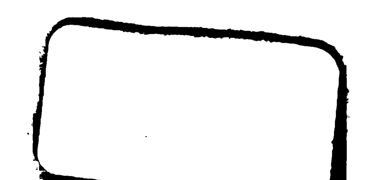



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Zwei und dreissigster Band.

(Neuer Folge sechs und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1874.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III. (vorm. Fr. Sausen).

I.

Das Eigenthum an den katholischen Kirchengebäuden und deren Zubehörungen nach französischem Rechte.

Zur Kritik eines Urtheils des Grossherzoglich Hessischen Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtes vom 26. Mai 1873,

von Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* zu Mainz.

In der Stadt *Mainz* war eine Parcellenvermessung vorgenommen, auf Grund derselben eine neue Parcellenkarte angefertigt und in Folge hiervon ein neues Grundbuch angelegt worden. In dieses werden nach der bestehenden Gesetzgebung nur die juristischen, d. h. die Eigenthumsbesitzer der einzelnen unbeweglichen in der Stadt und Gemarkung Mainz sich befindlichen Eigenthumsgegenstände eingetragen. Der Eintrag in dieses Grundbuch gibt daher keinen Beweis für das Eigenthum des betreffenden Immöbels, sondern nur für den Besitz desselben in der Eigenschaft eines Eigenthümers. Auch werden dingliche Rechte an fremdem Eigenthume in dieses Grundbuch nicht eingetragen. Es hat lediglich den Zweck, dem Besitzer einen schnellen und sichern Beweis für seinen Besitz in denselben betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu liefern, indem durch den vorgelegten Auszug aus dem Grundbuche die Rechtsvermuthung hergestellt wird, dass der als Besitzer Eingetragene thatsächlich und rechtlich auch der wirkliche Eigenthumsbesitzer sei. Der Beweis, dass dem aber nicht so sei, ist dagegen stets zulässig.

In dieses Grundbuch der Stadt Mainz wurden nun von den Verfertigern desselben ohne Zuthun der einzelnen Kirchenvorstände oder der kirchlichen Oberbehörde die katholischen Kirchengebäude, deren Zubehörungen, sowie die Pfarr- und Glöcknerwohnungen auf den Namen der einzelnen Pfarreien als deren juristischen Besitzer eingetragen, wahrscheinlich weil in den alten, vor der französischen Revolution angelegten Grundbüchern diese Gegenstände als Eigenthum der einzelnen Pfarreien bezeichnet waren und der gesunde Menschenverstand sich auch gerade bezüglich dieser Immobilien ein anderes Verhältniss gar nicht denken konnte.

Vor Ablauf der zur Erhebung eines Einwandes gegen den Eintrag im Grundbuche, beziehungsweise zur Erwirkung einer Abänderung desselben gesetzlich anberaumten Frist erhob die Gemeinde Mainz gegen alle katholischen Pfarrkirchen in der Stadt Klage auf

Abänderung des Grundbuchseintrages dahin, dass statt der Pfarreien die Gemeinde Mainz als juristische Besitzerin der angegebenen Gegenstände eingetragen werde, da ihr das Eigenthum an denselben gemäss der französischen Gesetzgebung zustehe.

Der Anspruch der Gemeinde wurde von den Friedensgerichten der Stadt, welche in Besitzklagen die erste Instanz bilden, abgewiesen und ebenso auch vom Grossherzoglichen Bezirksgerichte zu Mainz als zweiter Instanz. Gegen dessen Urtheile vom 2. April und 5. Mai legte aber die Gemeinde Mainz Cassationsbeschwerde ein. Das Grossherzoglich Hessische Ober-Appellations- und Cassations-Gericht vernichtete unter dem 26. Mai 1873 die erwähnten Urtheile und verfügte, dass der Eintrag der im Streite begriffenen Immöbel auf den Namen der Pfarreien gestrichen, auf den Namen der Gemeinde Mainz gestellt werde und die Cassationsbeklagte (die Kirche St. Peter zu Mainz, welche zur Ersparung der Kosten in dem Processe allein auftrat) die Kosten aller Instanzen zu tragen habe.

Auf die in den verschiedenen Instanzen rücksichtlich der das Grundbuchswesen regelnden Verordnung vom 13. December 1839 aufgestellten und angefochtenen, die vorliegende Frage betreffenden Behauptungen soll hier nicht näher eingegangen werden, da dieselben nur ein beschränktes Interesse bieten. Nur diejenigen Punkte, welche aus der für gegenwärtige Sache massgebenden, einschlägigen *französischen* Gesetzgebung zur Verhandlung gebracht wurden, sollen, weil sie eine weiter reichende Bedeutung haben, in Betracht gezogen werden.

Der Vertheidiger der Gemeinde Mainz, der damalige Advocat-Anwalt Herr Görz, hatte den Satz aufgestellt, die Gemeinde habe gemäss der französischen Säcularisationsgesetzgebung und insbesondere der Verordnung vom 9. Juni 1802 (Arrêté portant suppression des ordres monastiques et congregations régulières du 20. prairial X.) das Eigenthum an den oben bezeichneten Gegenständen, die Pfarreien seien lediglich Nutzniesser an denselben, besässen sie also nur Namens der Gemeinde, welche als die wahre und einzige juristische, d. h. Eigenthums-Besitzerin erscheine. Dieser Behauptung, dass den Pfarreien an ihren Kirchen, Pfärr- und Küsterwohnungen blos der Niessbrauch zustehe, wurde vom Anwalte der Kirche St. Peter, H. Dr. Levita, durch den Hinweis widersprochen, dass die Pfarreien gesetzlich an den angeführten Gegenständen solche Befugnisse ausübten, welche soweit über die mit dem Niessbrauche nach dem Code civil, Art. 578 ff. verknüpften Rechte hinausgingen, dass die den gesetzlichen Begriff des Ususfruct bildenden wesent-

lichen Merkmale gar nicht vorlägen, dass demnach jedenfalls, ganz abgesehen von der Eigenthumsfrage, hier ein durchaus eigenthümliches Rechtsverhältniss bestehe, auf welches die bezüglich des Niessbrauches geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar seien, dass demnach von einem *Besitze* der Pfarreien als Nutzniesser *Namens der Stadt* als der Eigenthümerin nicht geredet werden könne, da die erstern gesetzlich die wirklichen Eigenthumsrechte ausübten. Diese Ausführungen wurden vom vorderen Richter als zutreffend erkannt, nicht aber vom Cassationshofe, welcher sich zwar dem Gewichte der angeführten Gründe nicht völlig entziehen konnte, aber doch in vorliegendem Falle einen usus fructus sui generis, also der *Hauptsache* nach einen *Niessbrauch*, allein mit besonderen die *wesentliche* Natur des Rechtsverhältnisses nicht aufhebenden Eigenthümlichkeiten annahm.

Nun bestimmt der Code civil, Art. 578. den Usufruct als das Recht, eine fremde Sache wie der Eigenthümer zu benützen unter der Verbindlichkeit, dieselbe in ihrem Bestande zu erhalten (à la charge d'en conserver la substance). Allein nach dem Decrete über die Kirchenvorstände (Décret concernant les fabriques des églises) vom 30. December 1809 haben dieselben die Befugniss und Verpflichtung, die grössten Veränderungen und selbst völlige Neubauten bezüglich der Kirchengebäude und Pfarrhäuser vorzunehmen (les charges de la fabrique sont . . . de veiller à l'entretien des églises, presbytères . . . de faire toutes les diligences nécessaires pour qu'il soit pourva aux réparations et *reconstructions*, Art. 37, Nr. 4.; Art. 98.) Dasselbe sagt die Loi relative aux revenus des fabriques des églises vom 14. Februar 1810, Art. 2.

Ja noch mehr. Der Regierungsbeschluss vom 30. Mai 1806 (Décret qui réunit aux biens des fabriques les églises et presbytères supprimés) gibt den Pfarreien das Recht, die Kirchengebäude und Pfarrwohnungen der aufgehobenen und mit ihnen vereinigten Pfarrgemeinden zu ihrem Vortheile zu vertauschen, zu vermiethen und zu verkaufen. (Art. 1.) Wenn nun also gesetzlich die Pfarreien nicht nur nicht verpflichtet sind, ihre Kirchengebäude und Pfarrhäuser, wie der Nutzniesser rechtlich verbunden ist, in ihrem Bestande zu erhalten, sondern wenn sie an diesen Gegenständen die grössten Veränderungen vornehmen, diese Gebäude selbst niederreissen und neu aufbauen, sogar in dem Mass über sie verfügen können, dass sie, wie der wirkliche Eigenthümer, alle Rechte desselben rücksichtlich ihrer ausüben dürfen; so kann von einem ususfructus überhaupt nicht, also auch nicht von einem ususfructus sui generis die Rede sein. Denn so-

bald ein *wesentliches* Merkmal eines Begriffes fehlt, ist derselbe nicht mehr der *nämliche* Begriff und kann daher auch nicht von einer *Eigenart* und *Eigenthümlichkeit* desselben, sondern muss von einem *anderen* Begriffe gesprochen werden.

Aber auch die übrigen vom Gesetze dem Niessbrauche beigelegten Eigenschaften finden sich nicht bei dem Rechte der Pfarreien an den Kirchen und Pfarrhäusern. Der Nutzniesser hat nach Code civil, Art. 605. nur die kleinen, d. h. die zur Erhaltung des Gegenstandes nothwendigen gewöhnlichen Wiederherstellungen zu tragen, während die grösseren und bedeutenderen Arbeiten dieser Art (les grosses réparations) dem Eigenthümer zur Last fallen. Den Pfarreien werden aber gesetzlich in erster Linie nicht blos die kleinen, sondern auch die grossen, also alle Reparaturen an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern auferlegt. (Decret vom 30. December 1809. Art. 37, Nr. 4, 46, Nr. 4, 94; Gesetz vom 14. Februar 1810, Art. 2.)

Die Gemeinden treten für diese Wiederherstellungen, wie für alle übrigen Ausgaben bezüglich der Gottesverehrung nur ein, wenn die Mittel der *Kirchen* nicht ausreichen (l. c.) und der Grund hievon liegt nicht darin, dass das Gesetz die Gemeinden als *Eigenthümer* der Kirchen und Pfarrwohnungen bezeichne und ansehe, sondern darin, dass sie des öffentlichen Interesses wegen für verbunden betrachtet werden, alle bei ihnen bestehenden dem Gemeindewohl dienenden Anstalten und Einrichtungen zu unterhalten, gleichviel ob die Gemeinden Eigenthümer der betreffenden Gegenstände sind oder nicht. Dass lediglich aus Rücksicht auf das gemeine Beste den Gemeinden, wie im alten Frankreiche und zwar subsidiär die Baulast an den gedachten Gebäuden auferlegt wurde, erklärte die Regierung mehrfach ausdrücklich durch Staatsrath *Portalis*, welcher das Concordat und die organischen Artikel vor dem gesetzgebenden Körper vertheidigte, (s. meine Schrift: das *Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zubehörungen nach der französischen Gesetzgebung*, *Mainz*, *Kirchheim* 1867, S. 116 ff.)

Aus dem angeführten Grunde werden daher auch die Gemeinden als verpflichtet erklärt zur Tragung der Kosten des Neubaues, der Wiederherstellung und Unterhaltung der *protestantischen* Kirchen und Pfarrhäuser (procurer les frais de construction, réparation, entretien des temples. Decret vom 5. Mai 1806, Art. 2.); und dennoch sind unbestritten wenigstens die meisten dieser Gebäude nicht Eigenthum der bürgerlichen, sondern der confessionellen protestantischen Gemeinden.

Nach dem Gesetze (Code civil, Art. 619.) darf der nicht ein-

zelnen Personen (particuliers), sondern Körperschaften bestellte Niessbrauch nur dreissig Jahre dauern und erlischt von selbst nach Ablauf dieser Zeit. Dagegen währt die den Pfarreien über die Kirchengebäude und Pfarrwohnungen zuerkannte Verfügung ewig. Denn in dem französischen Concordate vom 15. Juli 1801 heisst es: toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées nécessaires au culte seront remises à la disposition des évêques, folglich bleibt, so lange die Gottesverehrung (culte), d. h. die katholische Kirche selbst währt, weil diese zu der Gottesverehrung stets jene Gebäude nothwendig hat, auch das Verfügungsrecht der Bischöfe über dieselben bestehen. Das für die vom deutschen Reiche an die französische Republik abgetretenen vier neuen Departements erlassene schon erwähnte Arrêté du 20. prairial X. (9. Juni 1802) drückt sich mit Hinweisung auf das Concordat wesentlich in derselben, nur nach den in diesen Landstrichen bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen etwas veränderten Weise aus, indem Art. 11. sagt: Conformément à la loi du 18. germinal dernier (wovon das Concordat einen Theil bildete neben den s. g. organischen Artikeln) sont laissés à la disposition des évêques . . . les édifices où s'exerce le culte catholique.

Die Pfarreien haben endlich das Recht hinsichtlich ihrer Kirchen und deren Zubehörungen Besitz- und Eigenthumsklagen anzustellen, also in possessorio und in petitorio activ und passiv aufzutreten (loi du 18. germinal X, 8. April 1802, Art. 76; Décret concernant les fabriques du 30. Décemb. 1809, Art. 11, Nr. 5, Art. 77 u. 78.)

Der blose Nutzniesser kann aber nach diesen beiden Richtungen hin weder als Kläger noch als Beklagter erscheinen, sondern muss bei Störung der Besitz- oder Eigenthumsrechte unter Haftung für Entschädigungsansprüche an ihn dem Eigenthümer hiervon behufs Anstellung der betreffenden Klagen von Seiten des letzteren Anzeige machen (Code civil, Art. 614).

Da nach dem Gesagten *alle* dem Niessbrauche vom Gesetze beigelegten Merkmale sich bei dem den Pfarreien an den Cultgebäuden zustehenden Rechte nicht finden, vielmehr die den Kirchen eingeräumten Zugeständnisse ungleich weiter gehende sind; so kann jenes Recht der Pfarreien *überhaupt nicht* als ein ususfructus und also auch nicht als ein solcher von *eigenthümlicher Beschaffenheit* usus fructus sui generis, wie der Cassationshof will, bezeichnet und folglich gerade so wenig das Rechtsverhältniss der Pfarreien an den fraglichen Gebäuden, wie dasselbe Gericht thut, als Besitz in der

Weise des *Nutzniessers* an der Stelle des *Eigenthümers*, nämlich der bürgerlichen Gemeinde aufgefasst werden. Die Pfarreien besitzen daher jene Immobilien *jedenfalls* auf einen *andern Titel* hin als auf den des ususfructus. Der Hessische Cassationshof musste desshalb unter sorgfältiger Erwägung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Behauptung des Cassationsklägers, dass die Pfarreien nur als Nutzniesser Namens der Gemeinden als Eigenthümer den Besitz ausübten, als rechtlich unbegründet, wie auch der Anwalt der beklagten Kirche beantragte, verwerfen, statt diese Behauptung kurzer Hand sich selbst anzueignen.

Die vordern Gerichte hatten ausgesprochen, an den Kirchengebäuden als res sacrae und daher extra commercium sei ein Besitz der bürgerlichen Gemeinden, wie er an den Pfarr- und Glöcknerwohnungen, als res in commercio, vorkommen könne, gesetzlich unzulässig, es könne desshalb auch ein Eintrag der Kirchengebäude im Grundbuche auf den Namen der Gemeinde als Besitzerin derselben gar nicht stattfinden. In dieser Beziehung bemerkt nun der Grossherzoglich Hessische Cassationshof:

»Da die Kirche selbst und ihre Dependenzen geradeso zu behandeln sind, wie die übrigen in der Klage begriffenen Sachen (nämlich Pfarr- und Glöcknerhäuser), so ist die Frage des (?) Eigenthumsrechtes der Gemeinde für das ganze Processobject absolut massgebend. Dabei ist anzuerkennen, dass abgesehen davon, dass es sich hier von einer Frage des Besitzes handelt, Gesetze und Verordnungen, die über das Eigenthumsrecht entscheiden, pro coloranda possessione, ganz so wie Urkunden dienen können, und dass kein innerer Grund zu einer verschiedenen Behandlung beider Verhältnisse vorliegt, wie dies auch eine constante Rechtssprechung des französischen Cassationshofes sanctionirt hat.«

Gemäss dieser etwas verworrenen Darstellung nimmt der Cassationshof an, dass den bürgerlichen Gemeinden wie an den Pfarrhäusern, so auch an den Kirchengebäuden, obschon die letztern, was das erwähnte Gericht wenigstens nicht in Abrede stellt, res extra commercium sind, juristischer Besitz zustehe, dass also die Pfarreien bezüglich der Kirchen ebenso in fraglicher Sache, in possessorio nämlich, zu behandeln sind, wie hinsichtlich der Pfarrwohnungen, welche als res in commercio gelten. Wenn nun die vordern Instanzen den Civilgemeinden an den Kirchengebäuden die Möglichkeit eines juristischen Besitzes bestritten, so geschah dies auf Grund des allgemeinen Satzes, dass Kirchen als solche nicht in weltlichem Besitze seien und sein könnten. Dagegen sagt der Cassationshof,

dass die Frage nach dem Eigenthumsrechte der Gemeinden an den Processobjecten absolut massgebend sei. Allein mit der Bejahung dieser Frage zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinden wird diesen nicht blos gewöhnliches Eigenthum zugesprochen, sondern auch noch überdies behauptet, dass denselben an den Kirchengebäuden, an welchen sonst ein weltliches Eigenthumsrecht nicht stattfinden kann, dieses ganz *ausnahmsweise* zuerkannt werde. Solche völlig aussergewöhnliche, auffallende, der Natur der Sache selbst widersprechende Bestimmungen müssten doch gewiss klar, unzweideitig und ausdrücklich ausgesprochen sein. Der Cassationshof führt aber auch nicht mit Einem Worte eine Aeusserung an, welche die eben bezeichneten Merkmale an sich trüge. Könnte man nicht geradesogut sagen, wie auf ganz besondere Weise den bürgerlichen Gemeinden das Eigenthum sogar an den Kirchen beigelegt ist, so ist auch trotz dieses Eigenthumes der Gemeinden — dasselbe als zurecht bestehend vorausgesetzt — in *gleich singulärer* Weise den Pfarreien der juristische *Besitz* an ihren Kirchen zugesprochen? Zur Bejahung dieser Frage hätte man aber hinreichenden gesetzlichen Grund. Denn die angeführten, den Pfarreien an ihren Kirchen und Pfarrhäusern gesetzlich ausdrücklich zuerkannten Rechte sind gerade die im Eigenthumsrechte liegenden Befugnisse. Wenn nun, die Ansicht des Cassationshofes, dass den Civilgemeinden das Eigenthum an den genannten Gegenständen zustehe, als begründet angenommen, doch jedenfalls gesetzlich *alle* in dem Eigenthumsrechte liegenden Befugnisse den Gemeinden entzogen und den Pfarreien übertragen sind, folglich ein ganz eigenthümliches, singuläres Eigenthumsrecht der Gemeinden in dieser Beziehung begründet ist; so ist die Folgerung unabweisbar, dass das Gesetz, wie es ein völlig eigenthümlich gestaltetes Eigenthumsrecht der bürgerlichen Gemeinden an den Kirchen festsetzte, so auch ein geradeso singulär geartetes Recht der Pfarreien an diesen Gegenständen anordnete, indem es denselben den juristischen, den Eigenthums-*Besitz* mit allen seinen Merkmalen unzweifelhaft und unzweideutig überwies und den Civilgemeinden das blose Eigenthums*recht* ohne diesen Besitz überliess.

Schreibt man auf der einen Seite unter allen Umständen, wenn man denn doch einmal durchaus will, den bürgerlichen Gemeinden nach der französischen Gesetzgebung ein *ganz absonderliches* Eigenthumsrecht an den Kirchen zu, warum erkennt man denn auf der andern Seite nicht gerade so bereitwillig ein ebenso *ganz absonderliches* Recht der Pfarreien an diesen Sachen an? Freilich wird man einwenden, die Annahme des Eigenthums*besitzes* in der einen Hand

und des Eigenthums*rechtes* in der andern Hand sei undenkbar, ein juristischer Unsinn. Aber die Meinung, welche das Eigenthum an den Kirchen den Civilgemeinden einräumt, muss doch auch zugeben, dass dieses Verhältniss der Natur der Sache und der an allen Orten und zu allen Zeiten herrschenden Uebung widerspricht, dass dasselbe ganz einzig in seiner Art dasteht und dass folglich die für die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse geltenden Bestimmungen nicht auf dieses, so völlig eigenartige Verhältniss angewendet werden können. Uebrigens lässt sich auch ein ideelles Eigenthumsrecht in einem Sinne denken, in welchem es in der That gedacht werden muss, wenn man denn doch durchaus den Civilgemeinden ein solches zuerkennen will. Freilich ist es ein sehr eigenthümliches Recht, allein dies ist es eben, wie gezeigt worden, unter allen Umständen. Das rein ideelle Eigenthumsrecht der Gemeinden würde nämlich nur dann ein reelles werden, vom blosen Gedankendinge in die Wirklichkeit übergehen, wenn in den der französischen Gesetzgebung unterstehenden Gebieten die katholiche Kirsche zu bestehen vollkommen aufhören würde. Denn bei allen innerhalb der katholischen Kirche vorgehenden Veränderungen, wie bei einer neuen Bisthumsumschreibung oder Pfarreieintheilung würden die dem bisherigen Gebrauche dadurch etwa entzogenen Kirchengebäude und Pfarrhäuser nicht den bürgerlichen, sondern den kirchlichen Gemeinden, mit welchen die aufgehobenen Pfarreien verbunden wurden, zufallen, so dass diese die genannten Gegenstände nach dem bereits angeführten Decrete vom 30. Mai 1806 sogar veräussern und frei über sie verfügen können, weil sie gesetzlich als Theil des zurückerstatteten Kirchenvermögens betrachtet werden (font partie des biens restitués aux fabriques). Wenn der Cassationshof hingegen bemerkt, dass die Pfarrei, wenn sie im Grundbuche als Besitzerin eingetragen sei, als Nutzniesserin das Eigenthumsrecht der Gemeinde an den Kirchen, welches für die Stadt ein Privatrecht sei, ersitzen könne und dass also, um diesen Nachtheil für letztere abzuwenden, jener Eintrag auf die Pfarrei in den auf die Gemeinde umgeändert werden müsse; so ist eben hier stets von einem durchaus eigenthümlichen Verhältnisse die Rede, sobald man ein Eigenthumsrecht der Gemeinden an den bezeichneten Gegenständen annimmt. Und wie, wenn man, was der Cassationshof thut, das Recht der Pfarreien als einen Niessbrauch auffasst, angenommen werden muss, dass auf eine ganz singuläre Weise die gesetzliche Bestimmung, dass der Ususfruct von Gemeinheiten nach dreissig Jahren erlösche, auf diesen Niessbrauch der Kirchen keine Anwendung finde, ohne dass dies irgend gesetzlich aus-

drücklich ausgesprochen wäre, so könnte man aus demselben Grunde annehmen, dass die Pfarreien, wenn sie auch als Eigenthumsbesitzerinen eingetragen wurden, durch Ablauf der Zeit dennoch nicht das wirkliche und ganze Eigenthum an den Kirchen den Gemeinden gegenüber ersitzen, also nicht das Recht der letztern vernichten könnten. Dieser Schluss würde um so mehr berechtigt sein, als sonst das Eigenthumsrecht der Gemeinden an den gedachten Gebäuden ein gänzlich inhaltleeres wäre, das niemals zu einer Wirklichkeit gelangen könnte. Denn da nach den gesetzlichen Bestimmungen ein wirkliches, thatsächliches Eigenthumsrecht der Gemeinden an den Kirchen erst eintreten kann, wenn die katholische Religion im Lande zu bestehen aufgehört haben würde, so würde, wenn die Gemeinden ihr während des Bestandes der katholischen Kirche nur ideelles Eigenthumsrecht auch noch durch Ersitzung von Seiten der Pfarreien innerhalb dieser Zeit verlieren könnten, dieses Eigenthumsrecht der Gemeinden, wenn denn doch ein solches angenommen werden will, stets ein reines Nichts sein, was niemals zu einem Etwas werden könnte. Es ist aber doch nicht glaublich, dass Gesetze und Verordnungen der Regierung ein leeres Spiel sein sollen.

Ferner wie ist es zu denken, dass die Pfarreien gesetzlich bezüglich der erwähnten Gegenstände possessorische und petitorische Klagen anstellen, also gerade in Fragen des Eigenthumsbesitzes und des Eigenthumes selbst, wie nachgewiesen worden, als Kläger und Beklagte auftreten können, wenn sie nicht einen, wenn auch eigenartigen Eigenthumsbesitz, ein, wenn gleich eigenartiges Eigenthumsrecht besitzen, wenn denn doch auch den Gemeinden ein Eigenthumsrecht zuerkannt werden soll.

Wir gestehen gerne, dass dies Alles seltsame Dinge sind, allein zur Aufstellung dieser Sätze wird man mit Nothwendigkeit hingedrängt, sobald man den Gemeinden ein Eigenthumsrecht an Kirchen und Pfarrhäusern einräumt. Dagegen ist die Sache sehr einfach und klar, wenn das naturgemässe Verhältniss, nämlich das alleinige Eigenthumsrecht der Pfarreien an ihren Kirchen behauptet wird.

Der Vertheidiger der cassationsbeklagten Kirche St. Peter trug auch ausdrücklich auf Anerkennung des entwickelten Rechtsverhältnisses, nämlich eines auf singuläre Art bestehenden juristischen Besitzes der Kirchen an ihren gottesdienstlichen Gebäuden — von der Eigenthumsfrage ganz abgesehen — an. Der Cassationshof fand sich aber nicht bemüssigt, auf diese Frage, über welche mit allem Grunde sehr Vieles gesprochen werden kann, weiter als in der überaus laconischen Weise, wie angeführt, einzugehen.

Nach unserem Dafürhalten hätte schon gemäss den bisherigen Ausführungen das oberste Gericht das Cassationsgesuch als unbegründet abweisen und den Eintrag in das Grundbuch auf den Namen der Kirche bestehen lassen müssen.

In der oben mitgetheilten Stelle aus dem cassationsgerichtlichen Urtheile heisst es weiter: »dass, abgesehen davon, dass es sich hier von einer Frage des Besitzes handele, Gesetze und Verordnungen, die über das Eigenthumsrecht entschieden, pro coloranda possessione ganz so wie Urkunden dienen könnten und dass kein innerer Grund zu einer verschiedenen Behandlung beider Verhältnisse vorliege, wie dies auch eine constante Rechtsprechung des französischen Cassationshofes sanctionirt habe.« Der Gedanke des Gerichtes scheint wohl gewesen zu sein, dass sowohl für das Besitz- als für das Eigenthumsverhältniss Gesetze und Verordnungen, welche über letzteres entschieden hätten, angewendet, also auch als Titel für den Besitz geltend gemacht werden könnten, beide Verhältnisse also gleichmässig zu behandeln wären.

Diese so im Allgemeinen hingestellte Behauptung enthält aber Richtiges und Unrichtiges. Gesetze und Verordnungen können gewiss, wie Urkunden, als Erweis für den Besitz wie für das Eigenthum dienen; Gesetze und Verordnungen können aber auch, gerade wie Urkunden, wohl als Titel für das Eigenthum, nicht dagegen für den Besitz angerufen werden. Denn bekanntlich ist das Verfahren zum Nachweise des Besitzes ein ganz anderes als das zur Begründung des Eigenthumes und gelten zum Erweise des letztern Beweismittel, welche zum Nachweise des Besitzes nicht dienen können. Im Allgemeinen steht richtig, dass Gesetze und Verordnungen zur Begründung des Besitzes, wie Urkunden, angerufen werden können; denn sie sind, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, welche sie voraussetzen, vorliegen, gerade wie authentische Urkunden, sichere Rechtstitel. Daher heisst es in: Dictionnaire général et raisonné de Jurisprudence par Dalloz, tome I. m. Actions possessoires, Art. 4. No. 173: Les servitudes qui dérivent d'une disposition speciale de la loi peuvent, quoique discontenues, non apparentes et non fondées en titre (d. h. nicht gestützt auf eine zu Gunsten des herrschenden Grundstückes erlangte private Berechtigung) être la base d'une action possessoire: *la loi forme le titre* sur le quel ces servitudes sont établies, und in No. 178: Par suite de la régle que les servitudes *legales* sont *fondées en titre*, il a été jugé, que la *possession* d'un passage ... autorise ... l'action en complainte. Allein wenn auch Gesetze und Verordnungen Titel für den Besitz sein

können, gerade wie es bei den Urkunden der Fall ist, so gilt dies doch nur dann, wenn die Gesetze und Verordnungen ihrem Inhalte nach *klar*, bestimmt, *unzweideutig*, unbestritten und unbestreitbar über den Besitz, beziehungsweise über das Eigenthum an der fraglichen Sache sich aussprechen. Denn das Gesetz schreibt ausdrücklich vor (Code civil, Art. 2229), dass der Eigenthumsbesitz (possession à titre de propriétaire) *unzweideutig* (non équivoque) sei, dass er sich also auf Thatsachen, nämlich Handlungen, Urkunden, Zeugenaussagen, Gesetze, Verordnungen u. s. w. stütze, welche vernünftiger Weise keinen Zweifel an dem wirklichen Vorhandensein eines solchen Eigenthumsbesitzes gestatten. Sowie aber Urkunden, welche entweder ihrer Form nach nicht sofort und unzweifelhaft als ächt erklärt werden können oder deren Inhalt bezüglich der Eigenthumsverhältnisse undeutlich und zweideutig ist, gewiss nicht als Titel für die Annahme des Besitzes dienen können, sondern sowie in diesen Fällen über die Giltigkeit und beziehungsweise über den wahren Sinn der Urkunden, d. h. über die Sache, über das Eigenthum selbst entschieden werden muss: so dürfen sicher auch Gesetze und Verordnungen, welche sich nur in zweideutiger, zweifelhafter, bestreitbarer und bestrittener Weise über das Eigenthum und also auch über den Besitz aussprechen, nicht ohne Weiteres als Titel für Eigenthum und Besitz angenommen, sondern es muss durch Prüfung und darauf begründetes Urtheil der richtige Sinn dieser Gesetze und Verordnungen festgestellt, also entschieden werden, ob durch dieselben in der That Eigenthum und in Folge davon Eigenthumsbesitz begründet werde. Dies ist aber offenbar ein Eintreten in das Petitorische der Sache und durchaus nicht ein Beschränken auf das blos Possessorische; ein durch Art. 25 Code de procedure civile verbotenes Zusammenwerfen der Eigenthums- und Besitzklage (Le possessoire et le pétitoire ne seront jamais cumulés). Daher sagt Dalloz l. c. Art. 7, No. 309 L'enquête ne peut porter sur le fond du droit, mais seulement sur les faits de possession und zur weiteren Erläuterung, dass der für die Besitzklage zuständige Richter nicht in eine *Untersuchung* bezüglich der Begründung des Rechtes selbst, also bezüglich der Frage, *wem* das *Eigenthum zustehe*, eintreten, sondern nur aus den vorliegenden, bewiesenen *Thatsachen* das Besitzrecht feststellen dürfe, heisst es in No. 310: Admettre à prouver que *l'une des parties n'est pas propriétaire* du chemin ou passage dont elle demande la maintenue en possession, *qu'elle n'en a que l'usage*, c'est ordonner une *enquête sur le fond du droit* et cumuler le possessoire et le pétitoire.

Der Cassationshof ordnete zwar in vorliegendem Rechtsstreite für die Parteien kein Beweisverfahren hinsichtlich des Eigenthumes an, aber er selbst unterzog die Frage, wer als Eigenthümer der Kirche und ihrer Dependenzen zu betrachten sei, einer eingehenderen Erwägung, in Folge deren er zum Schlusse gelangte, dass die Gemeinden Eigenthümer und die Pfarreien Nutzniesser bezüglich jener Gebäude seien. Das Gericht handelte demnach so, wie es nach den angeführten Stellen nicht hätte handeln sollen, es verband die Eigenthums- mit der Besitzfrage, was es nicht hätte thun dürfen.

Denn die französischen Gesetze (Loi du 18. germinal X, Art. 12.) und Verordnungen (Arrêté du 20. prairial X, Art. 11. und Arrêté du conseil d'état du 2—6 pluviôse XIII), welche nach dem Urtheile des Cassationshofes den Titel für den Eigenthumsbesitz der bürgerlichen Gemeinden bilden, sind bekanntlich weder ihrem Wortlaute nach noch in der Auffassung, welche ihnen von den Gerichten und der Wissenschaft gegeben wird, keineswegs *unzweideutig* (non équivoques), sondern sind vielmehr zweifelhaft, bestreitbar und in der That höchst bestritten, so dass eine weitläufige und eingehnde Erörterung nothwendig ist, ehe man zu einem Urtheile über den Sinn und die Bedeutung jener Gesetze gelangen kann. Ja der grösste Theil der Rechtsgelehrten, Schriftsteller und Gerichte huldigt der der Meinung des Cassationshofes entgegengesetzten Ansicht (s. meine Schrift, a. a. O. S. 28). Und wenn der letztere in seinem Urtheile sagt: »Der vordere Richter habe sich der Aufgabe unterzogen, nachzuweisen, dass die bestehenden Präjudicien dieses obersten Gerichtes unrichtig seien,« so legte der Cassationshof selbst das förmlichste Geständniss ab, dass die Gesetze und Verordnungen, welche ihm zufolge Titel für das Eigenthum der Civilgemeinden sein sollen, nicht *unzweideutig* und *unzweifelhaft* sind, weil der vordere Richter das *gerade Gegentheil* von dem in ihnen findet, was das höchste Gericht sie sagen lässt. Dieser Umstand ist aber um so bedeutungsvoller, als der untere Richter trotz der bestehenden *Präjudicien*, nämlich zweier Urtheile des Hessischen Cassationshofes vom 5. April 1853 und 28. Juni 1859 sich dennoch »der Aufgabe unterzog,« die ihnen entgegengesetzte Ansicht als die richtige nachzuweisen. Denn wenn die Entscheidungen der letzten Instanz an sich schon eine besondere Bedeutung in Anspruch nehmen können namentlich den untergeordneten Gerichten gegenüber, so ist es um so mehr ein Beweis, dass die Frage, um welches es sich handelt, sehr zweifelhaft und verschiedener Auffassung fähig ist, wenn die niederen Gerichte unge-

achtet des Ausspruches der letzten Instanz dennoch beharrlich einer entgegengesetzten Beurtheilung der Sache folgen; wie es trotz der beiden Urtheile des Hessischen und eines Urtheiles des Preussischen Cassationshofes die unteren Gerichte in diesen zwei Ländern und in Bayern schon öfters thaten. Der Hessische Cassationshof legt, wie es scheint, ein ganz besonderes Gewicht, auf die bei ihm »bestehenden Präjudicien.« Allein mag er von der Vortreifflchkeit und Unanfechtbarkeit seiner Ansicht bezüglich der vorliegenden Frage noch so tief durchdrungen sein, so sind seine Urtheile eben doch nur der Ausdruck der *dermaligen* richterlichen Ueberzeugung des Hofes, sie enthalten aber keineswegs eine *unumstössliche* Wahrheit, sind durchaus nicht eine *authentische Interpretation* des Gesetzes, durch welche der Sinn desselben *ein für allemal* und für *Jeden* auf immer festgestellt würde. Die Entscheidungen des Cassationshofes bilden vielmehr nur eine unanfechtbare Wahrheit für die *abgeurtheilte Sache* und die dabei betheiligten *Parteien.* Desshalb kann und muss sogar das oberste Gericht von seiner bisherigen Auffassung der vorliegenden Frage bei späteren Fällen zurücktreten, sobald es die entgegengesetzte Ansicht, welche die unteren Gerichte festhielten, als die begründetere erkannte. Daraus folgt aber gewiss unstreitig, dass Gesetze und Verordnungen, wie die hier zur Sprache kommenden, welche so verschiedener Auslegung fähig und thatsächlich unterworfen sind, nicht *ohne Weiteres* als Titel für Eigenthum und namentlich nicht als Titel für den *Besitz*, welcher nach gesetzlicher Bestimmung »unzweideutig« (non équivoque) sein soll, gebraucht werden können, da der Inhalt dieser Gesetze nur erst auf dem Wege eingehender Prüfung und Erörterung festgestellt werden kann, also jedenfalls in das Petitorische der Sache eingegangen werden muss. Desshalb sagt auch Dalloz l. c. Nr. 312. mit allem Rechte: Quoique en général le juge, pour statuer sur le possessoire ne doive avoir aucun égard aux titres de propriété, il est néanmoins des cas où ces titres influent sur la question de possession et doivent être consultés. Darnach gilt als Regel, dass der Richter bei Beurtheilung von Besitzstreitigkeiten die Eigenthumstitel nicht zu berücksichtigen also nicht zu fragen und noch weniger zu untersuchen und festzustellen hat, auf welchen *Rechtsgrund* hin Jemand Eigenthümer sei und noch weit weniger, ob dieser Rechtsgrund auch wirklich *Geltung* habe. Es kann aber doch Fälle geben, in welchen der Eigenthumstitel zur Ermittelung des Besitzstandes von Einfluss sein kann und alsdann darf und soll der Richter ihn zu Rathe ziehen, d. h. aus diesem Titel Aufschluss über das *Besitzverhältniss* zu gewinnen suchen. Dal-

loz führt Veranschaulichung der Sache in No. 313. also fort: Jugé ainsi que, lorsqu'il s'agit d'une servitude discontinue qui ne peut s'acquérir que par titre, le juge de paix est obligé, pour déterminer le caractère de la possession, d'examiner les titres produits, encore que ces titres soient contestés, et de les apprécier dans leurs rapports avec la possession. Arrêt de la Cour de Cassat. 6. Jul. 1812, 17. Mai 1820. Nach vorliegendem Falle muss der Richter bei einem Rechtsstreite über den Besitz einer unständigen Dienstbarkeit den Rechtstitel, auf welchen dieselbe sich stützt, untersuchen, weil diese Servituten weder durch Gesetz noch Ersitzung, sondern nur durch eine bezügliche privatrechtliche Bestimmung begründet werden können (Code civil, Art. 690.) und diese Bestimmung dieser Titel daher allein Aufschluss über die Beschaffenheit einer solchen Dienstbarkeit, also auch über den Besitz derselben zu ertheilen vermag.

Dieser Erwerbstitel soll aber in Erwägung gezogen werden gemäss der *Beziehung*, in welcher er zur *Ausübung*, zum *Besitze* der Servitut steht, ob z. B. aus dem Titel erhellt, wann diese Ausübung begonnen, auf welches Grundstück und in welchem Umfange sie sich erstrekt habe u. s. w. Dies Alles soll geschehen, auch wenn dieser Erwerbstitel bestritten wird; denn trotz der Bestreitung, z. B. seiner Aechtheit, kann sein Inhalt über die Beurtheilung des Besitzverhältnisses, als etwas *Thatsächlichen*, hinreichenden Aufschluss geben, wie z. B. über die Frage, wann dasselbe angefangen, ob der Besitzer in eigenem oder fremden Namen die Sache innegehabt habe u. dgl.

Werden nun die ausgesprochenen Grundsätze auf den hier in Rede stehenden Besitzstreit angewendet, so darf nicht untersucht und festgestellt werden, dass die betreffenden französischen Gesetze und Verordnungen den bürgerlichen Gemeinden und nicht den Pfarreien das Eigenthum an Kirchen und deren Zubehörungen überwiesen. Dies ist dem Angeführten zufolge durchaus unstatthaft. Es kann aber das Bestrittensein jener Gesetze nicht auf die gleiche Linie mit der Bestreitung des Erwerbstitels von unständigen Dienstbarkeiten gestellt werden. Denn in letzterem Falle kann dieser Titel sehr wohl Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Besitzverhältnisses als etwas Thatsächlichen bieten, ganz abgesehen von seiner Bestreitung, wie gezeigt wurde; dagegen geben jene Gesetze und Verordnungen, wenn man die Frage ihrer Bestreitung unbeachtet lässt, über das Besitzverhältniss, um welches es sich in vorliegender Sache allein handelt, nicht den geringsten Aufschluss, weil sie gar nichts Thatsächliches enthalten; vielmehr muss, soll aus diesen Ge-

setzen der Besitzstand erkannt werden, zuerst, weil ihr ganzer Inhalt zweideutig und bestritten ist, erörtert und *entschieden* werden, *wem* nach diesen Gesetzen das *Eigenthum* an den Kirchen zukomme, muss nothwendig vorher in das petitorium eingegangen und dieses festgestellt werden, was bei einer possessorischen Klage durchaus unzulässig ist.

Daher hätte der Grossherzoglich Hessische Cassationshof unserer Ansicht nach die Besitzklage der Stadt gegen die Kirche St. Peter zu Mainz, wie auch der Vertheidiger der letztern beantragte, aus dem Grunde abweisen müssen, weil die von der Gemeinde als einzige Grundlage ihres Anspruches auf den Besitz der Kirchen und Pfarrwohnungen angerufenen französischen Gesetze und Verordnungen zweifelhaft und bestritten seien und über das Besitzverhältniss, um welches es sich hier allein handele, keinen Aufschluss ertheilten, ehe über das durch sie angeordnete Eigenthumsrecht selbst entschieden sei; dass aber die Frage, wem jene Gesetze das Eigenthumsrecht an den bezeichneten Gebäuden zuerkennen, ob den Pfarreien oder Civilgemeinden, nicht einen possessorischen, sondern petitorischen Charakter habe und daher nicht in dieser Verhandlung beantwortet werden könne, vielmehr zur Lösung eine eigene auf das Eigenthumsverhältniss sich beziehende Klage erfordere.

Dennoch tritt der Cassationshof förmlich in das *Petitorische* der Sache ein, indem er die Ansicht des vordern Richters bestreitet, der behauptet hatte, »dass das vorzüglich für die Rheinlande hier in Betracht kommende Arrêté vom 20. prairial X., wenn es in seinem Art. 11. sage, dass die Presbyterien, die daran stossenden Gärten, sowie die der Feier des katholischen Gottesdienstes dienenden Kirchen den Bischöfen zur Disposition gelassen werden sollten, (sont laissés à la disposition des évêques), hier unter dem Ausdrucke »disposition« eine absolute Eigenthumsüberlassung verstehe.« Statt das nun der Hof diese vom untern Richter aufgestellte und näher erörterte Ansicht nach dem Gesagten hätte ganz unberücksichtigt lassen sollen, weil dieselbe auf die Eigenthumsfrage eingeht, was hier, wo es sich um einen Besitzstreit handelt, unzulässig ist: sucht er vielmehr dieselbe zu bestreiten und seine eigene Meinung als die richtige zu *erweisen*, tritt demnach vollkommen in das Petitorische der Sache ein.

»Das oberste Gericht, so sagt weiter das Urtheil des Cassationshofes, hat jedoch keine Veranlassung, von seiner früheren Rechtsprechung abzugehen (cf. Urtheil vom 5. April 1853 und ganz besonders jenes vom 28. Juni 1859 pag. 165—168), vielmehr ge-

langt es zu dem Resultate, welches sich aus einer Zusammenstellung der bezüglichen Artikel ergibt.«

Somit stützt sich der Cassationshof in vorliegender Frage auf seine beiden von ihm angerufenen *Urtheile.* Diese handeln aber vom *Eigenthume* nicht vom Besitze an den katholischen Kirchen und ihren Dependenzen auf der linken Rheinseite; der Hof nimmt auch nach seiner eben mitgetheilten Aeusserung die in jenen beiden Urtheilen von ihm zum Beweise seiner Ansicht, dass das Eigenthum an den bezeichneten Gebäuden nicht den Kirchen, sondern den Civilgemeinden zustehe, aufgeführten Gründe zur Entscheidung gegenwärtiger Sache herüber, lässt sich also dadurch vollständig und weitläufig in die Behandlung der Eigenthumsfrage ein und gibt in vorliegendem Urtheile nur einige den beiden oben angeführten Entscheidungen entnommene Sätze.

Hier soll nun auch eine genauere Erörterung und Widerlegung der vom Cassationshofe für seine Meinung hinsichtlich des Eigenthumes an den Kirchen in jenen Urtheilen geltend gemachten Gründe nicht eingegangen werden (vergl. darüber meine angeführte Schrift). Nur die vom obersten Gerichte in vorliegender Sache, in welcher wieder, wie bei der am 28. Juni 1859 abgeurtheilten, der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Dr. Dernburg Referent war, in der angegebenen Richtung vorgebrachten Beweise sollen hier geprüft werden.

Es heisst in dem Urtheile vom 26. Mai 1873: »der Art. 2. des Arrêté vom 20. prairial X. bestimmt: *Tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant* (eigenthümlich angehörend) tant aux ordres, congregations, titres et établissements supprimés, qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18. germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, *sont mis sous la main de la nation.* Der Art. 3. legt die *titres über diese Gegenstände*, selbst wenn solche den évêchés gehören, unter Sequester. Es wäre dies aber unbegreiflich, wenn der Art. 11. des Decretes das Eigenthum der vorzüglichsten dieser Gegenstände wieder den Bisthümern u. s. w. restituirt hätte, welche der Art. 2. der Nation überwies, zudem dass (?) dieses Arrêté sich dabei auf das Gesetz vom 18. germinal bezieht, das für Frankreich gegeben war, in welchem Lande das Eigenthumsrecht der Gemeinde keinem Zweifel unterworfen werden kann (Arrêté des Staatsrathes vom 2. pluviôse XIII.), wie denn ohnedies bekanntlich namentlich in Frankreich nicht leicht anzunehmen ist, dass man sich entschlossen haben sollte, in seinen verschiedenen Theilen in einer so wichtigen Sache

ein verschiedenes Recht gelten zu lassen.« Bei dieser Beweisführung des Cassationshofes ist es wirklich wunderbar und auffallend, was derselbe bezüglich des Arrêté vom 20. prairial X. sagt, sowie was er verschweigt.

Wie im Urtheile vom 28. Juni 1859 stützt sich auch hier das Gericht auf Voraussetzungen, welche zu beweisen es aber ganz versäumt, sondern welche es ohne Weiteres als feststehende Wahrheiten hinstellt, während es doch nur blose Annahmen petitiones principiorum sind. Der Cassationshof weist mit dem grössten Nachdrucke auf die Worte: *tous* les biens *de quelque espèce qu'ils soient, appartenant . . . . sont mis sous la main de la nation* in Art. 2. des Arrêté vom 20. prairial X. hin und folgert aus ihnen, dass unter dem »*tous*« auch die im Art. 11. genannten Kirchen, bischöflichen, Canonicats- und Pfarr-Häuser- und Seminarsgebäude begriffen seien. Allein dies ist gerade die Frage. Man behauptet ebenso auch, dass die genannten Gegenstände *nicht* unter dem »tous« verstanden werden könnten. Dass aber aus den Worten, wie sie dastehen, wenn man sie auch nach dem vom Cassationshofe ihnen beigelegten Sinne betont, an sich weder das Eine noch das Andere folgt, sondern der eigentliche Sinn aus dem Zusammenhange entnommen werden muss, leuchtet ein, da der Ausdruck »tous« eine grössere und kleinere, eine allgemeinere und beschränktere Anzahl von unter Einem Gesichtspunkte zusammengefasster Dinge begreifen kann. Der Cassationshof sagt weiter, dass Art. 3. die *titres* über die in Art. 2. erwähnten Gegenstände, selbst wenn solche den *évêchés* gehörten, unter Sequester lege. Allein auch hier fragt es sich eben wieder, ob unter den in Art. 3. genannten titres auch die der in Art. 11. aufgeführten Gegenstände verstanden werden können und muss auch hier der wirkliche Sinn aus dem Zusammenhange nachgewiesen und darf nicht von vornherein — was freilich sehr einfach ist — in jenen Ausdruck hineingelegt werden. Allerdings wäre es mit dem Cassationshofe »unbegreiflich, dass Art. 11. die in ihm aufgezählten Gegenstände wieder den Bisthümern restituirt hätte, welche der Art. 2. der Nation überwies;« allein auch hier fragt es sich wieder gerade, ob denn wirklich der Art. 2. *jene Gegenstände* der Nation überwies und ob sie in Art. 11. den Bisthümern *wieder restituirt wurden*; der Cassationshof nimmt freilich die Unbegreiflichkeit ohne allen und jeden Beweis an; wenn aber die Art. 2. und 3. etwas ganz Anderes sagen, als sie jenes Gericht sagen lässt, dann schwindet alle Unbegreiflichkeit, vielmehr wird die Sache sehr begreiflich. Ferner sagt der Cassationshof und zwar mit Recht, dass das Arrêté

vom 20. prairial X. (im Art. 11.) sich auf das Gesetz vom 18. germinal X. beziehe; wenn er aber behauptet, das letztere habe die Kirchen und deren Zubehörungen den Gemeinden zuerkannt und in Frankreich sei das Eigenthumsrecht derselben an jenen Gegenständen keinem Zweifel unterworfen; so sind beide Behauptungen wiederum sehr bestritten und muss daher die Frage, ob die Ansicht des Cassationshofes oder die gegentheilige richtig stehe, durch *Beweisgründe*, nicht durch eine nakte Behauptung beantwortet werden. Wenn weiter der Cassationshof sich auf das Staatsrathsgutachten vom 2. pluviôse XIII. beruft, so fragt es sich auch bei ihm gerade wieder, ob es den von jenem Gerichte ihm beigelegten Sinn habe oder nicht. Endlich hat zwar der Cassationshof vollkommen Recht, »dass namentlich in Frankreich nicht leicht anzunehmen sei, dass man sich entschlossen haben sollte, in seinen verschiedenen Theilen in einer so wichtigen Sache ein verschiedenes Recht gelten zu lassen;« allein hier ist gleichfalls wieder die Frage, ob denn die Annahme eines verschiedenen Rechtes sich ergebe, wenn man die Ansicht des Cassationshofes nicht befolgt. Im Gegentheile, sobald man behauptet, sowohl durch das Germinalgesetz als auch durch das gedachte, Arrêté werden Kirchen und deren Dependenzen nicht den Gemeinden sondern den Pfarreien als Eigenthum überwiesen, verschwindet die vom Cassationshofe hervorgehobene Schwierigkeit der Geltung eines verschiedenen Rechtes im Einen Frankreich völlig, da alsdann in den alten wie in den neuen Theilen des Landes ganz der gleiche Grundsatz bei Beurtheilung dieser Frage Anwendung findet. Uebrigens besteht die vom Cassationshofe geltendgemachte Sonderbarkeit der Annahme eines verschiedenen Rechtes in der angegebenen Beziehung nur in der eigenen Vorstellung dieses Gerichtes. Denn ausser dem Cassationshofe zu Darmstadt behauptete unseres Wissens bisher noch Niemand, dass das Germinalgesetz den Gemeinden, das Arrêté vom 20. prairial aber den Pfarreien die Kirchen zu Eigenthume überwies, sondern man nahm entweder an, dass *beide* Bestimmungen den bürgerlichen oder dass sie den kirchlichen Gemeinden das Eigenthum an den erwähnten Gegenständen zuschrieben.

Aber alle diese vom Cassationshofe aufgestellten allein durchaus nicht bewiesenen Behauptungen sind auch noch nach dem ausdrücklichen und klaren Inhalte des Arrêté unrichtig und gänzlich anhaltbar, so dass es Angesichts dieser Verordnung fast unbegreiflich erscheint, wie aus ihr die Sätze, welche jenes Gericht darin findet, abgeleitet werden konnten.

Der Cassationshof behauptet, dass, weil in Art. 2. des ange-

zogenen Arrêté von »*tous* les biens *de quelqu' espèce ils soient*... sont mis sous la main de la nation« die Rede ist, desshalb auch *alle* Güter der Kirche im strengsten und ausschliesslichsten Sinne des Wortes unter die Hand der Nation gestellt worden seien; dass mithin das Arrêté gar *keine Ausnahme* von der im Art. 2. getroffenen Einziehung aller Kirchengüter, welcher Art sie auch seien, kenne. Dieser Auffassung des Art. 2. von Seiten des Cassationshofes wird aber, wie auch der zweite Richter besonders hervorhob, die letzte Instanz dagegen gar nicht beachtete, *förmlich* und *unzweideutig* widersprochen durch Art. 20. des nämlichen Arrêté. Hier heisst es nämlich: Sont *exceptés* des *dispositions* du *présent arrêté les établissemens dont* l'institut même a pour objet unique l'éducation publique ou le soulagement des malades ... ces établissemens *conserveront* les *biens* dont ils jouissent. Wenn nun von den »*tous* les biens« des Art. 2. die Güter der im Art. 20. erwähnten Anstalten (établissemens) *ausdrücklich ausgenommen* werden, so bedeutet der Ausdruck »tous« in Art. 2. *nicht* alle Güter kirchlicher Anstalten in ausschliesslichem Sinne und so *kann* folglich auch im Art. 11. gleichfalls eine Ausnahme von Art. 2. enthalten sein und es ist daher keineswegs unbegreiflich, wie der Cassationshof meint, dass Art. 2. die Kirchen u. s. w. als Eigenthum des Volkes erklärt und in Art. 11. als das der Bisthümer u. s. w.; im Gegentheile ist es sehr begreiflich, dass, wie der Gesetzgeber in Art. 20. des nämlichen Arrêté zu Gunsten kirchlicher Unterrichts- und Krankenanstalten eine Ausnahme von Art. 2. macht, er zu Gunsten der Pfarreien u. s. w. ebenfalls hinsichtlich ihrer nothwendigsten Eigenthumsgegenstände im Art. 11. eine Ausnahme eintreten lässt. Die Ausdrücke »*tous* les biens und de *quelque* espèce qu'ils soient« in Art. 2. behalten trotz dieser Ausnahmen doch noch ihren Sinn. Denn *alle Güter* der aufgehobenen Klöster, Stifter und sonstiger kirchlicher Anstalten, mochten sie Kirchengebäude, Kapellen, Kreuzgänge, Kirchhöfe, Aecker, Weinberge, Wiesen, Waldungen, Capitalien, Renten, gottesdienstliche Gefässe und Gewänder, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Weine, Früchte u. s. w. sein, sowie alle sehr ansehnlichen Beneficial- und Fabrikgüter der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminare, mochten sie aus Immobilien der verschiedensten Art, aus Renten oder Capitalien oder Früchten, Weinen u. s. w. bestehen, wurden zu Gunsten des Staates eingezogen. Der Art. 2. konnte daher immer noch mit dem vollsten Rechte von »tous les biens de quelqu' espèce qu'ils soient« sprechen, obschon das Arrêté selbst in Art. 20. eine Ausnahme von Art. 2.

ausdrücklich festsetzt und wenn auch, was vor der Hand noch dahingestellt bleibt, Art. 11. gleichfalls die dort erwähnten Gegenstände dem Art. 2. entzieht.

Der Cassationshof sagt weiter, Art. 2. lege die *titres* über diese (im Art. 2. gemeinten) Gegenständen, selbst wenn solche den évêchés gehörten, unter Sequester. Allein hätte das Gericht den Art. 3. völlig und in Verbindung mit Art. 4. und 7. berücksichtigt und namentlich mit Art. 11. und Art. 20. verglichen, so würde es jenen Artikel nicht zur Unterstützung seiner Ansicht, dass Art. 2. *alles* Kirchenvermögen *ohne jede Ausnahme*, also auch die im Art. 11. begriffenen Dinge als Eigenthum der Nation einziehe, angeführt, vielmehr gefunden haben, dass in Art. 3. und also auch in Art. 2., welcher auf jenen verweist, von *ganz andern* Gegenständen als von den in Art. 11. und 20. bezeichneten die Rede sei. Art. 3. ordnet nämlich an, dass zur Verhütung von Verschleppungen die beweglichen Gegenstände (effets-Früchte, Weine, Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräthe), die Verzeichnisse (registres — von Renten, Pachtgeldern, Zinsen u. s. w.) Titel und Papiere (titres et papiers — Schuld-, Kauf-, Pachturkunden, Staatsverschreibungen, Wechsel u. s. w.) nicht blos der unterdrückten Orden, Gesellschaften und Anstalten, sondern auch der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminarien, welche in Gemässheit des Germinalgesetzes erhalten blieben, unter Siegel gelegt werden sollten. Der Art. 7. bestimmt weiter, dass *alle* im *Art. 2. erwähnten Güter* sofort von der Domänenregie verwaltet werden und ihre Erträgnisse in deren Casse fliessen sollten (L'administration de *tous* les biens *mentionnés dans l'article 2.* est confiée dès ce moment *à la dite régie* des *domaines nationaux*, et tous leurs produits seront versés dans sa caisse). Nach Art. 11. soll aber die ganze Einrichtung der Kirchen (tous les objets composant le mobilier des églises) nicht wie die in Art. 3. erwähnten und durch Art. 2. als Eigenthum der Nation erklärten Gegenstände (effets, registres, titres et papiers) unter Siegel gelegt, sondern es soll über jene nur ein Verzeichniss (inventaire) angefertigt werden und die Pfarrer und geistlichen Obern sollen für sie verantwortlich *bleiben* (demeureront responsables). d. h. wie bisher diese Einrichtungsgegenstände *gebrauchen, verwenden* und über sie *verfügen* können unter Rechenschaftsablage; wesshalb auch die Kirchenverwaltungen ohne allen Anstand über das Kirchenmobilar von jeher zu Eigenthume verfügten und es wenigstens bis jetzt noch Niemanden einfiel, zu behaupten, das Eigenthum an diesen Gegenständen stehe dem Staate oder den Gemeinden, den Pfarreien aber nur die Nutzniessung zu. Es ist daher offenbar, dass Art. 11. be-

züglich des Mobilars der bischöflichen und Pfarrkirchen, welche nach dem Germinalgesetze erhalten blieben, eine Ausnahme von der in Art. 3. in Betreff der beweglichen Gegenstände der in Art. 2. erwähnten unter die Hand der Nation gestellten Güter macht. Es ist aber damit auch offenbar, dass die Behauptung des Gassationshofes, Art. 2. umfasse alle Güter, das ganze Vermögen der Kirche ohne Ausnahme, auch das in Art. 11. genannte, unrichtig ist, da die dort erwähnte Kircheneinrichtung nach den Bestimmungen der Art. 3. und 11. nicht unter den in Art. 2. angeführten Gütern verstanden ist und auch nicht darunter begriffen werden kann. Die Unhaltbarkeit jener Behauptung erhellt aber zur vollsten Klarheit aus Art. 7. Nach ihm sollen *alle im Art. 2. erwähnten Güter* von der *Domänenregie* verwaltet und ihre Erträgnisse von ihr eingezogen werden. Da nun weder die in Art. 11. genannten Kirchen, Häuser und Gärten der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminare, noch die in Art. 20. angeführten Güter der Unterrichts- und Krankenanstalten jemals von der *Domänenregie verwaltet* und deren *Erträgnisse* von dieser *eingenommen* wurden, sondern auch die in Art. 11. und 20. erwähnten Gegenstände von jeher und bis jetzt stets eine ganz andere Verwaltung und Verwendung hatten; so können diese Gegenstände auch nicht unter den in Art. 2. gemeinten verstanden, also auch nicht unter die Hand der Nation gestellt worden sein. Art. 2. begreift folglich zwar *alle* Güter der aufgehobenen und erhaltenen kirchlichen Institute unter sich und zieht sie zu Eigenthume des Staates ein, aber mit Ausnahme der in Art. 11. und Art. 20. bezeichneten Gegenstände. Desshalb konnte Art. 3. sehr wohl, von der Siegelanlage rücksichtlich der effets, registres, titres et papiers, »selbst wenn solche den *évêchés* gehörten« sprechen, ohne dass daraus, wie der Cassationshof thut, auch nur im Entferntesten gefolgert werden könnte, dass desshalb auch die zu den Bisthümern gehörigen *Kirchen*, *Häuser und Gärten* unter Art. 2. fielen und Eigenthum der Nation geworden wären. Art. 2. gebrauchte nämlich den Ausdruck »*tous* les biens de quelqu' espèce qu'ils soient« mit vollem Rechte auch von den bestehen bleibenden Bisthümern, Pfarreien u. s. w. und Art. 3. sprach auch ganz richtig von effets titres u. s. w, der évêchés, obwohl die in Art. 11. genannten Gegenstände von allen diesen Gütern ausgenommen waren. Denn *ausser* den in Art. 11. erwähnten Wohnungen und Gärten gehörten *alle* Güter der Bisthümer u. s. w., welcher Art sie auch sein mochten, also Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Höfe, Früchte, Weine, Vieh, Ackergeräthe (effets), Hypotheken- und Schuldverschreibungen (titres), welche das Vermögen des

bischöflichen Stuhles bildeten (mensa episcopalis) nach Art. 2. zum Eigenthume der Nation und wurden die zu diesem Vermögen gehörenden, in Art. 3. aufgezählten Gegenstände in Gemässheit dieses Artikels unter Sequester gelegt.

Wie sich nun die Unhaltbarkeit der Ansicht des Cassationshofes, Art. 2. erkläre *ausnahmslos alles* Kirchenvermögen als Eigenthum der Nation, folglich könne Art. 11. die dort genannten Kirchen u. s. w. nicht als Eigenthum der Pfarreien anerkannt haben, aus der vollständigen Würdigung des Gesammtinhaltes des Arrêté unzweifelhaft und unbestreitbar ergibt, wenn man nicht geradezu die Augen schliessen will: so gelangt man nothwendig zu dem gleichen Ergebnisse, wenn man Art. 11. allein seiner Wortbedeutung nach genau beachtet, wie man doch bei Auslegung gesetzlicher Bestimmungen thun muss.

Der untere Richter legte mit vollem Rechte auf die Worte des Art. 11.: sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique grosses Gewicht; der Cassationshof schenkt aber dieser Stelle nicht die mindeste Beachtung und geht auch in seinen früheren Urtheilen über die Auffassung ihres buchstäblichen Sinnes sehr leicht hinweg, obschon der Gedanke und Wille des Gesetzgebers zunächst und am Sichersten aus den Worten, deren er sich bedient, entnommen werden kann und muss. Die eben genannten Gegenstände werden zur Verfügung der Bischöfe *gelassen*, *belassen* (sont laissés). Dies kann sprachlich keinen andern Sinn haben als den, dass die Bischöfe u. s. w. diejenige Verfügung (disposition), welche sie über die gedachten Gegenstände bisher hatten, auch fernerhin haben, behalten; dass also in dieser Beziehung keine Aenderung eintreten werde. Bisher hatten aber die Bischöfe, Pfarrer, Desservans, Capitel und Seminare an ihren Häusern und Gärten, beziehungsweise an den Kirchen eine Verfügung zu wahrem Eigenthume. Denn die Bischöfe, Pfarrer u. s. w. verwalteten und verwendeten bis zum Erlasse des Arrêté kraft ihres geistlichen Amtes als Vertreter der Kirche je in ihren amtlichen Kreisen nach den gesetzlichen Vorschriften das Kirchenvermögen, zu welchem die im Art. 11. angeführten Gegenstände bis dahin unzweifelhaft gehörten. Das ganze im Art. 2. begriffene Kirchenvermögen wird aber nun durch das Arrêté der Verfügung der Bischöfe, Pfarrer u. s. w., welche sie bis dahin hatten, entzogen und der Verfügung der Nation (im Decrete vom 2—4. November 1789 steht statt: sont mis sous la main de la nation der Ausdruck: sont à la disposition de la na-

tion, also Beides völlig gleichbedeutend) unterstellt, der Verfügung (disposition) der Bischöfe u. s. w. werden aber *gelassen, belassen* die in Art. 11. bezeichneten Gegenstände; die Verfügung zu Eigenthume über das in Art. 2. erwähnte Kirchenvermögen geht von den Bischöfen u. s. w. auf den Staat über, dagegen wird die Verfügung zu Eigenthume über die in Art. 11. genannten Gegenstände, welche den Bischöfen bisher zustand, ihnen gelassen, es bleibt also das Eigenthum an den Kirchen u. s. w., welches bis dahin den Bisthümern, Pfarreien und kirchlichen Anstalten zustand und von den Bischöfen, Pfarrern und Vorstehern als Vertretern jener kirchlichen Institute ausgeübt wurde, wie bisher bestehen. Ebenso blieb auch nach Art. 11. den Kirchen das Eigenthum an ihrem Mobilare und die Bischöfe, Pfarrer u. s. w. als Vertreter der kirchlichen Anstalten und damit auch des Eigenthumes derselben blieben desshalb (demeureront) wie bisher verantwortlich. Wenn nun aus Art. 11. in Verbindung mit Art. 3. und 7. zweifellos erhellt, dass das Mobilare der Kirche nicht der Domäne einverleibt wurde, sondern Eigenthum der kirchlichen Anstalten, welchen es bis dahin gehörte, verblieb, so muss doch umsomehr gefolgert werden, dass die *Kirchengebäude* selbst, welche nach Art. 11. offenbar bezüglich ihres Mobilares im Verhältnisse des principale zum accessorium betrachtet werden, nicht als Staatseigenthum eingezogen vielmehr wie ihr Mobilar von den Bestimmungen der Art. 2. und 3. ausgenommen wurden. Ganz in der nämlichen Weise wie Art. 11. drückt sich Art. 20. aus. Die dort genannten Unterrichts- und Krankenanstalten sollen die Güter, deren sie im Augenblicke geniessen, *behalten* (conserveront les biens dont ils jouissent). Der Ausdruck »conserveront« ist offenbar dem Sinne nach völlig dem »sont laissés« in Art. 11. gleich. Hier hätte ebenso gut gesagt werden können, die Bischöfe, Pfarrer u. s. w. sollen die Häuser, Gärten, Kirchen, deren sie sich bedienen, *behalten* (conservesont) und in Art. 20. hätte es gerade so wohl heissen können: den Anstalten werden die Güter, welche sie benützen, *belassen* (sont laissés), der Sinn, der Inhalt, die Sache selbst bleibt ganz und gar die nämliche. In dem »dont ils jouissent« ist ausgesprochen, dass jene Anstalten die Güter völlig in derselben Art geniessen sollen, wie bisher, also da sie dieselben zu Eigenthume benützten, zu Eigenthume. In derselben Weise kann »sont laissés à la disposition des évêques« in Art. 11. sprachlich nichts anders heissen als: den Bischöfen u. s. w. werden die Kirchen etc. zur Verfügung *gelassen*, an der Verfügung, welche sie *bisher* über dieselben hatten, wird *nichts geändert*, sie *behalten* jene Gegenstände,

welche sie bisher benützten, ganz in der Weise, wie bis dahin, d. h. zu Eigenthume, wie vorher. Wie »sont laissés« dem »conserveront« in Art. 20, so entspricht »à la disposition« in Art. 11. genau dem »dont ils jouissent« in Art. 20. Ausdrücklich bestimmt auch noch der letzte Artikel die Art der Verwaltung der jenen Anstalten belassenen Güter und nimmt sie also, wie Art. 11. mit den in ihm erwähnten Gegenständen thut, von den Massregeln aus, welche bezüglich des in Art. 2. als Staatseigenthum erklärten Kirchenvermögens rücksichtlich dessen Sicherung und Verwaltung und der Verwendung seiner Erträgnisse in den Art. 3. und 7. getroffen werden.

Wenn nun bis dahin noch Niemanden einfiel zu behaupten, dass die den Unterrichtsanstalten in Art. 20. *gelassenen* Güter dennoch Eigenthum des Staates geblieben seien und dass an denselben jenen Anstalten durch Art. 20. blos ein *Nutzungsrecht* eingeräumt worden, wenn vielmehr die gedachten Güter stets als Eigenthum der betreffenden Anstalten, welches nicht durch Art. 2. eingezogen wurde, betrachtet worden sind; so muss doch auch ganz *dieselbe* Behauptung bezüglich der in Art. 11. genannten Gegenstände aufgestellt werden, da Art. 20. und Art. 11. der Bedeutung nach durchaus *gleicher* Ausdrücke hinsichtlich der *nämlichen* Sache, der *Erhaltung* von Kircheneigenthum sich bedienen.

Das Arrêté vom 20. prairial X. enthält also dem Gesagten zufolge das Gegentheil von dem, was der Hessische Cassationshof darin finden will.

Uebrigens erklärt noch Art. 11. dieser Verordnung, dass die in ihm enthaltenen Bestimmungen mit den betreffenden Verfügungen des Germinalgesetzes *gleichförmig* seien (Conformément à la loi du 18. germinal dernier). Damit ist aber ausdrücklich ausgesprochen, dass wenn Art. 11. des Arrêté vom 20. prairial X. das Eigenthum an den dort benannten Gegenständen nicht dem Staate, sondern den Kirchen zuerkennt, wie der Art. wirklich thut, dann auch der entsprechende Art. 12. des Gesetzes vom 18. germinal X, welcher ja dem Art. 11. des Arrêté gleichförmig sein soll (conformément), das Eigenthum an den in jenem Art. 12. erwähnten Kirchengebäuden ebenfalls nicht dem Staate, sondern den Kirchen zuschreibt. Und in der That lässt auch die Abfassung des Art. 12. des Germinalgesetzes keinen andern Sinn als den in Art. 11. des erwähnten Arrêté enthaltenen zu. In jenem Art. 12. heisst es: Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques. Wenn

nun jedes Gesetz zunächst nach seinem Wortlaute erklärt und hierbei angenommen werden muss, dass der Gesetzgeber mit Ueberlegung und Vorbedacht die Worte wählte, um den von ihm beabsichtigten Sinn durch sie auszudrücken, so gilt dies in noch höherem Masse von dem angeführten Art. 12., welcher ein Bestandtheil des zwischen dem Papste und dem ersten Consul nach langer Verhandlung abgeschlossenen, von beiden Theilen mit grösster Sorgfalt entworfenen Concordates, eines so wichtigen Akteustückes ist. Durch die Ausdrücke »non aliénées« und »seront remises« ist auf das Decret vom 2—4. November 1789 hingewiesen, durch welches alle geistlichen Güter — auch die Kirchen, wie es deren nachherige Veräusserung bewies — zur Verfügung der Nation gestellt wurden. Im erwähnten Art. 12. werden nun alle nicht veräusserten zum Gottesdienste nothwendigen Kirchen der Verfügung der Bischöfe *zurückgestellt*, *wiedergegeben* (remises). Die Bischöfe sollen also die Verfügung *wieder* erhalten, welche sie früher besassen. Unbezweifelt hatten sie aber als Vertreter der Diöcese und also auch der einzelnen Kirchen in derselben Kraft ihres Amtes vor dem Decrete von 1789 über die gedachten Gegenstände die Verfügung zu Eigenthume, folglich wurde dieselbe nach dem Wortlaute des Art. 12. in gleicher Weise durch das Concordat ihnen wieder eingeräumt, d. h. das Eigenthum an den gottesdienstlichen Gebäuden den Kirchen, wie sie es vor 1789 hatten, *zurückerstattet.* Dieser allein mit der sicherlich nicht gleichgiltigen Fassung des gedachten Art. 12. zu vereinbarende Sinn entspricht nun auch vollkommen der in Art. 11. des Arrêté vom 20. prairial X. gebrauchten Ausdrucksweise und dem aus demselben sich ergebenden Inhalte und so findet das an der Spitze dieses Artikels 11. stehende »Conformément à la loi du 18. germinal dernier« seine naturgemässe und allein völlig zutreffende Erklärung. Denn wie im alten Frankreiche die Kirchengebäude als Eigenthum der Nation erklärt, eingezogen und zum Theile veräussert worden waren, daher jetzt bei der von der Regierung anerkannten *Wiederherstellung* der katholischen Kirche derselben *zurückgegeben* wurden (seront remises); so waren in den neuen vom deutschen Reiche abgetrennten Theilen, für welche das Arrêté vom 20. prairial gegeben wurde, die gottesdienstlichen Gebäude und überhaupt das gesammte Kirchenvermögen nicht eingezogen worden, sondern bis zum Erlasse jenes Arrêté Eigenthum der Kirche geblieben, weil das Decret vom 2—4. November 1789 für diese neuen Departemente niemals verkündigt und rechtskräftig geworden war. Desshalb sagt das erwähnte Arrêté, welches alles Kirchengut dem Staate überwies,

die in Art. 11. aufgezählten Gegenstände würden der Verfügung der Bischöfe u. s. w. *gelassen* (sont laissés) oder was dasselbe ist, nicht unter die Hand der Nation, nicht ihr zur Verfügung gestellt. Die Unrichtigkeit der vom Cassationshofe angenommenen Erklärung der gedachten Art. 12. und 11., als sei durch dieselben den Kirchen nicht das Eigenthum, sondern nur die Nutzniessung an den fraglichen Immobilien gegeben worden, leuchtet so recht in die Augen, wenn man diese Erklärung auf die buchstäbliche Fassung jener Artikel, wie man doch thun muss, anwendet. Denn dann würde gesagt sein, den Bischöfen u. s. w. sei nur das Nutzungsrecht an den Kirchen *zurückgegeben* oder *gelassen* worden. Allein alle Welt weiss, dass den Bischöfen vor dem Decrete vom 2—4. November 1789 und dem Arrêté vom 20. prairial an den bezeichneten Gegenständen eine Verfügung, welche *mehr* als *nur* die *Nutzniessung* umfasste, zustand; es muss ihnen daher auch *mehr* als ein *bloses Nutzungsrecht wiederzugestellt* oder *belassen* worden sein.

Der Grossherzoglich Hessische Cassationshof beruft sich für seine Ansicht, dass durch das Arrêté vom 20. prairial X. nicht den confessionellen, sondern den bürgerlichen Gemeinden das Eigenthum an den Kirchen und Pfarrhäusern zuerkannt worden sei, auch noch auf das *Staatsrathsgutachten* vom 2. pluviôse XIII. (22. Januar 1805). Allein diese Folgerung kann hieraus schon Angesichts der angeführten und nach weiterer hier zu übergehender gesetzlicher Bestimmungen, welche das Eigenthum an den fraglichen Sachen unzweideutig den Kirchen zuschreiben und alle ohne Ausnahme auch nicht mit Einer Sylbe oder nur einer Andeutung von einem Eigenthum der Civilgemeinden sprechen, desshalb nicht gezogen werden, weil ein Gutachten des Staatsrathes doch nicht gesetzliche Vorschriften verändern oder neue einführen, sondern nur erklären, keineswegs aber einen in jenen Bestimmungen gar nicht liegenden Sinn in sie hineintragen darf.

Die gesetzlichen Vorschriften reden nun *lediglich* von einer *Verfügung* der *Nation* und von einer *Verfügung* der *Bischöfe*, *Pfarrer* u. s. w. über die Kirchen und Pfarrwohnungen, durchaus nicht von einer solchen der Gemeinden. Nun entstand die Frage, ob der *Staat* die Verfügung (disposition), welche er an jenen Gegenständen hatte und den Bischöfen u. s. w. zurückgab und beziehungsweise beliess, auch dem *Eigenthume* nach übertragen oder dasselbe sich zurückbehalten habe. Die Frage, welche der Staatsrath zu beantworten hatte, war also nicht, *welcher* der Gemeinden, ob der kirchlichen oder der bürgerlichen das *Eigenthum* an den Kirchen und Pfarr-

häusern zustehe, sondern vielmehr ob dasselbe bei dem *Staate* zurückgeblieben oder mit der Ueberlassung der gedachten Gegenstände an die Gemeinden den letzteren eingeräumt worden sei. Da nun das Staatsrathsgutachten seinem Zwecke und seiner Absicht nach nur auf die letzte der beiden Fragen eine Entscheidung gibt, so kann dasselbe nicht so aufgefasst werden, als habe es auch die erste der beiden Fragen, was dasselbe gar nicht wollte, beantwortet. Das Gutachten enthält übrigens auch keineswegs eine Entscheidung zu Gunsten des Eigenthumes der Civilgemeinden an jenen Gebäulichkeiten. Dem Staatsrathe war nämlich die Frage vorgelegt: si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. germinal an X. und er beantwortet sie dahin, dass nach seiner Ansicht »les dits églises et presbytères doivent être considéres comme propriétés communales.« Für die richtige Erklärung dieser Worte kommt es offenbar vor Allem darauf an, welcher Gemeinde ob der bürgerlichen oder kirchlichen die erwähnten Gegenstände in *Ausführung des Germinalgesetzes überlassen* wurden. Denn nur *dieser Gemeinde* spricht der Staatsrath das Eigenthum an jenen Gebäuden zu. Nach Art. 12. und 75. dieses Gesetzes werden die früheren Kirchen den *Bischöfen* zur Disposition zurückgestellt (seront remises, seront mis), den *Pfarrern* und *Desservans* der *Pfarrgemeinden* (succursales) die Pfarrhäuser *zurück*gegeben (seront rendus). Nach Art. 77. soll durch Einverständniss des *Bishofes* und Präfecten in den Pfarreien, in welchen ein geeignetes Gebäude für den Gottesdienst sich nicht findet, ein solches bezeichnet werden. In allen diesen Stellen sind es *nur* die *Bischöfe*, *Pfarrer* und *Desservans*, welchen die Kirchen u. s. w. übergeben werden und welchen sie in Ausführung des Germinalgesetzes auch wirklich überlassen worden sind (ont été abandonnés). Die Bischöfe, Pfarrer und Desservans sind aber doch nur Vertreter der *kirchlichen*, dagegen in keiner Weise der *bürgerlichen* Gemeinden. Wenn die Kirchen u. s. w. den letztern in *Ausführung des Germinalgesetzes überlassen* worden wären, dann hätten sie den maires oder conseils généraux des communes und nicht den *Bischöfen*, *Pfarrern* u. s. w. übergeben werden müssen. Die Vertreter der *bürgerlichen* Gemeinden werden aber bei der im Germinalgesetze *angeordneten Ueberlassung* der Kirchen und Pfarrwohnungen auch nicht mit einer Sylbe erwähnt. Wenn nun aber der Staatsrath sagt, den »Gemeinden, communes« seien in Ausführung des Germinalgesetzes jene Gebäude überlassen worden und dieses Gesetz unmöglich die bürgerlichen, sondern seiner Wortfassung nach nur

die kirchlichen Gemeinden vertanden haben kann, da lediglich an die Vertreter der kirchlichen und in keiner Weise an die der bürgerlichen Gemeinde die Ueberweisung der Kirchen u. s. w. nach dem Germinalgesetze stattfand, so kann der Staatsrath auch nur die *kirchlichen* und nicht die *bürgerlichen* Gemeinden als Eigenthümer jener den »communes« überlassenen Gebäude habe erklären wollen. Dazu kommt, dass das Germinalgesetz ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchen für den Gottesdienst überlassen würden; Gebäude zu diesem Zwecke dienen aber doch nicht der bürgerlichen, sondern nur der kirchlichen Gemeinde, folglich wurden sie auch nur dieser überlassen. Auch sagt jenes Gesetz, dass die Pfarrhäuser den Pfarrern und Desservans der Succursalpfarreien (succursales), also der *kirchlichen*, nicht der bürgerlichen Gemeinde, in welch' letzterer, wie in den Städten, mehrere Succursalpfarreien sein konnten und sich wirklich fanden, überantwortet werden sollten. Endlich hätte das Germinalgesetz in Art. 12. sich nicht dahin aussprechen können, dass die Kirchen den Bischöfen *zurückgestellt* und in Art. 72., dass die Pfarrhäusern den Pfarrern *zurückgegeben* (rendus) werden sollten, wenn das Gesetz dabei an eine Ueberlassung an die Civilgemeinde gedacht hätte, weil dieser weder das Eigenthum noch ein anderes Recht im Allgemeinen wenigstens an den Kirchen u. s. w. vor dem Jahre 1789 jemals zustand, also auch nicht ihr durch das Germinalgesetz zurückgegeben werden konnte. Daher kann der Staatsrath, wenn er die *Gemeinden* als Eigenthümer der ihnen in *Ausführung des Germinalgesetzes überlassenen* Kirchen und Pfarrhäuser erklärt, nur die kirchlichen und nicht die bürgerlichen Gemeinden verstanden haben.

Der Ausdruck »communes« bezeichnet aber nicht *nothwendig* und *ausschliesslich* nur die bürgerliche Gemeinde, sondern hat einen weiteren und engeren Sinn, wie unser »Gemeinde« auch. So gebraucht man »commune« statt »paroisse« oder »cure« von der kirchlichen Gemeinde (z. B. Decret vom 30. Decemb. 1809, Art. 42.), so redet ein Staatsrathsgutachten vom 22. Februar 1813 von »*fabriques* des communes;« so wird von »commune catholique,« »commune lutherienne ou calviniste,« von einem rabbin communale« von »communes juives« von »propriété communale,« wozu protestantische Kirchen und jüdische Synagogen, welche doch nicht Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden sind, gerechnet werden, gesprochen. Umgekehrt wird »paroisse« für die bürgerliche Gemeinde (Decret vom 30. December 1809, Art. 100.) und paroissiens« für die Einwohner der letztern (das. Art. 40.; Staatsrathsgutachten vom 14. December 1810 und 19. Mai 1811)

und sogar »fidèles« für die Mitglieder der Civilgemeinde (Staatsrathsgutachten vom 25. thermid. XIII.) gebraucht. Diese Verwechselung des weitern und engern Sinnes des Wortes »commune« liegt sowohl im Begriffe desselben an sich, welcher zunächst eine weitere Bedeutung hat, als auch insbesondere darin, dass namentlich in Frankreich die ungleich grössere Zahl der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden zusammenfällt und thatsächlich eine und dieselbe Mehrheit von Bewohnern ist (s. noch meine Schrift S. 114 ff. §. 34). Wenn nun demnach selbst das Staatsrathsgutachten vom 2. pluviose XIII, nach richtiger Auffassung die kirchlichen Gemeinden als Eigenthümer der ihnen durch das Germinalgesetz überlassenen Kirchen und Pfarrhäuser erklärt, so stimmt damit allein das doch nach Anhören des Staatsrathes erlassene Decret vom 30. Mai 1806, nach welchem die Kirchen und Pfarrwohnungen der aufgehobenen Pfarreien zu den Fabrikgütern der bestehen gebliebenen geschlagen und von den Kirchenvorständen selbst veräussert werden können. Eine solche Bestimmung wäre aber doch unmöglich und unbegreiflich, hätte der Staatsrath ein Jahr vorher den bürgerlichen Gemeinden das Eigenthum an jenen Gebäulichkeiten zuerkannt.

Wenn der Cassationshof meint, es sei in Frankreich »das Eigenthumsrecht der Gemeinde keinem Zweifel unterworfen« so sprach sich, von den Schriftstellern und Urtheilen der Gerichte abgesehen, die Versammlung des Pariser Advocatenstandes in einem nach eingehender Verhandlung gefassten Beschlusse am 14. April 1853 mit sehr bedeutender Mehrheit für das Eigenthum der Pfarreien an ihren Kirchen u. s. w. aus. Hierbei betonte man besonders die Fassung des Art. 12. des Concordates, welcher eine Wiederherstellung des Zustandes vor 1789 anordnete, eine Sache, welche der Papst und seine Unterhändler gar nicht anders hätten auffassen können; dann stützte man sich auf die Decrete vom 30. Mai 1806 und 31. Juli 1806, welche das Eigenthum an supprimirten oder an die Domäne zurückgefallenen Kirchen den betreffenden Fabriken zuwiesen, ferner auf Art. 92., 94. und 46. des Decretes vom 30. December 1809, wonach auch die Hauptreparaturen an den Kirchengebäuden von dem Kirchenvermögen in erster Linie und erst bei Ermangelung desselben, also in zweiter Linie, von der bürgerlichen Gemeinde zu tragen seien, den letztern werde mit keiner Sylbe weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung Eigenthum an den Kirchen zuerkannt und wenn das Staatsrathsgutachten vom 6. pluviose XIII. von den Gemeinden rede, so seien eben die Kirchengebäude durch das Concordat und die organischen Artikel nicht den bürgerlichen, sondern den

kirchlichen Gemeinden überlassen werden. Der berühmte Advocat Berryer gab die Zusammenstellung der ganzen Verhandlung und zuletzt sprach die Versammlung ihre Ansicht dahin aus: »que les églises rendues au culte sont la propriété des fabriques.«

Nach dem Angeführten hätte der Grossherzoglich Hessische Cassationshof unserer Ansicht gemäss auch die petitorische Frage, nachdem er denn doch einmal, freilich mit Unrecht, auf dieselbe trotz dieser rein possessorischen Sache eingegangen war, anders entscheiden müssen, als er es in dem besprochenen Urtheile vom 26. Mai 1873 und in seinen letzterem zu Grunde gelegten früheren Entscheidungen vom 5. April 1853 und 28. Juni 1859 that.

II.

Die Eingaben der Domcapitel in Preussen an den Landtag,

betreffend den Gesetzentwurf der Königlichen Staatsregierung über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

I. Aus der Kirchenprovinz Köln.

1. *Eingabe des Metropolitancapitels zu Köln.*

Dem hohen Hause der Abgeordneten ist von dem Königlichen Staatsministerium der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer vorgelegt worden, welcher namentlich auch die Stellung der Domcapitel wesentlich berührt. Das unterzeichnete Metropolitan-Domcapitel von Köln hält es deshalb für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit auf einige der gewichtigen Bedenken hinzulenken, welche der Annahme dieses Gesetzentwurfs entgegenstehen.

Das erste und wichtigste Bedenken bezieht sich auf die Tragweite, welche der richterlichen Entscheidung eines weltlichen Gerichts, des auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eingesetzten Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, auf kirchlichem Gebiete gegeben werden soll. Wie aus den Bestimmungen des Entwurfes und dessen Motiven hervorgeht, soll durch das Urtheil jenes weltlichen Gerichtshofes das Band, welches den Bischof mit seiner Diöcese verbindet, gelöst, er seiner kirchlichen Gewalt entkleidet, und eine eigentliche Amtserledigung im kirchlichen Sinne, wie durch den physischen Tod, herbeigeführt, das Domcapitel aber berechtigt, verpflichtet, ja durch strenge Strafen gezwungen werden, einen Bisthumsverweser, wie bei wirklich erledigtem bischöflichem Stuhle zu erwählen. Mit einer solchen Bestimmung verlässt der Entwurf das staatliche Gebiet und betritt das rein kirchliche. Denn die wesentliche Gewalt des Bischofs ist eine rein kirchliche, keine staatliche. Sie ist ihm von der Kirche übertragen, nicht vom Staate, und kann ihm auch nur von der Kirche, nicht vom Staate entzogen werden.

Diese Auffassung von der bischöflichen Gewalt ist den Katholiken nicht eine dem möglichen Wechsel unterworfene disciplinare Einrichtung, sie beruht ihm in der unabänderlichen Glaubenslehre und bildet die Grundlage seiner Anschauung von der Kirche. Der

Katholik glaubt, dass der göttliche Stifter der Kirche alle kirchliche Gewalt nicht den weltlichen Obrigkeiten, sondern nur den von Ihm auserwählten Aposteln übergeben hat, und dass diese Gewalt von den Aposteln auf deren Nachfolger, den Papst und die mit dem Papste in Verbindung stehenden, rechtmässigen Bischöfe übergegangen ist. Nur die von dieser durch Christus in der Kirche eingesetzten Obrigkeit ausgehende oder übertragene Gewalt betrachtet der Katholik auf kirchlichem Gebiet als eine rechtmässige und als mit Erfolg wirksame, und ihm ist der Glaube an die von Christus bevollmächtigte kirchliche Obrigkeit unzertrennlich von dem Glauben an eine heilige katholische und apostolische Kirche. Daher ist auch der Katholik so schmerzlich berührt und empfindet er es so tief, wenn er einem Angriff auf die kirchliche Gewalt des Papstes und der Bischöfe gegenüber gestellt wird; denn diese kirchliche Gewalt ist ihm ein Glaubensartikel, und er weiss, dass mit dem Aufgeben dieser kirchlichen Gewalt der Apostel und ihrer Nachfolger die katholische Kirche nicht blos geschädigt, sondern zerstört wird.

Da nun nach der katholischen Kirchenverfassung nur Einer, der Bischof, die allgemeine und umfassende, wenn auch dem Papste untergeordnete, Kirchengewalt in der Diöcese haben kann, so kann ausser dem Einen auch kein Zweiter sie besitzen. So lange der bischöfliche Stuhl nicht durch den physischen Tod oder durch eine vom Papste angenommene Verzichtleistung oder eine von diesem nach den kirchlichen Satzungen ausgesprochene Versetzung oder Absetzung des Bischofs erledigt ist, geht die bischöfliche Jurisdiction nicht auf das Domcapitel über, und so lange kann kein Mitglied eines solchen an der Bestellung eines Bisthumsverwesers sich betheiligen. Ein solches Unterfangen wäre nicht ein bloses Vergehen gegen die Kirchenordnung, sondern eine thatsächliche Läugnung der kirchlichen Glaubenslehre und ein Aufgeben der Kirchenverfassung in ihrer Grundlage. Würden sich auch die Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels durch Strafandrohungen zu einer Wahl bestimmen lassen, so würde dadurch an den rechtlichen Verhältnissen nichts geändert; solche Priester würden die Gläubigen schwer ärgern und verdienter Verachtung verfallen, aber ihr erzwungener und simonistischer Wahlact würde eine ihnen selbst nicht zustehende Jurisdiction auch auf den Gewählten nicht zu übertragen vermögen. Das Scheinwerk könnte höchstens die minder unterrichteten Gläubigen täuschen und betrügen, was die Schuld der Wähler erschweren würde. Es würde aber auch den thatsächlichen Beweis liefern, dass in Preussen die katholische Kirche, wie die Katholiken sie verstehen, staatlich auf-

gehoben sei und gesetzlich zu bestehen aufgehört habe, eine Tragweite dieses Gesetzentwurfes, welche bei dessen Aufstellung wohl schwerlich beabsichtigt war, aber gleichwohl nothwendig in dessen Bestimmungen enthalten ist.

Ein zweites Bedenken bezieht sich auf den Eingriff, welchen dieser Gesetzentwurf nach unserer Ueberzeugung in das der katholischen Kirche zustehende Vermögensrecht macht. Dieses der römisch-katholischen Kirche innewohnende Recht auf den Besitz und Genuss ihres Vermögens und auf die Selbstständigkeit in der Verwaltung desselben ist auch *nach* dem Gesetze vom 5. April 1873 durch die Verfassungsurkunde unserer Monarchie anerkannt und gewährleistet. Die Art. 6. und 7. des vorliegenden Gesetzentwurfes wollen nun im Widerspruche mit jenem Rechte und jenem Grundsatze der Verfassung dem Staate die Befugniss übertragen, das dem bischöflichen Stuhle gehörende und der Verwaltung des zeitweiligen Bischofs unterliegende Vermögen, dessen Obsorge durch die auch von der Königlichen Staatsregierung anerkannten und ausdrücklich bestätigten kirchlichen Vorschriften während der Sedisvacanz dem Domcapitel, beziehungsweise dem von diesem zu bestellenden Capitularvicar oder Oeconomus zusteht, der kirchlichen Verwaltung zu entziehen und auf Kosten dieses Vermögens durch einen staatlichen Commissar direct verwalten zu lassen; ja dieser staatliche Commissar soll sogar mit der rein kirchlichen Gewalt der dem geistlichen Obern zustehenden Oberaufsicht über das gesammte katholische Kirchengut in der Diöcese ausgerüstet und zu den Vermögensdispositionen ermächtigt werden, welche in diesem Oberaufsichtsrechte nach den Kirchengesetzen liegen, ohne dass er über seine Amtsführung dem neuen Bischofe auch nur Rechenschaft abzulegen verpflichtet wäre. Durch eine weitere Bestimmung jenes Entwurfes soll der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt werden, die Einbehaltung der zum Unterhalte des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel zu verfügen, falls dieses den Vorschriften dieses Entwurfs bezüglich der Ernennung eines Verwesers für die nach kirchlichem Rechte nicht erledigte Diöcese nicht glaubt entsprechen zu können. Wenn nun auch die durch Staatsvertrag übernommene Verpflichtung, den Canonicaten der Domstifter eine Dotation in liegenden Gründen zu überweisen, von der Königlichen Staatsregierung noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist, so haben die Domcapitulare auf die bis zur Ausführung jener vertragsmässigen Verpflichtung zu zahlenden Beträge doch den gleichen Anspruch, als wenn dieselben aus einer von ihnen selbst verwalteten Dotation bezogen würden;

und wenn der Gesetzentwurf zum Zwecke, durch diese materielle Schädigung eine Nachgiebigkeit der Domcapitulare gegen Anordnungen zu erlangen, welche ihren heiligsten Pflichten und ihrer von Staatswegen (für Köln unter dem 6. Mai 1825) ausdrücklich genehmigten Verfassung widerstreben, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Befugniss ertheilen will, ihnen auf dem Verwaltungswege ihr ganzes Einkommen zu entziehen, so können wir in einer solchen Befugniss, deren Anwendung allein durch die Nichtausführung einer vertragsmässigen Verpflichtung der Königlichen Staatsregierung ermöglicht ist, nur einen Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums erkennen, einen Eingriff, welcher, von der Staatsregierung selbst ausgehend, die ohnehin in unserer Zeit so vielfach untergrabene Achtung vor der Unverletzlichkeit des Eigenthums noch weiter erschüttern wird.

Ein fernerer Punkt, in welchem der Entwurf wesentlich rein kirchliche Rechte und Pflichten der Bischöfe und beziehungsweise der Domcapitel an die Staatsgewalt übertragen will, liegt in den Art. 14—19. In diesen Artikeln soll die dem Bischofe und bei erledigtem bischöflichen Stuhle dem Domcapitel und dem Bisthumsverweser obliegende Fürsorge und Vollmacht hinsichtlich der Verwaltung der Seelsorge und der Besetzung der kirchlichen Aemter, für den Fall, dass die Staatsregierung einen staatlichen Commissar zur Verwaltung des Vermögens des bischöflichen Stuhles ernennt, jenen genommen, und bei den Patronatsstellen den Patronen übertragen werden, deren seit Jahrhunderten bestehende Rechte anderseits durch diesen Entwurf beeinträchtigt werden, da in demselben die den Patronen zur Uebung ihres Präsentationsrechtes von dem canonischen Rechte gewährte Frist, welche bei dem Laienpatronate vier, bei dem geistlichen sechs Monate beträgt, ohne Angabe irgend welchen Grundes auf zwei Monate sich verkürzt findet. Bei den übrigen geistlichen Stellen, oder falls der Patron die ihm nach der Verfassung der Kirche nicht zustehende Besetzung nicht vornimmt, soll diese Verleihung des geistlichen Amtes den Gemeinden, beziehungsweise einer auch nur aus zehn grossjährigen Gemeindegliedern bestehenden Versammlung zugestanden werden. So beansprucht also dieser Entwurf für die weltliche Obrigkeit das Recht, durch einen vielleicht nicht einmal katholischen Patron oder durch zehn Gemeindeglieder, welche im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sein sollen, von welchen aber der Vollbesitz der kirchlichen Rechte nicht einmal verlangt wird, einen katholischen Seelsorger zu ernennen, d. h. die Vollmacht zur Verkündigung der katholischen Glaubenslehre, zur

Leitung der Gewissen der Katholiken, zum Beichthören und überhaupt die Ermächtigung, zu geistlichen Amtshandlungen sacramentaler und rechtlicher Natur zu ertheilen; alles rein geistliche Vollmachten, welche nach der katholischen Glaubenslehre nur durch die von Christus in der Kirche aufgestellten Oberen oder in deren Auftrag übertragen werden können.

Wir enthalten uns, weitere Bedenken hervorzuheben, welche der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes entgegenstehen. Ein alter Rechtsgrundsatz (c. Erit autem 2. Dist. 4.) bezeichnet als Erfordernisse eines Gesetzes: »Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque . . . nullo privato commodo, sed pro communi omnium utilitati conscripta.« Nach unserer tiefsten Ueberzeugung sind diese Erfordernisse bei dem vorliegenden Entwurfe nicht vorhanden, und ist derselbe vielmehr unvereinbar mit der katholischen Glaubenslehre, mit den wesentlichen Grundlagen der Verfassung der katholischen Kirche, mit deren durch die Verfassungsurkunde feierlich anerkannten und gewährleisteten Rechten, mit den königlichen Zusagen, welche den Rheinlanden bei der Besitzergreifung durch die Krone Preussens gemacht wurden, mit der Gewissensfreiheit und den berechtigten religiösen Interessen der Millionen preussischer Katholiken und mit den Grundsätzen, durch welche die preussische Monarchie im innern Frieden erstarkt und gross geworden ist. Wir geben uns der festen Hoffnung hin, die hervorgehobenen Bedenken werden hinreichen, um die Bitte zu begründen,

Das hohe Haus der Abgeordneten (hohe Herrenhaus) wolle dem vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer die verfassungsmässige Zustimmung versagen.

Köln, den 30. März 1874.

Das Metropolitan-Dom-Capitel.

gez. *München*, ss. Theol. et U. J. Dr. Dompropst, Königl. geistl. Rath. Erzb. Official etc. *Baudri*, Domdechant. Dr. *Broix*, Domcapitular. *Reinarz*, Domcapitular. *Halm*, Domcapitular und Dompfarrer. Dr. *Dumont*, Domcapitular. Dr. *Kirch*, Domcapitular. Dr. *Kleinheidt*, Domcapitular. Dr. *Heuser*, Domcapitular. *Welter*, Domcapitular.

2. Eingabe des Domcapitels zu Trier.

Das unterzeichnete Domcapitel sieht sich genöthigt, an das hohe Haus der Abgeordneten (Herrenhaus) die ebenso dringende als ehrerbietige Bitte zu richten, dem von dem Kgl. Staatsministerium bei Hochdemselben eingereichten Gesetzentwurfe, betreffend »die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer« Seine Zustimmung versagen zu wollen.

Dieser Gesetzentwurf beruht auf der Annahme, dass durch ein von dem neuerrichteten Kgl. Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten erlassenes Decret, wodurch ein katholischer Bischof für abgesetzt erklärt wird, der Bischöfliche Stuhl wirklich vacant werde. Diese Annahme widerstreitet aber durchaus den wesentlichen Grundsätzen und den allgemein geltenden klarsten Gesetzen der katholischen Kirche. Grundsatz dieser Kirche ist, der hl. Schrift gemäss, dass die Bischöfe durch *den hl. Geist gesetzt werden, die Kirche Gottes zu regieren.* Sie empfangen ihre Mission und ihr Amt nicht von irgend einer weltlichen Autorität, sondern von Gott und zwar, nach dem seit vielen Jahrhunderten allgemein geltenden kirchlichen Rechte, durch die Hand des Oberhauptes der Kirche, des Papstes. So wie dieser nach geltendem Rechte allein die Bischöfe einsetzen kann, so kann auch nur er allein nach Massgabe der canonischen Bestimmungen sie absetzen oder abberufen. Die Staatsregierung hat wohl die physische Gewalt, die Amtsthätigkeit eines Bischofs durch Einkerkerung oder gar Ausweisung aus dem Lande zu inhibiren, kann den Bischof aber nicht seines geistlichen Amtes entheben und das Band nicht lösen, welches ihn mit seiner Diöcese und den ihm anvertrauten Gläubigen verbindet. Eine rechtmässige Erledigung des Bischöflichen Stuhles findet nur Statt 1. durch den Tod des Bischofs, 2. durch Versetzung auf einen andern Bischofsstuhl seitens des Papstes, 3. durch vom Papste genehmigte Resignation und 4. durch eine in Folge eines canonischen Processes vom Papste verhängte Absetzung. In dem obgedachten Gesetzentwurfe wird nun den Domcapiteln zugemuthet, im Falle eines einseitig vom weltlichen Gerichtshofe erlassenen s. g. Absetzungs-Decretes die Diöcese und den Bischöflichen Stuhl für vacant zu erachten und einen Capitelsvicar oder Bisthumsverweser zu wählen, wie dies im wirklichen Erledigungsfalle den Capiteln nach den canonischen Bestimmungen obliegt. Und wenn sie sich dessen weigern, so sollen sie mit Gehaltsentziehung bestraft werden, und noch härtere Strafen sind ihnen durch einen neuen dem Reichstage bereits vorgelegten

Gesetzentwurf in Aussicht gestellt. Ein solches Ansinnen müssen wir geradezu für unerhört und der der Kirche durch die Verfassung garantirten Freiheit widersprechend erklären und es unverhohlen aussprechen, dass es eine moralische Unmöglichkeit ist, einem solchen Gesetze, wenn es zu Stande käme, Folge zu leisten; weil dasselbe den Grundsätzen und den bestimmtesten Vorschriften der katholischen Kirche widerstreitet, ja in einem wesentlichen Punkte die Verfassung unserer Kirche aufhebt.

So sehr wir das souveräne Recht der weltlichen Obrigkeit, auf ihrem Gebiete Gesetze und Verordnungen zu erlassen, anerkennen und es für Gewissenspflicht der Staatsangehörigen halten, sie zu beobachten, ebenso sehr halten wir auch die katholische Kirche auf *ihrem Gebiete* nach Gottes Anordnung für unabhängig und frei und müssen uns gegen Staatsgesetze, welche in das innere Gebiet der Kirche eingreifen, entschieden verwahren. Dass die Kirche diese für ihre segensreiche Wirksamkeit durchaus nothwendige, von Gott gewollte Freiheit und Selbstständigkeit wahre und vertheidige, ist ihre heiligste Pflicht, ist unbezweifelbares Gottesgesetz, welches durch ein Menschengesetz nicht aufgehoben werden kann. Es schmerzt uns tief, dass man von den Domcapiteln die Meinung hat, als könnten sie durch Geldstrafen oder Gefängniss zur Untreue gegen die hl. Kirche und zur Verletzung einer hl. Gewissenspflicht sich verleiten lassen. Würden sie aber auch in obigem Falle der Forderung des projectirten Gesetzes Folge leisten, so würden sie den schwersten Kirchenstrafen, der suspensio ab omni officio et beneficio und weiterhin der Excommunicatio maior unfehlbar verfallen. Ausserdem wären die Wahl und Bestellung eines Capitels-Vicars und alle von diesem vorgenommenen amtlichen Acte und Functionen in sich null und nichtig, wie dies auch unsere Hochwürdigsten Bischöfe in dem neuesten Sendschreiben an den Klerus und sämmtliche Gläubigen ihrer Diöcesen erklärt haben.

Endlich sind wir auch fest überzeugt, dass ein in solchem Falle gewählter Capitels-Vicar weder von dem Klerus, noch vom gläubigen Volke anerkannt werden würde, dass man ihn vielmehr allgemein für einen Eindringling ansehen und verabscheuen würde. Er selbst wäre auch der Excommunication verfallen. Sollte das fr. verhängnissvolle Gesetz unerachtet der ernstlichen Verwahrung der Bischöfe und Domcapitel doch zu Stande kommen, so lehnen wir hiermit alle und jede Verantwortlichkeit für die unausbleiblichen überaus schlimmen Folgen für Kirche und Staat von uns ab.

Nach allem Diesem sprechen wir die vertrauensvolle Bitte und

zuversichtliche Erwartung aus, dass das hohe Haus der Abgeordneten durch Verweigerung seiner Zustimmung zu fr. Gesetz-Entwurfe die Domcapitel vor entsetzlicher Gewissensbedrängniss bewahren und von Staat und Kirche noch ärgeres Unheil, als durch die Maigesetze bereits schon hereingebrochen ist, abwenden werde.

Trier, den 10. März 1874.

Das Domcapitel:

gez. M. *Schu*, Domdechant. Dr. Fr. X. *Boner*, Domcapitular. Steph. *Lück*, Domcapitular. Dr. J. *Kraft*, Domcapitular. Dr. Mathias *Arnoldi*, Domcapitular. Dr. *de Lorenzi*, Domcapitular. Dr. *Marx*, Domcapitular.

3. Eingabe des Domcapitels zu Münster.

Der dem hohen Hause vorliegende »Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer« enthält Bestimmungen, welche, wenn sie in Kraft treten sollten, den Domcapiteln eine Verletzung ihrer kirchlichen Pflicht nicht blos zumuthen, sondern diese sogar mit den härtesten Strafen von ihnen erzwingen wollen. In Anbetracht dessen fühlt das unterzeichnete Domcapitel sich gedrungen, jetzt, wo der bezeichnete Gesetzentwurf erst zur Berathung vorliegt, und desshalb das darin drohende Unrecht mit seinen beklagenswerthen Folgen noch abgewendet werden kann, dem hohen Hause Nachstehendes ehrerbietigst vorzustellen.

Nach der Verfassung der katholischen Kirche geht die geistliche Amtsgewalt zur Administration einer Diöcese auf das betreffende Domcapitel über, wenn der Bischöfliche Stuhl erledigt wird, und ist das Domcapitel alsdann gehalten, in einer Frist von acht Tagen einen Capitelsvicar zu erwählen, um durch diesen die Administration selbstständig führen zu lassen. Eine solche Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt aber nach den unzweideutigen und allgemein anerkannten Normen des canonischen Rechtes ein: 1. durch den Tod des Bischofes, 2. durch seine vom h. apostolischen Stuhle vorgenommene Versetzung auf einen andern Bischofssitz, 3. durch die Genehmigung seiner Resignation seitens des Papstes und 4. durch seine in Folge eines canonischen Processes vom Papste verhängte Absetzung. Nur in diesen vier Fällen gelangt das Domcapitel in den Besitz der geistlichen Administrationsgewalt und nur in ebendenselben Fällen ist es befugt und gehalten, einen Substituten für die Ausübung dieser Gewalt oder einen Capitelsvicar zu bestellen.

Wenn nun der gedachte Gesetzentwurf (§. 6.) von dem Satze

ausgeht, dass durch »*die Absetzung eines Bischofes in Folge gerichtlichen Urtheiles*«, d. h. in Folge eines Erkenntnisses des einseitig vom Staate neuestens errichteten königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, *Sedisvacans eintrete*, so wird damit etwas ganz Unerhörtes und der kirchlichen Verfassung Widerstreitendes statuirt. Das bischöfliche Amt ist ein kirchliches Amt, und die dem Inhaber desselben vom kirchlichen Oberhaupte übertragene geistliche Jurisdiction kann nicht durch einen weltlichen Gerichtshof aufgehoben werden. Vielmehr besteht trotz eines von solcher Seite ergehenden Absetzungs-Decretes das geistliche Band, welches den Oberhirten mit seiner Diöcese verbindet, mit all' seinen von Gott geordneten Vollmachten, Rechten und Pflichten in seiner ganzen Kraft und in seinem vollen Umfange fort. Würde daher nach einem derartigen Urtheilsspruche ein Domcapitel die geistliche Administrationsgewalt über die Diöcese für sich in Anspruch nehmen, so würde es sich der Anmassung fremder Rechte schuldig machen; und würde es dann zur Wahl eines Capitelsvicars schreiten, so würde es nicht nur einen in sich illegitimen Act setzen, sondern auch dem Gewählten keinerlei Machtbefugniss zuwenden können, indem es doch nicht zu übertragen vermag, was es selbst nicht besitzt. Und der so unberechtigter Weise bestellte »Capitelsvicar« würde auch, dess sind wir gewiss, beim treuen Klerus wie beim gläubigen Volke keine Anerkennung finden, sondern von Allen als Eindringling gemieden und verabscheut werden. Das Capitel aber würde ebensowohl wie der unrechtmässige »Capitelsvicar« für einen derartigen Missbrauch seiner kirchlichen Stellung und für die damit attentirte Umkehr der kirchlichen Ordnung den schwersten kirchlichen Strafen verfallen und namentlich die suspensio a divinis et beneficiis quibuscunque auf sich herabziehen.

Es ist in der That überaus hart, diesen in der kirchlichen Verfassung begründeten Verhältnissen gegenüber in jenem Gesetzentwurfe (§. 13.) die Drohung zu finden, dass dem die Wahl eines Capitelsvicars verweigernden Domcapitel die Subsistenzmittel genommen werden sollen, und uns so die Aussicht auf die Alternative eröffnet zu sehen, entweder vollendeten Treubruch an unserer Gewissenspflicht auf uns zu laden oder bitterer Noth preisgegeben zu werden. Indess lauter noch als dieses ganz unverdienter Weise uns bereitete Geschick würden wir die Thatsache beklagen müssen, dass es in unserm theuern Vaterlande dazu kommen sollte, bis zu einem solchen Grade der kirchlichen Freiheit Gewalt anzuthun und Gewissensdruck zu üben. Wir bitten daher das hohe Haus, des

uns gegebenen Königswortes eingedenk zu sein: »Euere Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich schützen.«

Münster, den 19. März 1874.

Das Domcapitel der Cathedral-Kirche zu Münster:

gez. *Mencke. Bossmann. Püngel. Reinke. Cramer. Lahm. Giese. Tibus. Schlun. Lünemann.*

4. *Eingabe des Domcapitels zu Paderborn.*

Der dem hohen Hause der Abgeordneten zur Berathung und Beschlussfassung übergebene Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer enthält Bestimmungen, welche die Rechte der Domcapitel verletzen und mit den heiligsten Pflichten derselben unvereinbar sind.

Ohne die Tragweite aller einzelnen Bestimmungen und ihre voraussichtlich verhängnissvollen Folgen einer näheren Erörterung zu unterziehen, möge es hier genügen, aus den Rechten, die, sowohl nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen, als nach den Anordnungen und Genehmigungen der Königlichen Staats-Regierung den Domcapiteln zustehende, und von ihnen seit Erlass der, laut Königlicher Billigung und Sanction vom 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats erklärten, Bulle de salute animarum ausgeübte Befugniss hervorzuheben, sowohl das eigene Vermögen, als jenes des Bischöflichen Stuhles bei dessen Erledigung zu verwalten.

Mit unsern heiligsten Pflichten würde es unvereinbar sein, wollten wir zur Wahl eines Bisthums-Verwesers in solchen Fällen schreiten, in denen zur Erledigung des Stuhles die kirchenrechtlich feststehenden Ursachen nicht vorhanden sind. Das Band, welches den Bischof mit seiner Heerde verbindet, ist nach der katholischen Lehre ein so heiliges und festes, dass es nur durch den Tod, und bei Lebzeiten des Bischofs, nur in seltenen Fällen, aus den wichtigsten Gründen, vom Oberhaupte der Kirche gelöset werden kann. Es folgt hieraus, dass wir bei einer in anderer — nicht canonischer — Weise herbeigeführten Erledigung oder Hemmung des Bischöflichen Stuhles, durch die attentirte Wahl eine Handlung begehen würden, die uns nach Amt und Eid moralisch unmöglich ist, und bei deren Unterlassung wir Strafe zu erdulden hätten, lediglich desshalb, weil wir eine aus unserm Amte resultirende Pflicht zu verletzen uns weigerten.

Die versuchte Wahl eines Bisthums-Verwesers in dem be-

zeichneten Falle würde ferner durchaus *nichtig* sein. Der Apostolische Stuhl, als Wächter der kirchlischen Ordnung und ihrer aus dem Glauben der Kirche entsprungenen und durch ihn getragenen Normen, würde ohne Verzug den Act, als mit der keinem Wechsel unterworfenen Grundverfassung der Kirche unvereinbar, annulliren; wir selbst aber würden durch ihn uns ausschliessen von der katholischen Gemeinschaft, in deren Verbindung mit Gottes Hülfe zu beharren, zu leben und zu sterben wir fest entschlossen sind.

Die versuchte Wahl würde endlich völlig *erfolglos* sein.

Die Ansicht, das katholische Volk würde einen, durch solche Wahl ihm aufgedrungenen und durch das loyale Band mit der Kirche und ihrem Oberhaupte nicht verbundenen Verweser der Diöcese als seinen zeitweiligen Hirten anerkennen und seine Anordnungen befolgen, wäre vollkommenste — und weil auf die heiligsten Interessen des Volkes sich beziehend — zugleich traurigste Täuschung. Der Apostolische Charakter der Kirche, der ihre Lehre und ihre Vorsteher, vom Papste bis zum einfachen Geistlichen herab, mit einer durch administrative Maassnahme nicht zu erreichenden, höheren Auctorität umkleidet, ist eine, schon in den ersten Jugendjahren von jedem Katholiken aufgenommene Fundamentallehre seines Glaubens.

Die Unterzeichneten sind in früherer Zeit sämmtlich in der Seelsorge des weiten, die Regierungsbezirke Minden, Arnsberg, Magdeburg, Merseburg und Erfurt umfassenden Sprengels des Bisthums Paderborn thätig gewesen. Sie glauben, zu dem Urtheile competent zu sein, dass durch die Ausführung der oben gedachten Gesetzes-Vorlage das katholische Volk nur schmerzlich berührt, in seinen heiligsten Gefühlen aufs tiefste verletzt werden, aber in seiner immensen Mehrheit die Unterordnung unter einen, kirchlich nicht gewählten und gesendeten Hirten aufs Entschiedenste verweigern wird.

Das hohe Haus der Abgeordneten bitten wir demnach ganz ergebenst dem genannten Gesetzentwurfe die Genehmigung versagen zu wollen, und dadurch unsere Rechte zu schützen, die Zumuthung einer Pflichtverletzung von uns fern zu halten und die in allen ihren Schichten schon jetzt so tief bewegte katholische Bevölkerung vor grösseren Verwirrungen zu bewahren.

Paderborn, den 4. April 1874.

Das Domcapitel.

J. Freusberg, Weihbischof und Dompropst. *Peine*, Domdechant u. Gen.-Vic. *Schulte*, Domcapitular. *Wasmuth*, Domcapitular. *Drobe*, Domcapitular. *Bieling*, Domcapitular. *Koch*. *Ferd. Bartscher*, Domcapitular. *E. Klein*, Domcapitular.

II. Aus der Kirchenprovinz Gnesen-Posen.

5. *Eingabe des Metropolitan-Capitels zu Gnesen und Posen.*

Von der Kaiserlich Königlichen Staatsregierung ist dem Hohen Hanse ein Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zur Beschlussfassung vorgelegt worden, welcher in einzelnen Bestimmungen auch die Mitwirkung der Domcapitel in einer Weise anordnet, dass dieselben mit der Lehre der Kirche und der aus dem Dogma fliessenden Kirchenverfassung in den entschiedensten Widerspruch treten, wie auch mit dem Inhalte der durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut für die katholische Kirche Preussens anerkannten und gegenwärtig noch zu Recht bestehenden Bulle de salute animarum unvereinbar sind.

Das Bischöfliche Amt ist in der katholischen Kirche göttlichen Ursprungs, die Verleihung desselben erfolgt ebenso wie dessen Entziehung nur durch die oberste kirchliche Autorität. Klar und bestimmt lehrt dies das Concil von Trient Sess. XXIV. c. 5. de ref. Eine nicht auf diesem Wege erfolgte Absetzung eines Bischofs ist daher ohne rechtliche Wirkung auf dessen kirchliche Stellung und wird hiedurch das zwischen dem Bischofe, dem Klerus und den Diöcesanen bestehende Band nicht gelöst. Wir haben durch Ablegung der professio fidei eidlich gelobt, die Lehren und Satzungen der Kirche und insbesondere der Trienter Kirchenversammlung gewissenhaft und treu zu halten und würden wir uns daher eines Eidbruchs schuldig machen, wenn wir dem in Rede stehenden Gesetzesentwurfe Folge leistend nach staatlicherseits ausgesprochener Absetzung des Bischofs zur Wahl eines Bisthumsverwesers resp. Capitularvicars schreiten wollten. Eine solche Wahl würde überdies nach dem canonischen Rechte null und nichtig sein und wir selbst, wie der Gewählte würden in kirchliche Censuren und Strafen verfallen.

Darum wenden wir uns ehrerbietigst an das Hohe Haus mit der dringenden Bitte, zur Wahrung der verfassungsmässig garantirten Rechte der Gewissensfreiheit und ungehinderten Religionsübung dem in Rede stehenden Entwurfe die Zustimmung versagen zu wollen, da, wenn derselbe zum Gesetze erhoben werden sollte, wir in die peinliche Lage uns versetzt sehen würden, unsere Mitwirkung nicht eintreten lassen zu können. Gnesen und Posen, den 23. März 1874.

Das Metropolitan-Capitel von Gnesen.

gez. *Dorszewsky. Kraus. Cybichowski. Wojciechowski. Korytkowski.*

Das Metropolitan-Capitel von Posen.

gez. *Brzezinski. Grandke. Polczynski. Janiszewski. Klupp. Dorszewski. Kozmian. Kurowski. Maryansky. Sibilski.*

6. *Eingabe des Domcapitels der Diöcese Culm zu Pelplin.*

Der dem Hohen Hause vorliegende »Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer« enthält mannigfache Bestimmungen, welche die vom canonischen Rechte normirten Pflichten und Rechte der Domcapitel sede Episcopali vacante und impedita so misskennen und alteriren, dass das ganz ergebenst unterzeichnete Domcapitel sich zu folgender Vorstellung für verpflichtet erachtet.

Nach dem canonischen Rechte tritt sede vacante das Domcapitel pflichtgemäss als zeitweiliger Vertreter des Bischofs die Verwaltung der Diöcese an. Die dem rechtmässigen Bischofe als Ordinarius über seinen Sprengel zustehende kirchliche Jurisdiction fällt dann in bestimmten Grenzen dem Domcapitel zu. Es ist verpflichtet, selbe aufrecht zu erhalten und zu üben, die auf Dogma und hierarchische Verfassung gegründete kirchliche Autonomie von keiner Seite her beeinträchtigen zu lassen, und darf sich dieser Pflicht unter keinen Umständen entziehen.

Leider enthalten die Bestimmungen des bezeichneten Gesetz-Entwurfs mannigfache Verletzungen dieser kirchlichen Autonomie.

Abgesehen davon, dass dieselben der der Grundverfassung der katholischen Kirche absolut wesentlichen Beziehung der katholischen Diöcese zum Primate des Römischen Bischofs keine Erwähnung thun, mithin die göttlich geordnete Einheit der Kirche, damit auch deren Bestand in unserem Vaterlande in Frage stellen;

Abgesehen davon, dass die Ansicht des qu. Gesetz-Entwurfs über die Vacanz des Bischöflichen Stuhls in Folge *staatlicher* Absetzung seines rechtmässigen Inhabers dem canonischen Rechte geradezu widerspricht, mithin eine Neubesetzung desselben auf Grund der Wahl der Domcapitel im gedachten Falle canonisch absolut unzulässig ist, das etwa wählende Capitel die härtesten kirchlichen Strafen incurriren würde, — werden, falls Sedis-Vacanz im Sinne des canonischen Rechts einträte, die Domcapitel behindert, die unveräusserlichen Bischöflichen Vollmachten auf Grund der kirchlichen Autonomie pflichtgemäss zu üben.

Solches stellen die Bestimmungen des qu. Gesetz-Entwurfs in Aussicht:

1) betreffs Ausübung »Bischöflicher Rechte und Verrichtungen« auf Grund der vorangegangenen Prüfung und speciellen Genehmigung seitens des Oberpräsidenten und nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1873, mithin auf Grund *staatlicher* Autorisation (§§. 2, 3, 4, Abs. 2.);

ebenso betreffs Behinderung oder Dilation der Uebung »Bischöflicher Rechte und Verrichtungen« seitens des Oberpräsidenten (§. 3, §. 4. Abs. 1, 2. §. 5.) und betreffs Nullification canonisch giltiger Acte (§. 4. Abs. 3.).

Die zum Behufe staatlicher Autorisation des Bischöflichen Vertreters *neu* eingeführte eidliche Verpflichtung (§. 3. Abs. 2.) kann unserer Ueberzeugung nach wegen ihres unbeschränkten Inhalts (§. 2.) um des Gewissens willen nicht eingegangen werden; —

2) betreffs des durch Dogma und canonisches Recht festgestellten Verhältnisses der Domcapitel und des Diöcesan-Klerus zum Oberhaupte der Kirche und zu ihrem Diöcesan-Bischofe, indem
   a) das Capitel und der übrige Diöcesan-Klerus auf Grund staatlichen Gesetzes im eidlich abgelegten Gehorsam gegen beide oder deren legitime Vertreter behindert werden soll (§. 5.);
   b) indem das Capitel staatlich gezwungen werden soll, unerachtet *canonische* Sedis-Vacanz nicht eingetreten ist, gleichwohl im Widerspruche mit dem canonischen Rechte einen Bisthumsverweser zu wählen (§. 6. Abs. 1.) —. So lange der Bischöfliche Stuhl nicht in Folge des Todes, oder der Resignation, oder der Versetzung, oder der *canonischen* Absetzung seines Inhabers *canonisch* vacant geworden, ist die Neuwahl des Bischofs oder die Wahl eines Bisthumsverwesers unzulässig.

3) indem im Widerspruche mit dem canonischen Rechte die Bischöfliche Jurisdiction zur »rechtsgiltigen« Besetzung kirchlicher Beneficien vom Staate kraft *seiner* Autonomie *Laien* zu übertragen angestrebt wird (§§. 14—19.), Kirchenpatrone und Gemeinden zur Vornahme solcher Besetzungen veranlasst und angeleitet werden.

So werden, wie sub. 2. der Klerus, hier die katholischen Laien zur thatsächlichen Auflehnung gegen die göttlich eingesetzte Hierarchie, zum offenen Abfalle von ihr, mithin zur Apostasie von der katholischen Kirche gereizt und staatlich angehalten. Ja, im Weigerungsfalle büssen Klerus und Kirchenpatron ihren vom Gewissen geforderten Gehorsam gegen ihre Kirche, jener mit empfindlichen Strafen (§. 5.), diese mit dem Verluste ihres Patronatsrechts (§. 16. Abs. 1.).

Noch machen wir hier gelegentlich auf den Missstand aufmerksam, dass die Domcapitel auch dann, falls sie gemäss

der Bestimmungen des qu. Gesetz-Entwurfs die uncanonische Wahl eines Bisthumsverwesers — was nicht geschehen darf und wird — wirklich vollzogen hätten, im Falle der Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder den vom Staate erforderten Eid zu leisten verweigert, ohne alles Verschulden mit der Temporaliensperre bestraft werden sollen (§. 13.);

4) betreffs des der bischöflichen Aufsicht unterstehende Diöcesan-Kirchenvermögens:

a) auf Grund der Beschlagnahme und Verwaltung desselben durch den Oberpräsidenten oder den staatlichen Commissarius (§. 6. Abs. 2, 3. §. 9. Abs. 3.) unter directer Behinderung der Domcapitel (§. 12.) an der sede vacante canonisch ihm ausschliesslich zufallenden Verwaltung des Kirchenvermögens;

b) indem der Staat seinem Commissar die bischöfliche Vollmacht in Verwaltung des Kirchenvermögens aus *eigener* Autorität *unverkürzt* überträgt (§. 9. Abs. 1, 3, 4.), während doch das canonische Recht sede vacante die Verwaltung des Diöcesan-Kirchenvermögens dem Domcapitel nicht ohne Einschränkung anheimgibt;

c) während der zur Verwaltung des Vermögens des bischöflichen Stuhls und der Diöcese gewählte Oeconom und der Capitelsvicar dem die Regierung der Diöcese antretenden Bischofe über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist, wird der Commissar von einer solchen und überhaupt von einem Auseinandersetzungsverfahren mit dem sein Amt antretenden Bischofe oder Capitelsvicare vom Gesetze entbunden (§. 10.);

d) indem sede vacante oder impedita auf Grund staatlicher Autorisation die dem Commissar vorgesetzte weltliche Behörde und die Oberrechnungskammer mit Ausschluss und Behinderung des canonisch allein competenten Domcapitels die bischöfliche Jurisdiction in der kirchlichen Vermögensverwaltung übt (§. 10. Abs. 2).

Gegen dieses Verfahren des Staats bei Beschlagnahme und Verwaltung des Kirchenvermögens sede vacante und impedita mit Ausschluss und Behinderung der canonisch allein competenten Domcapitel streitet speciell §. 15. der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Abs. 2, indem selbst der in jüngster Zeit ihm gegebene Zusatz die Kirche in der Selbstverwaltung ihres Vermögens

durch die competenten kirchlichen Organe keineswegs behindert.

Aus allem Angeführten ist ersichtlich, wie sehr die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs die Autonomie der Kirche in ihrem inneren und äusseren Gebiete verletzen, sie aufheben und mittelst Machtspruchs (§. 1., §. 6. Abs. 1. §. 19.) die Heteronomie des Staats an ihre Stelle setzen; wie sehr sie die unverletzliche, weil *göttlich* eingesetzte hierarchische Verfassung und selbst deren Grunddogma: die in Verbindung mit dem sichtbaren Oberhaupte begründete Einheit der katholischen Kirche bedrohen.

Bei dieser Sachlage wird aber mit der Grundverfassung und Einheit auch die Existenz der katholischen Kirche in unserem Vaterlande bedroht.

Noch lenken wir den Blick auf die aus dem Inhalte des Gesetz-Entwurfs nothwendig fliessende Zerrüttung des canonischen Verhältnisses zwischen dem Bischofe, dem legitimen Bisthumsverweser und dem ihnen untergebenen Diöcesan-Klerus (§. 5.); zwischen Klerus und Laien mittelst der dem katholischen Kirchenrechte widersprechenden Besetzung der kirchlichen Beneficien (§§. 14—19), sowie auf die Störung der freien Religionsübung der Katholiken Preussens, und auf die schwere Schädigung des religiösen Heilsleben derselben, welche die im Gesetz-Entwurfe selbst nicht undeutlich vorausgesetzte Vacanz der bischöflichen Stühle, der kirchlichen Beneficien, die Behinderung und Dilation der bischöflichen Functionen, sowie die staatliche Beschlagnahme des gesammten Kirchenvermögens in allen irgend denkbaren Fällen (§§. 6. 7. 14.) unausbleiblich im Gefolge haben muss.

Nicht nur das für die katholische Kirche in Preussen auch vom Staate als massgebend anerkannte canonische Recht, sondern auch der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, das allgemeine Landrecht, die Circumscriptionsbulle »de salute animarum,« §. 15. der Preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und, die Diöcese Culm speciell betreffend, der Inhalt des Allerhöchsten Besitz-Ergreifungs-Patents vom 13. September 1772 stehen insgesammt, den dem Dogma, der Verfassung, dem Rechte der katholischen Kirche derogirenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entgegen.

Die Mitglieder des ganz ergebenst unterzeichneten Domcapitels erklären hiermit, dass es ohne Apostasie von der Kirche ihnen im Gewissen absolut verwehrt ist, zur Ausführung der Bestimmungen des qu. Gesetz-Entwurfs, sollten sie — was Gott verhüte! — Ge-

setzeskraft erlangen, irgendwie mitzuwirken, und ersuchen Ein Hohes Haus:

auch im wohlverstandenen Interesse unsers Vaterlandes, welches aus der dem kirchlichen Leben seiner katholischen Unterthanen drohenden Zerrüttung selbst nur schwere Schädigung erfahren kann,

den vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer Hochgenéigtest abzulehnen.

Pelplin, den 26. März 1874.

Das Domcapitel von Culm:

gez. *Jeschke.* Lic. *v. Prosdzynski. Bonin.* Dr. *Hildebrandt. Schoenke. Pomieczynski.* Lic. *Chramse.* Lic. *Zucht.*

III. Exemte Bisthümer.

7. *Eingabe des Domcapitels zu Breslau.*

Dem preussischen Landtage ist am 19. Januar d. J. ein Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer der Monarchie, zur Berathung und eventuellen Beschlussnahme vorgelegt worden, wonach die Domcapitel, — entgegen dem durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1821 bestätigten Statut der katholischen Kirche in Preussen, sowie der allgemeinen Kirchenlehre über Besetzung und Erledigung der katholischen Bisthümer, — gehalten sein sollen, im Falle der Absetzung eines Bischofs durch den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten einen Capitularvicar bez. einen neuen Bischof zu wählen. Wir glauben es unserer Loyalität schuldig zu sein, schon jetzt ganz ergebenst zu erklären, dass wir angesichts unseres geleisteten Eides uns ausser Stande sehen würden, im Falle der Absetzung unseres Bischofs durch den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Sedisvacanz anzunehmen und einen neuen Bischof oder auch nur einen Capitelsvicar zu wählen. Ein hohes Haus der Abgeordneten bitten wir daher ganz ergebenst, Hochdasselbe wolle dem gedachten Gesetzentwurfe die Zustimmung versagen und hochgeneigtest nicht gestatten, dass uns gesetzlich eine Verletzung der Kirchenlehre und, da diese von uns beschworen ist, ein Eidbruch zugemuthet werde. Gleichzeitig erlauben wir uns gegen alle Folgen uns ganz ergebenst zu verwahren, welche ein derartiges Gesetz für das gesammte Bisthum nach sich ziehen könnte. In ausgezeichneter Hochachtung

haben wir die Ehre zu sein Eines Hohen Hauses der Abgeordneten ganz ergebenstes Domcapitel zum hl. Johannes.

Breslau den 13. März 1874.

gez. *Neukirch. Peschke. Wlodarski. Klopsch.* Dr. *Künzer. Gleich. Laemmer.* Dr. *Lorinser. Karker.* Dr. *Wick.*

8. *Eingabe des Domcapitels der Diöcese Ermland zu Frauenburg.*

Einem etc. hat das Königliche Staatsministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 17. Januar d. J. einen Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorgelegt. Kraft unserer Stellung in der katholischen Kirche, und speziell gegenüber dem gedachten Gesetzentwurf, wie im Bewustsein unserer vollsten Treue und Hingebung für König und Vaterland, fühlen wir uns gedrungen, vor dem etc. unsere schwersten Bedenken gegen jenen Entwurf darzulegen und um dessen Ablehnung ganz ergebenst zu bitten.

Nach der Lehre unserer hl. Kirche ist deren Verfassung und der darnach gebildete Wirkungskreis ihrer hierarchisch geordneten Organe ein wesentlicher Theil des religiösen Glaubens und Bekenntnisses, und eine grosse Anzahl schwer wiegender Gewissenssachen und wichtiger sittlicher Lebensverhältnisse ist durchaus von der also gegebener organischen Wirksamkeit der letzteren abhängig. Der Versuch neben und entgegen diesen Normen und Rechtsorganen des kirchlichen Lebens eine neue oder auch nur anderweitige Ordnung aufzurichten würde darum für den gläubigen Katholiken keineswegs eine innere Beruhigung und einen vollgütigen kirchlichen Rechtszustand, sondern nur eine peinliche Bedrängniss des Gewissens und eine allseitige Verwirrung des religiösen Lebens herbeiführen. Trotz aller etwa angewendeten weltlichen Gewalt würde einer derartigen Einrichtung seitens des treuen Katholiken die Glaubensüberzeugung und Glaubenspflicht fehlen, die dadurch möglicherweise augenblicklich zu Stande gebrachten äusseren Verhältnisse bleiben fortwährend vom Stachel innerer Gewissensnoth durchwühlt und würden gleichwohl für viele der wichtigsten Angelegenheiten des geistigen und sittlichen Lebens einen Riss und eine Lücke übrig lassen, welche jene Noth noch direct erhöhen müssten.

Hohes Haus! Die ganze moderne Cultur verabscheut mit Recht den Gewissenszwang als eins der grössten socialen Uebel, und speciell unser Deutsches Vaterland hat den theilweisen Versuch eines solchen gewiss theuer genug bezahlt. Der in Rede stehende Ge-

setzentwurf gehört derselben Richtung zu. Als Nächstbetheiligte wie Erstverantwortliche bei seiner Ausführung bitten Ein Hohes Haus wir darum ehrerbietigst: Hochdasselbe wolle demselben die Zustimmung versagen, und unter Wahrung unserer religiösen Ueberzeugungen und Gefühle auf einem anderen Wege dem tief aufgeregten, theuern, Vaterlande wieder zu dem inneren Frieden verhelfen, der dasselbe bisher gross und glücklich gemacht hat!

Frauenburg, den 19. März 1874.

Das Domcapitel von Ermland:

gez. *Carolus. Wunder. Steffen. Krüger. Borowski. Müller. Hoppe. Thiel. Lingk.*

9. Eingabe des Domcapitels zu Hildesheim.

Von der Königlichen Staatsregierung ist dem Preussischen Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vorgelegt worden, durch dessen Annahme die Rechte der katholischen Kirche auf das Tiefste verletzt und die betreffende kirchliche Ordnung für die Katholiken des Landes untergraben würde. Ohne bei der Eile, mit welcher dieser Gesetzentwurf von dem hohen Abgeordnetenhause in Berathung gezogen ist, auf eine nähere Erörterung seines Inhalts eingehen zu können, dürfen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz, falls es zur Annahme gelangen sollte, nicht allein den allgemeinen Kirchengesetzen widerstreitet, nach denen ein katholisches Bisthum nur durch den Tod oder den Verzicht des Inhabers oder durch päpstliche Entscheidung erledigt wird, sondern uns auch speciell in einen Conflict mit den von uns beschworenen Verpflichtungen bringt.

Bei der Aufnahme in das hiesige Domcapitel hat jeder Geistliche eidlich zu geloben:

> »Ich unterwerfe mich auf das Bestimmteste den apostolischen und sonstigen kirchlichen Normen und Vorschriften der römisch-katholischen Kirche. Ingleichen nehme ich Alles, was von den Kirchengesetzen und den allgemeinen Concilien überliefert, bestimmt und verkündet worden ist, unbedenklich an — so wahr mir Gott helfe und sein hl. Wort.«

Ferner wird jedes Mitglied des Domcapitels noch insbesondere bei jeder Wahl eines Bischofs eidlich verpflichtet, denjenigen zu wählen, welcher nach dem gewissenhaften Ermessen der geeigneteste ist und von dem angenommen werden kann, dass seine Wahl die Bestätigung des Kirchenoberhauptes finden wird.

Nun sind erst jüngst unterm 8. Mai 1862 durch den Apostolischen Stuhl die Vorschriften in Erinnerung gebracht, wodurch die Wahl eines Capitular-Vicars bei Lebzeiten eines rechtmässigen Bischofs verboten und für nichtig erklärt ist.

Nach diesen Vorschriften würde ein derartiger Versuch von unserer Seite völlig erfolglos, die vorgenommene Wahl rechtsungültig sein und wir den schwersten kirchlichen Censuren verfallen. Die Katholiken aber sowohl von Deutschland, als in der ganzen Welt würden einer solchen Wahl durchaus die Anerkennung versagen. Somit würde die beabsichtigte ordnungsmässige Regelung der Verwaltung erledigter Bisthümer in keiner Weise erreicht, vielmehr ein Zustand völliger Verwirrung eintreten. Ein gleiches würde der Fall sein, wenn sich irgend ein Domcapitel herbeilassen wollte, für einen behinderten rechtmässigen Bischof einen neuen Bischof zu wählen.

Nichtsdestoweniger sollen die Mitglieder der Domcapitel nach jenem Gesetzentwurfe mit den härtesten Strafen angehalten werden, etwas zu thun, was ihr Gewissen und die beschworene Dienstpflicht zu thun ihnen verbietet. Da wir in einem Rechtsstaate so etwas für unmöglich halten, so richten wir an das hohe Abgeordneten-Haus das gehorsamste Ersuchen, den fraglichen Gesetzesentwurf abzulehnen.

Mit grösster Hochachtung beharren wir gehorsamst.

Hildesheim, den 6. Februar 1874.

Das Dom-Capitel.
(Folgen die Unterschriften.)

10. Eingabe des Domcapitels zu Osnabrück.

Dem hohen Hause ist regierungsseitig der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vorgelegt, welcher in §. 6. die Bestimmung enthält, dass im Falle die Stelle eines Bischofs durch staatsgerichtliches Urtheil als erlediget erkläret worden ist, der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitularvicars) aufzufordern habe. Weiter bestimmt §. 13., dass, wenn in dem Falle der §§. 6—7. nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande komme, oder binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten erfolge, der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einhaltung der zum Unterhalte der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel verfügt,

bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt, oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt sei.

Da nun hier der als einziger zur Vornahme der Wahl eines Bisthumsverwesers angeführte Rechtsgrund: das die Amtsentsetzung aussprechende staatsgerichtliche Urtheil, nach canonischen Bestimmungen vollständig wirkungslos ist, und kein Capitular, ohne den schwersten kirchlichen Censuren ipso facto zu verfallen, eine solche Wahl vornehmen darf, so müssen wir durch ein solches Gesetz die Gewissensfreiheit und die Rechte der Kirche schwer verletzt erachten.

Das katholische Kirchenrecht bestimmt bei Sedes episcopalis impedita, dass, falls die eigene weltliche christliche Regierung den Bischof an der Ausübung seines Amtes hindert, *das Mandat seines Generalvicars nicht aufhört. Schulte*, Syst. des Kirchenr. S. 263; dessen Lehrb. §. 55. *Phillips*, Lehrb. S. 522. *Walter* Lehrb. §. 143. Das zeigt thatsächlich sich auch im Verfahren des hl. Stuhles bei der Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August von Köln; und in dieser Art entschied auch Papst Pius VII. im Jahre 1811 in der Sache des von Napoleon gefangen genommenen Bischofs von Troyes.

Würde gleichwohl das Capitel im vorliegenden Falle die von der Regierung geforderte Wahl vornehmen, so wäre der Act null und nichtig, und würden sowohl die Capitulare wegen einer solchen uncanonischen Wahl als der so gewählte Capitularvicar wegen Annahme solcher Wahl ipso jure der Excommunication und Suspension verfallen. Letzterer könnte als Bisthumsverweser keinerlei gültige Acte bischöflicher Jurisdiction verrichten, und würde der Klerus so wenig wie das Volk solche als gültig anerkennen können. Hierdurch zeigt sich die beabsichtigte gesetzliche Bestimmung als durchaus zwecklos und verfehlt.

Da nun der Gesetzentwurf geradezu in Widerspruch mit dem katholischen Kirchenrechte steht, zu dessen Beobachtung ein feierlicher Eid die Mitglieder des Capitels verpflichtet, und so unser Gewissen uns verbietet, ein solches Gesetz auszuführen, so finden wir uns veranlasset, an das hohe Abgeordnetenhaus die gehorsamste Bitte zu richten,

den erwähnten Gesetzentwurf ablehnen zu wollen.

Osnabrück, den 21. April 1874.

Das Domcapitel:

Völler, Schlöter, Kruse, Schürhoff, Höting, Schade, Wilken.

IV. Aus der oberrheinischen Kirchenprovinz.

11. Eingabe des Domcapitels zu Fulda.

Der dem hohen Hause der Abgeordneten vorgelegte »Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer« verletzt in so vielen Beziehungen das Recht der katholischen Kirche überhaupt, wie insbesondere das Recht der Domcapitel, dass wir es für unsere Pflicht erachten, gegen die Erhebung dieses Entwurfes zum Gesetze zu protestiren.

Zunächst müssen wir entschiedene Verwahrung dagegen einlegen, dass man die Rechte der katholischen Kirche überhaupt im Wege der einseitigen staatlichen Gesetzgebung abzugrenzen versucht, so die durch göttliches Recht gegebene Autonomie der Kirche verneint und derselben nur diejenigen Rechte einräumen will, die die jeweiligen Träger der Staatsgewalt ihr zuzuweisen für gut befinden.

Im Einzelnen können wir sodann nicht zugeben, dass in einem erledigten katholischen Bisthume die Ausübung der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen von einer desfalls an den Oberpräsidenten zu erstattenden Anzeige, sowie von der Erklärung des zur Ausübung derartiger Functionen im Wege des kirchlichen Rechtes Berufenen, die sämmtlichen jetzt bestehenden Gesetze des Staates beschwören zu wollen, abhängig gemacht werde.

Ebensowenig ist es uns erlaubt, die Erledigung eines Bisthums durch einseitige staatliche Absetzung des betreffenden Bischofs anzuerkennen und müssen wir es als einen Eingriff schwerster Natur in das Recht der Kirche bezeichnen, wenn den Domcapiteln in solchem Falle angemuthet werden will, zur Wahl eines Capitular-Vicars sich herbeizulassen. Die in Aussicht genommene Ernennung eines Commissars zum Zwecke der Verwaltung und Beschlagnahme des gesammten Diöcesan-Vermögens würden wir ebenwohl nur als eine ungerechtfertigte Vergewaltigung bezeichnen müssen, die factisch einer Einziehung des Kirchenvermögens nahezu gleichkommt.

Im Uebrigen ist den Domcapiteln das Verfahren für den Fall, dass die eigne Landesregierung den Bischof für abgesetzt erklären sollte, vorlängst durch canonische Bestimmungen vorgeschrieben und denselben noch zuletzt durch Decret des hl. Stuhles vom 3. Mai 1862 Suspension von allen geistlichen Amtsverrichtungen und vollständige Entsetzung von ihren Beneficien und Würden angedroht worden, wenn sie unter Anerkennung der unbefugten Amtsenthebung des Bischofs seitens der Staatsgewalten zur Wahl eines Capitular-Vicars schreiten würden. Deshalb würden auch wir eventuell die in

dem beregten Gesetzentwurfe vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten der Domcapitel mit dem Bewusstsein hinnehmen, dass der Streit über die höchsten und letzten Gründe des Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewegt, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden kann, die der Würde des Staats wie der Kirche in gleicher Weise widerspricht.

Indem wir demgemäss gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf um des Gewissens willen Verwahrung einlegen, stellen wir an das hohe Haus der Abgeordneten das ebenso ehrerbietige als dringende Ersuchen, den fraglichen Gesetzentwurf geneigtest ablehnen zu wollen.

Fulda, den 16. April 1874.

Das Domcapitel des Bisthums Fulda:

Dr. *Laberenz*, Domdechant, Dr. *Malkmus*, Domcapitular. *Hahne*, Domcapitular. *Kalb*, Domcapitular. Dr. *Reinerding*, Domcapitular.

12. Eingabe des Domcapitels zu Limburg an der Lahn.

Der Kraft Allerhöchsten Auftrages vom 17. Januar d. J. dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer enthält mehrfach Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der katholischen Domcapitel im Preussischen Staate theils direct, theils indirect, berühren. Das ganz ergebenst unterzeichnete Domcapitel hat sich in Folge dessen aufgefordert fühlen müssen, den gedachten Gesetzentwurf einer eingehenden gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen. Das Ergebniss derselben ist die feststehende Ueberzeugung sämmtlicher Mitglieder des Domcapitels, dass der Gesetzentwurf nach Princip, Zweck und Detailbestimmungen mit der Glaubenslehre und der Grundverfassung der katholischen Kirche im schroffsten Widerspruche stehe und dass dessen Erhebung zu der Geltung eines Staatsgesetzes die allerbeklagenswerthesten Kränkungen der heiligsten Rechte der katholischen Staatsbürger im Gefolge haben werde.

Diese unsere Ueberzeugung ist in einer Denkschrift begründet, die wir uns erlauben, dem hohen Hause hierneben mit der ganz ergebensten Bitte zu überreichen, Hochdasselbe möge dem vorgelegten Gesetzentwurfe die verfassungsmässig erforderliche Zustimmung versagen.

Limburg a. d. Lahn, 13. April. 1874.

Das Domcapitel:

Dr. theol. *Klein*. Dr. jur. utr. *Gerlach*. *Roos*. *Thissen*. *Walter*. *Weimer*.

Denkschrift
des Domcapitels zu Limburg an der Lahn,
betreffend

den vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Preussischen Landtage mit Schreiben vom 18. Januar 1874 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

§. 1.

Nach katholischer Glaubenslehre ist die Kirche als das vom Sohne Gottes zur Heiligung und Beseligung aller Menschen gestiftete Reich der Wahrheit und Gnade vermöge ihres Ursprunges, Wesens und Zweckes verschieden vom Staate und unabhängig von den weltlichen Machthabern. Sie hat ihre eigene selbstständige Obrigkeit in dem durch den Nachfolger des hl. Petrus als obersten Hirten zur Einheit verbundenen Episcopate, von dem geweiht, bevollmächtigt und gesendet die Priester und deren untergeordnete Gehülfen allerwärts dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen, die Heilsmittel ausspenden, das Opfer des neuen Bundes darbringen und die Gläubigen zur Nachfolge Jesu Christi anleiten. Sie hat ferner ihre autonome Gesetzgebung, deren Bethätigung hauptsächlich in dem Corpus juris canonici, den Decreten und Canones des allgemeinen Concils von Trient und den seitdem ergangenen Constitutionen der Päpste vorliegt. Sie hat weiterhin ihre besondere Verwaltung, und zwar nicht blos für die rein spirituellen und liturgischen Gegenstände, sondern auch für das ihr zur Verwirklichung ihrer erhabenen Zwecke eigenthümlich zugewendete zeitliche Gut. Sie hat endlich ihre eigene Verfassung, deren wesentliche Grundlagen — nämlich der Primat des Bischofs von Rom, die Zweitheilung der Kirche in den Stand des Klerus und den Stand der Laien, und die hierarchische Gliederung des Klerus in Bischöfe, Priester und Diener — von Christus selbst festgesetzt sind und die eben darum weder in Frage gestellt noch alterirt werden können, ohne die Kirche selbst in ihrem innersten Wesen und Leben anzutasten.

Daraus folgt, dass nach katholischer Lehre die eine heilige allgemeine apostolische Kirche, welche den Gegenstand des 9. Artikels des apostolischen Glaubensbekenntnisses bildet, als solche dem weltlichen Regimente, namentlich der Gesetzgebungs- und Regierungs-Gewalt der Landesherren, nicht unterliegt, und dass, wenn der Art. 15. der Preussischen Verfassungsurkunde in seiner neuen Fassung den Satz enthält: »Die Kirche bleibt den Gesetzen des Staates unterworfen« — dies für die katholischen Staatsbürger nur in dem Sinne geltend gemacht werden kann, dass die Kirche bei der ihr nach göttlichem Rechte zukommenden selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Gesetze des bürgerlichen Bereiches und die Anordnungen der weltlichen Obrigkeit für die Sphäre des Staates als massgebend zu respectiren habe, keinesweges aber *die* Auslegung und Anwendung erhalten darf, dass

der Landesherr eine kirchenregimentliche Gewalt über die katholische Kirche auszuüben und nach seinem Ermessen über deren Angelegenheiten durch Staatsgesetze oder Verordnungen zu verfügen berechtigt sei. Ein weltlicher Regent kann wohl nach katholischem Dogma und Kirchenrechte den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Kirchenoberen die verpflichtende Kraft eines Staatsgesetzes beilegen oder versagen, niemals aber an Stelle dieser Oberen Acte des Kirchenregimentes vornehmen, seien es nun Acte der Gesetzgebung oder der Verwaltung, geschehe es durch die landesherrliche Autorität allein oder gemeinschaftlich mit einer Landesvertretung.

§. 2.

Mit dem Glaubenssatze ihrer göttlichen Autonomie ist die Kirche zuerst im Römischen Reiche und dann im Fränkischen zur vollen staatlichen Anerkennung gelangt, und welche Kämpfe auch das h. Römische Reich deutscher Nation zwischen Papstthum und Kaiserthum gesehen hat, niemals ist von diesem durch Acte der Gesetzgebung das katholische Dogma negirt worden, dass (wie die heilige Schrift Act. XX, 28. sagt) die Bischöfe vom h. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren, und dass demgemäss die Bischöfe volle Gewalt und Freiheit haben müssen, unabhängig von der Kaiserlichen und Landesfürstlichen Gewalt die kirchlichen Angelegenheiten in der gebührenden Unterordnung unter den Papst und nach Massgabe der canones selbstständig zu ordnen und zu verwalten, die weltliche Obrigkeit aber nicht befugt ist, kraft eigener Macht und nach einseitigem Dafürhalten in den Bereich der kirchlichen Gesetzgebung und Regierung einzugreifen. Diese Thatsache liegt besonders anschaulich und concret vor in den zu einem Bestandtheile unseres öffentlichen Rechtes gewordenen Grundsätzen über die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte und die damit zusammenhängende Eintheilung der Sachen in geistliche, weltliche und gemischte — eine Eintheilung, die zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Anschauungen verschieden gemacht worden ist, deren Princip aber nicht in Frage gestellt werden kann, wenn nicht die Identität von Kirche und Staat behauptet und damit erstere negirt, letzterer nach Begriff und Zweck falsch aufgefasst und ein das geistige Leben des Volkes erstickender Caesaropapismus der extremsten Art etablirt werden soll. Der Protestantismus hat zwar allerdings die katholische Auffassung des Verhältnisses zwischen der Staats- und Kirchen-Gewalt theoretisch und noch mehr praktisch modificirt, nachdem es schon vorher nicht an einzelnen Verfechtern des Systems einer staatsabsolutistischen Beherrschung der Kirche gefehlt hatte; aber abgesehen davon, dass auch das protestantische Glaubenssystem Kirche und Staat scheidet, ist in allen Territorien, wo sich die Katholiken die öffentliche Religionsübung bewahrt haben, und die bischöflichen Diöcesangerechtsame in Uebung geblieben sind, das Verhältniss zwichen der katholischen Kirche und der landesfürstlichen Gewalt nach *katholischen* Grundsätzen zu beurtheilen, und es kann am wenigsten ein Regent *protestantischer Confession rechtlich* die Autonomie der katholischen Kirche antasten, namentlich insoweit dieselbe unter dem Schutze der Vorschriften des westpfälischen Friedens steht, durch welche sich die beiden Religionstheile in Deutschland vermittelst der ihnen zugehörig gewesenen Reichsstände für ewige Zeiten über die Bedingungen ihrer rechtlichen Nebeneinander-Existenz im Staate vereinbart haben. Auf diese Vorschriften sind die zu Anfang dieses Jahrhunderts mit

geistlichen Stiftslanden indemnisirten Fürsten durch den Regensburger Deputations-Recesss v. 25. Februar 1803 ausdrücklich hingewiesen worden, indem dessen §. 62. bestimmte, dass die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande zu verbleiben hätten bis eine andere Diöcesan-Einrichtung *auf reichsgesetzliche Art d. h. durch ein mit dem Papste abzuschliessendes Concordat* [1]) getroffen sein werde, wovon auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhänge, und indem weiterhin der §. 63. vorschrieb, *dass die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein,* insbesondere jeder Religion der Besitz und friedliche Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben müsse. Diese reichsgesetzlichen und religionsfriedensschlussmässigen Anordnungen haben im Gebiete des Herzogthums Nassau, welches mit dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt den Sprengel des Bisthums Limburg bildet, durch die Edicte v. 16. und 31. August 1803 und vom 30. Januar 1830, sowie durch die Landesherrlicher Seits angenommenen und als Gesetz publicirten beiden päpstlichen Bullen über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg heute noch in Kraft stehende landesgesetzliche und vertragsmässige Bestätigungen erhalten. Bei allem Streben nach Ausdehnung der Regierungsbefugnisse und vielfacher Verletzung des hergebrachten kirchlichen Rechtszustandes gewähren nämlich die gedachten Edicte eben doch die unzweideutige Anerkennung, dass die Landesherrliche Gewalt gegenüber der Bischöflichen ihre Gränzen habe, dass es dem Regenten nicht frei stehe, sich in die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche einzumischen und die Bischöflichen Diöcesan-Rechte zu beeinträchtigen, dass diese eben so sehr Anspruch auf Sicherstellung haben, wie die Landesfürstlichen Rechte, dass die katholischen Geistlichen in denjenigen Sachen, welche blos ihre Amtsverrichtungen und die kirchliche Disciplin betreffen, den geistlichen Gerichten allein untergeben seien, und dass dieselben gleich den weltlichen Mitgliedern der Kirche nicht als solche, sondern nur als Staatsbürger unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates stehen. Durch die vorerwähnten beiden Päpstlichen Bullen sodann ist für den Bischof von Limburg die volle und freie Ausübung der Bischöflichen Amtsgewalt vom Oberhaupte der Kirche vertragsmässig beansprucht und vom Herzog von Nassau wie von der freien Stadt Frankfurt sowohl durch ihrerseitige Publication der Bullen als auch durch den §. 17. des Edictes v. 30. Januar 1830 resp. des Gesetzes v. 2. März 1830 zugestanden worden, so dass trotz vielfacher praktischer Einengungen der Bischöflichen Diöcesanrechte und rechtswidriger Beschränkungen der kirchlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit doch die göttliche Autonomie der Kirche für den Bereich des Bisthums Limburg dem Princip nach unzweifelhaft auch Landesgesetzlich gewährleistet ist. Diese Autonomie hat dann nach der im Jahre 1866 erfolgten Vereinigung des Gebietes der freien Stadt Frankfurt und des Herzogthums Nassau mit dem preussischen Staate eine weitere werthvolle Bürgschaft durch die Art. 12. und 15. der Verfassungsurkunde gefunden, auf deren Grund hin eine commissarische Auseinandersetzung zwischen der Königlichen Staats-Regierung und dem Bischöflichen Stuhle über die Sphäre der ausschliess-

1) Vergl. Verhandlungen der Regensburger Reichs-Deputation B. II. Beil. 171. S. 283. und S. 523.

lichen kirchlichen Verwaltung stattgefunden hat, welche zwar dem früheren reichsrechtlichen Zustande, wie ihn der Regensburger Deputations-Rezess garantirt hatte, nicht adäquat ist, die aber doch der Kirche das unumgänglich nothwendige Mass freier und selbstständiger Bewegung auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete in dankenswerther Weise gewährt hat.

Mit der also staatlicher Seits anerkannten und zu respectirenden göttlichen Autonomie der katholischen Kirche ist derselben offenbar das Recht gegeben, einen jeden Gesetzentwurf, welcher einen Gegenstand der katholischen Religionsübung betrifft — gleichviel ob derselbe von der Kgl. Staatsregierung oder von der Landesvertretung herrührt — von *dem* Gesichtspunkte aus einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, ob der Gesetzesvorschlag nicht im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche zuwiderlaufe und die Diöcesangerechtsame in unzulässiger Weise verletze — oder mit anderen Worten, ob die Landesherrliche Gewalt zu den projectirten gesetzlichen Bestimmungen über die bezügliche Religionsangelegenheit competent sei, so wie gegebenen Falles in geziemender Weise und mit den geeigneten Mitteln das verkannte Recht der Kirche standhaft zu vertreten. Damit wird die neuestens der Kirche gegenüber viel betonte Souveränität des Landesherrn nicht im Mindesten verkannt und der gesetzgebenden Gewalt des Staates nicht im Geringsten zu nahe getreten: denn Souveränität ist nicht despotischer Absolutismus, und die gesetzgebende Gewalt des Staates ist ebensowenig wie seine vollziehende eine sittlich und rechtlich unbegrenzte. Wenn nämlich *Das* einen Defect der Königlichen Souveränität nicht begründet, dass nach Art. 62. der Verf.-Urk. die gesetzgebende Gewalt des Regenten an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden und durch Art. 106. dem Landtage die Befugniss zur Prüfung der Rechtsgültigkeit Königlicher Verordnungen eingeräumt ist, obschon es sich hierbei um Dinge des rein staatlichen Bereiches handelt: so wird noch viel weniger eine Beschränkung der Landesfürstlichen Souveränität mit Grund darin gefunden werden können, dass dieselbe nach katholischem Dogma sich nicht über die Sphäre der bürgerlichen und politischen Angelegenheiten hinaus auch auf das Gebiet der Kirche und auf Religionssachen erstrekt, und dass die Kirchenobrigkeit berechtigt oder richtiger verpflichtet ist, ihre Stimme gegen Verletzungen der unveräusserlichen kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit auch dann zu erheben, wenn dieselben von der Staatsgewalt in den Formen eines Gesetzes verfügt werden. Nur eine ganz falsche, dem deutschen Geiste[1]) durchaus fremde Auffassung des Begriffes der Souveränität wird gegentheilig denken können; jedenfalls steht aber durch das bereits Angeführte unerschütterlich fest, erstens dass im vormaligen Herzogthume Nassau der Souverän über Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche nicht einseitig und gegen die Einsprache der Diöcesanbehörde zu verfügen das Recht hatte, sondern verpflichtet war, sich jeder Aufhebung oder Kränkung der hergebrachten Religionsübung der kathotholischen Unterthanen zu enthalten, und zweitens, dass hieran durch die Vereinigung dieses Herzogthums mit dem Preussischen Staate nichts zum Nachtheile des katholischen Religionstheiles geändert worden ist und geändert wer-

1) Nach der Regensburger Deputations-Rezess vom 25. Februar 1803 spricht in seinem §. 60. von *gültigen Verträgen* zwischen dem Regenten und dem Lande: warum sollte es ungehörig sein, die Gültigkeit von Verträgen zwischen dem Regenten und der ihm nicht unterworfenen, sondern selbstständigen Kirche zu behaupten?

den konnte, da die Art. 12. und 15 der Preussischen Verfassungsurkunde den Angehörigen der Diöcese Limburg die ungestörte Belassung bei allen ihren Religionsrechten verbürgten. Ein Allerhöchstes Schreiben Sr. Majestät des Königs an den Herrn Bischof von Limburg vom 21. November 1866, veröffentlicht in der Nr. 294. des Staatsanzeigers vom 5. December 1866, ertheilte hierwegen noch speciell die erfreulichsten Zusicherungen[1]).

§. 3.

Von dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer lässt sich nun nicht anders urtheilen, als dass derselbe nach seinem Objecte wie nach seinen Detailbestimmungen keineswegs Angelegenheiten des Staates betreffe, sondern ausschliesslich ganz specifische Angelegenheiten der katholischen Kirche und der freien Religionsübung ihrer Mitglieder.

Katholische Bisthümer sind nämlich lediglich Institutionen der katholischen Kirche, begründet durch deren kirchliche Gewalt, organisirt durch deren kirchliche Gesetzgebung, regiert durch deren kirchliche Obrigkeit. Das Bischöfliche Amt mit seinen apostolischen Vollmachten und Thätigkeiten ist ihre grundwesentliche und schlechthin nothwendige Voraussetzung, der Bischöfliche Stuhl ihr absolut unentbehrlicher Existenzgrund und Lebenskern. Das ist bis zur Stunde in Preussen anerkannt gewesen und wird wohl von keiner Seite her bestritten werden wollen. Gleiche Institutionen haben selbst andere Religionsgesellschaften in unserm Staate nicht, noch viel weniger der Staat selbst. Es ermangelt sonach die gesetzgebende Gewalt des Staates trotz ihrer anerkannten Souveränität wegen der Natur des Gegenstandes der Competenz, mit Rechtswirkung gesetzliche Anordnungen über die Verwaltung katholischer Bisthümer zu treffen, gleichviel ob dieselben besetzt oder erledigt sind, und der fragliche Gesetzentwurf erscheint mithin schon a limine als Bethätigung einer dem König weder für sich allein noch gemeinschaftlich mit den beiden Häusern des Landtages zukommenden kirchenregimentlichen Obergewalt in katholischen Religionssachen, beziehungsweise als eine *positive* Theilnahme der Staatsregierung an der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, welche durch deren auf göttlichem Rechte beruhende Autonomie ausgeschlossen ist und die überdies auch nach den Erläuterungen des Cultusministers von Ladenberg zu den Bestimmungen der Verf.-Urk. vom 15. Dec. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen nicht stattfinden darf. Die Geschichte weist auch nur *ein* Beispiel auf, dass sich die Staatsgesetzgebung mit den katholischen Institutionen der Bisthümer nach ganz selbsteigenem Ermessen und durch einseitige beliebige Verfügungen beschäftigt hat, nämlich das Decret der französischen constituirenden Versammlung sur la constitution civile du clergé et la fixation de son traitement vom 12. Juli — 24. August 1790 mit seinen Nachträgen: aber es ist auch hinlänglich bekannt, wie dieser Gesetzgebungsact in Frankreich zum Umsturze

---

1) Se. Majestät haben u. A. dort die Ueberzeugung auszusprechen geruht, dass durch die Einwirkung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs bei „den neuen Unterthanen „das Vertrauen sich mehr und mehr befestigen wird, dass sie in Ansehung ihrer *kirch-„lichen* und Unterrichts-Verhältnisse an den *Segnungen* Theil zu nehmen berufen „seien, deren sich diese wichtigen Interessen in den älteren Landestheilen der Monar-„chie unter dem Schutze einer *guten* Gesetzgebung und *gerechten* Verwaltung zu er-„freuen haben.“

der ganzen kirchlichen Ordnung und zu grausamer Verfolgung des Klerus geführt und wie in Folge dessen dort bald eine furchtbare sittliche Verwilderung um sich gegriffen hat. Dieser Vorgang kann also unmöglich zur Nachfolge einladen, am Wenigsten in einem monarchischen und paritätischen Staate.

Wollte man aber vielleicht die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 1041 ff. als Präcedens geltend machen, so wäre hiergegen, abgesehen davon, dass dieses Gesetzbuch einer Zeit der weitgehendesten Bevormundung der Kirche durch die Landesherrliche Gewalt und Einmischung der weltlichen Behörden in die sog. Externa der Kirche angehört, der hochwichtige Umstand in Erinnerung zu bringen, dass die fraglichen Gesetzesvorschriften im Wesentlichen die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes über die Rechte des Capitels während der Sedisvacanz reproduciren und demgemäss nur die Bedeutung einer staatlichen Bekräftigung dessen haben, was die Kirchengesetzgebung verordnet. Indem sich sonach die Staatsgesetzgebung mit der Kirchengesetzgebung parallel bewegte, war ein Conflict zwischen der Staatsregierung und dem katholischen Kirchenregiment fern gehalten und dieses der Nothwendigkeit überhoben, der Frage nach der Competenz des Gesetzgebers eine besondere praktische Bedeutung beizulegen.

Ganz anders verhält es sich mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe. Derselbe bezweckt hauptsächlich über die *geistliche* Verwaltung katholischer vacanter Bisthümer, und zwar dieser allein und ausschliesslich, zu disponiren, und enthält Bestimmungen, welche wider das Dogma, das Recht und die Grundverfassung der katholischen Kirche verstossen, also mit der Gewissensfreiheit und einer ungestörten Religionsübung der Katholiken unverträglich sind; trotzdem soll er zwangsweise durchgesetzt werden, und zwar mit Massregeln, deren Berechtigung auch vom Standpunkte der Verfassung und der bestehenden Gesetze aus nicht zuzugeben ist. Eine nähere Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird dies ausser Zweifel setzen und zugleich den Beweis dafür vervollständigen, dass die gesetzgebende, wenn gleich souveräne Gewalt des Staates incompetent ist, über die Verwaltung vacanter katholischer Bisthümer in der projectirten Weise zu disponiren.

§. 4.

Wenn irgendwo, so hat der katholische Religionstheil in den zum Bisthum Limburg gehörigen Theilen der vormaligen Erzstifte Mainz und Trier eine unbeschränkte Berechtigung zur Ausübung seiner Religion und zur ungestörten Bethätigung der Diöcesangerechtsame durch den Bischof seit Jahrhunderten hergebracht. Die Fortdauer derselben ist ihm, wie schon früher bemerkt, gegen Aufhebung und Kränkung jedweder Art durch den §. 63. des Regensburger Reichshauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich gewährleistet. Das Nass. Edict vom 30. Jan. 1830 hat sie räumlich noch erweitert, indem dasselbe in §. 2. statuirt: »Der volle Genuss dieser Rechte — nämlich »des freien Bekenntnisses des Glaubens und der öffentlichen Ausübung des Cul»tus der katholischen Kirche — steht *allen* katholischen Kirchengemeinden« (also auch den früher nicht den Erzstiftern Trier und Mainz angehörig gewesenen) *»so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in kei»nem Diöcesanverbande standen.«* Der katholische Cultus, dessen völlig freie Uebung demgemäss allen einzelnen Angehörigen und Gemeinden der Diöcese Limburg gewährleistet ist, kann nun nach katholischem Glauben nicht ohne Bischöfe exercirt werden, weil diese allein firmen, allein Priester weihen,

bevollmächtigen und anstellen, allein die zur Feier der heiligen Messe erforderlichen Gefässe und Utensilien consecriren und benediciren, allein die zur ritusmässigen Ausspendung des Sacramentes der letzten Oelung erforderliche Materie weihen können u. a. m. Andrerseits sind alle diese geistlichen Verrichtungen unleugbar katholische Cultushandlungen, also gesetzlich jedem kirchlich Befähigten ohne Weiteres erlaubt. Der Gesetzentwurf will das nun abändern und nach §. 1. die Ausübung der mit dem Bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, von speciellen Vorschriften und Bedingungen der Staatsregierung der Art abhängig machen, dass nach §. 4. Derjenige mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden kann, welcher geistliche Verrichtungen der fraglichen Art vor einer eidlichen Verpflichtung durch den Ober-Präsidenten oder dessen Commissar vornimmt. Das heisst unleugbar die Berechtigung des katholischen Religionstheiles zu völlig freier Cultusausübung *principiell* aufheben und derselben die *specielle staatliche Ermächtigung des Einzelnen* zu katholischen Cultushandlungen substituiren, was sich nach Art. 12. der Verf.-Urk. nicht einmal bezüglich einer blos geduldeten resp. sich neu bildenden Religionsgesellschaft wird rechtfertigen lassen, geschweige bezüglich der römisch-katholischen Kirche, deren ja — wie die bereits erwähnten Erläuterungen des Cultusministers von Ladenberg vom 15. Dec. 1848 besagen — nebst der evangelischen Kirche in der Verf.-Urk. desshalb ausdrücklich gedacht worden ist, »um darzuthun, dass diese Gemeinschaften *in der ihnen zustehen-»den feierlich verbrieften Stellung* nicht beeinträchtigt werden sollen.« Die gemachte Bemerkung gilt auch von der im §. 5. statuirten Bestrafung von Amtshandlungen katholischer Kirchendiener, und es darf billig gefragt werden, woher denn die gesetzgebende Gewalt des Staates mit einem Male die Befugniss ableitet, eine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen *als solche* (und nicht als Staatsgenossen) und über deren *kirchliche* Amtshandlungen auszuüben und diese zum Gegenstande bürgerlicher Bestrafung zu machen[1]). Mit dem im Bisthum Limburg geltenden Rechte ist dies, wie aus dem früher Dargelegten erhellt, jedenfalls ganz unvereinbar. Inbesondere unterliegt Das einer wohlbegründeten Beanstandung, dass im §. 2. des Entwurfes eine specielle Eidesleistung als Vorbedingung der Ausübung kirchlicher Handlungen und geistlicher Verrichtungen statuirt wird, deren Formular beliebig von der Staatsgewalt festgesetzt werden kann, also auch in einer Weise, durch welche der Schwörende — wenn auch nur implicite — derselben die Befugniss zuerkennen müsste, nach ihrem einseitigen Dafürhalten Gesetze über katholische Religionssachen, also unter dem Namen von Staatsgesetzen eigentliche Kirchengesetze, zu geben, und diese auch dann, wenn sie dem Glauben und Rechte der

1) *Schulte* schreibt in s. Lehrb. des kathol. Kirchenrechtes 2. Aufl. S. 295: „*Als Bischof* ist der Bischof nicht Staatsunterthan, weil die Staatsunterthanenschaft „nur Rechte und Pflichten hervorbringt, welche bürgerlicher und staatsbürgerlicher „Natur sind, alle darüber hinausgehenden ein besonderes Verhältniss voraussetzen. „Hieraus folgt, dass die Handhabung bischöflicher Rechte an und für sich weder eine „Verletzung der Rechte des Staates, noch der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen „von Privaten enthält. Aus diesem Grunde kann der Staat ihn wegen Ausübung „kirchlicher Rechte nicht zur Rechenschaft ziehen . . . . noch endlich ist die „kirchliche Amtsführung als solche weder überhaupt noch im einzelnen Falle Object „eines Verfahrens vor weltlichen Gerichten, mithin der Rechtsweg vor den weltlichen „Gerichten unbedingt ausgeschlossen.“

Kirche wesentlich widerstreiten, mit Zwangsmitteln aller Art zum Vollzuge zu bringen. Einleuchtend soll mit dieser Erinnerung nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Bischof und ein Bisthumsverweser wie jeder andere Unterthan dem Souverän Treue und Gehorsam schuldet und sich in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht unbedingt nach den Gesetzen des Staates zu bemessen hat. Es soll mit dem Gesagten nur bestritten werden, dass die Staatsgewalt befugt sei, die Vornahme von Cultushandlungen und geistlichen Verrichtungen, auch wenn es solche sind, welche nach katholischem Dogma und Kirchenrechte nur durch einen Bischof vorgenommen werden können, von einer vorgängigen speciellen staatlichen Autorisation resp. von einer staatlichen Vereidigung abhängig zu machen, kraft deren der Betreffende etwas Anderes und Mehreres für die staatliche Sphäre anzugeloben hätte als die Mitglieder des Landtages und die Staatsbeamten nach Art. 108. der Verf.-Urk. zu beschwören haben. Ein in der Sache liegender Grund wird sich wenigstens hierfür nicht beibringen lassen, zumal die katholischen Bischöfe und Bisthumsverweser politische Rechte nicht auszuüben haben und einer Kirche angehören, welche allezeit als Gewissenspflicht gelehrt hat, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist, den König zu ehren, und der bestehenden Obrigkeit unterthänig zu sein.

§. 5.

Verstossen die eben besprochenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes §. 1—5. incl. gegen die Cultusfreiheit des katholischen Religionstheiles als Gesammtheit wie des einzelnen Katholiken, so misskennen dessen §§. 6. u. 7. speciell die kirchlichen Rechte und Pflichten der Domcapitel. Diese bilden vermöge ihrer innigen Verbindung mit dem Bischof, wie sich Papst Innocens III. c. 4. X. de his quae fiunt sine cons. cap. (III, 10.) ausdrückt, einen geistigen Leib mit demselben, dessen Haupt der Bischof, dessen Glieder die Canoniker sind. Demgemäss haben diese im Falle des Ablebens des Bischofs für die Verwaltung des Bisthums zu sorgen, und zwar nach näherer Bestimmung des Concils von Trient Sess. 24. cap. 16. de Ref. in der Weise, dass sie binnen acht Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Official oder Vicar bestellen, oder den vom Bischof bestellt gewesenen bestätigen, widrigenfalls das Devolutionsrecht an den Erzbischof resp. Nachbarbischof eintritt.

Eben so hat das Domcapitel kraft des c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (I, 8.) für den Fall der Gefangenhaltung des Bischofs durch die Heiden oder Schismatiker und einer dadurch herbeigeführten vollständigen Unterbrechung selbst des schriftlichen Verkehres des Bischofs mit seiner Diöcese die Verwaltung in spiritualibus et temporalibus zu übernehmen, bis entweder der gefangene Oberhirte seiner Freiheit wiedergegeben oder vom Apostolischen Stuhle auf die demselben schleunigst zu erstattende Anzeige eine andere Anordnung getroffen ist. Für den ausserordentlichen Fall einer Absetzung des Bischofs, welche nach dem Concil von Trient Sess. 24. c. 5. de Ref. päpstliches Reservatrecht ist, haben die Canones den Domcapiteln die Uebernahme der Diöcesanverwaltung nicht aufgetragen; sondern es wird desfalls vom Papste gleichzeitig mit dem betreffenden Ausspruche Fürsorge getroffen[1]. Dessen ungeachtet bestimmt der Gesetzentwurf im §. 6, der Oberpräsident habe das

---

1) Vgl. *Schulte*, Lehrb. des kathol. Kirchenrechtes. 2. Aufl. §. 58. pos. V. in fine S. 236.

Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern, wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils (d. h. ausweislich der Motive — in Folge eines Beschlusses der durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 unter dem Namen »Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« constituirten neuen Staatsbehörde) erledigt worden sei; und es soll dies nach §. 7. auch im Falle des Ausscheidens eines also gewählten Bisthumsverwesers aus seinem Amte vor stattgehabter Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs geschehen. Nun ist vor Allem der Anspruch als unstatthaft zu bezeichnen, dass einem Amtsentlassungs-Beschlusse des Kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten die Bedeutung einer Absetzung *für das kirchliche Gebiet* vindicirt werden könne. Wohl mag sich der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten durch ein solches Urtheil staatsgesetzlich ermächtigt halten, einen Bischof durch Gewaltmassregeln an der Ausübung seines Amtes zu behindern, wie das im Jahre 1837 von der Kgl. Staatsregierung bezüglich des damaligen Herrn Erzbischofs von Köln und später auch des Herrn Erzbischofs vom Posen-Gnesen geschehen ist: aber damit ist nach dem vorhin Angeführten der Fall nicht gegeben, in welchem das Domcapitel einen Capitelsvicar zu bestellen kirchenrechtlich befugt wäre; und da die gesetzgebende Gewalt des Staates die Competenz nicht einbegreift, die kirchliche Amtsgewalt der Domcapitel zu erweitern, so muss sich die Kgl. Staatsregierung heute wie im Jahre 1837 dabei beruhigen, dass im beregten Falle die Verwaltung des betreffenden Bisthums durch den Bischöflichen Generalvicar fortgeführt werde. Es ist auch gar nicht zu ersehen, wie das den Rechten oder auch nur dem wirklichen Interesse des Staates irgendwie widerstreiten könnte. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass die Staatsregierung eben so wenig berufen ist, ein Domcapitel zur Bethätigung eines ihm zustehenden Wahl- oder Besetzungsrechtes aufzufordern, wie einen Patron zur Bethätigung seines Präsentationsrechtes. Dieselbe hat ja auf die Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Kirche einen positiven Einfluss nicht auszuüben. Um so ungerechtfertigter und unzulässiger wird es sein, wenn im §. 13. des Gesetzentwurfes dem Minister der geistlichen Angelegenheiten freigestellt wird, die Einbehaltung der zum Unterhalte der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel für den Fall zu verfügen, dass nicht innerhalb der im §. 6. gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande komme oder nicht binnen weiterer 14 Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten erfolge. Damit nimmt ja die Staatsregierung die exorbitante Befugniss in Anspruch, von einem Domherrn wider dessen Gewissen und Berechtigung eine rein kirchliche Amtshandlung zu erzwingen, deren Vornahme oder Nichtvornahme selbst die kirchliche Gesetzgebung lediglich dem gewissenhaften Ermessen des Berechtigten anheimstellt, ohne auf die Unterlassung eine Strafe zu setzen. Das dürfte doch wohl ohne Beispiel dastehen und wird um so weniger gerechtfertigt werden können, als die Amtsgewalt und damit das von der Kirchengesetzgebung verordnete Devolutionsrecht des Metropoliten wenigstens für die oberrheinische Kirchenprovinz von sämmtlichen betheiligten Regierungen staatsvertragsmässig anerkannt und gesetzlich gewährleistet ist, sonach nicht wird ausser Acht gelassen werden dürfen.

Wenn sodann die Sistirung der vom Fiscus an die Domcapitel zu leistenden Zahlungen als in dem beliebigen Ermessen der Staatsgewalt stehend behandelt wird, und zwar der Art, dass dieselbe soll erfolgen können, wenn

das betreffende Organ der Staats-Regierung die eidliche Verpflichtung eines nach dem Tode des Bischofs gewählten Capitels-Vicars nicht innerhalb der knappen Frist von 14 Tagen bewirken will, so ist dabei ganz übersehen, dass die Zahlungen der Staatscasse für die Domcapitel auf einer rechtlichen Verpflichtung des Fiscus beruhen, deren sich die Staatsgewalt weder ganz noch theilweise, weder für immer noch blos periodisch, eigenmächtig entschlagen kann, wie das in den mehrerwähnten Erläuterungen des Cultusministers von Ladenberg bezüglich der durch die Bulle De salute animarum stipulirten Dotationen treffend erklärt ist.

»In diesem Bezuge — heisst es dort zu Art. 12. (jetzt 15.) der V.-U. — »erfüllt die Verfassung nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene Leist- »ungen theils auf einer speciellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung »beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann, ohne das Princip sei- »nes eigenen Lebens zu verletzen. . . . . . desshalb war es, als über die Wieder- »herstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhl verhandelt wurde, »nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, »wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen In- »stitute übernahm, wie denn dies auch ausdrücklich sowohl während der Ver- »handlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultates derselben, »der Bulle De salute animarum v. J. 1821, anerkannt worden ist (Preuss. »Staats-Ztg. v. 11. August 1821). Es ist bekannt, dass aus finanziellen Grün- »den die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staats- »waldungen, beziehentlich die Ausstattung dieser Institute mit Grundbesitz »nicht hat erfolgen können. *Um so mehr aber ist der Staat zu fortge- »setzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine »Ehre verpflichtet.«* Das ist namentlich und in erhöhtem Grade von den Prästirungen zu behaupten, welche der Fiscus dem Bisthume Limburg schuldet, indem dieselben Bestandtheile der vom Staatsvermögen ausgeschiedenen und unter eigener Verwaltung stehenden Dotation dieses Bisthums sind und theils die Zuschüsse vertreten, welche vor der Vereinigung des Herzogthums Nassau und der Stadt Frankfurt mit dem preussischen Staate der Herzog von Nassau aus dem ihm gehörig gewesenen Domänen-Vermögen, die Stadt Frankfurt aus ihrem Aerar an die Verwaltung der Bischofs-Dotation *kraft ausgefertigter Stiftungsurkunde für das Bisthum Limburg* zu bezahlen hatten und seit der Errichtung dieses Bisthums stets ununterbrochen bezahlt haben, theils solche Gefälle der Bisthums-Dotation ersetzen, auf welche der Bischöfliche Stuhl unter der Voraussetzung der Ersatzleistung aus dem Nassauischen Domänenfiscus durch eine Vereinbarung mit der Staats-Regierung zu Gunsten betheiligter Pfarrgemeinden verzichtet hat. Ueberhaupt kann in Ansehung des Bisthums Limburg überall nicht von Mitteln *des Staates* gesprochen werden, die zum Unterhalte des Domcapitels bestimmt wären, da die Mitglieder des Domcapitels durch die Fundationsurkunde für das vom Herzog Wilhelm von Nassau *aus seinem Patrimonialvermögen gestiftete* Bisthum Limburg mit ihren dotationsmässigen Competenzen auf die Bisthums-Dotation angewiesen sind und da die Staatscasse ihre Prästirungen stiftungsbriefmässig *dem Bisthum Limburg* schuldig ist. Die Sistirung der betreffenden Zahlungen würde sonach unleugbar eine Verletzung privatrechtlicher Ansprüche sein, die gesetzlich zu ermöglichen sicher nicht die Meinung der Landesvertretung sein kann. Ohnehin dürfte es im öffentlichen Interesse liegen, dass nicht immer

und immer wieder an den grossen Act gewaltsamer Unterdrückung[1]) erinnert wird, mittelst dessen die katholische Kirche in Deutschland zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts des Vermögens ihrer Bischöfe, Domcapitel, Stifter und Klöster beraubt worden ist, und dass wenigstens die wahrlich sehr gering gegriffenen Dotationsprästirungen, welche der Staatsfiscus von den weit in die Millionen gehenden Einkünften des säcularisirten Kirchengutes alljährlich herauszuzahlen sich anheischig gemacht hat, als unantastbares Eigenthum des katholischen Religionstheiles anerkannt und behandelt werden. — Dass die in Aussicht genommene Einbehaltung der sogenannten Staatsmittel für den Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels nach Auswahl des jeweiligen Ministers der geistlichen Angelegenheiten dazu dienen soll, die betreffenden Männer zu einer ihrer Glaubensüberzeugung widersprechenden Handlungsweise zu nöthigen, die überdies auf kirchlichem Gebiete aller rechtlichen Geltung entbehren und dem Abscheue aller treuen Katholiken verfallen würde kann unmöglich geeignet sein, ihm den Beifall der Landes-Vertretung zu sischern, deren Mitglieder berufen sind, die Rechte des Volkes unter allen Umständen und mit persönlicher Aufopferung zu vertreten.

§. 6.

Wenn die nach Massgabe des §. 6. des Entwurfes vom Oberpräsidenten geforderte sofortige Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) demselben nicht innerhalb 10 Tagen veranzeigt oder der Gewählte nicht binnen weiterer 14 Tage durch den Oberpräsidenten oder dessen Commissarius eidlich verpflichtet wird, so soll der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht blos nach §. 13. die Einbehaltung der aus der Staatscasse zahlbaren Dotationscompetenzen der in dessen Augen als schuldig erscheinenden Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels verfügen, sondern auch nach §. 6. einen Commissarius ernennen dürfen, welcher das dem Bischöfl. Stuhl gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt: ja der Minister kann hierzu schon früher schreiten und die desfalls erforderlichen Massregeln zwangsweise treffen. Auch die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem Bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vicarie-, Caplanei- und Stiftungsvermögens aller Art, soll der vom Cultusminister ernannte Commissar führen und überhaupt den Bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen vertreten — und zwar dies Alles nicht auf Kosten des Staates, der die fraglichen Maasregeln lediglich für seine Zwecke trifft, sondern auf Kosten der Kirche. So besagt §. 9. des Gesetzentwurfes, und §. 8. statuirt die fraglichen Bestimmungen auch für den Fall, dass ein erledigter Bischöfl. Stuhl nicht binnen Jahresfrist mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt sein sollte. Man kann nur mit tiefem Schmerze den flagranten Widerstreit solcher Sätze mit dem Besitz- und Verwaltungsrechte der Kirche in Bezug auf ihr Eigenthum constatiren. Das Kirchengut ist der Staatsregierung gegenüber Privateigenthum, wie das Vermögen einer jeden anderen Gesellschaft, und hat als ein Gott geweihtes Gut sogar Anspruch auf be-

1) So wird die Säcularisation von *K. A. Menzel*, N. G. der Deutschen B. 12. Abth. 2. S. 335. bezeichnet. Vgl. auch *Klüber* Uebers. d. diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses, Abschn. VIII. S. 397 ff.

sondere Respectirung durch die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates; es ist demgemäss weder der Verfügung noch der Verwaltung des Landesherrn unterworfen, namentlich nicht eines ausserhalb der Kirche stehenden; die Gesetzgebung kann daher auch nicht dazu schreiten, in der projectirten Weise und in dem bezeichneten Umfange das katholische Kirchenvermögen dessen *stiftungsmässiger* Verwaltung und Verwendung durch die Kirchenoberen des katholischen Religionstheiles zu entziehen. Hierüber ist die Wissenschaft einig[1]); das ist durch die Art. 9. 10. 12. und 15. der Verfassungsurkunde garantirtes Recht der katholichen Kirche in ganz Preussen; darauf hat die Diöcese Limburg einen speciellen Rechtsanspruch kraft der Bestimmung des §. 63. des oftgedachten Regensburger Deputationsrecesses vom 25. Febr. 1803: »*Jeder Religion soll der Besitz und friedliche Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben.*« Hoffentlich führt die Berathung des Gesetzentwurfes zu der vorbehaltlosen Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes und damit zur Ablehnung der besprochenen Aufstellungen, welche zu jeder Zeit beanstandet werden müssten, ganz besonders aber in der unserigen, die so gebieterisch die sorgsamste Pflege der rechtlichen und sittlichen Grundlagen des Staates erheischt. Eine Verwirklichung der fraglichen, ohne Beispiel[2]) dastehenden Massregeln würde jedenfalls auf die katholische Bevölkerung den Eindruck einer neuen Säcularisation resp. Confiscation ihres Kirchengutes machen und die seit Emanation der Verfassungsurkunde in so erfreulicher Weise zu Tage getretene Opferwilligkeit derselben für Zwecke des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit sofort ersticken, womit der öffentlichen Wohlfahrt gewiss nicht gedient wäre. — Das Exorbitante der Bestimmung, dass die Kosten einer dem katholischen Religionstheil unter Verletzung seines Besitz- und Verwaltungsrechtes aufgedrungenen staatsbehördlichen Administration seines Kirchengutes durch dieses, und zwar in illimitirtem Betrage, bestritten werden und dass die dafür bestellten Organe, die doch offenbar gestores negotiorum für die Kirche sein würden, dieser nicht zur Rechenschaftsablage verpflichtet sein sollen, mag hier nur angedeutet werden.

§. 7.

Weit bedrückender für die Kirche sind übrigens die das rein geistliche Gebiet derselben berührenden Bestimmungen in den §§. 14 ff. des Gesetzentwurfes. Ihnen gemäss soll auf die Dauer der staatsgewaltlichen Störung der ordnungsmässigen Verwaltung des Bischöflichen Amtes durch den dazu berechtigten Bischof und dessen Organe resp. durch den Capitelsvicar das *Präsentations*recht des Patrons in ein *Besetzungs*recht umgewandelt werden, und

1) Vgl. *Klüber* Oeffentl. R. d. d. B. 3. Aufl. §§. 334. pos. 1., 520., 531. u. 532.; *Schulte,* Lehrb. d. kath. K.-R. 2. Aufl. S. 489., 497. u. 498.; *Walter,* Lehrb. d. K.-R. 14. Aufl. §§. 46., 251., 251a. u. 256. III.

2) Der Art. 34. des kaiserl. französ. Decretes v. 6. November 1813, betreffend die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus, verordnet allerdings die Ernennung eines Commissärs für die Verwaltung des Bischöflichen Tafelgutes während der Erledigung eines Bisthums, aber auf Grund des von der Kirche indulgirten Rechtes der französischen Könige zum Genusse der Einkünfte vacanter Bisthümer (vgl. Art. 33. l. cit.), kann also dem Gesetzentwurfe in keiner Weise zur Stütze dienen. Vgl. die Schrift: Das Decret vom 6. November 1813., übersetzt und erläutert von *Carl de Syo* S. 171 ff.

zwar in der Ausdehnung, dass derselbe binnen zwei Monaten bei Verlust seines Präsentationsrechtes verpflichtet sein soll, auch für einen Stellvertreter in dem seinem Patronate unterliegenden *Amte* zu sorgen. Thut das der Patron nicht oder »besetzt« er — wie sich §. 16. ausdrückt — innerhalb Jahresfrist die erledigte Stelle nicht, dann soll seine Befugniss auf die Gemeinde übergehen; ja dieser soll von vornherein das Besetzungsrecht für alle Stellen der freien Bischöflichen Collation zukommen. Ein bei dem Landrath (Amtmann) eingereichter Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindegliedern, deren kirchliche Qualification der Gesetzentwurf ganz dahingestellt sein lässt, soll die Berufung sämmtlicher diesen Erfordernissen entsprechender Parochianen männlichen Geschlechtes zur Folge haben, und ein gültiger Beschluss der Gemeinde durch die Majorität *der Erschienenen* zu Stande kommen. Ein Repräsentant hat das Weitere wegen der Uebertragung *des Amtes* an den gewählten Geistlichen auszuführen, und wenn der Oberpräsident gegen diesen keinen Einspruch erhebt, dann soll derselbe als »rechtsgültig angestellt« gelten.

Loyaler Weise wird nicht bestritten werden können, dass hier über rein kirchliche Sachen durch ein Landesherrliches Gesetz verfügt werden soll, sonach dem Landesherrn das katholische Kirchenregiment beigelegt wird. Das ist zweifellos unzulässig und wird durch Dasjenige, was die Motive zur Begründung beibringen, nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern erst recht als unstatthaft erwiesen. Darnach soll es sich nämlich um die Constituirung eines Nothrechtes zu Gunsten der Pfarrgenossen handeln, welche durch die Verschuldung ihrer geistlichen Oberen der Seelsorge beraubt werden. Aber es muss doch vor Allem gefragt werden, woher denn die Regierung eines protestantischen Landesherrn den Beruf und die Vollmacht ableiten könne, ein solches Nothrecht zu constituiren und auf Grund desselben kirchenregimentliche Anordnungen zu treffen? Darauf wird sich eine befriedigende Antwort nicht geben lassen. Der Verfasser der August. Conf. variata Tit. de conjugio sacerdotum hat zwar allerdings den Satz ausgesprochen: »Sed non ad solos episco- »pos, verum etiam ad pios principes ac maxime ad imperatorem pertinet . . . . »inquirere veram doctrinam et curare, ut boni doctores praeficiantur ecclesiis,« und in den Schmalkaldischen Artikeln Tract. de potest. et jurisdict. Episcop. wird gesagt: »Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae aut nolunt »impertire ordinationem, ecclesiae retinent jus suum;« aber der katholische Religionstheil ist in dem weitaus grössten Theile der heutigen preussischen Monarchie durch den Westfälischen Frieden und andere völkerrechtliche Verträge, durch Landesherrliche Zusicherungen und durch die Gesetze und Verfassungsurkunde des Staates dagegen geschützt und darf es entschieden ablehnen, dass diese Anschauungen *protestantischer* Theologen auf ihn angewendet und das Landesherrliche Reformationsrecht wider ihn geltend gemacht werde. Es dürfte auch darüber ein Zweifel nirgends bestehen, dass die katholische Bevölkerung von einer wie immer gearteten Einmischung der weltlichen Gewalt in ihre kirchlichen Angelegenheiten am Allerwenigsten heute Etwas wissen will und in den betreffenden Bestimmungen eher alles Andere als eine wohlgemeinte Fürsorge für ihre religiösen Interessen erblicken wird. Die Katholiken des Landes verlangen Seitens der Staatsgewalt nichts als loyale Respectirung ihres Rechtes auf freie Religionsübung im hergebrachten Umfange, und sie wissen zur Genüge, dass, wenn ihnen diese gewährt wird, die Staatsregierung

nicht nöthig hat, gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten von Pfarrgemeinden zu treffen, welche durch Verschuldung *ihrer geistlichen Oberen* der Seelsorge beraubt werden.

Angenommen übrigens, wiewohl nicht zugegeben, dem Regenten stehe trotz seiner Religionsverschiedenheit die Befugniss zu, für die Vermittelung der Seelsorge in katholischen Gemeinden seine souveräne Herrschermacht gemeinsam mit der Landesvertretung walten zu lassen, so würde dies doch nur nach katholischen Grundsätzen und im Einklange mit der katholichen Kirchenobrigkeit geschehen können, eben weil ja eine Seelsorge für *katholische* Gemeinden und Staatsbürger beschafft werden soll. Dieser unerlässlichen Anforderung entsprechen aber die Propositionen des Gesetzentwurfes keineswegs, vielmehr widersprechen dieselben in directester Weise dem Dogma, der Verfassung und der ganzen Ordnung der katholischen Kirche, so dass ihre Verwirklichung zu den grössten und bedenklichsten Wirren und Gewissensbedrückungen der an ihrem Glauben festhaltenden Gemeindeglieder, aber keineswegs zu einer geordneten katholischen Seelsorge führen würde. Das Concilium von Trient lehrt nämlich Sess. 23. cap. 4. de Sacr. Ord. ausdrücklich, dass Diejenigen, welche nur von dem Volke oder der weltlichen Gewalt und Obrigkeit berufen und eingesetzt geistliche Aemter sich anmassen, nicht Diener der Kirche, sondern eingeschlichene Diebe und Räuber seien, und anathematisirt im 7. Canon l. c. Denjenigen, welcher sagt, Die, welche von der kirchlichen und canonischen Gewalt weder rite ordinirt noch geschickt sind, sondern anderwärts herkommen, seien rechtmässige Diener des Wortes und Ausspender der Sacramente. Das allein schon dürfte die Bestimmungen über die Anstellung von Pfarrern durch eine Wahlversammlung männlicher Parochianen oder durch einen Patron in das rechte Licht stellen und klar machen, dass es rein unmöglich ist, auf dem durch den Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Wege eine wirkliche *katholische* Seelsorge zu erzielen. Es wird aber dienlich sein, noch kurz an die kirchliche Bedeutung des Präsentationsrechtes zu erinnern. Nach katholischem Kirchenrechte[1]) gehören zu der *Besetzung oder Verleihung* eines Kirchenamtes (provisio beneficii) *zwei* Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person, dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu Beidem steht der Natur der Sache nach allein der Kirche zu, und kann daher nicht vom Landesherrn als solchem, also auch nicht von dessen Regierung, in Anspruch genommen oder Dritten übertragen werden. Auf diesen Satz hauptsächlich ist die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet; wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche aus einem vom Sohne Gottes gestifteten und mit geistlichen Vollmachten ausgestatteten Reiche der Gnade und Wahrheit in eine blos politische Anstalt verwandelt. Die Kirche kann nun allerdings der Gemeinde oder einzelnen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldet, namentlich auch Regenten, eine Mitwirkung bei der Auswahl der Person gestatten, immer jedoch nur so, dass die entscheidende Stimme ihr verbleibt, damit ihr nicht eine unqualificirte Person aufgedrungen werde, und dass die eigentliche Verleihung des Amtes als Uebertragung einer geistlichen Gewalt von ihr geschieht. Demgemäss gibt das Patronatsrecht nicht die Befugniss zur *Besetzung* einer Pfarrei, sondern nur zum Vorschlage eines würdigen Geistlichen *behufs der Bischöflichen Verleihung des Am-*

1) *Walter,* Lehrb. d. K.-R. 14. Aufl. §§. 222., 235 c. u. 238.

tes; und weit entfernt, dass ein Präsentirter das Pfarramt *auf Grund der Präsentation* antreten und verwalten könnte, bedarf derselbe vielmehr ausser der Institution des Bischofs auch noch der Einweisung in den Besitz der betreffenden Pfründe. Wer mit Hintansetzung dieser kirchengesetzlichen Vorschriften sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus, nöthigen Falles selbst durch canonische Strafen, zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte (c. 31. X. de jure patr. III, 38; c. 18. de praebend. in VI, III, 4). Wie hiernach der Patron eine Pfarrei nicht definitiv *besetzen* kann, so ist er auch nicht befugt, provisorisch einen *Stellvertreter* für ein erledigtes Pfarramt zu ernennen; das ist vielmehr durch das canonische Recht, insbesondere durch das Concil von Trient Sess. 24, cap. 18. dem Bischof zur Amtsobliegenheit gemacht, der ja auch allein die erforderliche Vollmacht zur Verwaltung des Bussacramentes, zur ehelichen Trauung, zum Predigen, zur Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens — kurz zur Versehung des Pfarramtes ertheilen kann. Die Zumuthung des Gesetzentwurfes an den Patron, für einen Stellvertreter im erledigten Patronatsbeneficium zu sorgen und binnen Jahresfrist das Amt zu besetzen, ist also eine durch das katholische Dogma und Kirchenrecht schlechthin ausgeschlossene, und die Androhung des Verlustes der Präsentationsausübung um so unberechtigter, als das Patronatsrecht *ein kirchliches Privatrecht* ist, welches ganz auf *kirchlicher* Grundlage und Gesetzgebung beruht und eben deshalb von der Staatsgewalt nicht beliebig aufgehoben oder auch nur geschmälert werden kann[1]). Namentlich ist die Staatsgesetzgebung nicht competent, dem Patron eventuell die Gemeinde zu substituiren, da bei Versäumung der Präsentationsfrist kirchengesetzlich die libera collatio des Bischofs eintritt; und am Allerwenigsten ist die Staatsgewalt competent, das Provisionsrecht des Bischofs, dieses rein spirituelle Amtsrecht des Ordinarius, zu beschränken oder gar zu beseitigen, wie das durch die Berufung der Gemeinden zur *Besetzung* der keinem Patronat unterworfenen Pfarreien im §. 14. des Gesetzentwurfes projectirt wird. Dieser tritt dadurch überdies in Widerspruch mit der kirchengesetzlichen Vorschrift im c. 2. X. de conc. praeb. III, 8, wonach bei erledigtem Bischöflichen Stuhle keine Stelle liberae collationis besetzt werden darf, vielmehr die Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles abgewartet werden muss, und fingirt eine geistliche Vollmacht der Gemeinden, welche nach dem katholischen Dogma denselben absolut fehlt und von der Staatsgewalt auch nicht verliehen werden kann. Von welcher Seite man also die in Rede stehenden Dispositionen ins Auge fassen mag, objectiv betrachtet und am Masse des kath. Dogma und Kirchenrechtes gemessen, werden sie kaum anders beurtheilt werden können, denn als Competenzüberschreitung, Störung der kirchlichen Ordnung und Verfassung, Kränkung der Diöcesanrechte, Bedrückung der Patrone, Hemmung des kirchengesetzlichen Devolutionsrechtes, Ausübung eines Summepiscopates des protestantischen Landesherrn in Ansehung des katholischen Religionstheiles, Negirung des katholischen Glaubens. Ist aber dem so, dann wird über die absolute Verwerflichkeit derselben ein Zweifel nicht obwalten können, namentlich nicht bezüglich jener Theile der Monarchie, für welche die Bestimmungen des Westfälischen Friedens und des Regensburger Deputationsrecesses das Recht freier öffentlicher Religionsübung garantirt ha-

1) Vgl. die Erläuterungen des Cultusministers *v. Ladenberg* zu Art. 14. (jetzt 17.) der V.-U., woselbst bemerkt ist, dass es sich beim Präsentationsrechte *um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage handele.*

ben. Denn in diesem Rechte liegt von selbst auch — wie *Walter*, Lehrbuch des K.-R. §. 51. pos. VIII. treffend bemerkt und wie bei der Berathung des Gesetzentwurfes hoffentlich allerseits wird anerkannt werden — das Recht auf den ungehinderten Zusammenhang der Katholiken mit ihren hierarchischen Oberen und auf die freie Ausübung der Kirchengewalt nach den canonischen Satzungen, weil dieses zum Wesen der katholischen Religion, also zu den Gewissensrechten ihrer Bekenner gehört.

§. 8.

Es erübrigt noch eine kurze Erörterung der Gründe, welche die Königliche Staatsregierung bewogen haben, einen Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer auszuarbeiten und mit Allerhöchster Ermächtigung der Landesvertretung zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen.

In den dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven wird als eigentlicher und hauptsächlichster Grund die vorauszusehende Nothwendigkeit angegeben, die Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welche etwa die Amtsentlassung eines Kirchendieners, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchten, nöthigen Falles straf- und zwangsweise zum Vollzuge zu bringen, da zu besorgen sei, dass man diesen Urtheilen die Anerkennung versagen und die Folgeleistung ablehnen werde.

Diese Besorgniss ist nun allerdings gerechtfertigt; so wenig die Amtsentsetzungen, welche s. Z. die Assemblée constituante Frankreichs in Folge und behufs Durchsetzung der von ihr als Gesetz publicirten Constitution civile pour le clergé über Bischöfe, Domherren, Pfarrer u. s. w. massenhaft ausgesprochen hat, und so wenig diejenigen, welche dermalen von Schweizer Kantonsregierungen verfügt werden, von der katholischen Kirche als durch die competente Gewalt statuirt anerkannt worden sind und anerkannt werden, eben so wenig kann und wird dies bezüglich der Amtsentsetzungen des preussischen Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten geschehen. Denn dem steht eben der katholische Glaube, das katholische Gewissen entgegen. Eben darum soll aber auch die Staatsregierung den Anspruch auf eine solche *Anerkennung* nicht erheben, und noch weniger den Versuch machen, dieselbe durch Gewaltmassregeln zu erzwingen. Die Motive sagen freilich, es sei dies, wenn die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden solle, unabweisliche Pflicht des Staates; aber dagegen ist doch zu erinnern, dass die Rechtsordnung vor Allem erheischt, Niemanden zu verletzen — also auch nicht den katholischen Religionstheil —, Jedem das Seinige zu gewähren — also auch der katholischen Kirche —, und endlich auch auf kirchlichem Gebiete die gesetzliche Ordnung, welche wesentlich auf der Hierarchie mit ihrer Spitze, dem Papste als dem centrum unitatis und dem custos et vindex canonum, beruht, in keiner Weise zu stören. Sicher ist es nicht die richtige Art der Geltendmachung eines Anspruches, wenn man feststehende fremde Rechte verletzt. Ausserdem kann nicht zugegeben werden, dass die Behinderung der Amtsthätigkeit eines von der Staatsregierung für seines Amtes entlassen erklärten Bischofs für das öffentliche Interesse von der Seitens der Motive behaupteten ausserordentlichen Wichtigkeit sei; denn für's Erste berührt eine Fortsetzung der Bischöflichen Amtsthätigkeit den Staat als solchen gar nicht, sondern nur den kathol. Religionstheil; und zum Andern ist es nicht Sache der Staatsregierung, die Frage vor ihr Forum zu ziehen, ob die Verwaltung einer Diöcese

kraft Auftrages des Domcapitels oder kraft Auftrages des Papstes oder kraft Auftrages des Bischofs geführt wird: es ist das lediglich eine spirituelle Sache, die ausschliesslich dem kirchlichen Bereiche angehört, nach kirchlicher Gesetzgebung zu regeln ist und der Entscheidung der kirchlichen Oberen überlassen bleiben muss. Am allerwenigsten ist aber *die* Ansicht der Motive als richtig anzunehmen, dass so zu sagen um jeden Preis und auf jede Gefahr hin den Bischöflichen Behörden und Beamten, so wie dem gesammten Diöcesanklerus gegenüber *zur Anerkennung* gebracht werden müsse, es sei durch die Amtsentlassung des Bischofs *Sedisvacanz* eingetreten. Eine weise Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung muss sich vor Allem von der Rücksicht auf das *allgemeine* Beste leiten lassen und wird Uebelstände, selbst wenn es wirkliche und nicht blos vermeintliche sind, nicht mit Massnahmen beseitigen wollen, welche weit grössere Nachtheile herbeiführen. Das würde aber bei einer Bekämpfung der religiösen Ueberzeugungen und Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte des katholischen Religionstheiles, wie sie dem Versuche einer Erzwingung *der Anerkennung* der Absetzungsurtheile des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten unvermeidlich auf dem Fusse folgen müsste, ganz unzweifelhaft der Fall sein. Selbst die Motive scheinen das anzuerkennen, da sie davon sprechen, dass die Capitel und die Geistlichkeit, wenigstens zum grösseren Theile, den »abgesetzten Bischof als noch in Amtswirksamkeit »stehend betrachten werden und dass eine völlige Störung in der Diöcesanver»waltung eintreten werde, deren Folgen für das gesammte kirchliche Leben in »der Diöcese die allerschwerwiegendsten seien.« Gerade diese Voraussicht sollte nun dazu bestimmen, von den projectirten Gesetzesvorschriften abzusehen. Trägt doch die Gesetzgebung mit Recht kein Bedenken, selbst in Kraft stehende Gesetze wieder aufzuheben, wenn die Erfahrung zeigt, dass sie sich als der öffentlichen Wohlfahrt dienend nicht erweisen oder auch nur einer entschiedenen und nachhaltigen Abneigung der Bevölkerung, insbesondere einer auf religiösen Ueberzeugungen beruhenden, begegnen. Als die Königliche Staatsregierung vor beiläufig vier Decennien dazu schreiten zu müssen glaubte, die fernere Amtswirksamkeit des damaligen Herrn Erzbischofs von Köln zu inhibiren, war sie so weit davon entfernt, das dortige Metropolitancapitel, den Klerus, die Diöcesanen und überhaupt den katholischen Religionstheil zu der Anerkennung zwingen zu wollen, dass eine Sedisvacanz eingetreten sei, und in Folge dessen vom Metropolitancapitel ein Bisthumsverweser und weiterhin ein anderer Erzbischof gewählt werden müsse, dass sie demselben vielmehr anheimstellte, dem apostolischen Stuhle zu berichten, und der ferneren Amtirung des Erzbischöflichen Generalvicars kein Hinderniss in den Weg legte. Die damalige Staatsregierung liess sich hierbei ohne Zweifel von der richtigen Ansicht leiten, dass ein gegentheiliges Verhalten weder nothwendig noch durchführbar sei. Die heutige Staatsregierung ist nun ebenfalls zufolge der Motive in der Lage, »einen aus »seinem Amte entlassenen Bischof aus dem Genuss seines gesammten Amts»einkommens einschliesslich sämmtlicher Nutzniessungen, Hebungen und Leist»ungen zu setzen,« und sie kann dessen Amtshandlungen mit Geldbusse bis zu 100 Thalern und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestrafen lassen, was praktisch, wie die Erfahrung zeigt, auf mehr-, nach Umständen auf vieljährige, sogar lebenslängliche Gefangenhaltung hinausläuft, wenn die vorgenommenen einzelnen Amtsverrichtungen jedesmal speciell incriminirt und mit hohen Geldbussen bestraft werden. Ueberdies hat die Königliche Staatsregie-

rung bereits die Einleitung getroffen, um auf Grund eines Reichsgesetzes »einen aus seinem Amte entlassenen Bischof« legaliter des Landes verweisen zu können. Bei so bewandter Sache wird die Frage, ob denn vom staatlichen Standpunkte aus überwiegende Gründe für den heute bezweckten Versuch einer strafweisen Nöthigung des katholischen Religionstheils, den Beschlüssen des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten die rechtliche Bedeutung der Aussprüche competenter geistlicher Gerichte, insbesondere des apostolischen Stuhles, zuzuerkennen[1]), so wie für den weiteren Versuch einer Erzwingung der Wahl eines Capitelsvicars und eines neuen Bischofs vorliegen, wohl nur dann bejaht werden können, wenn eine Verfolgung der katholischen Religion für erlaubt und das Staatswohl fördernd erachtet wird. Dieser Ansicht wird aber weder die Königliche Staatsregierung noch die Landesvertretung sich zuneigen wollen; beide Gesetzgebungsfactoren werden vielmehr der schwerwiegenden Thatsache Rechnung tragen, dass dasjenige, was die Motive des Gesetzentwurfes als ein »die öffentliche Ordnung gefährdendes Treiben« charakterisiren, in den Augen der 8 Millionen Katholiken Preussens oder vielmehr bei allen Mitgliedern der katholischen Kirche in der ganzen Welt ein durchaus berechtigtes und unvermeidliches Bekennen des katholischen Glaubens ist. Wie könnte denn auch in besonnenen und gewissenhaften Kreisen, namentlich in Zeitläuften, welche nach der Ueberzeugung eines unserer bewährtesten Kriegshelden die eventuelle Nothwendigkeit eines gleichzeitigen Frontmachens nach zwei Seiten hin dem politischen Calcüle nahe legen, und in denen die sich mehrenden gefährlichen Elemente des Pauperismus, Socialismus und Materialismus die Stärkung und Zusammenfassung aller sittigenden und erhaltenden Kräfte im Staate gebieterischer als je erheischen, der Gedanke Anklang finden, die Kraft des Staates durch eine gegen Millionen eigener Bürger gerichtete Religionsverfolgung zu lähmen! Die Conflicte mit der freien Religionsübung der Katholiken, zu welchen das Gesetz vom 11. Mai v. J. bereits geführt hat, sind wahrlich ernst und beklagenswerth genug, um zu einer Beseitigung und nicht zu einer Verschärfung derselben aufzufordern und daran zu mahnen, dass dem Lande auf das Schleunigste der gestörte innere Friede wieder gewährt werden müsse.

Ein weiterer Grund für die Vorlegung des Gesetzentwurfes, wenn gleich nur ein secundärer, scheint dann noch der Wunsch der Staatsregierung zu sein, forthin das Recht der Recusation eines Capitelsvicars ausüben zu können. Nun gestehen die Motive selbst zu, dass in Preussen staatlicher Seits bestimmte Erfordernisse an die Person des Seitens des Capitels zu wählenden Vicars bisher nicht gestellt waren, und sie sind nicht in der Lage gewesen, irgend einen hieraus für den Staat erwachsenen Nachtheil andeuten zu können. Sicher ist

1) Nach der Anschauung des canonischen Rechtes (vgl. C. 2. X. de transl. episc. I. 7.) besteht zwischen dem Diöcesanbischof und seiner Kirche ein geistliches Eheband, welches nur vom Papste als Statthalter Christi gelöset werden kann. Dass nun der Katholik die nämliche Gewalt auch einem bürgerlichen Gerichte *zuerkennen* solle, — diese Forderung dürfte gerade so zu beurtheilen sein, als wenn verlangt würde, der Katholik solle das weltliche Gericht als competent *anerkennen*, das sacramentale Eheband gültig verheiratheter Personen zu lösen. Hat man Letzteres nicht für statthaft und nöthig erachtet, so wird man auch die ersterwähnte Forderung nicht als platzgreiflich oder gar unerlässlich ansehen und es für geboten erklären dürfen, dass dieselbe mit den strengsten Straf- und Zwangsmassregeln durchgesetzt werde.

also ein Bedürfniss für die jetzt projectirten Forderungen nicht nachzuweisen. Die Motive bezeichnen es zwar unter Hinweisung auf die Möglichkeit einer lang andauernden Sedisvacanz und auf die »offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze« als Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat, »hinfort Niemanden als »einstweiligen Verwalter eines Bisthums zu dulden, der ihm nicht die volle »Garantie gibt, dass die in dem Bischöflichen Amte beruhende Macht nicht »zum Nachtheil des Staates gemissbraucht werde.« Aber schon nach dem bereits Gesagten ist es in Abrede zu stellen, dass die aus der Selbsterhaltungspflicht des Staates abgeleitete Folgerung eine begründete ist. Dazu kommt, dass sich ja die Staatsregierung das Recht beilegt, einen Geistlichen, dessen Verbleiben im Amte ihr unverträglich mit der öffentlichen Ordnung erscheint, mittelst Urtheiles des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus seinem Amte zu entfernen; es kann also einer besondern *in der Person* liegenden Garantie für den Staat bezüglich der Amtsverwaltung eines Capitelsvicars nicht bedürfen. Ueberdies ist die Competenz eines Capitelsvicars eine sehr beschränkte, bald vorübergehende und der Verantwortung vor dem künftigen Bischofe unterworfene, so dass deren Missbrauch zum Nachtheile des Staates überaus unwahrscheinlich ist und in der ganzen bisherigen Vergangenheit nicht constatirt werden kann. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, dass jede wie immer geartete Erschwerung der Wahl eines Capitelsvicars insoferne sehr missräthlich ist, als die obwaltenden Verhältnisse diese so zu sagen auf die Mitglieder der Domcapitel beschränken, deren geringe Anzahl keine grosse Auswahl gestattet, und in der Regel dazu führen, dass einfach der Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigt wird. Dieser wird nun aber Seitens des Staates füglich niemals reprobirt werden können, da die betreffende Persönlichkeit als Vicar des Capitels nicht staatsgefährlicher wird, als sie es etwa bereits als Vicar des Bischofs gewesen sein möchte. Wird noch erwogen, dass für mehrere Domcapitel alle Mitglieder ohne Ausnahme vor ihrer Wahl von Sr. Majestät dem Kaiser und König als personae gratae befunden worden sein müssen und dass bezüglich der übrigen Domcapitel Se. Majestät ein ausgedehntes Nominationsrecht ausübt, so wird anerkannt werden müssen, dass die Staatsregierung keine Ursache hat, die Wahl eines auf den Nachtheil des Staates ausgehenden Capitelsvicars zu besorgen, zumal eine solche Wahl eine gewissenlose Handlung der Wähler wäre, deren Voraussetzung jedes Domcapitel wird zurückweisen dürfen. — Aber auch *die* Insinuation der Motive muss abgelehnt werden, dass der hl. Stuhl ein Interesse haben könne und darauf hinzuwirken Neigung besitze, »die Wiederbesetzung der Bischofsstühle bis in eine ungemes»sene Zeit auszudehnen.« Die Geschichte der Entstehung der auf die Errichtung und jetzige Begränzung der katholischen Bisthümer Preussens bezüglichen Päpstlichen Constitutionen bezeugt unwiderleglich, welch warmes Interesse und welch eifrige Fürsorge der Apostolische Stuhl bethätigte, um nach der Säcularisation dem katholischen Volke Deutschlands wieder zu einer angemessenen Diöcesaneinrichtung und zu Bischöfen zu verhelfen; und wenn eine länger währende Sedisvacanz in einer Diöcese vorgekommen ist, so weiss der Kundige sehr wohl, dass die Verantwortlichkeit dafür nicht auf dem Oberhaupte der Kirche lastet.

§. 9.

Des jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät haben bei Allerhöchst Ihrer Krönung zu den anwesenden katholischen Bischöfen der Monarchie u. A.

die denkwürdigen Worte zu sprechen geruht: »Es gereicht Mir zur Genug»thuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines »ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohl geordnet zu »wissen. Sie darf vertrauen, dass Ich ihr in Gerechtigkeit und Wohlwollen, »ferner Meinen landesväterlichen Schutz gewähren und sie in Ausführung ihres »heiligen Auftrages unterstützen werde.«

Auf Grund der Resultate der bisherigen Erörterung ist nun aber zu sagen, dass ein Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, wie es durch den in Rede stehenden Entwurf projectirt wird, die katholische Kirche in der Erfüllung ihrer göttlichen Mission in hohem Grade behindern, an die Stelle eines gerechten und wohlwollenden Schutzes äusserst störende und beeinträchtigende Massregeln der Staatsbehörden treten lassen, und den drei von des Königs Majestät betonten Grundlagen einer guten, segensvollen Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche entschieden widerstreiten wird.

Die *Verfassung* nämlich gewährleistet der römisch-katholischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie den Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und garantirt allen Preussen die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Der *Gesetzentwurf* aber bezielt die ausschliesslich *staatsseitige* Ordnung einer der wichtigsten Angelegenheiten der katholischen Kirche ohne, ja gegen die kirchliche Autorität, immittirt die Staatsbehörden wenigstens periodisch in den Besitz und Genuss des katholischen Kirchengutes und in die allein dem katholischen Kirchenregimente gebührende Verwaltung desselben mit dem Rechte zu beliebiger Verwendung für die erwachsenden Kosten, und belegt die Vornahme geistlicher Functionen und kirchlicher Amtshandlungen mit horrenden Strafen.

Die *Gesetzgebung* sodann stellte bis in die neueste Zeit im Einklange mit der Verfassungsurkunde den Grundsatz auf, dass sowohl öffentlich aufgenommene als blos geduldete Religions- und Kirchen-Gesellschaften sich nur in jenen Angelegenheiten, *die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben*, nach den Gesetzen *des Staates* richten müssen, dass die Oberen wie die einzelnen Mitglieder diesen Gesetzen *in den Vorfällen des bürgerlichen Lebens* unterworfen sind (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 27. u. 28.), und dass die Geistlichen *als Staatsgenossen, nicht aber als solche und in ihren Amtssachen*, der bürgerlichen Obrigkeit unterstehen. (Nassauische Edicte v. 16. u. 31. August 1808 und v. 30. Jan. 1830). Der neue *Gesetzentwurf* hingegen heischt Unterwerfung der Katholiken als solcher *unter staatliche Anordnungen über specifisch katholische Religionssachen* und *Anerkennung der Zuständigkeit Königlicher Staatsbehörden zu Urtheilen über die Geistlichen als solche und über deren Berechtigung zu kirchlichen Amtsverrichtungen* [1]).

1) Würde es wohl nicht mit Indignation für eine die gerechten und toleranten Gesinnungen der protestantischen Fürsten und ihrer Regierungen verkennende Verdächtigung erklärt worden sein, wenn eine katholische Stimme zur Zeit der Säcularisation oder zur Zeit der Vereinigung Rheinland's, Westfalen's, Nassau's, Kurhessen's und Hannover's mit der preussischen Monarchie den Katholiken dieser Landestheile eine Behandlung ihrer Bischöfe, Domcapitel und Pfarrgeistlichen und eine Einschrei-

Die *Geschichte* endlich hat seit dem staatsrechtlichen Nebeneinanderbestehen eines protestantischen und katholischen Religionstheiles in Deutschland zu der Erkenntniss geführt, dass in der strengen Durchführung des Grundsatzes, jedem Religionstheile sein volles kirchliches Recht zu gewähren, das einzige Mittel für die Regierung liegt, das herzliche Zusammenwirken der Angehörigen beider Confessionen zu dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes zu erzielen, sich selbst deren Vertrauen und Anhänglichkeit zu erwerben, und dabei zugleich dem Staate einen christlichen Charakter zu bewahren, der ihn einerseits gegen verderblichen Indifferentismus, andererseits gegen verwerfliche Unduldsamkeit schützt. Für die Anwendung dieses geschichtlichen Erfahrungssatzes hat der Westfälische Frieden im Grossen und Ganzen Mass und Ziel gegeben, insbesondere die normaljahrmässige öffentliche Religionsübung und Handhabung der Bischöflichen Diöcesangerechtsame zu Gunsten der Katholiken gegen alle Eingriffe und Hemmungen nicht katholischer Regenten eben so garantirt wie umgekehrt die Religionsübung der Protestanten mit allen Annexen. Einzelne wichtige Acte haben dann die eingehendsten Detailbestimmungen gegeben, so die von Kaiser und Reich bestätigte Capitulatio perpetua Osnabrugensis d. d. Nürnberg 28. Juli 1650 zur Sicherung der Gerechtsame des katholischen Religionstheiles im Hochstifte Osnabrück für die Zeit der Regierung eines protestantischen Landesfürsten, so die vom Corpus Evangelicorum unterm 30. August 1779 garantirte Nassauische Religions-Assecuranz-Acte d. d. Saarbrücken 25. März 1779, Biebrich 17. Mai 1779 und Mastricht 7. Juni 1779 zur Sicherung des protestantischen Religionswesens in den Nassauischen Erblanden für die Zeit der Herrschaft eines Fürsten katholischer Religion. Darnach liegt in ganz concreter Weise geschichtlich vor, was die öffentliche Religionsübung des katholischen Religionstheils und die Bischöfliche Diöcesangewalt im Sinne des deutschen Staatsrechtes und des zwischen dem katholischen und protestantischen Religionstheile vereinbarten Religionsfriedens einbegreift, was also durch die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landesherrn auch mit Zustimmung des Landtags nicht angetastet werden kann, ohne die hergebrachte Religionsübung der katholischen Staatsbürger zu beeinträchtigen.

Der *Gesetzentwurf* nun abstrahirt vollständig von den Grundsätzen, welche nach dem Zeugnisse *der Geschichte* den religiösen Frieden in Deutschland stützten und erhielten, ignorirt die durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluss ausgesprochene Garantirung der Fortdauer des historisch entwickelten und im Westfälischen Friedensinstrumente so zu sagen codificirten Verhältnisses zwischen einem zu öffentlicher freier Religionsübung berechtigten Religionstheile und der Landesherrlichen Gewalt eines ihm fremden Regenten, inclinirt zu dem ungedeihlichen Systeme des Misstrauens gegen die Kirche und deren Klerus, welches besonders in den kleineren deutschen Ländern so lange das kirchliche Recht gebeugt und die kirchliche Wirksamkeit gelähmt hat, [1]) und legt die Besorgniss nahe, dass es nach und nach zu einer Repristinirung des jus reformandi gegen den katholischen Religionstheil mittelst gravirender

---

tung gegen ihre Religionsübung prognostisirt hätte, wie sich solche an die Maigesetze des Jahres 1873 geknüpft hat und an die beiden neu projectirten Kirchengesetze aller Voraussicht nach in gesteigertem Masse würde knüpfen müssen?

1) Vgl. hierüber die Denkschriften des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Mai 1851 und 18. Juni 1853 in der Schrift von *M. Lieber* i. S. der oberrheinische Kirchenprovinz. 1853.

Gesetze über dessen Kirchenangelegenheiten, Beschränkung der Glaubens- und Cultusfreiheit, Wegnahme der Kirchen und des ganzen Kirchenvermögens, Einkerkerung, schliesslich sogar Landesverweisung der pflichttreuen Geistlichen und Aufdringung schismatischer und häretischer Priester kommen könnte, um eine »durch das Gesetz etablirte Kirche« nach Analogie der anglikanischen Hochkirche ins Leben zu rufen.

Gerechtigkeit, Humanität und politische Klugheit werden gleich sehr dafür sprechen, einen solchen Bruch mit der Geschichte, dem Gesetze und der Verfassung nicht zu vollziehen, sondern vielmehr die erwähnten erhebenden Zusicherungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs in vollem Masse wieder vorwalten zu lassen zum Ruhme des Königlichen Hauses, zum Segen des preussischen und überhaupt des deutschen Volkes, und zur demnächstigen Wiederbegründung des durch die Gesetze vom 11., 12. u. 13. Mai v. J. gestörten Friedens zwischen Kirche und Staat, die nach Gottes Ordnung zu sehr auf einander angewiesen sind, als dass nicht für alle Zeiten, auch für die heutige, die vor Jahrhunderten schon von einem berühmten Rechtsgelehrten geschriebenen Worte ihre Geltung behaupten sollten: »Cum Regnum et Sacerdotium »inter se conveniunt, mundus floret et fructificat ecclesia; cum vero inter se »discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res misera- »biliter dilabuntur. (*Ivo Carnotens.* ep. 238.).«

Anhang.

I.

Capitulatio perpetua Osnabrugensis.

P. c.

Art. 4. Und damit alles bey den Catholischen so wol als den Augspurg. Confession Verwanten in diesem Stifft ordenlig, auch ohne Eintrag und Hinderung ein- oder anderen Religion zugethanen Landts-Fürsten und anderer Obrigkeiten, jedes Ortts richtig hernacher gehe, auch desto besser Friedt und Einigkheit zwischen beeder Religion Verwandten gestifftet, und fortgepflantzet werde, so soll und will der je regierender Bischoff Augspurg. Confession, vermög Anno Eintausend sechshundert viertzig acht auffgerichten Instrumenti Pacis bey Zeit seiner Regierung sich über das Thumb-Capitel oder sonsten andere Unterthanen, Geist- oder Weltliche, was Standts sie auch sein, die sich zu der Römischen Catholischen Religion bekennen, alles desjenigen nicht gebrauchen, so ihrem Glauben, Weihungen, Geistlichkeit und Kirchen Jurisdiction allein betrifft, sondern will all ihre Glaubens-Artikul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem et Jurisdictionem causarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis speciebus, sonderlich aber causas Matrimoniales, und was davon dependirt, gantze Kirchen- und Schulen-Disciplin, und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Vnderthanen betrifft, dem Thumb-Capitul, Archidiaconis, den Catholischen Prälaten und Obrigkheiten,

so es von Alters gebührt, oder gebüren solle, es seye der Offizial, Pröbste oder Decani, Aebbtt, Abbdissinnen, Prioren oder Dominae, wie sie Nahmen haben mögen, überlassen, so es diesfalls nach ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen anordnen und entscheiden mögen, deren aller Inspection aber und obere Disposition dem Ertze Bischofflichen Stuel zu Cölln als dieses Ortts Metropolitano durch seine hiezu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus et Spiritualibus, in allen vorbehalten sein lassen. Auch solle alles dasjenig, so durch hochgedachten Stuel zu Cölln, dan das Domb-Capittul, Archidiaconos und die ordentliche dieses Stifts von Alters hero gewesene geistliche Obrigkheiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingesessene jedes mahls verordnet und ausgesprochen wirdt, stet und vest zu halten, auch auf Ersuchen, ohne eintzige Hinderung oder Vorwandt, ohne weitere Cognition ohnverzüglich exequirt, im geringsten aber keiner darwider gesterckht oder gehandhabt werden, jedoch gebürende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

Art. 10. Damit auch wegen Collation der Praelaturen und Beneficien, so der eine oder anderen Religion verbleiben, kein Missverstand entstehe und ein jede Religion genugsamb versichert bleibe, dass die Vocation rechtmässig hergehe und qualifizirte Personen, nach eines jeden Theils Gewissen und Gewonheit darzu kommen, soll es damit also gehalten werden, und zwarn mit Collation deren Catholischen Benefizien, Archidiaconaten und Praelaturen, die curam animarum und Jurisdictionem Ecclesiasticam annexam haben und den zeitlichen Bischoffen von Alters hero gebühren solle bey Zeyten deren auss dem Fürstlichen Hauss Braunschweig-Lünneburg succedirenden Landts-Fürsten, wann Vacantien sein, das Thumb-Capitul bey jedtweden dergleichen Praelaturen, personat oder Benefizien zwei qualifizirte Subjecta Catholischer Religion ernennen und sich der Qualification halber, mit dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario vergleichen und wann solches vorgangen und der Metropolitanus die Subjecta qualifizirt befunden, als dann sollen die Regierende Landts-Fürsten auss dem fürstlichen Hauss Braunschweig-Lüneburg einen darauss erwehlen, und demselben conferirn, welchem alsdann der Herr Erzbischoff zu Cölln als Metropolitanus diè Jurisdictionem Ecclesiasticam, curam animarum, et ea quae sunt ordinis per modum approbationis, vel confirmationis mitzutheilen haben wird.

Art. 12. Ebener Massen sollen zwar die Praesentationes und Collationes der Catholischen Pfarren und Benefizien vorigen Patronis, ob sie schon der Augspurgischen Confession zugethan, verpleiben, aber kein solcher Provisus oder Benefiziatus, insonderheit der curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, er hab dan zuvorn Zeit Regierenden Bischoffen, auss dem Haus Braunschweig-Lüneburg von Herrn Metropolitano, oder dessen Vicario praevio examine approbationem et admissionem in forma erhalten, die auch in casum inqualificationis billig zu verweigern, und die Ordinarii Collatores in solchem Fall ein anderes qualificirtes Subjectum zu praesentiren gehalten sein sollen.

Art. 16. Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions Verwanten praecavirt, dass die Amotiones und Translationes der Benefiziaten anderst nicht, als nach Erkendtniss des Consistorii geschehen mögen, so ist auch billich ein gleiches bey den Catholischen zu observirn, dass keiner, er sei so gross oder gering er wolle, ohne Erkendtniss seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Praelatur, Benefizien oder Amts privirt oder auch transferirt werde.

Art. 26. Weilen auch in den Rechten dem Geistlichen Standt ein Privilegium gegeben; dass sie nur vor ihrer Geistlichen Obrigkheit convenirt und bestrafft werden mögen, so sollen dieselbige auch dabey gehandthabt und in allen Geistliche Personen convenirenden civil- et criminal-fällen nach Inhalt der Geistlichen Rechten, allermassen solche jura in civilibus et criminalibus Articulo decimo tertio, Paragrapho sexto des Braunschweig-Lüneburg. Aequivalentis dem zeitlichen Landtes-Fürsten vorbehalten, alle mahl verfahren, und darwider nichts verhenget noch zugelassen werden, also und dergestalt, dass von dem jedesmahlen Regierenden Bischoven und Landts-Fürsten, in begebenden Criminal Fällen, wann ein Catholischer Geistlicher, Kirchen- oder Schuel-Diener delinquirt, gleicher gestalt auch allein dieser Confession zugethane unpartheyische Richter verordnet, und vor demselben der Processus aussgeübt werden, sonsten aber in civilibus und criminalibus dem Domb-Capitul und andern Stifftern über ihre Angehörige, ihre von Alters hergebrachte und dem Friden Schluss nicht zuwider laufende Erkandtnüss unangefochten verbleiben, im übrigen aber was hieroben wegen des Consistorii verglichen, in seinem Wesen gelassen werden solle.

II.

Nassauische Religions-Assecuranz-Acte.

P. c.

§. 1. soll die Evangelisch-Lutherische als die herrschende Religion Unseren sämtlichen fürstlichen Landen nach dem Statu anni normalis, und dem dermal rechtmässig hergebrachten Besitz-Stande, unverückt, und ohne die mindeste Beschranke oder Kränkung, beibehalten und geschützt, folglich von dem katholischen Herren nicht das geringste unternommen werden, wodurch die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Landes-Eingesessenen, vel directe vel per indirectum, in dem hergebrachten freien und öffentlichen Exercitio ihrer Religion cum annexis gehintert und beeinträchtigt werden.

Zu welchem Ende alle Lutherische Einwoner in Städten, Flecken, Dörfern, Mülen, Höfen, Eisen- und andern Werkern, überhaupt aber alle und jede Landes-Einwoner, so wenig in Ausübung ihrer Religion und davon abhangenden Cermonien und Gebräuchen, als in dem alleinigen Besitz und Genuss ihrer Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, Kirchen- Pfarr- und Schulgüter, milde Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen und namentlich solcher, welche aus unsern Recepturen bisher prästiret worden, oder künftig von Evangelischen Landesherrn, zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen Re-

ligionswesens bestimmt und ausgesetzt worden, gestöret und auf irgend eine Art sie bestehe, worin sie wolle, darin beinträchtiget, — sodann besagte Untertanen bei der eingeführten Kirchen-ordnung, und allen andern, von Lutherischen Landesherrn und deren Consistorio gegebenen Verordnungen, welche das Evangelische Religionswesen als:

die Feier der Lutherischen Festtäge, die vermischten Ehen, und übrige Matrimonialsachen etc. etc. betreffen, ruhig belassen, und darin nicht das Mindeste abgeändert werden, ferner die Lutherische Geistlichen, Präceptores, Schulmeister, Organisten und Glöckner bei ihren Besoldungen, Rechten, Freiheiten, juribus Stolae und Gebüren ohne einige Abänderung ruhig verbleiben, — und endlich von den Lutherischen Kirchen- Pfarr- und Schulgütern, Besoldungsstücken, milden Stiftungen, nicht das mindeste entzogen und weder zum Behuf des katholischen Religions-Wesens überhaupt, noch an katholische Geist- und Weltliche Personen insonderheit verwendet werden solle.

Damit nun alles Vorstehende desto sicherer beobachtet werde, so wollen wir,

§. 8. Unserm Consistorio, als dem ersten geistlichen Collegio Unserer fürstl. Lande, hiermit die perpetuirliche Commission aufgetragen haben, dass dasselbe von der Zeit an, da der regierende Herr Unserer Lande der Katholischen Religion zugethan sein wird, in allen nach der hiesigen Verfassung und besonders nach Massgabe des Tit. IV. Unserer unterm 3. Januar 1778 emanirten Kanzlei- und Process-Ordnung vor selbiges gehörigen Sachen, vor sich allein verfügen, und insonderheit die protestantischen Lerer in Kirchen und Schulen, zusammt den Organisten und Glöcknern, zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren oder zu removiren.; sodann alle protestantische Pia Corpora und namentlich die St. Arnualer Stiffts-General- und Special-Kirchen-Schaffney-Hospital-Almosen und Brudermeisterei-Gefälle, ingleichen die Stipendia Ludovicianum et Carolinum, zu administirên, in Ehesachen zu cognosciren und überhaupt alles vor das Consistorium gehörige, das Religions-Kirchen- und Schul-wesen Unserer protestantischen Untertanen betreffende, mit deren dahin einschlagenden öconomisch und politischen Geschäften und zwar:

nach den Principiis und der Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunehmen haben soll: ohne schuldig zu seyn, in irgend einer Sache einen Landesherrlichen Befel zu befolgen, welcher dem Protestantischen Religions-Wesen in Unseren fürstl. Landen zu einigem Nachtheil gereichen kann und gegenwärtigem ewigen Familien-Gesetz zuwider läuft; gestalten das Consistorium in sofern von dem katholischen Landesherrn unabhängig seyn und blos von dem corpore Evangelicorum abhangen solle.

§. 9. Damit aber das Consistorium um so viel mehr aufgemuntert werden möge, in vorerwähnten Stücken nach Pflicht und Einsicht zu handeln, und überhaupt über den ganzen Inhalt dieses ewigen Hauss- und Familien-Gesetzes zu halten: so soll der katholische Landesherr nicht befugt sein, weder dieses Collegium überhaupt, noch ein Stimmfürendes Mitglied desselben, in sondernheit,

durch Gewalt, Drohungen, unbillige Dimissiones, Besoldungs-Verringerungen oder auf sonstige widerrechtliche Art, von gewissenhafter, pflichtmässiger Ausrichtung seiner Obliegenheiten abzuhalten.

§. 10. Zu noch grösserer Versicherung, dass gegenwärtiger pragmatischen Sanction in allen Stücken gelebt werde, sollen die Untertanen dem katholischen Regierungsnachfolger die gewöhnlichen Huldigungspflichten *nicht ehender* abzulegen schuldig seyn, als bis derselbe die genaueste Festhaltung dieses Hauss-Gesetzes, mittelst eines schriftlichen und *eidlichen Reverses* wird versprochen und angelobt haben, wie dann auch der von Untertanen in den abzulegenden Huldigungs-Eid zugesagte Gehorsam insofern von keiner verbindlichen Kraft sein solle, als ihnen etwas, so gegenwärtigem Hauss-Statute zuwider ist, anbefohlen wird. Sollte nun dieser Fall sich wirklich zutragen, und entweder von dem katholischen Landesherrn, oder seinen gewissenlosen Bedienten diesem ewigen Gesetze entgegen gehandelt werden: so sollen dergleichen Contraventiones, ob sie gleich schon an sich selbsten null und nichtig sind, von denjenigen, welche davon Nachricht erhalten, sofort bei dem Consistorio angezeigt, darauf dem katholischen Landesherrn geziemende Vorstellung getan, in entstehender Remedur die Sache an die übrige regierende Evangelischen Agnaten Unseres Hausses gebracht, und von denselben Sachgemässe Mittel dagegen ergriffen, allenfalls auch bei dem Corpore Evangelicorum und etwaigen übrigen Garants dieser Constitution Hülfe gesucht, und derjenige Bediente, welcher die Contravention böslich veranlasset, oder selbst begangen hat, seines Dienstes entsetzt werden; endlich diese Verordnung die Kraft eines Instrumenti guarentigiati haben, folglich darauf Mandata S. C. bei den höchsten Reichsgerichten ausgebracht werden können.

III.

Instrumentum pacis Osnabrugense.

Art. V.

§. 31. Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cujuscumque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium anno 1624 . . . . habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistorium, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, Jus patronatus aliaque similia jura: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque donec de Religione christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam quacunque ulla ratione aut via turbetur.

§. 32. Turbati aut quocumque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum quo anno 1624 fuerunt statum plenarie restituantur.

§. 48. . . . idemque observetur ratione Subditorum catholicorum Aug. conf. Statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt. Catholicorum Aug. Confessioni addicti Status provinciales et Subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui August. Confessionem nullatenus concernunt . . Eodem etiam jure Augustanae Confessionis Magistratuum catholici Subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624 publicum Religionis catholicae exercitium habuerunt, Jus dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Der in §. 1 des Art. V. bestätigte Augsburger Religionsfriede setzt in §. 15 fest:

»Dargegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confession »verwandt, die Römisch Kaiserliche Majestät, uns und Churfürsten, »Fürsten, und andere des h. Reiches Stände so der alten Religion »anhängig, geistliche oder weltliche gleicher Gestalt bei ihrer Reli»gion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien. . . . »unbeschwehrt bleiben lassen« [1]).

---

1) Die Frage nach der heutigen rechtlichen Bedeutung des Art. V. des Westfälischen Friedens ist von mehreren Autoren erörtert worden (vergl. die Abhandlung von Prof. Dr. *Frey*: Ist der Westfälische Friede u. s. w., neu abgedruckt in *Vering's* Archiv für kath. Kirchenrecht. 23. Bd. S. 228 ff. *Klüber*. Oeff. R. d. D. B. 3. Aufl. §. 50. *Falck*, jurist. Encyclop. 2. Ausg. §. 106. *Organon* oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken S. 135 f.; *v. Linde*, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt u. s. w. und Gleichberechtigung der Augsburger Confession mit der kathol. Kirche; *Schulte*, Lehrbuch des kathol. K. R. §§. 26. u. 30. *Richter*, Lehrbuch des K. R 3. Aufl. §. 82): wie immer man dieselbe beantworten möge, so viel wird allerseit zugestanden werden, dass der im §. 63. des Regensburger Deputations-Recesses statuirte Grundsatz, die hergebrachte Religionsübung solle gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, Maxime einer jeden weisen und gerecht denkenden Regierung sein müsse.

Die Verfassungsurkunde für Würtemberg v. 25. Sept. 1819 §. 76 u. für Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 57, sowie die Landschaftsordnung für Braunschweig v. 12. Septbr. 1832 §. 214. haben es auch angemessen gefunden, die protestantische Religionsübung gegenüber einem nicht protestantischen Landesherrn in vorsorglicher Weise sicher zu stellen.

Berichtigungen. S. 57. Z. 17 v. u. liess Caesareopapismus; S. 59. Z. 4. v. u. liess *Noch* statt Nach; S. 71. Z. 22. v. o. l. *decretirten* st. publicirten; S. 75. Z. 9. v. o. l. *ist* st. wird; S. 77. Z. 18. v. o. l. conveniunt, *bene regitur* mundus; S. 79. Z. 17. v. u. l. *in* Unseren st. Unseren.

III.

Die katholische Feldpropstei in Preussen und das Disciplinarverfahren gegen den Feldpropst Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i.

Von einem Preussischen Juristen.

Einleitung.

Das im Jahre 1872 gegen den katholischen Feldpropst Namszanowski wegen, ihm durch seine oberhirtlichen Pflichten gebotener, geistlicher Amtshandlungen eingeleitete *staatliche* Disciplinarverfahren auf Amtsentsetzung ist noch im frischen Gedächtniss.

Die mit den Beziehungen der Preussischen Staatsregierung zu der »altkatholischen« Bewegung im engen Zusammenhange stehende äussere Veranlassung zu dieser Massregel, das grosse Aufsehen, welches dieselbe in kirchlichen und politischen Kreisen und in der gesammten Presse erregt hat, die Folgen, welche sie für die Person des davon betroffenen kirchlichen Würdenträgers, für die katholische Militärseelsorge, deren sorgfältige Pflege ein überaus wichtiges Interesse des Preussischen Staates ist, und für die Beziehungen des letzteren zur Kirche überhaupt gehabt hat, lassen eine nähere Beleuchtung derselben vom juristischen Standpunkte wünschenswerth erscheinen. Wir bieten dieselbe in den nachstehenden Blättern zugleich mit einer historischen Darstellung über die Entwickelung der Verhältnisse der katholischen Militärseelsorge in Preussen überhaupt, welche wir zur Vermittelung des vollen Verständnisses und der richtigen Würdigung der Sache für nothwendig erachten.

I. Die katholische Militärseelsorge in Preussen bis zur Errichtung der katholischen Feldpropstei.

Das Militärkirchenwesen hatte in Preussen bis zum Jahre 1848 einen ausschliesslich protestantischen Charakter. Die gesetzlichen Bestimmungen über dasselbe sind im Allg. Landrecht Th. II. tit. 11. an verschiedenen Stellen vorgetragen, namentlich in den §§. 237 ff. 279 ff. 291 ff. 404. 405. 412—416. 418. 425. 437 ff. 449 ff. 481. 482. 496. 504. 556. 567. 618. — Sie wurden bereits unter dem 28. März 1811 in ein Militärkirchenreglement [1]) zusammenge-

1) Vergl. Ges.-Samml. 1811 S. 170 ff.

fasst, welches dann durch die noch jetzt — bis auf die, durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 ausser Kraft gesetzten Bestimmungen — geltende Militärkirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 [1]) ersetzt worden ist.

Die Militärkirchen-Ordnung enthält, abgesehen von dem Falle eines Krieges, für welchen die Zahl der anzustellenden evangelischen und *katholischen* Feldgeistlichen nach dem dann eintretenden Bedürfnisse [2]) bestimmt werden sollte, in Bezug auf die Parochialverhältnisse und die Beaufsichtigung des gesammten Militärkirchenwesens eine exclusiv protestantische Organisation.

An der Spitze derselben steht *als unmittelbarer Vorgesetzter der gesammten Militärgeistlichkeit, als Vertreter der militärkirchlichen Interessen und als Organ der dem Militärkirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges der Feldpropst der Armee.* (cf. §. 2. 1. c.)

Unter ihm fungiren mit Parochialrechten

a) die bei den Generalcommandos der Armeecorps stationirten und daselbst mit der Bearbeitung der militärkirchlichen Angelegenheiten des Armeecorps beauftragten Militär-Oberprediger als Pfarrer für das militärische und Beamten-Personal des General-Commandos und aller nicht im Divisionsverbande sich befindenden Truppentheile des Armeecorps, als Artillerie, Pionire, Jäger, Gensdarmen etc. (§§. 1. 3. 38. l. c.)

b) Die Divisionsprediger, in der Regel je zwei bei jeder Division als Pfarrer der zu den Divisionsverbänden gehörigen Truppentheile. (§§. 1. 4. 38. l. c.) [3]).

c) die in den Gouvernementsstädten und in einzelnen Festungen angestellten Garnisonprediger als Pfarrer der daselbst garnisonirenden Besatzungstruppen, deren sonst competenter Militär-Prediger nicht mit am Orte ist, ferner derjenigen Personen des Militär- und Militär-Beamtenstandes, welche weil

---

1) Vergl. Ges.-Samml. 1832 S. 69 ff.

2) Ueber die Bedürfnissfrage entscheidet selbstverständlich der Kriegsminister. In den Kriegen von 1866 und 1870/71 haben die von ihm auf das Budget übernommenen katholischen Feldgeistlichen dem Bedürfniss nicht entfernt genügt, jedoch ist durch die Zulassung freiwilliger Geistlichen, für deren Unterhalt vielfach der Maltheserorden die Sorge übernommen hatte, den schwersten Uebelständen abgeholfen worden.

3) In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division die Gemeinden derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amtsgeschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem Generalcommando und dem Consistorio gemeinschaftlich nach Massgabe der besonderen Verhältnisse bestimmt (§. 38.)

sie weder zu einem Truppentheile noch zum Personal eines General- oder Divisionscommandos gehören, keinen eigenen Militär-Prediger haben, endlich des gesammten Festungs-Personals und der Festungsgefangenen. (§§. 1. 40. l. c.)

d) Die Prediger einzelner Militär-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, Cadettencorps und Militärwaisenhäuser (§. 1. l. c.).

Nach §. 38. der Militär-Kirchen-Ordnung war die *Confession* der einzelnen Individuen auf die *Parochialverhältnisse* von keinem Einfluss, *folglich gelten die protestantischen Militärprediger durchweg als die ordentlichen Pfarrer der katholischen Militär-Angehörigen.*

Allerdings wurde dieser Parochialzwang dadurch gemildert, dass nach §. 5. l. c. in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befanden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärangehörigen übertragen werden sollte.

Auch ist in §. 41. l. c. ausdrücklich gesagt, dass der betreffende katholische Geistliche die *Parochialrechte* über diese Militärangehörigen in derselben Art auszuüben befugt sei, wie in Hinsicht der Mitglieder seiner Civilgemeinde; ebenso ist im §. 45. l. c. bestimmt, dass die römisch-katholischen Mitglieder der Militärgemeinden, um die betreffenden Actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militärprediger bedürfen, zu dessen Gemeinde sie ihrem Dienstverhältnisse nach gehören. Indessen kommt die, auch die Katholiken mit umfassende, protestantische Parochialverfassung in ihrer exclusiven Berechtigung in absolutester Weise doch darin wieder zur Geltung,

1. dass der mit der katholischen Militärseelsorge beauftragte Civil-Geistliche die von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, *wenn am Orte* ein evangelischer Militärgeistlicher sich befindet, diesem *unmittelbar nach vollzogener Handlung*, entgegengesetzten Falles aber am Schluss des Jahres dem Militär-Geistlichen, zu *dessen Parochie* die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen des §. 38. l. c. gehören, durch abschriftliche Mittheilung der während des abgelaufenen Jahres für diese ihm übertragene Militärgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, denen noch eine Abschrift des Sterberegisters beizufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch anzuzeigen hat;
2. dass die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militärgemeinden zustehende Befugniss, alle sie betreffenden geistlichen

Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, *die Befugniss und Verpflichtung* des evangelischen Militär-Predigers, zu dessen Gemeinde sie gehörten, wenn sie es wünschten, diese Handlungen nach dem Ritus der evangelischen Kirche vornehmen zu lassen, nicht ausschloss.

Die Auswahl der mit der katholischen Militärseelsorge zu beauftragenden katholischen Geistlichen sollte nach §. 20. l. c. von den evangelischen Provincial-Consistorien unter Concurrenz der bischöflichen Behörden geschehen und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten behufs Einholung seiner Genehmigung darüber Bericht erstattet werden.

Ein, den Bischöfen abschriftlich mitgetheiltes Rescript des Cultusministers v. Altenstein, vom 25. Juni 1832[1]) an sämmtliche Königliche Consistorien verordnet das Nähere wegen Ausführung dieser Bestimmung, indem es die Consistorien auffordert, unter Mitwirkung der betreffenden Generalcommandos

a) zuvörderst die Garnison-Plätze auszumitteln, wo katholische Militär-Personen sich stationirt befinden und wo ein katholischer Gottesdienst bestehe, wobei zugleich die Seelenzahl des katholischen Militärs anzugeben sein werde,

b) diese Nachrichten der betreffenden bischöflichen Behörde mitzutheilen mit dem Ansinnen, einen, event. nach Bedürfniss mehrere Geistliche vorzuschlagen, welche mit der Seelsorge für das katholische Militär nach vorgängiger Genehmigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten abseiten ihrer beauftragt werden könnten.

Die Regulirung dieser Angelegenheit scheint längere Zeit bedurft und erst gegen Anfang des Jahres 1837 ihren Abschluss gefunden zu haben[2]). Die katholische Militärseelsorge befand sich

1) Eine Abschrift dieses Rescripts befindet sich in den Acten der Fürstb. Geh. Kanzlei zu Breslau, betreffend den Garnison-Gottesdienst Nr. 2. Lit. A. Vol. I.

2) Für den Bereich des V. und VI. Armeecorps erhellt dies unter Anderem aus einem Schreiben des Oberpräsidenten v. Merckel zu Breslau an den Fürstbischof Grafen Sedlnitzki daselbst vom 1. Februar 1837, (in den Acten der Fürstb. Geh. Kanzlei, betreffend Garnison-Gottesdienst Sect. VII. 1. N. 2. Lit. A.) welches auch einen interessanten Einblick in die geschäftliche Behandlung dieser, anscheinend ohne alle Mitwirkung des Fürstbischofs erledigten Angelegenheit und in die dabei massgeblich gewesenen Gesichtspunkte bietet. Es lautet:

»Es wird Ew. Fürstlichen Gnaden *interessant* (!) sein, darüber eine »Uebersicht zu erhalten, wie die Seelsorge bei den Katholiken in Bezug auf »das in der Provinz stationirte Militär *regulirt ist.* Ueberall ist davon aus-

daher auch nach Erlass der Militärkirchenordnung in einem durchaus precären Zustande. Beherrscht von dem, wenn auch einigermassen gemilderten protestantischen Parochialzwange entbehrte sie jeder Selbstständigkeit, jeder Organisation und Oberleitung, jeder canonischen und staatsgesetzlichen Grundlage. Für den Paritätsgedanken war in den preussischen Staats-Institutionen in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts noch kein Raum vorhanden, am allerwenigsten in der Armee, welche als eine der Grundsäulen des protestantischen Staatswesens galt.

In diesem Zustande blieb die katholische Militärseelsorge im Wesentlichen bis zum Jahre 1848.

Der grosse Staatsgedanke Friedrich Wilhelms IV. aber, die Idee der Gleichberechtigung der Confessionen, welcher der preussische Staat seine späteren Erfolge und eine kaum geahnte Machtentwikelung in Deutschland verdankt, musste nothwendig auch auf dem Gebiete der Militärseelsorge zum Ausdrucke gelangen. Schon der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 5. Mai 1845 liegt der Gedanke zu Grunde, der katholischen Militärseelsorge eine ähnliche Organisation zu geben, wie der protestantischen [1]. Auch wurden auf Grund der-

---

»gegangen worden, dass die katholischen Militärs an dem Garnisonorte dem »Parochus loci in die Seelsorge gegeben sind und ist dadurch in dem ganzen »Umfange der Provinz ein mit den Landesgesetzen und der Kirchenverfassung »übereinstimmender Zustand herbeigeführt worden. Die Geistlichen, welche »die Seelsorge über das katholische Militär übernommen haben, sind überall »in den Genuss der Stolgebühren getreten *und haben dadurch die ihnen »gebührende Entschädigung für die durch den Zutritt des Militärs er»folgte Vermehrung ihrer Gemeinde erlangt*, insofern sie wirklich nicht »bereits im Genusse dieser Accidenzien sich befanden. *Anderweite ausser»ordentliche Aufopferungen werden von den Geistlichen nicht ver»langt und können die Leistungen, welche in dieser Beziehung doch »vielleicht übernommen werden müssen, in keiner Weise* und um so »weniger lästig fallen, als die Truppenabtheilungen, welche die Garnison aus»machen, bei dem jetzigen Friedenstande nicht vollzählig sind, *selbige aus »kräftigen jungen Leuten bestehen* und auch die Besorgung von Militärla»zarethen keine grosse Umstände machen kann. Wenn daher auch im §. 97. der M. »K. O. vom 12. Februar 1832 den mit der Seelsorge für gewisse, besonders ausgezeichnete Fälle eine besondere Entschädigung zugesichert wird, so glaube ich »doch nicht, dass dieser Fall bei den in der Beilage genannten Geistlichen (es »sind dies eben *sämmtliche* mit der Militärseelsorge im Bereiche des V. und VI. »Armeecorps beauftragte Geistliche) irgendwo eintreten wird. Indessen ersuche »ich Ew. Fürstlichen Gnaden ganz ergebenst, Sich bald gefälligst äussern zu wollen.«

1) Sie lautet quoad pass. conc.:

»Was die Anstellung mehrerer katholischer Divisions- oder Garnisons-Prediger betrifft, so bin Ich mit Ihrem Vorschlage einverstanden, dass da, wo sich an einzelnen Garnisonorten ein dauerndes Bedürfniss dazu herausstellen

selben schon einzelne besondere katholische Militärgeistliche angestellt. Jedoch erst die Cab.-Ordre vom 4. Februar 1848 erkannte grundsätzlich das Bedürfniss an, *die Hemmungen und Schwierigkeiten, welche die Abhängigkeit der katholischen Militärpersonen von verschiedenen inländischen und ausländischen Bischöfen mit sich führe, zu beseitigen.* Unter Nr. 4. dieser an die Minister Eichhorn und von Rohr gerichteten Ordre heisst es wörtlich:

»Dass der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein und für alle Mal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine diesfälligen näher festzustellenden Facultäten mittelst Delegation auf den von Mir zu nominirenden Feldpropst zu übertragen, hat meine völlige Zustimmung. Es sind demgemäss mit dem Fürstbischof von Breslau und dem römischen Stuhle unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen anzuknüpfen.«

Im Sinne dieser Ordre wurde unter dem 13. April 1849 mit dem Fürstbischof von Breslau Frh. von Diepenbrock in Communication getreten und nach dessen entgegenkommender Rückäusserung unter dem 31. Juli ej. a. die Königliche Gesandtschaft in Rom mit Instruction versehen.

Das Ergebniss der mit dem Päpstlichen Stuhle eingeleiteten Verhandlungen erhellt aus dem apostolischen Breve vom 24. October 1849 und aus dem Circularrescripte des damaligen Cultusministers von Ladenberg vom 25. April 1850[1]).

Der Papst hatte, wie aus dem Breve ersichtlich, gewünscht, die katholische Seelsorge für die Preussische Armee sofort als eine *ständige Institution* canonisch zu begründen, musste sich aber, da dies fürs Erste nicht zu erreichen war, (etsi tam utilem tamque salutarem rem stabili ratione statim constituere minime potuimus, veluti in nostris votis fuisset) mit einer provisorischen Einrichtung begnügen, die darin bestand, dass er — donec aliter a Nobis et Apostolica Sede statuatur — dem Fürstbischofe von Breslau die Seelsorge über die gesammten Preussischen Truppen katholischen Glaubens im Wege der Delegation übertrug mit der Befugniss, seine

---

sollte, *schon jetzt* mit der Befriedigung desselben vorgeschritten und die Anträge darauf vorbereitet werden, die Ich demnächst erwarte.

Postdam, den 5. Mai 1845.

gez. *Friedrich Wilhelm.*

An die Staatsminister *v. Boyen* und *Eichhorn.*«

1) Das Breve und das Rescript sind sub A. und B. der Anlagen abgedruckt.

Facultäten auch anderen (vel uni vel pluribus) geeigneten Männern zu subdelegiren, und zwar, ea ex parte, in qua pro loco et tempore expedire in Domino judicaverit.

Die übrigen in der Delegation inbegriffenen Facultäten bestanden in der Ermächtigung

1. für die preussischen Truppen Feldcapläne auszuwählen mit der Befugniss, die Sacramente (mit Ausnahme der Firmung und Priesterweihe) zu spenden und die Parochialhandlungen (munia parochialia) für denjenigen Theil dieser Truppen, welcher einem Jeden von ihnen anvertraut werden würde, zu verrichten;
2. diesen Feldcaplänen Hülfspriester mit gleichen oder geringeren Facultäten zu bestellen;
3. die Capläne und Hülfsgeistlichen zu beaufsichtigen, zu suspendiren, nach Vorschrift der Kirchengesetze zu bestrafen (corrigere) auch ab officio zu removiren (quod quidem officium ita semper existimari debet, ut illud ad nutum revocari queat).
Hierzu erhielt der Delegat
4. die Erlaubniss, ad spiritualem eorundem exercituum et Cappellanorum utilitatem licite et libere uti facultatibus absolvendi et dispensandi aliisque omnibus facultatibus, quae continentur in formula tertia, typis edita, quae per Congregationem Fidei propagandae praepositam expedire solet. Er sollte daher befugt sein, die ihm nach diesem Formular als Bischof für seine Breslauer Diöcese ertheilten Facultäten auch für den gesammten Bereich der Armee an *jedem Orte* anzuwenden.

Vergleicht man nun den Inhalt dieses Breve mit der obenerwähnten Cab.-Ordre vom 4. Februar 1848, welche den Verhandlungen mit dem Päpstlichen Stuhle zum Ausgangspunkte diente, so erhellt, dass

1. eine Verständigung über die *Ernennung* des *jedesmaligen* Fürstbischofs von Breslau zum katholischen Armeebischof nicht stattgefunden hat, indem der dem damaligen Fürstbischof von Breslau von Seiten des Apostolischen Stuhles ertheilte Auftrag nur seiner Person, nicht seinen Nachfolgern galt und nur den Charakter einer Delegation, nicht aber den eines selbstständigen Kirchenamtes hatte,
2. dass auch von einer *Verpflichtung* des Fürstbischofs von Breslau, seine Facultäten als Delegat für die Armee auf einen jederzeit vom Könige zu nominirenden Feldpropst zu übertragen, nicht die Rede ist, sondern nur von einer *Ermächtigung*, zu subdelegiren,

Dass eine solche Subdelegation, wenn sie geschah, eben nur einen provisorischen Charakter haben und kein selbstständiges Kirchenamt, (keinen Feldpropst) schaffen konnte, springt in die Augen, da der apostolische Delegat ein Mehreres nicht subdelegiren konnte, als was ihm selbst delegirt war und der höchstpersönliche Charakter der Delegation dem Mandate des Subdelegaten Schranken zog, *die mit einer dauernden Institution, wie sie bei einem Kirchenamte vorausgesetzt wird, unvereinbar sind.*

Dass das Ergebniss der mit dem apostolischen Stuhl gepflogenen Verhandlungen auch von Seiten der Preussischen Staatsregierung eine, dem Breve vom 24. October 1849 durchaus conforme Auffassung gefunden, ergibt sich zur Genüge aus dem oben allegirten Circular-Rescript des Cultusministers von Ladenberg vom 25. April 1850, wie nicht minder aus den sogleich zu erwähnenden, auf die Ernennung des Herrn Mencke zum Feldpropst bezüglichen Actenstücken.

Nachdem nämlich der Fürstbischof Cardinal von Diepenbrock vorerst die nöthigen Massregeln zur Organisation der Armeeseelsorge getroffen und die Geistlichen nebst den nöthigen Facultäten auch mit Anstellungsdecreten versehen hatte, bestellte er mit dem in der Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Februar 1852 und dem Ministerial-Rescript vom 4. März 1852 [1]) zum Ausdrucke gekommenen Einver-

---

1) Die Cab.-Ordre vom 19. Februar 1852 lautet:

»Auf Ihren Bericht vom 23. Januar cr. will Ich die *provisorische* Anstellung des Regierungs- und Schulraths Mencke zu Münster zum katholischen Feldpropst hierdurch *genehmigen* und Ihnen die weiter erforderlichen *Einleitungen* überlassen.

Berlin, den 19. Februar 1852.

gez. *Friedrich Wilhelm.*
ggz. *v. Raumer. v. Bonin.*

An die Minister der geistl. Angelegenheiten und des Krieges.«

Der Inhalt des Ministerial-Rescripts an Mencke ist folgender:

»Ew. Hochwürden benachrichtige ich hierdurch, dass Se. Majestät der König auf meinen und des Herrn Kriegsministers Antrag durch Allerh. Cab.-Ordre vom 19. v. Mts. Ihre *provisorische* Anstellung als katholischer Feldpropst zu *genehmigen* geruht haben.

»Indem ich, so viel Ihre amtliche Stellung in dieser Eigenschaft betrifft, für jetzt auf meine vorläufige Eröffnung vom 22. Nov. v. J. Bezug nehme, veranlasse ich Ew. etc. Sich zum Antritt derselben bereit zu halten und Sich thunlichst so einzurichten, dass Sie spätestens mit dem Beginn des künftigen Monats hier eintreffen können.

»Der Herr Cardinal, Fürstbischof von Breslau ist von der erfolgten Allerh. Ordre in Kenntniss gesetzt und *haben Sie sich wegen Ertheilung*

ständnisses der Staatsregierung den geistlichen und Schulrath, Weltpriester Mencke zu seinem Delegaten als *provisorischen* Feldpropst und ertheilte demselben eine Bestallung nebst Instruction vom 12. Mai 1852 [1]), erliess auch darüber eine Bekanntmachung an alle mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen.

---

der erforderlichen canonischen Facultäten an denselben seiner Zeit zu wenden. Einer Benachrichtigung über die Zeit, wann Sie zur Uebernahme Ihrer Functionen im Stande sein werden, sehe ich demnächst entgegen.

Berlin, den 4. März 1852.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
gez. *v. Raumer.*«

1) Die Bestallung hat folgenden Wortlaut:

»*Melchior*, durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade etc. — provisorischer apostolischer Delegat für die Königlich Preussische Armee, eröffnen dem bisherigen Kgl. Regierungs-, geistlichen und Schulrath, Weltpriester Herrn Friedrich Felix Mencke, dass derselbe zum provisorischen Feldpropste für die K. Preuss. Armee und zu Unserem, des provisorischen apostolischen Delegaten Subdelegaten ausersehen worden ist.

Indem Wir hiermit uns in Kraft der von dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom durch das Breve vom 24. October 1849 Uns provisorisch übertragene Vollmacht den obengenannten Herrn Mencke zu Unserem provisorischen Delegaten für die Königl. Preuss. Armee bestellen, erwarten Wir, dass derselbe zuvörderst dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom und Uns mit treuer katholischer Gesinnung zugethan und gehorsam sei, dass er in dem ihm anvertrauten Amte die Rechte unserer heiligen Kirche vertheidigen und aufrecht erhalten und sich überall nach den Gesetzen derselben richten und auf deren Befolgung Seitens der ihm untergeordneten Geistlichen sehen, letztere zu ihren Pflichten gegen die heilige Kirche, die ihnen anvertrauten Gläubigen und in militärischer Beziehung gegen ihre weltlichen Oberen anhalten, die Gesinnungen der Treue, des Gehorsams und der Hingebung für König und Vaterland, welche im Geiste unserer heiligen Religion die christlichen Soldaten beseelen sollen, in aller Weise pflegen und in allen Dingen nach den Gesetzen Unserer heiligen Kirche und der ihm zu Theil werdenden Instruction so wie in militärischer Beziehung nach den landesherrlichen Gesetzen und Bestimmungen leiten und bescheiden, die ihm von Uns delegirten und subdelegirten Facultäten richtig gebrauchen, so wie überhaupt die Pflichten des ihm anvertrauten wichtigen Amtes treulich erfüllen und sich in Allem so führen werde, wie es ihm als Unserem Subdelegaten wohl ansteht und gebührt, auch erwünschen wird, gelebt zu haben, wenn er dereinst aus dieser Zeitlichkeit geschieden, dem ewigen und gerechten Richter gegenüber stehen wird.

Gegeben Breslau, den 12. Mai im Jahre des Heils 1852 unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten grösseren Insiegel.

(L. S.) *Melchior.*«

Der Bestallung war beigefügt ein Instrument von demselben Tage, enthaltend die delegirten und subdelegirten Facultäten in lateinischer Sprache.

Die obenerwähnte, gleichfalls beigefügte Amts-Instruction de eodem legt unter Anderem im §. 1. dem etc. Mencke das Recht bei, *über die Anordnung*

Aus diesen Urkunden in Verbindung mit den erwähnten staatlichen Erlassen erhellt, *dass es sich bei der Berufung des p. Mencke weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite um die Errichtung eines wirklichen Amtes, sondern nur um eine provisorische Einrichtung handelte, welche, da sie mit der dem Cardinal Diepenbrock zu Theil gewordenen päpstlichen Delegation stand und fiel, durchaus precärer Natur war.*

Die Functionsbefugniss des p. Mencke wurde daher mit dem im Januar 1853 erfolgten Tode des Cardinal Diepenbrock unterbrochen und sie würde für immer aufgehört haben, wenn nicht der heilige Vater ihm auf seine Bitten unter dem 10. Februar ej. a. durch die Congregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten alle diejenigen Facultäten erneuert hätte, welche ihm vom Cardinal v. Diepenbrock subdelegirt worden waren.

Diese Erneuerung der Facultäten eines Subdelegaten für Mencke beruhte allerdings auf der Voraussetzung, dass das apostolische Delegaten-Amt für die Preussische Armee wiederum einem der Preussischen Bischöfe werde übertragen werden können. Da indessen die dieserhalb mit dem Erzbischofe von Köln, ebenso wie die mit dem Nachfolger des Card. von Diepenbrock auf dem Breslauer Stuhl geführten Verhandlungen resultatlos blieben, auch die Ansicht zur Geltung kam, dass mit den, dem Feldpropst Mencke neuerdings von

---

und Dauer des Gottesdienstes, über die sonn- und festtägliche Abhaltung desselben, über den Gottesdienst in den Lazareth-Capellen, wo solche bestehen, über den Besuch des Beichtstuhles etc. den ihm untergebenen Geistlichen Verhaltungen, Befehle und Vorschriften zu geben.

Es ist hieraus zu ersehen, dass der provisorische apostolische Delegat der Ansicht war, dass die Ertheilung derartiger Vorschriften seines Amtes sei. Die Machtbefugnisse des Herrn Namszanowski, der das Amt, welches der Cardinal Diepenbrock nur als provisorisches bekleidete, als *definitives* erhalten hatte, sind doch wahrlich keine geringeren. —

Der in dem obigen Rescripte des Ministers v. Raumer vom 4. März 1852 in Bezug genommene Ministerialerlass vom 22. Nov. 1851 lautet ad passum concernentem:

»*Ew. Hochwürden ist bereits bekannt geworden, dass die Absicht besteht, zur Beaufsichtigung der Seelsorge bei dem katholischen Theile der Armee einen besondern katholischen Feldpropst anzustellen, welcher als* S u b d e l e g a t *des Herrn Fürstbischofs von Breslau, dem die oberste Leitung der kath. Armeeseelsorge unter Zustimmung der Kgl Staatsregierung Seitens des päpstlichen Stuhles provisorisch überwiesen worden ist, fungiren, auch nach Umständen die besondere Seelsorge bei einem Theile der Armee übernehmen soll. Die Besoldung* etc.« (Es folgt nun die Anfrage, ob etc. Mencke diese Stelle übernehmen wolle)

Rom ertheilten Vollmachten auszukommen sei, so verblieb die obere Leitung der Armeeseelsorge einstweilen in dessen Händen.

Indessen hatte doch die dem Mencke von Rom aus ertheilte Delegation eine, für diese immediate Stellung, fühlbare Lücke gelassen. Da sie nämlich dem Mencke nur diejenigen Facultäten erneuerte, welche ihm seiner Zeit von dem Cardinal Diepenbrock subdelegirt waren, so begriff sie stricte genommen diejenigen Vollmachten *nicht* in sich, welche der Fürstbischof von Breslau bei Ertheilung der Subdelegation sich selbst reservirt hatte. Es waren dies, abgesehen von einigen weniger erheblichen, hauptsächlich die Vollmachten: dispensandi super impedimento mixtae religionis, dispensandi ab una vel altera proclamatione und die Befugniss, unter Zustimmung der Diöcesanbischöfe die für die Armeeseelsorge erforderlichen Geistlichen zu berufen und für ihre Functionen mit Jurisdiction zu versehen.

Freilich war namentlich diese letztere Befugniss, wenn die Ernennung des künftigen Fürstbischofs von Breslau oder eines anderen Bischofs zum apostolischen Delegaten nicht wieder stattfand, und die katholische Armeeseelsorge dennoch Fortbestand haben sollte, die conditio sine qua non für die Ausübung der anderen dem Mencke ertheilten Vollmachten, sie konnte daher unter jener Voraussetzung als eine, wenn auch nicht ausdrückliche, so doch selbstverständliche Bewilligung betrachtet werden. Dies war auch die Ansicht des Feldpropstes Mencke. Um indessen sicher zu gehen, wendete sich derselbe dieserhalb unter dem 21. März 1853 an den apostolischen Nuntius in Wien und unter dem 12. Juli desselben Jahres direct an den heiligen Stuhl mit der Bitte, dass, falls er über den Umfang seiner Vollmachten sich im Irrthume befinde, er rectificirt werden möge. Da ihm eine Antwort nicht ertheilt wurde, so erachtete er demnächst auch die obigen Befugnisse als in seiner Delegation inbegriffen.

Als im Jahre 1859 der zum Dompropst von Münster ernannte Herr Mencke seine Stellung als provisorischer Feldpropst bei der Armee aufzugeben im Begriffe stand, wurde es für angemessen befunden, dass dieser an den heiligen Vater das Gesuch richte, die von ihm geübten Facultäten auf den regierungsseitig zu seinem Nachfolger gewünschten zeitherigen Propst zu St. Hedwig in Berlin, Pelldram zu übertragen. Diesem Gesuch entsprach der heilige Vater durch ein in seinem Namen ausgefertigtes Decret der Congregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Februar 1859. Es lautet:

Ex audientia Sanctissimi.

Quum Presbyter Federicus Felix Mencke a defuncto Cardinali Diepenbrock Episc. Wratislawien. tanquam subdelegatus Aplicus, sive praepositus catholicis Serenissimi Borussiae Regis Copiis, et opportunis facultatibus munitus ex rescripto hujus S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae, die 10. Februarii an. 1853 edito, hujusmodi munere amplius perfungi minime possit, propterea quod Praepositus Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis fuerit renuntiatus; idcirco Sanctissimus Dominus Noster Pius div. prov. PP. IX. referente me infrascripto ejusdem S. Congregationis Secretario, spirituali earundem Copiarum bono consulere existimavit. Quamobrem, donec aliter statutum fuerit ab Aplica Sede praedictum munus Illustrissimus Dominus Noster hoc decreto Presbytero Leopoldo Pelldram, Praeposito Ecclesiae S. Hedwigis Berolini, et Canonico honorario Wratislaviensis templi committit *eodem plane modo, et forma, et cum omnibus iisdem facultatibus, quibus enunciato Presbytero Federico Felici Mencke fuerat demandatum.* Super quibus eadem Sanctitas Sua hoc edi mandavit decretum, et in acta superius memoratae Congregationis referri. Contrariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congr. die, mense et anno praedictis.

(L. S.) *Joseph Berardi*, Secretarius.

Hiernach ist das Subdelegaten-Amt für die Preuss. Armee dem Pelldram ganz in derselben Form und mit denselben Facultäten übertragen worden, wie dies bezüglich auf Mencke durch Decret derselben Congregation vom 10. Februar 1853 geschehen war.

In Betreff der oben erwähnten Lücke in dieser Vollmacht, welche schon seinem Amtsvorgänger zu Bedenken Anlass gegeben hatte, wurde auch Pelldram — unter dem 7. October 1863 bei dem heiligen Vater vorstellig und erhielt darauf nachstehenden Bescheid der Congregation

Ex audentia Stmi.
Die 21. Octobris 1863.

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia PP. IX. referente me infrascripto S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae Secretario, attentis expositis et peculiaribus circumstantiis animum suum moventibus, *praevia, quatenus opus sit, sanatione actuum, qui in vim extensionis facultatum, de quibus in precibus mentio est, locum habuerint,* benigne impertitus est R. D. Leopoldo Pelldram Subdelegato Aplico, et catholicis Serenissimi Borrussiae Regis copiis Praeposito Oratori facultatem, durante mu-

nere *eligendi de consensu Ordinariorum Cappellanos catholicos ad nutum amovibiles cum facultate administrandi Sanctissima Sacramenta* (exceptis Conformationis et Ordinis Sacramentis) *et peragendi parochialia munia pro illa earundem copiarum parte, quae unicuique ex dictis Cappellanis fuerint concredita nec non deputandi in eorundem Cappellanorum auxilium alios catholicos sacerdotes, quibus Orator minores facultates conferre poterit, prout ipse opportunum existimaverit.* Contrariis quibuscumque minime obfuturis.

Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die, mense et anno praedictis.

Alexander, Archiep. Thessalonicensis
Secretarius.

Neben diesen kirchlichen Vollmachten erhielt Pelldram noch ein staatliches Anstellungs-Patent vom 12. April 1859, auf welches wir weiter unten noch zurückkommen [1]).

Als im Jahre 1865 Pelldram zum Bischof von Trier befördert worden war, erhielt er auf Grund einer von ihm an den hl. Stuhl gerichteten Bitte durch Decret der mehrgenannten Congregation vom 24. Mai 1865 ex audientia Sanctissimi die Ermächtigung:

ut subdelegare possit ad beneplacitum S. Sedis Rev. Domino Augustino Koch omnes et singulas facultates, quae Oratori

---

1) Dasselbe lautet: »Im Namen Sr. Majestät des Königs Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem der bisherige katholische Feldpropst Menke zum Dompropst bei der Cathedralkirche zu Münster bestellt worden ist, Wir den seitherigen Fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst bei der St. Hedwigskirche hierselbst, Leopold Pelldram in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften und Verdienste dazu *ausersehen* haben, dass derselbe, als katholischer Feldpropst der Armee, *die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorglichen Angelegenheiten der Unserer Armee angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.* Wir erwarten von demselben, dass er auch in diesem Amte fortfahren werde, Se. Majestät dem Könige, Uns und dem Kgl. Hause unterthänig, treu und ergeben zu sein, Unsere und Unserer Armee Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten. Dagegen soll derselbe von Uns allzeit in dem Genusse der mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden. Urkundlich etc.

Berlin, den 12. April 1859.

gez. Wilhelm Prinz von Preussen.
ggz. v. Bonin. v. Bethmann-Hollweg.

ipsi uti Praeposito copiis catholicis Borussiae a praelaudata S. Congregatione die XI. Februarii anno 1859 concessae fuerunt.«

Auf Grund dieser Ermächtigung subdeligirte er unter dem 11. Juni 1865 die gedachten Facultäten dem damaligen Divisionsgeistlichen Koch in Berlin — »usquedum Sanctae Sedi Apostolicae aliter non placebit.«

Während dieser Subdelegation des Koch wurden von Seiten der Preussischen Staatsregierung mit dem apostolischen Stuhle diejenigen Verhandlungen geführt, welche die Errichtung der Feldpropstei als ein selbstständiges kirchliches Amt herbeiführten und in dem Band XX. des Archivs S. 432 abgedruckten päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 ihren Abschluss fanden [1]).

Nach Aushändigung dieses Breve an die Preussische Regierung erfolgte die Verständigung zwischen der letzteren und dem Papste über die Personenfrage in der in dem Breve angedeuteten Weise und ohne jede Schwierigkeit, da der über den von der Regierung selbst schon beim Beginn der Verhandlungen in Vorschlag gebrachten Propst Namszanowski angestellte canonische Informations-Process ein durchaus günstiges Ergebniss hatte.

Namszanowski wurde vom heiligen Vater zunächst in einem geheimen Consistorium zum Bischof von Agathopolis i. p. i. ernannt und sodann durch Breve vom 24. Juli 1868 in das neu errichtete Feldpropsteiamt canonisch eingesetzt [2]).

---

1) Den äusseren Anstoss zu diesen Verhandlungen gab die Anfangs Februar 1866 erfolgte Königliche Ernennung des Propstes Namszanowski zu Königsberg in Preussen zum Feldpropst, für welchen demnächst auf gesandtschaftlichem Wege die zur Ausübung dieses Amtes erforderlichen canonischen Vollmachten vom apostolischen Stuhle erwirkt werden sollten.

2) Das Breve vom 24. Juli 1868 liegt uns nur in einer in Nr. 125. der »Germania« vom 6. Juni 1872 abgedruckten Uebersetzung vor. Es lautet:

»Ehrwürdiger Bruder, Gruss und Apostolischen Segen!

Da Uns gemäss der Aufgabe des Apostolischen Amtes, welches Unserer Niedrigkeit der Allerhöchste übertragen hat, Nichts mehr angelegen ist, als auf jede mögliche Weise das zu besorgen, was den Gläubigen zur Erlangung der ewigen Seligkeit dienlich ist, so haben Wir, sobald uns der erhabenste König von Preussen *Wilhelm* auseinandersetzen liess, *dass es ihm sehr angenehm sein würde, wenn Wir für die im Heere Preussens zu Wasser und zu Lande dienenden Katholiken ein Feldvicariat oder eine sogenannte Propstei* (Vicariatum castrensem sive Capellaniam majorem, uti dicunt) *einrichten wollten* (*instituere dignaremur*), diesem Gegenstande unsere Aufmerksamkeit zugewendet und nach genauer Erwägung aller Momente der Frage durch Apostolisches Schreiben vom 22. Mai d. J., das unter eben dieser Form des Breve erlassen war, jene Institution *unter gewissen Bedingungen und Rechten* in Ausführung gebracht.

Nach dem Inhalte dieser päpstlichen Breven, auf den wir unten ausführlicher zurückkommen, können Zweifel weder über Natur und Wesen, noch über den Umfang der Rechte und Pflichten des neugeschaffenen Amtes, noch darüber obwalten, von wem dasselbe dem Bischof übertragen worden ist. Indessen wollen wir noch ausdrücklich bemerken, dass die dem Feldpropst verliehenen geistlichen Vollmachten sich nicht etwa, wie wohl in liberalen Blättern behauptet worden ist, auf seine Würde als Bischof in partibus beziehen, sondern dass sie gerade und zwar ausschliesslich den Inbegriff der mit dem feldpropsteilichen Amte verbundenen Jurisdictionsrechte bilden.

Dies erhellt nicht nur klar aus den beiden Breven selbst, sondern auch daraus, dass die Ernennung zum Bischof in partibus getrennt von der Einsetzung in das feldpropsteiliche Amt, und zwar vorher und unter Ertheilung besonderer Urkunden darüber stattgefunden hat. Die bischöfliche Würde hat für den Träger der mit der Feldpropstei verbundenen Jurisdictionsrechte und Vollmachten nur die Bedeutung, dass sie denselben vorerst mit der lediglich in den Bereich der postestas ordinis fallenden *persönlichen* Qualification ausrüstet, welche zur vollen Ausübung des Feldpropsteiamtes als eines, alle Rechte der bischöflichen Jurisdiction umfassenden Kirchenamtes erforderlich ist.

Die dem Feldpropst Namszanowski nach erfolgter kirchlicher Einsetzung in sein Amt unter dem 19. September 1868 — nach Ableistung des Homagialeides — ertheilte staatliche Bestallung, auf deren Inhalt wir ebenfalls im Verlaufe unserer Erörterung näher einzugehen noch Gelegenheit finden werden, *überträgt* weder Amts-

---

Jetzt aber, da es sich um die *Person* handelt, die jenes Amt mit Festigkeit und Eifer verwalte, haben Wir nach gepflogeher Berathung mit eben demselben erhabensten Könige Preussens Dir, Ehrwürdiger Bruder, ein solches Amt *zu übertragen Uns entschieden* (Nos . . . . . hujusmodi officium demandandum existimavimus), da Wir versichert sind, dass Du in Besorgung der Obliegenheiten dieses Amtes Dich so bewähren werdest, wie Uns deine ausgezeichnete *Frömmigkeit*. *Charakterfestigkeit* und *Sittenreinheit* und die empfehlenden *sonstigen* Tugenden versprechen . . . . . Dich nun, den Wir in Unserem geheimen Consistorium zum Bischofe von Agathopolis i. p. i. ernannt haben, Dich *erwählen. machen und setzen Wir ein kraft Unserer Apostolischen Autorität zum Feldvicar oder Propst aller Katholiken*, welche unter den preussischen Land- und Seetruppen Kriegsdienste leisten, und der übrigen Gläubigen, welche gesetzmässig zum preussischen Heere gehören. (Te . . . . . hisce litteris Vicarium castrensem sive Capellanum majorem Auctoritate Nostra Apostolica eligimus, facimus, constituimus) . . . . . (Jetzt folgt die Specification der verschiedenen Facultäten, welche dem Herrn Armeebischof vom hl. Vater ertheilt werden). Gegeben zu Rom 24. Juli 1868.

functionen, noch *bestätigt* sie die geschehene Uebertragung solcher, sie hat vielmehr nur die Bedeutung eines staatlichen resp. kriegsherrlichen Actes, durch welchen dem Feldpropst die seinem Amte entsprechende, zur Entfaltung seiner Wirksamkeit erforderliche Stellung in der Armee als einer staatlichen Institution gesichert und angewiesen wird[1]).

Mit dem Amtsantritte des Feldpropstes, Bischofs Namszanowski hatte also die katholische Militärseelsorge in Preussen, an Stelle der zeitherigen provisorischen, kirchlich und staatlich eine definitive Regelung gefunden.

Die obere Leitung und Verwaltung derselben war aus einem, an die Person gebundenen, überdies jederzeit widerruflichen Mandat, ein mit bischöflichen Rechten und Vollmachten ausgestattetes ständiges Kirchenamt geworden, für dessen Fortführung *auch im Erledigungsfalle* durch eine besondere Bestimmung des Breve vom 22. Mai 1868 gesorgt war, welche dem Generalvicar des Feldpropstes bis zur Wiederbesetzung die provisorischen Administrationsbefugnisse beilegt, die in den Bisthümern sede vacante den Capiteln zustehen.

Die neue Einrichtung wurde von den Katholiken Preussens, namentlich im Heere als ein Act der Gerechtigkeit und des Wohlwollens und als ein weiterer Schritt zur Durchführung der Parität mit Freuden begrüsst, und es dürfte *der politische Gewinn*, welchen die Staatsregierung von 1868 ab bis zur erfolgten Constituirung des deutschen Reiches daraus mittelbar durch den Zuwachs an Sympathien und Vertrauen in ganz Deutschland erworben hat, nicht gering anzuschlagen sein[2]).

---

1) Diese landesherrliche Bestallungsurkunde stimmt bis auf unerhebliche Nebenumstände mit dem für Pelldram ausgestellten Patente überein. Nur lautet der Anfang: »Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, thun kund und fügen zu wissen, dass, nachdem die katholische Feldpropststelle der Armee durch die Beförderung des inzwischen mit Tod abgegangenen früheren Feldpropstes Prälaten Dr. Leopold Pelldram zum Bischof von Trier zur Erledigung gelangt ist, Wir den bisherigen Propst und Decan Franz Adolph Namszanowski etc.« — Ausserdem bezieht sich diese Bestallung auch auf die Marine, während das Patent für Pelldram nur die Armee als Bereich der feldpropsteilichen Thätigkeit erwähnte.

2) Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, dass selbst die französische Regierung die Einrichtung der katholischen Feldpropstei in Preussen mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt und sich über die näheren Details der Organisation zu informiren gesucht hat, woraus mit Recht zu folgern sein dürfte, *dass man derselben dort keine geringe Bedeutung für eine eventuelle kriegerische Wendung der Dinge beigelegt hat.*

II. Amtliche Erfahrungen. 1868—1871.

Das apostolische Breve vom 22. Mai 1868 enthält die rechtliche Basis sowohl für die geistliche Amtswirksamkeit des Feldpropstes, als auch für seine Beziehungen zur Staatsregierung, wie nicht minder die Grundlinien für eine gedeihliche Weiterentwickelung der gesammten katholischen Militärseelsorge, die aller Bemühungen und Anstrengungen der provisorischen Feldpröpste ungeachtet über das Niveau der Dürftigkeit nicht hinausgekommen und insbesondere im Vergleich mit der protestantischen von einer paritätischen Durchführung in der Praxis noch weit entfernt war.

Es gibt dem Feldpropst in seinem amtlichen Wirkungskreise die volle Selbstständigkeit eines Diöcesanbischofs und stellt ihn quoad jurisdictionem völlig unabhängig von den Diöcesan-Ordinarien. Darin freilich befindet er sich in einer ungünstigeren Lage als diese, dass es ihm zwar nicht an der Befugniss, wohl aber an den nöthigen Anstalten und Mitteln gebricht, selbst die für die Militärseelsorge erforderlichen Priester zu erziehen und zu ordiniren. In diesem Punkte verweist ihn das Breve an die Bischöfe der Preussischen Diöcesen, aus deren Klerus die Feldgeistlichen ausgewählt werden sollen, zugleich empfiehlt es den gedachten Bischöfen, den Feldpropst in seinen Bemühungen, eine, dem Interesse der katholischen Kirche entsprechende Wahl (ut eorum electio catholicae rei bene vertat) zu treffen, zu unterstützen.

Als eine grosse Misère für die katholische Militärseelsorgr war und ist der Zudrang solcher Priester zu betrachten, die aus irgend einem Grunde mit ihrer Lage in der heimathlichen Diöcese sich unzufrieden fühlen oder vermittelst einer *vorübergehenden* Anstellung in der Militärseelsorge Carriere zu machen hoffen. Solche Priester neigen in ihrer seelsorglichen Wirksamkeit gewöhnlich zur laxen Praxis und opfern nicht selten die *kirchlichen Grundsätze* ihrem Streben, sich weltlichen Machthabern beliebt zu machen. Hiermit liegt für die Handhabung der kirchlichen Disciplin von Seiten eines Kirchenoberen, der sich in der wirksamen Handhabung kirchlicher Zuchtmittel mehr oder weniger auf die Mitwirkung und den guten Willen der weltlichen Behörden, welche über die Temporalien und wohl auch über künftige Versorgungen (mittelst des landesherrlichen Patronats) disponiren, angewiesen sieht, eine um so gefährlichere Klippe, als die Grundsätze, welche für die weltlichen Behörden in einem wesentlich vom protestantischen Geiste durchdrungenen Staatswesen bestimmend sind, nicht selten in diametralem Gegensatze zu

dem von dem Kirchenoberen zu vertretenden katholisch-kirchlichen Interesse stehen

Dem Feldpropst Namszanowski hat es an Erfahrungen in dieser Beziehung nicht gefehlt.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht läugnen, dass ein in der *Form* schroffes Wesen gerade bei einem Militärgeistlichen ein sehr anstössiger Fehler wäre.

Die Auswahl der Militärgeistlichen erheischt daher in der That eine überaus grosse Sorgfalt und Ueberlegung von Seiten des Feldpropstes, eine gewissenhafte, selbst das eigene Diöcesan-Interesse in gewissem Sinn hintenansetzende Unterstützung und Mitwirkung der Diöcesanbischöfe, überhaupt ein von wechselseitigem Vertrauen getragenes Zusammenwirken des Ersteren mit den Letzteren, wenn der vorerwähnten Gefahr nach Möglichkeit vorgebeugt werden soll. Ganz wird sie nach unserem Dafürhalten kaum jemals vermieden werden können.

Im Verhältniss zum Staat geht das Breve vom 22. Mai 1868 in seinen Concessionen allerdings nur bis zu derjenigen Linie, welche ohne Verletzung des Principes der der Kirche auf ihrem Gebiete gebührenden Selbstständigkeit und Freiheit nicht überschritten werden darf. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht, abgesehen von dem Passus über die Auswahl der Person des Feldpropstes selbst, welche der Papst collatis consiliis cum Serenissimo Rege Borussiae vornimmt, auf die Bestimmungen über die Ernennung, Versetzung und Absetzung der Feldgeistlichen, über die Vermehrung der Seelsorgerstellen und über den, dem *ersten* Feldpropst aufgetragenen Erlass reglementarischer Verordnungen (leges) zum Schutze der von den Feldgeistlichen zu handhabenden Kirchendisciplin und zur Sicherung einer ungehinderten und bequemeren Ausübung der Glaubenshandlungen Seitens der katholischen Armeeangehörigen. In allen diesen Fällen ist Communication mit der Regierung vorgeschrieben.

Sie soll vor der Ernennung eines Feldgeistlichen angefragt werden, ob sie an demselben etwas auszusetzen habe, (ne de persona ad id muneris designanda Regium Gubernium aliquid minus probandum reprehendat.)

Sie soll vom Feldpropst, wenn er es für angemessen erachtet, einen Feldgeistlichen zu versetzen oder abzusetzen, dieserhalb *admonirt*, also ersucht werden, seiner, dem Gebiet der kirchlichen

Disciplinargewalt angehörigen Entscheidung auch ihrerseits Folge zu geben[1]).

Sie soll bei beabsichtigter Vermehrung der Seelsorgerstellen wegen der zu gewährenden Dotation in Mitberathung gezogen werden.

Mit ihr soll endlich der *erste* Feldpropst in Hinsicht auf die von ihm zum Schutze der Kirchendisciplin und zur Förderung der Seelsorge zu erlassenden Gesetze in Verhandlung treten, damit Collisionen zwischen den religiösen und den militärischen Dienstpflichten vermieden werden.

Diese Concessionen reichen aber zur vollen Sicherung der staatlichen Interessen vollkommen aus, wie sie denn auch von der Staatsregierung bei den, dem Erlass des Breve vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen rückhaltlos acceptirt worden sind, und es würde auf dieser Basis — trotz mancher Meinungsdifferenzen — dennoch im Grossen und Ganzen ein einträchtiges Zusammengehen von Staat und Kirche, wie es anfänglich in der That standfand, auch für die Dauer möglich geblieben sein, wenn die neue kirchliche Institution nicht mit der bereits in der Entwickelung begriffenen *religiös-politischen Krise* zusammengefallen wäre, in welcher der Preussische Staat zu seinem eigenen grössten Schaden und mit ihm das neue deutsche Reich sich jetzt befindet, und welche bereits auch anderweit zu den härtesten Zusammenstössen mit der Kirche geführt hat. Gemäss der *Tendenz* dieses Kampfes, *die katholische Kirche in vollkommene Abhängigkeit vom Staate zu bringen*, mussten die ersten Schläge desselben nothwendig eine kirchliche Institution treffen, welche durch ihre Verbindung mit einem Staatsinstitute, wie die Armee, mit dem Staate in den engsten Wechselbeziehungen stand. Da in diesem Kampfe das gegen den Paritätsstaat reagirende protestantische Staatsprincip, welches mit der Idee der Staatsomnipotenz verwachsen ist, als das eigenthümliche Agens betrachtet werden muss, so ist es kaum zu verwundern, dass der Feldpropst Namszanowski nicht lange nach seinem Amtsantritte Erfahrungen machen musste, welche ihm den Beweis lieferten, dass in den massgeblichen

1) Der Feldpropst bedarf zur Ausübung dieser seiner Befugniss *nicht der vorherigen* Zustimmung der Regierung, da die Anstellung der Feldgeistlichen von ihm ausgeht, sondern er genügt seiner Pflicht, wenn er die Regierung *nachträglich* admonirt, in Rücksicht auf die Temporalien seine Entscheidung zu respectiren. Andrerseits ist er aber diese Admonition (Erinnerung, Bitte) der Regierung schuldig, eben weil sie finanzielle Verpflichtungen gegen die Feldgeistlichen hat.

Regierungskreisen über seine amtliche Stellung eine den Bestimmungen des Erectionsbreve vom 22. Mai 1868 vielfach zuwiderlaufende, desto mehr aber der Schablone der evangelischen Militär-Kirchenordnung entsprechende Auffassung bestehe.

In den, mit der Wahrung der staatlichen Interessen und Obliegenheiten in Bezug auf die Militärseelsorge betrauten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, vorzüglich in dem letzteren schien je länger desto mehr die Ansicht zur Geltung zu kommen, dass der katholische Feldpropst ein diesen Ministerien unterstellter Ressortbeamter sei, dessen Aufgabe gewissermassen nur darin bestehe, die von ihnen in Angelegenheiten der Armeeseelsorge für nothwendig oder zweckmässig erachteten Massnahmen, kirchlich zu justificiren.

Billige Wünsche des Feldpropstes und die im seelsorglichen Interesse für dieselben gegebenen Motivirungen blieben mehrfach unberücksichtigt, nicht einmal ein zu seinem persönlichen Dienst und zur Besorgung der umfangreichen Secretariatsgeschäfte unumgänglich nöthiger Caplan wurde ihm bewilligt. Ein weiterer Ausbau der katholischen Militärseelsorge auf paritätischem Fusse mit der evangelischen schien vom Kriegsministerium nicht beabsichtigt, wenigstens fanden hierauf abzielende Gesuche nicht die erwartete liebsame Aufnahme[1]. Noch bedauerlicher war aber das Eingreifen des Kriegsministers in rein kirchliche Angelegenheiten. Fälle dieser Art haben sogar seiner Zeit die Runde durch die öffentlichen Blätter gemacht, und wenn wir uns enthalten, hier Näheres in dieser Beziehung anzuführen, so geschieht es lediglich, weil uns die Fülle des sonstigen Stoffes Einschränkungen auferlegt.

Die Stellung, welche demnächst die Staatsregierung seit der Berufung, während der Dauer und nach Beendigung des vaticanischen

---

1) Auch die äussere Stellung des katholischen Feldpropstes war im Vergleiche zu der des evangelischen in sofern eine ungleiche, als zwar der Militär-Etat für beide Feldpröpste ein gleich hohes Gehalt aussetzt, in Wirklichkeit aber dieses Gehalt nur den kleineren Theil des gesammten Diensteinkommens des evangelischen Feldpropstes bildet, der als Militärprediger des dritten Armeecorps, Oberconsistorialrath, Hofprediger und Domherr von Brandenburg noch anderweite, zum Theil sehr ansehnliche Einkünfte bezieht. Nicht minder werden die nöthigen Secretariats- und Kanzleigeschäfte und alle damit verbundenen sachlichen Ausgaben für den evangelischen Feldpropst vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten besorgt, in welchem derselbe als Mitglied fungirt, während der katholische Feldpropst alle diese Geschäfte und Ausgaben nebst den nöthigen Bureau-Einrichtungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte, da er selbstverständlich *nicht* Mitglied des Cultusministeriums war.

Concils mit Rücksicht auf die der Berathung und Entscheidung desselben unterbreiteten Gegenstände zum apostolischen Stuhle einnahm und die nach den glücklichen Erfolgen des letzten Krieges allmälig offener hervortretenden Absichten, die katholische Kirche Deutschlands vom heiligen Stuhle loszureissen — denn das ist ja doch die Tendenz des jetzt vom Cultusminister Falk offen zugestandenen Kampfes gegen Rom — und unter der Firma des sogenannten Altkatholicismus zu einer Nationalkirche umzugestalten, mochten geeignet sein, in gewissen Kreisen die Idee und den Wunsch anzuregen auch die katholische Militärseelsorge für diesen Zweck dienstbar zu haben. Die Haltung des katholischen Feldpropstes, Bischofs Namszanowski aber, der sich gleich den übrigen Preussischen Bischöfen den vaticanischen Lehrentscheidungen unterwarf, liess keinen Zweifel übrig, dass, so lange er an der Spitze der katholischen Militärkirche stehe, die Realisirung jener Idee nicht blos in seiner Person einen entschiedenen Widersacher finden, sondern auch auf den organisch gegliederten Widerstand des Militärklerus stossen werde.

Gewiss ist, dass die Spannung wuchs und der förmliche Bruch als nahe bevorstehend erachtet werden konnte, obwohl, da das Breve vom 22. Mai 1868 kraft der ihm zu Grunde liegenden vertragsmässigen Stipulationen dem Feldpropste *auch der Regierung gegenüber einen festen Rechtsboden verschaffte*, ein entsprechender äusserlicher Anlass dazu nicht so leicht zu finden war.

Dies war die Lage der Sache, als die vom Kriegsministerium ausgegangene Genehmigung des Mitgebrauchs der St. Pantaleonskirche (Garnisonkirche) in Köln zum »altkatholischen« Gottesdienste den Feldpropst nöthigte, das zur Wahrung des Seelenheiles der seiner geistlichen Obhut anvertrauten Gläubigen Erforderliche im canonischen Wege anzuordnen.

III. Die Protestkatholiken in der St. Pantaleonskirche zu Köln und der katholische Feldpropst.

Die St. Pantaleonskirche in Köln war bis Ende des Jahres 1818 die Haupt-Pfarrkirche der katholischen St. Pantaleons-Parochie daselbst. Neben ihr bestand als Hülfskirche für die sehr volkreiche Parochie die St. Marienkirche in der Schnurgasse. Da man damals für die in Köln garnisonirenden protestantischen Soldaten eine Garnisonkirche bedurfte, so bestimmte eine an die Staatsminister von Altenstein und von Boyen erlassene Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1818 *im Widerspruche mit dem bestehenden Rechts- und Besitzstande*,

»dass die Pantaleonskirche zur *evangelischen* Garnisonkirche

eingerichtet und die bisherige Hülfskirche der Mutter Gottes in der Schnurgasse dagegen der bisherigen Pfarrgemeinde zu St. Pantaleon sammt den Gebäuden des ehemaligen dortigen Nonnenklosters als Eigenthum überwiesen und letztere Gebäude zur Aufnahme der Geistlichen und der katholischen Schule auf öffentliche Kosten eingerichtet werden sollten.«

Auf diese Ordre hin, die, wie jeder Kenner des rheinisch-französischen Rechtes bestätigen wird, nichts weniger als ein *Rechtstitel* genannt werden kann [1], ist die St. Pantaleonskirche nachdem die Katholiken ihres rechtmässigen Besitzes entsetzt waren, von Staatswegen *als fiscalisches Eigenthum und als evangelische* Garnisonkirche betrachtet worden. Als indessen nach Einrichtung der katholischen Militärseelsorge die katholischen Soldaten in Köln einen besonderen Militärgeistlichen ihres Glaubens erhielten, wurde der katholischen Militärgemeinde der Mitgebrauch der St. Pantaleonskirche nach Massgabe eines von den Ministerien des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten genehmigten, zwischen beiden Militär-Kirchengemeinden getroffenen Arrangements gestattet. Dieses Arrangement wurde 1867 vom Gouvernement zu Köln unter Zustimmung des Kriegsministeriums zum Nachtheile des katholischen Theils in der Weise ohne Weiteres abgeändert, dass der katholische Militärpfarrer mit der heiligen Messe an den Wochentagen, sowie mit den Casualien und Beichten aus der eigentlichen Kirche heraus und in eine, zu derselben gehörige, vorher als Kohlenlager benützte, und nothdürftig wieder eingerichtete, räumlich sehr beschränkte Kapelle gewiesen wurde, so dass die Hauptkirche nur an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung des Gottesdienstes *auf eine Stunde* — zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags der Benutzung der mehrere tausend Seelen starken katholischen Militärgemeinde geöffnet blieb.

Wie in verschiedenen grösseren Städten, so hatten auch in Köln nach dem Schlusse des vaticanischen Concils eine geringe Anzahl sogenannter »Altkatholiken,« an deren Spitze der Oberregierungsrath von Wülfing stand, *unter der seltsamen Behauptung, dass sie die eigentliche katholische Kirche darstellten,* sich zu einer Secte

---

1) Wer sich ausführlicher über die Sach- und Rechtslage unterrichten will, den bitten wir den Aufsatz in Nr. 171. der Kölnischen Volkszeitung vom 23. Juni 1872, welcher die Ueberschrift: »Geschichte der letzten siebenzig Jahre von St. Pantaleon« und das Motto »*Unrecht kann niemals Recht werden,*« führt, nachzulesen. Es ist darin nachgewiesen, dass 1818 die Pfarrgemeinde St. Pantaleon im rechtskräftigen Besitz beider Kirchen war und keine derselben durch die Säcularisation jemals Staatseigenthum geworden ist.

vereinigt, deren Bemühungen dahin gerichtet waren, mit Hülfe eines excommunicirten Priesters eine Art sonntäglichen Pfarrgottesdienstes zu Stande zu bringen. Dazu bedurften sie einer Kirche und der Gouverneur von Köln, General von Frankenberg war es, der es möglich zu machen suchte, die altehrwürdige Pantaleonskirche neben dem sonntäglichen katholischen und evangelischen Militärgottesdienste auch noch mit einem altkatholischen Civilgottesdienste zu bereichern.

Bei Gelegenheit eines Mittagsmahles, zu welchem auch der katholische Divisionspfarrer Lünnemann vom genannten Gouverneur am 5. September 1871 eingeladen war, wurde von dem ebenfalls anwesenden Oberregierungsrath v. Wülfing die Frage einer Mitbenützung der Pantaleonskirche Seitens der »Altkatholiken« in einer *Privatunterredung* mit dem Gourverneur und dem p. Lünnemann (es war das natürlich purer Zufall!) in Anregung gebracht. — Aufgefordert, seine Ansicht darüber zu äussern, erklärte Herr Lünnemann, dass er zwar so lange die Kirche *rechtlich evangelisch* sei, keinen wirksamen Einspruch thun könne, (er hätte es doch versuchen sollen) indess den Plan nach Lage der Dinge für durchaus unausführbar erachten müsse, da zwischen den beiden Militärgottesdiensten (nach Forderung von evangelischer Seite) bestimmungsmässig eine volle Stunde zur Lüftung und Reinigung der Kirche belassen werden müsse und er sich bereits, um allen Collisionen zu begegnen, genöthigt gesehen habe, den Anfang seines Gottesdienstes auf die äusserst früheste Zeit (8 Uhr selbst im Winter) anzusetzen.

Einige Wochen später sagte der Gouverneur dem Divisionspfarrer Lünnemann gelegentlich, dass er, wenn die Protest-Katholiken den qu. Antrag bei ihm einbringen würden, denselben dem Kriegsministerium zur Entscheidung senden werde, worauf dieser seine gelegentlich des Mittagsmahles angeführten Bedenken wiederholte [1]).

Officiell ist dem p. Lünnemann von der ganzen Angelegenheit Nichts mitgetheilt, es ist ihm nicht einmal gesagt worden, dass in der That ein solcher Antrag von den Altkatholiken gestellt worden sei.

---

1) Das Hauptbedenken lag freilich nicht in der Frage, ob die nöthige Zeit zur Abhaltung eines altkatholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche übrig bleibe, sondern darin, ob nach Einräumung derselben zum altkatholischen Gottesdienste die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in jener Kirche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche noch statthaft und mit der einem katholischen Militärpfarrer obliegenden Pflicht der Fürsorge für das Seelenheil seiner Pfarrkinder vereinbar sei.

Ein solcher Antrag, unterzeichnet von dem Appellationsgerichtsrath Rottels war indessen allerdings gestellt und nach Einholung einer *amtlichen* Erklärung des evangelischen Divisionspfarrers Anfangs December 1871 dem Kriegsministerium von Seiten des Kölner Gouvernements zur Entscheidung darüber eingereicht worden.

Man sollte meinen, das letztere werde diesen, von *Privatpersonen, für deren religiöse Bedürfnisse zu sorgen am wenigsten Sache des Kriegsministers war*, gestellten Antrag ohne Weiteres zurückgewiesen haben, doch mit Nichten. Der Kriegsminister gab demselben *ohne jede Rückfrage beim katholischen Feldpropsteiamt* statt.

Am 12. Januar 1872 wurde dem Divisionspfarrer Lünnemann vom Gouverneur von Köln von der erfolgten Genehmigung *amtliche* Mittheilung gemacht. Derselbe protestirte nach Anhörung dieses Bescheides gegen jede Beeinträchtigung und Störung seines Gottesdienstes und erklärte,

> dass die Protestkatholiken niemals auf den Gebrauch seiner Kapelle und seiner Sacristei oder irgend eines von seinen Cultusgegenständen rechnen dürften, *er dagegen ausser Stande sei, ihnen die Benutzung der Kirche als einer evangelischen zu wehren.*

Der Feldpropst Namszanowski, von dem Geschehenen durch einen Bericht des Lünnemann in Kenntniss gesetzt, verfügte hierauf unter dem 14. Januar an diesen:

> »Ich sehe mich in der Lage, Ihnen zu eröffnen, dass falls in qu. Kirche in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche eo ipso geschlossen ist und Sie, soweit man nicht auch die Sacristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben.«

Zugleich wies er denselben an, den Gouverneur von dieser Verfügung sofort in Kenntniss zu setzen und zu bitten, rechtzeitig auf die Gewinnung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst bedacht zu nehmen.

Auch wendete sich der Feldpropst selbst sofort an den Erzbischof von Köln mit der Bitte, dem Divisionspfarrer Lünnemann auf dessen eventuelles Ersuchen, eine der katholischen Kirche Kölns zur Abhaltung des Militärgottesdienstes zu überweisen.

Hiervon sowie von dem Inhalte des Erlasses an Lünnemann setzte der Feldpropst in einem Schreiben vom 19. Januar 1872 das Kriegsministerium mit der Bitte in Kenntniss, der katholischen Militärgemeinde in Köln entweder die Wiederbenützung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche

gezogenen Gränzen möglich zu machen, oder zu gestatten, dass die katholischen Militärpersonen nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem katholischen Priester durch die Gesetze der Kirche interdicirt sei.

Ergänzend mag hier schon jetzt bemerkt werden, dass das in dem Erlasse vom 14. Januar ausgesprochene Verbot nach der Intention des Feldpropstes sich nur auf die Hauptkirche, nicht auf die dem katholischen Divisionspfarrer für seine Casualien und für die Messe an Wochentagen überlassene Kapelle, falls diese von der Berührung der Protestkatholiken intact bliebe, beziehen sollte. Dies wurde dem Divisionspfarrer Lünnemann auf dessen besondere Anfrage vom 29. Januar durch einen Erlass vom 30. Januar auch ausdrücklich kundgegeben. Dieser Erlass lautet:

»Das Verbot der Benützung der St. Pantaleonskirche bezieht sich nicht auf die Kapelle, so lange diese nicht auch den Protestkatholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes überlassen wird. In dieser Kapelle sind, wie alle Casualien, so auch die Proclamationen, *wie überhaupt der Gottesdienst abzuhalten.* Da dieselbe die ganze Gemeinde nicht fasst, müssen die übrigen katholischen Soldaten sich an dem katholischen Gottesdienste in den anderen Kirchen betheiligen. Den Herrn Erzbischof habe ich ersucht, zu diesem Zwecke den Dom einzuräumen, falls sie ihn darum ersuchen werden und hiervon auch dem Königlichen Ministerium Mittheilung gemacht.«

Im Uebrigen bleibt hinzuzufügen, dass der Herr Feldpropst sein Verbot vom 14. Januar in zwei an Lünnemann gerichteten Erlassen vom 19. und 27. Januar wiederholte. Diese Erlasse hatten ihren Grund darin, dass Lünnemann in wiederholten Berichten die Ansicht vertreten hatte, dass in der Benützung der St. Pantaleonskirche Seitens der Altkatholiken ein kirchenrechtliches Hinderniss gegen die Weiterbenützung dieser Kirche zum katholischen Gottesdienste nicht gefunden werden könne[1]).

1) Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass die St. Pantaleonskirche als evangelische nicht Gegenstand eines Interdictum locale oder einer Cessatio a divinis sein könne, und dass ebensowenig die Vorschriften über Pollutionsfälle anwendbar seien, wogegen andererseits die Vermeidung eines Conflictes dem Interesse der katholischen Militärgemeinde entspreche. Unseres Erachtens liegt in diesen Erwägungen gar nicht der Kern der Sache.

Die katholische Kirche verwirft das Simultaneum mit anderen Religionsgemeinschaften grundsätzlich. Ob und unter welchen Umständen ausnahmsweise von der Strenge des Princips abgesehen werden könne, das hat der Kirchenobere (Bischof) im besonderen Falle nach pflichtmässigem Ermessen der Gründe für und wider zu entscheiden. Solche Gründe für das Simultaneum

Am Feste Mariä-Lichtmess nach Beendigung des katholischen Militärgottesdienstes hielten die Protestkatholiken ihren ersten Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche ab, der Divisionspfarrer Lünnemann stellte daher vom nächsten Sonntage ab den Gottesdienst in der Hauptkirche ein.

An nöthigen Rücksichten für die Militärbehörden, das Gouvernement in Köln und das Königl. Kriegsministerium hatte es, wie aus dem Vorgetragenen sich ergibt, der katholische Feldpropst wahrlich ebensowenig fehlen lassen, wie an Schritten, die geeignet waren, einem Conflicte noch in Zeiten vorzubeugen. Allein schon das Gouvernement von Köln erklärte dem Pfarrer Lünnemann auf Mittheilung des feldpropsteilichen Erlasses vom 14. Januar und auf die dringende Bitte, einem drohenden Conflicte vorzubeugen, es würde eine andere Kirche als *eigene* katholische Garnisonkirche wohl acceptiren, die blosse *Mitbenützung* einer anderen Kirche aber Seitens der katholischen Militärgemeinde nie gestatten.

Dass der Herr Erzbischof von Köln der Militärverwaltung eine Kirche zur *ausschliesslichen* Benutzung für den katholischen Militärgottesdienst nicht zur Disposition stellen konnte, lag auf der Hand. Indessen nahm doch das Gouvernement einstweilen von den sonst üblichen militärischen Anordnungen in Betreff des katholischen Militärgottesdienstes bis auf ergangene Entscheidung des Kriegsministeriums, an welches von ihm berichtet wurde, Abstand. Eine bei Weitem ungünstigere Aufnahme fanden die Anträge und der Erlass des Feldpropstes an Lünnemann im Kriegsministerium. Hier wurde die Sache als wichtige Staatsfrage behandelt und dem Gesammt-Ministerium zur Entscheidung unterbreitet. Das Ergebniss war ein vom Kriegsminister an das Gouvernement von Köln gerichteter Erlass vom 1. März 1872, welcher die Anweisung enthielt, den katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche, so wie es bisher ortsgebräuchlich gewesen, wieder anzuordnen und demzufolge den Divisionspfarrer Lünnemann *mit dem erforderlichen Befehle* zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen.

Dieser Erlass wurde dem Herrn Feldpropst Namszanowski un-

---

können beim Militärgottesdienst der verschiedenen schon seit längerer Zeit friedlich neben einander lebenden Confessionen als vorhanden angesehen werden. In concreto aber, wo, während der lebhaften Agitationen für den Altkatholicismus, die Gefahr der Perversion für die katholischen Militärangehörigen imminent war, falls das Simultaneum mit den Altkatholiken zugelassen würde, war es Pflicht des Oberhirten, es zu verbieten — unbekümmert um geringfügigere Nachtheile.

ter dem 2. März ej. a. mit der Auflage zugefertigt, *die an den p. Lünnemann erlassene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen.* Auch wurde derselbe auf seine Stellung *als Militärbeamter* und seine Pflicht, *den Befehlen des Kriegsministers als seines unmittelbaren Vorgesetzten, nachzukommen, aufmerksam gemacht.*

Der Feldpropst fand sich hierdurch in die Lage versetzt, dem apostolischen Stuhle sofort über die gesammte Sachlage Bericht zu erstatten und denselben um weitere Verhaltungsbefehle zu bitten. Hiervon machte er dem Kriegsministerium unter dem 4. März Anzeige, indem er zugleich die Hoffnung aussprach, dass durch die Bestimmung des hl. Vaters die Beseitigung der Schwierigkeiten in befriedigender Weise geschehen werde.

Das Kriegsministerium antwortete ihm darauf am 6. März, *dass es in der Erwartung, dass er, der Feldpropst, sich bis zu der erhaltenen Entscheidung von Rom aller weiteren Schritte enthalten werde, vorläufig von der Zurücknahme des Verbotes absehen wolle.*

Dieser Bedingung entsprach der Feldpropst in dem Grade, dass er selbst dann, als der Divisionspfarrer Lünnemann, — ungeachtet des nicht zurückgenommenen Verbots[1]) — in Folge des ihm vom Gouvernement zu Köln ertheilten Befehls wieder den sonntäglichen Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche abhielt, keinerlei Massregeln ergriff, keinerlei Erklärung darüber abgab.

Erst als an den Feldpropst durch ein Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 16. März 1872 der Bescheid des apostolischen Stuhles erging, befasste er sich von Neuem mit dieser Angelegenheit. Bevor wir aber seine weiteren Schritte erwähnen, erscheint es zur vollständigen Aufklärung der Sache geboten, den wörtlichen Inhalt dieses Bescheides mitzutheilen. Das Schreiben des Cardinals lautet:

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

»Summus Pontifex accepit litteras tum die sc. tum die 12. mensis Martis p. e. a Te datas una cum documentis quaestionem respicientibus ex usu templi S. Pantaleonis in civitate Coloniae etiam recentibus haereticis concesso exortam. Ut ipsemet conjicere potes, haud parum temporis in translatione et examine horum documento-

1) Es muss indessen bemerkt werden, dass Lünnemann dem Feldpropst von der ihm Seitens des Gouvernements ertheilten Weisung Mittheilung machte und aus dem Umstande, dass ihm eine Antwort nicht zu Theil wurde, entnehmen zu dürfen glaubte, der Feldpropst sei mit der Wiedereröffnung des Gottesdienstes einverstanden.

rum impendi debuit. Ex iis vero liquide apparuit, *Te in tam gravi ac difficili negotio episcopalis zeli non minus quam dexteritatis ac prudentiae luculentum specimen dedisse.*

Quare Sanctitas Sua hanc tuam agendi rationem non modo probavit, sed etiam commendatione dignam existimavit.

In praesenti tamen rerum statu et antequam quaesitorum tuorum theorica solutio, si necesse fuerit, superveniat, nihil aliud faciendum superest, nisi ut inceptas tuas curas ad Ecclesiam cultui catholico exclusive addictam pro militibus Coloniae degentibus obtinendam constanti studio prosequaris, qua in re, siquid mihi hic Romae opere conferre datum fuerit, nullam id praestandi opportunitatem praetermittam. *Interea vero temporis nihil omittendum erit, quo communicationis in divinis, perversionis et scandali periculum, quoad fieri poterit, evitetur.*

Haec jussa Sanctitatis Suae ad Te perferre festinans fausta cuncta ac felicia Tibi precor a Domino. Dominationis Tuae Illmae ac Rmae.

Rome 16. Maji 1872.

Addictissimus famulus
J. Card. Antonelli.«

Auf Grund und unter Mittheilung dieses Bescheides wiederholte nun der Feldpropst unter dem 21. Mai 1872 an den p. Lünnemann sub poena suspensionis das Verbot der Benützung der St. Pantaleonskirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes auf so lange bis ihm, dem Feldpropst, die amtliche Anzeige zugehe, dass die Kirche von den Protestkatholiken nicht mehr benutzt werde. Gleichzeitig benachrichtigte er unter demselben Datum das Kriegsministerium von dem Inhalte des erwähnten Bescheides dahin:

> *dass Se. Heiligkeit der Papst das von ihm in der fraglichen Angelegenheit beobachtete Verfahren nicht nur gebilligt, sondern auch für lobwürdig erklärt, ihm aber zugleich zur Pflicht gemacht habe, ohne Verzug dafür zu sorgen, dass die durch Ueberweisung der Pantaleonskirche an die Protestkatholiken für die katholische Militär-Gemeinde drohende Gefahr der communicatio in divinis, perversionis et scandali aufhöre.*

Hieran knüpfte er die Mittheilung, von dem an den Divisionspfarrer erlassenen erneuten Verbot, bat um Ueberweisung einer anderen katholischen Kirche in Köln zur Abhaltung des Militärgottesdienstes und schloss mit der Bemerkung, dass diese beklagenswerthen Zustände nicht eingetreten sein würden, wenn, insoweit hierbei

die katholische Frage berührt werde, *ihm* die entsprechende Berücksichtigung zu Theil geworden wäre. In Folge der vorerwähnten Verfügung vom 21. Mai erklärte der Pfarrer Lünnemann, dass er sein Amt in der St. Pantaleonskirche nicht mehr verwalten könne. Er wurde aus Anlass dieser Erklärung wegen Ungehorsams gegen Anordnungen seines militärischen Vorgesetzten *staatlich* vom Amte suspendirt aber mit einem förmlichen Disciplinarverfahren verschont, da er durch Annahme einer Pfarrstelle staatlichen Patronats aus seinem Amte als Militärpfarrer ohnehin ausschied [1]).

Die Folgen, welche das Schreiben an den Kriegsminister vom 21. Mai für den Feldpropst selbst hatte, sollen im nächsten Abschnitt besprochen werden, welchem wir noch zwei Incidenzpunkte vorauszuschicken haben, die mit den Differenzen wegen der St. Pantaleonskirche in keinem Zusammenhange stehen, aber zur Vervollständigung des Thatbestandes erwähnt werden müssen.

Der eine Punkt betrifft eine Differenz in welche der Feldpropst mit dem Kriegsministerium in Betreff des, wegen Nichtunterwerfung unter die Beschlüsse des vaticanischen Concils, der Excommunication verfallenen Curatus Grunert zu Insterburg gekommen war.

Grunert war, als er das ihm von seinem Ordinarius, dem Bischof von Ermland, übertragene Amt als Curatus zu Insterburg übernahm, vom Herrn Feldpropst Namszanowski zugleich mit Wahrnehmung der Militärseelsorge über den katholischen Theil der in den Städten Insterburg, Wehlau, Gumbinnen und Friedland in Garnison stehenden Truppen beauftragt worden. Diesen Auftrag sah sich der Feldpropst genöthigt, zurückzunehmen und dem p. Grunert jede weitere Ausübung militärseelsorglicher Functionen zu untersagen, als derselbe wegen seiner Opposition gegen das vaticanische Concil von dem Bischof von Ermland seines Amtes als Curatus der katholischen Pfarrgemeinde zu Insterburg enthoben wurde.

Bekanntlich wurde p. Grunert — der Verfügung des Feldpropstes ungeachtet — von dem Kriegsministerium in seinen militärseelsorglichen Functionen, die er fortsetzte, geschützt, dem Feldpropst aber wurde in einem kriegsministeriellen Erlasse vom 10. April 1872 zum Vorwurfe gemacht, dass er von seinem Vorgehen gegen Grunert weder dem Cultus- noch dem Kriegs-Minister *vorher* eine Anzeige gemacht habe. Nun aber war der Feldpropst nach

1) Nicht lange darauf wurde ihm eine von Sr. Majestät dem König zu vergebende Domherrnstelle in Münster conferirt, welche er nach Erlangung der päpstlichen Provista jetzt bekleidet.

dem Breve vom 22. Mai 1868 zu einer *vorherigen* Communication mit der Staatsregierung über diesen Fall der Ausübung seiner kirchlichen Jurisdictiongewalt gar nicht verpflichtet, sondern er genügte der Bestimmung des Breve vollkommen durch eine *nachträgliche* Mittheilung des Veranlassten (Admonitio) zumal es sich nicht einmal um einen wirklichen Militärpfarrer, sondern nur um einen, mit der Militärseelsorge beauftragten Diöcesangeistlichen des Bisthums Ermland handelte, welcher zum Staate in keinerlei *festen* amtlichen Beziehung stand. Der Feldpropst war daher in vollem Rechte, wenn er sich gegen den ihm gemachten Vorwurf in einem Schreiben an den Kriegsminister vom 17. April verwahrte. Diese Verwahrung hatte er mit folgendem Zusatze begleitet:

»Denn so gern und freudig ich Ew. Excellenz Befehlen in allen *militärischen* Angelegenheiten folge und hierzu auch die mir unterstellten Geistlichen verpflichte, so ist es mir bis zum 2. März cr.[1]) niemals bekannt gemacht worden, dass ich in die Kategorie der *Militärbeamten* gehöre und muss ich diese Insinuation als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte des katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen. Ich vertraue vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Bestallungsurkunde, dass ich in dem Genusse des mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren und Befugnisse landesherrlich geschützt werde.«

Ferner:

»Wo mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiction zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung des Königl. Staatsministeriums abhängig machen.«

Dies ist der Thatbestand des einen Differenzpunktes.

Die zweite Thatsache ist die, dass der Feldpropst im April 1872, um der damaligen Conferenz der Preussischen Bischöfe in Fulda beizuwohnen, sich etwa auf zwei Tage von Berlin entfernt hatte, ohne dieserhalb beim Herrn Kriegsminister einen Urlaub nachzusuchen oder demselben von seiner Reise Meldung zu machen.

Dies vorausgeschickt, gehen wir nun zu den Massregeln über, welche die Staatsregierung gegen den katholischen Feldpropst aus Anlass seines Schreibens vom 21. Mai 1872 zu ergreifen für angemessen hielt.

---

1) Das Schreiben des Kriegsministers vom 2. März ist oben bereits erwähnt, es betraf den Fall mit der St. Pantaleonskirche.

IV. Das Disciplinarverfahren gegen den katholischen Feldpropst.

Die Antwort, welche dem Feldpropst auf das gedachte Schreiben zu Theil wurde, war der gemeinschaftliche Erlass des Kriegs- und des Cultusministers vom 28. Mai 1872, durch welchen gegen ihn von Staatswegen eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet und die Amtssuspension verhängt wurde. Dieser Erlass lautet:

»Im klaren Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. Bischöflichen Hochwürden in dem an mich, den Kriegs-Minister, erstatteten Berichte v. 17. v. Mts. meinen Ausspruch, dass sie zu den Militär-Beamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amt eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr thatsächliches Verhalten im Einklang. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in ausserdienstlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruch mit meiner, des Kriegs-Ministers, Verfügung vom 2. März d. J. Inhalts des Berichts vom 21. v. M. Sich veranlasst gesehen, dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln *militärischer Seits befehligten* Pfarrer Lünnemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das Schwerste verletzt. Wegen dieser Pflicht-Verletzung haben wir auf Grund der §§. 2. 23. und 50. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beschlossen und den hiesigen Ober- und Gouvernements-Auditeur, Geheimen Justizrath Schlitte zum Untersuchungs-Commissar ernannt.

Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes und haben Sie sich vom Empfange dieser Verfügung jeder Amtshandlung zu enthalten. Der General-Vicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntniss gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben.

Der Minister des Krieges.
gez. v. *Roon.*

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
gez. *Falk.*

An den kath. Feldpropst der Armee Herrn Bischof i. p. i.
Namszanowski bischöfliche Hochwürden hier.

Ein schärferer Uebergriff weltlicher Machthaber in kirchliches

Gebiet als diese, das Abkommen mit dem hl. Stuhl und das darauf beruhende Breve vom 22. Mai 1868 vollständig negirende Einleitung der Disciplinaruntersuchung und Amtssuspension des Feldpropstes kann schwerlich gedacht werden. Es war dies eine im preussischen Staate unerhörte Thatsache, nach welcher allerdings die ein Jahr später erschienenen Maigesetze mit ihren nachträglichen Verschärfungen Niemanden mehr überraschen konnten.

Der Feldpropst an seinem Theil remonstrirte gegen diese ministerielle Massregel in einem an die betheiligten beiden Minister gerichteten, überaus massvollen Schreiben vom 1. Juni ej. a., worin er auseinandersetzte,

1. dass nach den zwischen dem apostolischen Stuhle und der Königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarungen das katholische Feldpropsteiamt durch das Breve vom 22. Mai 1868 als eine kirchliche Behörde constituirt sei,
2. dass ihm die Verwaltung dieses Kirchenamtes, wie in einem Cultus-Ministerial-Rescripte vom 27. August 1868 selbst ausdrücklich anerkannt werde, durch Breve vom 24. Juli 1868 vom Papste übertragen worden sei, nachdem dieser sich über seine Person mit dem Landesherrn verständigt habe,
3. dass er, der Feldpropst, bei aller Bereitwilligkeit, rein militärischen Anordnungen die unverbrüchlichste Folge zu leisten, sich doch nicht überzeugen könne, dass die Königlichen Ministerien das Recht hätten, ihm in Beziehung auf die Ausübung, des ihm conferirten *kirchlichen* Amtes Weisungen oder Inhibirungen zukommen zu lassen,
4. dass er wegen Ausübung seiner kirchlichen Amtspflichten der staatlichen Disciplinargewalt nicht unterliegen könne.

Gestützt hierauf bat er, von der Disciplinaruntersuchung abzusehen und sich mit dem apostolischen Stuhle wegen Erzielung eines befriedigenden Ausgleichs, wozu er nach Kräften mitzuwirken bereit sein werde, ins Einvernehmen zu setzen.

Dem apostolischen Stuhle erstattete der Feldpropst über das Geschehene sofort Bericht. Ebenso benachrichtigte er die ihm untergebenen Militärgeistlichen von der gegen ihn eingeleiteten Disciplinaruntersuchung und verhängten Amtssuspension unter gleichzeitiger Mittheilung, seiner an die Minister des Kriegs und der geistlichen Angelegenheiten gerichteten Remonstration[1]). Es klingt fast un-

---

1) Diese Mittheilungen an die Militärgeistlichen hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 1. Juni 1872.

»Die Minister des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten haben

glaublich, dennoch ist es wahr, dass auf diese, im kirchlichen Interesse unerlässliche Mittheilung eine neue Anklage gegen den Feldpropst wegen Uegehorsams gegen die ihm vorgesetzten Behörden gegründet wurde.

Durch Erlass der beiden Minister *vom 14. Juni ej. a.* wurde ihm nämlich eröffnet:

»Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Disciplinarverfahrens sind Ew. Bischöflichen Hochwürden von uns durch Verfügung vom 28. v. Mts. vom Amt des Feldpropstes suspendirt und angewiesen worden, Sich fernerer Amtshandlung zu enthalten. Diese Verfügung ist Ihnen am 29. v. Mts. zugegangen. Dessenungeachtet haben Sie unter dem 1. d. Mts. Veranlassung genommen, den Ihnen bisher unterstellten Militärgeistlichen von den gegen Sie erlassenen Massnahmen, sowie von den Ihrerseits an uns und den apostolischen Stuhl erstatteten Berichten mittelst autographirten Erlasses Kenntniss zu geben und gleichzeitig die Mittheilung der von Rom zu erwartenden Weisungen zuzusagen. Dass der erwähnte Erlass den Charakter einer von Ihnen als Feldpropst vorgenommenen Amtshandlung hat, unterliegt keinem Zweifel und kann selbstverständlich auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschrift desselben lediglich Ihren Titel als Bischof von Agathopolis i. p. i. zum Ausdruck bringt. Ew. Bischöflichen Hochwürden haben Sich hiernach aufs Neue des Ungehorsams gegen die Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörden schuldig gemacht. Wir haben daher beschlossen, die gegen Sie eingeleitete Disciplinar-Untersuchung auch auf diesen Punkt mit zu erstrecken, wovon Sie hierdurch in Kenntniss gesetzt werden.

Der Kriegsminister: gez. *v. Roon.*

Der Minister der geistl. Angelegenheiten: gez. *Falk.*

Der Ministerialverfügung vom 28. Mai folgte unter dem 6.

---

sich veranlasst gesehen, durch Verfügung vom 28. Mai wegen der bekannten Vorgänge, betreffend die Garnisonkirche zu Köln, eine Disciplinaruntersuchung gegen mich einzuleiten und in Veranlassung derselben mich »vom Amt zu suspendiren.«

»Ich habe auf diese Verfügung dem Königlichen Ministerium die angeschlossene Erklärung übergeben und gleichzeitig an den apostolischen Stuhl unter Darlegung der Thatsachen berichtet. Die von Rom zu erwartenden Weisungen werden zur Kenntniss der Hochwürdigen Geistlickeit gebracht werden. Ich bitte Gott, dass er in seiner Barmherzigkeit die Hochwürdige mir unterstellte Geistlichkeit leiten und stärken wolle, die unter gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen Pflichten nach allen Seiten zu erfüllen.

† *Adolph*, Bischof von Agathopolis i. p. i.«

Juni und derjenigen vom 14. Juni unter dem 27. ej. m. die Vorladung vor den ernannten Untersuchungscommissar, Geh. Justizrath Schlitte zur verantwortlichen Vernehmung in den auf den 12. Juni resp. 1. Juli dazu anberaumten Terminen[1]).

Der Feldpropst lehnte in Erwiederung auf diese Vorladungen mittelst Schreibens vom 12. und resp. 29. Juni sein Erscheinen und jegliche Auslassung vor dem Untersuchungscommissarius propter incompetentiam fori ab. In dem ersteren dieser beiden Schreiben wiederholte er die bereits unter dem 1. Juni den beiden Ministern gegenüber geltend gemachten Gründe mit dem Beifügen, dass er die ihm als Ungehorsam gegen militärische Befehle zur Last gelegten Handlungen in Ausübung seines *kirchlichen* Amtes und als Ausfluss desselben vorgenommen habe.

Ebenso führte er in dem zweiten Schreiben aus, dass er zu der in Rede stehenden Mittheilung an die Militärgeistlichen durch sein oberhirtliches, kirchliches Amt wie berechtigt, so auch ver-

---

1) Die Vorladung vom 6. Juni 1872 erwähnt als Documente, worauf sich die gegen den Feldpropst wegen Verletzung seiner Amtspflichten als Militärbeamter zu erhebende Anklage zu gründen haben werde:.

a. die im Original zu den Untersuchungsacten gelangten Schreiben desselben an den Kriegsminister vom 19. Januar, 4. März, 17. und 18. April und 21. Mai 1872;

b. seine in Abschriften bei den gedachten Acten befindlichen Schreiben an den Divisionspfarrer Lünnemann in Köln vom 14., 19., 27. und 30. Januar und 24. Mai 1872,

und enthält die Commination, dass im Falle des Ausbleibens im Termine angenommen werden würde, der Feldpropst erkenne an, dass er die Schreiben ad a. an den Kriegsminister gerichtet habe und dass die Schreiben ad b. richtig und mit den an Lünnemann gerichteten Original-Erlassen vollkommen gleichlautend seien.

Die Vorladung vom 27. Juni 1872 bezeichnet als Unterlage für die zu erhebende Anklage den metallographirten Erlass des Feldpropstes an die Militärgeistlichen vom 12. Juni 1872 nebst Beilage und droht für den Fall unentschuldigten Ausbleibens im Vernehmungstermine an, es werde gegen ihn als zugestanden angenommen werden

a. jenes metallographirte, mit seiner Unterschrift versehene Schreiben durch das Berliner Postamt versendet;

b. in demselben von der ihm unterstellten Geistlichkeit so, als ob letztere noch nicht aufgehört, ihm unterstellt zu sein, gesprochen;

c. dem Schreiben die Verfügung, welche unter dem 28. Mai von den Ministern des Kriegs und der geistlichen Angelegenheiten an ihn erlassen worden, und die von ihm unter dem 1. Juni an die genannten Minister gerichtete Eingabe in metallographirter Abschrift beigefügt;

d. dem Adressaten in Aussicht gestellt zu haben, die von Rom zu erwartenden Weisungen zu seiner Kenntniss zu bringen.

pflichtet gewesen sei, indem er darauf hinwies, dass die Militärgeistlichen von ihm ernannt und mit Jurisdiction versehen seien, ohne diese Jurisdiction aber die Fortsetzung der katholischen Militärseelsorge nicht statthaft und die pfarramtlichen Functionen theilweise ungültig seien. Dass die weltliche Behörde die Militärseelsorger von ihrem geistlichen Vorgesetzten trenne, dabei aber gleichzeitig ihnen zumuthe, ihr Seelsorgeramt fortzusetzen, widerstreite den bisher zu Recht bestehenden Gesetzen und den bis zum 1. März 1872 erlassenen Ministerial-Verfügungen.

Hiernach beschränkte sich das in den Voruntersuchungsacten gesammelte Anklagematerial auf die, die Eröffnung der Disciplinaruntersuchung aussprechenden Ministerialverfügungen und auf die in den beiden Vorladungen des Untersuchungscommissärs erwähnten, theils im Original theils in gewöhnlichen oder metallographirten Abschriften vorliegenden Schreiben des Feldpropstes an den Pfarrer Lünnemann und die Militärgeistlichen.

Die hierauf basirte Anklageschrift des von den Ministern mit den Functionen der Staatsanwaltschaft beauftragten Divisions-Auditeurs, Justizraths Hootz dd. 30. Juli 1872 betrachtet den katholischen Feldpropst einfach als einen Militärbeamten und behauptet, dass derselbe sich einer Verletzung der ihm als solchem obliegenden amtlichen Pflichten in dreifacher Weise schuldig gemacht habe, dadurch nämlich, dass er

1. den ihm vom Kriegsminister, *seinem militärischen Chef* ertheilten stricten Befehl, den Pfarrer Lünnemann anzuweisen, den Militärgottesdienst wie seither in der Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten, nicht nur nicht befolgt, sondern dem p. Lünnemann sogar unter Androhung schwerer kirchlicher Strafe diese Amtshandlung verboten,
2. im Monat April 1872 ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen,
3. Amtshandlungen vorgenommen habe, nachdem ihm die Suspension vom Amte notificirt und zugleich ausdrücklich jede fernere amtliche Thätigkeit untersagt worden sei.

Das diesen Anschuldigungspunkten zu Grunde liegende thatsächliche Material ist im Eingange der Anklageschrift zusammengestellt und stimmt überein mit denjenigen thatsächlichen Vorgängen, die wir oben im 3. Abschnitt und resp. vorstehend bezüglich des Conflictes wegen des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln, der vom Feldpropst im April 1872 vorgenommenen zweitägigen Reise zur bischöflichen Conferenz in Fulda und der von eben demselben an die Militärgeistlichen erlassenen Benachrichtigung über die gegen

ihn eingeleitete Disciplinar-Untersuchung und Amtssuspension mitgetheilt haben.

An diese Darlegung des Thatsächlichen schliesst sich eine Erörterung über die vom Feldpropst in seinen oben erwähnten Schreiben an die Minister resp. an den Untersuchungscommissar bestrittene Competenz des weltlichen Forums.

Das Vorhandensein dieser Competenz wird auf die Behauptung gestützt, dass die katholische Feldpropstei in ihrer gegenwärtigen Gestaltung *zugleich Staats- und Kirchenamt sei.*

Als *Staatsamt* bestehe sie schon seit dem Jahre 1852, in welchem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Regierungs- und Schulrath Mencke zu Münster durch Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 4. März 1852 provisorisch als katholischer Feldpropst der Armee berufen worden sei.

Auch die Anstellung des Feldpropstes Pelldram 1859 sei lediglich durch einen Act der Staatsgewalt, nämlich durch das oben erwähnte Patent vom 12. April 1859 bewirkt worden.

In beiden Fällen habe zwar eine *kirchliche* Bevollmächtigung der genannten Beamten durch den Fürstbischof von Breslau als päpstlichen Delegaten für die Armeeseelsorge, resp. durch den Papst unmittelbar, nicht aber eine *kirchliche Anstellung* stattgefunden, weil zu jener Zeit die Feldpropstei überhaupt noch nicht als kirchliches Amt constituirt gewesen sei.

Um die *canonische* Seite der als *Staatsamt* bereits bestehenden Einrichtung definitiv zu regeln, beziehungsweise die zur wirksamen Ausübung jenes Amtes erforderlichen geistlichen Facultäten ein für allemal in die Hand des *vom Staate berufenen* Feldpropstes zu legen, seien spätere Verhandlungen mit der römischen Curie eingeleitet worden, in deren Verfolg das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 die Feldpropstei zugleich zu einem officium ecclesiasticum erhoben und dessen Inhaber mit quasi bischöflichen Rechten über die ihm unterstellten Militärgeistlichen versehen habe. Der *staatliche Charakter* des Instituts sei dabei unberührt geblieben und wie in dem Breve selbst, so sei auch in den ihm vorausgegangenen Verhandlungen die Feldpropstei als Staatsamt gar nicht in Betracht gekommen [1]).

Dass der katholische Feldpropst zu den Staatsbeamten gehöre, sei durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (Ges.-

1) Diese Bemerkung ist allerdings von schlagender Richtigkeit; denn so wenig wie der Papst, so wenig dachte damals die Preuss. Regierung daran, dass die Feldpropstei ein *Staatsamt* sei.

Samml. S. 224 ff.) und die Königl. Verordnung vom 29. December 1867 (Bund.-Ges.-Bl. S. 283.) bereits gesetzlich festgestellt, und diese Feststellung aufzuheben, habe es einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung bedurft, die aber niemals erfolgt sei. Ebensowenig habe es in der Absicht der Staatsregierung gelegen, durch die mit der römischen Curie getroffenen Verabredungen die katholische Feldpropstei ihres staatsamtlichen Charakters zu entkleiden. Aus den betreffenden Verhandlungen ergebe sich, dass der Eintritt des Feldpropstes in sein Amt ausdrücklich von Ertheilung einer besonderen Bestallung abhängig gemacht worden sei. Auch habe der Angeschuldigte eine Königliche Bestallungsurkunde erhalten, worin ihm zur Pflicht gemacht sei, sich in allen militärischen Angelegenheiten seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten. Zudem sei mit der Remuneration des feldpropsteilichen Amtes ein, bekanntlich nur Militär-Personen zustehender Servis verbunden. Endlich zahle der Angeschuldigte, gleich anderen Militärbeamten, keine Communalsteuer.

Als Militärbeamter aber sei der katholische Feldpropst ebenso wie jeder Militärgeistliche der Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Heer unterworfen. Desgleichen finde die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf ihn Anwendung, deren §. 36. bestimme, dass in den Verhältnissen, in welchen die Militärbeamten nicht den *Militärbefehlshabern*, sondern den *Verwaltungsvorgesetzten* untergeordnet seien, die letzteren die Disciplinarstrafgewalt nach den Vorschriften der die Dienstvergehen der Beamten betreffenden Gesetze auszuüben haben. Von diesen Gesetzen finde das vom 21. Juli 1852 auf alle nicht richterlichen Staatsbeamten, also auch auf den katholischen Feldpropst Anwendung und damit sei die Competenz des Disciplinarhofes begründet.

Nach diesen Erörterungen über die Competenzfrage, deren handgreifliche Unrichtigkeit, soweit sie den Nachweis bezwecken, dass die Feldpropstei schon längst ein Staatsamt gewesen sei, ehe sie auch nach der canonischen Seite hin organisirt wurde — schon eine einfache Vergleichung mit den von uns in Abschnitt II. berichteten und urkundlich constatirten Thatsachen ergibt, geht die Anklage zu dem Versuche einer rechtlichen Begründung der obigen drei Anklagepunkte über.

Aus der Eigenschaft des Feldpropstes als Militärbeamten, heisst es darin, folge unzweifelhaft einmal, dass er die ihm von seinem Militärvorgesetzten ertheilten Dienstbefehle befolgen müsse, sodann,

dass er den ihm zugewiesenen Amtssitz ohne Erlaubniss des Vorgesetzten nicht verlassen dürfe.

In beiden Beziehungen habe der Angeschuldigte gefehlt.

Seine Einrede, dass die ihm zur Last gelegten Handlungen lediglich Ausfluss seines ihm vom Papste übertragenen geistlichen Amtes seien und keine derselben einen militärischen Charakter an sich trage, sei unrichtig, da er nicht zu beweisen vermöge, dass seine fraglichen Handlungen rein kirchlicher Natur seien, alle Militärbeamten aber in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse ständen und das Amt eines Jeden derselben einen *militärischen und einen technischen* Charakter habe[1]).

Dass es zur Reise nach Fulda, obwohl dieselbe zu kirchlichen Zwecken unternommen worden, eines Urlaubs bedurft, folge aus §. 92. tit. 10. Th. II. A. L. Rechts und werde diese Vorschrift durch die Beziehungen, in welcher ein Staatsbeamter zur Kirche stehe, nicht berührt.

Bei dem Ausschreiben an die Militärgeistlichen behufs deren Benachrichtigung über die eingeleitete Disciplinaruntersuchung handle es sich nicht um rein kirchliche Amtshandlungen.

Was aber den Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche betreffe, so gebühre es nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 22. der Militärkirchenordnung den *Militär-Vorgesetzten* in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten Anordnungen für die *Militärgemeinde*[2]) nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen zu treffen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen müsse der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.

1) Wenn diese commissmässige Ausdrucksweise auf das mit bischöflichen Rechten ausgestattete Amt des katholischen Feldpropstes angewendet werden soll, so kann damit doch nur gesagt sein, dass die technische Seite desselben die kirchliche und somit der technische Amtsvorgesetzte des Feldpropstes der Papst sei, gleichwie der Feldpropst der technische Amtsvorgesetzte der ihm untergeordneten Militärgeistlichen wäre. Dem gegenüber stände in Bezug auf den militärischen Charakter des Amtes der *Militärbefehlshaber*. Der Militärbefehlshaber kann nicht auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 einschreiten, das kann, wie die Anklage selbst kurz vorher ausgeführt hat, nur der *Verwaltungsvorgesetzte* (cf. §. 36. der V. über die Disciplinarstrafen in der Armee vom 21. Juli 1867), welcher, da nur ein doppeltes Unterordnungsverhältniss besteht, mit dem sog. technischen Vorgesetzten identisch ist. — Die Anklage gelangt also durch ihre eigenen Deductionen dahin, dass der Kriegsminister — als Militärbefehlshaber betrachtet, auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nicht gegen den Feldpropst einschreiten kann.

2) Man sollte meinen, dass die Militärgemeinde und der Militärgeistliche weit aus von einander verschieden seien, und nun gar noch der Feldpropst.

Dass nun die Bestimmung des Ortes und der Zeit, *wo* und *wann* der Militärgottesdienst zu halten, eine äussere kirchliche Angelegenheit betreffe, könne schon um desshalb keinem Zweifel unterliegen, weil andrerseits nicht abzusehen sei, welche Anordnungen sonst überhaupt als dem bezeichneten Gebiet angehörig zu erachten wäre. Die Verfügung, durch welche der Angeschuldigte dem Pfarrer Lünnemann die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kirche im direkten Gegensatze zu den Weisungen der Militärbehörde verboten, stehe mithin im directen Widerspruche mit den Pflichten des Gehorsams, welche er in militärischen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten schuldig sei und enthalte eine ebenso willkührliche Auflehnung gegen das Staatsgesetz.

Die Anklage schliesst mit dem Antrage, gegen den katholischen Feldpropst auf Grund der §§. 2. 8. und 14. des Ges. vom 21. Juli 1852 wegen Pflichtverletzung im Amte die Dienstentlassung zu beschliessen und den Angeschuldigten zu einer zu bestimmenden Sitzung zur Audienz vorzuladen.

Der Herr Feldpropst beantwortete diese Anklage in einer Schrift vom 18. October 1872 in eingehender, sachgemässer und zugleich massvoller Weise.

Im ersten Abschnitte derselben bestritt er zu allen drei Anschuldigungspunkten die *formelle* Zulässigkeit des Disciplinarverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und die Competenz des Königlichen Disciplinarhofes. Der zweite Abschnitt ist der eventuellen Ausführung gewidmet, dass auch *materiell* der Vorwurf einer Verletzung seiner Amtspflichten ihn nicht treffe. Der Antrag ging dahin, principaliter das Disciplinarverfahren für unstatthaft zu erklären, eventuell auf Freisprechung zu erkennen. Bezüglich der näheren Ausführungen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf das unter den Anlagen sub C. abgedruckte Erkenntniss des Disciplinarhofes, worin dieselben sowohl nach ihrer thatsächlichen, als auch nach ihrer rechtlichen Seite in gedrängter Kürze der eigentlichen Dijudication vorausgeschickt sind; auch kommen wir selbst im Laufe unserer Beleuchtung dieses Disciplinarverfahrens auf dieselben zurück.

Am 14. December 1872 stand zur Verhandlung der Sache vor dem Disciplinarhofe Termin an, in welchem der Feldpropst durch den von ihm mit Vollmacht versehenen Justizrath Arndt vertreten war.

Neue Thatsachen wurden von keiner Seite angeführt und der

Disciplinarhof erkannte nach Anhörung der beiderseitigen Rechtsausführungen für Recht:

dass bezüglich der Anschuldigungen zu I. u. III., dahin gehend, dass der Angeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disciplinarhof nicht für competent zu erachten, dagegen zu II. der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amtssitze entfernt zu haben und demselben desshalb eine Warnung zu ertheilen.

Bezüglich der Gründe dieser Entscheidung verweisen wir auf das Erkenntniss selbst, welches als Anlage beigefügt ist.

Gegen dieses Erkenntniss appellirte

1. der Angeschuldigte, weil gegen ihn wegen Entfernung von seinem Amtsitze ohne Urlaub unter Auferlegung der Kosten eine Warnung ausgesprochen worden sei.

Er deducirte gegen die Anwendbarkeit der vom Disciplinarhofe in Bezug genommenen §§. 92. tit. 10. Th. II. Allg. Landr. und 32. der Militärkirchenordnung auf den vorliegenden Fall und beantragte Freisprechung.

2. Aber auch die Staatsanwaltschaft legte gegen dasselbe unter dem 2. Februar Berufung beim Kgl. Staatsministerium ein mit dem Antrage:

unter Abänderung des Erkenntnisses I. Instanz gegen den Angeschuldigten wegen Pflichtverletzung im Amte auf Dienstentlassung zu erkennen.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft richtet sich wesentlich gegen die vom Disciplinarrichter I. Instanz bei Punkt I. und III. der Anklage ausgesprochene Incompetenzerklärung, jedoch wird der Anklagepunkt II. von derselben insofern mitberührt, als, wenn das Staatsministerium seine Competenz zur Entscheidung über Punkt I. und II. der Anklage für begründet halten und dieserhalb auf Strafe erkennen würde, die vom Disciplinarrichter I. Instanz ausgesprochene Strafe einer »Warnung« für die Strafabmessung in zweiter Instanz nicht präjudicirlich sein könne.

Neue Thatsachen sind in der Berufungsschrift nicht angeführt. Dem Disciplinarhof wird jedoch der Vorwurf gemacht, dass er, indem er die Behauptung des Angeschuldigten, innerhalb der, kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnisse gehandelt zu haben, zur seinigen mache, übersehen habe,

dass diese Frage weder vom Standpunkt des Angeschuldigten noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche

zu entscheiden sei, dass hierfür vielmehr nur das Staatsgesetz massgebend sein könne.

Als dieses Staatsgesetz wird wiederum der §. 22. in Verbindung mit §. 54. der Militärkirchenordnung, sodann gar noch das alte Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 bezeichnet, wonach die Militärgeistlichen in Beziehung auf alle nach den bestehenden *äusseren kirchlichen Einrichtungen* Seitens der Militärvorgesetzten getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten haben.

Es wird die Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung auch auf den katholischen Feldpropst deducirt und aus dem absolut zwingenden Charakter des Staatsgesetzes gefolgert, dass der letztere auch einem militärischen Befehle, der ihn mit seinen geistlichen Amtspflichten in Widerspruch setze und nach seiner Ueberzeugung das Seelenheil der seiner geistlichen Obhut Untergebenen gefährde, Folge leisten müsse.

In Bezug auf den Anklagepunkt ad III. wird ausgeführt, dass die fragliche Mittheilung an die Militärgeistlichen ihre Voraussetzung lediglich in dem Amte des Angeschuldigten habe, und dass die weltliche und geistliche Qualität dieses Amtes nicht von einander zu trennen seien.

In seiner Beantwortungsschrift vom 2. April 1873 führte der Feldpropst aus, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft wegen verspäteter Anmeldung unzulässig sei. Die Frist zur Anmeldung sei eine vierwöchentliche vom Tage der Verkündung des Urtheils I. Instanz und da letztere mündlich in der Sitzung vom 14. December 1872 stattgefunden habe, so hätte die Berufung spätestens am 11. Januar und nicht, wie geschehen erst am 21. Februar 1873 angemeldet werden müssen.

In der Sache selbst verlangt der Angeschuldigte für den Fall, dass das Staatsministerium die Ansicht des Disciplinarhofes in der Competenzfrage reprobiren sollte, die Zurückweisung der Sache vor den Königlichen Disciplinarhof, weil die Frage ob und event. wie sein Verhalten, wenn es auf dem Gebiete der weltlichen Disciplinargewalt liege, disciplinarisch zu rügen sein möchte, vom Königlichen Disciplinarhofe noch gar nicht entschieden sei.

Der Angeschuldigte erklärt sodann aber auch die Berufung der Staatsanwaltschaft materiell für unbegründet.

a. In Betreff des Verbotes des Gottesdienstes in der St. Pantaleonskirche deducirt er gegen die Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung unter Hervorhebung der thatsächlichen Momente, dass er bei seiner Anstellung keine besondere Instruction erhalten habe,

dass er nicht auf die Militärkirchenordnung verwiesen worden und ihm gerade in wesentlichen Punkten die Prärogativen versagt geblieben seien, welche nach der Militärkirchenordnung dem evangelischen Feldpropst zuständen, z. B. die Function eines Referenten im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dass übrigens kein Militärbefehlshaber im Sinne des §. 21. der gedachten Kirchenordnung existire, dem er untergeben sein könnte, da der Kriegsminister als solcher kein Militärbefehlshaber sei.

Gegen die Ausführung der Staatsanwaltschaft, dass die Frage, ob es sich um eine innere, unmittelbar die geistlichen Amtsobliegenheiten des Feldpropstes betreffende Angelegenheit handle, weder vom Standpunkte des Angeschuldigten, noch nach der einseitigen Auffassung der katholischen Kirche, sondern lediglich nach dem Staatsgesetze zu entscheiden sei, wendete er ein, dass kein Staatsgesetz existire, welches die Unterscheidung zwischen den inneren kirchlichen Angelegenheiten und den, der Disposition der Militärbehörden unterliegenden *äusseren* kirchlichen Einrichtungen fixire und dass die Ansicht der Staatsanwaltschaft grade in dem von ihr angezogenen §. 22. der Militärkirchen-Ordnung ihre Widerlegung finde.

b. In Betreff des Anschuldigungspunktes III. richteten sich die Ausführungen der Beantwortungschrift gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass eine Unterscheidung zwischen dem geistlichen und weltlichen Amte des Feldpropstes nicht zulässig sei, der Angeschuldigte vielmehr durch die staatliche Suspension auch das Recht der Ausübung seiner Functionen als geistlicher Oberer der katholischen Militärgeistlichen verloren habe.

Der Angeschuldigte bestritt, dass ihm die vom Papste ertheilten geistlichen Facultäten durch Verfügung irgend eines Staatsbeamten entzogen werden könnten und bezeichneten die Beschränkung oder Untersagung des Verkehrs zwischen ihm und dem Militärgeistlichen als dem Art. 16. der Verfassungsurkunde zuwiderlaufend.

In der Beantwortungsschrift wurde endlich ausgeführt, dass der von der Staatsanwaltschaft aufrecht erhaltene Antrag auf Dienstentlassung zu erkennen, weil der Disciplinarhof zu Punkt I. u. III. der Anklage nicht materiell erkannt habe, in jedem Falle unbegründet sei. Nehme man an, dass der Disciplinarhof materiell nicht erkannt habe, so müsse im Falle der Verwerfung der Incompetenz-Einrede die Sache an den Disciplinarhof zurückgewiesen werden. Die entgegengesetzte Annahme führe dagegen nothwendig zu der Consequenz, dass der Disciplinarhof, indem er zwar anerkannt, dass der Angeschuldigte als Staatsbeamter dem Disciplinargesetze unterliege,

ihn aber dennoch ad pass. I. u. III. nicht verurtheilt habe, weil nach seiner Feststellung die ihm als Pflichtverletzung zur Last gelegten Handlungen sein Staatsamt nicht berühren, durch den Ausspruch der Incompetenz ein freisprechendes Urtheil gefällt habe, folglich der §. 46. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorliege, wonach in solchem Falle das Staatsministerium als Spruchbehörde II. Instanz nicht mehr auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine geringere Strafe erkennen könne.

Der Angeschuldigte beantragte, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen, event. auf dieselbe das erste Erkenntniss zu bestätigen.

Während auf diese beiderseitige Berufung das Verfahren in II. Instanz noch in der Schwebe war, erging zur allgemeinen Ueberraschung nachstehende Allerh. Ordre an die Minister des Kriegs und der geistlichen Angelegenheiten:

»Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee hierdurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen. Berlin, den 15. März 1873.

gez. *Wilhelm.*

ggez. *v. Roon. v. Bismarck. Falk.*«

Diese Ordre wurde dem Feldpropst erst durch Erlass der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges vom 9. Juni 1873 mitgetheilt, nachdem sie schon lange vorher Gegenstand der Besprechung in den öffentlichen Blättern gewesen — und zwar mit dem Bemerken, dass durch dieselbe das gegen ihn eingeleitete Disciplinarverfahren eine Unterbrechung nicht erleide.

In der Sitzung des Kgl. Staatsministeriums als Disciplinargerichtes II. Instanz vom 26. Juni 1873 erging das Endurtheil in diesem Disciplinarverfahren. Dieses Urtheil, an dessen Fällung ausser dem Minister-Präsidenten, Kriegsminister Grafen v. Roon und dem Cultusminister Dr. Falk, deren Interesse, einem von ihnen selbst in Scene gesetzten Disciplinarverfahren den gewünschten Ausgang zu sichern, am Tage liegt, noch die Minister Dr. Leonhardt, Camphausen und Dr. Achenbach, welcher letztere zur Zeit der Eröffnung jener Disciplinaruntersuchung als Unterstaatssecretär im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten fungirt hatte, betheiligt waren, lautete dahin,

dass auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniss des Königl. Disciplinarhofes vom 14. December 1872 zu Punkt

II. zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniss dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner *militäramtlichen* Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Dasselbe ist, um dem Leser ein möglichst vollständiges Bild von der Sache zu verschaffen und ihn in den Stand zu setzen, sich ein eigenes Urtheil zu bilden, unter den Anlagen sub D. beigedruckt.

Für uns handelt es sich nicht blos um eine Beleuchtung dieses Urtheils, sondern um eine Kritik des ganzen, von der Staatsregierung gegen den katholischen Feldpropst eingeschlagenen Verfahrens, welches wir in allen seinen Theilen, in allen seinen Stadien für gesetzwidrig erachten.

(Schluss folgt.)

IV.

Die Versagung des Rechtswegs für die Klage des Bisthums Ermland wegen Temporaliensperre.

Von Dr. *Firmin Tannensiepen.*

Die betreffenden Akten und ausführliche Kritiken derselben sind im *Archiv* Bd. 31. S. 113 ff. mitgetheilt. Da die Frage noch immer schwebt und auch grundsätzliche Wichtigkeit hat, so dürfte auch die folgende kurze Darlegung, welche ursprünglich als blosse Kritik des im *Archiv* Bd. 31. S. 120 ff. abgedruckten Urtheils der II. Instanz verfasst wurde, noch jetzt von Interesse sein, um so mehr als die Ausführungen der hier folgenden Ausführung auch durch die Gründe der Obertribunalsentscheidung vom 14. Juli 1873 (im *Archiv* Bd. 31. S. 133 ff.) nicht widerlegt sind.

Die Klage des Bisthums Ermland gegen den Fiscus stützt sich

1) auf die Cabinets-Ordres vom 1. und 2. November 1772, durch welche die Güter des Bisthums pp. staatsseitig in Administration genommen, den Grundherrschaften (Eigenthümern) aber 50 Prozent des Reinertrages zugesichert wurden, in Verbindung mit der Instruction des Kammerpräsidenten von Domhardt in Königsberg vom 10. April 1773, worin die Höhe jener Competenz des Bischofs auf 24045 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. festgestellt ward, und den Cabinets-Ordres von 1803 und 1804,

2) auf die Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 nebst Bulle de sal. an. als Statut der katholischen Kirche in Preussen, worin anerkannt und gewährleistet wurde, dass der bischöfliche Stuhl von Ermland Güter und festes Einkommen besitzt, (Ges.-Samml. 1821 S. 143),

3) auf den Dotations-Etat vom 12. März 1860, welcher die zwischen der Königl. Staatsregierung und dem römischen Stuhle vereinbarte weitere Ausführung der Bulle enthielt und, von Sr. Majestät Selbst vollzogen, dem Bischof amtlich zugefertigt wurde,

4) auf den in Höhe von 18505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. seit 1773, also seit länger als rechtsverjährter Zeit geltenden Besitz stand,

5) auf die durch Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1868 dem jetzigen Bischof ertheilte Zusicherung des Besitzes der mit dem Bisthume verbundenen Temporalien.

Welche nähere Substantiirung der Klage noch erfolgen soll, lässt sich aus der Verfügung vom 17. April 1873 nicht ersehen. Den Gedankengang dieser Verfügung innegehalten, so wendet dieselbe zuvörderst ein, dass in der Cabinets-Ordre von 1821 von einer Seitens des Staates übernommenen Verpflichtung und von einem für Dritte klagbaren Privatrechte nicht die Rede sei. Allein da die Cabinets-Ordre eine Ausgleichung und Entschädigung für die Säcularisation gewähren sollte (Ges.-Samml. 1821 S. 114. 115.) und sich selbst ein Statut der katholischen Kirche in Preussen für Alle, die es angeht, nennt, auch die Ausführung durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (Ges.-Samml. S. 113.) und die jährliche Auszahlung der bestimmten Summen aus den Regierungshauptkassen der Provinz an jegliche Diöcese (a. a. O. S. 142) anordnet, so übernahm der Staat offenbar auch die Verpflichtung zu der entsprechenden Zahlung. Unter den Majestätsrechten, kraft und unbeschadet deren die landesherrliche Sanction geschah, sind das Recht, Staatsverträge zu schliessen, und das Recht der Gesetzgebung zu verstehen (§. §. 5. 6. II. 13. A. L. R.) Das jus majestatis circa sacra war durch Artikel 15. 17. 18. Verfass.-Urk. von 1850, bezw. Art. 12. 14. 15. der Verf.-Urk. von 1848 aufgehoben (Circ.-Erlass des Königl. Cult.-Minist. vom 6. Januar 1849 Nr. 3, *Schulte* katholisches Kirchenrecht 1856 Thl. II. S. 440. 446). Warum aus der Cabinets-Ordre von 1821, nebst zugehöriger Bulle klagbare Privatrechte nicht hergeleitet werden sollten, ist in der Verfügung des Königl. Kammergerichtes nicht angedeutet; in den Gesetzen, welche durch die Gesetzsammlung verkündet worden, und landesherrlich bestätigten Statuten sind die Vorschriften enthalten, nach welchen die *Rechte* und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates beurtheilt werden (§. §. 1. 2. Einleitung A. L. R.); wenn aber die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann, — also hauptsächlich das Mittel der Klagbarkeit (§. 89 a. a. O.). Nur solche Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, entbehren der Klagbarkeit (§. 86. a. a. O.).

In ähnlichem Falle entschied der Königl. Competenz-Conflicts-Gerichtshof am 11. März 1848 für die Zulässigkeit des Rechtsweges (Just.-Min.-Bl. 1848 S. 184). Einen anderen Fall betraf die Entscheidung des nämlichen Gerichtshofes von 1858 (Just.-Min.-Bl. 1859 S. 155.), da nämlich in damaliger Prozesssache es darauf abgesehen war, einen Staatsvertrag umzustossen und die Massgabe seiner Erfüllung anzufechten. Ebenso handelt es sich bei der Ober-

Tribunals-Entscheidung vom 11. März 1850 (Ob.-Tr.-E.-B. 19 S. 414) erst um die Art der Ausführung der Bulle und um die Erledigung der hierüber entstandenen Differenzen, welche nur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, nicht aber im Prozesswege erreichbar sei; in den Gründen heisst es aber weiter ausdrücklich:

> Die Bulle de sal. anim. hat zugleich die Bedeutung eines Statutes, welches von dem Zeitpunkte ab, wo die Ausführung des Einzelnen beendigt sein wird, solche Rechte in's Leben gerufen haben wird, die als Privatrechte oder Privateigenthum den Schutz der Landesgerichte in Anspruch nehmen können. (§. 1. Einl. A. G. O.)

Für das Bisthum Ermland enthielt theils die Bulle schon die Anerkennung eines festen Einkommens, welches keiner weiteren Ausführung bedurfte, theils ward durch die Dotations-Urkunde von 1860 die Ausführung beendigt und im Sinne der Ober-Tribunals-Entscheidung vom 11. März 1850 die Klagbarkeit der Privatrechte des Bisthums begründet. Die Dotations-Urkunde war das Ergebniss der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche; ohne Verpflichtung würde der Fiscus die Zahlung der in der Urkunde ausgeworfenen Gehalte nicht übernommen haben (§. 1040. I. 11, §. 107. I. 7, §. 92. Einl. A. L. R.), der Zusammenhang der Urkunde von 1860 mit den Cabinets-Ordres von 1772, 1803, 1804 und 1821 lässt über die Auslegung des Dotations-Etats von 1860 im Sinne einer Seitens des Fiscus übernommenen Zahlungsverbindlichkeit keinen Zweifel. Als Act der staatlichen Aufsicht lässt sich die Ausstattung nicht darstellen, die Aufsicht verpflichtet nicht zur Ausstattung. Aus der Zeit lange vor dem Erscheinen der Verfassung von 1848 rührte die Verpflichtung her, die Ober-Tribunals-Entscheidung vom 16. Februar 1866 (Entsch. B. 56. S. 4) steht daher der Klage zur Seite.

Die Einleitung der dauernden staatlichen Administration der Güter des Bisthumes 1772 war thatsächlich eine Säcularisation und wurde eine solche immer deutlicher, da trotz der hochgestiegenen Grunderträge doch keinesweges eine Erhöhung, sondern mehrmals nur eine namhafte Verminderung der Competenz des bischöflichen Stuhles Statt fand. Aus dieser Säcularisation also erwuchs dem Staate die Pflicht zur Gewährung des Zuschusses. (§. 201. II. 6. A. L. R.), die Summe von 24045 Thlr. wurde durch Instruction von 1773 festgestellt. Die Bedenken des Königl. Kammergerichtes

> ob durch den Niessbrauch des Tischgutes Narz nicht die Competenz gedeckt sei

und ob der Staat noch andere Mensalgüter in seiner Verwaltung habe,

werden durch den Wortlaut der vereinbarten Dotations-Urkunde widerlegt. Der Anspruch, welcher durch die Klage verfolgt wird, beruht nicht bloss auf einer seit 1773 gewährten Unterstützung, obgleich auch eine solche dauernd bewilligt sein und nothwendig fortbestehen kann (Ob.-Trib.-Entsch. B. 56. S. 4), sondern auf einer mehrfachen gesetzlichen Verbindlichkeit, so dass also eine Zurückhaltung der Zahlung nicht zulässig erscheint.

Gegen §§. 13—15. II. 11. A. L. R. ist nicht verstossen worden durch das bischöfliche Schreiben vom 30. März 1872 an Herrn Cultus-Minister, insbesondere nicht durch den Satz,

dass der Bischof in Glaubenssachen zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln.

Wenn ein Bischof durch Uebergriffe die Interessen des Staates gefährdet, so mag man erwägen, wieweit ein Paragraph des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht werden könne. Für die Sperre der Temporalien aber gab es in vorliegendem Falle, wie das Königl. Kammergericht einräumt, keine Rechtsvorschriften; die Sperre war eine Handlung, welche durch kein Gesetz unterstützt wird, und begründet daher keine gerichtliche Einrede (§. 86. Einl. A. L. R.). Vergebens zieht das Königl. Kammergericht den §. 35. Verordn. 26. December 1808 heran, um den Rechtsweg auszuschliessen; der §. 35. wird nämlich durch den folgenden §. 36. näher erläutert, keine der in letzterem erwähnten Vorschriften aber greift für gegenwärtige Angelegenheiten Platz. Ebensowenig lässt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges aus Cabinets-Ordre vom 4. December 1831 folgern, welche nur im Allgemeinen auf die Hoheitsrechte des Staats-Oberhauptes laut Tit. 13. und 14. Thl. II. A. L. R. verweist. Der §. 13. II. 13. A. L. R. ist in die Verfassungs-Urkunde von 1850 (vergl. Art. 43 folg. 12. 30. 109) nicht aufgenommen worden und enthält, wie das Königl. Kammergericht zugesteht, mindestens nicht eine Rechtsvorschrift, aus welcher ein staatliches Recht zu der Temporaliensperre hergeleitet werden könnte. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Beamten einseitig entsetzen oder verabschieden oder seiner Amtsbezüge verlustig erklären (§. 98. II. 10, §. 170. II. 6. A. L. R., Ob.-Trib.-Entsch. B. 44. S. 197.); auch geringere Beamte erfreuen sich dieses Schutzes. Jedem Pfründner steht, so lange er die Pfründe besitzt, der Niessbrauch des Vermögens der Pfründe zu (§. 778. II. 11. A. L. R. *Richter*, Lehrb. des Kirchenrechtes 1848 §. 299, *Schulte*, kathol.

Kirchenrecht 1856 Thl. II. §. 102). Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse findet laut Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg Staat. Analog wird auch anderen Beamten wegen staatlicher Bezüge der Rechtsweg offen gelassen werden müssen, da das Recht auf diese Bezüge einen Gegenstand ihres Privateigenthums ausmacht (§. 46. Einl. A. L. R., §. 1. Einl. Proz.-O.), Eigenthum und Rechtsweg durch Art. 9. und 7. Verfassungs-Urkunde von 1850 gewährleistet sind und, wie nochmals aus der Verfügung des Königl. Kammergerichtes vom 17. April 1873 hervorgehoben wird, es — selbst nach den neuesten Kirchengesetzen — an Rechtsvorschriften d. h. an einem gesetzlichen Grunde für die fragliche Speere und für die Ausschliessung des Rechtsweges fehlt.

V.

Ueber das Erkenntniss des Kgl. Preuss. Obertribunals vom 26. Februar 1874,

betreffend die Bedeutung der Strafbestimmung in den §§. 22. 23. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 [1]).

Von Dr. *Heinrich Kugel.*

Die Nummer 12. des preuss. Justizministerialblattes vom 20. März 1874 bringt ein in einer Untersuchungssache wider den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof vom Köln unter dem 26. Februar cr. ergangenes Urtheil des obersten Gerichtshofes der preuss. Monarchie, welches der Anwendbarkeit der Strafvorschrift in §. 22. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 eine unstatthafte Ausdehnung gibt, indem es die ohne vorherige Benennung bei dem Oberpräsidenten Seitens der geistlichen Oberen erfolgende Uebertragung eines geistlichen Amtes für sich allein in derselben Weise für strafbar erklärt, wie die Uebertragung eines geistlichen Amtes, gegen welche von der Staatsregierung ausdrücklich Einspruch erhoben worden ist. Dass dieses Urtheil zugleich als Präjudiz für den §. 23. anzusehen ist, bedarf, wie die einfache Vergleichung desselben mit §. 22. ergibt, keiner weiteren Auseinandersetzung.

Der Herr Erzbischof von Köln war angeklagt, am 12. Sept. 1873 zu Köln dem Neopresbyter R. die Vicarienstelle zu G. in der Pfarrei L. bei Bonn übertragen zu haben, ohne unter Bezeichnung dieses Amtes denselben vorher dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu benennen.

Von Seiten des Angeschuldigten wurde das Sachverhältniss als richtig eingeräumt, jedoch bestritten, dass durch die Unterlassung dieser Anzeige der Strafbestimmung des §. 22. des allegirten Gesetzes zuwidergehandelt worden sei, weil der §. 22. nur auf die §§. 1—3. dieses Gesetzes, nicht aber auf den §. 15. ebend. Bezug

1) Es ist seitdem auch ein Urtheil gleichen Inhalts vom kgl. preuss. Oberappellationsgerichte zu Berlin am 21. März 1874 gegen den Herrn Bischof von Hildesheim gefällt (Justizmin.-Bl. Nr. 17. S. 120—22) worden. Sachlich ist auch dieses Urtheil durch die nachfolgende Kritik genügend gewürdigt.

D. Red.

nehme und daher die Strafbestimmung des §. 22. auf den Fall, wo die im §. 15. vorgeschriebene Anzeige bei der Anstellung unterblieben sei, keine Anwendung finde.

Die Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Köln verurtheilte indess unter dem 22. Nov. 1873 den Herrn Erzbischof der Beschuldigung gemäss unter Anwendung der §§. 1—3. 15. 22. des alleg. Gesetzes zu einer Geldbusse von 200 Thalern, im Falle des Zahlungsunvermögens zu einer Gefängnissstrafe von zwei Monaten und in die Kosten, indem es aus der Tendenz und der Fassung des Gesetzes die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des §. 22. auf den blossen Thatbestand des §. 15. zu deduciren und diesen Paragraphen gewissermassen als implicite inbegriffen im §. 1. darzustellen suchte.

Die von dem Herrn Erzbischof bei der Zuchtpolizei-Appellationskammer gegen dieses Erkenntniss eingelegte Berufung wurde durch Urtheil derselben vom 18. December v. J. verworfen.

Dieses Urtheil beruht im Wesentlichen auf der Erwägung, dass die Bestimmungen im III. Abschnitt des Gesetzes — über die Regelung des Einspruchsrechts des Staates, gleich denen im II. Abschnitt, welche von der Vorbildung handeln, als *integrirender Theil* der Vorschrift des generellen §. 1. zu betrachten seien, dass aber bezüglich dieses Einspruchsrechtes nur in dem Falle gesagt werden könne, dass kein Einspruch vorliege, wenn und nachdem die für dessen Erhebung im §. 15. bestimmte dreissigtägige Frist abgelaufen sei, ohne dass Einspruch erhoben worden, dass mithin die Uebertragung eines geistlichen Amtes *vor* der erforderlichen Anzeige an den Oberpräsidenten und dem von dieser Anzeige abhängigen Beginne des Laufes jener Frist auf das Unzweideutigste der Vorschrift des §. 1. cit. zuwiderlaufe und daher der Strafbestimmung des §. 22. unterliege.

Die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters ging dahin:

»dass der Beschuldigte dem Neopresbyter R. die Vicarienstelle zu G. übertragen habe, ohne der ihm im §. 15. des cit. Gesetzes obliegenden Verpflichtung der Benennung des Candidaten nachgekommen zu sein, und dass, da die Frist zur Erhebung des dem Staate zustehenden Einspruchsrechts erst mit dem Tage dieser an den Oberpräsidenten zu erfolgenden Benennung zu laufen beginne, die Uebertragung dieses Amtes erfolgt sei, *bevor es feststand, dass kein Einspruch seitens der Staatsregierung erhoben werde.*«

Gegen dieses Urtheil erhob der Herr Erzbischof durch seinen

Vertheidiger und Mandatar, den Justizrath D. den Cassationsrecurs, indem er Verletzung der §§. 1. 15. 22. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 behauptete und geltend machte, dass der vom Appellationsrichter festgestellte Thatbestand zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 22. nicht ausreiche und eine anderweite Vorschrift, welche diesen, dem §. 15. entsprechenden Thatbestand mit Strafe bedrohe, nicht vorhanden sei.

Das Königl. Obertribunal hat nun in dem Eingangs erwähnten, als Anlage abgedruckten Erkenntnisse den Cassationsrecurs verworfen. Die Gründe dieses Erkenntnisses befassen sich zunächst damit, den Zweck der im §. 22. cit. enthaltenen Strafsanction zu eruiren. Dieser Zweck soll darin bestehen, dem Gesetze *zuwiderlaufende* Anstellungen zu verhindern.

Dann wird darzuthun versucht, dass die vom Cassationskläger beliebte Auslegung der §§. 22. und 1—3. des Gesetzes den gedachten Zweck gänzlich vereiteln und die geistlichen Oberen in den Stand setzen würde, ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Anzustellenden zu benennen und so der Staatsregierung die Ausübung ihres Einspruchsrechtes zu ermöglichen, ungestraft entgegen zu handeln, ja gerade durch die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz sich der Strafe zu entziehen, die sie bei einer Anstellung treffen würde, welche ungeachtet des wirklich erhobenen Einspruchs erfolgt wäre.

Von diesen negativen Erwägungen wird sodann zu einer, dem selbst construirten Zwecke entsprechenden Auslegung übergegangen, von welcher zugleich behauptet wird, dass sie *mit dem Wortlaute des Gesetzes im Einklange stehe* und daher keine unzulässige Extensiv-Interpretation sei, und hieran die Schlussfolgerung geknüpft, dass die §§. 1. 15. 22. nicht verletzt, sondern richtig angewendet seien.

Wir halten den zur Erörterung der Streitfrage eingeschlagenen Weg für verkehrt, die Erwägungsgründe für unzutreffend, das Ergebniss für falsch.

Vom Standpunkte des Strafrichters ist es ein durchaus verkehrter Weg der Beurtheilung, wenn er dieselbe mit einer Erörterung über den Zweck der Strafsanction beginnt, welche durch den vorliegenden Thatbestand verletzt sein soll. Diese Art der Dijudication führt irre, verleitet zu erkünstelten Interpretationen an sich klarer Strafgesetze und begünstigt das Bestreben, nicht blos den *ausgesprochenen* Vorschriften eines Strafgesetzes, sondern auch *weitergehenden, aber im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangten Absichten der Staatsregierung oder auch den Zeitverhältnissen und*

selbst politischen Parteianschauungen Rechnung zu tragen, mit einem Worte, das Strafgesetz gewissermassen auf den Leib des jeweiligen Angeschuldigten zuzuschneiden.

Als erster — auch im Reichs-Strafgesetzbuch (§. 2.) ausgesprochener Grundsatz einer geordneten Strafrechtspflege gilt der, dass eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Dieser Satz betont zwar besonders, dass die Strafandrohung der Handlung *vorausgegangen* sein müsse, begreift aber selbstverständlich den andern Satz in sich, dass eine Handlung überhaupt nicht bestraft werden könne, wenn es an einer ausdrücklichen, auf diese specielle Handlung bezüglichen Strafandrohung fehlt.

Daher muss die thatsächliche Feststellung, zu welcher der Strafrichter verpflichtet ist, *genau* dem Thatbestande des Strafgesetzes angepasst sein, welches in den Urtheilsgründen als verletzt bezeichnet wird. Die thatsächliche Feststellung muss eine solche sein, dass sie *für sich allein* demnächst die Gesetzesanwendung rechtfertigt, ohne dass es erforderlich wäre, den Thatbestand anderweitig zu ergänzen oder zu erläutern.

(Cf. *Oppenhof*, Die preuss. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen. Berlin 1860. §. 22. Art. 31. Anm. 2. S. 173.)

Dieser Gesichtspunkt musste auch für das Kgl. Obertribunal in der vorliegenden Sache den Ausgangspunkt der weiteren Erörterungen bilden. Nicht die theoretische Frage, was der Gesetzgeber mit seiner Strafsanction bezweckt haben könne, sondern die praktische Frage, ob das vom Cassationskläger angefochtene Urtheil in seiner thatsächlichen Feststellung alle wesentlichen Merkmale des Thatbestandes der als verletzt bezeichneten Gesetzesvorschrift enthalte oder nicht.

Diese Frage muss entschieden verneint werden.

Das angefochtene Appellationsurtheil bringt gegen den Herrn Erzbischof von Köln die Strafvorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung, wonach ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1—3. dieses Gesetzes zuwider ein geistliches Amt überträgt, oder die Uebertragung genehmigt, mit Geldstrafe von 200—1000 Thalern bestraft werden soll. In Frage steht in concreto eine Zuwiderhandlung gegen §. 1. cit., welcher bestimmt,

dass ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden darf, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes

dargethan hat *und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.*

Es ist im vorliegenden Falle von der Anklage nicht behauptet und von den Instanz-Richtern nicht festgestellt, dass der von dem Herrn Erzbischof Angestellte kein Deutscher von Geburt sei, oder dass derselbe seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht dargethan habe[1]), also in einer *dieser* Beziehungen gegen den §. 1. verstossen worden sei, sondern nur das ist in Frage, ob der Angeschuldigte dem §. 1. darin zuwidergehandelt hat, dass er eine Anstellung vorgenommen hat, *gegen welche von der Staatsregierung Einspruch erhoben worden ist.*

Zur Anwendung der Strafvorschrift des §. 22. würde es daher in concreto einer thatsächlichen Feststellung dahin bedurft haben,

dass der Beschuldigte dem Neopresbyter R. die Vicarienstelle zu G. in der Pfarre L. bei Bonn übertragen habe, *ungeachtet von der Staatsregierung gegen diese Anstellung Einspruch erhoben worden sei.*

Die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters geht aber nur dahin,

dass der Beschuldigte dem Neopresbyter R. die Vicarienstelle zu G. in der Pfarre L. bei Bonn übertragen habe, ohne der ihm durch §. 15. des cit. Gesetzes obliegenden Verpflichtung der Benennung des Candidaten nachgekommen zu sein und dass, da die Frist zur Erhebung des dem Staate zustehenden Einspruchsrechts erst mit dem Tage dieser an den Oberpräsidenten zu erfolgenden Benennung zu laufen beginne, die Uebertragung dieses Amtes erfolgt sei, *bevor feststand, dass kein Einspruch seitens der Staatsregierung erhoben worden.*

Diese Feststellung ist, verglichen mit dem Thatbestande des §. 1. cit. in dem wesentlichen Punkte unzureichend, dass sie statt einer *gegen* den Einspruch der Regierung stattgefundenen Anstellung nur constatirt, dass es zur Zeit, als der Beschuldigte die Anstellung vorgenommen habe, noch nicht *festgestanden habe, dass kein Einspruch erhoben worden.*

Dieses *Nichtfeststehen* ist aber, wie der Vertheidiger des Angeschuldigten in seiner dem Obertribunal eingereichten Denkschrift richtig ausgeführt hat, gleichgültig, da, wenn der Instanzrichter

---

1) Wahrscheinlich hatte der angestellte Neopresbyter die *Fähigkeit* zur Anstellung im geistlichen Amte schon vor Verkündung des Gesetzes vom 11. Mai erlangt. (cf. §. 26. des Gesetzes).

nicht feststellen *konnte*, dass wirklich ein Einspruch erhoben gewesen, der Beschuldigte, mag er immerhin Etwas unterlassen haben, was sonst das Gesetz von ihm verlangt, wenigstens dem §. 1. nicht entgegen-gehandelt hat.

Andrerseits sind in die Feststellung des angefochtenen Urtheils Thatumstände eingemischt, welche zu den Merkmalen des im §. 1. vorgesehenen Vergehens nicht gehören, nämlich, dass der Angeschuldigte der Verpflichtung, den Candidaten dem Oberpräsidenten zu benennen, nicht nachgekommen sei.

Diese Verpflichtung liegt allerdings nach §. 15. den geistlichen Oberen ob, auch bestimmt dieser Paragraph, dass innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden könne, indessen hat eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung nichts mit dem Thatbestande des §. 1. zu thun und es erscheint unstatthaft, eine solche Zuwiderhandlung in eine lediglich auf den §. 1. zu basirende Feststellung hinein zu zwängen.

Die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters erscheint also in keiner Weise geeignet, die Anwendung der Strafvorschrift des §. 22. zu rechtfertigen. In ihrer Anwendung auf den concreten Thatbestand liegt eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf einen Fall, für den dieselbe nicht gegeben ist, mithin die Verletzung sowohl dieser speciellen Vorschrift, als auch des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes.

Die Evidenz dieser Sätze ist unbestreitbar und selbst die geschickteste Interpretation kann das Unzureichende einer in wesentlichen Momenten mangelhaften oder fehlerhaften thatsächlichen Feststellung nicht ersetzen.

Dies gilt auch von den Gründen des vorliegenden Obertribunals-Erkenntnisses,

Diese gehen von dem Gedanken aus, dass der §. 1. eine wesentlich nothwendige, auch vom Gesetzgeber gewollte Ergänzung der thatsächlichen Merkmale, welche seinen Inhalt bilden, durch den §. 15. erhalte, also mit diesem einen einheitlichen Thatbestand darstelle, so dass durch die Bezugnahme des §. 1. und §. 22. der Thatbestand des §. 15. implicite mit betroffen sei. Um diesen Gedanken näher darzulegen, sucht sich das Obertribunals-Urtheil zunächst den Ideengang des Gesetzgebers zu construiren.

Das Gesetz, heisst es darin, stelle die Bedingungen auf, ohne deren Vorhandensein die Anstellung eines Geistlichen nicht gestattet sein solle; um die Erfüllung dieser Bedingungen zu sichern, gewähre es der Staatsregierung gegen eine beabsichtigte Anstellung den Ein-

spruch, und um die Ausübung des Einspruchrechts sicher zu stellen, verpflichte es die geistlichen Oberen, den Anzustellenden dem Oberpräsidenten zu benennen, welchem sodann eine mit der Benennung beginnende dreissigtägige Einspruchsfrist (§. 15.) und zwar mit der Wirkung bestimmt sei, dass eine vor deren Ablauf erfolgende Uebertragung eines geistlichen Amtes als nicht geschehen gelte (§. 17.)

Damit soll offenbar zweierlei gesagt sein,

a) dass der kirchliche Obere selbst einen *solchen* Geistlichen, in welchem die Erfordernisse des §. 1. zutreffen und gegen den ein nach §. 16. zu begründenden Einwand gar nicht vorliegt und vorgebracht werden kann, ohne vorherige Benennung bei dem Oberpräsidenten nicht anstellen dürfe, wenn er nicht — abgesehen von der Ungültigkeit der Anstellung — der Strafe des §. 22. verfallen wolle,

b) dass das der Staatsregierung im §. 1. eingeräumte Einspruchsrecht ohne Benennung des Anzustellenden bei dem Oberpräsidenten gar nicht ausgeübt werden könne.

Das Eine wie das Andere ist falsch; es fehlt für beide Annahmen durchaus an zutreffenden Gründen.

Wir unsererseits behaupten, dass ein Einspruch gegen eine Anstellung nicht erhoben werden darf, wenn nicht einer der im §. 16. angeführten Gründe vorliegt, dass die Erhebung des Einspruchs auch ohne eine der Anstellung vorausgegangenen Benennung des Candidaten stattfinden kann und dass, wo Grund zum Einspruch vorhanden, *derselbe auch wirklich erhoben* und desselben ungeachtet die Anstellung erfolgt sein muss, wenn die Strafe des §. 22. anwendbar sein soll.

Für die erste unserer Behauptungen spricht die Fassung des §. 16. selbst, aus welcher erhellt, dass die *Zulässigkeit* des Einspruchs von dem Vorhandensein der dort angeführten Requisite abhängt, also auf Fälle *beschränkt* ist, in denen eins dieser Requisite vorliegt. Der Einspruch ist aber nach §. 16. nur zulässig

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes (cf. §. 1.)

   a) die deutsche Nationalität

   b) die Vorbildung nach Massgabe des Gesetzes

fehlen,

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem

Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist, oder sich in Untersuchung befindet,

3) wenn gegen ihn *Thatsachen* vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken, oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch *begründen* sind anzugeben.

Stellt also ein geistlicher Oberer einwandsfreie Geistliche an, so handelt er innerhalb der Schranken des Gesetzes, wenigstens, was die Gültigkeit der Anstellung und die Frage der Strafbarkeit anlangt.

Auch lässt sich weiterhin für jene Behauptung geltend machen die durch die pr. Staatsverfassung garantirte Selbstständigkeit der Kirchen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche im *Princip* selbst durch die der Verfassung im Jahre 1873 gegebenen Modificationen nicht beseitigt ist, woraus folgt, dass alle staatsgesetzlichen Einschränkungen dieser Selbstständigkeit in einem Sinne zu erklären sind, welche das Princip am wenigsten schädigt. Das Princip bleibt Regel selbst für die Maigesetzgebung, Abweichungen von dieser Regel sind stricte zu interpretiren.

Weitere Gründe werden sich aus der noch folgenden Erörterung noch ergeben.

Vorab mag nur noch der Einwurf widerlegt werden, dass das der Staatsregierung zustehende Einspruchsrecht ohne Benennung des Anzustellenden nicht geltend gemacht werden könne.

Wenn §. 15. Alin. 1. die geistlichen Oberen verpflichtet, diejenigen Candidaten, welchen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen und dazu im Alin. 3. bestimmt, dass innerhalb 30 Tagen nach der Benennung Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden könne, so muss allerdings zugegeben werden, dass die Benennung aus mancherlei Gründen im Interesse der Regierung liegen mag, eben so ist es wohl richtig, dass die im Falle der Benennung vom Tage derselben laufende dreissigtägige Einspruchsfrist im Interesse der baldigen Wiederbesetzung der Kirchenämter gegeben ist. Allein das Gesetz hat das nach §. 15. Alin. 4. von dem Oberpräsidenten auszuübende Einspruchsrecht keineswegs *von dem Acte der bischöflichen Benennung abhängig machen wollen*, sondern dergestalt selbstständig hingestellt, dass es in Bezug auf seine Ausübung von keinerlei

weiteren Voraussetzungen abhängig ist, als von den im §. 16. angeführten, also jederzeit geltend gemacht werden kann, sobald nur die bezüglichen Thatsachen vorliegen. Dafür spricht die Fassung des §. 16. Ebenso erkennt der zweite Absatz des §. 2. mit ganz unzweifelhaften Worten einen Einspruch des Oberpräsidenten auch bezüglich der *ohne* vorherige Benennung erfolgenden Anstellung an, wenn es dort heisst, dass bei Gefahr im Verzuge eine Stellvertretung oder Hilfsleistung *vorbehaltlich* des Einspruchs der Staatsregierung von den geistlichen Oberen angeordnet werden könne.

Auch thatsächlich ist der Oberpräsident immer in der Lage, seinen Einspruch gegen Anstellungen oder anderweite Anstellungen von Geistlichen auch *ohne vorherige* Benennung geltend zu machen, selbst bei Neopresbytern. Er hat nur nöthig, in demselben Augenblicke, wo er in Erfahrung bringt, dass Thatsachen vorliegen, welche den Einspruch zulässig machen, den Kirchenoberen davon in Kenntniss zu setzen, dass er gegen jede Anstellung des Betreffenden Einspruch erhebe. Auch in Bezug auf Neopresbyter fehlt es ihm durchaus nicht an polizeilichen Mitteln, sich noch vor ihrer Ordination sowohl über ihre Vorbildung als auch über ihren Wandel zu informiren und dem Diöcesanordinarius einen etwaigen Einspruch so zeitig zu insinuiren, dass derselbe noch vor einer etwa beabsichtigten Anstellung davon Kenntniss erhält.

Da hiernach das Gesetz vom 11. Mai 1873 selbst dafür gesorgt hat, dass die Regierung ihr Einspruchsrecht selbstständig und unabhängig von dem Acte der Benennung vornehmen *kann*, so hat auch, wie wir hier gleich einschalten wollen, für den Gesetzgeber kein Grund vorgelegen, auf die Unterlassung der vorherigen Benennung eine Strafe anzudrohen und so diese Unterlassung mit dem Falle eines *trotz* erhobenen Einspruchs vorgenommenen Anstellung auf gleichen Fuss zu stellen.

Wenn daher das Obertribunals-Urtheil im weiteren Verlaufe seiner Deduction darzuthun bemüht ist, dass die von dem Cassationskläger versuchte Auslegung des §. 22. in Verbindung mit den §§. 1—3. den Zweck der bezüglichen Strafsanction, *welcher in der Verhinderung dem Gesetze zuwiderlaufender Anstellungen bestehe*, vereiteln und die geistlichen Oberen in den Stand setzen würde, ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Anzustellenden zu benennen *und so der Staatsregierung die Ausübung ihres Einspruchsrechtes zu ermöglichen*, ungestraft entgegen zu handeln, ja grade durch die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz sich der Strafe zu entziehen, die sie bei einer Anstellung treffen würde, welche ungeachtet eines wirk-

lich erfolgten Einspruches erfolgt wäre: so beweist unsere vorstehende Erörterung schon zur Genüge die Unhaltbarkeit dieser Behauptungen. Es kommt ja eben nur darauf an, ob die ohne Benennung an den Oberpräsidenten vorgenommene Anstellung eines sonst einwandsfreien Candidaten blos darum strafbar sei, weil sie ohne Benennung geschehen ist. Können wir nun auch unsererseits nicht in Abrede stellen, dass die Strafvorschriften der Maigesetzgebung nicht in der Gerechtigkeit, sondern in derjenigen Strafrechtstheorie ihren Grund haben, welche in der Strafrechtswissenschaft mit dem Namen der *Abschreckungstheorie* bezeichnet wird, weshalb zugegeben werden muss, dass sie auf Behinderung der geistlichen Oberen in ihren kirchlichen Rechten und Pflichten abzielen, so liegt doch auf der Hand, dass der in concreto von den Instanzrichtern festgestellte Thatbestand *wenigstens eine den §§. 1—3. des alleg. Gesetzes zuwiderlaufende Handlung*, welche zu verhindern, Zweck der Strafsanction im §. 22. wäre, nicht darstellt.

Für die Nichtstrafbarkeit der Uebertragung eines geistlichen Amtes ohne vorherige Benennung des Candidaten bei dem Oberpräsidenten — vorausgesetzt, dass ein Einspruch gegen denselben nicht vorliegt — lassen sich verschiedene Gründe anführen. *Zunächst der klare Wortlaut des der gegenwärtigen Anklage zu Grunde liegenden §. 1.* Dieser ergibt zur Evidenz, dass eine demselben *zuwiderlaufende* Uebertragung eines geistlichen Amtes nur dann vorliegt, *wenn dasselbe einem Geistlichen übertragen worden ist, gegen welchen die Staatsregierung Einspruch erhoben hat.* Wir verweisen in dieser Beziehung auf das oben bezüglich auf die thatsächliche Feststellung Gesagte. Die Worte des Gesetzes sind für Jedermann verständlich und geben in Verbindung mit der Strafvorschrift des §. 22. einen ganz bestimmten, selbstständigen und von allen übrigen Vorschriften des Gesetzes unabhängigen Thatbestand. Es bedarf daher für ihre Anwendung keiner weiteren Interpretation.

Gleichwohl spricht für die Richtigkeit unserer Ansicht auch die Tendenz des ganzen Gesetzes, welche darauf gerichtet ist, Geistliche, von welchen der Staat eine seinen Zwecken förderliche Wirksamkeit nicht erwartet, oder von welchen er vielleicht sogar eine Gefährdung seiner Zwecke fürchtet, (wir sprechen hier natürlich vom Standpunkte des liberalen Staates, nicht von dem unsrigen) von kirchlichen Aemtern auszuschliessen. Dieser Tendenz soll das Einspruchsrecht dienen.

Nun ist aber dieses Einspruchsrecht, wie §. 16. ergibt, und wie wir bereits oben dargethan haben, kein rein willkührliches, son-

dern ein durch ganz bestimmte thatsächliche Voraussetzungen beschränktes und auch thatsächlich zu begründendes. Ausgeschlossen von der Anstellung sind also ausdrücklich nur diejenigen Geistlichen, gegen welche solche Thatsachen vorliegen, wie sie im §. 16. als Grundlage für den Einspruch vorausgesetzt werden, und gegen welche dieselben, da sie nicht vermuthet werden können, im Wege eines formalen Einspruchs geltend gemacht worden sind. Somit entspricht es der Tendenz des Gesetzes, dass der geistliche Obere der Strafe des §. 22. nur dann verfällt, wenn er das Amt einem solchen Geistlichen überträgt, in Ansehung dessen er durch einen *wirklich erhobenen* Einspruch bereits weiss, dass eine, ihn nach der Anschauung der Regierung von der Erlangung des Amtes ausschliessende Thatsache vorliegt, und dass daher auch nur die Anstellung eines von dem Einspruche bereits Betroffenen und damit dem Bischofe als staatlich unannehmbar bezeichneten Geistlichen, also die Uebertragung des Amtes *ungeachtet des Einspruches der Staatsregierung* das im §. 1. vorgesehene Vergehen darstellt. Die Beförderung eines noch einspruchsfreien Geistlichen dagegen ist der Tendenz des Gesetzes nicht zuwider und eben darum straflos.

Die gegentheilige Ansicht des Obertribunals führt mit logischer Nothwendigkeit zu der Annahme, *dass durch das vorliegende Maigesetz ein allgemeines Staatsinterdict gegen die Anstellung aller Geistlichen, selbst derer, die an sich den Anforderungen des Staates in allen Stücken entsprechen, ausgesprochen worden sei*, welches in jedem einzelnen Anstellungsfalle erst beseitigt werden müsse, dass es sich also bei dem Einspruchsrechte der Staatsregierung in jedem Specialfalle nicht sowohl um einen durch Thatsachen zu begründenden Einspruch gegen eine staatlich unannehmbare Person, *sondern um die Ertheilung einer positiven Staatsgenehmigung zur Anstellung eines jeden, selbst einwandsfreien Geistlichen handle.* Damit wäre jede Selbstständigkeit der Kirchenoberen auf diesem wichtigsten Gebiete der Kirchenregierung vernichtet und der Oberpräsident einfach an die Stelle des Bischofs gesetzt. Ein so exorbitantes, positives Recht stände aber nicht nur im Widerspruche mit den im §. 16. für das Einspruchsrecht der Regierung gezogenen Schranken, sondern auch mit Art. 15. der Verfassungsurkunde, gar nicht zu gedenken der Bestimmungen der Bulle de salute animarum in Betreff der bischöflichen Diöcesan- und Jurisdictionsrechte, die allerdings durch die Maigesetzgebung, selbst wenn man sie auch in schonendster Art interpretirt, in flagranter Weise verletzt sind, es

würde mit einem Worte die ohnehin feindselige Tendenz der Maigesetze noch bei weitem überflügeln.

Dazu kommt, dass doch schon vom Standpunkte *des strafrechtlichen Dolus* die Anstellung eines Geistlichen, gegen den die Staatsregierung *ausdrücklich* und aus *gesetzlichen Gründen* Einspruch erhoben hat, und die Anstellung eines an sich vom staatlichen Gesichtspunkte *einwandsfreien* Geistlichen, gegen den bisher *ein Einspruch in keiner Weise erhoben ist*, zwei weitaus verschiedene Fälle sind, welche der Gesetzgeber in Bezug auf die Frage der Strafbarkeit doch unmöglich mit gleichem Masse gemessen haben kann. Denn wie könnte überhaupt ein vernünftiges Strafgesetz die Tendenz haben, selbst solche Geistliche, bei welchen die Staatsregierung keine Bedenken findet, von welchen sie vielleicht sogar bei dem Vorhandensein der von ihr selbst gestellten Bedingungen die Förderung der staatlichen Interessen erwarten kann, blos darum als staatsfeindlich zu behandeln, weil der Diöcesanbischof aus Gewissensbedenken unterlassen hat, sie dem Oberpräsidenten vorher zu benennen.

Einen ferneren Beweis dafür, dass nur die Uebertragung eines geistlichen Amtes ungeachtet eines wirklich erhobenen Einspruches unter Strafe gestellt ist, finden wir mit Dr. Gerlach (in der Schrift [1]):

---

1) Dr. Gerlach gelangt in dieser Schrift, welche durch eine Untersuchung gegen den Herrn Bischof von Limburg wegen Anstellung des Domcaplan Houben als Pfarrer in Balduinstein, veranlasst ist, zu dem Ergebniss, dass folgende Gründe dafür sprechen, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes ohne vorherige Benennung und die Vornahme von Amtshandlungen in einem ohne vorherige Benennung übertragenen Amt nach §§. 22. 23. des Ges. vom 11. Mai 1873 nicht strafbar ist:

1. der Wortlaut und Sinn der §§. 1. 2. 3. 22. 23.,
2. die ratio legis,
3. das Verhältniss, in welchem die Strafbestimmungen der §§. 22—24. zu dem übrigen Inhalt des Gesetzes stehen,
4. das Verhältniss, in welchem die Bestimmungen des §. 1. zu dem übrigen Inhalt des Gesetzes stehen,
5. die Fassung des §. 17.,
6. die Verbindung von §. 15. mit §. 2.,
7. das Absurdum, zu welchem die Aufnahme der Vorschrift des §. 15. in §. 1. führen müsste,
8. die günstige Lage der Staatsregierung, auch ohne den bischöflichen Act einer vorherigen Benennung das Einspruchsrecht auszuüben,
9. die Autorität des jüngst in zweiter Auflage erschienenen Werkes von L. Hartmann, erstem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Hamm: »Die neben dem Strafgesetze für das deutsche Reich in Preussen geltenden Strafgesetze.« Berlin bei Reimer 1873,
10. die Verbindung des §. 17. des Gesetzes mit Art. 15. der Verfassung,

Die Bedeutung der Strafbestimmungen in den §§. 22. 23. des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873. Paderborn 1874) in dem Verhältnisse, in welchem die Strafbestimmungen (§§. 22—24.) zu dem übrigen Inhalte des Gesetzes stehen.

Nicht *jede* Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes ist strafbar, sondern bezüglich der geistlichen Oberen *nur* die Vergehen gegen die §§. 1—3. und 19. Alin. 1., bezüglich der Geistlichen nur die Vergehen gegen die §§. 1—3. §. 18. Alin. 2. und 21. — Der Thatbestand des §. 15. ist nicht als strafbar bezeichnet, weder ausdrücklich, noch durch Bezugnahme in den §§. 22. und 23., was um so auffälliger erscheint, als in den §§. 22. und 23. der §. 3. besonders in Bezug genommen ist, obwohl die besonderen Vorschriften des §. 3. in Rücksicht auf die Strafbarkeit schon in der allgemeinen Vorschrift des §. 1. vollständig inbegriffen sind, woraus folgt, dass, wenn §. 15. ebenfalls in dem §. 1. hätte inbegriffen sein sollen, derselbe in der Strafbestimmung der §§. 22. und 23. ebenso nothwendig anzuführen gewesen wäre.

Auch ist nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber, wenn er alle Zuwiderhandlungen der geistlichen Oberen gegen Bestimmungen des Gesetzes mit Geldstrafe von 200—1000 Thalern bestraft wissen wollte, zwei Strafbestimmungen im §. 22. in zwei Absätzen nebeneinander aufgestellt hätte, während es dann überhaupt genügt haben würde, zu bestimmen, dass geistliche Obere, welche Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln, mit Geldbusse von 200—1000 Thalern bestraft werden sollen.

Weitere Gründe für die Richtigkeit unserer Ansicht ergeben sich aus der folgenden Kritik der gegentheiligen Ausführungen des Obertribunals.

---

11. in Bezug auf den Specialfall der Besetzung der Pfarrei Balduinstein — *das Privatrecht des Patrons, das jus ad rem des von dem Patron präsentirten Geistlichen* in Verbindung mit der Thatsache, dass das Gesetz vom 11. Mai 1873 eine Schmälerung der Rechte des Patrons gar nicht bezweckte.

Der Schrift sind beigedruckt eine Sammlung von Actenstücken, namentlich die über die in Rede stehende Streitfrage ergangenen Urtheile der Gerichtsdeputation zu Tarnowitz vom 4. Nov. 1873 in Sachen contra Pfarrer Paul zu Broslawitz und vom 7. Januar 1874 contra Kaplan Sobel, des Kreisgerichts zu Rosenberg vom 9. Dec. 1873 contra Kaplan Tchirner, des Landgerichts zu Aachen vom 20. Dec. 1873 contra Pfarrer Iven, des Kreisgerichts zu Limburg contra Bischof von Limburg vom 4. Febr. 1874. — Ausserdem verschiedene bischöfliche Denkschriften.

Nach Erörterung des Zweckes der hier in Rede stehenden Strafmittel schreitet das Obertribunals-Erkenntniss zu der Behauptung, dass die *Verfügung* des Gesetzes (womit nicht blos der Sinn, sondern auch der Wortlaut der betreffenden Vorschrift gemeint ist) sich mit dem Zwecke desselben in voller Uebereinstimmung befinde. Allein dasselbe vermag auf dem Wege einer künstlichen Interpretation nur so viel zu beweisen, dass der Wortlaut und Sinn des §. 1. eben ein anderer sein müsste, als er wirklich ist, wenn daraus die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall gerechtfertigt werden sollte. Es führt nämlich aus

a) die Bestimmung des §. 1, nach welcher ein geistliches Amt nur einem solchen übertragen werden darf, gegen dessen Anstellung kein Einspruch der Staatsregierung erhoben worden ist, entbehre — für sich *allein* betrachtet — der praktischen Anwendbarkeit dergestalt, dass sie anderweite Vorschriften mit Nothwendigkeit voraussetze, durch welche die Ausübung des Einspruchsrechts und insbesondere die Frist für dasselbe geregelt werde,

b) diese Vorschriften enthalte der §. 15, welcher daher als integrirender Theil des §. 1. angesehen werden müsse.

c) Dies müsse um so mehr angenommen werden, als der an die Spitze der allgemeinen Bestimmungen gestellte §. 1. rücksichtlich der anderen Bedingung, an welche er — abgesehen von der Eigenschaft eines Deutschen — die Uebertragbarkeit eines geistlichen Amtes knüpft, der Bedingung nämlich, dass der Candidat seine Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes dargethan habe, ganz allgemein auf Vorschriften verweise, welche Abschnitt II. enthalte, also kein Grund vorliege, in der hier fraglichen Beziehung einen Unterschied zu machen zwischen den Vorschriften, welche im Abschnitt II. und denen, welche im Abschnitt III. enthalten seien.

Daran knüpft er die Schlussfolgerung, dass hiernach im *Sinne* (also vom Wortlaut ist schon abgesehen) des §. 1. als ein Candidat, gegen dessen Anstellung kein Einspruch erhoben worden ist, nur ein solcher erscheine, in Ansehung dessen die im §. 15. bestimmte dreissigtägige Frist abgelaufen war, ohne dass Einspruch erhoben worden.

Es ist jedoch

Ad a) bereits oben gezeigt worden, dass der §. 1. auch für sich allein und seinem Wortlaute nach aufgefasst, einen bestimmten, klaren gesetzgeberischen Gedanken, und zwar einen ganz anderen, als das Obertribunal mit Hülfe anderer Bestimmungen des Gesetzes hineintragen will, ausdrückt und der praktischen Anwendbarkeit in

in keiner Weise entbehrt, da der Oberpräsident mit seinem Einspruche an die Benennung des Candidaten seitens des Bischofs in keiner Weise gebunden ist.

Ad b) ist hervorzuheben, dass der §. 15. zwar als eine Ausführung der generellen Bestimmung im §. 1. betrachtet werden kann, daraus aber keine, für die Integrität des im §. 1. nach seinem Wortlaut enthaltenen strafbaren Thatbestandes nachtheiligen Schlüsse zu ziehen sind.

Die einfache Translocirung des §. 15. in den §. 1. würde, wenn damit nicht zugleich eine den Sinn dieses Paragraphen verändernde, anderweite Wortfassung des Ganzen verbunden würde, den Thatbestand des §. 1, soweit er jetzt Gegenstand einer Strafandrohung ist, durchaus unberührt lassen. Denn es ist in der That gleichgültig, an welcher Stelle die Bestimmungen des jetzigen §. 15. ihren Platz haben, sie stellen einen besonderen strafbaren Thatbestand nicht dar, so lange die *Nichtbenennung* eines Geistlichen an den Oberpräsidenten nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht wird. Sie würden in dieser mechanischen Zusammenstellung mit §. 1. auch den Thatbestand dieses Paragraphen nicht modificiren, denn eine dem §. 1. zuwiderlaufende Anstellung im Sinne des §. 22. würde doch immer nur dann vorhanden sein, wenn der Kirchenobere einem Geistlichen ein Amt überträgt, welchem es nach §. 1. nicht übertragen werden darf, d. h. einem Geistlichen, welcher nicht Deutscher ist, seine wissenschaftliche Vorbildung im maigesetzlichen Sinne nicht dargethan hat, oder gegen den Einspruch erhoben worden ist.

Wollte man mit der Verpflanzung des §. 15. in den §. 1. den Sinn verbinden, dass letzterer dann das Gebot enthielte, dass ein geistliches Amt *nur* demjenigen übertragen werden dürfe, gegen dessen Anstellung nach *vorheriger* Benennung bei dem Oberpräsidenten kein Einspruch von der Staatsregierung innerhalb der dreissigtägigen Einspruchsfrist erhoben worden ist, so würde man bei Vergleichung der §§. 22. u. 1—3. mit dem §. 23. auf eine Ungereimtheit stossen. Der §. 23. bestimmt nämlich, dass wer geistliche Amtshandlungen in einem Amt vornimmt, welches der Vorschrift der §§. 1 – 3. zuwider übertragen worden ist, mit einer Geldbusse bis zu 100 Thalern bestraft werden soll. Wäre nun das der Sinn der Vorschrift des §. 1, dass ein geistliches Amt nur demjenigen übertragen werden dürfe, gegen dessen Anstellung nach *vorheriger* Benennung beim Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben worden ist, so würde derjenige Geistliche, welcher bei Gefahr im Verzuge ohne Benennung dem zweiten Alinea des §. 2. gemäss vorbehaltlich des Einspruchs angestellt, gegen dessen Anstel-

lung aber *nachträglich* vom Oberpräsidenten Einspruch erhoben worden ist, wegen Vornahme von Amtshandlungen (§. 23.) gar nicht bestraft werden können, denn es läge dann zwar der Thatbestand, dass er Amtshandlungen nach einem erhobenen Einspruch vorgenommen, aber nicht der alsdann vorausgesetzte Thatbestand vor, dass er Amtshandlungen nach einem, auf die vorherige Benennung erfolgenden Einspruche vornehme.

Da aber angenommen werden muss, dass das Gesetz in den §§. 23. 1. nicht blos diejenigen Geistlichen, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem vom Oberpräsidenten gegen ihre Anstellung auf *vorherige* Benennung hin Einspruch erhoben worden ist, sondern auch diejenigen strafen wollte, gegen deren Anstellung *ohne vorherige* Benennung der im §. 2. vorgesehene *nachträgliche* Einspruch geltend gemacht worden ist, so kann es auch nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben, den §. 15. in dem Sinne als einen integrirenden Bestandtheil des §. 1. zu betrachten, dass dadurch der gegenwärtige Thatbestand dieses Paragraphen eine Modification erhielte.

Hierin findet auch die ad c) berührte, auf den Zusammenhang der generellen Bestimmung des §. 1. mit Abschnitt II. gegründete Ausführung des Obertribunals schon theilweise ihre Widerlegung. Es kommt aber noch hinzu, dass grade diese Ausführung bei aufmerksamer Betrachtung zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnisse den Weg zeigt. Allerdings verweist der §. 1. rücksichtlich der anderen Bedingung, an welche er abgesehen von der Eigenschaft eines Deutschen — die Uebertragbarkeit eines geistlichen Amtes knüpft, der Bedingung nämlich, dass der Candidat seine Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes dargethan haben müsse, ganz allgemein auf die Vorschriften, welche Abschnitt II. enthält, allein in einer Fassung, welche die Annahme gradezu ausschliesst, dass dabei auch an die Vorschriften des Abschnitts III., welchem der §. 15. angehört, gedacht sein könne. Denn wenn es im §. 1. heisst:

> »Ein geistliches Amt darf nur einem Geistlichen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Bildung *nach den Vorschriften* dieses Gesetzes dargethan hat *und* gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben ist,«

so ergibt die Stellung der Worte »nach den Vorschriften dieses Gesetzes« innerhalb des ersten und ausserhalb des zweiten der beiden Relativsätze mit logischer Nothwendigkeit, dass sich diese Worte nur auf jenen, nicht auch auf diesen beziehen sollen. Wäre Letzteres die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätten die Worte

»nach den Vorschriften dieses Gesetzes« im zweiten Relativsatze ausdrücklich wiederholt werden müssen, da die Verbindung, in welcher beide Sätze miteinander stehen, nach Inhalt und Form von der Art ist, dass die gedachten Worte nicht eine, auf beide coordinirte Satzglieder gemeinschaftlich bezügliche Stellung im ganzen Satze erhalten konnten. Damit ist der klare Beweis geführt, dass nur bei dem ersten Satzgliede alle die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes zu subsumiren sind, nicht auch bei dem zweiten, und dass man daher bei diesem letzteren nicht befugt, noch weniger genöthigt ist, an die erst im §. 15. ausgesprochene Obliegenheit der Benennung bei dem Oberpräsidenten zu denken.

Mit der Unhaltbarkeit der hier beleuchteten Gründe des Obertribunals-Urtheiles fällt auch die daran geknüpfte obige Schlussfolgerung in sich zusammen, und es wäre nicht einmal nöthig, zur Widerlegung der Ansicht des höchsten Gerichtshofes noch auf den §. 17. zu recurriren. Dieser liefert indess einen weiteren schlagenden Beweis dafür, dass nur die trotz erhobenen Einspruchs erfolgte Uebertragung dem §. 1. zuwiderläuft und nach §. 22. strafbar ist.

Im §. 17. werden zweierlei Uebertragungen unterschieden, eine, welche dem §. 1. zuwiderläuft und eine andere, welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist stattfindet. Daraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass eine Uebertragung, welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, nicht eine Uebertragung ist, welche dem §. 1. zuwiderläuft. Weiter aber erhellt aus demselben §. 17, verbunden mit §. 22. mit unbestreitbarer Gewissheit, dass nur der eine dieser beiden Fälle, nämlich die dem §. 1. zuwiderlaufende Uebertragung, nicht auch der andere mit Strafe bedroht ist, wenngleich beide für nicht geschehen gelten. Hätte der Gesetzgeber die vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgende, also eine Benennung voraussetzende Uebertragung einfach als eine Art der dem §. 1. zuwiderlaufenden angesehen wissen wollen, so würde er im §. 17. haben sagen müssen:

> »die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, *folglich* auch die, welche vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.«

Wie aber dieser Paragraph jetzt gefasst ist, so fällt die Nichtbeachtung der Frist, mithin auch die Nichtbeachtung der Benennung nicht unter den §. 1.

Das Kgl. Obertribunal kann zur Widerlegung dieser wohlbe-

gründeten Ansicht nichts weiter anführen, als dass die Regierungsvorlage des Gesetzes vom 11. Mai 1873 das zweite Satzglied des §. 17: »oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt,« nicht enthalte, dieser Theil des §. 17. vielmehr einem Verbesserungsantrage seine Entstehung verdanke, zu dessen Motivirung in dem Commissionsbericht des Hauses der Abgeordneten gesagt werde, zum vollständigeren Ausdrucke des Gemeinsten sei die Fassungsverbesserung vorgeschlagen und angenommen worden.

Wir vermögen allerdings nicht einzusehen, was damit widerlegt werden soll. Im Gegentheil dient auch das, was aus den Motiven über die Entstehung des §. 17. in seiner jetzigen Fassung bekannt ist, nur zur Bekräftigung unserer Ansicht.

Denn wenn das von dem Gesetz Gemeinde, nämlich, dass nur eine der Vorschrift des §. 1. zuwiderlaufende Uebertragung eines geistlichen Amtes strafbar ist, allerdings schon in den §§. 1. und 22. seinen *genügenden* Ausdruck findet, so kann doch sicher Niemand bestreiten, dass es im §. 17. dadurch einen noch *vollständigeren Ausdruck* erhält, dass hier die dem §. 1. zuwiderlaufende Uebertragung und die blos vor Ablauf der dreissigtägigen Einspruchsfrist stattfindende Uebertragung förmlich auseinandergehalten und unterschieden werden und dadurch bezüglich auf den Thatbestand der §§. 1. und 22. noch schärfer betont wird, dass *nur* die dem §. 1. zuwiderlaufende, nicht auch die vor Ablauf der dreissigtägigen Einspruchsfrist erfolgende Anstellung strafbar ist. Ja der obige Verbesserungsvorschlag des Commissionsberichts, der übrigens unter Zustimmung der Regierung zur Annahme kam, findet grade in diesen Erwägungen seine alleinige Begründung.

Hieran möchten wir noch ein weiteres Moment knüpfen.

Dasselbe ergibt sich aus einer Vergleichung des §. 2. mit §. 17.

Nach §. 2. kann, wie schon oben angedeutet wurde, *bei Gefahr im Verzuge*, eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden. Eine solche, ohne Benennung erfolgende Uebertragung ist also wenigstens einstweilen gültig. Weist nun hiernach das Gesetz selbst Fälle als möglich nach, in denen die Uebertragung ohne vorherige Benennung einstweilen gültig ist, so würde es mit sich selbst in Widerspruch gekommen sein, wenn §. 17. allgemein die Uebertragung ohne vorausgegangene Benennung als ungültig und das Unterlassen der Benennung vor der Uebertragung als strafbar hingestellt hätte.

Dem Allen zufolge leuchtet ein, dass die Auslegung des Kgl. Obertribunals nicht im Entferntesten als eine solche bezeichnet werden könne, welche dem Zwecke des Gesetzes allein entspreche und auch mit dem Wortlaute desselben im Einklange stehe. Sie ist im Gegentheil mit dem Wortlaute und mit dem nachweisbaren Sinne des Gesetzes in allen nur denkbaren Beziehungen unvereinbar.

Aus den Beweisgründen aber, die wir vorstehend zur Widerlegung des Obertribunals-Urtheiles hervorgehoben haben, ergibt sich ferner zur Genüge, dass der Cassations-Recurs begründet und das angefochtene Appellationsurtheil wegen Verletzung der §§. 1. 15. 22. des Gesetzes vom 10. Mai 1873 zu vernichten war.

Wir könnten hiermit unsere Kritik schliessen, wenn es nicht erforderlich erschiene, noch einen Blick auf die Motive des inzwischen dem preussischen Landtage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu werfen, welche möglicher Weise als eine Art Interpretation von authentischer Stelle — zu Gunsten der Deduction des Königl. Obertribunals ins Feld geführt werden könnten.

Der Entwurf dieses Lückengesetzes ist am 18. Januar cr. dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, die Motive desselben sind daher dem Kgl. Obertribunal bei Abfassung des Urtheils vom 26. Februar cr. bereits zugänglich gewesen und, wie eine Vergleichung der Urtheilsgründe mit denselben ergibt, von dem genannten Gerichtshofe in ergiebiger Weise benützt worden.

Die Motive heben hervor:

Das Bedürfniss einer Declaration der §§. 22. und 23. und im Zusammenhange damit auch der §§. 17. und 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sei dadurch hervorgerufen, dass einzelne Gerichte *erster* Instanz die Strafbestimmungen der §§. 22. 23. nur auf solche Fälle beziehen wollten, wo gegen eine Anstellung Seitens des Oberpräsidenten wirklich der Einspruch erhoben worden sei und dass demgemäss in den Fällen von ihnen auf Freisprechung erkannt sei, wo eine Benennung des Candidaten beim Oberpräsidenten in Gemässheit des §. 15. gar nicht stattgefunden hätte.

Hervorgerufen sei diese Auffassung vornehmlich durch die jetzige Fassung des §. 17, welche *anscheinend* eine Unterscheidung zwischen solchen Anstellungen, die dem §. 1. zuwiderlaufen, und solchen, die vor Ablauf der für den Einspruch gewährten Frist erfolgen, aufstelle. Diese Annahme müsse zwar für eine unbegründete erachtet werden, insofern die Worte im §. 17.: »oder welche vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist er-

folgt,« gar nicht den Zweck hätten haben sollen und können, eine besondere, neben den Vorschriften des §. 1. stehende Uebertragung des geistlichen Amtes als nicht geschehen zu bezeichnen, sondern wie die Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung deutlich ergebe, auf Vorschlag der Commission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz nur deshalb aufgenommen seien, um, wie es in dem Commissionsbericht vom 3. Februar heisse, eine Fassungsverbesserung zum vollständigeren Ausdruck des Gemeinten herbeizuführen.

Auch könne es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass, wenn schon §. 1. selbst als Erforderniss für die Uebertragung eines geistlichen Amtes aufstelle, dass gegen die Anstellung kein Einspruch von der Regierung erhoben worden sei, zur Feststellung dieses Requisites gehöre, dass die im Gesetz vorgeschriebene Benennung erfolgt und nach derselben innerhalb der gesetzlichen Frist kein Einspruch erhoben worden sei, weil von der Erhebung des Einspruchs überhaupt erst die Rede sein könne, wenn die Benennung vorangegangen sei; denn ohne die Benennung *gelte die Anstellung als nicht geschehen* (§. 17.) *und gegen einen nicht geschehenen Act könne selbstverständlich auch kein Einspruch erhoben werden.*

Obwohl nun auch die grosse Mehrzahl der Gerichte dieser letzteren Auffassung gefolgt sei, *so habe doch die gegentheilige Ansicht in neuester Zeit an Anhang gewonnen,* so dass jetzt schon von sieben verschiedenen Gerichten freisprechende Erkenntnisse in jenem Sinne ergangen seien. Es leuchte ein, dass hieraus, zumal, wenn diese als irrig zu bezeichnende Auffassung *noch weitere Verbreitung* finden möchte, nicht nur für die *Rechtssicherheit*, sondern auch für die *Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze* vom Mai v. J. die allerbedenklichsten Folgen (!!) entstehen müssten. Denn einmal werde unter allen Umständen längere Zeit vergehen, bis durch die Rechtsprechung des Obertribunals und des Oberappellationsgerichts eine feste Norm gewonnen würde, während die Staatsregierung inzwischen in den betreffenden Bezirken dem gesetzwidrigen Verhalten der Bischöfe und der Geistlichkeit gegenüber völlig *wehrlos* dastände, und sodann würde, wenn weitere derartige Entscheidungen erfolgten, den Bischöfen sogar die Möglichkeit geboten werden, ihr Verhalten durch Berufung auf diese gerichtlichen Erkenntnisse *mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben* und auf diese Weise ihren Widerstand in den Augen der Gemeinden als mit den Gesetzen nicht einmal im Widerspruch stehend erscheinen lassen. Aus diesen Gründen erscheine es dringend gerathen, sofort eine Declaration der §§. 22. und 23. des Gesetzes vom 11. Mai eintreten zu lassen.

Die eilige Vorlage dieses Lückengesetzes beweist besser als jede Ausführung, wie sehr die Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass eine mit den klaren Worten des Gesetzes in so offenem Widerspruche stehende Auslegung der fraglichen Strafvorschriften, wie sie vorstehend von dem Kgl. Obertribunal beliebt worden ist, und wie sie der Regierung, nachdem die Bischöfe ihre Mitwirkung zur Ausführung der Maigesetze versagt haben, allerdings erwünscht sein mag, für die Dauer und im allgemeineren Umfange bei den Gerichten nicht werde erreicht werden können.

In den Motiven desselben können wir nichts weiter finden, als den schlecht verhehlten Aerger darüber, dass die Maigesetzgebung und insbesondere das Gesetz vom 11. Mai 1873 auf die Bischöfe den erhofften einschüchternden Eindruck verfehlt hat. Dem entsprechend charakterisirt sich auch das Lückengesetz keineswegs als eine blose Declaration zur Beseitigung etwaiger Zweifel über den eigentlichen Sinn gewisser Bestimmungen des allegirten Gesetzes, sondern wie Ueberschrift und Inhalt nachweist, vielmehr als eine *verschärfende Ergänzung* desselben sowohl in Bezug auf *den Wortlaut*, als auch bezüglich auf *die Tendenz.* Daraus folgt schon, dass man aus den Motiven des Lückengesetzes nicht auf das Vorhandensein einer ebenso feindseligen Tendenz des zu *ergänzenden* Gesetzes schliessen darf, dass mithin eine Erklärung dieses letzteren aus den Motiven des neuen Entwurfes ganz unstatthaft wäre.

Im Uebrigen ist es falsch, wenn die Motive behaupten, dass blos einige Gerichte *erster* Instanz die Strafbestimmungen der §§. 22. 23. nur auf solche Fälle beziehen wollen, wo gegen eine Anstellung seitens des Oberpräsidenten wirklich Einspruch erhoben worden sei. Auch die Zuchtpolizei-*Appellations*-Kammern zu Bonn, Aachen und Coblenz sind dieser Ansicht in ihren Urtheilen beigetreten.

Ebenso ist es unrichtig, dass die freisprechenden Urtheile der fraglichen Gerichte hauptsächlich durch die jetzige Fassung des §. 17. hervorgerufen seien. Bei Erlass dieser Urtheile ist vielmehr der *klare Wortlaut und Sinn* der §§. 1—3. 22. 23. durchschlagend gewesen.

Das über die Entstehungsgeschichte der zweiten Hälfte des §. 17. in den Motiven Gesagte beschränkt sich auf Redensarten ohne jeden Beweisgrund und ist bereits oben gewürdigt, da das Obertribunalsurtheil fast wörtlich dasselbe gesagt hat.

Seltsam ist es endlich, wenn die Motive behaupten, dass 1) von der Erhebung des Einspruchs überhaupt erst die Rede sein könne,

wenn die Benennung vorangegangen sei, 2) ohne die Benennung die Anstellung als nicht geschehen gelte (§. 17.) und 3) gegen einen nicht geschehenen Act selbstverständlich auch kein Einspruch erhoben werden könne.

Wie verträgt sich die Behauptung ad 1) mit §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wo von einem *vorbehaltenen* Einspruche die Rede ist, welcher doch der *ohne Benennung* geschehenen Uebertragung nachfolgt?

Wie lässt sich die Behauptung ad 2) mit §. 17. rechtfertigen, da aus dem zweiten Satztheile des §. 17. doch nur hervorgeht, dass die Uebertragung, welche vor Ablauf der dreissigtägigen Einspruchsfrist, also *nach* erfolgter Benennung geschehen ist, ungültig sei?

Wie kann endlich vernünftiger Weise behauptet werden, dass gegen eine ohne Benennung erfolgte Anstellung der Oberpräsident keinen Einspruch erheben könne, weil sie als ein nicht geschehener Act zu betrachten sei? — Auch die beabsichtigte Anstellung ist ein noch ungeschehener Act und doch ist sie nach dem Gesetze Gegenstand des Einspruchs. Der Einspruch des Oberpräsidenten ist eben *gegen die Anstellung* (§. 1.) des Geistlichen, sei es des noch anzustellenden oder schon angestellten (§. 15. u. §. 2.) zu richten, wenn er nach §. 16. überhaupt zulässig ist.

Was endlich die in den Motiven behauptete Wehrlosigkeit des Staates anlangt, so darf das Urtheil darüber, ob die Maigesetze in ihrer bisherigen Fassung den Staat wehrlos den Bischöfen gegenübergestellt haben, billiger Weise dem denkenden Leser selbst überlassen werden. Die zahllosen Verurtheilungen zu hohen Geld- und Gefängnissstrafen, die Executionen, Pfändungen, Beschlagnahmen des Einkommens und Einkerkerungen von Bischöfen und Priestern bieten eine eigenthümliche Illustration zu der behaupteten Wehrlosigkeit.

VI.

Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874,

betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

(Deutsch. Reichsanzeiger v. 6 Mai 1874.)

»Wir *Wilhelm* von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmassung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§. 1. 2.) sind die Gründe der angeordneten Massregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im §. 1. bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für

kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufene eine der im §. 1. bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, dass keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muss von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügungen nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landesbehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. *Bismarck.*«

Als Zweck dieses Gesetzes geben die »Motive,« wie sie von *preussischer Seite* dem *Bundesrathe* zugingen, folgendes an:

»Es wird anzuerkennen sein, dass, wenn eine Geld- oder Ge-

fängnissstrafe das geeignete Mittel ist, um eine einzelne Gesetzverletzung zu sühnen, so doch eine strafrechtliche Verfolgung, *und mag eine solche noch so oft wiederholt werden*, für sich allein nicht hinreicht, um einer *grundsätzlichen* Verneinung der Verbindlichkeit der Staatsgesetze mit Erfolg zu begegnen.«

Als solche grundsätzliche Verneinung wird nun der katholische Widerstand charakterisirt, und dann heisst es weiter:

»Desshalb richtet sich die Opposition der Bischöfe nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen jener Gesetze, als gegen die Gesetze überhaupt, weil man nicht anerkennen will, dass der Staat das Recht habe, das äussere Rechtsgebiet der Kirchen im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Es ergibt sich aber zugleich hieraus, dass *Strafbestimmungen*, welche die Befolgung der Vorschriften der Staatsgesetze sichern sollen, so nothwendig sie an sich sind, doch nicht genügen, um jener Auflehnung gegen die Staatsgesetze überhaupt mit voller Wirkung entgegentreten zu können, dass es vielmehr zu diesem Ende nothwendig ist, diese Opposition in ihrem innersten Wesen zu treffen. Dies wird aber geschehen, indem demjenigen *der in absichtlicher und in hartnäckiger Weise den Gesetzen des Staates den schuldigen Gehorsam versagt und sich somit als einen Verächter des Gesetzes bekennt,* auch der Schutz des Gesetzes entzogen und er aus der Staatsgenossenschaft, deren sittliche und rechtliche Fundamente er angreift, ausgeschlossen wird.«

Uebereinstimmend damit wurde in definitiver Fassung der Motive der Zweck des Gesetzes dahin angegeben: »einer fortgesetzten Wiederholung unerlaubter Amtshandlungen, welche aus einer grundsätzlichen Verneinung der Staatsgesetze hervorgehen, *mit Erfolg zu begegnen.*« Dass die Geld- und Gefängnissstrafen diesen »Erfolg« nicht hatten, wird dabei offen eingestanden; jetzt müssen wir erwarten, ob die Internirung und Expatriirung »Erfolg« haben werden. Im bernerischen Jura haben sie *keinen* gehabt, als die Impotenz der Regierung noch mehr zu beweisen, und wir zweifeln nicht, das würde sich auch im grossen deutschen Reiche zeigen.

Die bayerischen Reichstagsabgeordneten, welche dem Centrum angehörten, hatten unter dem 4. Mai 1874 in einer Adresse (abged. in der Köln. Volksztg. 1874. Nr. 81. II. Bl.) ihren König gebeten, dem bayerischen Bevollmächtigten im Bundesrathe anzubefehlen, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber im Bundesrathe stimmten nur Reuss ältere Linie und die beiden Mecklenburg gegen den Gesetzentwurf und der Vertreter Oldenburgs enthielt sich wegen mangelnder Instruction der Abstimmung. Der Antrag Mecklenburgs, das Gesetz bloss auf kath. Geistliche auszudehnen, wurde abgelehnt. (Vgl. Germania 1874. Nr. 70.)

VII.

Die religiösen Orden und Congregationen in Bayern.

Auf die von dem Gesammtepiscopate Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen in Bayern im October vorigen Jahres gerichtete Vorstellung (vgl. *Archiv* Bd. 31. S. 172 ff.) ist an den Erzbischof von München eine Zuschrift des k. Staatsrathes und Präsidenten der k. Regierung von Oberbayern Th. von Zwehl gelangt, welche hier nach dem Münchener Past.-Bl. 1874. Nr. 8. unter Weglassung der Formalien mitgetheilt wird:

»Auf die Vorstellung, welche Euere Excellenz im Vereine mit den übrigen Oberhirten des Landes unter dem 9. October v. J. an Seine Majestät den König meinen allergnädigsten Herrn um Schutz sämmtlicher noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend gerichtet haben, ward mir von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der Auftrag ertheilt, Euerer Excellenz bekannt zu geben, *dass dieser Eingabe eine Folge nicht gegeben werden könne.*

Die Auffassung und der Standpunkt der Staatsregierung in der von den Herrn Bischöfen vor Seiner Majestät dem Könige erörterten Angelegenheit ist in dem Ministerial-Erlasse vom 7. September v. J. niedergelegt, welchen ich hineben Euerer Excellenz in Abschrift zu überreichen die Ehre habe, (abgedruckt im *Archiv* Bd. 30. S. 463 ff.)

Wenn nun gleichwohl diese höchste Entschliessung nicht vermocht hat, die Besorgnisse für den Fortbestand der Klöster und religiösen Institute bei Euerer Excellenz und den übrigen Oberhirten des Landes zu zerstreuen, wenn namentlich in der erwähnten gemeinschaftlichen Vorstellung vom 9. October den gegenwärtig stattfindenden Erhebungen über die im Lande bestehenden Orden und ordensähnlichen Congregationen der Zweck unterstellt wird, als handle es sich hier um eine Untersuchung über »Staatsgefährlichkeit« und »Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden,« so bin ich in

der Lage und beauftragt, Euerer Excellenz die Versicherung zu geben, dass diese Annahme eine richtige nicht ist.

Der Bundesrath hat nämlich in seiner Sitzung vom 13. Mai v. J. (§. 267. der Protokolle) nur beschlossen:

dass behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu

1) nachfolgende Genossenschaften
   die Congregation der Redemptoristen,
   die Congregation der Lazaristen,
   die Congregation der Priester vom heiligen Geiste,
   die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu

   als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien,

2) die Bundesregierungen um weitere Aufklärungen über die in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar. v. J. (§. 54. der Protokolle) als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt bezeichneten und unter Ziff. 1. nicht genannten Orden und ordensähnlichen Congregationen unter Mittheilung der Ordensregeln und Statuten zu ersuchen und

3) die Bundesregierungen ferner zu ersuchen, über die in ihren Gebieten vorhandenen und durch vorstehende Beschlüsse zu 1. und 2. nicht berührten männlichen und weiblichen Orden und Congregationen unter Beifügung der Ordensregeln und Statuten nähere Mittheilungen an den Bundesrath gelangen zu lassen.

Von den in vorangeführten Beschlüssen unter Ziff. 1. benannten Genossenschaften, welche als mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt erklärt wurden, besteht in Bayern nur die Congregation der Redemptoristen und ist in dieser Beziehung von der Staatsregierung am 10. Juni v. J. die entsprechende Vollzugsentschliessung erlassen worden.

Anlangend den Beschluss unter Ziff. 2. so sind zu dessen Vollzug keinerlei Erhebungen in Bayern angeordnet, da selbst der in Bayern eingeführte Orden der Schulschwestern nicht identisch ist mit demjenigen Orden der Schulschwestern, von welchem in dem oben citirten Bundesbeschlusse die Rede ist, die bayerischen Schulschwestern daher nicht bei der zweiten Categorie, sondern vielmehr bei der dritten in Betracht zu kommen haben.

Demnach haben auch die von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 18. Juli v. J. angeordneten Erhebungen nur das Material zu den unter Ziff. 3. des Bundesbeschlusses vom 13. Mai v. J. geforderten Mittheilungen zu sammeln.

München den 9. December 1873.«

Wir haben im *Archiv* Bd. 31. S. 318 f. die Antwort eines anderen bayerischen Bischofs auf das an ihn gelangte ähnliche Schreiben des Regierungspräsidenten seines Bezirkes mitgetheilt. Möge das Münchener Past.-Bl. auch die Antwort des Hrn. Erzb. von München auf das oben mitgetheilte Regier.-Schreiben veröffentlichen.

VIII.

Ein gegen die sogen. „Altkatholiken" als solche gerichteter Vorwurf kann nicht als Beschimpfung einer christlichen Kirche aufgefasst werden[1]).

(Reichs-Strafgesetzbuch §. 166.)

Urtheil des bayerischen obersten Gerichtshofs vom 15. Sept. 1873 [2]).

Nachdem bei dem k. Bezirksgerichte Straubing gegen Georg Aichinger zu Straubing, Redacteur des Straubinger Tageblattes, wegen eines in Nr. 151 dieser Zeitung unter der Rubrik »Niederbayerisches« dd. Straubing 1. Juli 1873 enthaltenen Artikels Untersuchung eingeleitet und die Sache mittels bezirksgerichtlichen Beschlusses vom 28. Juli zum k. Appellationsgericht v. Niederbayern zur weiteren Beschlussfassung verwiesen worden war, beschloss dieser Gerichtshof in geheimer Sitzung vom 13. August Einstellung des Strafverfahrens, wogegen der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete und als Beschwerdegrund bezeichnete, dass durch die Nichtanwendung des §. 166. des R.-St.-G.-B. das Gesetz verletzt sei.

Durch Erkenntniss des obersten Gerichtshofes vom 15. Sept. 1873 — UB. Nr. 385 — wurde die erhobene staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, mit nachfolgender Begründung:

In dem von der Beschwerdeführung als gegen §. 166. des R.-St.-G.-B. verstossend bezeichneten Artikel des von Aichinger redigirten Tagblattes wird zwar von den »Altkatholiken« gesagt, dass »Fälschung und Verleumdung das Lebenselement dieser Secte« sei; allein mit Recht hat das k. Appellationsgericht erwogen, dass der in jenem Zeitungs-Artikel enthaltene Vorwurf nicht als Beschimpfung einer christlichen Kirche, d. i. hier insbesondere nicht der katholi-

1) Man vergleiche damit die im Resultat entgegengesetzten Entscheidungen von Seiten des preussischen und badischen obersten Gerichtshofs und deren Kritik im *Archiv* Bd. 30. S. 329 ff., 336 ff. und die im Resultate der bayerischen ähnliche Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes im *Archiv* Bd. 30. S. 168 ff.

2) Entnommen aus Nr. 116. pag. 366 der »Sammlung v. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprocesses. Unter Aufsicht und Leitung des k. Justiz-Ministeriums herausgegeben. III. Band. 4. Heft. Erlangen, Verlag von Palm und Enke. 1874.«

schen Kirche als solcher aufgefasst werden könne, nachdem auch seit Ausbruch des bezüglich des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 innerhalb der katholischen Kirche bestehenden Conflictes beide Theile sich je als die Glieder der katholischen Kirche erachten, und auch, nachdem eine förmliche und staatlich anerkannte Trennung oder Ausscheidung unter den Angehörigen dieser Kirche bis jetzt nicht erfolgt ist [? !], als solche sich darstellen, so dass allerdings vom staatlichen Gesichtspunkte aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogen. infallibilistischen, theils der sog. altkatholischen Richtung besteht.

Es stellt sich deshalb der vorliegende Angriff gegen den sogenannten Altkatholicismus, welcher nur als der Angriff Seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der anderen Richtung als solche erscheint, nicht als ein Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen oder Gebräuche dar. Da ebensowenig von der Beschimpfung einer im Bundesgebiete mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft hier die Rede sein kann und es demnach an den Thatbestandsmerkmalen des in §. 166. des R.-St.-G.-B. vorgesehenen Vergehens mangelt, so erscheint die von der Voraussetzung einer Verletzung dieses Gesetzesparagraphen ausgehende staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

IX.

Die österreichischen Bischöfe über die Lage der Kirche unter der Herrschaft des Liberalismus.

1. *Zuschrift an Se. Excellenz den Herrn Minister-Präsidenten Grafen Taaffe.*

Hochgeborner Graf!

Ein Erlass, den die ergebenst Unterzeichneten mit Befremden empfangen haben, versetzt sie in die Nothwendigkeit eine Erklärung zu wiederholen, welche am 30. März 1868 (*Archiv* Bd. 19, S. 461 ff.) in einer an den damaligen Herrn Minister-Präsidenten gerichteten Zuschrift gemacht worden ist:

»Der Staat ist eine Gesellschaft, er ist aber nicht die einzige Gesellschaft, die es auf Erden gibt; und keine ist so zahlreich und verfolgt ein so hohes Ziel, wie die katholische Kirche. Während ihre Kinder Bürger der verschiedensten Staaten sind, gehören sie Alle dem grossen Ganzen an, dessen Zusammenhang durch das Weltmeer nicht unterbrochen wird, und sind unter einem gemeinsamen Oberhaupte dem Papste durch dieselbe Glaubens- und Sittenlehre, denselben Gottesdienst und dasselbe Kirchengesetz fest geeiniget. Durch den Eintritt in eine Handels- oder Eisenbahngesellschaft erwirbt man Rechte und legt sich Verbindlichkeiten auf, die nicht in dem Staatsgesetze, sondern in einem freiwillig geschlossenen Vertrage begründet sind. Wer die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann der erlangten Rechte von der Gesellschaft in der durch ihre Verfassung festgesetzten Weise beraubt werden und sie vollzieht dies kraft ihres eigenen aus dem Vertrage hervorgegangenen Rechtes. Da die erwähnten und ähnlichen Gesellschaften die Erwerbung von Gütern, die ganz in den Bereich des Erzwingbaren fallen, zu ihrem einzigen Zwecke haben und ihre Verfassung darnach eingerichtet ist, so stehen sie zur Staatsgewalt in einem wesentlich anderen Verhältnisse als die katholische Kirche; wie kann also ein Recht, das nicht einmal ihnen versagt wird, der Kirche angestritten werden! Offenbar haben die Mitglieder der Kirche Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen entweder schon als solchen zukommen, oder aus einem von denselben übernommenen Kirchenamte hervorgehen und durch die Kirchenverfassung sind Jene be-

zeichnet, welche die Macht haben über diese Rechte und Verbindlichkeiten in der durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Weise ein für den Katholiken verbindliches Urtheil zu fällen. Die Macht über Rechte zu sprechen ist doch unstreitig eine jurisdictio, und wie soll man im Deutschen sie anders als Gerichtsbarkeit nennen? Von der des Staates unterscheidet sie sich durch die Natur der Gegenstände, auf die sie sich bezieht. Wie könnte im Namen Seiner Majestät entschieden werden, ob ein Katholik von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen oder einem Priester die Befugniss zu entziehen sei, das Wort Gottes zu verkünden, die Lossprechung im Beichtstuhle zu ertheilen, das Opfer der heiligen Messe darzubringen? Dies und Alles, worüber die Kirche kraft der von Gott empfangenen Sendung urtheilt, hat ja Fragen der Glaubenslehre, der Gewissenspflicht und des kirchlichen Gesellschaftsrechtes zur Voraussetzung; es liegt also jenseits des Gebietes der Staatsgewalt und berührt sie nur in den seltenen Fällen, in welchen sie um Hilfe zur Vollstreckung des Spruches angegangen wird. Diese zu verweigern steht in ihrer Macht; dadurch wird aber im Rechte nichts geändert, und meistens gibt die gleichgiltige Haltung der äusseren Gewalt nur Veranlassung, dass die der Kirche eigenthümliche Macht unzweideutiger hervortritt.

In Nordamerika, wo die Katholiken erst seit dem Jahre 1830 des Staatsbürgerrechtes theilhaft sind, entwickelte die dermalige Stellung des Staates zur Religion sich im alleinigen Hinblicke auf die protestantischen Bekenntnisse, deren Zersplitterung und Wandelbarkeit dort Alles, was Europa bis jetzt gesehen hat, weit, sehr weit übertrifft. Oesterreich ist im Schoose der katholischen Kirche entstanden und gross geworden; Seine Majestät ernennt fast alle Erzbischöfe und Bischöfe, die meisten Domherren und viele Pfarrer; die Staatsgewalt erstreckt ihren Einfluss bis in die bischöflichen Seminarien, wo kraft der Vereinbarung, die man zerreissen will, kein Seiner Majestät missfälliger Lehrer vortragen darf. In Oesterreich ist es also für die Regierung schlechthin unmöglich von der katholischen Kirche und ihrer Verfassung keine Kunde zu nehmen. Wie sollte also ein österreichisches Gesetz die Absicht haben zu läugnen, dass es eine Gerichtsbarkeit in der Kirche gebe? Dem ersten Artikel des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt kann eine solche Läugnung um so weniger beigemessen werden, da er fremden Gesetzgebungen nachgebildet und somit der Sinn desselben durch eine vieljährige Uebung ausser Zweifel gestellt ist. Das bayerische und sächsische Gesetz erklärt, dass alle Gerichtsbarkeit

vom Könige ausgehe, und dennoch wird in Bayern und Sachsen über die Ehen der Katholiken von der Kirchengewalt nach dem Kirchengesetze geurtheilt, weil man der Natur eines bürgerlichen Gesetzes gemäss keine andere als die weltliche Gerichtsbarkeit im Auge hat.

In dem eben dargelegten Sinne aufgefasst, gehört die Gerichtsbarkeit zum Wesen der katholischen Kirche; sie läugnen heisst die Kirche läugnen. Diese und keine andere Gerichtsbarkeit nimmt die Kirche in Ehesachen als ihr unveräusserliches Recht in Anspruch und sie bleibt dabei ganz auf ihrem eigenen Gebiete: denn die Entscheidungen, welche sie in Ehesachen aus eigener Macht erlässt, haben einerseits die katholische Glaubens- und Sittenlehre und die auf dieselben gegründeten Vorschriften des Kirchengesetzes und andererseits die Pflicht der Gläubigen die Kirche zu hören zu ihrer Voraussetzung.

In wie fern diese Entscheidungen für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechte massgebend seien, hängt ohne Zweifel von dem Staatsgesetze ab, und die Aenderung, welche darin durch die Maigesetze in Oesterreich hervorgerufen wurde, ist eine so offenkundige Thatsache, dass wohl Niemand den Bischöfen die Absicht unterlegen wird, sie verhehlen zu wollen. Die Anklage, dass durch das Verfahren ihrer Gerichte die Katholiken über die nunmehrige Tragweite der kirchlichen Entscheidungen getäuscht würden, müssen die ergebenst Unterzeichneten mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wenn die Bischöfe und ihre Beauftragten mit Strafen bedroht werden, weil sie inner der bezeichneten Grenze die Gerichtsbarkeit in Ehesachen üben und die dazu unentbehrlichen Handlungen durch Ausdrücke bezeichnen, welche selbst zur Zeit, als die kirchlichen Grundsätze Joseph's II. herrschten, als ganz unbedenklich galten, so überlassen sie es jedem Billigdenkenden in Oesterreich, ja in Europa, darüber zu urtheilen. Doch halten sie sich verpflichtet Verwahrung einzulegen wider jede Missachtung eines Rechtes, das mit der Natur und Sendung der Kirche unzertrennlich verbunden ist.

Uebrigens bitten die ergebenst Unterzeichneten *Euere Excellenz* den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu empfangen.

Wien, am 9. März 1869.

Friedrich Cardinal *Schwarzenberg* m. p., Fürst-Erzbischof von Prag. — Joseph Othmar Cardinal *Rauscher* m. p., Fürst-Erzbischof von Wien. — Maximilian von *Tarnóczy* m. p., Fürst-Erzbischof von Salzburg. — Friedrich m. p., Fürst-Erzbischof von Olmütz. —

Franz Joseph *Rudigier* m. p., Bischof von Linz. — Vincenz *Gasser* m. p., Fürst-Bischof von Brixen. — Joseph *Fessler* m. p., Bischof von St. Pölten. — Johannes *Zwerger* m. p., Fürst-Bischof von Seckau. — Brünn am 11. März. Anton Ernst m. p., Bischof von Brünn. — Marburg am 11. März. Jakob Max *Stepischnegg* m. p., Fürst-Bischof von Lavant. — Klagenfurt am 12. März. Valentin *Wiery* m. p., Fürst-Bischof von Gurk. — Breslau am 12. März. Heinrich m. p., Fürst-Bischof von Breslau. — Görz am 14. März. Andreas *Gollmayr* m. p., Fürst-Erzbischof von Görz. — Görz am 14. März. Bartholomäus *Legat* m. p., Bischof von Triest-Capodistria. — Görz am 14. März. Johann Joseph *Vitezich* m. p., Bischof von Veglia. — Görz am 14. März. Georg *Dobrila* m. p., Bischof von Parenzo-Pola. — Görz am 14. März. Bartholomäus *Widmer* m. p., Fürst-Bischof von Laibach. — Königgrätz am 14. März. Karl. m. p., Bischof von Königgrätz. — Lemberg am 15. März. Franz Xaver *Wierzchleyski* m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus lat.) — Lemberg am 15. März. Spiridion *Litwinowicz* m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus graec.) — Lemberg am 15. März. Gregor Michael *Szymonowicz* m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus arm.) — Lemberg am 15. März. Anton Joseph *Manastyrsky* m. p., Bischof von Przemysl (ritus lat.). — Lemberg am 15. März. Joseph Alois *Pukalski* m. p., Bischof von Tarnow (ritus lat.). — Lemberg am 15. März. Joseph *Sembratowicz* m. p., Erzbischof von Nazianz, Administrator der griech.-kath. Przemysler Diöcese. — Trient am 15. März. *Benedict* m. p., Fürst-Bischof von Trient. — Leitmeritz am 16. März. *August Paulus* m. p., Bischof von Leitmeritz. — Budweis am 18. März. *Johann Valerian* m. p., Bischof von Budweis. — Krakau am 29. März. Anton *Galecki* m. p., Bischof von Amathus, Apost. Vicar von Krakau. — Petrus Dominicus *Maupas* m. p., Archiepiscopus Jadrensis. — Joannes *Zaffron* m. p., Ep. Sibenicensis. — Marcus *Calogera* m. p., Ep. Spal. Macar. — 5. Mai. Georgius *Dubocovich* m. p., Ep. Pharensis. — Vincentius *Zubranich* m. p., Ep. Ragusiensis. — Georgius *Markich* m. p., Ep. Cattarensis.

2. Zuschrift an Se. Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Dr. Carl von Stremayr [1]).

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Die ergebenst Unterzeichneten haben nicht unterlassen in Be-

1) Aus der St. Pöltener Consist.-Curr. Nr. 4. v. J. 1874. — Die Wiener »Neue Fr. Presse« hatte schon im Juni 1872 einen Auszug aus diesem Memo-

treff des Eingriffes, den die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung im Jahre 1868 erfuhr, der Wahrheit und der Gerechtigkeit öffentlich das Zeugniss zu geben. Es ist Eines der damals erlassenen Gesetze, welches sie nöthiget, dies Schreiben an Euere Excellenz zu richten; doch liegt ihnen vor Allem ob, der Pflicht, welche sie den Maigesetzen gegenüber zu erfüllen hatten, auch hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung des Concordates Genüge zu leisten. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf der Gewissenstreue, und die Gewissenstreue kann nur in der wirksamen Anerkennung Gottes und seines ewigen Gesetzes eine feste Stütze finden. Das freundliche Zusammenwirken zwischen der Kirchengewalt und den Lenkern des Staates ist daher für die Kirche, doch nicht minder für die bürgerliche Gesellschaft reich an Segen, und Vereinbarungen, durch welche dies Zusammenwirken gesichert wird, haben einen ganz besonderen Anspruch die Heiligkeit des Vertragsrechtes für sich anzurufen: denn sie sind für alle Güter des Menschen, für die vergänglichen und die unvergänglichen, von hoher Bedeutung. Wir haben dies schon oft und nachdrücklich betont; wir heben es auch jetzt hervor. Sollte unser Wort eines augenblicklichen Erfolges entbehren, so bleibt es doch für andere Zeiten hinterlegt: denn es vertritt Einen der Grundsätze, zu welchem die europäische Gesellschaft, so wahr sie noch eine Zukunft hat, zurückkehren wird; es fragt sich nur: nach welchen Stürmen? nach welchen Zerstörungen?

Das Schulgesetz huldigt einem Grundsatze, der nicht anders als verderblich wirken kann. Es gibt keine Religion ohne Glauben an Gott und sein Verhältniss zu den Menschen, und die Beschaffen-

randum mitgetheilt. Es hatte nämlich, wie der Oestr. Volksfr. 1874 Nr. 24. berichtet, Dr. Erasmus Schwab, damals Director des Olmützer Gymnasiums und in specieller Verwendung im Cultusministerium, dieses Actenstück dem gedachten Blatte vom Amtstische mitgetheilt, worauf er seine Entlassung erhielt, aber dafür von den »Wipplingern,« d. h. dem Wiener Gemeinderath mit der Stelle eines Schuldirectors in Mariahilf (einer Vorstadt von Wien) belohnt wurde. — Es hatte der Minister von Stremayr in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1872 von der bischöfl. Eingabe bemerkt, »Ich kann es mit Befriedigung constatiren, dass diese Eingabe sich im Vergleich [?!] mit den früheren meist an die Regierung nicht unmittelbar gekommenen, [sondern an den Kaiser gerichteten] Petitionen durch versöhnliche Haltung auszeichnet, und dass dieselbe, wenngleich unter Wahrung des bekannten kirchlichen Standpunktes, nicht auf die Abänderung der bestehenden Gesetze gerichtet ist, sondern vielmehr den Bestand dieser Gesetze zum Ausgangspunkte der geäusserten Wünsche nimmt.« Nichtsdestoweniger wurde doch den wohlmotivirten Anträgen der Bischöfe nur in Betreff der religiösen Uebungen (vgl. *Archiv* Bd. 29. S. 283 f., Bd. 30. S. 467 f.), im Uebrigen gar nicht Rechnung getragen.

heit der Religion hängt von dem Inhalte dieses Glaubens ab. Deswegen fordert der Staat die Darlegung des Glaubens, d. h. das Glaubensbekenntniss, bevor er einen Verein, der sich als Religionsgesellschaft geltend macht, als solche anerkennt. Mithin ist nur der Religionslose confessionslos. Indem also eine Schule für confessionslos erklärt wird, bekennt man sich zu einem Grundsatze, dessen folgerichtige Anwendung unausbleiblich zur religionslosen Schule führt. Dies bewährte sich in dem kleinen Lande, dessen Schulgesetz man in dem grossen Oesterreich zum Muster genommen hat; es bewährt sich auch in unserer Mitte. Alle die auf ihre Religion nicht verzichten wollen, erklären sich also gegen die confessionslose Schule. So thun die Protestanten, so thun die Juden, welche noch an den Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs glauben: Wen darf es wundern, dass die Katholiken ihre Stimme dagegen erheben?

Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, dürfte es zweckmässig sein, eine wiederholt hervorgehobene Unterscheidung in Erinnerung zu bringen. Wenn es unter dem früheren Gesetze mit der Volksschule so schlecht wäre bestellt gewesen, wie fälschlich behauptet wird, so würde die Schuld lediglich auf die Regierung fallen. Die Kirche hat die Entscheidung über die weltlichen Lehrgegenstände nie als ein ihr eigenes Recht in Anspruch genommen und es ist ihr dieselbe durch die österreichische Gesetzgebung niemals übertragen worden. Die Regierung verfügte darüber nach wie vor dem Concordate selbstständig und bis in das Kleinste hinein; in Betreff dieser Lehrfächer waren die geistlichen Leiter und Aufseher der Schule nach wie vor dem Concordate von den Weisungen der weltlichen Gewalt gänzlich abhängig; und dass sie die Mühewaltung auf sich nahmen, geschah, weil sie dadurch dem Staate und der Gemeinde einen Dienst erzeigten. Wenn also der Wirkungskreis der weltlichen Schulaufseher, nämlich der den Statthaltereien zugetheilten Schulräthe, erweitert oder auf andere Organe übertragen wurde, so war vom Standpuncte des Rechtes nichts dagegen einzuwenden. Aber die Aufsicht über die religiöse und sittliche Erziehung der Schuljugend musste der Kirche gewahrt bleiben und deshalb durfte in den diese Erziehung betreffenden Fragen ihr Einfluss auf die Lehrer und die Schulbücher nicht geschmälert werden.

In Betreff der Aenderungen, durch welche Religion und Sittlichkeit der Willkür weltlicher Schulbehörden preisgegeben wird, darf also die Kirche nicht schweigen; und indem sie dagegen Einsprache erhebt, vollzieht sie nicht nur ihre von Gott erhaltene Sendung, sondern sie führt auch die sonnenklare Sache der Gerechtig-

keit. Die Staatsgewalt ist es, welche die Katholiken verhält, die Bedürfnisse der Volksschule durch Steuern und Umlagen zu bestreiten und ihre Kinder denselben anzuvertrauen: wie sollte sie nicht verbunden sein zu verhindern, dass die katholischen Kinder durch die Schuld des Lehrers der katholischen Ueberzeugung entfremdet werden? Aber die Zahl der Schulen, wo dies mit mehr oder weniger Entschiedenheit geschieht, ist im Wachsen begriffen; und wenn diese schwere Verletzung der dem Lehrer obliegenden Pflichten geduldet wird, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Versuche das heranreifende Geschlecht zu entchristlichen mit jedem Jahre sich weiter verbreiten und tiefer eingreifen. Gründliche Abhülfe ist nur dadurch zu schaffen, dass die confessionelle Schule in ihre Rechte wieder eingesetzt wird. Die Einwendungen, welche man dagegen erhebt, sind zwar mit Schmähungen und Trugschlüssen reich ausgestattet; doch die Nichtigkeit derselben ist leicht einzusehen. Um im Ernste zu glauben, dass die Heranbildung zu Religion und Sittlichkeit dem Unterrichte in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten Schaden bringe, muss man von blindem Hasse gegen die Religion erfüllt sein. Alle, welche die Freiheit des Urtheiles der falschen Aufklärung noch nicht gänzlich geopfert haben, müssen im Innersten sich eingestehen, dass Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit den Erfolg des Unterrichtes nicht hindern, sondern mächtig befördern und für das bürgerliche Leben eine köstliche Mitgift sind. Sollten demungeachtet die Schwierigkeiten des Augenblickes nicht gestatten, dass eine wesentliche Aenderung des Schulgesetzes ohne Verzug vorgenommen werde, so liegt es doch inner den Grenzen der ausübenden Gewalt vor der Hand den schreiendsten Uebelständen abzuhelfen, und nicht zu dulden, dass jene Verfügungen des Schulgesetzes, welche die Rechte der Kirche betreffen, von den Schulbehörden willkürlich umgedeutet oder auch geradezu übertreten werden. Das Wichtigste und Dringendste ist in nachstehenden Punkten zusammengefasst:

I. Das Schulgesetz räumt dem Lehrer nicht das Recht ein seine Stellung zu missbrauchen, um für Unglauben und Verachtung der Religion Propaganda zu machen. Dennoch mehrt sich die Zahl der Lehrer, welche diesen Frevel an der Jugend und der Gesellschaft mit steigender Frechheit begehen. In einzelnen Fällen ist es sogar geschehen, dass die Jugendverführer öffentlich gegen sich selbst Zeugniss abgelegt haben. Zu Wien hat ein Schulvorsteher in einem von ihm unterzeichneten und an die Schüler vertheilten Schulberichte die Religion für Priestertrug erklärt, den gröbsten

Materialismus als die wahre Weisheit gepriesen, und von den Volkslehrern behauptet, sie seien verpflichtet: »mit den Waffen der grossen, ewigen, aus der Naturwissenschaft geschöpften Wahrheiten die unhaltbaren Mythen, Legenden und Wundersagen der Dogmen, Traditionen und des Anhanges von kostspieligen Ceremonien in das Reich der Finsterniss, aus welcher sie unheilbringend entstanden sind, mit der Kraft und Macht der Ueberzeugung zu drängen.« Ein Anderer hat in einem öffentlichen Blatte erklärt, dass er in Betreff der Abstammung des Menschen auf dem Standpunkte Darwin's stehe, das heisst, dass er Gott und den erschaffenen Geist läugne, und wirkt in diesem Sinne auf die ihm preisgegebene Jugend ein. So groben und verderblichen Pflichtverletzungen mit Nachdruck zu steuern, ist doch gewiss eine unerlässliche Pflicht der Gerechtigkeit.

Unter den Ländern, für welche das Schulgesetz erlassen ward, gibt es solche, wo die Schule von dem Kriege wider die Religion noch unberührt ist[1], und in jenen, wo er bereits begonnen hat, schreitet er nicht überall mit gleicher Verwegenheit und Schnelligkeit vorwärts. Wenn aber mit einem Gesetze, dass die confessionslose Schule verkündet, eine Presse, wie Oesterreich sie hat, zusammenwirkt und die schlimmsten Pflichtverletzungen der Lehrer, wofern sie der ewigen Wahrheit gelten, ungestraft bleiben, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Propaganda des Unglaubens schliesslich so weit vordringt, als das Schulgesetz reichet; es ist dies nur eine Frage der Zeit.

II. Es hat sich schon mehrmals ereignet, dass in katholischen Schulen Protestanten oder Juden als Lehrer angestellt wurden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 sagt §. 6: »Die Lehrämter an den im §. 3. bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung dazu gesetzlich nachgewiesen haben.« Indessen hat bei den Verhandlungen im Herrenhause der damalige Herr Minister für Cultus und Unterricht im Namen der Regierung erklärt: in jenen Schulen, in welchen der Lehrer die Aufgabe habe, zugleich als Erzieher zu wirken, könne das Religionsbekenntniss desselben nicht als gleichgiltig betrachtet werden, Nichtkatholiken oder Nichtchristen seien also nicht als befähigt anzusehen in katholischen Elementarschulen als Lehrer verwendet zu werden. Dass für die Erfüllung der dem Erzieher obliegenden Pflichten die Religion, zu der er sich bekennt, nicht gleichgiltig sei, ist eine selbstverständliche Sache. Es fragt

1) Vgl. Oesterr. Volksfr. 1874. Nr. 16. über die Tyroler Schulfrage.

sich also nur, ob man bei dem Urtheile über die Befähigung zum Volksschullehrer sich auf den Standpunkt der Pädagogik stellen dürfe? Es ist schlimm, wenn die erziehende Thätigkeit in Mittelschulen ganz unbeachtet bleibt: dass aber in der Volksschule der Lehrer nicht nur zu unterrichten, sondern auch als Erzieher zu wirken habe und dies einen wesentlichen, sehr wichtigen Theil seiner Obliegenheiten ausmache, hat bis jetzt Niemand in Abrede gestellt. Man muss also entweder behaupten: das Schulgesetz sage bei der Vorschrift über die Befähigung der Lehrer sich von dem pädagogischen Standpunkte los und daraus würde die dringende Nothwendigkeit es zu verbessern folgen, oder man muss zugeben, dass es Nichtkatholiken und Nichtchristen keineswegs für befähigt erkläre, in einer Schule, die für eine ausschliesslich oder vorwiegend katholische Bevölkerung bestimmt ist, als Lehrer angestellt zu werden. Die Regierung Seiner Majestät hat offenbar das Recht die Ausführung der Gesetze durch Näherbestimmung des Sinnes zu regeln, und die Freunde des Schulgesetzes haben keinen Grund sich zu beschweren, wenn man demselben zutraut, es beabsichtige keineswegs die Pädagogik aus der Elementarschule zu verbannen. Eine Erläuterung, welche den nicht katholischen und jüdischen Lehrern die katholischen Schulen verschliesst, scheint also einer Schwierigkeit nicht zu unterliegen.

Nach denselben Grundsätzen einer gesunden Erziehungslehre ist es durchaus unzulässig, in ganz oder vorwiegend katholischen Schulen Lehr- und Lesebücher einzuführen, aus welchen jede Erinnerung an die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche und selbst an das Christenthum sorgfältig ausgemerzet ist.

III. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 überlässt der Kirche die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen. Wenn aber die Staatsgewalt den Bischöfen das Recht zuerkennt, selbst oder durch ihre Bevollmächtigten den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, so kann sie denselben unmöglich das Recht absprechen sich selbst oder durch ihre Bevollmächtigten von den Fortschritten zu überzeugen, welche die Schüler in der Religion gemacht haben. Eben so unbestreitbar ist es, dass die Vornahme dieser Prüfung eine Handlung ist, welche inner den Bereich eines vom Staate anerkannten Rechtes fällt. Es ist daher den Leitern der Schule nicht gestattet sich dabei gleichgiltig zu verhalten, sondern sie haben Sorge zu tragen, dass die Schuljugend am festgesetzten Tage zur Prüfung erscheine und zwar in der Kirche oder auch in

der Schule, je nach dem der Bischof es anordnet. Wollte man einwenden, dass dadurch dem Schulunterrichte die für denselben bestimmte Zeit verkürzt werde, so wäre dies offenbar eine ganz nichtige Ausflucht. Gewöhnlich wird eine solche Prüfung nur Einmal im Jahre vorgenommen, meistens bei Gelegenheit der dem Dechanten obliegenden Kirchenvisitation. Es handelt sich also in der Regel um jährlich einen halben Schultag, nur in seltenen Ausnahmsfällen um zwei halbe Tage.

Dennoch wird an nicht wenigen Orten der Kirchengewalt die Ausübung ihres selbst in dem Maigesetze anerkannten Rechtes verkümmert oder ganz unmöglich gemacht. Die Schulkinder werden nicht nur nicht verhalten zum Zwecke der Prüfung zu erscheinen, sondern sogar daran gehindert, meistens durch die Schuld des Lehrers oder des Ortschulrathes oder auch beider zugleich; manchmal durch eine willkürliche Einmischung des Bürgermeisters, der als solcher mit der Schule gar nichts zu schaffen hat. Auch diese Eingriffe und Störungen dürften sich, wenn ihnen nicht Einhalt gethan wird, in weitere Kreise verbreiten: um so mehr bitten die ergebenst Unterzeichneten Eure Excellenz, mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, dass bei der Prüfung, welche von dem Bischofe oder dessen Bevollmächtigten zu Beaufsichtigung des Religionsunterichtes gehalten wird, die Schuljugend zu erscheinen habe und die Leiter der Schule verpflichtet seien, hiezu die geeigneten Anstalten zu treffen.

Dem weltlichen Schulinspectorat steht es nicht zu bei dem Religionsunterrichte zum Zwecke der Beaufsichtigung desselben anwesend zu sein. Glaubt er sich über den Religionslehrer beschweren zu können, so wende er sich an den Bischof, und bringt es die Art der Beschwerde mit sich, dass vor dem Bevollmächtigten des Bischofes eine Religionsprüfung gehalten werde, so bleibt es dem weltlichen Schulinspector unbenommen, derselben beizuwohnen.

Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, den Religionslehrer einer Staatslehranstalt zu entfernen, so möge sie sich gegenwärtig halten, dass er die Ermächtigung zum Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre nicht von der Staatsgewalt, sondern von seinem Bischofe empfangen hat, und setze mit diesem sich in's Einvernehmen. Indessen ist die zuständige Behörde allerdings berechtigt, ihm Das, was er von ihr hat, nämlich seine Stelle im Lehrkörper und seinen Gehalt nach den für die Lehranstalt geltenden Vorschriften zu entziehen. Was aber jene Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeramtes die Religion an der Volksschule lehren, so

steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschliessen: denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religionslehrers hinreichender Grund vorhanden, so wende sie sich deshalb an den Bischof.

IV. Laut dem Gesetze vom 14. Mai 1869 sind die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden, und Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. Diese Bestimmung wird von den Schulbehörden nicht selten zum Vorwande genommen, um das Recht der Kirche die Religionsübungen zu leiten von den Ansichten einer weltlichen Körperschaft abhängig zu machen. Unter den Bischöfen aller Länder, wo das neue Schulgesetz in Uebung ist, hat wohl kein Einziger Religionsübungen vorgeschrieben, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar wären. Allein viele Schulbehörden nehmen sich heraus, über die Zweckmässigkeit der Religionsübungen zu urtheilen. So weigern z. B. mehrere sich zu verkünden, dass die Schuljugend die heiligen Sacramente der Busse und des Altares jährlich viermal zu empfangen hätte. Wer darf behaupten, dass dies mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sei? Sollten die Schüler etwa dadurch, dass sie viermal im Jahre einige Morgenstunden der Andacht widmen, in der Erwerbung der für das Leben nützlichen Kenntnisse gehindert sein? Das fällt wohl Niemanden ein; aber man hält sich an die Lehren einer Pädagogik, welche die höhere Bestimmung des Menschen verläugnet, und weil man den Empfang der Sacramente von der Schule nicht ausschliessen kann, so will man ihn doch auf das kleinste mögliche Mass beschränken.

Die ergebenst Unterzeichneten müssen die Einmischung der Schulbehörden in Fragen, welche dem Innersten des kirchlichen Lebens angehören, mit grösster Entschiedenheit zurückweisen. Ueber die Heilsamkeit der Gnadenmittel und der Theilnahme an dem Opfer des neuen Bundes belehrt die Kirche ihre Kinder, nimmt aber von Niemanden auf Erden eine Belehrung an. Einige Schulbehörden verkennen ihre Stellung so sehr, dass sie über den Inhalt der Gebete, welche vor und nach dem Unterrichte verrichtet werden, Verfügungen treffen. Haben sie das Recht Gebete anzuordnen, warum sollten sie nicht auch ein Religionslehrbuch vorschreiben, wie die Regierung des Kantons Aargau vor Kurzem gethan hat?

Da die Anordnungen des Bischofs ohne Anstand durchgeführt werden, wenn der Bezirksschulrath sie verkündet, so finden sich Diöcesen, wo in einigen Bezirken die religiösen Uebungen ganz nach Vorschrift des Bischofes geordnet sind, während sie in anderen auf die mannigfachsten Hemmnisse stossen. Nach Verschiedenheit der Ansicht, welche sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen weiss, besucht manchmal in Einer von zwei an einander gränzenden Ortschaften die Schuljugend täglich die Kirche, in der anderen nur Einmal in der Woche. Um diesen Uebelständen und Uebergriffen abzuhelfen, wolle die Regierung Seiner Majestät sich mit den Bischöfen verständigen und die Durchführung Dessen, was sie einmüthig für das geringste Mass der in der Volksschule festzuhaltenden Religionsübungen erklären, von der Verkündigung durch die Bezirksschulräthe unabhängig machen; dem Gesetze von 1868 ist diese Beschränkung ohnehin unbekannt.

Die ergebenst Unterzeichneten haben sich über die Religionsübungen, welche als das kleinste Mass des für die Schüler Erspriesslichen festzuhalten sind, in folgender Weise geeiniget:

1. Die Schuljugend hat täglich die heilige Messe zu hören. Dies ist als Grundsatz aufrecht zu halten, und offenbar widerstreitet es der allgemeinen Schulordnung nicht. Aber unter gegebenen Umständen kann die Durchführung sehr schwer oder gar nicht möglich sein, und dann werden die Bischöfe keinen Anstand nehmen auf eine Ausnahme von der Regel einzugehen.

2. Vor Beginn und nach Beendigung des Schulunterrichtes ist das Gebet in altgewohnter Weise zu verrichten. Es ist dem Lehrer nicht minder verboten, das Gebet zu unterlassen als in demselben eine Aenderung willkürlich vorzunehmen.

3. Alle Schüler und Schülerinen haben von dem Alter angefangen, in welchem sie der Religionslehrer dazu befähigt erkennt, die heiligen Sacramente der Busse und des Altars viermal im Jahre zu empfangen.

4. Die Schuljugend hat am Frohnleichnamsfeste, wie auch am St. Marcustage und den drei Bitttagen der Procession beizuwohnen.

V. Der Volksschullehrer ist kraft seines Amtes verbunden für die Erziehung seiner Schüler thätig zu sein, und somit die Heranbildung derselben zu Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit nicht nur nicht zu stören, sondern zu fördern. Ueberdies legt ihm das Schulgesetz die Verbindlichkeit auf an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, mit Zustimmung der Kirchenbehörde bei diesem Unterrichte mitzu-

wirken. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten werden daher nicht nur in der Religion unterrichtet, sondern sie haben sich auch über ihre Befähigung Religionsunterricht zu ertheilen durch eine mündliche Prüfung auszuweisen, und erst vor Kurzem haben Euer Excellenz darüber durch Ihre Verordnung vom 5. April zweckmässige Anordnungen getroffen. Die Regierung will also, dass der Schullehrer Religion habe, sie will, dass er die Religion zu lehren fähig sei: um so mehr muss sie wollen, dass er durch seine sonstige Thätigkeit den Religionsunterricht unterstütze, nicht aber demselben entgegenwirke. Allein die Zustände von mehreren und eben den grössten und wichtigsten Lehrerbildungsanstalten stehen mit diesen Absichten der Regierung in grellem Widerspruche: denn sie sind so beschaffen, als wäre es darauf angelegt, den Lehramtscandidaten den katholischen Glauben, welchen sie in die Bildungsanstalt mitbringen, zu rauben, statt sie in demselben zu befestigen und zur Mittheilung ihrer religiösen Ueberzeugung zu befähigen. Sie werden nach Lehrbüchern unterrichtet, welche die Geschichte zu Gunsten des Protestantismus und der Aufklärerei verfälschen, die katholische Kirche zu einem Zerrbilde entstellen und die göttliche Offenbarung in das Gebiet der Mythen verweisen. Allerdings wird die Erziehungslehre bis jetzt nirgends vom Standpunkte des Materialismus vorgetragen. Doch ein verschwommener Deismus ist jetzt weniger als jemals geeignet einen thatkräftigen Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zu begründen. Ueberdies wird in den erwähnten Lehrerbildungsanstalten die Wichtigkeit der Naturwissenschaften mit der nun für liberal geltenden Uebertreibung angepriesen, und dabei den Zöglingen entweder ganz deutlich gesagt: das Räumliche sei Alles in Allem, und Gott wie die menschliche Seele gehöre dem Bereiche der Dichtung an, oder es ihnen doch sehr nahe gelegt, in diesen Wahn zu verfallen. Der theoretische und der praktische Materialismus, die einander wechselseitig unterstützen, ist aber gegenwärtig die schlimmste Seuche der Geisterwelt, und eine Lehrerbildungsanstalt, welche diesen Namen verdient, muss es sich zur besonderen Aufgabe stellen, ihre Zöglinge davor zu bewahren.

Eben so steht es im Widerspruche mit der Bestimmung, für welche die Lehramtscandidaten sich vorbereiten, wenn sie, wie dies an mehreren Orten geschieht, in der Bildungsanstalt zu keinen Religionsübungen verhalten werden. Um dagegen einzuwenden, dass nach den Grundrechten Niemand zu religiösen Uebungen könne gezwungen werden, müsste man die Stellung des Zöglings gänzlich verkennen. Nicht gezwungen, sondern freiwillig ist er in die Leh-

rerbildungsanstalt eingetreten, und hat sich dadurch einem Berufe gewidmet, für welchen es nothwendig ist, dass er Religion habe und die Religion aushilfsweise zu lehren befähigt sei. Wer Religion hat, Der übet sie auch: deswegen bringt der Zweck der Anstalt mit sich, dass die Zöglinge zu Religionsübungen angeleitet werden. Jedem, der sich zum Volkslehrer nicht geeignet fühlt, steht es frei die Anstalt zu verlassen.

Es verdient bemerkt zu werden, dass hie und da sogar von der mit der Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule die Religionsübungen ausgeschlossen sind. Dass dies dem Gesetze geradezu widerstreite, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Ist die sogenannte Uebungsschule nicht auch eine Volksschule? Wie lässt es sich also rechtfertigen, wenn in derselben die für alle Volksschulen geltenden Vorschriften über die Religionsübungen vernachlässigt werden? Um so mehr kennzeichnet die Sache den Geist, in welchem eine solche Anstalt geleitet wird.

Ist der Zögling zum Lehrer geworden, so rufen Lehrertage, die von Diesterweg's Epigonen beherrscht werden, ihn in ihre Mitte. Hier geschieht Alles, was der Missbrauch des Wortes vermag, um ihn der Religion und seinem Berufe zu entfremden. Er hört verkünden, dass der Lehrerstand die Sendung habe, durch die rechte Jugendbildung dem Christenthume ein Ende zu machen und allen Forderungen der von Gott abgefallenen Vernunft die Bahn zu ebnen. Die Besoldung, welche der Welterneuerer anzusprechen hat, soll mit der Grösse seines Berufes in Einklang stehen. Von der Zufriedenheit mit einem stillen, bescheidenen Loose ist keine Rede mehr. Um solche Versammlungen besuchen zu können, erhalten die Lehrer Urlaub, manchmal auch Geldunterstützung.

So stehen die Dinge und wenn wir Abhilfe heischen, so sind es nicht die Interessen der Kirche allein, für die wir die Stimme erheben.

Empfangen *Euer Excellenz* den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der wir verharren

Euer Excellenz

Wien, am 2. Mai 1872.

ergebenste Diener

Friedrich Cardinal *Schwarzenberg*, m. p. Fürst-Erzbischof von Prag. — Joseph Othmar Cardinal *Rauscher*, m. p. Fürst-Erzbischof von Wien. — Maximilian von *Tarnóczy*, m. p. Fürst-Erzbischof von Salzburg. — Friedrich Landgraf *Fürstenberg*, m. p. Fürst-Erzbischof

von Olmütz. — Franz Xaver *Wierzchleyski*, m. p. Erzbischof von Lemberg (ritus lat.). — Peter Dominik *Maupas*, m. p. Erzbischof von Zara. — Joseph *Sembratowicz*, m. p. ruth. Erzbischof von Lemberg und ap. Administrator der ruth. Przemysler Diöcese. — Heinrich *Förster*, m. p. Fürst-Bischof von Breslau. — Franz Joseph *Rudigier*, m. p. Bischof von Linz. — Johann Joseph *Vitezich*, m. p. Bischof von Veglia. — Vincenz *Gasser*, m. p. Fürst-Bischof von Brixen. — Valentin *Wiery*, m. p. Fürst-Bischof von Gurk. — Jakob *Stepischnegg*, m. p. Fürst-Bischof von Lavant. — Johann *Zaffron*, m. p. Bischof von Sebenico. — Georg *Dubocovich*, m. p. Bischof von Lesina. — Johannes *Zwerger*, m. p. Fürst-Bischof von Seckau. — Georg *Markich*, m. p. Bischof von Cattaro. — Carl *Nöttig*, m. p. Bischof von Brünn. — Carl *Hanl*, Bischof von Königgrätz, vertreten durch Johann Rais m. p., General-Vicar.

3. Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe vom 20. März 1874 über die dem Reichsrathe vorgelegten die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe[1].

Am 2. Mai 1872 haben neunzehn Erzbischöfe und Bischöfe, welche der Zustimmung ihrer zu Wien damals nicht anwesenden Amtsbrüder vollkommen sicher waren, gegen die Aufhebung der mit

1) Diese schon im *Archiv* Bd. 31. S. 472 erwähnte Erklärung der vom 12.—22. März 1874 in Wien versammelten Bischöfe ist wie ohne Zweifel wohl auch die vorhergehenden vom Cardinal Fürsterzbischof *von Rauscher* von Wien verfasst. Von demselben liegen uns im Wien. Diöc.-Bl. Nr. 8 f. zwei ausgezeichnete im Herrenhause gehaltene Reden vor, auf deren Inhalt wir zurückkommen, eine vom 10. April 1874 betr. das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche, die andere vom 23. April 1874 betr. das Gesetz über die Beiträge zum Religionsfond. Dieser 2. und ein 3. Gesetzentwurf sind inzwischen unter dem 7. Mai 1874 bereits als Gesetze verkündet. Vgl. unten Nr. XI.

Die Bischöfe nahmen an der Generaldebatte im Herrenhause über das Gesetz, betr. die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirche Theil, hielten sich aber von der gemeinsamen Theilnahme an den ferneren Berathungen der Kirchengesetzentwürfe fern, nachdem das Herrenhaus Dank dem Beust'schen Pairsschub (s. *Archiv* Bd. 19. S. 191.) mit 77 gegen 43 Stimmen das Eingehen in die Detailberathung des vom Abgeordnetenhause mit Verschärfungen schon vorher angenommenen genannten Gesetzentwurfs beschlossen hatte. (Vgl. auch das Schreiben der Bischöfe vom 16. März 1874 an den Präsidenten des Herrenhauses in der Germania 1874 Nr. 64.)

Auch die österr. Ordensvorstände wandten sich in einer Eingabe an den Reichsrath mit vergeblichen Vorstellungen gegen den Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften und den Entwurf des am 7. Mai 1874 bereits sanctionirten Gesetzes, mit welchem Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kathol. Cultus die Beiträge des Pfründenver-

dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung im Namen der Gerechtigkeit, der Kirche und der Gesellschaft Verwahrung eingelegt. Der an das Herrenhaus gelangte Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bringt in seinem ersten Artikel folgende Bestimmung: »Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.« Da dieses Patent es war, wodurch die vereinbarten Festsetzungen zum Staatsgesetze erhoben wurden, so soll denselben nun die Grundlage des brügerlichen Rechtes gänzlich entzogen werden; aber die Forderung der Gerechtigkeit ist dadurch nicht aufgehoben und auf sie berufen wie am 2. Mai 1872 so auch jetzt sich die Unterzeichneten.

Die Rechte, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 noch geschützt waren, erfahren durch den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mehrfache beklagenswerthe Eingriffe und es werden in demselben nicht einmal jene Befugnisse geachtet, welche das Gesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte der Kirche zuerkennt, wenn anders die Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, die der 15. Artikel ihr zusichert, nicht auf ein leeres Wort hinauskommen soll. Allein den innersten Kern des kirchlichen Lebens bedrohen die Grundsätze, bei welchen die Rechtfertigung jener Anträge gesucht wird. Ohne Zweifel ist der Motivenbericht nicht bestimmt Gesetz zu werden; doch er ist die den Anträgen von Amtswegen beigefügte Erläuterung: von derselben keine Kenntniss zu nehmen, kann daher den Bischöfen, für deren Amtsbereich der Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll, keineswegs gestattet sein. Sie haben seit Gründung des Reichsrathes über die Rechte und Aufgaben der Kirche sich schon fünfmal gemeinsam ausgesprochen, nämlich am 6. Mai 1861 (vgl. *Archiv* Bd. 6 S. 389 ff.) und am 28. Sept. 1867 (vgl. *Archiv* Bd. 18. S. 456 ff.) in an Se. Majestät den Kaiser gerichteten Adressen, am 30. März 1868 (vgl. *Archiv* Bd. 19. S. 461 ff.) und am 9. März 1869 (s. oben S. 161 ff.) in den Zuschriften an die damaligen Herren Minister-Präsidenten Se. Durchlaucht den Fürsten Karl von Auersperg und Se. Excellenz den Grafen Taaffe (s. oben S. 161.), dann in dem schon erwähnten an Se. Excellenz den Herrn Minister von Stremayr (s. oben S. 164.) gerichteten Schreiben. Die Grundsätze, zu welchen sie sich in dieser

mögens zum Religionsfond neu geregelt werden sollen. Eine Adresse und Promemoria der österr. Ordensvorstände über dieselben zwei Gesetzentwürfe an den Kaiser blieb im Vorbereitungsstadium, indem die Sache durch die schon erfolgte erwähnte kaiserliche Sanction des einen der beiden Gesetze überholt wurde. (Vgl. den Adressentwurf und Auszug aus dem Prom. in der Germania 1874 Nr. 76.)

Reihe von Kundgebungen bekannten, sind die Grundsätze der katholischen Kirche stets gewesen und werden es immerdar bleiben, weil sie aus der Sendung und zum Zwecke derselben nothwendig hervorgehen. Die Unterzeichneten werden zu jeder Zeit und auf jede Gefahr hin daran festhalten.

Die Regierung eines kleinen Landes hat vor wenigen Wochen die grosse Wahrheit ausgesprochen, welche füs das Verhältniss zwischen Staat und Kirche massgebend ist. Der Minister von Larisch bemerkte nämlich in dem Landtage von Anhalt: Der Staat habe auf das irdische Leben, nicht auf eine Sphäre einzuwirken, deren Zielpunkte im Jenseits liegen. — Kann man dem Staatsbürger die Pflicht auflegen zu glauben, dass er von dem Thiere nur der Stufe nach verschieden und die Religion im besten Falle eine schöne, mitunter sehr nützliche Dichtung sei? Die Regierung, welche zugibt, dass dies weder möglich noch wünschenswerth sei, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie auf allen Gebieten des Verlangens und Strebens die höchste Gewalt in Anspruch nimmt. Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen! Vor der Macht dieses Wortes fiel das Heidenthum, wiewohl ihm ein Weltreich, dem bisher nichts gleich und nichts ähnlich war, beschirmend zur Seite stand. Allein der Christ soll Gottes Willen und seine ewige Bestimmung nicht nur höher stellen als die Wünsche und Befehle der Menschen, sondern auch höher als die Begierden des eigenen Herzens: deswegen hat das Christenthum nicht nur die Götzenbilder gestürzet, sondern auch den christlichen Staat und die christliche Familie gegründet. In dem christlichen Staate gehorcht man der Obrigkeit selbst, wenn sie hart oder ungerecht verfährt, um des Gewissens willen: also auch dann, wenn man ihr ungestraft trotzen könnte. Was für den Leib das Herz, das ist für die christliche Familie die christliche Ehe. Geweiht durch das Sacrament und befestigt durch das Pflichtgefühl gebietet sie den wandelbaren Begierden und die sittlichen Mächte, die bei ihr heimisch sind, wirken auch jenseits des Kreises der häuslichen Gesellschaft. Es sind diese beiden Gründungen, welche dem Fortschritte, der zum Socialismus führt, das Christenthum am meisten verhasst machen.

Wenn der Mensch den Beruf hat, Gott über Alles zu lieben und sein Leben auf Erden der entscheidungsvolle Vorhof eines nimmer endenden Daseins ist, so versteht es sich von selbst, dass das Staatsgesetz nicht für alle seine Pflichten und Aufgaben die oberste Richtschnur sein könne. Allein eben weil der Christ ein Gesetz hat, welches mit den Farben der Gränzpfähle nicht wechselt, fühlt

er sich im Gewissen verpflichtet auf dem weiten Gebiete der bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten die Staatsgewalt als die höchste anzuerkennen und ihr einen Gehorsam zu leisten, der ausser dem Bereiche des Christenthumes ganz unbekannt ist. Wenn das Staatsgesetz von den Christen Huldigung und Opfer für Rom's Götter forderte, so wiesen sie die Zumuthung mit Abscheu zurück; dagegen zahlten sie den heidnischen Kaisern unweigerlich Steuern und Gaben, fochten in den Heeren derselben als tapfere Krieger, zollten ihren Verordnungen in allen weltlichen Dingen unverbrüchlichen Gehorsam und blieben den Verschwörungen und Aufständen ferne, welche den Thron des Römerreiches so oft mit dem Blute der Imperatoren befleckten. Die heidnischen Kaiser hatten also über die Schranken, welche die christliche Ueberzeugung ihrer Herrschermacht zog, sich wahrlich nicht zu beklagen; wie sollte dies bei den christlichen Fürsten der Fall sein?

Die Lehre von der Staatsgewalt als der obersten, welcher jede andere untergeordnet sei, ist aus der Feindschaft gegen das Christenthum als eine ihrer würdige Tochter hervorgegangen. Sie ward aber nicht ersonnen, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um einer Weltauffassung, die ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares feiern will, den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen. Deswegen ist es eine Unwahrheit, wenn diese Partei die Staatsgewalt geradezu als die höchste verkündet: sie ist ihr dies nur in so weit als dieselbe sich in ihren Händen befindet oder doch ihre Wege bahnt und ihre Geschäfte verrichtet: womit die Regierung eines sehr mächtigen Staates sich so eben eifrig befasst. Richtig ausgedrückt lautet der Satz: dem Staat ohne Gott und König gebührt die höchste Gewalt: bis er fertig ist, gebührt sie Jenen, die den Ausbau der neuen Gesellschaft am kräftigsten fördern.

Da es sich so und nicht anders verhält, würden die österreichischen Bischöfe ihrer Sendung ungetreu werden, wenn sie der Behauptung, die Souveränität, das heisst die oberste Gewalt des Staates erstrecke sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes, nicht mit voller Entschiedenheit entgegenträten. Diese Behauptung ist nicht allein unrichtig, sondern wenn man nicht von der Läugnung Gottes und der Unsterblichkeit ausgehen will, so gebricht ihr sogar die innere Folgerichtigkeit. Diese Behauptung muss jeder Christ, welcher die Tragweite derselben einsieht, als mit seiner Ueberzeugung unverträglich zurückweisen. Aber die Männer, auf deren Banner die Abschaffung des Christenthumes geschrieben steht, weisen

sie nicht minder zurück: denn nicht die jeweiligen Staatsgesetze, sondern die Grundsätze, nach welchen sie die Gesellschaft umstalten wollen, gelten ihnen als das Höchste und sie halten sich vollkommen berechtigt, Wühlerei, Verhetzung und offene Gewalt in Bewegung zu setzen, um die Einrichtungen und Gesetze des Staates ihren Plänen dienstbar zu machen. Ist dies gelungen, so gelten sie ihnen allerdings für unverletzlich und Wer denselben keinen blinden Gehorsam zollt, ist ein Aufrührer, ein Hochverräther. Indem also die Bischöfe für die oberste Gewalt, die der Kirche in ihrem Bereiche gebührt, die Stimme erheben, vertreten sie den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit, das Christenthum und das höchste Gesetz der Freithätigkeit. Aber auch für die Zukunft des Vaterlandes stehen sie ein. Welche Prüfungen Oesterreich noch zu erfahren habe, wissen wir nicht: dies ist aber gewiss, dass Gefahr und Bedrängniss in demselben Masse wachsen wird, als die Feindschaft gegen das Christenthum und die Tugenden, die in seinem reinen Lichte aufkeimen, auf den Staat und die Familie Einfluss nimmt. Ein laut redendes Beispiel bietet die neue Schuleinrichtung dar. Je genauer sie im Sinne ihrer Urheber durchgeführt wird, desto schneller entweichen aus der Schule Religion und sittliche Scheu, Gehorsam, Fleiss und Ordnung; überdies hat der Lehrer, der sich zum Sendboten der modernen Weisheit berufen glaubt, zum Unterrichte in den Anfangsgründen des Wissens weder Lust noch Geschick.

Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt zwar nirgends die Behauptung auf, dass dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre; es enthält aber mehrfache Bestimmungen, welche nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus sich als folgerichtig erweisen. Zum Theil beziehen sie sich auf Dinge, welche an sich betrachtet von geringer Bedeutung sind, so dass sich nicht absehen lässt, welchen Vortheil die Regierung davon erwartet. Aber auch dann sind jene Verfügungen von Wichtigkeit, weil sie auf Grundsätze hindeuten, deren durchgreifende Anwendung den Bestand der Kirche in Frage stellen würde. Dabei überschreiten sie fast immer nicht nur die durch das Concordat, sondern auch die durch den fünfzehnten Artikel der Staatsbürgerrechte gezogene Gränze, weil sie fast immer die Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich verkennen. Das bürgerliche Gesetzbuch sagt: »Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des

Gesetzgebers hervorleuchtet.« Rechtskraft hat dieser Ausspruch freilich nur für die im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften: er drückt aber eine Wahrheit aus, die sich aus der Vernunft ergibt und daher so weit als die Vernunft Anwendung findet. Innere Angelegenheiten einer Gesellschaft sind offenbar jene, welche sich auf ihre Mitglieder als solche beziehen. Dies gilt vom Staate aber nicht minder von der Kirche. Die Staatsbürger haben gegen die Staatsgewalt und gegen einander Rechte und Verbindlichkeiten, welche denselben entweder als solchen zukommen oder aus den von ihnen übernommenen Aemtern und Verrichtungen hervorgehen und Alles, was sich auf diese Rechte und Verbindlichkeiten bezieht, gehört in das unbestrittene Gebiet der inneren Angelegenheiten. So verhält es sich auch mit den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zur Kirchengewalt und zu einander, die grosse Verschiedenheit, welche allerdings obwaltet, ergibt sich aus der Natur der Gegenstände, um die es sich handelt. Die Kirche ist gegründet, um durch Verkündigung der ewigen Wahrheit und Ausspendung der Geheimnisse Gottes die Erlösten zu Dem, der sie erlöst hat, zu führen. Die Ansprüche und Pflichten Aller, die sie in ihren Schoos aufnimmt, so wie die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit den von ihr verliehenen Aemtern verbunden sind, erhalten dadurch ihre Eigenthümlichkeit. Ueber diese Ansprüche und Pflichten urtheilen Jene, welche die Kirchenverfassung dazu beruft. Wenn also gelehrt, ermahnt, gebetet wird, wenn der Priester die Sacramente ausspendet, wenn der rechtmässige Vorsteher die Erfüllung oder Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nach Massgabe des Kirchengesetzes beurtheilet und in Folge dessen auf Entziehung der Kirchengemeinschaft oder eines kirchlichen Amtes erkennt, was geschieht dabei, wodurch der Bereich des katholischen Gemeindelebens überschritten würde, und wie könnte eine inner demselben liegende Angelegenheit den inneren nicht beigezählt werden? Für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Erhaltung ihrer Diener kann auch die Kirche Gottes äusserer Hilfsmittel nicht entbehren und abgesehen von den Zeiten der Verfolgung ward ihr gesetzlich erworbenes Vermögen sogar von den heidnischen Kaisern gegen Eingriffe geschützt. Allein es liegt ihr ferne die Zwangsgewalt, welche bei der bürgerlichen Rechtsordnung Wache hält, mit dem Staate theilen zu wollen; sie verlangt für ihr Eigenthum blos den Schutz, der jeder zu Recht bestehenden Gesellschaft gebührt.

Ohne Zweifel nimmt die Kirche durch die ihr obliegende Lehrthätigkeit auch auf die äussere Thätigkeit Einfluss: sie trägt ja

ihren Kindern nicht blos eine Theorie der Pflichten vor, sondern sucht sie auch zu getreuer Erfüllung der erkannten Pflicht zu bestimmen. Wenn also die Staatsgewalt sich die Befugniss zuschriebe, Alles, dessen Wirkungen auch äusserlich wahrnehmbar sind, von den inneren Angelegenheiten auszuscheiden und in Folge dessen darüber willkürlich zu verfügen, so wäre der Kirche das Recht auf die ihr obliegende Wirksamkeit abgesprochen: denn nicht sie, sondern die jeweiligen Träger der Staatsgewalt hätten zu entscheiden, in wie weit noch verkündet werden dürfe: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit! Der Aufklärung ist dies eine verhasste Rede: wo sie aber die Herzen durchdringt, dort ist die Zukunft der Gesellschaft gesichert.

Wie §. 1. in Folge der bisherigen Verhandlungen lautet, heisst es in demselben »die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften.« An anderen Stellen ist der Ausdruck »Kirchengesetze« in »die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften« umgeändert worden. Zwar gibt es einzelne Kirchengesetze, welche nicht in allen Theilen der christlichen Welt Geltung haben (das Hinderniss der Heimlichkeit hat in England und vielen anderen Ländern keine Geltung) und in diesem Sinne könnte man wohl von den in Oesterreich geltenden Kirchengesetzen sprechen. Doch in der Fassung des §. 1. ist der beabsichtigte Sinn zu deutlich dargelegt, um einen Zweifel möglich zu machen. Die Kirchengesetze sollen inner dem Staatsgebiete eine Verbindlichkeit denselben nachzukommen nur in so ferne begründen, als sie durch das Staatsgesetz gutgeheisen sind, also gleichsam inner den Gränzen desselben liegen. Dadurch wird der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr missfällige Kirchengesetze ausser Kraft zu setzen, das heisst die Verbindlichkeit denselben Folge zu leisten aufzuheben: sie vermag aber nichts als zur Anwendung und Ausführung solcher Kirchengesetze ihre Hilfe zu versagen. Nimmt sie mehr in Anspruch, so muthet sie den Katholiken zu, mit den alten Sophisten zu sprechen: Das Gute ist nicht durch sich selbst, sondern durch das Staatsgesetz gut. Nein, das Gute ist durch sich selbst gut! hat schon Socrates sammt allen besseren Heiden geantwortet.

Es ist nicht sehr lange her, dass es für liberal galt, die Trennung der Kirche von dem Staate anzuempfehlen. Jene, welche dabei keine für das Christenthum freundlichen Hintergedanken hatten, sind nun plötzlich anderer Meinung geworden: denn sie finden, das dadurch herbeigeführte Verhältniss wäre für die katholische Kirche viel zu vortheilhaft. Die Männer des sogenannten Rechtsstaates le-

gen nämlich, wenn es die Kirche betrifft, niemals das Recht in die Wage, sondern stets nur den Nutzen, welchen sie für ihre Partei von der Sache erwarten. Die Kirche bleibt unberührt von den Strömungen der Tagesmeinung. Sie verkennt nicht, dass es Zustände gebe, durch die eine Trennung von Staat und Kirche nach Nordamerika's Vorbild zum Gegenstande berechtigter Wünsche werde; aber nicht in der Trennung, sondern in dem freundlichen Zusammenwirken von Staat und Kirche sieht sie das von Gott gewollte, den Aufgaben der Gesellschaft entsprechende Verhältniss und um jedes Missverständniss nach Möglichkeit ferne zu halten, hat sie den christlichen Fürsten auf die Auswahl der Vorsteher und Lehrer des christlichen Volkes einen weitgehenden Einfluss gestattet. In Oesterreich ist er durch die Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten und sogar erweitert worden. Das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 verordnet ausdrücklich, dass einem Geistlichen, der keine Seiner Majestät genehme Person sei, eine Pfarre oder andere kirchliche Pfründe nicht solle verliehen werden. Der Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche verfügt aber §. 6. vgl. 5. wie für die Canonicate, so auch für die weltgeistlichen Seelsorgerpfründen: der Bischof habe im Falle freier Verleihung wie auch einer nicht vom Kaiser oder den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation die dafür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Dieser stehe es zu dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen; werde Berufung eingelegt, so habe der Cultusminister zu entscheiden; werde binnen 30 Tagen keine Einwendung erhoben, so könne die Instituirung des betreffenden Geistlichen vor sich gehen. Diese Massnahme wird auch auf die Verweser incorporirter Pfründen ausgedehnt, von welchen in dem apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 nicht die Rede ist, und zwar aus gutem Grund. Ihre rechtliche Stellung, auf welche hier Alles ankömmt, ist nämlich von der eines wirklichen Pfarrers wesentlich verschieden. Sie sind und bleiben Pfarrverweser und können daher zu jeder Zeit entfernt werden ohne dass sie sich über die Verletzung eines ihnen zuständigen Rechtes zu beklagen haben. Ferner ist durch gedachtes apostolisches Schreiben eine Anfrage bei der Staatsregierung zwar nicht ausgeschlossen, allein auch nicht vorgeschrieben. Gänzlich unbekannt ist demselben die auf dreissig Tage angesetzte Frist, bis zu deren Ablauf auf die Aeusserung der Regierung zu warten ist.

Die Unterzeichneten glauben nicht, dass die Besorgnisse, welche

in dieser Verfügung sich kundgeben, durch das von der Pfarrgeistlichkeit bisher eingehaltene Benehmen gerechtfertigt seien. Ueberdies wird eine genauere Bestimmung der für den Einspruch anzuführenden Gründe durch die gegenwärtige Sachlage zu einer Forderung der Gerechtigkeit gemacht. Das päpstliche Schreiben erwähnt der stattgehabten traurigen Ereignisse und deutet dadurch an, dass der heilige Stuhl Geistliche im Auge habe, welche Seiner Majestät aus politischen Gründen missfällig seien. Allein näher wird nicht darauf eingegangen, weil es im Jahre 1855 ganz undenkbar schien, dass der Eifer, womit ein Priester die Pflichten eines Seelsorgers erfülle, zu einer Einwendung gegen ihn Anlass geben könne. Wie aber die Dinge nun stehen, kann es geschehen, dass ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das Treueste erfüllt, als Feind der Regierung verdächtigt werde, weil er in der Schule Glauben und Sitte zu wahren sucht, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahnt oder über die Civilehe Dasjenige sagt, was die Kirche seit den Zeiten der Märtyrer lehrt und die österreichischen Bischöfe sammt denen der ganzen Welt bezeugen und verkünden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Seiner Majestät wohl ferne liegt. Daher ist es unerlässlich zu verordnen, dass die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatsachen beruhen und sich auf rein bürgerliche und politische Dinge beziehen, eine Einwendung machen könne. Diese höchst billige Beschränkung enthält das päpstliche Breve vom 22. Juni 1857, welches der württembergischen Regierung das Recht zugesteht, ihr missfällige Geistliche von Erlangung eines Beneficiums auszuschliessen, und sogar das badische Gesetz fordert die Angabe des Grundes, aus welchem ein Geistlicher als in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig bezeichnet werde. Können die Unterzeichneten darauf zählen, dass die Regierung Seiner Majestät keine anderen Einwendungen erheben werde als solche, die thatsächlich begründet sind und rein politische und bürgerliche Dinge betreffen, so werden sie, so lange das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 in Kraft verbleibt, sich ganz im Sinne desselben die Gewissheit verschaffen, dass der zum Pfarramte Ausersehene Seiner Majestät nicht missfällig sei. Sich bei Bestellung der Pfarrer einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, fühlen sie sich nicht ermächtigt. Da auch von Einwendungen wegen Unsittlichkeit die Rede ist, so bemerken die Unterzeichneten, dass sie ihrer Pflicht den Gemeinden nur würdige Seelsorger zu geben sich vollkommen bewusst sind. Ohne Zweifel ist es nicht unmöglich, dass sittliche Gebrechen des Anzustellenden ihnen

verborgen bleiben und ist die Landesbehörde in der Lage sich darüber aufzuklären, so werden sie derselben zum Danke verpflichtet sein.

Durch §. 8. wird von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen im Betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte und das österreichische Strafgesetzbuch ist ja nicht so unvollständig, dass in demselben wider Jemanden, welcher durch sein Benehmen der öffentlichen Ordnung Gefahr brächte, keine Bestimmung könnte gefunden werden. Scheint es also der politischen Behörde, dass irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so steht es ihr frei zu veranstalten, dass er vor das Strafgericht gestellt werde.

Die Massregelung wird auch auf alle zeitweilig angestellten Geistlichen ausgedehnt und zwar mit Einschluss der Hilfspriester, bei welchen das angedrohte Einschreiten keine andere Folge hätte, als dass der Pfarrer sich derselben bei den vom Staate ihm anvertrauten Verrichtungen nicht mehr bedienen könnte. Uebrigens hängt die Versetzung zeitweilig angestellter Geistlicher von dem Ermessen des Bischofs ab und wenn Schwierigkeiten entstehen, welche auf die seelsorgerliche Thätigkeit des Priesters störend einwirken, so kann dies ein Grund sein, denselben anderswo zu verwenden. Doch einer rechtmässig erworbenen Pfründe darf kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden. Die Gegenseite erhebt so oft es ihr zweckdienlich scheint, einen Jammerschrei über die Willkür, unter deren tyrannischen Joche die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbämtliche Begründung des Antrags findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Seiner Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verläumdungen wahr zu machen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, dass der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten solle und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet sei, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es

nicht immer leicht jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen.

Wenn ein Katholik die Kirche verlässt, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so hat er zwar aus der Gemeinschaft der Gläubigen sich bereits selbst ausgeschlossen; doch kann es vorzüglich bei einem Priester nothwendig sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, dass der Bann über ihm verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt wird. In Folge eines von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes soll aber nach §. 18. von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Der Zweck ist offenbar zu verhindern, dass wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, dass man erklärt, eine rechtmässig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen, hiesse so viel als das Vertragsrecht läugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, dass sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als blosse Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber dass dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muss man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so grossen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen!

Ueber die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes wird zwar auf ein später zu erlassendes Gesetz verwiesen; bei der Wichtigkeit der Angelegenheit finden aber die Unterzeichneten sich dennoch bestimmt, darüber einige Bemerkungen zu machen. Wenn irgend Etwas, so gehört doch die Heranbildung der Priester und geistlichen Führer der christlichen Gemeinde zu den innersten Angelegenheiten der Kirche. Wenn die Staatsgewalt wünscht, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so sind die Bischöfe mit ihr vollkommen einverstanden und haben sich deshalb in

den Versammlungen von 1849 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien muss stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruht auf der göttlichen Offenbarung. Die Offenbarung ist unnütz, wenn man über den wahren Sinn derselben keine Gewissheit hat: die Ueberzeugung, dass der Geist Gottes die Kirche bei Auslegung der ihr anvertrauten Offenbarung vor jedem Irrthume bewahre, wurde daher im ersten Jahrhunderte wie im neunzehnten als die unerschütterliche Grundfeste des Christenthumes anerkannt. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe ungetreu, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abwiche. Der menschlichen Vernunft ist bei Entwicklung, Gliederung und Begründung der Kirchenlehre ein weiter Spielraum aufgethan und die Hilfswissenschaften der Theologie sind so reich und ausgedehnt, dass der fleissigste Gelehrte sie nicht zu bewältigen vermag. Doch es gibt eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlangt, dass sie eine unkirchliche sei, und dieser dürfen die Bischöfe auf den Unterricht derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen werden, nicht den geringsten Einfluss gestatten.

Ueberdies gebietet die Wichtigkeit des Berufes, für welchen die Hörer der Theologie vorbereitet werden, dass man dieselben zu getreuer Benützung ihrer Studienzeit anleite. Fast Alle treten nach Empfang der Weihen sogleich in die Seelsorge und sind daher sogleich berufen das Sacrament der Busse zu verwalten, das Wort Gottes zu verkünden, den Sterbenden beizustehen. Sie müssen also die Kenntnisse, deren man dazu bedarf, schon mitbringen: folglich ist es unerlässlich den Unterricht so zu ordnen, dass im Laufe der vier Jahre alles für den Priester und Seelsorger Unentbehrliche vollständig vorgetragen werde; es ist unerlässlich sich durch Prüfungen von dem Fortgange der Studirenden zu überzeugen. Die Umrisse der theologischen Wissenschaft können und sollen so dargelegt werden, dass sie den Empfänglicheren zu tieferem Eingehen anregen; mehr aber als eine Vorschule der Wissenschaft kann keine Facultät für ihre Hörer sein. Zudem sind für den Beruf des Priesters die entsprechenden Kenntnisse zwar nothwendig, aber nicht hinreichend: es muss die Kraft und Reinheit der Gesinnung hinzukommen, durch welche die Kenntnisse für den, der sie besitzt, und die Gläubigen, die er zu Gott leiten soll, fruchtbringend werden. Die Einrichtung der theologischen Lehr- und Bildungsanstalten ist hierauf berechnet.

Dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, ist für die Kirche eine Lebensfrage und die Unterzeichneten werden die Sache stets als eine Lebensfrage behandeln.

Wir beabsichtigen keineswegs in alle Einzelheiten des Entwurfes einzugehen: es ist die Wahrung der leitenden Grundsätze, welche wir vor Allem im Auge haben. Doch können die Festsetzungen, die er in Betreff des Patronates und des kirchlichen Vermögensrechtes enthält, mit völligem Stillschweigen nicht übergangen werden.

Das Kirchengesetz unterscheidet folgerichtig zwischen dem Patronate über ein Gotteshaus und dem einer Pfründe; doch am tiefsten greift das letztere in das kirchliche Leben ein, weil es das Recht mit sich bringt, dem Bischofe einen Priester zu präsentiren, welcher wenn die Pfründe eine Pfarre ist, vielleicht die Seelsorge von mehreren Tausenden zu leiten hat. Den katholischen Gemeinden ihre Seelsorger zu geben liegt, aber offenbar ausser dem Gebiete der Staatsgewalt: mithin ist das Patronat ein von der Kirche verliehenes Recht und muss darum nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Dagegen lag für den Staat ein dringender Anlass vor, sich mit den Verbindlichkeiten der Patrone zu beschäftigen. Die Entstehung der dinglichen, d. h. der an dem Grundbesitze haftenden Patronate reicht sehr weit zurück. Die Grundherren nahmen hinsichtlich der Gotteshäuser und der Anstellung der Seelsorger Rechte in Anspruch, von welchen sie behaupteten, dass sie mit ihrem Güterbesitze verbunden seien. Als ihre Forderungen eine kirchenrechtliche Grundlage erhielten, so ergab es sich wie von selbst, dass auch die von dem Patrone zu tragenden Lasten als an dem Grundbesitze haftend betrachtet wurden. Dass die Inhaber dinglicher Patronate sich ihren Verpflichtungen nicht entzogen, war für die Seelsorge und die Pfarrgemeinde von Wichtigkeit und sobald die landesfürstliche Gewalt wieder erstarkte, wurden die dem Patrone als Rechtsverbindlichkeit obliegenden Leistungen durch Verordnungen festgesetzt. Aus dem Gesagten erhellt, in wie fern die Bischöfe der Staatsgewalt ein selbstständiges Verfügungsrecht in Patronatssachen zugestehen können. Insbesondere muss daran festgehalten werden, dass der Bischof die Pfründen seines Kirchensprengels frei zu verleihen hat, in so weit er dabei nicht durch ein rechtmässig erworbenes Patronatsrecht beschränkt ist.

Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegen-

heiten. Dass dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen und Alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht blos den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden. So schreibt §. 54. nach der neuesten Fassung der Staatsgewalt das Recht zu: wenn sich mit Sicherheit annehmen lasse, dass ein kirchliches Vermögen zu seinem Zwecke nicht vollständig benöthigt werde, das Ueberflüssige anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Das Recht wird dadurch in Anspruch genommen, dass man statt: »im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate« gesetzet hat: »nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates.« Kann die Staatsgewalt nachdem sie den Bischof gehört hat, jedes kirchliche Einkommen, dass sie für überflüssig hält, jedem Zwecke widmen, der kirchlich ist oder von ihr für kirchlich erklärt wird, so ist der Willkür ein weiter Spielraum geöffnet. Ganz im Einklange mit Billigkeit und Zweckmässigkeit verfügt das Kirchengesetz: eine Verminderung kirchlicher Einkünfte könne nur aus dringenden Gründen durch die rechtmässige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Ist aber das Vorhandensein des Ueberflüssigen so unbestreitbar, wie §. 54. voraussetzt, und stehen die Bedingungen der Stiftung nicht im Wege, so wird es wohl nicht schwer sein in der durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Weise zu erwirken, dass darüber zu Gunsten eines anderen der Unterstützung bedürftigen kirchlichen Zweckes verfügt werde.

Durch die Investitur erwirbt der mit dem Beneficium Beliehene das Recht die Einkünfte desselben zu beziehen. Da in Oesterreich die Einkünfte der ledig stehenden Beneficien dem Religionsfonde gehören, so geht von der Verwaltung desselben die Uebergabe aus. Ist der Landesfürst oder der Religionsfond Patron, so vertritt dabei die Staatsbehörde auch den Patron. Was die Regierungsvorlage §. 7. über die Einführung in den Pfründenbesitz vorschrieb, entsprach dem zu Recht Bestehenden; doch das Haus der Abgeordneten hat Aenderungen vorgenommen, die eine Erklärung nothwendig machen. Der kirchliche Obere verleiht wie das Kirchenamt, so auch die mit demselben verbundenen Rechte in Betreff des Kirchengutes. Die Förmlichkeiten, mit welchen die Einführung in den Pfründenbesitz vollzogen wird, lassen gar manche Verschiedenheit zu; nur dürfen sie nichts enthalten, wodurch der Schein entstünde, als ginge die Verleihung der das Kirchengut betreffenden Rechte von der Staats-

gewalt aus. Sonst müssten die Bischöfe dawider als gegen einen Eingriff in das kirchliche Vermögensrecht Einsprache thun.

Die Unterzeichneten bedauern den Ausdruck einer der katholischen Kirche feindlichen Richtung hervorheben zu müssen. Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni und 13. Juli 1860 über Veräusserung und Belastung dieses Kirchenvermögens erhielten Verordnungen über die Fälle, in welchen die genannten Rechtsgeschäfte der Genehmigung von Seite des heiligen Stuhles bedürfen. Der §. 51. des beantragten Gesetzes bestätigt diese Vorschriften mit einziger Ausnahme Dessen, was sich auf die Zustimmung des heiligen Stuhles bezieht. Dies hat ganz das Ansehen als wollte man dem Oberhaupte der katholischen Kirche keinen Einfluss auf Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten zugestehen. Darin läge aber eine Läugnung der Kirchenverfassung, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruht..

Das durch das Concordat begründete Verhältniss wurde mit der sorgfältigsten Schonung aller dem Staate gebührenden Rechte festgesetzt. Wenn man die Veränderungen, welche das Gesetz herbeiführen soll, genauer in's Auge fasst, so zeiget sich, dass fast alle dem Staate entweder gar keinen redenswerthen Vortheil oder doch keinen solchen verschaffen, der sich nicht auch im Einklange mit Gerechtigkeit und Billigkeit hätte erzielen lassen. Aber selbst das minder Bedeutende wird bedeutend weil es, wie man glauben muss, von einem Grundsatze ausgeht, dessen Sieg der Untergang der Kirche wäre. Und nicht der Kirche allein: die Menschheit verlöre alles Hohe und Heilige, wenn über dem wechselvollen Staatsgesetze nichts Höheres stände.

Die Unterzeichneten halten es für nothwendig über die an das Herrenhaus noch nicht gelangten Regierungsvorlagen einige Bemerkungen beizufügen.

So lange der Religionsfond als das was er ist, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten die Bischöfe ihre Geistlichkeit und sich selbst verpflichtet zu demselben Beiträge zu geben. Diese sind zwar von der Gewalt, die den Religionsfond aus eingezogenem Kirchenvermögen schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft des Fondes sehen sie in denselben eine verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Ansatze, in welchem die Verjährung für sie streitet, ist sie sehr mässig und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben. Die Unterzeichneten haben die Verantwortlickkeit, welche der Besitz geistlicher Güter

mit sich bringt, stets vor Augen und kein Opfer wird ihnen zu gross sein, um über den pflichtmässigen Gebrauch des Anvertrauten sich vor Gottes Richterstuhl ausweisen zu können. Allein sie vermögen nicht abzusehen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlichkeit eine einseitige Verfügung trifft, und zwar eine Verfügung, welche für jedes Jahrzehent bis $12^1/_2$ % von dem Stammvermögen fordert. Der geistliche Besitz zahlt dieselben Abgaben wie der weltliche: überdies entrichtet auch jenes Kirchengut, welches ganz die Natur eines Fideicommisses hat, das Veränderungsgebührenäquivalent, dem die weltlichen Fideicommisse nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheiligen, wie kann denn noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein? Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Joseph II. fortgerissen von einer Strömung, über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche.

Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften trägt in besonderer Weise das Siegel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne. Es tritt dieses zu grell hervor, um ein anderes Urtheil übrig zu lassen. Die staatliche Genehmigung kann nach §. 8. n. 1. einer klösterlichen Genossenschaft entzogen werden, wenn Mitglieder derselben sich wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Was zwei- bis dreimal geschieht, ist wiederholt geschehen. Dann erhellt aus §. 8. des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, dass man sich vorbehält, auch solche Handlungen von Geistlichen, welche dem Strafgesetze unerreichbar sind, als die öffentliche Ordnung gefährdend zu bestrafen. Wenn also im Laufe von Jahren zwei bis drei Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft der politischen Behörde Anlass zum Missfallen geben, so ist dies ein vollgiltiger Grund zur Aufhebung des Ordenshauses. Noch weiteren Spielraum gewährt aber §. 7. der Willkür und den Wühlerkünsten: er lautet nämlich: »Die staatliche Genehmigung kann klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.« Jener Liberalismus, zu dessen Glaubenssätzen es gehört, jeden Je-

suiten für einen Feind des Staates und der Bildung zu halten, hat in der letzten Zeit die Larve vollkommen abgenommen. Im vorigen Jahre berichtete der Präfect von Pruntrut an die Regierung von Bern: Die Ursulinerinen seien eben so schlecht und gefährlich wie die Jesuiten. Die Ursulinerinen halten nämlich an der katholischen Lehre fest, sie leiten die weibliche Jugend zu Glauben und Sittsamkeit an und in ihren Statuten finden sich die allen Ordensregeln gemeinsamen Bestimmungen. Wenn nun die Gesinnungsgenossen jenes bernischen Beamten in Oesterreich einen Einfluss gewännen, bei dessen Obwalten die Regierung Seiner Majestät es nicht für gerathen hielte, die Genehmigung zu Errichtung einer klösterlichen Genossenschaft zu ertheilen, so wäre dies für sie ein gesetzlicher Grund alle bestehenden Orden aufzuheben, weil sie keinem derselben, wenn er jetzt erst sollte gegründet werden, hiezu die Genehmigung ertheilen würde. Und wiewohl das Gesetz den persönlichen Ansichten und den Einflüssen des Augenblickes einen beinahe schrankenlosen Bereich eröffnet, soll doch der jeweilige Cultusminister das Recht haben, mit Zustimmung der Minister des Innern und der Justiz jede klösterliche Genossenschaft aufzuheben. Sein Machtwort sammt Gründen, wie die oben erwähnten soll hinreichen, um ein tausendjähriges Ordenshaus von der Erde verschwinden zu machen und dessen Güter einzuziehen!

Die harten und willkürlichen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen treffen das Ordensleben um so schwerer, da man seit zwei Jahren in Oesterreich für jede nach einer Ordensregel lebende Gesammtheit, weil für jedes irgendwie organisirte Zusammenleben, die Staatsgenehmigung fordert. Corporationsrechte kann eine geistliche wie jede andere Genossenschaft nur von der Staatsgewalt erhalten. Wenn aber eine Anzahl Staatsbürger nach einer Ordensregel lebt ohne von dem Staate etwas Anderes anzusprechen als was Jedem als Einzelnem gebührt, so bedienen sie sich nur der ihnen als Menschen zukommenden Freiheit. In Frankreich entstand auf diese Weise eine grosse Menge klösterlicher Genossenschaften und bei allem Wechsel der Regierungsformen wurden sie von der Staatsgewalt niemals beirrt, weil diese sich niemals von ihnen beirrt fühlte.

Die Partei, welche der Staatsgewalt, wenn sie ihr dient, als der höchsten huldigt, wünschet ihr Werk durch Einführung der obligatorischen Civilehe zu krönen und die Vorbereitungen, welche sie in jüngster Zeit dazu gemacht hat, gehören der Oeffentlichkeit an, weil von den Arbeiten des damit beschäftigten Subcomité in

allen Blättern zu lesen war. Dadurch finden wir uns veranlasst auf Dinge hinzudeuten, welche zu wissen nicht schwer ist, die aber absichtlich in Schatten gestellt werden. Am 20. Sept. 1792 führte man in Frankreich die Civilehe ein; am nächsten Tage wurde das Königthum abgeschafft, im nächsten Jahre König und Königin enthauptet und der christliche Gottesdienst bei Todesstrafe verboten. Dem Blutvergiessen ward im Juli 1794 ein Ziel gesetzt; von dem Hasse gegen Kirche und Christenthum waren auch die Schritte des Directoriums geleitet. Eine solche Zeit blieb nicht ohne nachhaltige Rückwirkung und noch ein Vierteljahrhundert nachdem das Concordat die französische Kirche aus ihren Trümmern aufgerichtet hatte, war zu Paris die Zahl der Ungetauften sehr bedeutend.

Napoleons Gesetzbuch behielt die von der Republik überkommene Civilehe bei; doch man erkannte mehr und mehr, wie zersetzend die Auflöslichkeit der Ehe auf die Familie wirke. Napoleon fiel und hob für hundert Tage sich wieder. Sobald aber Ludwig XVIII. seinen Thron befestiget sah, nahm er die Ehefrage ernstlich in Angriff. Man hielt so vielen Ungetauften gegenüber es für unmöglich, die kirchliche Ehe einzuführen. Aber die Ehetrennung ward abgeschafft, natürlich für Protestanten und Juden, wie für Katholiken: denn in dem Absehen von der Religion besteht ja das Eigenthümliche der Civilehe. In Ludwig Philipps ersten Zeiten ward ein Versuch gemacht, die Auflöslichkeit des Ehebandes zu erwirken; aber die Pairskammer stimmte gegen den Antrag und die Regierung liess die Sache fallen. Auch von der Arbeiterrepublik wurden die Wortführer der Auflöslichkeit abgewiesen. Seitdem gaben sie zu einer amtlichen Verhandlung nicht wieder Anlass und sogar Schriftsteller wie Dumas der Jüngere schämen sich die Auflöslichkeit der Ehe zu vertheidigen, sondern erklären die Unauflöslichkeit für ein Bedürfniss der Gesellschaft und erkennen das Wünschenswerthe der kirchlichen, durch Gewissen und Sacrament geheiligten Ehe. Bei uns ist es aber einzig und allein die Auflöslichkeit des Ehebandes, um deren willen der Ruf nach obligatorischer Civilehe erschallt; man muthet der Gesetzgebung zu in Ehesachen bei der Jacobinermütze in die Lehre zu gehen. Wenn nun Oesterreich diesen Irrweg in einer Zeit beschritte, zu welcher Frankreich schon längst bedauert, ihn jemals betreten zu haben, so wäre dies eine Versündigung an der Familie, an der öffentlichen Sittlichkeit und an der Lebenskraft des Reiches; es wäre ein Gegenstand der Trauer für seine besten, treuesten Kinder. Nebenbei würde es als verunglückte Nachahmung

in der Fremde ein mitleidiges oder höhnisches Lächeln erwecken. Gott wird Oesterreich davor bewahren.

Gerade die wesentlichen, von ihrer Sendung unzertrennlichen Rechte der Kirche sind solche, die der Staat ihr nicht zu geben braucht und nicht zu geben vermag; sie verlangt von ihm nur die Anerkennung derselben und hat sie in Oesterreich durch das Concordat erhalten. Im Jahre 1868 ist hierin eine tiefeingreifende Aenderung vorgegangen: denn das Staatsgesetz trat mit hochwichtigen Bestimmungen des Concordates in Widerstreit. Wird nun auch den übrigen Theilen desselben der Schutz des bürgerlichen Gesetzes entzogen, so sind die österreichischen Bischöfe um so mehr verpflichtet für die Anerkennung jener heiligen, unveräusserlichen Rechte ihre Stimme zu erheben und in vieler Beziehung können sie sich dafür selbst auf ein Staatsgesetz berufen, an dessen Aufhebung bis jetzt Niemand denket, nämlich auf den schon erwähnten fünfzehnten Artikel der Grundrechte. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind aber nicht geeignet einem so gerechten Verlangen Genüge zu leisten.

Die Unterzeichneten hoffen klar gemacht zu haben, dass es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, dass wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, dass die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.

Wien, am 20. März 1874.

Friedrich Cardinal *Schwarzenberg*, m. p. Fürst-Erzbischof von Prag. — Joseph Othmar Card. *Rauscher*, m. p. Fürst-Erzbischof von Wien. — Maximilian Card. *Tarnóczy*, m. p. Fürst-Erzbischof von Salzburg. — Friedrich Landgraf *Fürstenberg*, m. p. Fürst-Erzbischof von Olmütz. — Gregor *Szymonowicz* m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Arm.) — Franz Xaver *Wierzchleyski* m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Lat.) — Peter Dominik *Maupas*, m. p. Erzbischof von Zara. — Joseph *Sembratowicz*, m. p. ruth. Erzbischof von Lemberg und Metropolit von Halicz. — Heinrich *Förster*, m. p. Fürst-Bischof von Breslau. — Carl *Hanl*, Bischof von Königgrätz, vertreten durch Johann Valerian *Jirsik*, Bischof von Budweis. — Bar-

tholomäus *Legat*, Bischof von Triest-Capodistria, vertreten durch Georg *Dobrila*, Bischof von Parenzo-Pola. — Johann Valerian *Jirsik*, m. p., Bischof von Budweis. — Franz Joseph *Rudigier* m. p., Bischof von Linz. — Joseph Alois *Pukalski* m. p., Bischof von Tarnow — Vincenz *Gasser* m. p., Fürst-Bischof von Brixen. — Marcus *Calogera* m. p., Bischof von Spalato und Macarska. — Valentin *Wiery* m. p., Fürst-Bischof von Gurk. — Georg *Dobrila* m. p., Bischof von Parenzo-Pola. — Jakob Max *Stepischnegg* m. p., Fürst-Bischof von Lavant. — Joann *Zaffron* m. p., Bischof von Ragusa. — Dominik *Mayer* m. p., Bischof i. p. und apost. Vicar der k. k. Heere. — Anton *Galecki* m. p., Bischof von Amathus und apost. Vicar von Krakau. — Augustin Paulus *Wahala* m. p., Bischof von Leitmeritz. — Johannes *Zwerger* m. p., Fürst-Bischof von Seckau. — Carl *Nöttig* m. p., Bischof von Brünn. — Georg *Dubocovich*, Bischof von Lesina, vertreten durch Peter Dominik *Maupas*, Erzbischof von Zara. — Georg *Marchich*, Bischof von Cattaro, vertreten durch Peter Dominik *Maupas*, Erzbischof von Zara. — Johann *Stupnicki* m. p., ruthen. Bischof von Przemysl. — Matthäus Joseph *Binder* m. p., Bischof von St. Pölten. — Benedict *von Riccabona*, Fürst-Bischof von Trient, vertreten durch Johann *Haller*, Provicar. — Johann Joseph *Vitesich*, Bischof von Veglia, vertreten durch Franz *Ferrettich*, Domcapit. — Mathias *Hirschler*, Bischof von Przemysl (ritus lat.), vertreten durch Joseph *Hoppe*, Dompropst.

4. Schreiben der im März 1874 in Wien versammelten Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe an den heiligen Vater und die Beantwortung dieses Schreibens.

(Aus dem Wiener Diöcesan-Bl. 1874. Nr. 10.)

Beatissime Pater!

Viennae ad conferendum de negotio gravissimo congregati accepimus litteras encyclicas a Sanctitate Tua 7. Martii die datas. Multa sunt, quae in legibus a gubernio Austriaco propositis optimo jure reprehenduntur: id autem, quod omnium maxime damnandum est, sapientissime notavit Sanctitas Tua, Intolerabilis plane et a cunctis Christi fidelibus rejicienda est sententia eorum, qui asserunt potestatem civilem in ecclesiasticis quoque rebus supremam esse. Disertis hoc verbis enuntiatur in motivorum expositione, quae legi de Ecclesiae catholicae rationibus exterioribus ad eam explicandam et commendandam praemittitur. Attamen post mutationes a deputatis ingestas etiam in ipsa legis rogatione satis clare continetur.

Sanctum igitur nobis fuit declaratione tam cultus et instructionis publicae ministro quam senatui communicata nec non publice proposita contra istam juris divini ordinisque moralis inversionem fortissime reclamare. Prout Sanctitas Tua ex adjecto his nostris litteris exemplare videt, absque ulla ambiguitate exposuimus, quod vel a fide in Deum et Filium ejus unigenitum desciscant vel ipsi sibi contradicant, qui potestatem civilem supremam esse praetendant ita ut catholici ei non in civilibus tantum sed in divinis quoque ecclesiasticisque rebus obedire teneantur. Praeter pessimum istud principium etiam alia, quae in lege praefata potissimum reprehendenda essent, declaratione nostra perstrinximus; ediximus postulatum justitiae concordiae actui innixum factis adversantibus non esse sublatum et declaravimus: si contingat ut rogatio legis »de exterioribus juris Ecclesiae rationibus« sanciretur, nos ejus praescriptionibus eatenus obsecuturos quatenus cum concordatus sanctionibus quoad rem consentiant; nunquam autem fore ut obsequium praestaremus mandatis, quae salva Ecclesiae salute impleri non possent.

Increscunt continuo difficultates et augentur pericula, quibus Ecclesia Dei undique premitur: nos autem praeclarissimo Sanctitatis Tuae exemplo excitati, sapientissimisque monitis communiti speramus in Domino, cujus coelesti gratia nobis tribuatur, ut in omni rerum vicissitudine impleamus S. Cypriani verbum: »Sacerdos Dei evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest.« Bonorum, quae vere bona sunt, cunctorum largitor Deus Sanctitatem Tuam custodiat et protegat atque conservet Ecclesiae sub vexillo crucis militanti! Nos vero sacras manus humillime osculantes pro nobis ei fidelibus curis nostris commissis Apostolicam petimus Benedictionem.

Datum *Viennae* 26. Martii 1874.

Sanctitatis Tuae

humill. devotiss. obligatiss. servus
Friedric. Card. Schwarzenberg, Archiep. Pragens.

humill. devotiss. obligatiss. servus et creatura
Joseph. Othm. Card. Rauscher, Archiep. Viennens.

humill. devotiss. obligatis. servus et creatura
Maximil. Card. Tarnóczy, Archiep. Salisburg.

Dilectis Filiis Nostris

Friederico S. R. E. Presbytero *Cardinali Schwarzenberg*, Archiepiscopo Pragensi,

Josepho Cardinali Rauscher, Archiepiscopo Viennensi et

Maximiliano Cardinali Tarnóczy, Archiepiscopo Salisburgensi.

PIUS PP. IX.

Dilecti Filii Nostri salutem et apostolicam Benedictionem.

Excepimus litteras vestra religione et gradu dignas, die 26. elapsi Martii ad Nos datas, ac adjectum exemplar nobilissimae declarationis Vestrae, qua Vos, una cum aliis Ven. Fratribus Austriacae ditionis, contra legem de exterioribus juris Ecclesiae rationibus ab isto Gubernio propositam, magno cum animi robore argumentorum vi et orationis soliditate reclamastis. Perlibenter perspeximus, dilecti Filii Nostri, Vos officii Vestri duxisse in ea declaratione pessima illa principia oppugnare, quae in praedicta Gubernii lege continentur, initi Concordatus vim diserte tueri, ac jura et libertatem Ecclesiae firmiter asserere, in quibus agitur de sacro illo deposito, quod, ut ait Ambrosius, in aliorum manus tradi non potest, nisi simul tradatur hereditas Christi. Gratulamur itaque Vobis impensissime ob egregium Vestrum in Religionem et Catholicam Ecclesiam studium ac zelum, idque eo uberiori etiam cum affectu facimus, quod non solum scripto, sed gravissimorum etiam sermonum pondere causam Ecclesiae strenue tueri coram ipso Procerum Conventu non omisistis. Dum vero Vos hac ratione fidem et virtutem Vestram Ecclesiae Dei luculenter probastis, non dubitamus, quin eodem tempore exemplum et auctoritas Vestra plurimum sit valitura, ut isthic Fideles omnes in veritate confirmentur, in officio suo erga Deum et Ecclesiam firmiter maneant, ac sese dignos christiano nomine et professione alacriter et contsanter exhibere contendant. Vobis autem summis votis a Deo Clementissimo vires, gratiam, fortitudinem adprecamur, ut juxta egregium propositum virtutis Vestrae, quod Nobis expressistis, nihil dimicationibus et adversitatibus territi, dignam eo gradu, quem in Ecclesia obtinetis, operam ipsi navare pergatis, eique tam misero tempore istis in regionibus firmo praesidio et defensioni esse possitis. Grato demum prosequentes animo vota, quae Nobis obtulistis, et in orationem Vestrarum auxiliis confidentes, Apostolicam Benedictionem in pignus sincerae ac praeciquae caritatis Nostrae, Vobis, Dilecti Filii Patri aliisque Venerabilibus Fratribus Austriacae ditionis Episcopis, nec non gregibus uniuscujusque Vestrum curae concreditis amantissime in Domine impertimus.

Datum *Romae* apud s. Petrum, die 29. Aprilis a. 1874.

Pontificatus Nostri anno Vicesimo octavo.

Pius PP. IX.

X.

Ueber die zwei österr. Gesetzvorlagen in Betreff der geistlichen Genossenschaften,

von Dr. *Johann Nepomuk Clarus.*

Die sogenannten confessionellen Gesetzvorlagen, welche die Regierung zur gesetzmässigen Verhandlung dem Reichsrathe in der jetzigen Session übergeben hat, beruhen auf dem im vorigen Jahrhunderte erfundenen, aber unwahren Princip der Staatsomnipotenz, vermöge welchem dem Staat das Recht zugesprochen wird, aus eigener Machtvollkommenheit alle Verhältnisse, auch die kirchlichen zu ordnen und zu bestimmen. Dieses Princip kann kein Katholik anerkennen, ohne Verräther an seiner Kirche zu sein. Wir Katholiken müssen uns gegen den Grundsatz verwahren, dass die Rechte der Kirche und der geistlichen Orden ohne Beistimmung der kirchlichen Gewalt durch die alleinige weltliche Gesetzgebung geregelt werden dürfen, denn dieser Grundsatz verletzt die Rechte der katholischen Kirche im Allgemeinen und die der kirchlichen Institute und Genossenschaften im Besonderen.

Wir wollen im Folgenden insbesondere in's Auge fassen die Gesetzentwürfe:

I. Ueber die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, und

II. über die Beiträge des Pfründenvermögens und *der regularen Communitäten zum Religionsfonde*, (resp. jetzt Gesetz vom 7. Mai 1874, s. unten Nr. XII.)

Durch diese beiden Vorlagen werden nämlich die Rechte der klösterlichen Genossenschaften empfindlich verletzt, dieselben einer Spezialgesetzgebung und einer unverdienten Bevormundung im constitutionellen Rechtsstaate unterworfen und sogar in ihrem Bestande gefährdet.

Zum Beweise dessen sei es uns gestattet zuerst den Gesetzvorschlag I. *über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaft* in Betracht zu ziehen und der Kürze halber nur einige Bestimmungen desselben hervorzuheben.

I.

1. Die Regierungsvorlage fordert im §. 11. als Bedingung, un-

ter welcher ein Candidat in ein Ordenshaus aufgenommen werden darf, dass dieses nur mit Einwilligung seiner Eltern und Vormünder geschehe. Das kirchliche Recht wünscht wie für die Eheschliessung, so auch für den Eintritt in ein Ordenshaus, zwar auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder, abes es stellt sie nicht als ausnahmslose Bedingung auf, und die katholische Kirche besitzt merkwürdigerweise gerade mehrere sehr grosse und berühmte Kirchenlehrer und Heilige, z. B. S. Bernard, S. Thomas ab Aquino, S. Franz v. Assisi, die gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Stammfamilien den Ordensberuf wählten und dennoch der allgemeinen Kirche zur grössten Zierde gereichten, und in trüben Zeiten nicht wenig beitrugen zur praktischen Lösung der Frage über Volksbeglückung. Bei dem heut zu Tage herrschenden Unglauben dürfte so mancher Jüngling, der wahren Beruf zum Ordensstande hat, durch religionslose Eltern oder Vormünder in der Wahl seines Berufes gehindert werden.

Ferner setzt derselbe §. fest, dass die feierlichen Gelübde erst nach vollendetem 24. Lebensjahre abgelegt werden dürfen. Auch diese Bedingung ist dem gemeinen Kirchenrechte fremd und wollte man auch behaupten, dass diese josephinische Vorschrift auf Grund des Concordates (s. *Archiv* Bd. 18. S. 456, Bd. 17. S. 62 ff.) kirchlicher Seits hätte beobachtet werden müssen (vgl. *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. S. 231), so ist sie doch mit der Aufhebung des Concordates jedenfalls unverbindlich geworden, und widerspricht überdies der gegenwärtigen Praxis. Auffallend sind diese Beschränkungen, während ihnen gegenüber in den §§. 12, 13. und 14. die Apostasie der Ordensprofessen so erleichtert und sorgfältig beschützt wird!

2. Im §. 16. wird die Disciplinargewalt der Ordensoberen, die doch in den von der Kirche approbirten Ordensregeln ihren Grund hat, wenn nicht ganz confiscirt, so doch auf ein Minimum beschränkt, fast auf ein blosses Bitten und Ermahnen zur Besserung. Der Obere darf nach diesem §. bei Handhabung der Disciplinargewalt keinen äusseren Zwang eintreten lassen und auch der Staat versagt dazu eine zwangsweise Unterstützung. Es bleibt daher lediglich dem freien Willen des Schuldigen überlassen, ob er sich der verdienten Strafe unterziehen will oder nicht.

Jede andere Gesellschaft kann sich eines unbotmässigen Mitgliedes durch die Ausschliessung entledigen. Die alten Orden haben aber nach dem bestehenden Kirchenrecht keine Gewalt, die durch feierliche Gelübde Gebundenen zu entlassen. Der §. 13. der G.-V.

spricht zwar von Solchen, die aus einer Ordensgemeinde *ausgeschlossen* worden sind, doch das kann sich nur auf Jene beziehen, welche etwa bloss die einfachen Gelübde abgelegt haben.

Was soll nun mit einem unwürdigen Ordensprofessen geschehen, der die ihm von seinem Oberen auferlegte Strafe freiwillig nicht annehmen will? An die Staatsbehörde kann sich der Obere nicht wenden, da ja der Staat keine zwangsweise Unterstützung gewährt. Soll er an den Diöcesanbischof appelliren und um dessen Hilfe ansuchen? Dieses würde ebenfalls nutzlos sein, weil auch der Bischof *nach dem §. 19. des Gesetzentwurfes zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der kath. Kirche* bei Ausübung seiner bischöfl. Amtsgewalt keinen äusseren Zwang ausüben darf.

In einem für eine geistliche Genossenschaft so traurigen Fall, den Gott verhüten wolle, bliebe der klösterlichen Familie nichts übrig, als das pflichtvergessene Mitglied geduldig zu ertragen, zu dessen ferneren Vergehen still zu schweigen und bei öffentlichen Aergernissen desselben ruhig abzuwarten, bis die Staatsbehörde etwa endlich ihre Hülfe gewährt, oder wohl gar statt Abhilfe zu bringen, die Aufhebung des Klosters auszusprechen für gut findet; denn auch diese Vollmacht wird in dem Gesetzentwurfe der politischen Behörde, beziehungsweise dem Cultusminister zugesprochen.

3. Der §. 24. des Gesetzvorschlages bedroht ferner die Ordenshäuser mit staatlicher Visitation »*wenn sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Inneren einer klösterlichen Genossenschaft ergibt.* Diese Worte sind so allgemein und dehnbar, dass die politische Landesbehörde nach Gutdünken und auf einen am Ende selbst geschaffenen Verdacht oder auf ein blosses Vermuthen hin jeden Augenblick ein Kloster überfallen und das Hausrecht verletzen kann.

Nach den §§. 7. und 8. steht es sogar in der Macht des Cultusministers im Einverständnisse mit dem Minister der Justiz und des Inneren einem Kloster die Genehmigung seines Fortbestandes zu entziehen, oder was dasselbe ist, die Aufhebung desselben zu decretiren. Gemäss §. 7. kann nämlich die staatliche Genehmigung den klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, *wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden kann.* Diese Umstände deutet der §. 5. an, nämlich *wenn die klösterlichen Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widersprechen.* Diese Worte enthalten die schwersten Beschuldigungen gegen das Wesen des Ordens-

lebens. In Wirklichkeit besteht aber kein *religiöser* Orden, welcher zu seiner Regel Satzungen hätte, die im Widerspruch ständen mit den guten Sitten, u. s. w., und in alle Zukunft wird der römische Stuhl, ohne dessen Bestätigung eine religiöse Genossenschaft nicht denkbar ist, durch Creirung religiöser Orden weder der Unsittlichkeit noch der öffentlichen Unordnung u. s. w. Vorschub leisten.

Ferner spricht der §. 8. über die Gründe zur Aufhebung eines Klosters durch die Staatsbehörde und zwar im Absatz I. *wenn wiederholt Mitglieder der Genossenschaft sich eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird;* ebenso im Absatz II. desselben §. *wenn wiederholt Genossenschaftsvorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen oder sonst zu allgemeinem Aergerniss gereichen.*

Schon aus diesen Bestimmungen der §§. 7. 8. und 24. erhellt, dass den Stiften und Klöstern die allgemeinen Rechte, die im constitutionellen Staate jeder Einzelperson und jeder juristischen Persönlichkeit zukommen, empfindlich verletzt, ja dass dieselben einer Spezialgesetzgebung zu ihrem grossen Natheile unterworfen werden.

Dem jeweiligen Cultusminister, der nach der bestehenden Verfassung auch ein Protestant, ein Israelit oder gar ein Confessionsloser sein kann, wird dadurch eine grosse, ja ausserordentliche Gewalt über die geistliche Genossenschaften anvertraut. Denn derselbe kann a) auf einen blossen Verdacht hin die politische Visitation der Klöster vornehmen lassen, b) kann die Aufhebung eines Stiftes oder Klosters anordnen, wenn nach *seiner* Ansicht die Statuten desselben *die öffentliche Ordnung gefährden, oder staatswirthschaftliche Rücksichten* es fordern *oder wenn mehrere Mitglieder des Klosters durch ihr Verhalten der öffentlichen Ordnung gefährlich sind*, oder endlich *wenn der Ordensobere wiederholt in ein schweres Vergehen oder Verbrechen fällt.* Da die meisten dieser Gründe, welche den Cultusminister zur Vernichtung eines Klosters mit Ausschluss jedes gesetzlichen Rechtsweges berechtigen, der subjectiven Auslegung den weitesten Spielraum gewähren, so ist die fernere Existenz der geistlichen Genossenschaften besonders zur Zeit politisch unfertiger Zustände ganz precär und unsicher. Endlich c) werden die geistlichen Corporationen einem eigenen Strafgesetze unterworfen, indem für das Vergehen einiger Mitglieder derselben oder auch nur wegen eines von ihrem Oberen wiederholt begangenen Verbrechens die *ganze*

Klostergemeinde cassirt wird, wodurch auch die übrigen unschuldigen Mitglieder von so schwerer Strafe betroffen werden.

Alle diese Bestimmungen widersprechen offenbar der Rechtsgleichheit der constitutionellen Staatsbürger, und betrachten die Ordensleute schon im Voraus als gefährliche und sittenlose Subjecte, die man einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellen muss.

Welch' nachtheiligen Einfluss ein derartiges Gesetz selbst auf das innere geistliche Leben der religiösen Genossenschaften auszuüben vermag, wird gewiss jedem Sachkundigen einleuchten. Schon das Bewusstsein der steten, unverdienten Bevormundung und der precären Existenz ihres geistlichen Vaterhauses wird auch die pflichtgetreuesten Ordenssöhne schwer zur freudigen Erfüllung ihrer Pflichten gelangen lassen. Was aber ein ungerathener Ordensmann für eine geistliche Verwüstung im Ordenshause anzurichten vermöge, wurde bereits oben berührt. Wenn nämlich die hausväterliche Gewalt des Ordensoberen so eingeschränkt wird, dass seinen Anordnungen ungestraft der Gehorsam versagt werden kann, so muss nach und nach ganz folgerichtig das geistliche Leben in seiner Grundlage zerstört werden, da es eben auf dem *regulären* Gehorsam beruht.

Erhält demnach diese Gesetzvorlage Gesetzeskraft, so wird *der geistliche Ruin der Ordenshäuser* nicht ausbleiben.

II.

Dieselben Gefahren für das Fortbestehen der geistlichen regulären Communitäten müssen wir auch aus dem zweiten oben citirten *Gesetzentwurf über die Beitragsleistung zum Religionsfond* befürchten. Sobald dieser zum formalen Gesetz erhoben und durchgeführt wird, gesellt sich zum geistlichen Ruin der Ordenshäuser auch der *materielle und öconomische;* denn dieser Gesetzentwurf enthält einen willkürlichen Eingriff in unser Eigenthumsrecht und beraubt uns der nöthigen Mittel zur Erhaltung unseres Gesammtzustandes. Möge es uns erlaubt sein, auch diesen Beweis zu führen und die Wahrheit unserer Befürchtungen zu erhärten.

A. Se. k. k. Apostolische Majestät haben in allerhöchster Grossmuth und Gerechtigkeit die Eigenthumsfrage der geistlichen Pfründen und Corporationen vom natur- und civilrechtlichen Standpuncte gelöst, indem Allerhöchst Dieselben schon im kaiserl. Patent vom 31. December 1851 ausdrücklich zu erklären geruheten, jede in Allerhöchst Dero Kronländern gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen Religions-

übungen, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner in dem Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zu erhalten und zu schützen. Diese allerhöchsten Worte sind auch in den Art. XV. der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 als *integrirender Theil der jetzt bestehenden Verfassung aufgenommen worden.* Dadurch ist den Stiften und Klöstern ihr Eigenthum garantirt gleich jeder anderen Genossenschaft, die vom Staate anerkannt ist, und bleiben dieselben *nur* den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Damit ist den Klöstern und Stiften die Möglichkeit gegeben, die rechtlichen Verbindlichkeiten zu Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Zwecken, zur Seelsorge, Chorgebet, gottesdienstlichen Handlungen u. s. w. im Sinne ihrer frommen Stifter zu erfüllen, aber es sind hiermit auch alle Ausnahmesteuern behoben, wie sie auch wirklich nur mit Ausnahme der Stifte und Klöster für alle übrigen Staatsbürger entfallen sind.

Diesem entgegen jedoch greift die *constitutionelle* Staatsregierung in dem oben citirten Gesetzentwurfe in das Eigenthumsrecht der regulären Communitäten ein, indem sie mit dem Vermögen derselben nach Belieben und ganz einseitig verfügt. Der Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurfe scheint dieses schüchtern selbst zuzugestehen, indem er diesen Eingriff in unser Eigenthum zu rechtfertigen sich bemüssiget sieht, und zwar dadurch, dass es sich nur um die Regelung einer durch Staatsgesetze näher bestimmten, doch unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe handle. Die Josephinische Gesetzgebung, welche die geistlichen Güter irrig als Staatsgüter betrachtete, hat nämlich, nachdem eine ganze Reihe von Stiften und Klöstern cassirt und aus deren Besitzthümern der Religionsfond gegründet worden war, die noch übrig bleibenden Stifte zu einer bestimmten Beitragsleistung in den Religionsfond verpflichtet, der sich dieselben in Gehorsam beugen mussten. Dass diese Verfügungen aber einen offenbaren Eingriff in das Eigenthumsrecht involviren, wird wohl jeder Rechtskundige zugeben. Wenn die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des absoluten Staates bisher, trotz der allerhöchsten oben citirten Verheissungen, noch immer nicht aufgehoben worden sind, so wäre es doch in der constitutionellen Aera die Pflicht der hohen Staatsregierung gewesen, dieselben als ungerechte Massregeln zu beseitigen und auch in dieser Beziehung die Rechtsgleichheit der regulären Genossenschaften mit den übrigen freigewordenen Staatsbürgern und juristischen Personen her-

zustellen. Allein das geschah und geschieht nicht nur nicht, sondern die constitutionelle Regierung leitet vielmehr jetzt aus diesem den Stiften und Klöstern ehemals angethanen Unrecht für sich den Rechtstitel ab, auch fernerhin ihnen Unrecht zuzufügen und mit dem Vermögen derselben einseitig und beliebig zu schalten und zu walten.

Die Berufung auf alte Staatsgesetze und auf den Rechtstitel der Verjährung muss um so mehr befremden, da ja diese nicht hinderte, dass mit dem Inslebentreten der Verfassung die Judensteuer aufgehoben wurde, und für die Nichtkatholiken die Stolgebühren an katholische Seelsorger, auch wenn diese keine kirchliche Function für sie zu verrichten hatten und so manche andere Leistung an die katholische Kirche entfielen. Nach unserer Ueberzeugung kann der Staat das Recht der Verjährung für sich nicht in Anspruch nehmen, weil die Stifte und Klöster bei dieser Leistung sich gegenüber der Staatsgewalt in einer Zwangslage befunden haben, und weil eine durch Verordnungen des absoluten Staates erzwungene Leistung unmöglich ein Recht der Verjährung begründen kann. Und gesetzt, aber nicht zugegeben, dass diese Abgabe nach dem Präscriptionsrecht noch fortbestehe, so könnte sich dieselbe doch nur auf die bisher von den Stiften in den Religionsfond eingezahlten Pauschalien beziehen, keineswegs aber auf eine höhere, ihnen jetzt erst aufzulegende Belastung.

Ebenso wenig stichhaltig ist der weitere Grund zur Rechtfertigung des Eingriffes in unser Eigenthum. Der Motivenbericht sucht nämlich die fragliche Besteuerung der Stifte durch den Hinweis auf die *Solidarität der kirchlichen Zwecke* zu rechtfertigen und zieht daraus die Folgerung, dass die Inanspruchnahme des zu einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens für einen anderen, insbesondere für einen kirchlichen Gesammtzweck nicht einen solchen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre in sich schliesse, wie bei physischen oder anderen juristischen Persönlichkeiten. Dagegen muss bemerkt werden, dass es sich hier eben um Stiftungen handelt, die der Motivenbericht in derselben Alinea in Ausnahme stellt mit den Worten »*Abgesehen von Stiftungen;*« sodann begründet der gemeinsame kirchliche Zweck noch keine Gemeinsamkeit des Vermögens. Wenn diese bestände, so müssten sich ja die einzelnen Stiftungen in ihrem Bestande auch wechselseitig garantiren, so dass z. B. wenn ein Stift oder anderes kirchliches Beneficium durch unverschuldete Unglücksfälle materiell ruinirt würde, die übrigen kirchlichen Stiftungen dasselbe wieder in Stand setzen müssten, was bisher unseres

Wissens, noch nicht, ausser durch ganz freiwillige Beiträge, geschehen ist. Das Stiftsgut ist eben ein zu bestimmten Zwecken, für bestimmte juristische Personen in privatrechtlichen Titeln gegebenes Gut, und von diesem kann nicht behauptet werden, dass es die Natur eines gemeinsamen Kirchengutes habe, so lange der Eigenthümer desselben, d. i. die juristische Persönlichkeit existirt. Dieses Eigenthumsrecht hat auch die allgemeine Kirche anerkannt; denn im öcumenischen Concilium von Trient Sess. 23. cap. de ref. 18. wird den *Diöcesanbischöfen* nur *das* Recht ertheilt auch von den Abteien, Klöstern und den Regularbeneficien das sogenannte Alumnaticum zur Errichtung der Knabenseminare zu fordern, sonst aber durchaus nichts. Ferner haben die Bischöfe in den Bestätigungsbriefen der Klöster, sowie die römischen Päpste in den Errichtungs- oder Confirmationsbullen der Abteien die Stiftungsgüter derselben stets als deren heiliges Erbe erklärt und über Jene den Kirchenbann ausgesprochen, die es wagen würden, ihre Hände darnach auszustrecken. Ja selbst der Staat hat dieses Eigenthumsrecht durch die Jahrhunderte herab bis zu den Zeiten weiland Kaiser Josephs II. anerkannt, wie aus den vielen Bestätigungs-Diplomen, welche von Kaisern, Königen etc. an die einzelnen Stifte ertheilt wurden ersichtlich ist, und wenn im Laufe der Jahrhunderte gewaltthätige Regierungen den Klöstern ein oder das andere Gut entrissen oder verpfändet haben, wurde nie geläugnet, dass das betreffende Gut ein *Kloster*gut war, und wurden dieselben von den Regenten wieder so oft es möglich, ausgelöset und zurückgestellt.

Die im Motivenbericht aufgestellte Behauptung können wir demnach nur insofern für begründet erachten, als von *freiwilligen* Gaben aus dem Vermögen eines Stiftes, oder einer Präbende oder Kirche zu anderen *kirchlichen* Zwecken die Rede ist. Dieses beweist selbst die diesbezügliche im Motivenbericht erwähnte »*Zustimmung kirchlicher Autoritäten*;« und wenn, was allerdings geschehen ist und noch geschieht, besonders zwischen Kirchen desselben Patronates, das Vermögen einer Kirche für eine andere in Anspruch genommen wird, so geschieht dieses nur mit Zustimmung auch des Patrones und in Form von Darlehen und Vorschüssen, die in den Kirchenrechnungen in Evidenz gehalten und zurückgezahlt werden müssen.

Wir können daher den im oben citirten Gesetzentwurfe den Stiften drohenden Eingriff in ihr Eigenthumsrecht durchaus nicht für begründet und gerechtfertiget halten.

B. Wenn schon aus dem Vorangehenden ersichtlich ist, dass

die neue den Stiften und Klöstern angesonnene Belastung zu Gunsten des Religionsfondes durchaus wiederrechtlich ist, so müssen wir im Nachfolgenden noch erweisen, dass die Höhe dieser Belastung fast *unerschwinglich* und die Berechnungsart derselben *ungerecht* ist. War schon die Josephinische Gesetzgebung für die Stifte und Klöster sehr drückend, so geht das, was jetzt in diesem Gesetzvorschlage von ihnen gefordert wird, weit über die Gränzen einer möglichen Leistung. Nach der Josephinischen Gesetzgebung sollten die jährlichen Ueberschüsse des *reinen* Einkommens an den Religionsfond abgeliefert werden. Die Regierungsvorlage geht aber von anderen Grundsätzen aus. Nicht vom reinen Einkommen, nicht von dessen Ueberschusse, sondern vom Vermögen, auf Grundlage der für das Gebühren-Aequivalent meist weit über den wahren Werth des unbeweglichen Gutes hinaufgeschraubten Werthansätze, — soll die neue Religionsfondsteuer bemessen werden, während es doch als nationalöconomischer Grundsatz gilt, die Steuern *nur vom Einkommen* zu fordern. Schon deshalb ist diese Berechnungsweise unstatthaft, aber auch zugleich ungerecht; denn die Stifte besitzen aus früheren besseren Zeiten eine Menge kostspieliger Vermögensobjecte, als Kirchenschätze, Pretiosen, Bibliotheken, wissenschaftliche und Kunstsammlungen u. dgl., die nicht nur kein Einkommen gewähren, sondern regelmässige Auslagen verursachen. Deshalb hat denn auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wenigstens die Bibliotheken, die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen von dieser Besteuerung ausgenommen.

Gemäss §. 10. des ursprünglichen G.-V. sollten die Säcularbeneficien bei einem Vermögen von über 400,000 fl. mit 12½%, die Stifte und Klöster aber mit 15% exceptionell besteuert werden. Diese ausnahmsweise Höherbelastung der Regularen wurde in dem Motivenberichte mit der unrichtigen Behauptung begründet, »*dass der Regularklerus für die kirchlichen Aufgaben nicht dieselbe Bedeutung hat, wie der weltgeistliche Stand*, und *dass die gemeinsame Lebensweise der Regularen das Auskommen mit geringerem Einkommen gestattet.*«

Dieser Begründung müssen wir aus langjähriger Erfahrung ganz und gar widersprechen. Denn wohl die meisten Ordensbrüder leben auf den incorporirten Pfarreien und pflegen die Seelsorge wie der Säcularklerus, erfüllen daher ganz dieselben kirchlichen Aufgaben und können mit einer geringeren Dotation nicht auskommen. Was aber die im Stifte selbst gemeinsam lebenden Brüder betrifft, als die an der Verwaltung des Stiftes theilnehmenden Stiftesgeist-

lichen, die Professoren an den eigenen Stiftsgymnasien, die durch die Seelsorge oder das Lehramt deficient gewordenen Brüder, sowie Jene, die sich auf beide vorbereiten, dann die Novizen und studierenden Kleriker, so erfüllen doch auch diese nebst den gottesdienstlichen Verrichtungen nach Zulass ihrer Zeit und Kräfte die Aufgaben der Kirche durch gemeinschaftliches Chorgebet, durch Aushilfe in der Seelsorge, besonders im Beichtstuhl und im Predigtamte. Und von dem Tische dieser Brüder zehren im Ordenshause auch die Ortsarmen, arme Reisende, unbemittelte Studenten, das nothwendige Dienstpersonale für die Kirche und das Haus u. dgl., so dass von einem Auslangen mit geringerem Einkommen, als beim Einzelleben, nicht im entferntesten die Rede sein kann, sondern dass die diesbezüglichen Auslagen sich vielmehr bedeutend höher stellen.

Die beabsichtigt gewesene höhere Besteuerung der Regularen wäre daher durch die obige Bemerkung des Motivenberichtes keineswegs gerechtfertiget worden.

Der Reichsrath hat zwar den oben citirten §. 10. des ursprünglichen Gesetzvorschlages nicht angenommen und dadurch die Höherbesteuerung der Regularen behoben; allein der für die Ordenshäuser hieraus entspringende Vortheil ist zu gering, als dass er die Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse der geistlichen Genossenschaften ermöglichte.

Sollten nun die Stifte und Klöster genöthigt werden auch nur $12^1/_2$ oder nach Bestimmung des h. Herrenhauses auch nur 10 Percente von ihrem Vermögen einzuzahlen, so würde diese Religionsfondssteuer eine Höhe erreichen, dass sie selbe zu leisten nicht im Stande wären, ohne sich in fortlaufende Schulden zu stürzen und das ganze Stammvermögen nach und nach aufzuzehren. Denn die regulären Communitäten haben nicht nur die Verpflichtung, ihre Mitglieder vollständig zu verpflegen und Alles zu leisten, was damit zusammenhängt, sondern auch die Mittel zu ihrer ferneren Ausbildung zu beschaffen, ihre Stiftsbibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen zu vermehren, eben so auch die bestehenden Stiftsgebäude, die ihnen incorporirten und sonstigen Patronatskirchen und Pfarrhöfe, die Gebäude ihrer Lehranstalten, ihrer Oeconomie-Meiereien, Forsthäuser, Arbeiterhäuser, Hospitäler u. dlg. m. im baufesten Zustande zu erhalten. Auf alle Dinge und andere Lasten nimmt der Gesetzentwurf keinen Bedacht, sondern überlässt der Regierung nach Einvernehmen des Bischofes die Ausmittelung der Congrua ohne Intervention der Stiftsvorstände, die allein die Verbindlichkeiten und Lasten ihrer Häuser genau kennen. Wo sollen

die Stifte und Klöster zu allen genannten Bedürfnissen die nöthigen Mittel hernehmen, wenn man ihnen mehr als die Hälfte ihres Einkommens in den Religionsfond einzieht? Und wie sollen sie aufkommen, wenn sie ein Elementar- oder Kriegsunglück und dgl. trifft oder Missjahre eintreten? Sollen sie vielleicht da von Fall zu Fall unter beschwerlichen Rechnungslegungen bei den hohen Staatsbehörden bittlich werden, damit man ihnen aus ihrem confiscirten Vermögen einiges Almosen spende? — Das wäre doch eine eigene Art von Knechtschaft, in die man die Klöster und Stifte versetzen würde, den Klöstern und Stiften bliebe nur die Sorge und die Last der Verwaltung, den Nutzen von ihren Gütern hätte eigentlich der Religionsfonds. Hierbei würden den Stiften die Worte des Motivenberichtes einen sehr geringen Trost spenden, nämlich, *dass die neue Steuer den älteren Vorschriften gegenüber noch immer eine Herabsetzung der Beitragspflicht bedeute.* Ob dieses wirklich der Fall ist, lassen wir dahin gestellt, nur das zu bemerken müssen wir uns noch erlauben, dass schon aus dem Hofcanzleidecrete vom 5. April 1788 hervorgeht, dass die ersten Josephinischen Verordnungen vom 20. Januar und 7. April 1781 wegen Ablieferung des Gesammtüberschusses selbst bei Lebzeiten weiland Kaiser Josephs II. nicht zur Durchführung kamen, indem schon damals klar wurde, dass selbe zur Auflösung der noch übrigen Klöster führen müssen. Es wurde demnach vom Gesammt*überschuss* nach Abzug ihrer Bedürfnisse drei Viertheile oder 75% abzuliefern befohlen, ein Viertheil den Stiften zur Fortsetzung ihrer Oeconomie bei eintretenden Unglücksfällen überlassen, und endlich wurden später die noch zweckmässigeren Pauschalien eingeführt, die nun im §. 11. dieses Gesetzentwurfes als ganz unzulässig erklärt werden.

Auf jeden Fall sieht man hieraus, dass die Verfügungen des absoluten Staates nicht so drückend waren, wie die jetzigen Gewaltmassnahmen des so viel gepriesenen freien Rechtsstaates.

C. Die Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit dieser neuen Auflage ist für die Stifte und Klöster um so kränkender, da sie nebst den fast durch ein Jahrhundert eingezahlten Pauschalien zur Erleichterung und Unterstützung des Religionsfondes, wenngleich in veränderter Form, Vieles geleistet haben und noch leisten. Aus ihren durch die Grundentlastung und Naturalienablösung geschmälerten Einkünften müssen sie jene Localien und Pfarreien, die sie aus ihrem Vermögen auf Befehl der Regierung w. Kaiser Joseph II. errichtet haben, deren Kirchen, Pfarr- und bis in die neueste Zeit auch die Schulgebäude im baufesten Zustande erhalten und die unzureichende

Dotation der alten Pfarreien ergänzen. Die Stifte z. B. in Nieder-Oesterreich allein versehen auf ihre Kosten die Seelsorge auf 200 Pfarreien und Localien, in Böhmen auf 140 Beneficien und in Mähren 12 Pfarreien u. s. w., sie erziehen sich ihren Nachwuchs für die Seelsorge und die im Dienste ergrauten Brüder werden nicht vom Religionsfonde, sondern von ihnen erhalten. Alle diese durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordenen Auslagen sind eigentlich Religionsfondsbeiträge in anderer Form und zwar gewiss keine unbedeutenden. Den Stiften und Klöstern trotz dieser Leistungen noch eine so hohe und unerschwingliche Steuer aufzulegen, überschreitet gewiss schon das Mass der Billigkeit und Gerechtigkeit.

D. Dass die Stifte und Klöster von ihrem Vermögen einen gewissenhaften Gebrauch machen, beweisen, abgesehen von den vielen Beiträgen zu humanitären, literarischen und wirthschaftlichen Zwecken bei den verschiedenen Vereinen, — ihre Anstalten für Erziehungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke. Die von vielen aus ihnen erhaltenen und besetzten öffentlichen Gymnasien von sechs Classen haben sie in neuester Zeit aus freien Stücken zu achtclassigen Obergymnasien erweitert, auch andere Lehranstalten als Realgymnasien, Bürgerschulen gegründet, andere unterhalten bei ihren Ordenshäusern Sänger-Alumnate mit dem Unterrichte in den niedern Gymnasialclassen und geben armen talentvollen Knaben vom Lande, die sich zu ihren geistlichen Studien- und Erziehungsanstalten drängen, Kost und Stipendien und bilden sie dadurch zu brauchbaren und braven Staatsbürgern. Was aber ein vollständiges Obergymnasium sammt allem Zugehör koste, was andere ähnliche Studienanstalten für Ausgaben verursachen, wird das Unterrichts- und Cultusministerium am besten zu beurtheilen im Stande sein. Ueberdies müssen sie sich die Professoren selbst heranziehen und dazu bedarf es eines Zeitraumes von 9 Jahren, bis der junge Mann nur zur Prüfung zugelassen wird. Alles, was sie auf diesem Wege leisten, leisten sie für den Staat, theils freiwillig, theils in Folge der Verpflichtungen aus ihren Stiftungen.

Endlich haben die Stifte und Klöster das Gebot ihrer Religion, ihrer Kirche und Ordensregeln zur Unterstützung der Armuth nie vernachlässiget; ihre Ordenshäuser sind ganz besonders die Zufluchtstätten der Armen. Deshalb haben sie auf ihren Gütern, oder bei ihren Klöstern häufig Hospitäler für Arme, für Kranke und Verlassene errichtet, um Werke der leiblichen Barmherzigkeit zu üben. Die Hilfesuchenden umlagern heut zu Tage nicht nur persönlich die Klosterpforten, sondern wenden sich auch brieflich, sogar aus

weiten Kreisen an die Stiftsvorsteher, durch deren Hände jährlich bedeutende Summen den Armen zufliessen. Nimmt man nun, durch eine so unerhörte Belastung den Stiften die Mittel zum Wohlthun, so wird das keinen Segen bringen; denn man entreisst den Armen das Almosen und die Stiftsvorsteher können sich dann der Legion von Bedürftigen nicht mehr erwehren, und erregen ganz ohne ihr Verschulden den Unwillen der um Hilfe Flehenden, wenn sie keine Hilfe mehr bringen können. Auch bleibt in dem schlimmsten Falle, wenn die Stifte in Folge der an ihrer Substanz zehrenden Steuer nicht mehr zahlungsfähig sind, nicht einmal die leidige Genugthuung, dass dem Staate, der dann auch die Lasten übernehmen muss, ein erheblicher Gewinn erwachse; ja wir glauben keinen begründeten Widerspruch zu finden, wenn wir behaupten, dass es für den Staat gar nicht möglich ist, mit dem Vermögen der Stifte das zu leisten, was diese leisten, die ihr Eigenthum und dies gewiss mit den geringsten Kosten selbst verwalten.

Uebt schon der erste Anfangs erwähnte Gesetzentwurf den nachtheiligsten Einfluss auf das reguläre Leben, so wird bei Durchführung dieses zweiten die Auflösung aller Bande der inneren Zucht und Ordnung die unselige Folge sein. Wie kann man von einem Sterblichen, welchem Stande er immer angehören mag, von dem man nur Leistungen fordert, ihm aber wohlbegründete Rechte vorenthält, Pflicht- und Berufstreue erwarten? Wie soll es einem Stiftsvorsteher möglich sein, in seinem Hause, wo bei gefährdenden Massregeln der Missmuth einmal die Oberhand gewinnt, und wo eine precäre Existenz zuletzt auch den Pflichgetreuesten in seinem Eifer und seiner Hingebung lähmt, die Disciplin aufrecht zu erhalten, besonders wo der Ungehorsam noch gesetzlichen Schutz geniesst? Wie sollte der Abt eines Stiftes, dessen Existenz bedroht ist, zum eifrigen und gewissenhaften Betriebe der Wirthschaft aufmuntern können, wenn die Administratoren stiftlicher Güter wissen, dass ein besserer Ertrag nicht ihrem geistlichen Vaterhause zu Guten komme, sondern in Cassen wandern müsse, für die er von den frommen Stiftern nicht bestimmt war? — Erfahrungsgemäss erfolgt auf gefährdende Massregeln von Aussen, die Auflösung von Innen.

Und haben die uralten Ordensstifte im Kaiserthum Oesterreich, diese Denkmäler einer grossen, frommen Vorzeit, die eine fast tausendjährige Existenz aufweisen dieses bittere Loos verdient? — Wir glauben nicht; denn wie wir schon oben gezeigt, haben sich dieselben — bei vorurtheilungsfreier Beurtheilung — gewiss grosse Verdienste um die Agricultur, um Wissenschaft und Kunst für die öf-

fentliche Ordnung und Sittlichkeit erworben und ihre Mitglieder arbeiten bis auf den heutigen Tag in den verschiedenen Zweigen des Lehramtes und der Seelsorge und viele derselben fanden als Seelsorger, Lehrer und Bildner der Jugend und des Volkes, als Professoren an Gymnasien und Universitäten, als Mitglieder der k. Academie der Wissenschaften und gelehrten Vereinen in ehrenvollen Auszeichnungen Se. k. k. Majestät, in academischen Ehren und Würden öffentliche Anerkennung. Sie waren und sind die loyalsten Unterthanen unserer erlauchten, erhabenen Dynastie und treue Söhne des Vaterlandes.

Jetzt aber sollen die Ordensmitglieder als solche der Rechte anderer Staatsbürger im freien Rechtsstaate verlustig gemacht, sollen dieselben bei der allgemeinen, freiheitlichen Bewegung einer unwürdigen Bevormundung unterworfen und in unverdiente Fesseln geschlagen werden; es sollen die ehrwürdigen Institute, die im Laufe der Jahrhunderte alle Stürme überstanden haben, jetzt mitten im Frieden, in der freiheitlichen Aera, die uns überall vorgepriesen wird, unter dem Scepter Sr. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph dem geistlichen und materiellen Elend und Ruin verfallen und einem langsamen, aber um so qualvolleren Tode überliefert werden[1]).

1) Die Redaction erinnert bei dieser Gelegenheit auch an das im *Archiv* Bd. 22. S. 476 registrirte ausführliche Plaidoyer für den Werth und Fortbestand und den Nachweis der grossen segensreichen Wirksamkeit der 45 österreichischen Abteien und Priorate — in der Schrift: Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, ihre Aufgabe, Stellung und Wirksamkeit beleuchtet von Dr. *Joh. Friedr. Ritter v. Schulte*, Prof. der Rechte zu Prag. Giessen 1869.

XI.

Die österreichischen Kirchengesetze vom Mai 1874.

1. Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

(Oesterr. Reichs-Ges.-Bl. XVI. Stück vom 13. Mai 1874, Nr. 50.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195.) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II. Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. *Lasser* m. p. *Stremayr* m. p. *Glaser* m. p.

Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden massgebend.

§. 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen

erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2.) darf die Besetzung der Ernennung nicht stattfinden.

§. 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemanden zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2.) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Institution oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung und provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines

selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10. Für die durch §. 9. nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6. und 8. Anwendung.

§. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung und Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2.).

§. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 17. Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden.

§. 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Massnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde. (§. 8.)

§. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des §. 23. in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich scheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b) dessgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtsmässig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen

ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen massgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Verurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.

§. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung

der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56.)

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes

massgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird: der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalten obliegt.

§. 42. In Gemässheit des im §. 41. aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41. und 42. aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38.) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45. Innerhalb der Gränzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38.) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41. bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften massgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162.) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175.), über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen und Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37. und 43.) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig ein Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren

in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33. und 34.)

§. 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit

der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55. und 56.)

§. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

2. Gesetz vom 7. Mai 1874, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

(Oesterr. Reichsges.-Bl. XVI. Stück, vom 13. Mai 1874, Nr. 51.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmässigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2. Als Massstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschliesslich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen,

angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2.)

§. 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4.) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis.)

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4. und 5.) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4. und 5.) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebühren-äquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9. Für diesen Zeitraum (§. 8.) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10,000 fl.	. . . . . .	½	Perct.
„ den Beträgen zwischen	10,000 „	und 20,000 fl.	1½	„
„ „ „ „	20,000 „	„ 30,000 „	3	„
„ „ „ „	30,000 „	„ 40,000 „	4	„
„ „ „ „	40,000 „	„ 50,000 „	5	„
„ „ „ „	50,000 „	„ 60,000 „	6	„
„ „ „ „	60,000 „	„ 70,000 „	7	„
„ „ „ „	70,000 „	„ 80,000 „	8	„
„ „ „ „	80,000 „	„ 90,000 „	9	„
jedem Mehrbetrage über	90,000	. . . .	10	„

§. 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11. Zeigt sich, dass das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4. und 5.) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrags erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3. der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3.), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15. Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4. angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt. (§. 6.)

§. 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind. (§§. 14. und 15.)

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Relifondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist. (§. 14.)

§. 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18.) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20. Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8.) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmasse provisorisch fortzuentrichten.

§. 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24. Der Religionsfondsbeitrag fliesst unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat. (§. 14.)

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Dessgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums. (§. 8.)

§. 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p. *Auersperg* m. p. *Stremayr* m. p. *Pretis* m. p.

3. Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

(Reichsgesetz-Bl. XXI. Stück vom 27. Mai 1874, Nr. 68.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält;

2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1. genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgränzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4.) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5.) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§. 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5.) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49.) normirten Austrittserklärung.

§. 8. Mitglieder einer ordnungsmässig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9.) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erpropt ist.

§. 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10.) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlusfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. *Lasser* m. p. *Stremayr* m. p.

XII.

Literatur.

1. *Die preussischen Kirchengesetze des J. 1873 herausgegeben mit Einleitung und Commentar von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. des Kirchenr. a. d. Univ. Berlin. 2. Lief. Berlin Guttentag 1874. XLVIII. pp. u. S. 99—212.*

(Vgl. Archiv. Bd. 31. S. 218). Die Einleitung illustrirt die neuen Kirchengesetze als einen Kampf des Protestantismus gegen den Ultramontanismus. Ausserdem enthält die 2. Lief. des Werkes den Text des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nebst Erläuterungen, wodurch der von der Germania als Mitverfasser der preussischen Staatskirchengesetze bezeichnete protestantische Canonist sich bemüht, die Lücken, welche zuerst in dem scharfsinnigen Urtheil des israelitischen Kreisrichters Norden zu Tarnowitz und dann in einer grossen Zahl anderer gerichtlicher Entscheidungen gefunden wurden, durch Argumentationen auszufüllen, wodurch die durch die Lücken erfolgenden Freisprechungen kath. Geistlichen beseitigt werden könnten. Sodann folgt das Gesetz über den Austritt aus der Kirche mit Erläuterungen und den, wie auch bei dem vorigen Gesetze beigefügten dazu gehörigen Minist.-Erlassen. Den Schluss bildet ein alphabet. Sachregister.

2. *Die Anschauungen des Cultusministers Hrn. Dr. Falk über die kath. Kirche nach dessen Rede vom 10. Dec. 1873. Beleuchtet von Wilh. Emman. Frhrn. v. Ketteler, Bisch. v. Mainz. Das. Fr. Kirchheim 1874. 30 S. 8.*

Der Hr. Bischof wendet sich gegen die unwahren Anschuldigungen, die der preussische Cultusminister Falk, ebenso wie die übrigen nationalliberalen Parteimänner gegen die kath. Bischöfe, den kath. Klerus und das kath. Volk erhoben haben, dass die Katholiken die Gesetze ihres Vaterlandes geringer achteten, als den Wink eines Mannes ausserhalb des Vaterlandes, des Papstes. Der Bischof zeigt, wie der Vorwurf des Mangels an Vaterlandsliebe auf den Cultusminister selbst zurückfällt, indem dieser selbst den grössten Theil der Schuld daran trägt, dass sich der Feuerbrand innerer religiöser Kämpfe immer mehr entzündet und das lediglich zur Befriedigung intoleranter Forderungen einer dem Christenthum entfremdeten Partei; wie der das Christenthum und dessen göttliche Stiftung ver-

neinende Standpunkt eines (kürzlich verstorbenen) David Strauss es ist, auf dem sich der preussische Cultusminister Falk befindet und wie die kränkenden Vorwürfe des Ministers darin wurzeln, dass er sich in der vollsten Unkenntniss vom Wesen des christlichen Glaubens befindet und unfähig ist, sich von christlichen Männern eine unbefangene Vorstellung zu machen, die im Papste das Oberhaupt der Kirche verehren, die an eine göttliche Einrichtung glauben, die bei der gewissenhaftesten Beobachtung aller Staatsgesetze nur da nicht gehorchen können, wo diese mit den Gesetzen Gottes in Wiederspruch treten.

3. *Schweizer Brochüren für Volk und Gelehrte. 7. Heft. Possumus. Einige Briefe an Hrn. E. Rothpletz z. alten Thurm in Aarau über dessen Programm z. Bundesrevision, verfasst von Joh. Ant. Rohn. Klingnau 1873. Ferd. Bürli 54 S. 8.*

4. *Der gegenwärtige Kampf der schweizerischen Katholiken. Festrede bei der Generalversammlung des Piusvereins in der St. Michaelskirche zu Zug den 21. Aug. 1871, gehalten von Joh. Anton Rohn, Decan und Pfarrer in Rohrdorf. Luzern. Gebr. Räber 1873. 24 S. 8.*

Zwei vortreffliche gut geschriebene Volksschriften, welche sich zwar zunächst mit den gegenwärtigen Bedrängnissen der Kirche in der Schweiz beschäftigen, aber auch, namentlich die ausführlichere erstere, auf die Principien, Zwecke und Folgen des Liberalismus im Einzelnen näher eingehen und auf die Folgen des liberalen Regimentes in den verschiedenen Ländern hinweisen. Die Kritik des liberalen Programms des Hrn. Rothpletz ist wahrhaft vernichtend.

5. *Das bischöfl. Knabenseminar der Diöcese St. Gallen, Rechtsbestand, Nothwendigkeit und Einrichtung desselben. Zuschrift des hochw. Bischofs von St. Gallen an den Tit. kathol. Administrationsrath des Kantons St. Gallen. Das. Druck von G. Moosberger 1874. 39 S. 8.*

In dieser vom 9. Dec. 1873 datirten ausgezeichneten Schrift legt der hochw. Bischof Dr. Greith den rechtlichen Bestand des bischöfl. Knabenseminars zu St. Gallen dar und die unerlässliche Nothwendigkeit desselben für die Diöcese, und die innere Einrichtung und Beschaffenheit desselben gegenüber den auf Ausrottung und vorläufige Sperrung der jährlichen Unterstützung von 3000 Fcs. aus dem kathol. Kantonsschulfond gerichteten Anträgen und Anklagen, unvaterländischer und freiheitsfeindlicher, »jesuitischer,« fremdländischer Gesinnung, die dort angeblich gehegt und gepflegt werde.

6. *Gespräche über den Syllabus, Augsburg. Kranzfelder 1873. 70. S. 8.*

In Gesprächsform vertheidigt hier ein Pfarrer gegenüber einem Doctor, einem Professor und einem Staatsanwalt den Syllabus, widerlegt die Missverständnisse derselben und setzt den wirklichen Inhalt des Syllabus auseinander. Die ganze Darstellung ist sehr ansprechend und fasslich und verdient die Schrift, — wie wir hören ist sie die eines Priesters der Diöcese Eichstätt, — alles Lob.

7. *Sind die sog. Altkatholiken noch Katholiken und wenn nicht, was folgt daraus? Hirtenschreiben des hochw. Hrn. Dr. Lothar von Kübel, Bischof von Leuca i. p. i. und Erzbisthumsverwesers der Erzdiöcese Freiburg an den hochw. Klerus und die Gläubigen der Erzdiöcese. Freiburg i. Br. Dilger'sche Buchdruckerei. 44 S. 8.*

Im *Archiv* ist schon wiederholt der Nachweis geführt worden, dass die sog. Altkatholiken keine Katholiken mehr sind. Vgl. Bd. 30. S. 329. 336 ff. Bd. 31. S. 240 ff. Der vorliegende Hirtenbrief führt diesen Nachweis in einer ebenso eingehenden und gründlichen, wie zugleich allgemein fasslich gehaltenen Weise.

8. *Kann ein Jesuit von seinem Oberen zu einer Sünde verpflichtet werden? Correspondenz mit dem Director des Grossh. Hess. Minist. des Innern Frhrn. v. Starck, von Wilhelm Emmanuel Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz. 2. Aufl. Mainz, Franz Kirchheim 1874. 47 S. 8.*

Unter dem 18. Dec. 1873 telegraphirte man den Zeitungen aus Darmstadt: »Gegenüber der bei dem Ministerium Seitens des Bischofs von Mainz wegen der Begründung der Ausweisung des Jesuitenpaters Zöller eingereichten Beschwerdeschrift thut die [officielle] Darmstädter Zeitung durch einen wissenschaftlich begründeten [??] eingehenden Artikel dar, dass der General des Jesuitenordens einem Untergebenen eine Sünde befehlen könne [?!]. Jener in den Zeitungen dem damaligen Giessener, jetzt Kieler ord. Prof. der Philologie Dr. Lübe zugeschriebene Artikel verdreht die ähnlich wie in anderen alten Ordensstatuten, in denen der Jesuiten und schon in den ersten christlichen Jahrhunderten vorkommende Redeweise »obligare ad peccatum,« d. h. dass der Jesuit unter einer Sünde zum Gehorsam gegen seinen Oberen verpflichtet sei, in eine angebliche Vorschrift, sich von Oberen auch sogar *zur Sünde* verpflichten zu lassen. Die Berliner Germania 1874 in den drei Beilagen zu Nr. 1—3 hat alsbald diesen philologischen wie moralischen Blödsinn des Giessener ordentlichen Professors der klassischen Philologie eingehend beleuchtet.

In der vorliegenden Schrift des Herrn Bischofs ist jener Artikel der Darmst. Ztg. nebst der vorausgegangenen Correspondenz des Bischofs mit dem Ministerium mitgetheilt, und (S. 24—40) die ausführliche Widerlegung jenes Artikels und der darauf von dem Ministerium gestützten Anklagen gegen die Jesuiten. Der Bischof forderte den Minister zur Zurücknahme seiner ungerechten Anklägen auf, widrigenfalls er diese seine Antwort ebenfalls veröffentlichen werde. Angehängt sind (S. 41—47) noch die Bemerkungen eines Philologen zu dem philologischen Gutachten der Darmst. Ztg. Der Herr Bischof führt in seinem Schreiben, wie wir noch hervorheben wollen, namentlich auch positiv den Nachweis, dass die Constitutionen der Jesuiten ausdrücklich und wiederholt den Gehorsam in Allem, was Sünde ist, vollständig mit möglichster Klarheit ausschliessen.

9. *Der Kampf der hessischen Kirche um ihre Freiheit und der General-Superintendent Dr. Martin zu Cassel. Ein Beitrag zum Verständniss des kirchlichen Kampfes in Hessen, von Friedr. Pfeiffer, Pfarrer zu Breitau. Erlangen, A. Deichert 1874. 99 S. 8.*

Der Verfasser dieser lesenswerthen Schrift begründet und rechtfertigt darin seine und zahlreicher anderer kurhess. protest. Geistlichen und Gemeinden Opposition gegen das durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 und vom 24. April zu Cassel errichtete Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel. Die niederhessische Consistorialordnung von 1657, eine neue Auflage der von 1610, sei zwar lediglich »auf Antrag der Landstände und ohne Mitwirkung der Synode,« also einseitig gegeben, es liege also auch hier ein Gewaltact territorialistischer Willkür, des sog. landesherrlichen Episcopats vor. Aber man habe sich diese Consistorialordnung gefallen lassen, weil dieselbe in ihrem Verhältniss zu der rechtsgültigen Kirchenordnung von 1657 einen vollen Rechtsschutz, eine Garantie für die Erhaltung der Augsburger Confession und Apologie gewähre, indem die genannte Kirchenordnung an die Augsburger Confession gebunden sei und das nach der ihr beigefügten Consist.-Ordnung constituirte Kirchenregiment die Augsburger Confession als Norm seiner kirchenregimentlichen Thätigkeit festzuhalten habe und gehalten sei, alle Diener der niederhessischen evangel. Kirche auf dieses Bekenntniss zu verpflichten. Dagegen sei die Einsetzung des neuen unirten Gesammtconsistoriums eine wesentlich den Glauben und das Gewissen verletzende Massnahme, denn die dadurch geschehene Veränderung der Kirchenordnungen hebe die hessische Kirche auf, 2) die Leitung durch eine Behörde, welche aus verschiedengläubigen Mitgliedern be-

stehe, widerspreche dem Bekenntniss und 3) das Ordinariatsgelübde verbiete den Gehorsam.

10. *Acta et statuta synodi dioecesanae Pragensis anno Domini 1873. Pontificatus Pii Papae IX. vigesimo octavo celebratae. Pragae in aedibus Caroli Bellmann 1873 fol. min. XVII. et 62 pp.*

Prof. Borovy gab im *Archiv* Bd. 31. S. 198 ff. bereits einen kritischen Ueberblick der Prager Diöcesansynode v. J. 1873. Die Acta (p. I—XVII) und Decreta (p. 1—48) nebst Anhängen (p. 49—62) liegen jetzt in einer elegant ausgestatteten Ausgabe vor und sind auch im Buchhandel zu beziehen.

11. *Regesta pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum 1198 ad a. 1304 edid. Augustus Potthast, Huxariensis Westfalus. Opus ab academia literarum Berolinensi duplici praemio ornatum ejusque subsidiis liberalissime concessis editum. Facs. 7. et 8. plag. 119. ad 158. Berolini in aedib. Rudolphi de Decker 1874 in 4. (Preis des fasc. 1½. Thlr. netto.) (Vgl. Archiv Bd. 31. S. 216 f., 384.)*

Diese beiden Hefte des rüstig im Drucke voranschreitenden grossen werthvollen Werkes (pag. 943—1262) schildern und verzeichnen die ungeheuere gesetzgeberische und jurisdictionelle Thätigkeit Innocenz's IV. mit der Sorgfalt und Vollständigkeit, die wir schon an den früheren Lieferungen gerühmt haben.

12. *Hefele, Dr. K. J. v. (Bischof von Rottenburg), Conciliengeschichte. Bd. 7. 2. Abth. Freiburg. Herder 1874, (XII. 496 S. 8.)*

Diese Abtheil., mit welcher der Verf. sein berühmtes Werk leider abschliesst, behandelt die Zeit zwischen den Synoden von Constanz und Basel, und sodann das von Basel, Ferrara und Florenz. Eine zweite verbesserte Ausgabe der früheren Bände ist begonnen und davon der 1. Bd. bereits erschienen.

13. *Der Katholik. Zeitschrift für kath. Wiss. u. kirchl. Leben. Mainz, Fr. Kirchheim (jährlich 12 Hefte = 8 fl. rh.)*

wurde im J. 1821 von dem jetzigen Bischof von Strassburg Dr. *Räss* und dem seligen Dr. *Weiss*, († als Bischof von Speyer) gegründet und wird bekanntlich schon seit einer langen Reihe von Jahren von Domdecan Prof. Dr. *J. B. Heinrich* und Regens Dr. *Ch. Moufang* herausgegeben. Den Inhalt der Ztschr. bilden Abhandlungen aus allen Zweigen der Theologie, besonders wichtige kirchliche Actenstücke und kurze literar. Anzeigen. Wir registriren

hier die auch für's Kirchenrecht bedeutenderen Abhandlungen aus den beiden letzten Jahrgängen:

a) *aus dem Jahr 1872:* I. Der Einfluss der Päpste auf die dogmatischen Entscheidungen der allgemeinen Concilien von Ephesus und Chalcedon. (Januar-H. S. 13—37, Febr.-H. S. 129—149).

II. Herr Reichsrath v. Döllinger und die Kirche von Utrecht. (Febr.-H. S. 188—206).

III. Ludwig der Bayer und Papst Johann XXII. (von 1316—1330) von *P. R. Mittermüller.* (Febr.-H. S. 207—225).

IV. Das Vatican. Concil und die deutsche Wissenschaft, nach dem Tagebuch des Prof. Friedrich gezeichnet. (März-H. S. 341—360, April-H. S. 450—475).

V. Die Trennung der Kirche vom Staate. (Juni-H. S. 678—98, Juli-H. S. 69—87).

VI. Die Verfassung der Kirche und ihr Lehramt nach den ältesten Kirchenvätern. (Juni-H. S. 699—741).

VII. Der Primat in den ersten drei Jahrhunderten. (Sept.-H. S. 257—84).

VIII. Ueber die Vorschläge [Domcapit. Dr. *H. Gerlach's* im *Archiv* f. Kirchr. Bd. 23. S. 169 ff., 317 ff.,] zur Verbesserung der kirchlichen Ehegesetzgebung durch dass allgem. Concil. (Juli-H. S. 50—68, August-H, S. 207—229).

IX. Ueber Vorschläge zu einer Revision der kirchlichen Ehegesetzgebung. [Replik von Dr. *Gerlach.*] Dec.-H. S. 667—687).

X. Die »Cölner Wirren« und die heutige Lage. (Dec.-H. S. 731—41).

b) *Aus dem J. 1873:* I. Nachklänge zu dem Vatican. Decrete von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehrprimats. (Jan.-H. S. 50—68).

II. Geschichte der Civilehe in Frankreich von Dr. *Hirschel.* (April-H. S. 435—465, Mai-H. S. 513—46).

III. Die Beeidigung und Anerkennung des altkatholischen Bischof Reinkens. (Octbr.-H. S. 501—5).

IV. Die Lehre über Kirche und Hierarchie bei Tertullian. (Nov.-H. S. 551—68).

V. Ueber Entstehung und Entwickelung der canonischen Tageszeiten. (Nov.-H. 569—85, Dec.-H. S. 675—91, und im Jahrg. 1874 Jan.-H. S. 77—79, Febr.-H. S. 182—215).

Aus dem J. 1874: Febr.-H. (S. 216—40) eine gediegene Abhandlung über die Stellung des Klerus zu den polit. Bewegungen der Gegenwart.

14. *Periodische Blätter zur wissenschaftlichen Besprechung der grossen religiösen Fragen der Gegenwart, herausgeg. von Dr. M. J. Scheeben. Regensburg Pustet. (Jahrg. 1872 576 S.; 1873: 572 S. 8).*

Diese gediegene wohlfeile Ztschr. (jährl. 12 Hefte = $2^1/_{10}$ fl. rh.) begann eben (1874) ihren dritten Jahrgang. Dieselbe wurde ursprünglich zur Mittheilung und Besprechung der auf das Vatic. Concil bezüglichen Gegenstände gegründet und hat auch fortgefahren Dahingehöriges zu erörtern, wie namentlich sehr eingehend die sog. altkatholischen Bestrebungen und Versammlungen beleuchtet. Ausserdem sind in den beiden letzten Jahrgängen Streiflichter auf die staatskirchlichen Verhältnisse in Bayern und Preussen geworfen, und die Thätigkeit religiöser Orden in der Volksschule, die Grenzen des staatlichen Gehorsams, und besonders die Freimaurerei, wie viele andere zeitgemässe Fragen abgehandelt. Die interessanten und quellenmässigen Artikel über die Freimaurerei sind im Jahrgang 1874 (Heft 2 und 3) fortgesetzt worden.

15. *Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Monatschrift. Freiburg. B. Herder 1873. (12 Hefte. Bd. 4. V. und 616 S.; Bd. 5. V. und 600 S. 8.) Preis per Bd. 3. fl. rh.*

Die Stimmen aus Maria-Laach haben eine so grosse weite Verbreitung gefunden, wie sie es verdienen und wie sie solche nicht bloss als Stimmen verbannter treuer kath. Priester, sondern auch abgesehen davon wegen ihres bedeutenden inneren Werthes verdienen. Der Inhalt zeichnet sich durch Mannigfaltigkeit, Reichhaltigkeit, Ernst und Wärme, Gründlichkeit und Fasslichkeit aus, nirgends aber tritt irgendwelche Bitterkeit hervor, wie man sie von denjenigen erwarten könnte, die sich so sehr verfolgt sehen. Auch vermag kaum eine Zeitschrift eine grössere Zahl durchweg gediegener Mitarbeiter aufzuweisen. Jedes Heft enthält eine Reihe von Abhandlungen, Recensionen und Miscellen aus den verschiedensten Gebieten des menschlichen Wissens. Wir verzeichnen hier die hauptsächlichsten Abhandlungen des J. 1873, welche in das Gebiet des Archivs fallen:

a) Aus dem Bd. 4.: 1. Das Jesuitengesetz und der »Nothstand« des deutschen Reiches von P. *R. Cornely*; 2. Geschichte der Auflehnung gegen die päpstliche Auctorität von P. *R. Bauer* (Artikel 10 und 11, die 9 ersten im Jahrg. 1872 erschienen); 3. Die Bulgaren und die griechisch-schismatische Kirche von P. *D. Rattinger*; 4. Die Ehe, ihre Wichtigkeit für Individuum, Staat

und Kirche von P. *B. Rive*; 5. Die neuen preuss. Gesetzentwürfe über die Kirche von P. *G. Schneemann.*

b) Aus dem Bd. 5.: 1. P. *T. Pesch.* Der Kampf gegen den Liberalismus der Wissenschaft; 2. P. *B. Rive.* Der moderne Verfall der Ehe (2. Artikel); 3. P. *R. Bauer.* Gesch. der Auflehnung gegen die päpstl. Auctorität (Art. 12. und 13.: Die Massregeln gegen die Sorbonne, die Declamation des Klerus von 1682); 4. P. *R. Cornely.* Ein Beitrag zur Gesch. der polit. Heuchelei (die ante Bismarck gegen die Jesuiten geübt wurde); 5. P. *C. Brischar.* Der Kampf gegen den apostolischen Ausspruch: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen; 6. P. *L. v. Hammerstein.* Staat und Kirche; 7. P. *D. Rattinger.* Die Bulgaren und die griechisch-schismatische Kirche (Art. 4 und 5); 8. P. *R. Cornely.* Russische Parallelen zur neupreussischen Kirchenpolitik; 9. P. *L. v. Hammerstein.* Welche Vollmachten hat Christus seiner Kirche hinterlassen. 10. P. *B. Rive.* Die Ehe als Naturverhältniss.

16. Revue catholique des institutions et de droit par une société de jurisconsultes. Grenoble Baratier frères et Dardelet. (Paris. Jos. Albanel. 1873—74.)

Von dieser im *Archiv* Bd. 30. S. 219 erwähnten neuen vortrefflichen juristischen Monatsschrift gingen uns inzwischen Heft 12 des I. Jahrg. 1873 zu und Heft 1—5 des II. Jahrg. (der mit Dec. 1873 begann). Im 12 Heft des I. und im 2. und 3. Hefte des II. Jahrg. sind die gründlichen Abhandlungen von Dr. *André Gairal* über das kath. Begräbniss und das Civilgesetz fortgesetzt; aus Heft 1. des II. Jahrg. ist hier die Abhandlung von Dr. *F. Perier* zu Grenoble über die Vermächtnisse an gesetzlich nicht anerkannte Wohlthätigkeitsanstalten hervorzuheben. Heft 5. enthält ausser dem Anhang einer Uebers. d. Denkschr. des Erzb. Cap.-Vic. von Freiburg v. Jan. d. J. S. 333 ff. noch (S. 316—18) eine bemerkenswerthe *Entscheidung des Appellhofs von Aix vom 2. März 1874*, welches ausspricht, dass das Gesetz, welches in Frankreich den Bestand nicht autorisirter, religiöser Congregationen verbot, doch nicht diejenigen der Verantwortlichkeit entziehen wollte, welche sich Vergehen gegen die Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen erlauben, indem diese doch dieselben bürgerlichen Rechte haben wie andere Bürger, und dass desshalb die Stadtgemeinde Marseille den dem Missionshause der Jesuiten durch die Bürgerwehr von Marseille zugefügten Schaden ersetzen müsse.

17. Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt, von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in

Wien. Wien und Pest. C. Satori. 1783. II. Bl. und 67. S. 8.

Ein Sonderabdruck der schon Bd. 31. S. 371 erwähnten Artikel des Wiener »Vaterland,« worin mit grosser Sorgfalt und vortrefflicher Auswahl aus den zahlreichen Schriften des ehemaligen katholischen Canonisten Professor Schulte die Lobsprüche und Ausführungen desselben zu Gunsten des österreichischen Concordats und des nunmehrigen neuprotestantischen Ritters von Schulte geradezu entgegengesetzte Behauptungen zu Gunsten des neuen kirchenfeindlichen österreichischen Gesetzentwurfes aus der liberalen Bismarckischen Wiener »Neuen freien Presse« nebeneinandergestellt und in einem übersichtlichen Resumé (S. 53—55) schliesslich kurz zusammengefasst sind.

18. *Manuale totius juris canonici auctore D. Craisson, quondam vicario generali dioecesis Valentinensis. Opus Romae ex auctoritate superiore examinatum, approbatum et commendatum ab examinatoribus Romanis. Editio tertia, Syllabo Pii IX. Concilio Vaticano, constitutioni Apostol. Sedis et recentibus Congr. Romanarum decretis adoptata multisque mendis accurate expurgata. 4. tomi. Pictavii (Poitiers) sumtibus auctoris, ex typis H. Oudin, episcop. typographi 1872.*

Die zweite Auflage dieses Werkes ist im *Archiv* Bd. 21. S. 173 ff. ausführlich besprochen worden. Diese dritte Ausgabe ist nicht von der zweiten verschieden, nur dass an den ersten Band nach dem Register angehängt sind die Vatic. Constitutionen, die Bulle Apostolicae Sedis, Excerpte aus dem Syllabus und Berichtigungen folgender Errata: Page 401 l. 18: cette décision est modificé par le décret suivant: An parochus die festo a sua parochia absens satisfaciat suae obligationi missam celebrando pro populo in loco ubi degit, seu potius teneatur substituere alium qui missam pro populo dicat in propria ecclesiae . . . S. C. Concilii respondit 14. Dec. 1872: Parochum die festo a sua parochia legitime absentem satisfacere suae obligationi missam celebrando pro populo suo, in loco ubi degit, dummodo ad necessariam populi commoditatem alius sacerdos in ecclesia parochiali celebret et verbum Dei explicet. Parochum vero, utrumque legitime impeditum ne missam celebret, teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali; quod se ita factum non fuerit, quam primum poterit missam pro populo applicare debere (Revue des scienc. eccl. t. 27. p. 276 sqq.).

Pag. 729 l. 12: changer toute la linea commencant par le mot

omnes tam etc. et mettre: Mandantes seu cogentes tradi sepulturae ecclesiasticae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos, excommunicationem nemine reservatam incurrunt, qui vero scienter celebrant vel celebrari faciunt in locis interdictis interdicuntur ab ingressu ecclesiae donec satisfecerint ei, cujus sententiam contemserint. (Const. Apost. Sedis).

Pag. ibid. l. 36 changer toute la linea commencant par le mot: admittentes et mettre:

Admittentes laicos interdictos ad officia divina non amplius hodie interdicuntur ab ingressu ecclesiae (Const. Apost. Sedis).

Pag. 730 l. 26. effaser les mots: aut interdictos. (Const. Apost. Sedis).

An Bd. 3. sind pag. 753—55 nach dem Index beigefügt und zwar nach der schon in der zweiten Auflage angehängten decisio s. Poenitentiariae circa jejunium noch angefügt:

Facultas celebrandi extra ecclesiam propter magnum populi concursum die festo, denegata fuit a S. R. C. 27. Apr. 1836 n. 4788. (Vide super p. 68 n. 3563).

De calice ex aluminio

Pius IX. sub quibusdam condicionibus permisit calices et patenas confectas ex aluminio aliis metallis commixto. 6. Dec. 1866. Revue des sciences eccl. t. 17. p. 539 etc.

Decisio circa matrimonium.

S. Congregatio Cardinalium Concilii Trientini interpretum saepius respondit: hodie post Tridentinum Concilium Matrimonium metu contractum etiam purgato metu per cohabitationem cum carnali copula alisque actus non convalidari, nisi iterum contrahatur, adhibita rursus eiusdem Concilii forma 20. Junii 1609.

Alia decisio ejusd. Congreg. refertur in Analect. 74 l. col. 2241—2247 etc. quae est 10. Junii 1865.

De communione danda et missa defunctorum dicenda cum paramentis nigris (folgt der Abdruck eines Decr. S. C. Rit. vom 27. Juni 1868, welches der h. Vater am 23. Juli 1868 bestätigte. Am Bd. 4. ist am Schlusse der Rest des Index der im Bd. 4. der zweiten Auflage S. 734 noch folgt und den Inhalt des Anhanges verzeichnet fortgelassen.

19. Vering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil, sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. 1. Abth. Freiburg. Herder 1874. 240 S. gr. 8. (1 1/5 Thlr.)

Der Verfasser berichtigt sogleich einen sinnentstellenden Druckfehler: Auf S. 57 Z. 8. v. o. lese man: ist *von* dem 5. Later. Concil *angenommen*

Vering.

XIII.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

EPISTOLA

ad Archiepiscopum Leopolien. Halicien. et Camenecien. Ruthenorum aliosque Episcopos ejusdem ritus gratiam et communionem cum apostolica sede habentes.

Venerabilibus Fratribus Josepho Sembratowicz Archiepiscopo Leopolien. Halicien. et Camenecien. Ruthenorum aliisque Episcopis ejusdem ritus gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentibus.

PIUS PAPA IX.

Venerabiles Fratres.

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Omnem sollicitudinem vel a primis diuturni Pontificatus Nostri annis adhibuimus atque operam dedimus ad spirituale Orientalium Ecclesiarum bonum procurandum et fovendum, solemniter, inter cetera, declarantes sartas ac tectas religiose servandas et custodiendas peculiares catholicas Liturgias (Litterae Apostolicae *ad Orientales*, quarum initium *In Suprema* diei 6. Januar. 1848), quas pariter Praedecessores Nostri maxime in pretio semper habuerunt. Qua porro in re luculentissima sunt quae Clemens VIII. tradidit in sua Constitutione *Magnus Dominus* an. 1595, Paulus V. in suo Brevi diei 10. Decembris 1615, ac potissimum, reliquis omissis, Benedictus XIV. in suis encyclicis Litteris *Demandatam* an. 1743, et *Allatae sunt* an. 1755.

Cum autem arctissimus existat nexus quo cum dogmaticis doctrinis disciplina praesertim liturgica conjungitur et consociatur, hinc Apostolica Sedes, infallibilis Fidei Magistra ac sapientissima Veritatis Custos, vix ac deprehendit »periculosum et indecorum aliquem »ritum in Orientalem Ecclesiam irrepsisse, illum damnavit, impro»bavit ejusque usum ipsi prohibuit.« (Benedictus XIV. in suis Litteris *Allatae sunt* §. 27. diei 26. Julii 1755.)

Rursus memorata cura illibatas servandi veteres Liturgias impedimento non fuit quominus inter orientalis ritus adsciscerentur etiam nonnulli ex aliis Ecclesiis accepti, quos, uti ad catholicos Armenos Gregorius XVI. fel. record. scribebat: »Majores vestri aut,

»quia rectiores visi fuerant, adamarunt, aut tamquam notam ab hae»reticis schismaticisque eos discernentem aliquo abhinc tempore assumpserunt.« (Gregorius XVI. in suis Litteris *Studium paternae benevolentiae* diei 2. Maji 1836.) Quapropter, ceu tradit idem Summus Pontifex, »ea regula omnino servanda est qua statuitur, incon»sulta Sede Apostolica, in sacrae Liturgiae ritibus nihil esse inno»vandum etiam nomine instaurandi caerimonias, quae Liturgiis ab »eadem Sede probatis magis conformes esse videantur, nisi ex gra»vissimis causis et accedente Sedis Apostolicae auctoritate.« (Gregorius XVI. in suis Litteris *Inter gravissimas* diei 3. Februarii 1832.)

Hisce porro juris principiis, quae pro universis orientalis ritus Ecclesiis sapienti consilio fuerunt sancita, regitur quoque, uti pluries data occasione declaratum est praesertim in superius memorato Brevi Pauli V., liturgica disciplina Ruthenorum, quos non destiterunt Romani Pontifices singulari benevolentiae affectu ac peculiaribus favoribus prosequi; et vix ac aliquod periculum imminere et eorum fidem in discrimen adduci perspectum est, Apostolica Sedes ad tantum malum avertendum vocem suam absque ulla mora attollere non praetermisit. Solemnia adhuc sunt verba quibus usus est Decessor Noster Gregorius XVI. fel. mel. (Allocutio habita in Consistorio diei 22. Nov. 1839) cum scilicet Ruthenorum natio, ut cuique exploratum est, in asperrima versaretur rerum conditione qua ipsos ad usque tricies centena millia ex Catholicae Ecclesiae gremio miserrime avulsos et hodie lamentamur.

Nec pariter Ruthenorum nationi defuit ejusdem Apostolicae Sedis auxilium, cum graves et diuturnae controversiae in ecclesiastica Provincia Leopoliensi ob disciplinae et ritus varietatem, atque ob mutuas relationes, quae inter ecclesiasticos viros latini et graeci ritus ibi intercedebant, non absque christianae charitatis detrimento agitabantur, quae per conventionem seu concordiam ad Episcopis utriusque ritus propositam, et die 6. Octobris 1863 sancitam decreto S. Congregationis de Propaganda Fide pro negotiis orientalis ritus, feliciter fuerunt compositae ac diremptae.

Verum miserrima rerum adjuncta in quibus eadem ecclesiastica Provincia, et potissimum finitima Chelmensis Dioecesis in praesentiarum versantur, omnem Nostram vigilantiam et sollicitudinem jure ac merito rursus expostulant. Nuperrime siquidem ad Nos relatum est inter istos Catholicos Graeco-Rutheni ritus vel acrem controversiam de re liturgica temerario ausu excitatam esse, ac quosdam existere, licet in clericali ordine constitutos, qui rebus novis studentes sacras caeremonias alias immemorabili usu laudabiliter receptas,

alias quoque Zamoscenae Synodi, quam Apostolica Sedes probavit, (Benedictus XIII. in suo Brevi *Apostolatus Officium* diei 19. Julii 1724), sanctione, solemniter confirmatas, proprio lubitu immutare ac reformare pertentant.

Sed quod magis Nos angit, et intima aegritudine Cor Nostrum afficit est quod recenter accepimus de miserrimo rerum statu quod affligitur Chelmensis Dioecesis. Siquidem, recedente ejusdem Episcopo paucis abhinc annis per Nos Ipsos instituto, et spirituali vinculo cum eadem Dioecesi adhuc illigato, quidam pseudo-administrator, quem Nos episcopali munere indignum jam pridem judicavimus, minime dubitavit ecclesiasticam jurisdictionem usurpare, cuncta in memorata Ecclesia pessumdare, ac potissimum rem liturgicam canonice sancitam proprio marte confundere ac perturbare.

Moerentes adhuc prae oculis habemus circulares litteras die 20. Octobris anni 1873 editas, quibus infelix ille pseudo administrator divini cultus exercitium sacramque liturgiam innovare audet, ea plane mente ut in catholica Chelmensi Dioecesi Schismaticorum liturgia inducatur; et ad rudes ac simplices decipiendos, eosque facilius ad schisma impellendos ipse non erubescit in medium proferre nonnullas Apostolicae Sedis Constitutiones, earumque sanctionibus in suum sensum detortis fraudulenter abuti.

Porro quae in praecitatis litteris de re liturgica disponuntur nulla prorsus ac irrita existere nemo est qui non videat, eademque Nos nulla et prorsus irrita Apostolica Nostra Auctoritate declaramus. Imprimis enim memoratus pseudo-administrator quavis ecclesiastica iurisdictione penitus destituitur, quam scilicet nec legitimus Episcopus in suo discessu, nec postea Apostolica Sedes eidem unquam demandarunt, ac proinde ipsum *per ostium non intrasse in ovile ovium, sed ascendisse aliunde*, (Jo. Cap. X. v. 1.) ac veluti intrusum habendum cuique perspectum et exploratum est.

Ad haec Sacri Ecclesiae Canones antiquos orientales ritus legitime inductos religiose utique servandos praecipiunt, cum »Prae»decessores Nostri Romani Pontifices satius consultatiusque duxerint »ritus hujusmodi, qua in parte nec Fidei catholicae adversantur, nec »periculum generant animarum, aut ecclesiasticae derogant honestati, »approbare seu permittere« (Benedictus XIV. in sua Constitutione *Etsi pastoralis* edita diei 26. Maii 1742.) ad simul ipsi solemniter indicunt, nemini prorsus, hac Sancta Sede inconsulta, fas esse in re liturgica vel leviores innovationes peragere, quemadmodum satis abunde commonstrant Apostolicae Constitutiones, quas initio retulimus.

Nec ullius momenti est quod ad fucum faciendum adjicitur

nimirum liturgicas hujusmodi innovationes proponi ut orientalis ritus expurgetur et ad nativam integritatem restituatur. Quandoquidem Ruthenorum liturgia nulla alia esse potest nisi quae vel a sanctis Ecclesiae Patribus fuit instituta, vel Synodorum canonibus sancita, vel legitimo usu inducta, Apostolica Sede sive expresse sive tacite semper adprobante: et siquae variationes temporis lapsu in eadem Liturgia occurrerunt, eae profecto non inconsultis Romanis Pontificibus et potissimum ea mente invectae sunt, ut hujusmodi ritus a quavis haeretica et schismatica labe eximerentur, atque ita catholica dogmata ad incolumitatem fidei tuendam, et bonum animarum promovendum rectius et clarius exprimerentur. Quocirca sub dolosa specie ritus expurgandi, eosque in integrum restituendi nihil aliud intenditur nisi parare insidias fidei Ruthenorum Chelmensium, quos ab Ecclesiae Catholicae gremio distrahere, et haeresi ac schismati devovere perditissimi homines adnituntur.

Sed acerbissimas inter, quibus undique premimur, angustias Nos reficit ac recreat praeclarissimum et plane heroicum fortis et constantis animi spectaculum nuperrime Deo, Angelis et hominibus oblatum a Chelmensis Dioeceseos Ruthenis, qui iniqua pseudo-administratoris mandata rejicientes, mala quaeque perpeti atque ipsam vitam in extremum discrimen maluerunt adduci quam avitae fidei jacturam facere et catholicos dimittere ritus quos ipsi ab eorum majoribus receperunt et incorruptos ac illibatos se perpetuo servaturos conclamarunt.

Nos autem Deum omnibus precibus orare non intermittimus, ut dives in misericordia lumen gratiae suae in corda eorum, qui omne contra fas Chelmensem Dioecesim divexant, clementer effundat, ac simul miseris illis fidelibus omni prorsus auxilio et spirituali regimine destitutis potentem suam opem afferat, et optatae tranquillitatis solatium acceleret.

Post haec Vos, Venerabiles Fratres, qui tanto studio ac singulari zelo demandatam Ruthenorum curam suscepistis, etiam atque etiam in Domino hortamur, ut liturgicam disciplinam ab Apostolica Sede probatam, vel eadem sciente et non contradicente invectam religiose tueamini, quavis innovatione penitus interdicta, et accuratam Sacrorum Canonum hac in re editorum, ac potissimum Zamoscenae Synodi custodiam Parochis atque Sacerdotibus vel per severissimas, si opus fuerit, poenarum sanctiones praecipiendam curetis. Agitur enim de re gravissima, videlicet de salute animarum, cum illegitimae innovationes catholicam Fidem et sanctam Ruthenorum unionem in

summum discrimen adducant. Quamobrem nulli curae, nulli labori parcendum est, nihilque intentatum relinqui debet quo universae in re liturgica perturbationes istic a pravis hominibus excitatae vel ab earum primordiis penitus comprimantur: quibus muneribus fortiter et suaviter obeundis Vos, Venerabiles Fratres, Dei opitulante gratia, minime defuturos confidimus.

Quod ut feliciter contingat Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, et gregibus cuique Vestrum curae concreditis peramanter in Domino impertimus.

Datum *Romae* apud S. Petrum, die decimatertia Maji MDCCCLXXIV.

Pontificatus Nostri anno Vicesimo octavo.

Pius PP. IX.

XIV.

Decretum s. Congr. Conc. dd. 23. Maji 1874

de Helveticorum atque Italorum quorundam usurpatione proprios sibi eligendi animarum curatores.

Actuosi iniquarum sectarum asseclae, qui ubique fere rerum potiti omnem pervertere ordinem, ipsaque Constitutionis Ecclesiae Christi fundamenta suffodere conantur, etiam in catholica Italia plebes commovere audent, ut imitantes nefarium quorundam Helveticorum exemplum, jus eligendi proprios animarum curatores sibi audacter usurpent. Nec, quod deterius est, defuit inter aliquos perditissimos ecclesiasticos viros, qui munus parochiale tam perverse sibi delatum suscipere, atque etiam obire impudenter praesumpserit. Detestabile sane facinus, quod Ecclesiasticam Hierarchiam evertit funditusque pessumdat: siquidem »docendus est populus,« inquit Caelestinus Papa, »non sequendus, nosque, si nesciunt, eos quid liceat, »quidve non liceat, commonere, non his consensum praebere debe»mus.« (Can. *Docendus.* 2 dist. 63.) Temerarius proinde ausus »contra statuta Sanctorum Patrum, crimen tam ambitionis, quam »inobedientiae,« ex quo, subdit Gregorius VII., »plurimas perturba»tiones in Ecclesia (imo ruinam sanctae religionis) oriri, ex quibus »christiana religio conculcatur.« (Can. *Si quis deinceps* 12. et Can. *Quoniam* 13. Caus. 16. q. 7.) Nil propterea mirum quod SS. Canones tantum nefas perpetuo reprobaverint, ac gravissimis poenis devoverint. Praelaudatus namque Gregorius VII. (Can. *Si quis deinceps* 12. Can. *Quoniam* 13. Can. *Si quis Episcopus* 14. Caus. 16. q. 7.) Paschalis II. (Can. *Si quis Clericus* 16. Can. *Constitutiones* 17. Can. *Nullus* 18. Can. *Sicut* 19. Caus. 16. q. 7.), Alexander II. (Can. *Per laicos* 20. Caus. 17. q. 7.) et Concilium Lateranense sub Alexandro III. celebratum (Cap. *Praeterea* 4. de jurepatr.) solemniter decreverunt, investituram Ecclesiae per manus laicorum susceptam irritam esse, et Clericos Ecclesias taliter recipientes ab introitu Ecclesiae interdici, excommunicatione mulctari, et si in scelere perstiterint, a ministerio ecclesiastico deponi debere. Quin imo scelus hujusmodi eam praeterea redolet nequissimam jurisdictionis, bonorum ac jurium Ecclesiae usurpationem, quam Concilium Tridentinum (Sess. 22. cap. 11. de Reform.) anathemati tamdiu subjecit, quamdiu usurpatio cessaret, ac Constitutio *Apostolicae Sedis* IV. Id. Octobris

1869 (Part. I. §. 11.) obnoxiam declaravit excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae. Cum tamen tot saluberrimae SS. Canonum sanctiones haud fregerint audaciam ac nequitiam novatorum, ne in superioribus Italiae regionibus illud ipsum patraretur nefas, quod in proxima Helvetia nuper fuerat Apostolica Auctoritate disjectum, Sanctissimus D. N. Pius Papa IX., prae maxima qua flagrat erga omnes oves sollicitudine et charitate, mandavit huic Sac. Congregationi Concilii, eidem malo eadem occurrendum esse medela: ideoque iussit Ecclesiasticis Provinciis Venetae ac Mediolanensi, singulisque Dioecesibus Patriarchali ac Metropolitanae jurisdictioni subjectis applicari atque inculcari, prout praesenti Decreto reapse applicantur atque inculcantur, ea omnia, quae pro Helvetica foederatione, quoad popularem Parochorum electionem, sapientissime constituta sunt in nuperrimis Literis Encyclicis diei 21. Novembris 1873; adeo ut quicumque in praememoratis Dioecesibus, suffragante populo, ad Parochi sive Vicarii officium electi audeant sive Ecclesiae, sive jurium ac bonorum praetensam possessionem arripere, atque obire munia ecclesiastici ministerii, »ipso facto incurrant in excommunicationem majorem »peculiariter reservatam S. Sedi, eliasque poenas canonicas, iidemque »omnes fugiendi sint a fidelibus juxta divinum monitum, tamquam »alieni aut fures, qui non veniunt, nisi ut furentur, mactent et perdant.« Ita porro eadem Sac. Congregatio Concilii statuit ac decrevit, et ab omnibus servari mandavit, sublatis exemptionibus ac privilegiis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis.

Datum Romae ex Secretaria Sac. Congregationis Concilii die 23. Maji 1874.

P. Card. Caterini, Praef.
P. Archiepiscopus Sardianus, Secr.

XV.

Grossh. Sachsen-Weimar. Regulativ vom 29. Juni 1867 über Aufgebote und Trauungen [1]).

(Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 16. vom 23. Juli 1867.)

Da das Bedürfniss immer fühlbarer geworden ist, dass in einem allgemeinen Regulative sowohl für protestantische als für katholische Pfarreien die Vorschriften über Aufgebote und Trauungen zur bessern Uebersicht gesammelt, mit den neueren Gesetzen und Verordnungen in Einklang gebracht und bezüglich anders geordnet und vervollständigt werden, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Grossherzogs, gleichmässig für protestantische wie für katholische Pfarreien über Aufgebote und Trauungen Folgendes verordnet und zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Es darf bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung bezüglich der gesetzlich angedrohten Nachtheile (Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 §. 35.) weder ein *Aufgebot*, sofern dasselbe zum Behufe einer Trauung von Inländern oder Ausländern in dem Grossherzogthume, oder ven männlichen Staatsbürgern des Grossherzogthums in dem Auslande erfordert wird, noch eine *Trauung* innerhalb des Grossherzogthums vorgenommen und vollzogen werden, bevor die Erlaubniss (Trauschein) der inländischen Gemeindebehörde, in deren Bezirke entweder das Ehepaar sich niederlassen will, oder wo in Bezug auf Ausländer und solche, die im Auslande sich niederlassen wollen, die Trauung erfolgen soll, dazu beigebracht worden ist (§§. 27. u. 31. des angezogenen Gesetzes [2]).

> Siehe Verordnungen über die Führung der Kirchenbücher für die protestantischen Pfarreien vom 24. October und 3. November 1847 §. 27. und bezüglich für die katholischen Pfarreien vom 5. December 1837 §. 27.

Der Trauschein ist in dem Archive des Pfarrers aufzubewahren, welcher die Trauung verrichtet.

§. 2. Das Aufgebot hat ohne Beibringung eines Trauscheins *nur* in folgenden Fällen zu erfolgen:

---

1) Man vgl. darüber *Vering*, Lehrb. des kath. und protest. Kirchenr. Freiburg 1874 §. 37. Nr. II. 9. S. 140.

2) Seitdem erfolgte die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung durch Norddeutsches Bundesges. vom 4. Mai 1868 (*Archiv* Bd. 21. S. 446.)

1) wenn Ausländer sich im Auslande trauen lassen wollen und nur wegen besonderer Verhältnisse ein Aufgebot für den einen oder andern Theil in einer Kirche des Grossherzogthums beantragt wird;
2) wenn eine dem Grossherzogthume angehörige Frauensperson sich mit einem Ausländer im Auslande trauen lassen will;
3) wenn die Verlobten beide dem Auslande angehören und nur die Trauung um deswillen in einer Kirche des Grossherzogthums vorgenommen werden muss, weil der Wohnort der Verlobten in diese Kirche, welche insofern die Stelle einer ausländischen vertritt, eingepfarrt ist.

In diesen Fällen ist jedoch der Pfarrer verbunden, vor der Vornahme des Aufgebots im Zweifel eine zureichende Nachweisung zu erfordern, dass der Aufzubietende Ausländer sei. Diese Nachweisung ist zureichend, wenn der Aufzubietende durch einen von einer öffentlichen Behörde seines Staats ausgestellten Staatsbürger-(Unterthanen-) Nachbar- oder Heimaths-Schein sich als Ausländer ausweist, oder wenigstens diese seine Eigenschaft in dem ihm von dem Pfarrer seines Wohnorts zum Behufe des dortigen Aufgebots ausgestellten Ehezeugnisse (sogenannten Ledigkeits- oder Intregritäts-Zeugnisse) mit unzweifelhaften Worten bezeugt wird.

§. 3. Vor Ausstellung des zur Erlangung des Trauscheins erforderlichen Ehezeugnisses, dass keine kirchlichen (canonischen) Hindernisse der Eingehung der Ehe entgegenstehen (Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 §. 28. Ziffer I), hat sich der Pfarrer darüber in Gewissheit zu setzen, dass

1) beide Verlobte ihre freie ungezwungene Einwilligung geben;
2) die Eltern, bezüglich Grosseltern oder Vormünder, falls deren vorhanden, einwilligen, oder bei unbegründeter Weigerung derselben die gerichtliche bezüglich obervormundschaftliche Ergänzung der Einwilligung ausgewirkt worden ist (§§. 8, 9, 10);
3) beide Verlobte sich im ehelosen Stande befinden, weshalb im Falle eines hierüber obwaltenden, von der vorgesetzten geistlichen Behörde gebilligten Zweifels, besonders wenn ein Theil sich längere Zeit im fernen Auslande befunden hat, der Eid des ledigen Standes bei der zuständigen Behörde abgelegt sein muss (§§. 11—14, 25.);
4) dieselben nicht durch allzunahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder andere Verhältnisse nach den Landesgesetzen

an der Ehe gehindert sind, oder deshalb Dispensation von der zuständigen Behörde erlangt haben (§§. 15—21.);

5) wenn die Eingehung einer zweiten oder weitern Ehe in Frage steht, dass die gesetzliche Trauerzeit abgelaufen oder deshalb Dispensation beigebracht worden ist (§. 22.)

Siehe die zu §. 1. a. E. angezogenen Verordnungen §. 27.

§. 4. Ein früheres Eheversprechen begründet weder ein Hinderniss, noch einen Einspruch wider eine anderweite Verehelichung.

Gesetz über die Form und Wirkung der Eheverlöbnisse vom 2. November 1848 §. 9.

§. 5. Damit nicht Ehezeugnisse für Trauscheine gehalten werden können und so zu ungesetzlichen Trauungen Veranlassung geben, dürfen dieselben nichts enthalten als die Versicherung, dass keine kirchlichen Hindernisse der Eingehung der Ehe entgegenstehen. Zudem ist in den Zeugnissen für Grossherzogliche Staatsunterthanen, welche sich im Auslande trauen lassen wollen, ausdrücklich zu bemerken, dass hierzu die Auswirkung eines Trauscheins von der diesseitigen zuständigen Gemeindebehörde des Bräutigams nach hierländischen Gesetzen unerlässlich sei.

§. 6. Das Ehezeugniss muss von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Verlobten, oder, wenn jedes derselben einen andern Wohnort hat, von den zuständigen Pfarrern beider Wohnorte ausgestellt werden. Hierbei ist nur der wesentliche Wohnort (domicilium fixum) nicht ein vorübergehender Aufenthaltsort, bei denen aber, welche einen eigenen Wohnort dieser Art noch nicht haben, der Wohnort der Eltern massgebend. Doch soll für Schutzgenossen, welche, ohne der Ortsgemeinde anzugehören, in derselben einen, wenn auch nur zeitweiligen, Aufenthalt in *selbstständigen Verhältnissen* genommen haben (Art. 42. der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854), namentlich für Pächter am Orte der Pachtung, für Personen, die in Privat-Dienst oder Arbeit stehen ohne zum Hausstande ihrer Dienstherren oder Arbeitgeber zu gehören, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

§. 7. Wenn Verlobte, bezüglich wo nach obiger Bestimmung der Wohnort der Eltern massgebend ist, diese an dem betreffenden Wohnorte noch nicht ein volles Jahr wohnen, so ist dem zuständigen Pfarrer daselbst, welcher das Ehezeugniss ausstellt, behufs der Ausstellung ein amtliches Zeugniss des Pfarrers im gesetzlichen Heimathsorte, welchen die Verlobten bezüglich Eltern hatten, bevor sie den letzten Wohnort nahmen, darüber beizubringen, dass auch dort kirchliche Hindernisse gegen die Ehe nicht bekannt sind.

Zu §. 3. Nr. 2.

§. 8. Die Einwilligung zur Verehelichung ist erforderlich (Gesetz über die Form und Wirkung der Eheverlöbnisse vom 2. November 1848 §. 2.) von Seiten

1) des ehelichen Vaters eines jeden der Verlobten; wenn aber dieser nicht vorhanden,
2) der Mutter und neben dieser des etwaigen Vormundes; in Ermangelung auch der Mutter
3) eines der Grosseltern, wenn solche noch vorhanden; ebenfalls neben dem etwaigen Vormunde und dergestalt, dass auch hier die väterliche Linie und in jeder Linie der Grossvater vorgeht;
4) in Ermangelung von Eltern und Grosseltern des etwaigen Vormundes.

Bei Adoptirten treten in gleicher Weise die Adoptiv-Eltern an die Stelle der natürlichen.

§. 9. Die verweigerte Einwilligung eines Vormundes kann durch ein Decret der obervormundschaftlichen Behörde ersetzt werden (§. 3. des angezogenen Gesetzes vom 2. November 1848).

Ist ein Ascendent, dessen Einwilligung erforderlich, von dem züständigen Gerichte seines Einwilligungsrechts für verlustig erklärt worden, so tritt dann der nächstberechtigte Ascendent an seine Stelle (§. 4. des angezogenen Gesetzes).

Die von einem Ascendenten, oder von dem Vormunde mit Beitritt der Obervormündschaft, versagte Einwilligung kann durch Erkenntniss des zuständigen Gerichts supplirt werden (§. 5. des angezogenen Gesetzes).

§. 10. Die erforderliche Einwilligung der Eltern, bezüglich Grosseltern einschliesslich der Adoptiv-Eltern und der Vormünder, muss bei dem Pfarramte, welches das Ehezeugniss ausstellt, mündlich erklärt, oder demselben durch das Zeugniss eines andern Pfarramts oder durch gerichtliche oder notarielle Urkunde nachgewiesen werden.

Wenn ein Ascendent seines Einwilligungsrechtes für verlustig erklärt, oder die Einwilligung des Vormundes oder eines Ascendenten von der obervormundschaftlichen Behörde, oder durch Erkenntniss des Gerichts ergänzt worden, so ist dies dem zuständigen Pfarramte durch Vorlegung des bezüglichen Decrets oder Erkenntnisses im Original oder beglaubigter Abschrift, oder durch gerichtliches Zeugniss nachzuweisen.

Zu §. 3. Nr. 3.

§. 11. Wittwer und Wittwen haben den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, dafern solcher nicht sonst genugsam bekannt ist, durch ein pfarramtliches oder anderes öffentliches glaubwürdiges Zeugniss zu bescheinigen.

§. 12. Geschiedenen Personen kann das Ehezeugniss zu einer anderweiten Verehelichung nicht eher ausgestellt werden, als bis die Trennung der Ehe und, im Falle der Scheidung durch rechtskräftiges Erkenntniss, vom schuldigen Theile die zur anderweiten Verehelichung erlangte landesherrliche Dispensation durch Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses bezüglich Gnaden-Rescripts im Original oder beglaubigter Abschrift oder durch gerichtliches Zeugniss erwiesen worden ist.

§. 13. Die in Ansehung katholischer Ehegatten erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett wird im Grossherzogthum einer völligen Ehescheidung gleich geachtet. Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

Dasselbe findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben statt, wenn zwischen Ehegatten verschiedener Confession die Ehe richterlich getrennt worden.

Gesetz über das Verhältniss der katholischen Kirchen und Schulen vom 7. October 1823, §§. 48. 49.

§. 14. Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmässig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist in dem Grossherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theils noch am Leben befindet.

§. 50. des angezogenen Gesetzes vom 7. October 1823.

Zu §. 3. Nr. 4.

§. 15. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft ehelich oder ausserehelich ist.

§. 16. Die Ehe ist verboten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stieveltern und Stietkindern, in der ganzen auf- und absteigenden Linie, selbst nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe.

§. 17. Niemand kann eine Person heirathen, mit deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern er, oder mit welcher eines von

seinen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern ausser der Ehe den Beischlaf ausgeübt hat.

§. 18. Die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, ohne Unterschied zwischen ehelicher und ausserehelicher Verwandtschaft; ferner die Ehe zwischen Geschwisterkindern, die Ehe mit der Bruderswittwe, mit der Schwester oder dem Bruder eines verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, mit der Schwester der Stiefmutter oder des Stiefvaters ist nur gestattet, wenn die Dispensation der zuständigen Behörde ertheilt worden.

§. 19. Zwischen Adoptiv-Eltern und Adoptiv-Kindern soll so lange, als die Adoption nicht aufgehoben ist, eine Ehe nicht geschlossen werden.

§. 20. Für alle übrigen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, einschliesslich des durch Adoption begründeten Verhältnisses, in denen die Ehe sonst nach dem bestehenden Rechte verboten ist, soll hiermit im Voraus ein für alle Mal Dispensation ertheilt und die Ehe gestattet sein.

§. 21. Inwiefern Katholiken in den hiernach erlaubten Fällen auch noch die Dispensation der bischöflichen Behörde nachzusuchen haben, bleibt lediglich dem Gewissen derselben überlassen.

Zu §. 3. Nr. 5.

§. 22. Wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden, so darf, sofern nicht Dispensation erlangt worden, der Wittwer oder der geschiedene Ehemann nicht vor Ablauf eines halben Jahres, die Wittwe oder die geschiedene Ehefrau nicht vor Ablauf eines Jahres eine andere Ehe eingehen.

§. 23. In besonderen Fällen, wo Verlobte die erforderlichen Zeugnisse nicht zu beschaffen vermögen, wenn z. B. der eine Theil sich längere Zeit im fernen Auslande befunden hat (§. 3. Nr. 5.), oder dessen Eltern im fernen Auslande leben oder gelebt haben, oder sonstiger gewichtiger Hindernisse halber, können dieselben nach Befinden zur eidlichen Bestärkung der zu bescheinigenden Umstände, namentlich der Ledigkeit, der Einwilligung oder des Todes ihrer Eltern oder Grosseltern vom Staats-Ministerium zugelassen werden. Durch solchen Eid wird im Betreff des beschworenen Umstandes das mangelnde Zeugniss ersetzt.

§. 24. Geistliche, welche sich der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse schuldig machen, haben, abgesehen von den sie betreffenden gesetzlichen Strafen und disciplinarischen Ahndungen, für jeden dem

einzelnen Heimathsbezirke dadurch erwachsenden Nachtheil einzustehen.

Gesetz über die Heimathsverhältnisse v. 23. Febr. 1850 §. 35.

§. 25. Sobald der Trauschein vorgelegt worden, oder in den Fällen, wo das Aufgebot ohne Trauschein erfolgen kann (§. 2.), der Pfarrer sich in Gewissheit gesetzt hat, dass der Ehe keine kirchlichen Hindernisse entgegenstehen, sind die Verlobten zu Drei verschiedenen Malen öffentlich aufzubieten, soweit nicht Dispensation von Einem oder Zwei, oder durch Gestattung der stillen Trauung in Nothfällen von sämmtlichen Aufgeboten beigebracht wird; die Aufgebote erfolgen an Drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen; wenn jedoch auf einen dieser Drei Sonntage der erste Feiertag eines der Drei hohen Feste fällt, so ist das betreffende Aufgebot am zweiten Feiertage vorzunehmen. Uebrigens können die Aufgebote nicht nur in der ganzen Adventszeit, sondern auch in den Fasten ausser den Drei letzten Wochen geschehen.

§. 26. Das Aufgebot muss von dem zuständigen Pfarrer am Wohnorte der Verlobten, oder, wenn jedes derselben in einem andern Pfarrbezirke wohnt, von den zuständigen Pfarrern der beiden Wohnorte vorgenommen werden. Hinsichtlich des Wohnorts kommen die Bestimmungen in §. 6. zur Anwendung.

§. 27. Regel ist, dass, wenn das Aufgebot an verschiedenen Orten nöthig, es überall gleichzeitig begonnen und vollführt werde. Zu dem Ende hat der Pfarrer, welcher die Trauung vornehmen soll, den betreffenden Pfarrern darüber behufige Mittheilung zukommen zu lassen, wann mit dem Aufgebote vorzuschreiten sei.

§. 28. Sollte nach Ausstellung des Ehezeugnisses oder auch erst nach Beginn des Aufgebots durch einen begründeten Einspruch — Einsprüche wegen frühern Eheverlöbnisses sind nicht zu beachten (§. 4.) — oder sonst ein Bedenken gegen die Vollziehung der Ehe hervortreten, so hat der Pfarrer hierüber unverzüglich, der evangelische an die ihm vorgesetzte Superintendentur, der katholische an die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, zu berichten und, wenn das Aufgebot noch von einem andern Pfarrer vorzunehmen ist, zugleich auch diesen in Kenntniss zu setzen. Das Aufgebot selbst hat jedoch, ausser wenn glaubhafte Anzeige eines Ehehindernisses vorliegt, welches auf einem bereits bestehenden Ehebande oder einem der in §§. 15, 16, 17, 19. bezeichneten verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grade beruht, seinen Fortgang und nur mit der Trauung ist Anstand zu nehmen, bis das Bedenken von der Superintendentur, bezüglich der Immediat-Com-

mission, oder in weiterer Instanz vom Staats-Ministerium zurückgewiesen oder sonst erledigt worden ist.

§. 29. Wenn vor dem Aufgebot oder nach dem Beginne desselben von den Verlobten ein Theil zurücktritt, so muss im ersten Falle der Beginn, im andern die Fortsetzung des Aufgebots unterlassen werden.

§. 30. Die Trauung kann, soweit nicht Dispensation erwirkt ist, nicht eher geschehen, als nach Ablauf des Tags, an welchem das letzte Aufgebot erfolgt ist. Sie findet nur in den letzten drei Wochen der Fasten nicht statt, kann jedoch, wenn Dispensation — bei den Katholiken von der bischöflichen Behörde — erlangt worden, oder in Nothfällen von besonderer Dringlichkeit, *aber immer nur in der Stille*, auch in dieser geschlossenen Zeit stattfinden.

§. 31. Wenn die Trauung nicht binnen Jahresfrist nach dem letzten Aufgebote vollzogen wird, so muss, sofern sie überhaupt noch vollzogen werden soll, das dreimalige Aufgebot wiederholt werden.

§. 32. Der Pfarrer, dem die Trauung obliegt, hat, wenn ein Aufgebot auch von einem andern Pfarrer vorzunehmen ist, von demselben ein Zeugniss beibringen zu lassen, dass das Aufgebot gehörig geschehen und ein Ehehinderniss nicht hervorgetreten sei.

§. 33. Haustrauungen sind nur nach erlangter Dispensation gestattet. Trauungen in der Kirche dürfen nur zur Tageszeit vorgenommen werden.

§. 34. Die Trauung gebührt dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in diesem Wohnorte trauen zu lassen. Die Stolgebühren (jura stolae et scholae) sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarramte zu erheben, wo die Trauung stattfindet. Wollen sich aber die Brautleute von einem andern Pfarrer trauen lassen, so soll ihnen auch dies — bezüglich gegen die gesetzliche Abgabe (Sportelgesetz §. 73, Absatz 4.) —, aber nicht eher gestattet sein, als wenn sie (neben dem erforderlichen Trauscheine: §. 1.) ein amtliches Zeugniss von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut beigebracht haben, dass sie gehörig aufgeboten sind, bezüglich wegen des Aufgebots Dispensation erlangt haben und dass kein Ehehinderniss hervorgetreten ist, auch dass sie die Stolgebühren (jura stolae et scholae) an diesen Pfarrer und bezüglich die erwähnte gesetzliche Abgabe entrichtet haben. Ohne solches Zeugniss darf kein Pfarrer

des Landes Personen trauen, für welche er nicht ohnedies zur Vornahme der Trauung zuständig ist.

Hinsichtlich des Wohnorts kommen die Bestimmungen in §. 6. zur Anwendung.

§. 35. Wenn die Trauung nicht am künftigen Wohnorte der Eheleute vollzogen wird, hat der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, dem Pfarramte jenes Wohnorts, auch dem ausländischen, jedoch nicht über die deutschen Staaten hinaus, von der erfolgten Trauung (gebührenfrei) Kenntniss zu geben.

§. 36. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken Zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Gesetz vom 7. October 1823 §. 46.

§. 37. Ausländer, welche sich im Grossherzogthume copuliren lassen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession copulirt werden.

Gesetz vom 7. October 1823 §. 46.

§. 38. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 34. die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder Aufgebot noch Trauung verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, dass die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden sollen, nicht gewilligt hat. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegenhandeln, so soll das Aufgebot und die Trauung auf Ansuchen einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Staatsministerium ertheilt werden. Eben dies soll geschehen in allen andern Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Grossherzogthums zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

Gesetz v. 7. October 1823 §. 47. vgl. mit Gesetz v. 6. Mai 1857 §. 6.

§. 39. Sämmtliche hier erwähnte Dispensationen, mit Ausnahme der bei der Wiederverehelichung Geschiedener nach §. 12. erforderlichen landesherrlichen Dispensation und der von Katholiken bei der bischöflichen Behörde gegen die geschlossene Zeit nach §. 30. auszuwirkenden Dispensation, werden für Protestanten von dem Kirchenrath, für Katholiken von der Immediat-Commission, welche darüber

in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, ertheilt. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen nicht beruhigt, so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen blos canonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Grossherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle vor der Trauung die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniss zu setzen.

Die Dispensationen von blos aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres liegen.

Gesetz v. 7. Oct. 1823 §. 44. vgl. mit Gesetz v. 6. Mai 1857 §. 4.

§. 40. Finden sich die Betheiligten durch Versagung oder Gewährung eines Ehezeugnisses oder des Aufgebots oder der Trauung beschwert, so steht ihnen hiergegen Beschwerde an die dem betreffenden Pfarrer vorgesetzte Superintendentur bezüglich die Immediat-Commission und weiter an das Staats-Ministerium zu.

§. 41. In Ansehung der kirchlichen Dissidenten bewendet es bei den Vorschriften des dieselben betreffenden Gesetzes vom 10. Februar 1864 und der Ausführungsverordnung dazu. Jedoch haben daneben die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bezüglich analog auch auf sie Anwendung finden.

§. 42. Alle mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehende Vorschriften und Observanzen sind aufgehoben.

Weimar, am 29. Juni 1867.

Grossherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus:
v. Wintzingerode.

XVI.

Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Bayern,

bekannt gemacht vom königl. bayerischen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unter diesem Titel (zu München bei Christ. Kaiser 1874, 33 S. 8., nebst S. 34—46 dem Gesuche des Dr. Reinkens und Genossen v. 23. Oct. 1873 und einer nachträglichen Erklärung des Prof. v. Schulte v. 17. Nov. 1873) erschienene von den HH. Edel, Held, Kleinschrod, Neumayr, Pözl unter dem 10. März 1874 erstattete Rechtsgutachten lassen wir hier in dem ausführlichen Auszuge der Augsb. Postztg. 1874 Nr. 88, Ausserord. Beil. Nr. 89, Nr. 90. folgen:

»Die Frage, über welche sich die Commission gutachtlich zu äussern aufgefordert ist, lässt sich im Hinblicke auf die Eingabe des Dr. Reinkens und Genossen formuliren, wie folgt:

Ist die bayerische Staatsregierung nach Massgabe des positiven Landesrechts befugt, den Dr. Reinkens in Form einer Verwaltungsanordnung als katholischen Bischof mit den Wirkungen anzuerkennen, welche die Petenten als Consequenzen dieser Anerkennung, in 6 Hauptstücken zusammenfassen?

Die Frage ist daher eine *Rechtsfrage*, die nach den Bestimmungen des positiven Rechtes, primär des Landesrechtes, subsidiär des gemeinen Rechtes zu beurtheilen und zu beantworten ist; *sie ist keine politische Frage*, die man nach Rücksichten der Zweckmässigkeit, nach Gründen des Staatswohles und der öffentlichen Interessen erledigen darf.

Die Petenten haben in ihrer Eingabe vom 23. October 1873 vielfältig politische Gründe zur Unterstützung ihres Petitums geltend gemacht und insbesondere die Vortheile hervorgehoben, welche der Regierung aus der Gewährung des Gesuches erwachsen würden, und andererseits auf die Nachtheile hingewiesen, welchen sie sich aussetzt, wenn sie dasselbe ablehnt.

Wir halten es nicht für angezeigt, auf die Würdigung dieser Gründe einzugehen, nicht weil wir das Gewicht derselben unterschätzten, sondern weil dieser Punkt ausserhalb unseres Bereiches liegt. Wir haben daher weder zu untersuchen und zu entscheiden, ob und wie weit es richtig ist, dass die Anhänger des Dogmas von

der Unfehlbarkeit staatsgefährlich oder »staatsfeindlich« seien, noch ob andererseits die Altkatholiken nationalgesinnt und Freunde und Förderer des Reiches und der Einzelstaaten seien. Wir haben lediglich die *thatsächlichen Verhältnisse*, um deren Beurtheilung es sich handelt, klar und bestimmt festzustellen und diese unter die bestehenden Gesetze zu subsumiren, wobei die Vorfrage auftauchen wird, welches die Gesetze seien, die auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse Anwendung zu finden haben.

(§. 2. resumirt nun diese *thatsächlichen Verhältnisse*, d. h. die Entstehung und Gründung altkatholischer Kirchengemeinden, ihrer Bischofswahl u. s. w., welche unseren Lesern sattsam bekannt sind.

Angeführt mögen aber hier noch werden (weil auch in §. 1. darauf hingewiesen worden) die 6 Punkte, welche die altkatholische Synodalrepräsentanz als selbstverständliche Folgen der Anerkennung ihres Bischofs von der preussischen Regierung erlangt hat und die sie nun auch von der bayerischen Regierung verlangen):

1) Das Recht des altkatholischen Bischofs im Gebiete des preussischen Staates bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Acte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zum 18. Juli 1870 galt und vom Staate anerkannt war, bischöfliche Acte sind, nach Massgabe der von der Delegirtenversammlung vom 3. Juni 1873 angenommenen »Provisorischen Bestimmungen über die Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reichs« und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze.

2) Der volle Schutz der im Reichsstrafgesetzbuche §. 166 bis 168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.

3) Die Berechtigung des Bischofs, mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von dem Bischofe anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht die Kirchenbücher nach Massgabe der Staatsgesetze anlegen und als staatlich anerkannt führen zu dürfen, sowie deren Berechtigung, die Pfarracte mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu bekunden.

Hierzu sei die Regierung ohne gesetzliche Regulirung befugt.

4) Man behält sich das Recht vor, mit gerichtlicher Klage den Gebrauch der katholischen Pfarrkirchen und den Mitgenuss des katholischen Kirchenvermögens zu erstreben, wobei jedoch von der Regierung im Hinblicke auf die Verhältnisse nichts Anderes begehrt wird, als dass sie gegen eine solche Klage nicht den Competenzconflict erheben möge.

5) Die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der Neukatholiken beizutragen, demzufolge der Erlass einer allgemeinen Verordnung, welche alle Administrativorgane anweist, von einem zwangsweisen Vorgehen gegen Altkatholiken abzustehen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass ein Altkatholik darum nicht verpflichtet sei, in der Form des Gesetzes vom 14. Mai 1873 seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, weil er in derselben geblieben ist.

6) Eine amtliche Verlautbarung, dass Joseph Hubert Reinkens als Bischof der altkatholischen Kirche (in Preussen) anerkannt worden sei und ihm die Regierung jene Rechte beilege, welche ein Bischof nach dem katholischen Kirchenrechte in den vom Staate anerkannten Grenzen besitze, soweit die Altkatholiken solche dem Bischofe zugestehen[1]).

---

1) Von der bayerischen Regierung erwartet das Gesuch des Dr. Reinkens und Genossen an das kgl. Staatsministerium vom 23. October 1873 noch:

1. Die kgl. Regierung werde im Wege der Gesetzgebung den Anspruch auf den Mitgebrauch der öffentlichen katholischen Kirchen und den Mitgenuss des katholischen Kirchenguts nach Grundsätzen, welche der Billigkeit entsprechen, verwirklichen;
2. für das Gebiet des französischen Rechts bestimmen, dass, soweit die Gemeinden für die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche und die Unterhaltung der Pfarrer aufzukommen verpflichtet sind, jene Quote den Altkatholiken zugewendet werde, welche sich aus dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden Communalbeiträge zu den Auslagen ergibt.
3. Durch Einstellung in das nächste Budget, beziehungsweise durch eine Nachtragsforderung, einen Beitrag zur Unterstützung der altkatholische Theologie Studirenden, der temporär arbeitsunfähigen Geistlichen, zur Leistung von Zuschüssen zur Seelsorge in unbemittelten Gemeinden, zu den Kosten der Gesammtleitung gewähren.
4. Bis zu dem Momente, wo die Altkatholiken in den Mitgenuss der katholischen Kirchen und des Kirchenguts werden getreten sein, möge die hohe Regierung an denjenigen Orten, wo altkatholische Vereine bestehen und eine Seelsorge einzurichten wünschen, und wo es eine, im Staatseigenthum befindliche Kirche oder Kapelle gibt, diese den Altkatholiken zum Mitgenuss einräumen.
5. Mit Rücksicht auf ihre Lage bitten die Altkatholiken zu erklären, dass die hohe Regierung die auf deutschen Anstalten erlangte Bildung der Theologen für genügend hält und bereit ist, einen deutschen Geistlichen, der ihr namhaft gemacht wird, zuzulassen.
6. Für den Bischof Reinkens die landesherrliche Anerkennung als kathol. Bischof zu erwirken und demselben die betreffende Urkunde zuzustellen.
7. Dem Bischofe zur Ablegung des Eides Zeit und Ort geneigtest zu bestimmen.
8. Eine, im Staatseigenthum stehende Kirche in München zum Mitgebrauche einzuräumen.

Dieser Anerkennung Preussens folgt in neuester Zeit auch die Anerkennung des Dr. Reinkens von Seite der badischen und der hessischen Regierung.

§. 3. Ob nun eine solche Anerkennung in gleicher Weise auch von Seite Bayerns rechtlich möglich sei, das und das allein ist die von der Commission zu beantwortende Frage; sie hat sich insbesondere nicht zu beschäftigen mit der rechtlichen Stellung der einzelnen Individuen, welche der altkatholischen Richtung sich förmlich angeschlossen haben.

In den beiden uns vorliegenden Eingaben an das preussische und an das bayerische Staatsministerium wird auf diesen Punkt ein Gewicht gelegt, das ihm nicht zukommt; er wird als der Ausgangspunkt betrachtet und es werden daraus Consequenzen für die Entscheidung unserer Frage gezogen, welche der Begründung entbehren.

Aus diesem Grunde erscheint es geboten, uns über diesen mit den Verhältnissen der Altkatholiken zusammengehörigen, wenn auch für unsere Frage nicht präjudiziellen Punkt zu äussern und ihn richtig zu stellen.

Für das bayerische Recht kann über die Behandlung der Altkatholiken von Seite des Staats kaum ein ernstlicher Streit entstehen; denn man hat hier, abweichend vom preussischen Rechte, einen formellen Anhaltspunkt darin, dass für die Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse das kgl. Placet, das die Beilage II. §. 58. zur Verf.-Urk. klar und bestimmt fordert, theils gar nicht nachgesucht, theils soweit nachgesucht verweigert worden ist. Wie man auch über die kirchenrechtliche Giltigkeit der vaticanischen Beschlüsse urtheilen möge, für das bayerische Staatsrecht sind sie wirkungslos, da sie einer bestimmten Vorschrift desselben, die die Art der Publication regelt, nicht entsprechen.

Principielle Bedenken gegen die Angemessenheit des Placet können juristisch nicht in Betracht kommen. Auch der Wortlaut des Concordates (Art. XII. lit. e) kann gegen dasselbe nicht angeführt werden; denn dem libere publicare desselben steht der präcise Wortlaut des §. 58. des Religionsedictes gegenüber, der im Hinblick auf das Verhältniss der beiden Rechtsquellen zu einander in erster Linie Mass zu geben hat. Demnach sind die Neuerungen, welche das katholische Kirchenrecht durch die Beschlüsse von 1870 erfahren hat, bis zur Stunde für das öffentliche Recht Bayerns nicht existent geworden; sie können daher auch keine rechtlichen Wirkungen für die bayerische Regierung und ihre Organe äussern.

§. 4. Wir wollen nur einige der wichtigsten der daraus fliessenden Consequenzen ziehen:

1) Eine Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft wegen Nichtanerkennung der neuen Dogmen, geschehe sie in welcher Art immer, kann keine bürgerliche Wirkung haben; der nach der Intention der Infallibilisten Ausgeschlossene wird als Mitglied der katholischen Kirche anerkannt, so lange er nicht selbst den Austritt erklärt und nimmt.

Die bayerische Regierung ist demnach nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, die Altkatholiken, welche in ihrer Eingabe vom 23. October v. J. ausdrücklich bitten, als Katholiken behandelt zu werden, in ihren äusseren Verhältnissen zu anderen Staatsangehörigen und zum Staate nach wie vor als Angehörige der katholischen Kirche zu behandeln.

2) Wer ein öffentliches Amt bekleidet, zu dessen Voraussetzungen die Eigenschaft eines katholischen Priesters gehört, kann desselben nicht darum gegen seinen Willen verlustig werden, weil er die vaticanischen Beschlüsse nicht anerkennt; die Regierung kann und soll ihn vielmehr gegen jeden Versuch, ihn aus seinem Amt und seiner Pfründe desshalb gewaltsam zu vertreiben, soweit es von ihr abhängt, in Schutz zu nehmen.

Nach diesem Grundsatze ist die bayerische Regierung auch, soviel wir wissen, bisher verfahren. Es steht aber schon hier nicht in ihrer Macht, die betreffenden Beamten, wenn ihr Amt wesentlich kirchlichen Inhaltes ist, auch in der Ausübung ihrer kirchlichen Functionen zu schützen: denn ein Zwang nach dieser Richtung wäre ein Eingriff in die Gewissensfreiheit dritter Personen, denen kirchliche Functionen nicht aufgenöthigt werden dürfen. Dieser Unterschied hat sich denn auch praktisch gemacht bei den wenigen Pfarrern, welche sich dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterworfen haben. Da, wo die kirchliche Gemeinde im Ganzen oder doch in ihrer Mehrheit dem Beispiel ihres Pfarrherrn gefolgt ist, wie in Mering, befindet sich dieser geschützt von der Regierung zur Zeit nicht blos im Genusse seiner Pfründe, sondern übt auch sein kirchliches Amt aus.

Wo der Pfarrer allein stand, wie in Tuntenhausen, da konnte die Regierung ihn wohl in dem Fortgenusse seiner wohlerworbenen Vermögensrechte schützen, aber nicht in der Ausübung seines geistlichen Amtes durch Zwangsmassregeln erhalten. In gleicher Weise hat die Regierung mehrere Männer in der Fortsetzung ihres Lehramtes an öffentlichen Anstalten geschützt und den Anträgen der

Kirchenbehörden auf Entfernung vom Amte keine Folge gegeben. Aber auch hier hat sich die Regierung nur defensiv verhalten; sie übt keinen positiven *directen oder indirecten Zwang, um diesen Lehrern Schüler zuzuführen.* Dagegen ergibt sich

3) die weitere Consequenz, *dass die in Bayern für die katholische Kirche und deren Angehörige geltenden Gesetze auch für die Altkatholiken massgebend sind, und dass diese der geistlichen Jurisdiction der in Bayern anerkannten katholischen Kirchenbehörden unterliegen, wenn auch die mit dem Inhalte des Infallibilitäts-Dogmas zusammenhängenden Verfügungen dieser Behörden keine bürgerliche Wirkung haben.*

§. 5. Indem die bayerische Regierung die Altkatholiken als Angehörige der katholischen Religionsgesellschaft behandelt, die öffentlichen Beamten und Diener in ihren wohlerworbenen Rechten schützt, vollzieht sie, wie gezeigt, nur das geltende Recht. Aber anders verhält es sich bei dem Gesuche von Reinkens und Genossen. Die Petenten würden berechtigt sein, aus dem Verhalten der Regierung, wie es eben dargelegt wurde, eine Folgerung für sich abzuleiten, wenn es sich darum handelte, einen der vorhandenen katholischen Bischöfe in seiner Eigenschaft als Bischof fortwirken zu lassen, obwohl er das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkannt hat. Dann wäre die Lage der Dinge analog der des Pfarrers von Mering, der des Professors Friedrich u. a. — Allein die thatsächlichen Verhältnisse sind, wie bekannt, ganz anders gelagert; die sämmtlichen acht katholischen Bischöfe Bayerns haben das Unfehlbarkeitsdogma entweder von Anfang an anerkannt, oder sich ihm später unterworfen, und die Altkatholiken wollen sich ihrer Jurisdiction und sonstigen Obergewalt nicht unterordnen. Sie haben sich daher einen Bischof aus der Reihe der Gesinnungsgenossen gewählt, und diesen soll die bayerische Regierung als katholischen Bischof anerkennen.

§. 6. Nach dieser Richtigstellung der Thatsachen können wir zur Erörterung der zweiten Vorfrage uns wenden, nämlich zu der Frage, welche positiven Normen dem Gutachten der Commission zu Grunde zu legen seien.

Unter Rechtskundigen wird darüber kaum ein ernstlicher Streit möglich sein. Die Entscheidungsnormen sind primär aus denjenigen Gesetzen des Königreichs Bayern zu schöpfen, welche das Verhältniss der Religionsgesellschaften überhaupt und dann das der katholischen Religionsgesellschaft insbesondere regeln.

Diese sind aber:

1) Die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9.

2) Das Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818, gewöhnlich das Religionsedict genannt, das als II. Beilage der Verfassungsurkunde publicirt ist und daher die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes hat;

3) das durch den §. 103. Abs. III. dieses Edictes als sein integrirender Bestandtheil erklärte Concordat mit dem römischen Stuhle vom 5. Juni 1817 für die »übrigen inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche,« d. i. für diejenigen Angelegenheiten, welche nicht schon im Edicte eine für alle Religionsgesellschaften gleichmässig geltende Regelung erhalten haben. Es ist wohl nicht nöthig, hier die Streitfrage über die rechtliche Natur des Concordates, ob es als einfaches Staatsgesetz oder als Verfassungsgesetz zu betrachten sei[1]), dann die über sein Verhältniss zum Edict, ob das eine oder das andere principaliter entscheide, eingehender zu erörtern; — die erste nicht, weil es für unsere Frage gleichgiltig ist, ob man die eine oder die andere Ansicht für richtig halte; die andere nicht, weil unter Rechtsverständigen über deren Beantwortung kein Zweifel bestehen kann, namentlich seit Herr Professor v. Sicherer den geschichtlichen Beweis geliefert hat, dass man in Rom eben so gut wusste, was seit 1818 in dieser Beziehung in Bayern Rechtens sei, als in München.

Da das Concordat für die Katholiken und die katholische Kirche Gesetz ist, so wird wohl darüber kein Zweifel mehr sein, dass auch die Altkatholiken dasselbe anzuerkennen haben, sowohl in materiellen, als in formellen Dingen, soweit es überhaupt durch die Publicationsformel des erwähnten §. 103. des Religionsedictes Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 7. Man hat wohl die Behauptung aufgestellt und stellt sie noch auf, dass Bayern darum nicht an das Concordat gebunden sei, weil der andere Theil — die Curie — kein Concordat als Vertrag auffasse, sondern nur als widerrufliche Bewilligung — Indult — die sie je nach ihrem Ermessen zurücknehmen könne. [Die Curie selbst erklärte wiederholt, dass die Concordate zweiseitige beide Theile bindende Verträge seien, vgl. *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. §. 50. und desselb. Zusätze zu §. 17. von *Philipps'*, compend. jur. eccl. ed. Vering. Ratisbonae 1874.]

---

1) Bekanntlich hat Brater Bedenken erhoben, ob das Concordat als Verfassungsgesetz zu betrachten sei; die Gründe, worauf sich seine Bedenken stützen, *scheinen uns indessen nicht triftig genug*, um von der allgemeinen Meinung und der Praxis in diesem Punkte abzuweichen.

Allein dagegen kommt zu erinnern, *dass die Möglichkeit des Rücktritts doch nicht dem wirklichen Rücktritte gleichgestellt werden darf;* bis jetzt hat die Curie nirgends erklärt, dass sie das Concordat ihrerseits nicht mehr als zu Recht bestehend anerkenne, und so lange dieses nicht der Fall ist, kann Bayern sich nicht auf die Gegenseitigkeit berufen, um ebenfalls vom Concordat zurückzutreten.

Diesen Satz wird man um so weniger anzufechten vermögen, als der bayerischen Regierung die curialistische Theorie von der rechtlichen Natur der Concordate schon beim Abschluss ihres Concordates wohl bekannt war. Wenn sie die Uebereinkunft doch abschloss, ratificirte und als Gesetz publicirte, so kann dieses Verfahren nur dahin gedeutet werden, dass sie die Hoffnung hegte, die Curie werde das Concordat ihrerseits beobachten.

§. 8. In anderer Fassung sind seit dem Jahre 1870 Stimmen in der Presse und wohl auch in der Literatur laut geworden, welche die Ungiltigkeit des Concordats aus dem Inhalt der Glaubensdecrete des vaticanischen Concils ableiten, also die Frage auf sich beruhen lassen, ob es vor dem Juli 1870 zu Recht bestanden habe.

Wir glauben in dieser Richtung unserer Aufgabe einer rechtlichen Würdigung der Verhältnisse am besten dadurch zu genügen, wenn wir die Behauptungen und Ausführungen von Schulte's, des Hauptstimmführers und juristischen Vertreters der Altkatholiken in der Presse, in Kürze anführen und der rechtlichen Beurtheilung unterstellen. Schulte sucht in mehreren seiner Schriften, insbesondere in seiner »Denkschrift über das Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs« den Satz zu begründen:

Die bayerische Regierung sei seit dem 18. Juli 1870 an das Concordat nicht mehr gebunden.

Zur Begründung desselben führt er zwei Argumente alternativ an, so dass das eine oder das andere benützt werden kann, um die Ungiltigkeit des Concordats darzuthun:

1) Entweder gehe die bayerische Regierung von der Thatsache aus, dass der eine Contrahent, der Papst den Vertrag in absolut wesentlichen Punkten gebrochen hat; denn er habe sich durch die neuen Dogmen als alleinigen Universalbischof erklärt, mithin die vertragsmässig, nach Lehre und Recht der Kirche zur Zeit des Vertragsabschlusses anerkannte Verfassung der Kirche umgestossen; er habe sich für unfehlbar erklärt u. s. w. — Eine Anwendung desselben Gedankens ist es, wenn Schulte herkommen lässt, dass das

Verhalten der bayerischen Bischöfe in Bezug auf die Publication der Decrete die Regierung ihrer Verpflichtungen gegen die Organe der Kirche entbinde; denn wenn die Bischöfe sich über das Religionsedict hinwegsetzen, so sei die Regierung auch nicht mehr verbunden, die Bestimmungen des Concordats zu erfüllen, beziehungsweise zu vollziehen.

2) Oder die bayerische Staatsregierung erklärt: Durch die neuen Dogmen ist die Formel und die von der Staatsgewalt anerkannte Verfassung der katholischen Kirche, auf deren Grund hin diese im Hinblick auf die §§. 27. und 38. des Religionsedictes ihre rechtliche Anerkennung in Bayern gefunden hat, so wesentlich alterirt worden, dass die den 18. Juli 1870 zur Basis nehmende Kirche nicht mehr dieselbe ist mit der anerkannten, der letzteren vielmehr nur jene angehören, welche die neuen Dogmen verwerfen. Folglich sind die an den neuen Dogmen haltenden Bischöfe und Priester nicht mehr berechtigt, als Repräsentanten der anerkannten Kirche angesehen zu werden. In Gemässheit davon ist die Regierung der Verpflichtungen gegen sie enthoben.

§. 9. Wir wollen nicht darauf eingehen, ob Schulte wirklich zwei Rechtfertigungsgründe für seinen Satz beigebracht habe; es will uns scheinen, dass beide im Wesen zusammenfallen und sich unter den von den Lehrern des Völkerrechtes formulirten Grundsatz subsumiren lassen, dass ein Vertrag seine Wirksamkeit verliere wegen Veränderung derjenigen Umstände, welche nach der Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages, beziehungsweise seiner Fortdauer bildeten.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob die Verhältnisse wirklich so gelagert seien, dass die bayerische Regierung berechtigt wäre, darum das Concordat als unverbindlich zu betrachten. *Die eigenen Ausführungen Schultes würden in uns Bedenken erregen.*

Er bemerkt in seiner Denkschrift selbst, dass die katholischen Bischöfe schon vor dem 18. Juli 1870 in Folge des von ihnen dem Papste geleisteten Eides »demüthig annehmen und auf's Genaueste ausführen mussten, was ihnen der Papst befiehlt, folglich auch die constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi,« da kein Vorbehalt irgend einer Art in dem Eide gemacht sei. *Man darf es daher zum Mindesten als zweifelhaft ansehen, ob der Papst erst durch die Decrete von 1870 Universalbischof geworden.* Indessen, wie gesagt, diese Frage liegt der Commission nicht vor.

Aus den Ereignissen des Jahres 1780 könnte möglicher Weise ein Grund abgeleitet werden, das Concordat anzufechten und aufzu-

heben. Allein die bayerische Regierung hat bis zur Stunde keine Schritte gethan, welche die Absicht erkennen lassen, das Concordat anzufechten — zur Zeit besteht es in der Weise, wie es publicirt ist, in Wirksamkeit. *Jedenfalls wäre die blosse Anfechtung oder Kündigung des Concordats noch nicht hinreichend, um demselben die Gesetzeskraft zu entziehen, welche ihm, wie gezeigt, zukommt.*

Wenn Schulte bemerkt, es lasse sich bezweifeln, ob die Aufhebung des Concordats als Staatsgesetz noch besonders nöthig sei, nachdem dasselbe durch den offenbaren Rücktritt des Mitcontrahenten kraftlos geworden sei, *so verwechselt derselbe das Motiv, das zur Aufhebung Anlass geben kann, mit den formellen Bedingungen der Aufhebung eines Gesetzes, abgesehen davon, dass er nun von einem »Rücktritt« des Papstes spricht, während er kurz vorher den »Bruch« des Concordates als Grund der Ungiltigkeit bezeichnet hatte.*

Die Einwendung gegen die Giltigkeit des Concordats vermögen hiernach, wie wir gezeigt zu haben glauben, dasselbe nicht zu beseitigen; es ist geltendes Recht und muss in Verbindung mit dem Religionsedicte die Entscheidungsnorm für uns bilden.

§. 10. Treten wir der Beantwortung der Frage selbst näher, so halten wir es vor Allem für angemessen, diejenigen Gründe zu würdigen, welche Reinkens und Genossen in ihrer Eingabe vom 23. October v. J. zur Unterstützung und Begründung des Gesuches anführen.

Wir gehen hier nicht weiter auf den Grund ein, der aus der Pflicht der Staatsregierung hergeleitet wird, die Altkatholiken als Katholiken in ihren Rechten zu schützen und nicht zu dulden, dass dieselben Rechtsnachtheilen blos deswegen unterliegen, weil sie sich den bekannten Glaubensdecreten nicht unterwerfen. Denn wir haben oben schon dargethan, dass dieser Punkt für sich zu beurtheilen sei und mit unserer Frage nicht zusammenfalle . . . .

Der allgemeine Grundsatz, den die Eingabe oben anstellt und später wiederholt, soll einstweilen nur kurz erwähnt werden; ob er haltbar sei, wird die spätere Darlegung ergeben. Er besteht in der Behauptung: es könne an dem Rechte des Königs, den Bischof Reinkens anzuerkennen, gar nicht gezweifelt werden, oder wie es später ausgedrückt wird, es bestehe kein Gesetz, welches verböte, oder die Regierung hindere, ein besonderes Bisthum für die Altkatholiken zu errichten oder zu gestatten, dass ein auswärts residirender Bischof die kirchliche Jurisdiction über die Altkatholiken ausübe. *Diese Sätze verschieben oder verhüllen die Frage, um welche*

es sich handelt. Denn diese geht nicht dahin, ob der König von Bayern überhaupt befugt sei, einen altkatholischen Bischof anzuerkennen, beziehungsweise ein Bisthum für die Altkatholiken zu errichten; sondern die Frage ist, ob er das eine oder andere »im Verwaltungswege« thun könne und dürfe und ob er in dieser Form dem betreffenden Bischofe die Rechte einräumen könne, welche dieser prätendirt.

Von diesem Standpunkte sind die positiven Vorschriften zu interpretiren, und wenn man diesen Standpunkt festhält, dann dürfte sich, wie aus unseren weiteren Ausführungen sich ergeben soll, *allerdings an dem Rechte des Königs zweifeln lassen.*

§. 11. Als positivrechtliche Begründung des Gesuches führt die Eingabe den §. 26. des Religionsedictes an, wornach der König befugt sei, die Erlaubniss zur Einführung von neuen Religions- oder Kirchengesellschaften zu geben. Wenn der König hiezu die Macht habe, so verstehe sich von selbst, dass er befugt sei, den Mitgliedern einer bestehenden anerkannten Kirche, die sich in einem Nothstande befinden, zu dem Rechte zu verhelfen, nach ihren Grundsätzen leben zu dürfen.

Allein dieses Argument ist in mehrfacher Beziehung anfechtbar und unzutreffend. Vorerst geht die Eingabe offenbar von der Voraussetzung aus, der König sei für sich befugt, in allen Fällen ohne Unterschied einer neuen Religionsgesellschaft die Aufnahme zu gewähren. Allein diese Voraussetzung ist nicht richtig. Der König kann im Verordnungswege die Erlaubniss gewähren, wenn der neuen Religionsgemeinschaft die Stellung einer Privatreligionsgesellschaft eingeräumt werden will; *es ist aber ein Gesetz erforderlich, wenn die neue Gesellschaft mit den Befugnissen einer öffentlichen Corporation ausgestattet sein will.* Hierfür spricht der Wortlaut des Gesetzes, die Praxis der Regierung vor und nach der Verfassungsurkunde und die Natur der Sache.

Der §. 26. des Religionsedictes erkennt ausdrücklich an, dass die im Jahre 1818 im Königreiche bestehenden Religionsgesellschaften, sowohl die drei christlichen Confessionen als die nicht christlichen Glaubensgenossen, d. i. die Israeliten, zu den »gesetzlich« aufgenommenen gehören und negirt nur, dass eine Religionsgesellschaft sich von selbst bilde und als solche Rechte beanspruche, fordert vielmehr die ausdrückliche königliche Genehmigung. In welcher Weise diese Genehmigung zu ertheilen sei, darüber enthält das Edict direct keine Bestimmung. Indem es jedoch als Grundlage der bestehenden Religionsgesellschaften »das Gesetz« nennt, er-

kennt es u. E. überhaupt an, dass die Form des Gesetzes auch Bedingung für die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften sei, falls diese den bereits vorhandenen rechtlich gleichstehen sollen.

Ueber die bisherige Praxis haben wir in gedrängter Kürze Folgendes zu bemerken:

Die Gleichstellung der beiden reichsgesetzlich anerkannten protestantischen Bekenntnisse mit dem katholischen und die Ertheilung der Eigenschaft von öffentlichen Corporationen erfolgte durch das Edict vom 10. Januar 1803, das schon durch seine Bezeichnung die Natur des Gesetzes andeutet. Dieselbe Bestimmung ging dann in das Religionsedict vom 24. März 1809 und in das jetzt geltende Edict vom 26. Mai 1818 über, die beide zweifellos die Eigenschaft von Gesetzen haben.

So ward es auch nach der Verfassungsurkunde gehalten. Um die Bekenner der griechischen Kirche mit den Bekennern der im Königreiche bereits verfassungsmässig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften in bürgerlichen und politischen Rechten gleich zu stellen, wurde ein Verfassungsgesetz (vom 1. Juli 1834) für nothwendig erachtet.

Andererseits wurde die Form der k. Entschliessung oder Verordnung als genügend erachtet, als man im Jahre 1848 der s. g. deutsch-katholischen Gemeinde die Rechte einer Privat-Religionsgesellschaft einräumte. Die Führung der Civilstandsregister in Bezug auf die Angehörigen dieser neuen Gemeinde ward daher nicht den Dienern dieser Gemeinde, sondern den Staatsverwaltungsbehörden übertragen.

Auch die Natur der Sache dürfte für dieses Verfahren sprechen. Die Einräumung der Eigenschaft einer öffentlichen Religionsgesellschaft hat so tief greifende Wirkungen für das Gesammtsystem des bestehenden bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, dass nur ein Gesetz dieselbe verleihen kann.

§. 12. *Ist hiernach die Grundlage und der Ausgangspunkt der Argumentation von Reinkens und Genossen hinfällig, so ist diese schon darum ohne Werth,* da die Altkatholiken ja die Rechte der öffentlichen Religionsgesellschaften für sich in Anspruch nehmen. Aber auch abgesehen von diesem Einwandte dürfte auch die aus der These gezogene Folgerung unhaltbar sein.

Auch wenn der König die Macht hätte, eine neue Religionsgesellschaft mit dem Charakter einer öffentlichen Corporation im Verwaltungswege aufzunehmen, so könnte daraus nicht gefolgert werden, dass er darum berechtigt sei, in die inneren Angelegenheiten

einer bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaft sich einzumischen ihre Verfassung zu ändern und zwar alles dieses im Verwaltungswege.

Die Eingabe scheint dieses auch zu fühlen. Direct folgert sie aus dem Rechte der Aufnahme nur die Macht, den Altkatholiken zu dem Rechte zu verhelfen, nach ihren Grundsätzen leben zu dürfen. Zu den Grundsätzen der Altkatholiken gehört aber auch die Aufstellung eines katholischen Bischofs, zu dem hiernach der König ihnen mitverhelfen soll.

Was in dieser in verschiedenen Variationen wiederkehrenden Behauptung eines Nothstandes der Altkatholiken und der Pflicht des Schutzes von Seite der Regierung Wahres enthalten sei, haben wir schon früher angedeutet. Die bayerische Regierung hat es principiell als ihre Pflicht anerkannt, die Altkatholiken gegen unberechtigte Eingriffe und Zumuthungen ihrer Gegner in Schutz zu nehmen. Allein diese Pflicht kann nicht weiter gehen als ihr Recht geht und ob sich ihr Recht auch bis zur Befugniss, ihren Bischof anzuerkennen, erstrecke, das ist die Zweifelsfrage, die erst beantwortet werden soll. Ein Beweis für die Bejahung derselben kann aber nicht durch eine petitio principii — denn das und nichts anderes liegt in obiger Ausführung — geliefert werden.

Eine zweite Stelle, auf welche sich Reinkens und Genossen zur Begründung ihres Begehrens berufen, ist der §. 56. des Religionsedictes, der lautet:

> »Auch ist derselbe (der Regent) befugt, wenn er wahrnimmt, dass bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.«

Allein dieser Paragraph ist offenbar für unsere Frage völlig unerheblich; denn wenn er auf die Altkatholikenfrage überhaupt angewendet werden wollte, so würde dem König nur das Recht daraus erwachsen, »eine Kirchenversammlung zu *veranlassen*« (*nicht zu berufen*), um die Einigkeit und die kirchliche Ordnung wiederherzustellen; eine Einmischung in die Streitfragen selbst steht ihm nicht zu.

Es ist nicht abzusehen, was der angeführte Paragraph für eine Beziehung zu der Anerkennung des altkatholischen Bischofs habe und wie er dazu benützt werden könne, dem Könige das Recht der Anerkennung des Bischofs im Verwaltungswege zu vindiciren. *Selbst*

der Zweck, den dieser Paragraph im Auge hat, trifft nicht nur nicht zu, wenn der König den Bischof anerkennt, sondern gerade das Gegentheil von dem, was der Paragraph will, wird erzielt: die Einigkeit und die kirchliche Ordnung wird nicht wiederhergestellt, sondern die Uneinigkeit besiegelt.

§. 13. Der Vollständigkeit wegen halten wir es für angezeigt, noch einer Begründung zu erwähnen und sie zu würdigen, welche sich in der Beilage F. zur Eingabe — in dem von Dr. Schulte herrührenden Artikel der Spenerschen Zeitung — findet.

Hier wird nämlich gelehrt: »Die Anerkennung eines Bischofs ist unzweifelhaft ein Theil des jus circa sacra. Die Ausübung des jus circa sacra ist dem Verwaltungswege vorbehalten.«

Diese These wird für das preussische Recht aus dem Artikel 13. der Verfassung gefolgert, welcher zur Ertheilung der Corporationsrechte ein Gesetz fordert, woraus sich ergebe, dass sonst diese Anerkennung ein einfacher Akt des administrativen jus circa sacra sein würde.

Der erste Satz ist im Allgemeinen richtig; aber es darf nicht übersehen werden, dass es sich im concreten Fall nicht um die Anerkennung eines Bischofs handelt, der nach dem bisher geltenden Rechte oder Usus bestellt ist, sondern um die Statuirung eines neuen Princips, wovon die Anerkennung nur die rechtliche Folge ist.

Der zweite Satz aber ist in der Allgemeinheit, wie ihn Schulte aufstellt, völlig unhaltbar, und es stünde schlimm um die Rechtssicherheit der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen, wäre er richtig, hätte also nur das administrative Ermessen über die Ausübung des jus circa sacra Mass zu geben. Offenbar sollte der Satz etwa so lauten:

> »Die Ausübung des jus circa sacra geschieht *nach Massgabe der bestehenden Gesetze* im Verwaltungswege.«

Nur soweit keine gesetzlichen Bestimmungen existiren und wo der Gegenstand sich zur Regelung im Verordnungswege eignet, oder wo die Gesetze der freien Verfügung der Verwaltung Raum lassen, mögen Erwägungen der Zweckmässigkeit für die Regierung die Richtschnur bilden.

Die aus dem Artikel 13. der preussischen Verfassung abgeleitete Folgerung wäre selbst dann, wenn sie allein stünde, nicht haltbar, da aus dem Schweigen der Verfassung nicht der Schluss gezogen werden kann, dass jede Materie, für welche nicht ausdrücklich die Form des Gesetzes geboten ist, im Verwaltungswege geordnet werden könne. Allein es kommt hinzu, dass das preussische

Recht selbst für die Ausübung des jus circa sacra abgesehen von den Vorschriften des Landrechtes die Gesetzesform zu beobachten gebietet. Wir erwähnen nur die beiden, am 5. April 1873 in modificirter Fassung sanctionirten Artikel 15. und 18. der Verfassung, die lauten:

Art. 15:

»Die . . . Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und *der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen,*«

dann der Absatz III. des Art. 18:

»Im Uebrigen regelt das *Gesetz* die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener . . .«

Für das bayerische Recht ist die besprochene These völlig werthlos; denn dasselbe hat eine Reihe von Gesetzesbestimmungen in die Verfassung aufgenommen, welche die Ausübung des jus circa sacra regeln, und Niemanden — *am allerwenigsten einem Juristen* — wird es in den Sinn kommen, zu behaupten, die Regierung könne sich über diese positiven Normen hinwegsetzen, weil es sich um »Ausübung des jus circa sacra« handelt.

§. 14. *Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, dass diejenigen Argumente, welche die Eingabe zur rechtlichen Begründung des Begehrens anführt, nicht genügend seien, das zu beweisen, was sie wollen, dass der König von Bayern befugt sei, die Anerkennung im Verwaltungswege auszusprechen* — weder die allgemeinen Erwägungen noch die positiven Citate sind dazu hinreichend. *Dagegen gibt es eine Reihe von positiven Bestimmungen des hier einschlagenden Landrechtes, welche es geradezu als unzulässig erscheinen lassen, den altkatholischen Bischof so wie begehrt ist, anzuerkennen.* Wir wollen die wichtigsten derselben im Folgenden anführen und in möglichster Kürze beleuchten.

1) Wir wollen kein entscheidendes Gewicht darauf legen, dass das katholische bayerische Kirchenrecht nur Eine Art der Creirung eines Bischofs kennt — die »*Ernennung*« durch den König. Der Einwand, dass dieses Recht auf einer besonderen Concession des Oberhauptes der Kirche beruhe, kann dagegen nicht erhoben werden: denn auch die Altkatholiken erkennen den Primat an und erklären alle Acte desselben für rechtsgiltig, welche aus der Zeit vor dem 18. Juli 1870 datiren. Sie perhorresciren nur den gegenwärtigen Inhaber des römischen Stuhles aus den bekannten Gründen; sie müssen daher auch die Verfügung des Artikel IX. des bayerischen

Concordates als verbindlich anerkennen. Nicht wegen eines Bedenkens in Betreff der Rechtsverbindlichkeit des Artikels IX. für die ganze katholische Religionsgesellschaft legen wir kein entscheidendes Gewicht auf denselben, sondern darum weil vielleicht der König in einem einzelnen Falle auf dieses Recht verzichten und sich mit einem geringeren Masse der Einwirkung auf die Ernennung eines Bischofs begnügen könnte. *Freilich steht dem die Erwägung entgegen, dass die Altkatholiken grundsätzlich die königliche Ernennung negiren und das Recht der Wahl ihres Bischofs in Anspruch nehmen; darin läge eine Abänderung des Artikels IX., welche unseres Erachtens nur in Form eines Gesetzes erfolgen könnte.*

§. 15. 2) Von entscheidender Bedeutung ist dagegen der Artikel II. des Concordates. Derselbe zählt die Erzbisthümer und Bisthümer, die es im Königreiche Bayern geben soll, mit den zu jedem gehörigen Diöcesen und mit dem Sitze des Erzbischofs resp. Bischofs auf und lässt für einen neunten oder weiteren Bischof innerhalb des bayerischen Gebietes insolange keinen Raum, als dieser Artikel nicht rechtsgiltig geändert oder aufgehoben ist, wozu unseres Erachtens die Form eines bayerischen Gesetzes genügte, worunter wir in Consequenz unserer oben geäusserten Anschauung über die rechtliche Natur des Concordates ein Verfassungsgesetz verstehen.

Eine Zustimmung des römischen Hofes in diesem Punkte halten wir ebensowenig für nothwendig, als eine solche im Jahre 1818 zur Erlassung des Religionsedictes für nothwendig erachtet wurde; sowie die Staatsgewalt damals einseitig dasjenige verfügte, was das Staatsinteresse zu fordern schien, so kann sie dieses auch heute[1]. Dass aber die Gestaltung der Dinge, wie sie sich in Folge der Anerkennung des katholischen Bischofs Reinkens ergeben würde, mit dem Wortlaute und mit der Absicht des Gesetzes in Widerstreit käme, das wird noch klarer, wenn man sich diese Gestaltung etwas näher betrachtet. Es würde nämlich dann ein ausserhalb Bayerns residirender Bischof in Bayern Jurisdictionsrechte üben und zwar in allen acht Diöcesen neben dem in Bayern residirenden Erzbischofe, beziehungsweise Bischofe — Beides im Widerspruche mit dem Anhang I. zum Religionsedicte. Dass die bayerische Regierung auf *diese* Organisation ein entscheidendes Gewicht legte und deshalb der angeführte Artikel II. so gefasst wurde, wie er gefasst ist, er-

1) Diese Auffassung ist entschieden falsch. Wenn Verträge nicht eine pure Lächerlichkeit sein sollen, dann muss auch die »Staatsgewalt« sich durch dieselben für gebunden erachten. Die Red. d. Postztg.

gibt sich auch aus den Vorverhandlungen über das Concordat. Bayern wollte, wie der leitende Staatsminister (von Zentner) damals sich ausdrückte, eine »eigene geschlossene Kirche,« und diesem Gedanken gab der I. Anhang practischen Ausdruck.

Wenn dem gegenüber in der Beilage F. zur Eingabe auszuführen versucht wird, dass eine solche Einrichtung dem canonischen Rechte nicht widerspreche, also statthaft sei, so kann man das für das gemeine Recht und für Preussen als richtig anerkennen; aber die Ausführung beweist nichts für das bayerische Kirchenrecht, das hierüber klare und bestimmte Normen enthält; — ein Armeebischof könnte in Bayern im Verwaltungswege nicht wie in Preussen eingeführt oder anerkannt werden.

§. 16. 3) Den Gerichten der Erzbischöfe und Bischöfe, wie sie im Concordat genannt sind (»bei ihrem Gerichte«) räumt der Artikel XII. lit. c. des ersten Anhangs die Jurisdiction in geistlichen Sachen und insbesondere in *Ehesachen* ein. Die bei den Ordinariaten bestehenden Ehegerichte gehören mit zu dem Organismus der bayerischen Gerichte, die im Ganzen, wie im Einzelnen auf *gesetzlicher* Grundlage beruhen, die nur durch ein Gesetz errichtet und wenn errichtet nur in der Form des Gesetzes geändert oder aufgehoben werden können.

Dass mit der Einsetzung eines neuen katholischen Ehegerichtes der bisherige Wirkungskreis der bestehenden Gerichte geändert resp. beschränkt würde, dürfte kaum bestritten werden. *Man würde daher, wenn dem Bischof Reinkens die Jurisdiction in Ehesachen im Verwaltungswege eingeräumt würde, nicht bloss mit der angeführten Stelle des Concordats, sondern auch mit der allgemeinen gesetzlich geregelten Gerichtsverfassung in Widerspruch kommen.*

Dieser Schwierigkeit wird durch die nachträgliche Ergänzung der Eingabe vom 17. November v. J., unterzeichnet von Dr. v. Schulte, nicht abgeholfen. Derselbe erklärt nämlich, dass die Gerichtsbarkeit der Altkatholiken nur durch bayerische Staatsangehörige, — Juristen und Theologen — ausgeübt werden würde. Allein es handelt sich nicht um die staatsrechtliche Qualification der zur Besetzung des Reinkens'schen Ehegerichts nöthigen Personen, sondern um die gesetzliche Zulässigkeit des Gerichts im Ganzen. Könnte diese behauptet und begründet werden, dann würde unseres Erachtens nichts im Wege stehen, auch Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten zu Richtern zu bestellen; denn die Bestimmung im §. 7. der Beilage I. zur bayerischen Verfassungsurkunde kann seit Einführung der Reichsverfassung in Bayern im Hinblick auf

Art. 3. der Reichsverfassung, dann auf §. 9. des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit auf Angehörige des deutschen Reichs nicht mehr angewendet werden.

Auch ein anderer Ausweg, auf den Schulte in diesem Nachtrage hinweist, führt uns nicht zu dem begehrten Ziele. Er bemerkt nämlich, dass die Altkatholiken in ihrer Eingabe an das preussische Ministerium dem Staate das Recht der Ehegerichtsbarkeit zuschreiben, also auf dieselbe verzichten. Allein so wichtig diese Erklärung ihrem Inhalte nach ist, so ändert sie eben doch nichts an dem bestehenden Recht. *Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte in Ehesachen der Katholiken beruht auf einer Gesetzesbestimmung, welche die Regierung im Verwaltungswege abzuändern nicht befugt ist.*

Nur nebenbei sei noch die Notiz gestattet, dass *diese Erklärung von Schulte mit den von Reinkens und Genossen selbst gezogenen Consequenzen nicht harmonire;* denn dort wird als Folge der Anerkennung ausdrücklich bezeichnet, dass der Bischof alle jene Rechte üben dürfe, welche nach katholischem Kirchenrechte, wie es vor dem 18. Juli 1870 gegolten hat, dem Bischofe zustehen, und auch die »provisorischen Bestimmungen,« auf welche hier Bezug genommen ist, besagen unter Ziff. 4. einfach: »Der Bischof hat .... alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Kirchenrecht dem Bischofe beilegt.« Zu den nach gemeinem Kirchenrecht dem Bischofe zukommenden Rechten gehört aber unbestritten auch das Recht der Ehegerichtsbarkeit [1]).

4) Welche Bewandtniss es mit der Forderung habe, dass der anerkannte Bischof der Altkatholiken berechtigt sein soll, mit Genehmigung der Regierung Pfarreien zu errichten, dass die vom Bischofe anzustellenden Pfarrer als Pfarrer anerkannt werden und das Recht haben, Kirchenbücher anzulegen und als staatlich anerkannte zu führen, desgleichen die Pfarracte mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu bekunden, wird sich aus Folgendem ergeben:

Der Art. XII. lit. f. des I. Anhanges zum Religionsedicte räumt allerdings den bayerischen Erzbischöfen und Bischöfen das Recht ein, »im Einverständniss mit dem Monarchen Pfarreien zu errichten. . . .« Was die Aufstellung der Pfarrer betrifft, so ver-

---

1) Dass die Frage der Dispensation von Ehehindernissen, so weit sie Reservatrecht ist oder den Bischöfen herkömmlich durch die facultates quinquennales eingeräumt wird, in den Eingaben der Petenten völlig ungelöst bleibt, obgleich sie grosse Schwierigkeiten hervorrufen würde, wollen wir hier nur andeuten.

fügt darüber der Art. XI., ein Recht die Pfarrer selbstständig und ohne Mitwirkung der Regierung aufzustellen, wie es in der Eingabe vorausgesetzt wird, ist dem Gesetze unbekannt. Der Bischof hat bei Patronatpfarreien »die canonische Einsetzung zu ertheilen,« die übrigen Pfarreien aber mit Personen zu besetzen, »die von Sr. Majestät genehmigt werden.«

Da wir nicht annehmen wollen, dass die Petenten mehr begehren, als dem bestehenden Rechte gemäss die Bischöfe anzusprechen haben, so lässt sich das Gesuch wohl nur so auffassen, dass die Altkatholiken für die von ihrem Bischofe aufgestellten Pfarrer die gleichen Rechte postuliren, wie sie den s. g. neukatholischen Pfarrern zukommen. *Nur befindet sich die Eingabe in einem Irrthum, wenn sie davon ausgeht, dass die Führung der Kirchenbücher als Civilstandsregister und die Qualität der Pfarracte, und Documente als öffentlicher eine directe Wirkung der Uebertragung des Kirchenamtes sei, also vom Bischofe übertragen werde.* Dieser Auffassung steht der klare Wortlaut des §. 64. lit. h. der II. Beilage zur Verfassungsurkunde entgegen, der »die Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente,« »als *weltliche Gegenstände*« erklärt, worüber der Staatsgewalt allein nach §. 65. die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukommt.

§. 18. Diesem Stande der Gesetzgebung dürfte es entsprechen, wenn bezüglich der altkatholischen Pfarreien resp. Pfarrer ausgeschieden und gesondert betrachtet wird

a) die Errichtung von Pfarreien und die Aufstellung der Pfarrer,

b) die Befugniss der Pfarrer als Civilstandsbeamte zu fungiren und in dieser Eigenschaft Zeugnisse auszustellen, welche öffentlichen Glauben geniessen.

Bei den zuerst genannten Acten bildet der Bischof einen wesentlichen nothwendigen Factor, die Staatsregierung hat nur das Recht der Zustimmung oder Genehmigung; die letzteren bilden zur Zeit ein Annexum des Pfarramts, das den Vorschriften der Staatsgesetzgebung unterstellt ist und vom Staate übertragen wird.

Die Errichtung von Pfarreien und die Aufstellung der Pfarrer kann aber nur von einem verfassungsmässig creirten Bischofe ausgehen, und zu den nothwendigen Voraussetzungen der Verfassungsmässigkeit gehört insbesondere die Anerkennung von Seite der Staatsregierung, zu deren Ertheilung im Verwaltungswege diese

überhaupt nicht befugt ist, und folgeweise kann sie auch das hier fragliche Recht nicht als vorhanden anerkennen.

Die Befugniss zur Führung der Civilstandsregister und der damit verbundenen Geschäfte ist zwar als weltliches, den Pfarrern übertragenes Amt zu betrachten, und es könnte scheinen, dass der König in Folge seiner Amtshoheit, insbesondere in Folge seiner Befugniss die öffentlichen Beamten anzustellen berechtigt sei, die Civilstandesbeamten zu ernennen und sohin auch die vom altkatholischen Bischofe aufgestellten Seelsorger mit dieser Function zu beauftragen. Allein diese Frage ist nicht an uns gediehen. Die Petenten beanspruchen das Recht, staatlich anerkannte Kirchenbücher zu führen und Pfarramtsacte mit öffentlicher Beglaubigung zu errichten nicht als eine vom Pfarramt abzutrennende Function (die ohne das Recht zum Abschluss anerkannt giltiger Ehen für sie von geringem Werthe sein würde), sondern sie verlangen es für ihre Pfarrer als eine mit dem Pfarramt verbundene Befugniss, deren Erwerbung dadurch bedingt ist, dass die Neuerrichtung altkatholischer Pfarreien auf gesetzlichem Wege ermöglicht wird.

Unter welchen Voraussetzungen es jetzt schon rechtlich möglich ist, dass ein altkatholischer Pfarrer die Civilstandsacte annehmen, die darüber bestehenden Bücher führen und öffentliche Zeugnisse darüber ausstellen könne, davon war oben schon die Rede; allein um diesen Fall handelt es sich hier nicht.

§. 19. 5) Wenn es auch vielleicht nicht unbedingt nothwendig wäre, auf die übrigen besonderen Postulate der Eingabe näher einzugehen, da ihre Erörterung mit der Erledigung der Präjudicialfrage ohne practischen Werth für diese ist, so dürfte es doch zweckmässig sein, sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Hauptfrage beitragen.

Ob den Altkatholiken und ihrem Bischof der Schutz der §§. 166—168 des Reichsstrafgesetzbuches zu Theil werden soll (Punkt 2.), darüber kann in keinem Falle die Staatsregierung als solche eine die Gerichte bindende Verfügung im Verwaltungswege erlassen. *Auch wenn sie den Bischof Reinkens im Verwaltungswege anerkennen würde, so wären die Gerichte nicht gehindert zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ob die Regierung verfassungsmässig befugt war, oder ob hiezu ein Gesetz nothwendig sei.*

Andererseits ist damit, dass die Staatsregierung die förmliche Anerkennung ablehnt, nicht der Schutz der angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen entzogen, sondern es bleibt Sache der Gerichte, darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ob dieser Schutz zu ge-

währen sei. Die Erkenntnisse verschiedener deutscher Gerichte liefern Belege hierfür.

Der Vorbehalt — das Recht mit gerichtlicher Klage den Gebrauch der katholischen Pfarrkirchen und den Mitgenuss des katholischen Kirchenvermögens zu erstreben, wobei von der Regierung nur verlangt wird, dass sie gegen eine solche Klage nicht den Competenzconflict erhebe — hat nur für Preussen practische Bedeutung, wo es einer unabhängigen Richterinstanz zur Entscheidung der Competenzconflicte mangelt, wo daher die Erhebung des Competenzconflictes gleichbedeutend sein kann mit der Versagung der richterlichen Hilfe. In Bayern steht der beabsichtigten Klage kein Hinderniss im Wege, und die Regierung hat nicht die mindeste Veranlassung, ihr ein solches zu bereiten. Glaubt sie im einzelnen Falle einen Competenzconflict anregen zu sollen, so ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1850 Vorsorge getroffen, dass derselbe durch ein unabhängiges Richtercollegium entschieden werde.

§. 20. Was unter Ziffer 5. als Consequenz der Anerkennung des altkatholischen Bischofs bezeichnet wird — die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung zu den Kirchenumlagen der Neukatholiken beizutragen, demzufolge Erlass einer allgemeinen Verordnung, welche alle administrativen Organe anweist, von einem zwangsweisen Vorgehen gegen die Altkatholiken abzustehen, mit der ausdrücklichsten Erklärung, dass ein Altkatholik darum nicht verpflichtet sei, seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, »weil er in derselben geblieben ist« — könnte unseres Erachtens selbst dann nicht gewährt werden, wenn die Voraussetzung dieser Forderung — die Anerkennung des Bischofs und insbesondere seines Rechtes Pfarreien zu errichten — rechtlich zulässig und wirklich ausgesprochen wäre. Dass die Vorschriften, welche die Umlagepflicht für öffentliche Zwecke regeln, die Bedeutung eines Gesetzes haben und daher nur in der Form eines Gesetzes geändert werden können, darüber dürfte wohl kein Streit sein. Nun enthält zwar das bayerische Recht in unserer Materie eine den Altkatholiken scheinbar günstige Bestimmung. Der Artikel 5. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, den der Artikel 206. der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 aufrecht erhalten hat, verfügt nämlich: »Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältniss besteht.«

Allein diese Verfügung kann offenbar auf die Altkatholiken so, wie sie lautet, nicht angewendet werden. Denn abgesehen davon, dass dieselben, wie wir gesehen haben, den Mitgebrauch der katholischen Kirchen durch gerichtliche Klage zu erlangen suchen und folgeweise dann zur Kirche beitragspflichtig wären, widersprechen sie auf's bestimmteste eine besondere Religionspartei zu sein; sie wollen nicht austreten, sondern Katholiken bleiben. — Soll der Zweck — Befreiung der Altkatholiken von den Umlagen für Kirche und Schule der Gegner — erreicht werden, so müsste dem obigen Satze des Artikel 5. ein weiterer Satz beigefügt werden, der die Beitragspflicht der Angehörigen der nämlichen Religionspartei genauer regelt. Ob das möglich sei, erscheint, wenn man die verschiedenen Richtungen innerhalb der protestantischen Kirche denkt, in hohem Grade zweifelhaft.

Aus diesen Erörterungen dürfte sich ergeben, dass die bayerische Regierung nicht berechtigt sei, den altkatholischen Bischof Reinkens mit den von ihm begehrten rechtlichen Folgen im Verwaltungswege anzuerkennen, sondern dass es hiezu eines Gesetzes und zwar eines Verfassungsgesetzes bedürfte.

Unter §. 21. verweist das Gutachten schliesslich auf einen Präcedenzfall, der die protestantische Kirche in Bayern betrifft und den das in Nr. 87. der Postztg. mitgetheilte Referat schon des Nähern erwähnt hat. Das Gutachten ist datirt: München, den 10. März 1874, und unterzeichnet von den Herren Edel, Held, Kleinschrod, Neumayr und Pözl.

XVII.

Die katholische Feldpropstei in Preussen und das Disciplinarverfahren gegen den Feldpropst Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i.

Von einem Preussischen Juristen.

(Schluss. Vgl. *Archiv* Bd. XXXII. S. 88—126.)

V. Zur Kritik des gegen den katholischen Feldpropst stattgehabten Disciplinarverfahrens.

A. Den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Sache bildet die Competenzfrage. Lag die Einleitung und Führung dieser Disciplinaruntersuchung in der Zuständigkeit der weltlichen Disciplinarbehörden, oder war dies nicht der Fall? Der Angeschuldigte hat daher mit Recht die Einrede der Incompetenz an die Spitze seiner Vertheidigungsgründe gestellt.

Wir halten dieselbe in Bezug auf alle drei Anklagepunkte für begründet.

Staat und Kirche bilden nach der, auch der preussischen Verfassung zu Grunde liegenden Anschauung aller christlichen Völker zweierlei, *nach Gegenstand, Zweck und Wirksamkeit* wesentlich selbstständige Gemeinschaften [1]).

Während zum Bereiche des Staates alle *äusseren Verhältnisse* der Staatsbürger in soweit gehören, als sie unter den allgemeinen Begriff des Rechts, nämlich der nöthigenfalls durch Zwang geltend zu machenden Ordnung für das menschliche Gemeinleben *nach seiner irdischen Seite* fallen, ist die Kirche die zur Pflege der Religion bestimmte Organisation der menschlichen Gesellschaft.

Die preussische Verfassungsurkunde gewährt, unter Anerkennung des Grundsatzes der vollen Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, sowie allen anderen Religionsgesellschaften volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat hinsichtlich der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Die Frage, ob hierin durch den Zusatz, welchen Artikel XV. der Verfassung durch die Gesetzgebung vom Jahre 1873 erhalten hat, etwas geändert worden ist, bleibt hier unberührt, weil die hier in Betracht kommenden *Thatsachen* in die frühere Zeit fallen.

Diese Trennung zwischen Staat und Kirche in zwei wesentlich selbstständigen Gemeinschaften erstreckt sich selbstverständlich

1) Cf. *v. Rönne*, Staatsrecht. I. Bd. 2. Abth. S. 465.

auch auf die Angehörigen der preussischen Armee. Nur in Bezug auf die Anstellung der Militärgeistlichen ist im Art. 18. der Verfassungsurkunde der Vorbehalt gemacht, dass die Bestimmung im Alinea 1. dieses Artikels, wonach das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben ist, — darauf keine Anwendung erleidet.

Dieser Vorbehalt ist aber, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, von keinem Belang für die Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes.

Aus der Trennung von Staat und Kirche in zwei selbstständige Gemeinschaften folgt selbstverständlich auch die Unterscheidung der für die Zwecke jeder dieser beiden Gemeinschaften nothwendigen Aemter in Staats- und Kirchenämter und die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten im Bereiche ihrer Amtssphäre von den Einflüssen der Staatsgewalt.

Die Disciplinargewalt des Staats über Beamte reicht nicht hinaus über seine *Rechtssphäre.* Sie ist selbstverständlich unbestritten, wo es sich um ein reines Staatsamt, d. h. um ein solches handelt, dessen Attributionen nach Ursprung, Zweck und Wirksamkeit als Ausfluss der Staatsgewalt zu betrachten sind.

Sie ist ebenso selbstverständlich ausgeschlossen, wo es sich um ein reines Kirchenamt, also um den Inbegriff amtlicher Functionen handelt, welche ihrem Ursprunge und Zwecke nach der Rechtssphäre der Kirche angehören, weil sonst die in der Verfassung garantirte Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten illusorisch wäre. Darum sind auch die Maigesetze entschieden *verfassungswidrig,* denn die vor Erlass der Maigesetze herbeigeführte Modification der Verfassung hat die *Selbstständigkeit* der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bestehen lassen, die zu erlassenden Staatsgesetze dürfen also, wenn die Verfassung überhaupt irgend welche Bedeutung haben soll, nicht der Art sein, dass sie diese verfassungsmässige Selbstständigkeit der Kirchen wieder aufheben, wie dies die Maigesetze unzweifelhaft gethan haben.

Doch dies nur beiläufig, da für die gegenwärtige Sache die Verfassung, wie bemerkt, in ihrem intacten früheren Wortlaute zur Anwendung kommt.

Es kann nun allerdings noch der Fall vorkommen, dass staatliche und kirchliche Functionen in einem Amte cumulirt sind, wie

z. B. bei vereinigten Lehrer- und Küsterämtern; alsdann kann in Disciplinarfällen die Competenz der staatlichen und kirchlichen Behörden *neben einander* bestehen und entweder unter gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich, oder ohne solche vereinzelt in Wirksamkeit treten, jedenfalls aber bleibt die Thätigkeit jeder dieser Behörden im Effect auf ihr Gebiet beschränkt.

Amtsrechte und Amtspflichten, welche Jemand von der Kirche, als zum Bereiche der kirchlichen Rechtssphäre gehörig empfangen hat, können ihm vom Staate nicht genommen, noch sonst durch Disciplinarmassregeln in der Ausübung verkümmert werden, selbst wenn der Staat die Besoldung für ein solches Kirchenamt, weil dessen Errichtung in seinem *mittelbaren* Interesse liegt, übernommen hat, wie umgekehrt auch die Kirche keinen Staatsbeamten seines Staatsamtes entheben kann, auch wenn sie ein *mittelbares* Interesse am Bestehen dieses Amtes hat.

Hiernach hängt die Entscheidung der Competenzfrage von der Beantwortung der weiteren Frage ab:

> Ist das Amt des katholischen Feldpropstes ein Staatsamt, ist es ein Kirchenamt, oder finden sich kirchliche und staatliche Attribute in demselben *unterscheidbar* cumulirt?

Bei der Erörterung dieser Frage werden wir zuerst positiv, dann negativ verfahren, d. h. wir werden zuerst klar legen, welche Bestimmungen für die Beantwortung derselben massgebend sind, dann aber uns zu denjenigen wenden, welche wir nicht für entscheidend erachten.

I. Das katholische Feldpropsteiamt ist, wie bereits oben angeführt wurde, errichtet durch das apostolische Breve vom 22. Mai 1868, also *kirchlichen* Ursprungs.

Dieses Breve beruht auf einer *durch diplomatischen Notenaustausch stattgefundenen Vereinbarung des heiligen Stuhles mit der preussischen Regierung*, *es befindet sich in demselben kein Satz, welcher nicht die auf den sorgfältigsten Erwägungen beruhende vorherige Zustimmung dieser Regierung erhalten hätte.*

Vermöge dieser *vertragsmässigen* Grundlage hat das Breve für die preussische Regierung in allen Stücken verbindliche Kraft.

Aus demselben ist an erster Stelle ersichtlich, dass es Se. Majestät der König von Preussen war, welcher dem heiligen Vater den *Wunsch hat aussprechen lassen*, dass derselbe für die katholischen Angehörigen der preussischen Armee ein Feldvicariat errichten möge. (Si pro Catholicis, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, Vicariatum Castrensem, sive Cappellaniam

majorem, uti dicunt, instituere, de benignitate Nostra dignaremur)

Daraus erhellt, dass die preussische Regierung darüber nicht im Zweifel gewesen sein kann, dass ein solches Amt bisher in der preussischen Armee nicht existirte, es erhellt daraus aber auch, dass die preussische Regierung gewünscht hat, dass das zu errichtende Amt ein *geistliches*, eine Cappellania major, sein solle.

Der Papst entspricht jenem Wunsche und setzt motu proprio, certa scientia, matura deliberatione durch das Breve einen Grosscaplan in Preussen ein unter folgenden Bedingungen:

a) Derselbe erhält eine von den übrigen Ordinarien getrennte und unabhängige Jurisdiction über Alle, welche wo immer zu Wasser oder zu Lande unter den preussischen Fahnen dienen, ebenso über alle Personen, welche nach den Gesetzen des preussischen Staates zum Heere gehören [1]). (Aeussere Begränzung, Circumscription des Amtssprengels.)

b) Er empfängt vom apostolischen Stuhl in forma Brevis alle Facultäten, welche den Grosscaplänen anderer Armeen ertheilt zu werden pflegen und kann von denselben entweder persönlich oder durch andere, von ihm zu subdelegirende Priester Gebrauch machen. (Inbegriff der Jurisdictionsrechte.)

c) Die jeweilige Bestimmung der Person für das Amt des Grosscaplans (Feldpropstes) soll geschehen durch den Papst collatis consiliis mit dem Könige von Preussen.

d) Der Feldpropst hat seinen Wohnsitz in Berlin, erhält von der Regierung ein angemessenes Gehalt und wird vom apostolischen Stuhle mit der bischöflichen Würde unter dem Titel einer Kirche in partibus inf. ausgestattet. Mit der Führung des Informativprocesses wird ein preuss. Bischof beauftragt.

---

1) Das sind nach der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832:

a) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Officiere, so lange sie Militärgerichtsstand behalten,

b) alle Militärbeamten und Militärhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonswechsel folgen müssen,

c) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militäröconomiebeamten,

d) die Zeughausbeamten,

e) die Militärlazarethbeamten,

f) die Militärkirchendiener und Garnisonsschullehrer,

g) die Frauen sämmtlicher ad a–g genannten Personen und ihre Kinder, so lange sie sich im väterlichen Hause befinden und ebenso Frauen und Kinder der unter den Fahnen dienenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

e) Aufgabe der aus dem Klerus der preussischen Diöcesen zu wählenden Militärgeistlichen (Cappellani minores), welche während der Dauer ihres Amtes durchaus der geistlichen Jurisdiction des Feldpropstes unterworfen sind, ist es, den Feldpropst, der ihnen nach Umständen und Zeit seine Vollmachten ganz oder zum Theil übertragen wird, in der Ausübung seines Amtes nach allen Kräften zu unterstützen.

f) Der Feldpropst hat Vollmacht, die Feldgeistlichen zu ernennen, die Disciplinargewalt über sie auszuüben, sie von einem Orte an einen anderen zu versetzen, sowie vom Amte zu entfernen, wenn *canonische* Gründe es erfordern. Vor der Ernennung soll er sich vergewissern, dass die Regierung an der zu ernennenden Person nichts auszusetzen findet, von Versetzungen und Amtsenthebungen hat er der Regierung Kenntniss zu geben.

Er hat das Recht, die Zahl der Feldgeistlichen dem Bedürfniss entsprechend nach Berathung mit der königl. Regierung zu vermehren.

g) Einer der Militärgeistlichen soll vom Feldpropst erwählt werden, um Titel und Amt eines Generalvicars zu übernehmen.

h) Die Militärgeistlichen sollen dasselbe Gehalt als mit ihrem Amte verbundenes Einkommen (officii sui proprium) empfangen, welches ihnen gegenwärtig beim Erlass des Breve gezahlt wird und sie sollen ein Abzeichen Behufs Erkennung haben, das ihrem Amte angemessen ist, auch eine entsprechende Rangstellung im Heere und nach ehrenvollem Abschiede eine billige Pension.

i) Da die Feldgeistlichen selbstverständlich als Pfarrer des Truppentheiles zu betrachten sind, welche der Propst ihrer geistlichen Obhut anvertraut hat, so sollen sie frei alle ihnen vom Feldpropst übertragenen Vollmachten ausüben. Aber wenn sie irgend wohin kommen, sollen sie innerhalb dreier Tage dem Pfarrer jenes Ortes die Zeugnisse sowohl über ihr Priesterthum, als auch über ihre Sendung und die ihnen zur Ausübung solchen Amtes übertragenen Facultäten vorzeigen, wonächst derselbe gestatten muss, dass sie in seiner Parochialkirche Gottesdienst halten, den ihnen untergebenen Gläubigen die Sacramente spenden und alle ihnen übertragenen Vollmachten ausüben.

k) Als Aufgabe des *ersten* Feldpropstes bezeichnet das Breve unter Ertheilung der dazu erforderlichen Vollmacht: *Anordnungen zu erlassen, welche sowohl die kirchliche Disciplin der Feldgeistlichen ordnungsmässig schützen, als auch den Gläubigen, welche unter den Fahnen stehen, einen ungehinderten und bequeme-*

ren Weg zur Ausübung der katholischen Glaubenshandlungen sichern.

Dass er über diesen Gegenstand mit der Regierung ins Einvernehmen zu treten habe, ist schon oben erwähnt worden.

l) Bei Erledigung des feldpropsteilichen Amtes sollen bis zur Ernennung des Nachfolgers die Jurisdiction und die diesem Amte eigenen Vollmachten vom General-Vicar ausgeübt werden.

Das Breve schliesst mit der generellen Bekräftigungsformel:

»Haec volumus, statuimus, mandamus, decernentes praesentes Nostras Litteras semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenaricos et integros effectus sortiri et obtinere, ac illos ad quos spectat et pro tempore quandocunque spectabit plenissime suffragari. Non obstantibus etc. etc.«

Seinem Ursprunge nach ist also das katholische Feldpropsteiamt *vom Oberhaupte der katholischen Kirche — kraft apostolischer Machtbefugniss errichtet*, und seinem Inhalte nach ist *eine mit den Jurisdictionsrechten eines Diöcesan-Ordinarius ausgestattetes Kirchenamt*, in welchem über die katholischen Armeeangehörigen eine von der Jurisdictio ordinaria der Diöcesanbischöfe exemte und getrennte kirchliche Jurisdiction geschaffen wird, die, mag die Regierung wollen oder nicht, so lange fortbesteht, bis der Papst sie wieder aufhebt und die Jurisdiction der Diöcesanbischöfe über die Armeeangehörigen wiederherstellt.

Dem katholischen Feldpropst sind damit also die Jurisdictionsrechte, welche ehedem Jedem der preussischen Bischöfe besonders für die in seiner Diöcese zeitweilig stationirten einzelnen Truppen*theile* kraft der jurisdictio ordinaria zugestanden hatten, für die Armee in ihrer Gesammtheit übertragen. Er hat die Stellung, welche später der Cardinal von Diepenbrock provisorisch und wiederruflich bekleidete, als wirkliches officium ecclesiasticum überkommen.

Andere als geistliche Amtsbefugnisse sind dem Feldpropst nicht beigelegt.

In dieser Hinsicht stellt ihn aber das Breve den Staatsbehörden ganz selbstständig gegenüber. Denn wie könnte man wohl behaupten, dass Derjenige, welcher kraft eigener Machtvollkommenheit die Militärgeistlichen einsetzt, absetzt und versetzt, welcher mit der Regierung in Bezug auf die ihr in Personenfragen zugestandenen Befugnisse *auf dem Fusse des Verhandelns steht*, ein Untergebener des Kriegs- oder Cultusministers sei, zu den Beamten ihres Ressorts gehöre!

Wie die Erection des Feldpropsteiamtes, die Umschreibung sei-

nes Sprengels und die Ertheilung der in demselben inbegriffenen Machtbefugnisse — unter Zustimmung der Regierung — durch das Oberhaupt der Kirche erfolgt ist, *so ist in gleicher Weise der Feldpropst Namszanowski für seine Person in dieses sein kirchliches Amt vom Papste eingesetzt* nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Staatsoberhaupte hinsichtlich der Personenfrage, wie dies schon oben näher erwähnt worden ist.

Das Errectionsbreve vom 22. Mai 1868 und das Breve vom 24. Juli ej. a[1]., wodurch der Feldpropst Namszanowski in sein Amt eingesetzt wurde, sind die *alleinigen Quellen* für die Beurtheilung der mit diesem Amte verbundenen Rechte und Pflichten und darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dasselbe, wenigstens dem *wesentlichen* Inhalte nach, sowie nach Ursprung und Zweck *ein rein geistliches Amt ist.*

II. Der Staat hat zu den kirchlichen Rechten und Pflichten dieses Amtes nichts an staatlichen Functionen, nichts von dem hinzugefügt, was nach Ursprung, Zweck und Wirksamkeit als Ausfluss *seiner* Machtsphäre betrachtet werden könnte.

Zwar hat der Feldpropst Seiner Majestät dem Könige einen Homagialeid geleistet, aber ganz in derselben Form, wie ihn bis dahin die preussischen Bischöfe leisteten, ohne dadurch Staatsbeamte zu werden. Gerade *diese* Eidesform beweist, dass auch die Staatsregierung das Amt des katholischen Feldpropstes als ein geistliches betrachtet haben muss, da sonst die Verpflichtung des Letzteren auf den gewöhnlichen Beamteneid zu veranlassen gewesen wäre.

Ebensowenig hat die dem Feldpropst nach seiner Vereidigung eingehändigte staatliche Bestallung seinen rein geistlichen Amtsbefugnissen und Pflichten irgend welche *staatliche* hinzugefügt. Dieselbe ist nichts weiter als eine Urkunde, durch welche dem Feldpropste die seinem geistlichen Amte entsprechende und zur Entfaltung seiner Wirksamkeit erforderliche Stellung in der Armee — als einer staatlichen Institution angewiesen wird. Sie hat ihre, auch vom kirchlichen Standpunkte nicht zu läugnende Berechtigung, insofern dadurch beurkundet wird, dass der Feldpropst in kirchlichen Angelegenheiten in der Armee einen Höheren nicht über sich habe, denn sie besagt ausdrücklich, *dass der Bestallte als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorglichen Angelegenheiten*

1) Das Collations-Breve vom 24. Juli 1868 ist jetzt im lat. Urtexte vollständig abgedruckt bei Friedberg: Der Staat und die Bischofswahlen. Leipzig. 1874. Bd. II. S. 269 ff.

der der Armee und Marine angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen seien, fortan führen werde, und drückt damit eigentlich recht verständlich aus, dass er in Angelegenheiten seines Amtes unabhängig sein solle vom Kriegsminister, wie von allen Militärbefehlshabern. Auch ist damit ja klar anerkannt, dass das Amt des Feldpropstes seinem innersten Wesen nach ein *Kirchenamt* und kein Staatsamt ist.

Allerdings spricht die Bestallungsurkunde auch die Erwartung aus, dass der Feldpropst in allen *militärischen Angelegenheiten seines Berufes* sich nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde, darin liegt aber keine Zuweisung besonderer staatlicher oder militärischer Functionen, sondern nur der Hinweis, dass, da mit dem an sich geistlichen Amte des katholischen Feldpropstes und der ihm untergebenen Geistlichen und Laien militärische Angelegenheiten, wie z. B. Garnisonsveränderungen, Märsche, Dislocationen, Einquartirungssachen in Beziehung stehen und zwar in untrennbarer, in diesen Dingen der Feldpropst, dessen Unabhängigkeit von den Militärbehörden in allen sonstigen Beziehungen eben gerade dadurch anerkannt wird, den Militärbefehlshabern Folge zu leisten habe. *Dergleichen Angelegenheiten stehen aber zu dem Amte des Feldpropstes nur in nebensächlicher Beziehung und können auf das Ressort in Disciplinarsachen keinen Einfluss haben, weil das Amt ein einheitliches, untheilbares und seinem innersten Wesen nach ein geistliches ist.*

Uebrigens gehört der Kriegsminister nicht zur Kategorie der *Militärvorgesetzten* im Sinne der Allerh. Bestallung vom 19. Sept. 1868. Denn offenbar ist dieser Ausdruck hier in demselben Sinne, wie in der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 gebraucht, wo unter den Militärvorgesetzten der Militärprediger stets die Befehlshaber der Truppentheile verstanden werden, denen die betreffenden Militärprediger als Seelsorger beigegeben sind. Der Kriegsminister ist aber kein Militärbefehlshaber in diesem Sinne, sondern der Chef der Militär*verwaltung*. — Dass er in dieser Eigenschaft dem katholischen Feldpropste, der ihm in Angelegenheiten seines Berufes in voller kirchlicher Selbstständigkeit gegenübersteht, *militärische Befehle* ertheilen könnte, muss bestritten und wird weiter unten noch Gelegenheit gefunden werden, eingehender darauf zurückzukommen gelegentlich der Erörterung der Frage, in welchen Beziehungen er als *Verwaltungs*chef zu den Militärkirchensachen steht.

Auch eine Amtsinstruction, woraus etwaige, mit dem geistlichen Amte des Feldpropstes verbundene staatliche Attributionen

ersichtlich wären, ist dem Herrn Bischof Namszanowski weder von Seiten des Kriegs-, noch von Seiten des Cultusministeriums jemals mitgetheilt worden. Im Gegentheil ist in einem, von dem letzteren unter dem 27. August 1868 an ihn gerichteten Schreiben[1]) ihm mitgetheilt worden, dass die mit dem päpstlichen Stuhle über die *definitive* Gestaltung der katholischen Feldpropsteistelle gepflogenen Verhandlungen nunmehr zu einem erwünschten Abschluss gelangt und durch Breve vom 23. Mai 1868 die katholische Feldpropstei als ein *kirchliches* Amt errichtet worden sei. Zwar wird Herr Namszanowski in dem gedachten Schreiben zugleich aufgefordert, die, ihm von Rom direct zugegangene päpstliche Ernennungsurkunde einzureichen, damit für ihn unter Vorlegung derselben von Sr. Majestät die, Behufs Eintritts in die ihm zugedachte Stellung in der Armee und in die damit verbundenen weltlichen Prärogative nöthige landesherrliche Bestallung erwirkt werden könne. Es ist indess weder in diesem Schreiben, noch sonst wie dem Feldpropst zu erkennen gegeben worden, dass mit dieser »Stellung in der Armee« irgend welche andere, als geistliche Amtsfunctionen verknüpft sein sollten. Es kann damit nur an die Herstellung der zur Ausübung des *geistlichen* Amtes innerhalb der Armee erforderlichen äusseren Beziehungen des Feldpropstes zu den militärischen Organen gedacht worden sein, wie denn auch unter den in Aussicht gestellten weltlichen Prärogativen nur die mit dem geistlichen Amte als solchem mit Rücksicht darauf, dass es für die Armee errichtet ist, — verbundenen Competenzen und äusserlichen Ehren, die sich zu dem Amte selbst gewissermassen wie die Einrahmung zu einem Gemälde verhalten, gemeint sein konnten.

Durch die Hinzufügung dieser weltlichen Aeusserlichkeiten konnte aber das seinem ganzen Wesen nach geistliche Amt noch nicht in ein Staatsamt, selbst nicht in ein gemischtes verwandelt werden, da es auf der Hand liegt, dass dergleichen Aeusserlichkeiten nur eine accidentelle Bedeutung haben und in der Armee ebenso gut mit einem geistlichen, wie mit einem Staatsamte verbunden sein können.

Es liesse sich nun freilich auch die Frage aufwerfen, ob nicht aus der Militärkirchenordnung staatsamtliche Functionen für den katholischen Feldpropst erweislich gemacht werden könnten, wie dies ja in Bezug auf den evangelischen Feldpropst unbedenklich der Fall ist, welcher darin als *Organ* der dem Militärkirchenwesen

1) Dasselbe ist abgedruckt in Nr. 127 der »Germania« vom 8. Juni 1872 auf der ersten Seite.

in höherer Instanz vorgesetzten Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände bezeichnet ist.

Denn wenn auch durch die nach Emantion der Militärkirchenordnung eingeführte Verfassung des preussischen Staates die Kirche in Bezug auf die Verwaltung *ihrer* Angelegenheiten selbstständig geworden ist, und diese Selbstständigkeit nothwendigerweise auch dem evangelischen Militärkirchenwesen in der Art zu statten kommen musste, dass dasselbe von der oberen Leitung der Ministerien in vielen Stücken frei geworden ist, so sind doch noch verschiedene Angelegenheiten theils kirchlicher, theils staatskirchlicher Natur dem Ressort der gedachten beiden Ministerien verblieben, so dass der evangelische Feldpropst auch gegenwärtig noch als deren Organ fortfungirt, also mit seinen geistlichen Functionen auch diejenigen eines Staatsbeamten, namentlich die eines Referenten im Cultusministerium verbindet.

Allein ganz abgesehen von der weiter unten ausführlicher zu erörternde Nichtanwendbarkeit der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 auf die katholische Militärseelsorge überhaupt, kann diesem Gesetze wenigstens in den hier angedeuteten Beziehungen des Feldpropstes zu den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges eine analoge Anwendung in keiner Weise zugestanden werden, weil das in dieser Hinsicht allein massgebliche Breve vom 22. Mai 1868 jede derartige Analogie schnurstracks ausschliesst und auch thatsächlich die Minister niemals daran gedacht haben, den katholischen Feldpropst als *ihr Organ* in den auf die katholische Militärseelsorge bezüglichen Angelegenheiten ihrer Ressorts zu betrachten oder als Referenten zu beschäftigen.

Der katholische Feldpropst ist vermöge der, der katholischen Kirche durch die Staatsverfassung garantirten Selbstständigkeit und mit Rücksicht auf das dem Breve zu Grunde liegende Vertragsverhältniss innerhalb des Kreises der ihm durch das Breve beigelegten Amtsbefugnisse das *geistliche Oberhaupt* der katholischen Militärkirche und die Minister lassen die auf das Verhältniss des Staates zu dieser Kirche bezüglichen Angelegenheiten ihrer Ressorts durch die Räthe ihrer Ministerien bearbeiten.

Während wir hiernach in dem Amte des katholischen Feldpropstes irgend welche Attribute, welche als Ausfluss der Staatsgewalt zu betrachten wären, nicht entdecken können, und der Ansicht sind, dass derselbe nur als Militärkirchenoberhaupt Militärbeamter, d. h. Angehöriger der Armee und darum verpflichtet ist, in mili-

tärischen Angelegenheiten sich den Anordnungen der Militär-Vorgesetzten zu fügen, geht der Disciplinarhof von der Annahme aus, dass in der amtlichen Person des katholischen Feldpropstes die beiden Eigenschaften eines Geistlichen und eines Militärbeamten unterscheidbar vereinigt seien, und dass er in der ersteren Eigenschaft den geistlichen Gerichten, in der letzteren dagegen nach Massgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1863 der weltlichen Disciplinarbehörde unterstehe. Indem er sodann aber weiter die demselben zur Last gelegten Anschuldigungspunkte nach ihrer *objectiven* Seite prüft, gelangt er zu der Ueberzeugung, dass die Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden für die Anschuldigungen zu Punkt I. und III. der Anklage aus sachlichen Gründen zu verneinen sei, weil es sich dabei nur um Angelegenheiten der *geistlichen* Amtssphäre, nicht aber um militärische Pflichten handle.

Dieser Ausführung ist das Bestreben, der kirchlichen Stellung des katholischen Feldpropstes, als einer von dem Einflusse der weltlichen Disciplinargewalt unabhängigen, gerecht zu werden, nicht abzusprechen, gleichwohl leidet sie an Oberflächlichkeit, *weil der Disciplinarhof auf eine materielle Erörterung der Frage, worin die Attribute des von dem katholischen Feldpropst bekleideten Militäramtes im Gegensatze zu denen seines geistlichen Amtes bestehen*, gar nicht eingegangen ist. Denn nur, wenn eine solche Verschiedenheit und Trennbarkeit der amtlichen Functionen nachweisbar wäre, würde sich der Satz vertheidigen lassen, dass der katholische Feldpropst in Ansehung seines geistlichen Amtes unter den geistlichen Behörden, dagegen aber, wo lediglich die militärische Seite des Amtes in Betracht komme, unter den militärischen Behörden, speciell unter dem Kriegsminister stehe. Statt sich mit dieser materiellen Erörterung zu beschäftigen, begnügt sich der Disciplinarhof mit einer auf die rein äusserliche Seite der Stellung des Feldpropstes gerichteten Betrachtung und deducirt aus der Natur der Sache, die es mit sich bringe, dass der, welchem die Ausübung amtlicher Functionen in der Armee obliege, damit auch eine amtliche Stellung zu deren Vorgesetzten überkomme, und aus den schon in der Anklage angezogenen Bestimmungen, nämlich dem Erlasse vom 17. Juli 1862 und der Verordnung vom 29. December 1867, weil darin der Feldpropst unter die Militärbeamten classificirt sei, dass derselbe nun auch ein weltlicher, der Disciplinargewalt des Kriegsministers unterstellter Militärbeamter sein müsse. Hierzu komme noch der geleistete Homagialeid, der Hinweis auf den Gehorsam in

militärischen Angelegenheiten in der königlichen Bestallung und der Bezug des nur bei Militärpersonen üblichen Servises.

Diese ganze Deduction ist aber eine in jeder Hinsicht verfehlte.

Die mit dem Erlasse vom 17. Juli 1862 und der Verordnung vom 29. December 1867 verbundenen Classificationen der zum preussischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen geben über Qualität und Inhalt des katholischen Feldpropsteiamtes nicht den mindesten Aufschluss, noch weniger enthalten sie eine Festsetzung darüber, dass in diesem Amte in disciplinarischer Beziehung kirchliche und staatliche Functionen zu unterscheiden seien. Allerdings classificiren sie den katholischen Feldpropst unter die Militärbeamten, aber gerade in seiner Eigenschaft als *solchen*, also in seiner geistlichen Eigenschaft. Denn wenn der mit »*B. Militärbeamte*« überschriebene Abschnitt dieser Classificationen, in welchem sub I. d. auch der katholische Feldpropst seine Stelle gefunden hat, mit den Worten anhebt:

> »Von den für das Bedürfniss der Armee und Marine *oder* zu militärischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen, sind nur die im nachstehenden Verzeichniss angeführten als Militärpersonen zu betrachten,«

so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass der Feldpropst nicht unter die Militärpersonen classificirt ist, weil er irgend welche staatsamtliche Functionen für die Armee zu verrichten hätte, sondern nur darum, weil er einerseits zu den Personen des *Soldatenstandes* (Litt. A. der Classification) nicht gerechnet werden kann, andererseits aber das von ihm bekleidete *geistliche* Amt für das *Bedürfniss* der Armee creirt ist. Die Aufnahme des katholischen Feldpropstes in dieses Verzeichniss, *welches schon der Form nach jede über seinen eigentlichen Zweck hinausgehende interpretatorische Ausbeutung ausschliesst*, ändert also an dem rein geistlichen Charakter seines Amtes nicht das Mindeste. Der Zweck dieses dem Strafgesetzbuche für das Heer angehängten Verzeichnisses ist aber nur der, die Armeeangehörigkeit der darin verzeichneten Kategorien und damit die Anwendbarkeit der in dem gedachten Strafgesetzbuch enthaltenen Strafgesetze und Processvorschriften in eigentlichen Criminalsachen auf dieselben festzustellen. Für die Anwendbarkeit des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf Militär*geistliche*, insbesondere auf den katholischen Feldpropst bieten dagegen jene Classificationen an sich keinen gesetzlichen Rückhalt, vielmehr ist die

Frage, wie ein Militär*geistlicher* für Disciplinarvergehen zu bestrafen sei und ob er in gleicher Weise, wie die im staatlichen Functionen dienenden Militär- und sonstigen Staatsbeamten vor die weltlichen Disciplinarbehörden gestellt werden könne, aus ganz anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen, wie aus dem jener Classification.

Es darf übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass die Anwendbarkeit des Allerh. Erlasses vom 17. Juli 1862 und der Verordnung vom 29. December 1867 auf den Feldpropst Namszanowski, wenn daraus für ihn die Qualität eines Staatsbeamten abgeleitet werden soll, schon darum unstatthaft ist, weil zur Zeit der Publication jener Erlasse die Feldpropstei in ihrer jetzigen definitiven Gestaltung als Kirchenamt noch gar nicht, sondern nur wie oben gezeigt, ein Provisorium existirte, *bezüglich dessen die Staatsregierung ihrerseits eine bindende Uebereinkunft*, *wie solche dem Breve vom 22. Mai 1868 zu Grunde liegt, nicht eingegangen war.* Wenn wir daher auch keineswegs zuzugeben gewillt sind, dass die provisorischen Feldpröpste vor weltliche Disciplinarbehörden hätten gestellt werden können, so müssen wir doch behaupten, dass die Sachlage beim Amtsantritte des Feldpropstes Namszanowski eine völlig veränderte war, dieser daher mit vollem Recht verlangt hat, in seinen Amtsverhältnissen nach den unter Zustimmung des Staates festgestellten, also für den letzteren verbindlichen Bedingungen, unter denen ihm sein Amt von dem Oberhaupte der Kirche nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Staatsoberhaupte übertragen worden ist, beurtheilt zu werden.

Nun ist freilich dem mit dem 1. October 1872 in Kraft getretene Militärstrafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 ebenfalls ein Verzeichniss der zum deutschen Heere und zur kaiserlichen Marine gehörigen Militärpersonen als Anlage beigefügt, in welchem sich sub B. vermerkt findet:

> »Militärbeamte sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfniss des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben.«

Allein dieser Notiz ist kein specielles Verzeichniss der bezüglichen Kategorien beigegeben, es ist somit unzulässig, daraus für den katholischen Feldpropst die Qualität eines mit staatlichen Functionen betrauten und darum unter dem Kriegsminister als Verwaltungschef stehenden Militärbeamten herzuleiten.

Die Errichtung der Feldpropstei fand im Jahre 1868 statt, das diesfällige Amt ist daher weder nach den früheren Erlassen aus den Jahren 1862 und 1867, noch nach der Anlage zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zu beurtheilen, wenn es sich um die Frage handelt, ob der katholische Feldpropst gleich einem Staatsbeamten von den weltlichen Disciplinarbehörden gemassregelt werden könne.

Diese Anlage zum Strafgesetzbuch für das deutsche Heer ist aber auch schon darum hier ganz ausser Betracht zu lassen, weil die Thatsachen, welche der Einleitung der Disciplinaruntersuchung zu Grunde liegen und diese Einleitung selbst in eine Zeit fallen, in welcher das gedachte Strafgesetzbuch noch gar nicht einmal publicirt, viel weniger in Kraft getreten war.

Dies hervorzuheben ist darum wichtig, weil die Anlage zum Militärgesetzbuch von 1872 als wesentliches Merkmal eines Militärbeamten hinstellt, dass derselbe ein unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als *Verwaltungschef* stehender Beamter sei, grade die Frage aber, ob der katholische Feldpropst in dem Kriegsminister seinen *Verwaltungschef* anzuerkennen habe, den wesentlichen Kernpunkt der hier vorliegenden Differenzen bildet. Wenn es daher in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, mit der Definition, welche die Anlage zum Militärgesetzbuch von 1872 von Militärbeamten gibt, auch den katholischen Feldpropst zu treffen, so würde dies für den vorliegenden Fall gleichwohl irrelevant sein, weil dieser Bestimmung eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen wäre.

Die Anklageschrift hat auch aus der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 (Milt.-V.-Bl. 1867) für die Zulässigkeit des vorliegenden Disciplinarverfahrens deducirt, aber unseres Erachtens ganz mit Unrecht. Denn wenn auch der §. 86. dieser Verordnung hervorhebt, dass in den Verhältnissen, in welchen die Militärbeamten nicht den *Militärbefehlshabern*, sondern den *Verwaltungsbehörden* untergeordnet seien, die letzteren die Disciplinarstrafgewalt nach den Vorschriften der, die Dienstvergehen der Beamten betreffenden Gesetze, insbesondere also des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auszuüben haben, so ist doch damit noch nicht bewiesen, dass der Kriegsminister der *Verwaltungsvorgesetzte* des auf Grund des apostolischen Breve vom 22. Mai 1868 berufenen katholischen Feldpropstes sei.

Das Bedenkliche, was in der Heranziehung dieser und der schon früher citirten, vor 1868 liegenden staatlichen Erlasse zur

Begründung der Zuständigkeit der weltlichen Disciplinarbehörden über die amtliche Person des katholischen Feldpropstes Angesichts der seine Unabhängigkeit sichernden, klaren Bestimmungen des Breve vom 22. Mai 1868 liegt, hat übrigens die Anklageschrift selbst herausgefühlt. Ebendesshalb macht sie den allerdings missglückten Versuch, auszuführen, dass die Feldpropstei Staats- und Kirchenamt zugleich sei und wenn auch als Kirchenamt erst 1868 zu Stande gekommen, doch als *Staatsamt* schon früher bestanden habe, schon seit der provisorischen Berufung Menckes. — Den Beweis dafür aber, dass und welche *staatsamtliche* Functionen dem Herrn Mencke durch diese Berufung übertragen worden seien, ist die Anklageschrift schuldig geblieben. In Wahrheit hat, wie oben bereits gezeigt ist, das Provisorium des Herrn Mencke durchaus nur in geistlichen Functionen und Attributen bestanden und staatlicherseits ist nichts weiter geschehen, als dass durch die Cab.-Ordre vom 19. Februar 1852 und das Ministerialrescript vom 4. März ej. a. die provisorische Anstellung eines mit diesen Befugnissen ausgestatteten Geistlichen *genehmigt* wurde. Dasselbe gilt auch von der provisorischen Stellung des Herrn Pelldram. Sie war nichts weiter als ein mit Genehmigung des Staates ausgeübtes kirchliches Mandat, welches man trotz seines provisorischen Charakters — äusserlich mit dem Titel »Feldpropst« ausgestattet hatte.

Ein *Amt* wurde die Feldpropstei, kirchlich wie staatlich betrachtet, erst durch das Erectionsbreve, aus dessen Inhalt sich klar ergibt, dass die preussische Regierung selbst der Ueberzeugung war, dass dasselbe als solches vorher in der preussischen Armee noch nicht bestanden habe.

Darnach ist die Stellung des Herrn Namszanowski eine durchaus verschiedene von derjenigen des Mencke und Pelldram. Diese hatten kein Kirchenamt, keine Jurisdictio ordinaria oder quasi ordinaria, sie waren nur Subdelegaten, wogegen der Bischof Namszanowski als Inhaber eines auf legitime Weise errichteten Kirchenamtes der selbstständige Träger der mit demselben verbundenen Jurisdictionsrechte und als solcher auch vom Staate anerkannt war.

Für die Beurtheilung seiner amtlichen Stellung, seiner gesammten Beziehungen zum Staate und zur Kirche können daher nicht frühere königliche Erlasse, selbst wenn sie die ihnen vom ersten Richter zugestandene Bedeutung hätten, was aber nicht eingeräumt wird, massgeblich sein, sondern nur das Breve vom 22. Mai 1868 als der Ausdruck der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche.

Während indessen die Anklageschrift, wenigstens nach Grün-

den für die Anwendbarkeit jener Erlasse auf den Angeschuldigten, wenn auch erfolglos, geforscht hat, ist der Disciplinarhof in seiner Begründung der Competenzfrage über alle hier angedeuteten Gesichtspunkte ganz hinweggegangen.

Was er aus der Ableistung des Homagialeides und aus dem Inhalte der staatlichen Bestallung noch gefolgert hat, ist schon oben als unbegründet dargethan.

Nur in Bezug auf den, dem katholischen Feldpropst bewilligten Servis bleibt noch hervorzuheben, dass aus dem Bezuge desselben zwar auf die Armeeangehörigkeit des Servisberechtigten, nicht aber darauf geschlossen werden kann, ob das von demselben für das Bedürfniss der Armee bekleidete Amt seiner Natur nach ein geistliches oder staatliches ist.

Wir gelangen hiernach zu dem Schlusse, dass das, was der Disciplinarhof zur Begründung seiner Ansicht über die doppelte Natur des feldpropsteilichen Amtes gesagt hat, um darauf eine bedingte Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörden zu basiren, vollkommen unhaltbar ist.

Noch oberflächlicher ist die Zuständigkeitsfrage in dem auf die Berufung der Staatsanwaltschaft in 2. Instanz ergangenen Beschlusse des Staatsministeriums behandelt.

Das Staatsministerium folgert aus den Gründen des ersten Erkenntnisses, der Disciplinarhof sei weit entfernt gewesen, sich zur Entscheidung auf die *erhobene Anklage* für unzuständig zu erachten. Denn diese werfe dem Angeschuldigten nicht eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten, sondern wiederholten Ungehorsam gegen Anordnungen seines militärischen Chefs, des Kriegsministers vor, betreffe also die militäramtliche Stellung des Feldpropstes und in Bezug auf diese erkenne der Disciplinarhof seine Zuständigkeit ausdrücklich an. Der Disciplinarhof habe vielmehr nur dem Gedanken Ausdruck geben wollen, dass dem Angeschuldigten eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten nicht zur Last falle, er also des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig sei, weshalb das erste Urtheil eigentlich als ein freisprechendes betrachtet werden müsse.

Das Staatsministerium zieht also Vortheil aus der Halbheit und Schwäche der vom ersten Richter zur Motivirung seiner Incompetenzerklärung angeführten Gründe, erklärt eine *formale* Incompetenzerklärung rundweg für eine Freisprechung und hält damit ohne jede weitere *eigene* Prüfung sowohl die Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörden zur Entscheidung auf die erhobene Anklage, als

auch seine eigene Befugniss zur *materiellen* Entscheidung in II. Instanz in Bezug auf Punkt I. und III. der Anklage begründet, obwohl eine Entscheidung in der Sache in I. Instanz auf diese beiden Punkte nicht erfolgt war.

Diese Art, mit einer, in ihren Consequenzen nicht blos nach der persönlichen, sondern auch nach der staatsrechtlichen Seite wichtigen Frage umzuspringen, ist allerdings für das ganze Verfahren gegen den katholischen Feldpropst im höchsten Grade charakteristisch.

Darnach würde der Kriegsminister durch jeden Uebergriff, welchen er mit seinen militärischen Befehlen in die geistliche Amtssphäre der Militärgeistlichkeit macht, einen Militärgeistlichen, der sich solchen Befehlen aus Gewissensbedenken nicht fügt, der Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden in Bezug auf ihr geistliches Amt unterwerfen können. Er braucht nur einen Beamten seines Ressorts mit der Einreichung einer Klageschrift beim Disciplinarhof zu beauftragen, welche das Verhalten des Geistlichen als Ungehorsam gegen militärische Befehle qualificirt, und die Sache ist abgethan. Denn der Disciplinarhof darf nicht weiter darnach fragen, ob diese Befehle in der Machtsphäre des Kriegsministers lagen, und ob die Handlung oder Unterlassung des Geistlichen einer Rechtssphäre angehört, welche dem Bereiche der staatlichen Disciplin gar nicht anheimfällt, sondern es genügt zur Begründung der Zuständigkeit, dass die Staatsanwaltschaft das Thun des Geistlichen als einen Verstoss gegen die staatliche Disciplin qualificirt hat. —

Wir haben indessen im Laufe unserer Erörterung zur Genüge dargethan, dass der erste Richter mit der Unterscheidung geistlicher und staatlicher Qualificationen in dem Amte des katholischen Feldpropstes im Irrthume, dieses Amt vielmehr seiner ganzen Natur und Wesenheit nach ein ausschliesslich geistliches ist.

Eben deshalb konnte der katholische Feldpropst, was immer ihm auch zur Last gelegt werden mochte, überhaupt nicht vor ein weltliches Disciplinargericht gestellt werden.

Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich ebensowohl aus staatsgesetzlichen Bestimmungen, wie aus Vernunftschlüssen.

Auf *Geistliche und Kirchenbeamte* finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, insbesondere dessen Competenzbestimmungen überhaupt keine Anwendung, sondern die Disciplin über dieselben wird nach denjenigen Gesetzen geübt, welche darüber vor Erlass der Verfassungsurkunde ergangen sind und die betreffenden Disciplinarbehörden sind die vorgesetzten kirchlichen

Aufsichtsbehörden. Diese sind in Betreff der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten die Provinzialconsistorien, resp. in II. Instanz der evangelische Oberkirchenrath, oder da, wohin sich dessen Amtsthätigkeit noch nicht erstreckt, der Cultusminister, in Betreff der katholischen die nach der Verfassung der katholischen Kirche zuständigen geistlichen Gerichte.

Diese von *von Rönne* (Staatsrecht Bd. II. Abthl. 1. S. 283) ohne irgend welche Einschränkung vertretene Ansicht findet ihre Begründung in dem Bestehen einer besonderen, die Competenz der kirchlichen Behörden in Disciplinarsachen gegen Geistliche sichernden Gesetzgebung [1]) und in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Dasselbe ist bekanntlich hervorgegangen aus der octroyirten Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, welche demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden war. Im §. 1. dieser Verordnung war die *Nichtanwendbarkeit* derselben auf Geistliche und Kirchenbeamte ausdrücklich bestimmt. Bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern wurde indess beschlossen, den diesfälligen Satz in das Gesetz nicht aufzunehmen, *weil derselbe aus Art. 15. der Verfassungsurkunde von selbst folge*, wonach Geistliche als *solche* keine Staatsbeamten seien [2]).

---

1) Diese Gesetzgebung findet sich in ihrer geschichtlichen Entwickelung speciell dargestellt in *v. Rönne*, Staatsrecht II. 1. S. 283.

2) Aus den stenographischen Berichten ist darüber Folgendes zu notiren:

1. aus dem Bericht über die Verhandlungen der I. Kammer Bd. I., 9. Sitzung vom 7. Januar 1852 S. 63. Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Zander liest:

Gegen den innerhalb der Commission gestellten Antrag, den Schlusssatz: »Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte« zu streichen, weil diese negative Bestimmung nach der positiven, dass das Gesetz auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung finde, überflüssig sei, wurde geltend gemacht, dass die Voraussetzung, Geistliche und Kirchenbeamte seien weder unmittelbare noch mittelbare Staatsdiener nicht allgemein und nicht ausser allem Zweifel sei, da selbst das Amt eines Superintendenten von Einigen als ein Staatsamt betrachtet werde; daher erscheine es gerathen, den Schlusssatz beizubehalten, wie er bisher in der Verordnung gestanden habe. Hierauf wurde jedoch entgegnet, dass die Beseitigung oder das Fortbestehen dieser Zweifel nicht mit der Beibehaltung oder Streichung dieses Satzes in Verbindung stehe, da die Entscheidung, ob ein Geistlicher oder ein Kirchenbeamter überhaupt oder in einer besonderen Beziehung als Staatsdiener zu betrachten sei, nicht in diesem Gesetz getroffen werden könne. Geistliche als *solche* zu den Staatsdienern zu rechnen, sei den Bestimmungen der Verfassung gegenüber ohne Zweifel unzulässig;

Dies ergiebt sich aus den übereinstimmenden Erklärungen aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren, die andererseits allerdings auch darin einverstanden waren, dass, wenn ein Geistlicher *neben* seinem geistlichen Amte auch ein *staatliches, z. B. das eines Regierungs*-Schulrathes, Seminardirectors etc. bekleide, er dann in

---

wenn jedoch ein Geistlicher oder ein Kirchenbeamter *zugleich ein Staatsamt bekleide, z. B. das Amt eines Regierungsschulrathes, eines Seminardirectors, eines Lehrers, dann solle er in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter auch unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und eben dieses Verhältniss enthalte einen weiteren* Grund zur Streichung des Satzes.«

Dieselbe wurde auch mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen und trägt die Commission darauf an, dass die Kammer die Streichung beschliessen wolle.

Ohne Discussion beschliesst die Mehrheit die Weglassung.

2. Aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer, 52. Sitzung vom 29. März 1852 II. Bd. S. 992:

Abgeordneter Nöldechen: »Der Entwurf der Regierung enthielt zum §. 1. noch die Schlussbestimmung, dass die Verordnung nicht anwendbar sei auf Geistliche und Kirchenbeamte. Sowohl die vorjährige Berathung dieses Gesetzes in dieser Kammer, als auch die diesjährige in der ersten Kammer, hat zu dem *Resultate* geführt, dass man diese Worte streichen könne, weil sie sich von selbst verständen, indem schon nach Art. 15. der Verfassung die Kirche über ihre Beamten die Disciplin selbstständig führe. Da indessen das Verhältniss vorkommt, dass manche Geistlichen zugleich ein Staatsamt versehen und andere Staatsbeamte wirklich Kirchenämter inne haben, so sind bei einzelnen Verwaltungsbehörden Bedenken entstanden, ob sie in solchem Falle überhaupt oder nicht gar für beiderlei Aemter competent wären. Es ist nur bekannt, dass eine k. Regierung es für zulässig gehalten habe, Lehrer auch in Beziehung auf ein daneben bekleidetes Kirchenamt zu discipliniren.

Diese praktischen Zweifel, die ich für unbegründet halte, würden mich bewegen, den Antrag zu stellen, einen Zusatz zu §. 1. dahin zu beschliessen: »dass die Verordnung auf Geistliche und Kirchenbeamte, welche zugleich ein Staatsamt versehen, und in Bezug auf das letztere anwendbar wäre.«

Ich würde aber davon Abstand nehmen, einen solchen Antrag zu stellen, wenn der H. Berichterstatter, wie der H. Commissar der k. Regierung sich bewogen finden sollten, sich darüber zu erklären, ob die Auslegung, wie ich sie ausgesprochen, der Absicht und Meinung des Gesetzes gemäss ist.«

Reg.-Com. Geh. R. R. Grf. zu Eulenburg: »Ich kann hierauf erklären, dass von Seiten der Regierung der §. 1. des Gesetzes so aufgefasst wird, wie ihn der H. Abgeordnete eventuell durch sein Amendent declarirt haben wollte. Bei denjenigen Personen, welche in sich ein weltliches und Kirchenamt vereinigen, wird, wenn sie in Beziehung auf eines derselben ein Vergehen begangen haben, jedesmal diejenige Behörde als Disciplinarbehörde angesehen werden, welche diese Seite repräsentirt, also z. B. bei Schullehrern und Küstern wird dasjenige Vergehen, welches sie als Schullehrer begangen haben, von Seiten der Regierung, das, welches sie als Küster begangen haben, von Seiten des Consistoriums geahndet.«

dieser seiner Eigenschaft unter die Bestimmungen des Disciplinargesetzes falle. Da wir nun aber nachgewiesen haben, dass das Amt des Feldpropstes eine Cumulation geistlicher und staatlicher Functionen nicht enthält, sondern nach Ursprung, Inhalt und Zweck ein ausschliesslich geistliches ist, so folgt aus dem Gesagten die Nichtanwendbarkeit des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf den Feldpropst von selbst.

Wollte man indess auch annehmen, das Amt des Feldpropstes habe durch die ihm, wie jedem anderen Militärgeistlichen obliegende Verpflichtung in militärischen Angelegenheiten seines Berufes den Anordnungen der militärischen Vorgesetzten sich zu fügen, eine Beimischung staatlicher Functionen erhalten, so würde gleichwohl dadurch — und das ist besonders für den Anklagepunkt ad II. von Belang — eine Scheidung der Competenz in Disciplinarsachen nach der geistlichen und militärischen Seite und die Anwendung des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in letzterer Hinsicht nicht für statthaft zu erachten sein, weil im Strafsystem dieses Gesetzes die *Amtsentsetzung* den Culminationspunkt bildet, diese aber von einem weltlichen Gerichte in Bezug auf das geistliche Amt mit rechtlicher Wirkung niemals ausgesprochen werden kann[1]), selbst wenn das gegen die militärische Ordnung etwa begangene Disciplinarvergehen ein noch so schweres wäre.

Dies ist übrigens in Bezug auf die evangelischen Militärprediger im §. 29. der Militärkirchenordnung selbst anerkannt, wenn es dort heisst:

»In Hinsicht der *Amtsentsetzung* oder *unfreiwilligen Ent-*

Berichterstatter Abgeordneter Boltz: »Ich kann mich nur dahin aussprechen, dass die Ansicht, die der H. Abg. Nöldechen ausgesprochen hat, und die auch Seitens der Staatsregierung adoptirt worden ist, vollständig auch die der Commission war, d. h. die Commission hat sich für die Weglassung des Satzes: die Verordn. sei nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte, aus dem Grunde entschieden, weil sie glaubte, dass, in so weit diese Geistlichen und Kirchenbeamte blos in Bezug auf ihre kirchlichen Functionen in Anspruch genommen werden, sie ausserhalb dieses Gesetzes bleiben müssen; in so fern ihnen aber andere Functionen, wie sie doch auch vorkommen, übertragen werden, müssten sie unter das Gesetz fallen. Das ist, wie ich den Abgeordneten Nöldechen verstanden habe, dessen Ansicht.«

Der §. 1. wird in der Fassung der ersten Kammer demnächst angenommen.

1) Die Maigesetze gehen freilich von der entgegengesetzten Seite aus der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten dürfte aber bald genug die praktische Erfahrung machen, dass der obige Satz richtig ist. Seine Urtheile werden eben vom Rechtsbewusstsein des Volkes nicht anerkannt werden.

fernung aus ihrem amtlichen Verhältnisse kommen auch auf die Militärgeistlichen die in der Verordn. vom 12. April 1822 (das Disciplinarverfahren gegen Geistliche betreffend) enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre *Suspension* wird wegen *eigentlicher Amtsvergehen* vom betreffenden *Consistorio*, wegen gemeiner, sowie wegen etwaiger auf ihre militärischen Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen aber von *diesem* und dem Generalcommando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einigen oder beschwert der Militärgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.«

Hiernach gehört das Verfahren auf Amtsentsetzung *oder unfreiwilliger Entfernung* aus dem Amte und ebenso die Suspension wegen eigentlicher Amtsvergehen zur ausschliesslichen Competenz der geistlichen Disciplinarbehörden, (Gesetz vom 12. April 1822) eine Mitwirkung der Militärvorgesetzten findet nur bei der *Suspension* und auch bei dieser nur dann statt, wenn es sich um ein gemeines oder um ein, auf die militärischen Dienstverhältnisse bezügliches Disciplinarvergehen handelt. Daraus erhellt, in welchem Grade die Competenz der geistlichen Behörden gewahrt ist. Auch die eventuelle Entscheidung der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges bezieht sich nur auf die Suspension und erklärt sich bezüglich des ersteren dadurch, dass derselbe bis zur Einführung der Verfassung auch die jetzt auf den evangelischen Oberkirchenrath übergegangene höchste Instanz für innere kirchliche Angelegenheiten repräsentirte.

Es ergibt sich hieraus ferner, dass aus der Anmerkung zu der dem mehrerwähnten königlichen Erlasse vom 17. Juli 1862 beigefügten Classification, welche besagt,

> dass die Medicinalpersonen, die Auditeure, die Militärgeistlichen und Küster, die Intendanturbeamten etc. in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, beziehungsweise zu den Militärbefehlshabern und zu den *ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder* Verwaltungsbehörden,

ein Schluss auf die Competenz der staatlichen Disciplinarbehörden über Militärgeistliche, selbst wenn es sich um reine militärische Dienstvergehen handelt, nicht zu ziehen ist.

Dass die Bestimmung des §. 29. der Militärkirchenordnung in Bezug auf die evangelischen Militärprediger aufgehoben wäre, kann nicht behauptet werden.

Von dieser Bestimmung ist ein analoger Schluss aber auch auf die Behandlung der Disciplinarsachen gegen katholische Militärgeistliche wohl gerechtfertigt, da die katholische Militärgeistlichkeit mit dem Feldpropst an der Spitze in Bezug auf Unabhängigkeit von den Staatsbehörden durch das Breve vom 22. Mai 1868 offenbar noch günstiger gestellt ist, als die evangelische durch die Militärkirchenordnung.

Nach §. 66. tit. 11. Th. II. Allgemeines Landrecht sind die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen *nach den Vorschriften des canonischen Rechts* zu beurtheilen. Nach §. 115. l. c. ist bei den katholischen Glaubensgenossen der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm zugewiesenen Districts; ihm gebührt nach §. 121. l. c. die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen. Ihm steht nach §. 532. l. c. zu die Einleitung der Disciplinaruntersuchung, die Verhängung der Amtssuspension wegen Disciplinarvergehen der ihm untergebenen Geistlichen, dem geistlichen Gerichte aber nach §. 535. l. c. die Entscheidung.

Die *Bischöfe selbst* haben innerhalb der preussischen Lande keinen Disciplinaroberen über sich. Ihre geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen gehören, wie *Suarez* zu der obigen Vorschrift im §. 115. des Entwurfes des Allgemeinen Gesetzbuches (I. 2. tit. 6. §. 95.) bemerkt, nicht in das allgemeine Gesetzbuch.

Der katholische Feldpropst steht nun nach Massgabe der Uebereinkunft zwischen der preussischen Regierung und dem heiligen Stuhle und nach dem Breve vom 22. Mai 1868 zu den katholischen Militärkirchengemeinden und zur gesammten katholischen Militärgeistlichkeit in dem Verhältnisse eines Diöcesanbischofs. In Bezug auf sein geistliches Amt hat er im preussischen Staate keinen Disciplinaroberen über sich, während dagegen er der alleinige Disciplinarobere der katholischen Militärgeistlichen ist und über diese dieselben Befugnisse hat, wie die evangelischen Consistorien und der evangelische Oberkirchenrath resp. der Cultusminister über die evangelischen Militärgeistlichen.

Fehlt er in Bezug auf militärische Angelegenheiten seines Berufes, so bleibt, wenn der Verstoss ein so erheblicher wäre, dass die Regierung aus der Fortführung seines Amtes Nachtheile für den Staat fürchten müsste, nichts übrig, als sich mit dem apostolischen Stuhle in Verbindung zu setzen, um auf kirchlichem Disciplinarwege seine Entfernung zu erwirken. Die weltlichen Disciplinarbe-

hörden können ihn seines Amtes als Diöcesanoberer der Militärkirche nicht entsetzen, weil ihm dieses Amt vom Papste kraft apostolischer Machtvollkommenheit verliehen ist und in der Verfassung der katholischen Kirche seine Wurzel hat, deren Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ja sogar durch die Staatsverfassung anerkannt ist.

B. Wenn wir nach Vorstehendem nun auch darin von der Ansicht des Disciplinarrichters erster Instanz abweichen, dass wir die Person des katholischen Feldpropstes überhaupt und ohne Rücksicht auf die Qualität eines etwaigen Vergehens der weltlichen Disciplinargewalt nicht für unterworfen erachten können, so hat doch selbstverständlich dasjenige, was er zur Darlegung seiner Incompetenz zu I. und III. der Anklage in sachlicher Beziehung anführt, indem er nachweiset, dass es sich bei den diesen Anschuldigungen zu Grunde liegenden Thatsachen offenbar nur um innere, unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betreffende, nicht aber um militärische Angelegenheiten handle, unsere volle Zustimmung.

Vorausgesetzt, aber nicht zugegeben, es bestände neben der geistlichen Disciplinarinstanz in Rom für den katholischen Feldpropst noch eine besondere staatliche, so liegt auf der Hand, dass die letztere sich in den strictesten Gränzen rein militärischer Dienstvergehen zu halten und jeden Eingriff in das kirchliche Gebiet auf das sorgfältigste zu vermeiden hätte, sowohl in Bezug auf die Frage, worin der Thatbestand eines militärischen Dienstvergehens bestehe, als auch in Bezug auf die anzuwendenden Disciplinarmassregeln.

Der Thatbestand eines militärischen Dienstvergehens kann nicht als vorliegend erachtet werden, wenn der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen einen Dienstbefehl ertheilt, der nicht innerhalb des Bereiches der rein militärischen Angelegenheiten liegt, sondern kirchliches Gebiet auch nur berührt, oder wenn gar der Befehlende nicht zu den militärischen Vorgesetzten des betreffenden Militärgeistlichen gehört.

Ebensowenig könnte die von einem weltlichen Disciplinargericht gegen einen Militärgeistlichen zu verhängende Disciplinarstrafe bis zur Amtsentsetzung oder bis zur unfreiwilligen Entfernung aus dem Amte gehen, weil das Amt seinem ganzen Wesen nach ein kirchliches ist und die militärischen Beziehungen desselben nur accidente sind.

Diese Grundsätze sind in dem auf die Appellation der Staatsanwaltschaft ergangenen Staatsministerialbeschluss vom 26. Juni 1873 in flagranter Weise verletzt.

Da in demselben die formale Frage wegen der Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörden, wie wir bereits angedeutet haben, durch die geschickte Wendung, dass der erste Richter, weit entfernt, sich auf die *erhobene Anklage* für incompetent zu erklären, vielmehr die Freisprechung des Angeschuldigten deducirt habe, im Handumdrehen in den Bereich der materiellen Erörterung über die Schuld hinüber gespielt wird, so sehen auch wir uns veranlasst, dem gedachten Beschlusse auf dieses Gebiet zu folgen und uns mit den Gründen zu beschäftigen, aus denen der Kriegsminister und der Cultusminister im Verein mit noch drei anderen Collegen eine Schuld und Bestrafung des Angeschuldigten aussprechen zu sollen geglaubt haben. Zwar nicht die volle Strafe der Dienstentlassung, denn diese konnte ja nach §. 46. des Disciplinargesetzes nicht mehr erkannt werden, da nach der Meinung der Herrn Minister der Disciplinarhof auf Freisprechung erkannt hätte, doch aber die nächste nach dieser, nämlich die Strafe der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld. Freilich hatte die Staatsregierung, da sie sich für befugt gehalten, die Aufhebung der Feldpropstei durch königliche Ordre herbeizuführen und der Feldpropst nach ihrer Ansicht Staatsbeamter ist, dasselbe Ergebniss auch ohne ein verurtheilendes Disciplinarerkenntniss schon auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1848 (G.-S. S. 153) erreicht, allein das Disciplinarverfahren musste doch zum Austrage gebracht werden, um vor der Oeffentlichkeit durch ein verurtheilendes Erkenntniss den Beweis zu liefern, dass der katholische Feldpropst und nicht der Kriegsminister im Unrecht war.

Seine ganze sachliche Erörterung über die Schuldfrage baut nun der Staatsministerialbeschluss vom 26. Juni 1873 auf die Voraussetzung, der Angeschuldigte habe nicht bestritten, also zugestanden, dass er sich durch das Verbot, die Pantaleonskirche fernerhin zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zu benützen und durch die Aufrechthaltung dieses Verbotes in directen Widerspruch mit den Anordnungen des Kriegsministers gesetzt habe, alle seine Vertheidigungsgründe seien nur auf den Nachweis gerichtet, dass diese Anordnungen für ihn unverbindlich gewesen seien.

Diese Behauptung ist unwahr. Der Angeschuldigte hat im Gegentheile in seiner Beantwortung der Anklage auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, sich in einen solchen Widerspruch mit den Anordnungen des Kriegsministers gesetzt zu haben.

Er sagt:

»Durch Rescript des Herrn Cultusministers vom 15. Februar

1872 wurde ich zur Angabe der Gründe, aus denen ich die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche verboten hatte, aufgefordert. In meinem bereits erwähnten Berichte vom 23. Februar cr. wies ich unter genauer Darlegung der Sache die mich als geistlichen Oberhirten zu dieser Massregel zwingenden Gründe nach. Darauf wurde ich durch Rescript des Herrn Kriegsministers vom 2. März 1872 unter Androhung der Suspension zur Zurücknahme des Verbotes aufgefordert. Inzwischen hatte ich die Sachlage dem apostolischen Stuhle berichtet und um Entscheidung desselben in kirchlicher Beziehung gebeten. Hiervon machte ich in meinem Bericht vom 4. März 1872 dem Herrn Kriegsminister Anzeige, indem ich zugleich die Hoffnung zum Ausdruck brachte, dass durch die Bestimmung des Papstes die Beseitigung der Schwierigkeiten in befriedigender Weise geschehen werde. In diesem Berichte sowohl wie in dem vom 23. Februar cr. habe ich ausdrücklich betont, dass ich den Gehorsam in anderen als kirchlichen Dingen nie versagen werde. Die Fassung und der Inhalt meiner Berichte geben nicht die leiseste Andeutung von der Absicht eines Ungehorsams oder einer Renitenz. In seinem Rescripte vom 6. März cr. antwortete mir der Herr Kriegsminister, *dass er in der Erwartung, dass ich bis zu der erhaltenen Entscheidung aus Rom aller weiteren Schritte mich enthalten werde, vorläufig von der Zurücknahme des Verbotes absehen wolle.* Dieser Bedingung bin ich so getreulich nachgekommen, dass ich selbst dann, als der Divisionspfarrer Lünnemann *ungeachtet meines nicht zurückgenommenen Verbotes wieder Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche abhielt, keinerlei Massregeln vernahm oder Erklärungen darüber abgab.* Erst als demnächst vom päpstlichen Stuhle der Bescheid an mich gelangte, dass das Verbot gerechtfertigt und aufrecht zu erhalten sei, habe ich mich mit dieser Angelegenheit von Neuem befasst, indem ich sowohl dem Divisionspfarrer von der Entscheidung des Papstes Mittheilung machte und nunmehr das Verbot der Benützung der Kirche zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes wiederholte, als auch gleichzeitig am 21. Mai dem Herrn Kriegsminister selbst über den Ausfall des päpstlichen Spruches Anzeige erstattete. Darauf erfolgte sofort am 28. Mai meine Suspension. *Hiernach habe ich nur einmal eine Aufforderung zur Zurücknahme des Verbotes erhalten, nämlich in dem Rescript des Herrn Kriegs-*

ministers vom 2. März cr. Diese Aufforderung hat der Herr Kriegsminister selbst am 6. März bis nach Eingang des Bescheides von Rom suspendirt. Bis dahin kann also offenbar von einem Ungehorsam meinerseits, wenn ein solcher in dieser rein kirchlichen Angelegenheit überhaupt denkbar wäre, gegen die Anordnung des Kriegsministers nicht die Rede sein. Der Ungehorsam müsste also erst *nach* Eingang des päpstlichen Bescheides angefangen haben. Das war aber unmöglich, weil ich nunmehr an die Bestimmung des apostolischen Stuhles, *in deren Erwartung der Kriegsminister selbst von einer früheren Anordnung Abstand genommen hatte, gebunden war.*«

Mit klareren Worten konnte wohl der Angeschuldigte das nicht bestreiten, was ihm der Staatsministerialbeschluss als *zugestanden* imputirt.

Das, was der Angeschuldigte hier angeführt hat, ist aber auch richtig und schliesst in der That das Vorhandensein eines Ungehorsams vollkommen aus. Der erste Richter selbst hat dies in seinen Urtheilsgründen anerkannt, wenn er ausführt:

»Dass der Angeschuldigte etwa die Pflichten, welche seine militärische Stellung mit sich führte, dadurch verletzt haben sollte, dass er nicht vor Erlass des definitiven Verbots an p. Lünnemann den vom päpstlichen Stuhle eingetroffenen Bescheid dem Kriegsministerium unterbreitete, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das kriegsministerielle Schreiben vom 6. März 1872 hatte dem Angeschuldigten bis zur eingeholten Entscheidung von Rom Frist gewährt und konnte ihn zu der Annahme führen, *dass der kirchliche Charakter der bezüglichen Angelegenheit dadurch anerkannt sei.* Sodann aber hatte ihm dasselbe Schreiben unter vorläufiger Zurücknahme des früher ertheilten Befehls alle weiteren Schritte in der Angelegenheit *ausdrücklich nur bis zum Eintreffen des päpstlichen Bescheides untersagt und der Angeschuldigte konnte sich daher nach dem Eintreffen sehr wohl für befugt halten, nunmehr ohne Weiteres kraft seines geistlichen Amtes wiederum in die Angelegenheit einzugreifen.* Es kann dem Angeschuldigten hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als er, so lange er die päpstliche Entscheidung noch nicht kannte, sich nicht nur für die Beschaffung einer anderen Kirche für den katholischen Gottesdienst verwendet, sondern auch den von dem Kriegsministerium an p. Lünnemann er-

theilten Befehl zur Weiterbenützung der St. Pantaleonskirche vollständig und unbedingt respectirt hat.«

Damit ist die *Nicht*schuld des katholischen Feldpropstes an dem ihm unter I. der Anklage bezeichneten Disciplinarvergehen des Ungehorsams gegen einen Befehl des Kriegsministers selbst für den Fall dargethan, dass der Letztere mit diesem Befehle seine amtliche Befugnisse nicht überschritten gehabt hätte.

Diese wichtigen Gründe konnte freilich der Staatsministerialbeschluss nicht *ganz* unberührt lassen. Er erwähnt darum am Schlusse seiner Erörterung flüchtig:

Der Angeschuldigte berufe sich darauf, dass sein Verbot Seitens der päpstlichen Curie für gerechtfertigt erklärt worden sei und der Disciplinarhof habe zur Unterstützung seiner obigen Gründe auf diese vom Angeschuldigten behauptete Thatsache Gewicht gelegt, jedoch mit Unrecht, da über den Inhalt des nach Angabe des Angeschuldigten ergangenen päpstlichen Bescheides bei den Acten überall nichts feststehe. Habe der Angeschuldigte, in dessen Händen sich die Bescheidung befinde, geglaubt, aus derselben einen Vertheidigungsgrund entnehmen zu können, so wäre es seine Sache gewesen, dieselbe dem Disciplinarrichter vorzulegen.

Nun ist es aber wieder unwahr, dass über den Inhalt des päpstlichen Bescheides überall in den Acten nichts feststehe. Denn das Schreiben des Feldpropstes an den Kriegsminister vom 21. Mai 1872, worin dem letzteren von dem Inhalte jenes Bescheides Mittheilung gemacht wird, befindet sich wie oben nachgewiesen ist, im Original bei den Disciplinaruntersuchungsacten und die Anklageschrift selbst hat auf den Wortlaut dieser Mittheilung recurrirt. Ueberdies ist die Aufhebung der katholischen Feldpropstei von Seiten der preussischen Regierung dem apostolischen Stuhle gegenüber *nach den officiösen Blättern* wesentlich dadurch motivirt worden, dass von diesem das Verfahren des Namszanowski ausdrücklich gebilligt und dadurch zu einer nicht blos die Person des letzteren berührenden, sondern auch sachlich wichtigen Angelegenheit gemacht sei.

Was soll man zu solchen Actenwidrigkeiten sagen! Hatten die Minister etwa irgend welchen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der amtlichen Mittheilung des Feldpropstes, nun so war es doch sicher *ihre* Sache, das Original des die päpstliche Entscheidung enthaltenden Schreibens des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli einzufordern, jedenfalls durften sie sich mit einer Verurthei-

lung des Angeschuldigten nicht belasten, so lange es Vertheidigungsmomente für ihn gab, die für sie erreichbar waren.

Der Herr Bischof Namszanowski hat nun aber seine Vertheidigung allerdings nicht auf den Nachweis beschränkt, dass er sich mit den Anordnungen des Kriegsministers nicht in Widerspruch gesetzt, sondern er hat auch dargethan, dass die fraglichen Anordnungen des Kriegsministers als *Uebergriffe* in die kirchliche Rechtssphäre für ihn unverbindlich waren. Der Disciplinarhof ist ihm darin beigetreten und dem Staatsministerialbeschlusse vom 26. Juni 1873 ist es in keiner Weise gelungen, die diesfälligen Gründe zu entkräften.

Worum handelt es sich denn?

Der Kriegsminister gestattet (ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahin gestellt, jedenfalls *sehr unnöthiger Weise*) den Altkatholiken den Mitgebrauch der schon mit dem Militärgottesdienst zweier Confessionen belasteten St. Pantaleonskirche. Der Feldpropst verbietet hierauf im Interesse des Seelenheiles der zur katholischen Militärgemeinde in Köln gehörenden Pfarrkinder dem Divisionspfarrer Lünnemann die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in dieser Kirche auf solange, als der Mitgebrauch der Altkatholiken dauern werde. Der Kriegsminister befiehlt nunmehr dem Feldpropst sein Verbot unverzüglich zurückzunehmen und weiset das Gouvernement zu Köln an, dem p. Lünnemann die Wiederabhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in hergebrachter Weise zu befehlen. Das geschieht und Lünnemann fügt sich, der Feldpropst aber remonstrirt gegen den Befehl des Kriegsministers und holt die Entscheidung des Papstes ein, womit der Kriegsminister einverstanden ist. Der Papst erklärt das Verbot des Feldpropstes für begründet, und dieser wiederholt nun sein Verbot an Lünnemann unter Benachrichtigung des Kriegsministers.

Worauf gründet nun der Staatsministerialbeschluss vom 26. Juni 1873 das Recht des Kriegsministers zu jenem Befehle, durch welchen der Feldpropst gezwungen werden sollte, eine Handlung wider seine Pflicht und sein Gewissen als geistlicher Oberhirt der katholischen Militärangehörigen zu begehen?

Auf §. 22. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832. — »Es liegt aber in der Natur der Sache,« sagt er, »dass die Auswahl der kirchlichen Gebäude, welche zur Abhaltung des Militärgottesdienstes dienen sollen, im Allgemeinen zu denjenigen äusseren Anordnungen für den Gottesdienst gehört, zu welchen der §. 22. der auch für den Angeschuldigten verbindlichen Militärkirchenord-

nung vom 12. Februar 1832 die Militärvorgesetzten ermächtigt. Es ergibt sich überdies aus der im §. 54. ebendaselbst für den Fall des Krieges gemachten Anwendung.«

Dem gegenüber behaupten wir:

1) dass die Militärkirchenordnung und insbesondere die von der Anklage in Bezug genommene Bestimmung aus §. 22. derselben für den Angeschuldigten keine verbindliche Kraft hat,

2) dass event. unter Voraussetzung der Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung

   a) der Kriegsminister nicht der Militärvorgesetzte des katholischen Feldpropstes

   b) und selbst unter Voraussetzung dieser Qualität des Kriegsministers, der gedachte Befehl als ein Eingriff in die geistlichen Amtsbefugnisse des Feldpropstes für den letzteren unverbindlich war.

Der Disciplinarhof hat sich mit der Erörterung der von ihm als *zweifelhaft* bezeichneten Frage, ob die Militärkirchenordnung auf den katholischen Feldpropst anwendbar sei, nicht näher befasst, eine Heranziehung der in dem Gesetze niedergelegten *allgemeinen Grundsätze* aber zweifellos für zulässig erklärt.

Unseres Erachtens ist die Militärkirchenordnung auf den katholischen Feldpropst und auf die katholische Militärgeistlichkeit weder in ihren speciellen Bestimmungen, noch in ihren allgemeinen Grundsätzen anwendbar, *wenn dieselben als Grundlagen für Anschuldigungen in einem Straf- oder Disciplinarverfahren dienen sollen.*

Denn

a) nach dem klaren Wortlaut der Militärkirchenordnung unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselbe ausschliesslich die Organisation der evangelischen Militärseelsorge betrifft. Das Wenige, was darin in Bezug auf das katholische Militär vorkommt, beschränkt sich auf dessen Pastoration durch die gewöhnlichen katholischen Pfarrer an Orten, wo katholische Soldaten in Garnison stehen, also auf Verhältnisse, welche das Bestehen einer, mit der Organisation der Armee zusammenhängenden gesonderten Organisation der katholischen Militärseelsorge ausschliessen. Die Anstellung *besonderer* katholischer Militärgeistlicher war im §. 1. der Militärkirchenordnung nur für den Fall eines Krieges in Aussicht gestellt und mit Beziehung darauf heisst es im §. 27. l. c. ausdrücklich:

> dass so wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der während desselben bei der Armee anzustellenden katholischen

Militärgeistlichen bestimmt werden werde, *dann auch jedesmal die näheren Bestimmungen über deren geistliche Amtsverhältnisse für die Dauer dieser Anstellung erfolgen würden.*

Damit aber hat der staatliche Gesetzgeber selbst anerkannt, dass die Militärkirchenordnung für besonders anzustellende katholische Militärgeistliche keine Geltung habe.

b) Gesetze, welche für bestimmte Angelegenheiten, Verhältnisse und Personen erlassen sind, werden selbst unter der Voraussetzung einer gewissen Homogenität auf andere Angelegenheiten, Verhältnisse und Personen nicht von selbst anwendbar.

Daher hätte es, um die für die evangelische Militärseelsorge erlassene Kirchenordnung auch als Gesetz für die spätere katholische Organisation verpflichtend zu machen, eines neuen Actes des Gesetzgebers bedurft.

Der Erlass eines solchen Gesetzes ist nicht erfolgt, hätte auch bei der grossen Dishomogenität der bezüglichen thatsächlichen, so wie der kirchlichen Rechtsverhältnisse ausserhalb des Bereiches der *moralischen* Möglichkeit gelegen.

c) Noch weniger wäre die Regierung befugt gewesen, die Militärkirchenordnung im Verwaltungswege auf die katholische Militärseelsorge auszudehnen. Es ist dies auch nicht geschehen, weder durch eine allgemeine Verfügung, noch durch Verpflichtung der katholischen Militärgeistlichen auf dieselbe. In der Verwaltungspraxis mag man sich freilich in einzelnen analogen Punkten beim Mangel gesetzlich oder vertragsmässig bindender Normen für die katholische Militärseelsorge nach der Militärkirchenordnung gerichtet haben, aber *von einem solchen praktischen Behelfe bis zur gesetzlichen Gültigkeit derselben als Grundlage für Disciplinarstraffälle ist ein ungeheurer Schritt.*

d) Sodann ist die Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung auf die katholische Militärseelsorge, welche bekanntlich erst seit Emanation der preussischen Verfassung zuerst provisorisch, dann definitiv eingeführt ist, durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde ausgeschlossen, da die Vorschriften der Militärkirchenordnung mit der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten in wesentlichen Punkten unvereinbar sind.

e) Endlich hat ja in der That die katholische Militärseelsorge sowohl nach ihren inneren, kirchlichen, als auch nach ihren staatlichen Beziehungen die umfassendste Regelung durch das auf einer Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche beruhende Breve vom

22. Mai 1868 gefunden, welches recht eigentlich die ***katholische Militärkirchenordnung wenigstens in den wesentlichen Grundlagen darstellt*** und darum eine analoge Anwendung der protestantischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 geradezu ausschliesst, da die Staatsregierung beim Abschluss der Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhl keinerlei Vorbehalte zu Gunsten der letzteren gemacht hat.

Darin können wir aber dem Disciplinarhof beipflichten, dass eine analoge Anwendung der in der Militärkirchenordnung niedergelegten allgemeinen Grundsätze auf die katholische Militärgeistlichkeit in so weit nicht blos statthaft ist, sondern ihre volle Berechtigung hat, als die katholische Militärgeistlichkeit in ihrem Verhältnisse zum Staate und dessen Behörden unter keinerlei Verhältnissen *schlechter* gestellt sein darf, als es ceteris paribus nach diesen Grundsätzen die evangelische Militärgeistlichkeit ist. Dies folgt einfach aus der Gleichberechtigung der Confessionen und dem allgemeinen Grundsatze, dass das, was dem Einen recht, dem Andern billig ist. — Ueber diese *engen Gränzen* darf aber die analoge Anwendung nicht hinausgehen, namentlich sind alle dispositiven Bestimmungen der Militärkirchenordnung als leges speciales zu behandeln.

Wenn nun der §. 22. der Militärkirchenordnung bestimmt, ***dass der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen nicht befugt sei, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen***, so wird Niemand bestreiten können, dass der damit ausgesprochene Grundsatz auf die katholischen Militärgeistlichen ebenso anwendbar sei, wie auf die evangelischen; denn die eine wie die andere Kirche würde ihre Aufgabe schlechterdings nicht erfüllen können, wenn die Militärbefehlshaber in diese Angelegenheiten hineinzureden hätten.

Die weitere Bestimmung des allegirten §.:

1) Die Autorität der ersteren (der Militärbefehlshaber) beschränkt sich vielmehr in ***kirchlichen und gottes***dienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihr in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.«

ist dagegen nicht von der Beschaffenheit, dass ihre Anwendbarkeit auf katholische Kirchenverhältnisse so ohne Weiteres zugestanden werden könnte, selbst wenn es sich auch nur um Ort und Zeit der Abhaltung des Gottesdienstes handelt, weil nach den Grundsätzen

der katholischen Kirche *alle den Gottesdienst betreffenden Anordnungen von den Kirchenoberen ausgehen und selbst Ort und Zeit der Abhaltung des Gottesdienstes in den Bereich der kirchlichen Jurisdiction fallen*, da bekanntlich das hl. Messopfer weder zu jeder beliebigen Zeit noch an jedem beliebigen Orte dargebracht werden darf und ein für gewöhnlich erlaubter Ort unter Umständen zu einem unerlaubten werden kann. Daher bedarf es in diesen Punkten für die katholische Militärseelsorge einer Regelung und Begränzung der wechselseitigen Befugnisse zwischen der Kirche, vertreten durch den Feldpropst und den betreffenden Militärbefehlshabern.

Dieser Punkt ist in dem Breve vom 22. Mai 1868 ausdrücklich vorgesehen, indem, wie schon bemerkt, darin dem ersten Feldpropst die Aufgabe gestellt ist, im Einverständniss mit der Regierung in Bezug auf die Ausübung der katholischen Glaubenshandlungen leges conscribere.

Darnach unterliegt es keinem Zweifel, dass dieser letztere Abschnitt des §. 22. l. c. auf den katholischen Feldpropst nicht anwendbar ist. Dafür spricht auch noch ein anderer Grund, den wir weiter unten berühren werden.

Wir haben ferner behauptet, dass selbst, wenn die Militärkirchenordnung auf die katholische Militärseelsorge anwendbar wäre, doch der Kriegsminister nicht als *Militärvorgesetzter* des katholischen Feldpropstes im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten und somit auch nicht berechtigt wäre, demselben in den im §. 22. berührten äusseren kirchlichen Angelegenheiten *militärische Befehle* zu ertheilen.

Die §§. 21. und ff. der Militärkirchenordnung, welche von den Dienstverhältnissen der Militärgeistlichen handeln, unterscheiden ein *doppeltes* Unterordnungsverhältniss derselben.

Die Militärprediger sind, wie es im §. 21. heisst, in allen, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den *geistlichen Behörden*, also nach §. 24. l. c. die Divisions- und Garnisonsprediger dem Oberprediger des Armeecorps und mit diesem sowohl dem Consistorio der Provinz als auch dem Feldpropst, in höherer Instanz aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten; in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten *Militärbefehlshaber*, nämlich der Oberprediger dem commandirenden General des Armeecorps, der Divisionsprediger dem Divisionscommandeur und der Garnisonsprediger dem Commandanten, sowie, wenn am Orte ein Gou-

verneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber untergeordnet.

Die Militärgeistlichen stehen demnach in einem *militärischen* Unterordnungsverhältnisse nur zu *Militärbefehlshabern*, worunter diejenigen Generale verstanden werden, denen das Commando über Truppenkörper oder Festungen zusteht. Der Kriegsminister als solcher ist kein *Militärbefehlshaber*, sondern oberster Verwaltungschef der Armee. Nicht er, sondern der König selbst ist im Frieden und im Kriege der oberste Befehlshaber der gesammten Armee und der unmittelbare Vorgesetzte der commandirenden Generale der Armeen und Armeecorps, der Gouverneure und Festungscommandanten in Commandoangelegenheiten, wie denn viele dieser Befehlshaber in den militärischen Rang- und Aniciennetätsverhältnissen dem Kriegsminister voranstehen.

Das *militärische* Subordinationsverhältniss der Militärgeistlichen hat hiernach seine gewiesenen Gränzen, und wenn auch zugegeben werden muss, dass dem Kriegsminister nach der Militärkirchenordnung gewisse Ressortbefugnisse in Militärangelegenheiten (cf. §§. 29, 30, 113 ff.) zustehen, so ist er darum doch nicht zu den Militär*befehlshabern* im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen, dessen stricte Interpretation in Bezug auf derartige militärische Ausdrücke selbstverständlich ist, wenn nicht selbst jeder Schein von Selbstständigkeit für die Kirche beseitigt werden soll.

Die Richtigkeit dieser Ansicht findet ihre Bestätigung in der, der oben allegirten Classification zum Erlass vom 17. Juli 1862 beigedruckten Anmerkung, worin bezüglich des *doppelten* Unterordnungsverhältnisses der Militärbeamten ebenfalls zwischen den Militärbefehlshabern und den diesen Beamten vorgesetzten höheren Beamten (der höhere Beamte ist bei der Militärgeistlichkeit eben der Feldpropst) oder *Verwaltungsbehörden* unterschieden wird.

Wie nun aber einerseits der Kriegsminister zu den Militärgeistlichen nicht im Verhältnisse eines Militärbefehlshabers steht, so gehört andrerseits der Feldpropst nicht zu den Militärgeistlichen, welche bestimmten Militärbefehlshabern untergeordnet sind, da in §. 21—24. l. c. ausdrücklich nur von den, dem Feldpropst *untergebenen* Militärgeistlichen die Rede ist. Bezüglich auf den Feldpropst ist in der Militärkirchenordnung *ein Militärvorgesetzter* überhaupt nicht genannt. Wenn der evangelische Feldpropst im §. 2. dieses Gesetzes als *Organ* des Kriegsministers für die militärkirchlichen Angelegenheiten seines Ressorts bezeichnet wird, so ist hier von dem Kriegsminister als *Verwaltungschef* die Rede, welchem in der Per-

son des Cultusministers ein anderer Verwaltungschef als höhere kirchliche Instanz des Feldpropstes (vom evangelisch-kirchlichen Standpunkt gesprochen) zum Schutze der kirchlichen Interessen gegenübersteht, so dass nach der in den Ministerien geltenden Praxis, die ein wechselseitiges Einvernehmen in Dingen gemischten Ressorts bedingt, das Ertheilen *militärischer Befehle* in kirchlichen Angelegenheiten für den Kriegsminister sich von selbst verbietet.

Da der katholische Feldpropst nicht Organ der Minister, sondern selbst der höchste kirchliche Verwaltungschef für die katholische Militärseelsorge ist, so gebühren ihm doch mindestens dieselben Rücksichten, welche der Kriegsminister auf den evangelischen Feldpropst zu nehmen hat.

Es erübrigt nur noch der Nachweis, dass der vom Kriegsminister erlassene Befehl für den katholischen Feldpropst auch dann unverbindlich war, wenn die Militärkirchenordnung an sich auf den letzteren anwendbar und der Kriegsminister als Militärvorgesetzter desselben zu betrachten wäre.

Von diesem Gesichtspunkte hat der Disciplinarhof die Sache beurtheilt, indem er, ausgehend von der aus den §§. 21—24. der Militärkirchenordnung sich ergebenden Unterscheidung zwischen den geistlichen Amtsobliegenheiten der Militärgeistlichen und den ihr äusseres, militärdienstliches Verhältniss betreffenden Angelegenheiten mit unwiderleglichen Gründen ausführt, dass es sich bei dem zu Punkt I. der Anklage incriminirten Verhalten des Angeschuldigten um eine innere, unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betreffende Angelegenheit handelt. — Nicht das ist in Frage, ob der Kriegsminister befugt gewesen sei, den Altkatholiken den Mitgebrauch der St. Pantaleonskirche einzuräumen, oder wer an sich Ort und Zeit des katholischen Militärgottesdienstes zu bestimmen habe, der Militärvorgesetzte oder der Feldpropst, nicht um eine, die äusseren kirchlichen Einrichtungen betreffende Anordnung handelt es sich, sondern um die Frage, ob der Feldpropst ohne Schaden und Gefahr für das Seelenheil der seiner geistlichen Obhut unterstellten Gläubigen einem ihm untergebenen Geistlichen die Feier der heiligen Geheimnisse an einem Orte gestatten dürfe, wo ein suspendirter, von der Kirche abgefallener Priester unter Gutheissung der militärischen Vorgesetzten, aber in offener Auflehnung gegen die Gesetze und gegen die Autorität der Kirche dieselben gottesdienstlichen Handlungen verrichtete. Dass aber diese Frage lediglich dem Bereiche der geistlichen Amtspflichten des katholischen Feldpropstes angehört und mit den Befugnissen der Mi-

litärvorgesetzten nach der Militärkirchenordnung nichts zu thun hat, springt in die Augen und kann von dem Kriegsminister selbst nicht bezweifelt worden sein, *da er sonst seinen Befehl nicht bis zum Eingange der Entscheidung des Papstes suspendirt hätte.* Wenn dem aber so ist, so findet das Verhalten des Kriegsministers grade in dem von der Anklage angezogenen §. 22. l. c. selbst, wonach der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen *nicht befugt ist*, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung *seiner geistlichen Amtsgeschäfte* Vorschriften zu machen, seine schärfste Verurtheilung.

Das Zutreffende dieser Auffassung hat auch der Staatsministerialbeschluss vom 26. Juni 1873 anerkennen müssen. Der Versuch, den er gleichwohl macht, um dennoch eine Schuld des Feldpropstes herauszufinden, hebt sehr *kleinlaut* an und ist als ein gänzlich missglückter zu betrachten. Der Disciplinarhof hatte an die Darlegung seiner Behauptung, dass das Verbot der weiteren Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche lediglich der inneren, geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehöre, weil diese Amtsthätigkeit die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche, mithin auch die Beurtheilung der Frage umfasse, ob in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den Altkatholiken für gefahrbringend und daher für unstatthaft zu erachten sei oder nicht, — die ganz richtige Bemerkung geknüpft, dass hierbei gänzlich dahingestellt bleiben müsse, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneums *objectiv* begründet sei oder nicht, weil diese Frage für die disciplinarische Beurtheilung irrelevant sei, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar für verpflichtet erachtet habe, seine auch nur *subjective* Ansicht gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Was thut nun der Staatsministerialbeschluss? Er klammert sich an diese letztere Bemerkung und will der *subjectiven* Ansicht des Angeschuldigten gegenüber einem *Befehle* des Kriegsministers keine Berechtigung zugestehen. »Der Angeschuldigte,« heisst es, »würde sich in der Lage einer Collision zwischen seinen militäramtlichen und geistlichen Amtspflichten nur dann befunden haben, *wenn er ohne Verletzung der Vorschriften seines geistlichen Amtes nicht im Stande gewesen wäre, die fernere Benutzung der Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zuzulassen.* Waltete dagegen ein solches Hinderniss nicht ob, beruhte vielmehr seine abweichende Ansicht nur darauf, dass er die von dem Kriegs-

minister getroffene Disposition *den kirchlichen Interessen nicht für entsprechend erachtete*, so lag der Fall einer Pflichtencollission nicht vor. Der Angeschuldigte musste in diesem Falle die Pflicht des Gehorsams gegen seinen militärischen Vorgesetzten als die für ihn massgebende erachten, da es keinem Beamten zusteht, sich der Befolgung der von der *vorgesetzten Behörde* ertheilten Anweisung aus dem Grunde zu entziehen, weil er dieselbe nicht für erspriesslich erachtet. Der Angeschuldigte hätte daher, um seinen Einwand zu begründen, darlegen müssen, dass die Grundsätze der katholischen Religion die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kirche verbieten. Diese Darlegung war um so mehr erforderlich, als die Kirche feststehender Massen eine evangelische ist und fortwährend für den evangelischen Militärgottesdienst gedient hat, ohne dass hieraus gegen die seit einer Reihe von Jahren erfolgte Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in derselben Kirche ein Bedenken Seitens der geistlichen Oberen entnommen worden ist.«

Und nun sitzen fünf protestantische Minister zu Gericht über die Frage, ob der katholische Feldpropst durch Grundsätze der katholischen Religion zu dem von ihm erlassenen Verbote genöthigt gewesen sei und machen Anspruch darauf, dass man ihr Urtheil über die gewissenhafte Ueberzeugung eines katholischen Bischofs stelle, welcher für treue Pflichterfüllung doch wahrlich nicht ihnen, sondern Gott selbst verantwortlich ist. Dass dieses Urtheil nicht zu Gunsten des Angeschuldigten ausfallen würde, liess sich ja nach den obigen Prämissen leicht voraussehen.

Die Prämissen verschieben jedoch die Streitfrage, indem sie dieselbe in die Perspective einer *Pflichtencollision* stellen, während es sich einfach darum handelt, ob das vom Feldpropst erlassene Verbot als ein der geistlichen Amtssphäre desselben angehöriger Act anzusehen ist, oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so hatte der Kriegsminister kein Recht, dem Feldpropst die Wiederaufhebung des Verbotes anzubefehlen, und dieser keine Pflicht, ihm zu gehorchen. Der Fall einer Pflichtencollision ist also überhaupt nicht denkbar, auch wenn man hinsichtlich der Motive für dieses Verbot einen Unterschied zwischen Grundsätzen der katholischen Religion und katholisch kirchlichen Interessen machen wollte, denn der Kriegsminister hat sicherlich kein Recht, dem katholischen Feldpropst etwas anzubefehlen, was auch nur den Interessen der katholischen Kirche zuwiderliefe. Als der geistlichen Amtssphäre des Feldpropstes angehörig muss aber der erwähnte Act betrachtet werden, weil es sich dabei, wie der Disciplinarhof bündig nachgewiesen hat, gar nicht

um eine äussere kirchliche Einrichtung, sondern um eine innere, dem Gewissensgebiet angehörige Frage handelte, bezüglich derer das eigene Bewusstsein der Verantwortlichkeit entscheidend und massgebend ist.

Es lässt sich aber auch in Bezug auf die Amtspflichten des Feldpropstes ein Unterschied nicht statuiren zwischen dem, was den Grundsätzen und dem, was den Interessen der katholischen Religion zuwiderläuft, *denn es ist einer der Hauptgrundsätze der katholischen Religion, dass ein Kirchenoberer verpflichtet sei, in Allem das Interesse der Religion zu wahren, auch liegt nur das im kirchlichen Interesse, was mit den Grundsätzen der katholischen Religion im Einklange steht. Das* zum Mindesten wird wohl Niemand bezweifeln, dass nach den Grundsätzen der Religion ein Kirchenoberer an erster Stelle die Pflicht hat, das Seelenheil seiner Gläubigen zu fördern und sie vor der Gefahr der Apostasie zu bewahren. In dieser Beziehung steht der katholische Feldpropst dem Kriegsminister so unabhängig gegenüber, dass sogar die Absetzung der Militärgeistlichen kraft der ihm durch das Breve vom 22. Mai 1868 ertheilten Jurisdiction sein *ausschliessliches* Recht ist. Die Militärgeistlichen fungiren überall nur auf Grund der Vollmachten, die ihnen der Feldpropst ertheilt hat und in der Natur jeder Vollmacht liegt es, dass sie von dem Auftraggeber zurückgenommen oder eingeschränkt werden darf. In diesen Bereich durfte der Kriegsminister also mit seinen Befehlen überhaupt nicht eingreifen.

Der Feldpropst war daher auch in keiner Weise verpflichtet, das seinerseits erlassene Verbot in der Disciplinaruntersuchung durch den Nachweis bestimmter kirchlicher Vorschriften zu rechtfertigen. Noch weniger waren die weltlichen Disciplinarbehörden, insbesondere das Staatsministerium befugt, darüber zu entscheiden, ob die von dem Feldpropst in seinen Erlassen an Lünnemann oder sonst für seine Massregel angeführten Gründe zutreffend seien oder nicht; denn sie haben auf diesem rein kirchlichen Gebiete überhaupt nichts zu suchen. — Es ist deshalb irrelevant, ob die Pantaleonskirche eine *evangelische* ist und hieraus gegen die Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in derselben zeither Seitens der geistlichen Oberen keine Bedenken entnommen sind. Wie die geistlichen Oberen übrigens über diese Frage urtheilen würden, wenn sie ihrer Unterscheidung unterbreitet wäre, was bisher nicht der Fall war, kann das Staatsministerium nicht wissen. Abgesehen davon springt der Unterschied zwischen diesem Simultaneum und einem solchen mit »Altkatholiken« in einer Zeit, wo die altkatholische Bewegung

im Fluss ist und von der Staatsregierung — wie der Cultusminister Falk ja selbst zugestanden hat, sogar als *Waffe* gegen Rom benützt wird, in die Augen.

Es ist ferner Alles, was in dem Staatsministerialbeschlusse aus dem canonischen Recht deducirt wird, um darzuthun, dass eine Kirche durch Darbringung des Messopfers Seitens eines excommunicirten Priesters nicht entweiht werde und dass keiner, der im canonischen Recht vorgesehenen Pollutionsfälle vorgelegen habe, für die Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit aus dem gleichen Grunde durchaus unerheblich. Zudem waltet über den eigentlichen inneren Grund der gedachten, vom Feldpropst ergriffenen Massregel nach seinen Anführungen in der Disciplinaruntersuchung ebensowenig ein Zweifel ob, wie darüber, dass derselbe, wenn es überhaupt darauf ankäme, einen Beweis in dieser Hinsicht zu führen, ein durchschlagender ist.

Wenn aber der Staatsministerialbeschluss im weiteren Verlaufe seiner Erörterungen sich sogar bis zu der Behauptung versteigt, dass der Feldpropst durch seinen, dem apostolischen Stuhle über die Sachlage erstatteten Bericht und seine dem Kriegsminister davon gemachte Anzeige selbst eingeräumt habe, dass die katholische Kirche sich in der Lage befunden habe, die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ignoriren zu können, so liegt eine solche Folgerung durchaus ausserhalb der Consequenzen logischer Schlüsse.

Der Feldpropst sieht, dass eine von ihm nach seiner bester Ueberzeugung, innerhalb der Gränzen seiner amtlichen Befugnisse getroffenen Anordnung von der Staatsregierung als Anlass zu einer folgenschweren, nicht blos seine eigene Stellung, sondern die Beziehungen zwischen Staat und Kirche überhaupt in hohem Masse alterirenden Massregel benützt wird. Was war selbstverständlicher, als dass er die Angelegenheit der Prüfung und Entscheidung des heiligen Stuhles unterbreitete und der Regierung davon Anzeige machte mit dem Hinweis, dass die von diesem zu erwartenden Instructionen entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der Staatsregierung geeignet sein würden, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. — Wenn nun der apostolische Stuhl das Verfahren des Feldpropstes so zweifellos den Pflichten seines Amtes und den Grundsätzen der katholischen Religion entsprechend fand, dass er keinen Anstand nahm, demselben ohne Weiteres und zwar laudando zuzustimmen, wie lässt sich da wohl die Behauptung rechtfertigen, dass die katholische Kirche sich allerdings in der

Lage befunden habe, die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ignoriren zu können.

C. Mit solchen Gründen hat also das Staatsministerium, über die Incompetenzerklärung des ersten Richters hinwegschreitend, die Verurtheilung des Angeschuldigten zu Punkt I. der Anklange rechtfertigen zu können geglaubt.

Aber was ist denn aus den beiden anderen Anklagepunkten geworden?

In Bezug auf Punkt II. (die Reise nach Fulda betreffend) erwähnen die Gründe des das erste Urtheil bestätigenden Staatsministerialbeschlusses:

> »Der Angeschuldigte beschwert sich über die ihm zu Punkt II. des Erkenntnisses ertheilte Warnung. Neue Thatsachen hat er indessen nicht beigebracht und seine Rechtsausführungen sind nicht geeignet, die zutreffenden Gründe des ersten Richters zu widerlegen.«

Der erste Richter gründet die Verurtheilung auf §. 92. Th. II. tit. 10. Allg. Land-Rechts, §. 32. der Militärkirchenordnung und §§. 2, 8, 15. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Wir halten, wie sich aus unserer obigen Ausführung ergibt, zunächst die Competenz der Staatsbehörden auch bei diesem Punkte ausgeschlossen. Eventuell sind die angeführten Gesetze nicht geeignet, eine Bestrafung irgend welcher Art gegen den katholischen Feldpropst zu rechtfertigen.

Der §. 92. tit. 10. Th. II. Allg. L.-R., wonach kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen soll, bezieht sich gar nicht auf Militärbeamte, zu denen im Sinne des §. 53. ib. der Feldpropst zu rechnen wäre, sondern wie aus der Bemerkung am Rande zu §. 68 ff. erhellt, nur auf Civilbeamte. Der §. 92. l. c. ist ferner nur im Zusammenhange mit §. 93. ib. aufzufassen, welcher bezüglich auf die Urlaubsertheilung auf die für die einzelnen Classen der Beamten ertheilten *Amtsinstructionen* verweist.

Für den katholischen Feldpropst und die ihm untergebene Militärgeistlichkeit ist eine Amtsinstruction oder ein Specialgesetz mit Vorschriften über die staatliche Urlaubsertheilung nicht erlassen. Der Angeschuldigte konnte sich nur an das Breve vom 22. Mai 1868 halten. Darnach ist er selbst das Oberhaupt der katholischen Militärkirche in Preussen und als solches von Niemandem abhängig. In Bezug auf seine Rangstellung in der Armee ist ihm der Kriegsminister niemals als sein Militärvorgesetzter bezeichnet worden, dies

wäre aber erforderlich gewesen, *wenn man ihn für eine Entfernung von seinem Wohnorte ohne Urlaub des Kriegsministers disciplinarisch verantwortlich machen wollte.* Denn die Anwendung von Strafen kann nur auf Grund positiver, zweifelloser Vorschriften des Gesetzgebers erfolgen, wenn nicht die blanke Willkühr einreissen soll.

Eine analoge Anwendung des §. 32. der Militärkirchenordnung ist nicht statthaft, einmal weil durch *analoge* Anwendung eines Gesetzes die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung überhaupt und grundsätzlich niemals gerechtfertigt werden kann, dann aber auch deshalb, weil der §. 32. cit. sich überhaupt nicht auf den Feldpropst, sondern nur auf die ihm untergebenen Militärgeistlichen bezieht.

Eine Verletzung der Amtspflichten im Sinne des §. 2. des Disciplinargesetzes liegt also hier nicht vor. Der §. 8. dieses letzteren Gesetzes endlich hat nur den Fall im Auge, dass ein Beamter, ohne den vorschriftsmässigen Urlaub sich von *seinem Amte entfernt hält*, ein Fall, der bei einer vom Feldpropst in kirchlichen Angelegenheiten unternommenen zweitägigen Reise doch sicherlich nicht als vorliegend angesehen werden kann.

Diese resp. ähnliche, von dem Angeschuldigten in seiner Appellationsrechtfertigung angeführten rechtlichen Momente hat der Staatsministerialbeschluss mit der *einzigen* Bemerkung abgefertigt, dass sie zur Widerlegung der zutreffenden Gründe des ersten Richters nicht geeignet seien!

Hinsichtlich des Anschuldigungspunktes ad III. (betreffend die Mittheilungen an die Militärgeistlichen) herrscht in den Gründen des Staatsministerialbeschlusses *vollständiges Stillschweigen.* Es ist nicht einmal der Versuch gemacht, die im Tenor rücksichtlich dieses Punktes ausgesprochene Abänderung des ersten Urtheils zu begründen.

Eine weitere Frage wollen wir nur im Vorbeigehen berühren. Es ist die, wie denn eigentlich der Cultusminister dazu gekommen ist, sich in dieser Sache als Disciplinarminister des katholischen Feldpropstes zu geriren. Nach §. 23. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist, wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört, die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen und der Untersuchungscommissär zu ernennen von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten *vorgesetzt* ist.

Nun ist es ja grade Ungehorsam gegen einen *militärischen* Dienstbefehl und Entfernung aus dem Amtsdomicil ohne Urlaub *des Militärvorgesetzten*, wodurch der Feldpropst in seiner Eigenschaft *als Militärbeamter* sich gegen die Disciplin vergangen haben soll.

In diesen Angelegenheiten konnte sich doch mindestens *der Cultusminister* nicht als Vorgesetzter des Feldpropstes betrachten. Sollte etwa aber angenommen worden sein, dass nicht sowohl die Qualität des Dienstvergehens, als vielmehr der Umstand entscheide, dass §. 2. der Militärkirchenordnung das Militärkirchenwesen *überhaupt* als zum Ressort der Minister des Krieges *und* des Cultus gehörig bezeichnet, so ist zu bemerken, *dass der katholische Feldpropst und die gesammte katholische Militärgeistlichkeit in gar keinem amtlichen Unterordnungsverhältnisse zum Cultusminister stehen.* Ganz abgesehen von der oben nachgewiesenen Nichtanwendbarkeit der Militärkirchenordnung auf die katholische Militärseelsorge überhaupt ist auch die evangelische Militärgeistlichkeit in Bezug auf Aufsicht *und Disciplin* dem Ressort des Cultusministers entrückt, indem dieser Theil seiner früheren Befugnisse seit dem Allerh. Erlass vom 29. Juni 1850 auf Grund des Art. XV. der Verfassungsurkunde auf den evangelischen Oberkirchenrath übergegangen ist.

Nur der *evangelische* Feldpropst kann, weil er als *Organ* des Cultusministers bezeichnet ist, noch als *Ressortbeamter* desselben bezeichnet werden.

Die Einmischung des Cultusministers ist also als ein ganz besonderer Eingriff in die verfassungsmässige Selbstständigkeit der Kirche zu betrachten und es ist im höchsten Grade zu beklagen, *dass der Cultusminister, anstatt den katholischen Feldpropst in seinen kirchlichen Amtsrechten gegen Uebergriffe des Kriegsministers zu schützen, was in der That seine Pflicht gewesen wäre, sich selbst an diesen Uebergriffen betheiligt hat.*

VI. Schlussbemerkungen.

Wir kommen nun zum Schluss unserer Erörterungen. Das Ergebniss ist: *Der katholische Feldpropst ist staatlich zur Disciplinaruntersuchung gezogen, ohne Staatsbeamter zu sein, von Ministern, deren Untergebener er nicht war; er ist vor incompetente Gerichte gestellt und verurtheilt von Richtern, die ihm als Partei gegenüberstanden*[1]*, nach Gesetzen, von denen kein einziges auf ihn anwendbar war, auf Grund eines Thatbestandes, der ihn selbst unter dem Gesichtspunkte dieser Gesetze als schuldlos darstellt.*

---

1) Es handelt sich in dieser Sache um einen Conflict zwischen Staat und Kirche; dass in einem solchen Falle Niemand die Minister des beteffenden Staates für unbetheiligte Richter halten wird, liegt auf der Hand. Sie sind eben Richter in eigener Sache. Der Fall liegt also ganz anders, als wenn sonst z. B. die Ressortminister in Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte ihres Ressorts mit zu Gericht sitzen.

Mag die öffentliche Meinung für ein solches Verfahren die richtige Bezeichnung finden.

In Bezug auf seinen Effect ist dasselbe, da der Feldpropst sein Amt nicht von den Ministern, nicht vom Staate empfangen, sondern von der Kirche, auf dem Gebiete dieser Gemeinschaft nichtig und wirkungslos und selbst die durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 15. März 1873 erfolgte Aufhebung der katholischen Feldpropstei hat eine rechtliche Wirkung auf kirchlichem Gebiete nicht erlangen, sondern nur einen in der Ausübung seiner Functionen staatlich behinderten Cappellanus major schaffen können.

Der also behinderte Feldpropst ist aber kirchenverfassungsmässig der Träger der mit seinem Amte verbundenen kirchlichen Jurisdictionsbefugnisse, wie sie ihm durch seine Ernennung vom Papste verliehen worden, geblieben und alle jetzt noch im Amte befindlichen katholischen Militärgeistlichen und mit der Militärseelsorge beauftragten oder zu beauftragenden Civilgeistlichen, sowie die später noch anzustellenden Militärgeistlichen leiten ihre Befugnisse zur Ausübung der Militärseelsorge nur von ihm her und können sie nur von ihm herleiten, da die Diöcesanbischöfe, von denen gegenwärtig die genannten Geistlichen ihre kirchlichen Vollmachten erhalten, diese nicht kraft eigener Jurisdictionsbefugniss, *(denn diese fehlt ihnen in Bezug auf die in ihren Diöcesen stehenden Truppentheile seit der kirchlichen Errichtung einer eigenen Feldpropstei)*, sondern als Substituten des Feldpropstes Namszanowski ertheilen. Ohne diese Substitution würde die katholische Militärseelsorge factisch aufgehört haben oder allmälig aufhören und es würden in Bezug auf kirchliche Jurisdictionsacte, z. B. Trauungen bereits die beklagenswerthesten Verwirrungen entstanden sein.

Die Frage, ob, nachdem die katholische Militärseelsorge durch Errichtung der katholischen Feldpropstei eine kirchenverfassungsmässige Organisation erhalten hatte, die Aufhebung derselben durch einen staatlichen Act nicht einen Eingriff in die durch die Staatsverfassung garantirte Selbstständigkeit der katholischen Kirche enthält, so wie die völkerrechtliche Seite der in Rede stehenden Angelegenheit bleibt hier unberührt. Jedenfalls aber ist das Disciplinarverfahren gegen den katholischen Feldpropst, von welchem Gesichtspunkte immer man es betrachten mag, als ein Missgriff zu bezeichnen, wie er grösser nicht gemacht werden konnte.

Anlagen.

A.

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater salutem, et Apostolicam Benedictionem. Cum Nobis nihil potius, nihil optabilius quam omnibus carissimis in Christo Filiis Nostris ubique gentium, ubique terrarum morantibus amantissime consulere, ac spirituales eorum utilitates, quantum in Nobis est, majori aeque ac meliori, quo fieri potest, modo studiosissime procurare, summa quidem consolatione affecti fuimus ubi primum Serenissimi, ac Potentissimi Borussiae Regis Illustris nomine officia Nobis innotuere, quae eo spectant, ut Catholici Cappellani in regiis ejusdem Principis copiis augeantur, ac simul supremus Ecclesiasticus statuatur Moderator, qui Cappellanis ipsis delegata sibi ab Apostolica Sede auctoritate invigilet, atque praesideat. Itaque etsi tam utilem, tamque salutarem rem *stabili ratione* statim constituere minime potuimus, veluti in Nostris votis fuisset, tamen pro Apostolica et paterna Nostra de spirituali animarum bono sollicitudine, nihil certe antiquius habuimus, quam ut tanti momenti negotio nulla interjecta mora aliquo modo consuleremus. Et quoniam haud ignoramus, Venerabilis Frater, quae tua sit religio, pietas, quique sacerdotalis tuus secundum scientiam zelus, et catholicae religionis studium, atque aliae tui animi ingeniique dotes, iccirco ejusmodi gravissimum ac religiosissimum munus Tibi interea quam libentissime committendum censuimus. Quamobrem hisce Litteris, donec aliter a Nobis et Apostolica Sede statuatur, Tibi, Venerabilis Frater, rerum Catholicarum curam committimus in cunctis ejusdem Serenissimi et Potentissimi Borussiae Regis Illustris copiis terra marique in quovis loco degentibus, ac propterea Te Nostrum et Apostolica ejusdem Sedis Delegatum eligimus, constituimus, et deputamus cum iis facultatibus, quas in Nostris hisce Litteris commemoramus, et quas aliis quoque uni, vel pluribus idoneis ecclesiasticis viris subdelegare poteris ea ex parte, in qua pro loco et tempore expedire in Domino judicaveris. Tibi igitur Auctoritate Nostra Apostolica potestatem facimus eligendi pro Borussicis copiis catholicos Cappellanos cum facultate administrandi sanctissima Sacramenta (exceptis scilicet Confirmationis et Ordinis Sacramentis), et peragendi parochialia munia pro illa earumdem copiarum parte, quae unicuique ex dictis Cappellanis fuerit concredita. Praeterea potestatem Tibi tribuimus deputandi in eorumdem Cappellanorum auxilium alios catholicos Sacerdotes, quibus minores facultates conferre po-

teris veluti opportunius existimaveris. Insuper auctoritatem Tibi deferimus, qua utriusque generis Cappellanis advigilare, eosque suspendere, atque ad Sacrorum Canonum normam corrigere, et ab officio etiam amovere possis, quod quidem officium ita semper existimari debet, ut illud ad nutum revocari queat. Denique Tibi concedimus, ut ad spiritualem eorumdem exercituum, et Cappellanorum utilitatem licite et libere uti possis facultatibus absolvendi, et dispensandi, aliisque omnibus facultatibus, quae continentur in formula tertia typis edita, quae per Nostram Congregationem Fidei propagandae praepositam expediri solet. Quo circa eas ipsas facultates quae Tibi in praedicta formula pro Vratislaviensi tua Dioecesi conceduntur, adhibere poteris ad spirituale eorumdem exercituum, et Cappellanorum bonum in quovis loco ipsi fuerint. Haec interim, Venerabilis Frater, statuenda, ac tribuenda existimavimus, dum a Te expectamus, ut pro prudenti tuo consilio ea omnia Nobis significare velis, quae Tibi magis opportuna esse videantur, ut tanti momenti negotium utiliore, ac meliore ratione in posterum perfici possit. Ac pro certo habentes, Te hoc etiam munere summa cura, et studio esse perfuncturum, et Nostris desideriis, ac postulationibus perdiligenter responsurum, hanc occasionem perlibenter amplectimur, ut praecipuam Nostram ergo Te benevolentiam denuo testemur, et confirmemus. Cujus quoque pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde profectam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque Clericis, Laicisque fidelibus tuae vigilantiae concreditis peramanter impertimur. Datum Neapoli in Suburbano Portici die XXIV. Octobris Anno MDCCCXXXXVIIII.

Pontificatus Nostri Anno Quarto.

PIUS PP. IX.

Venerabili Fratri
Melchiori de Diepenbrok
Episcopo Vratislaviensi
Vratislaviam.

B.

Die königliche Staatsregierung hat, von dem Wunsche erfüllt, die Seelsorge für den der katholischen Religion angehörigen Theil der königlichen Armee in umfassender und übersichtlicher Weise zu ordnen, schon seit längerer Zeit dahin zu wirken sich bemüht, dass nach dem Vorbilde anderer mit ihr in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Staaten die obere Aufsicht über das geistliche Wohl der

katholischen Angehörigen des Heeres und über die zu deren Seelsorge angeordneten kirchlichen Personen in Einer Hand vereinigt werden möge. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen über die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei öfter eintretender Dislocation der Truppen aus den bisherigen Einrichtungen ergeben, haben die Wichtigkeit einer solchen Concentrirung vorzüglich erkennen lassen, und ist dieselbe durch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herr Fürstbischof von Breslau den Absichten der Staatsregierung entgegen gekommen ist, in ihrer Ausführung wesentlich erleichtert worden. Demnach ist nunmehr in Folge gemeinsamen Einverständnisses Seiner Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles die Einrichtung getroffen worden, dass der gedachte Herr Fürstbischof, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste ist und die Hauptstadt des Staates in sich schliesst, sondern auch am längsten den königlichen Landen angehört, von nun an die obere geistliche Aufsicht über sämmtliche zum königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt und sich hierin zugleich durch einen Subdelegaten vertreten lassen kann.

Indem ich Ew. etc. hiervon ergebenst benachrichtige veranlasse ich Sie zugleich ergebenst, dem Herrn Fürstbischofe baldigst ein Verzeichniss der in dortiger Provinz zur Zeit fungirenden katholischen Militärgeistlichen, so wie derjenigen Civilgeistlichen zu seiner Information mitzutheilen, welche in den einzelnen Garnisonorten gegenwärtig mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge beauftragt sind, eine Abschrift dieses Verzeichnisses auch hierher einzureichen.

Ew. etc. überlasse ich ergebenst, die untergeordneten Behörden, soweit dieselben bei der getroffenen Einrichtung betheiligt sind, von solcher in Kenntniss zu setzen.

Den bischöflichen Ordinariaten ist die erforderliche Benachrichtigung von hieraus zugegangen.

Berlin, den 25. April 1850.

An sämmtliche k. Oberpräsidenten.

C.

Im Namen des Königs.

In der Disciplinaruntersuchungssache wider den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof von Agathopolis i. p. i. Adolph Namszanowski zu Berlin, hat der königliche Disciplinarhof in der

Sitzung vom 14. December 1872 an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Staatsminister von Uhden,
der Wirckliche Geheimerath von Könen,
der Generalauditeur der Armee Fleck,
der Obertribunals-Rath Dr. Kuhne,
die Geheimen Oberregierungsräthe Schede, Bindewald, Ribbeck,
die Obertribunalsräthe Clauswitz, von Holleben, von Graevnitz,
der Geheime Oberjustizrath Wentzel,

für Recht erkannt:

dass bezüglich der Anschuldigungen zu I. und III. dahin gehend, dass der Angeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disciplinarhof nicht für competent zu erachten,

dagegen zu II. der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amtssitze entfernt zu haben, und demselben desshalb eine Warnung zu ertheilen, dem Angeschuldigten auch die Kosten des Disciplinarverfahrens, soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen aufzuerlegen.

Gründe.

Durch Verfügungen der Herrn Minister des Krieges und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 28. Mai und 14. Juni 1872 ist gegen den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof von Agathopolis i. p. i. Franz Adolph Namszanowski zu Berlin das förmliche Disciplinarverfahren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eingeleitet und gleichzeitig die Suspension vom Amte des Feldpropstes verfügt worden. Nachdem die Voruntersuchung von dem hierzu ernannten Commissar, Ober- und Gouvernementsauditeur, Geheimen Justizrath Schlitte unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschrifter geführt worden, ist von dem mit Wahrnehmung der Functionen der Staatsanwaltschaft beauftragten Divisionsauditeur, Justizrath Hootz in der Anschuldigungsschrift vom 30. Juli 1872 der Antrag gestellt:

gegen den Angeschuldigten besage §§. 2, 8. und 14. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 wegen Pflichtverletzung im Amte die Dienstentlassung zu beschliessen.

Seitens des Angeschuldigten ist die Anschuldigungsschrift rechtzeitig beantwortet und beantragt worden,

principaliter das Disciplinarverfahren für unstatthaft und den königlichen Disciplinarhof für incompetent erklären,

eventualiter aber den Angeschuldigten von der Anschuldigung der Verletzung seiner Amtspflichten freizusprechen.

(Hier folgen die Personalien des Angeschuldigten.)

Dann heisst es weiter:

Den Gegenstand der Disciplinaruntersuchung bilden die nachfolgenden Thatsachen, wie sich dieselben aus den betreffenden, theils im Original, theils in Abschrift vorliegenden, vom Angeschuldigten stillschweigend anerkannten Schriftstücken ergeben.

(Es folgt nun die Species facti wie sie im III. Abschnitte unserer Schrift vorgetragen ist.)

Dann wird fortgefahren:

In dem vorstehend dargestellten Verhalten des Angeschuldigten findet die Anklage eine Verletzung der demselben durch sein Amt auferlegten Pflichten, insofern derselbe:

zu I. den ihm vom Kriegsminister, seinem militärischen Chef, ertheilten stricten Befehl, den Pfarrer Lünnemann anzuweisen, den Militärgottesdienst, wie seither, in der Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten, nicht nur nicht befolgt, sondern sogar dem p. Lünnemann unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen diese Amtshandlung verboten,

zu II. im Monat April 1872 ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen,

zu III. Amtshandlungen vorgenommen habe, nachdem ihm die Suspension vom Amte notificirt und zugleich ausdrücklich jede fernere amtliche Thätigkeit untersagt worden war.

Gegenüber dem von dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung erhobenen Einwande, dass er als kirchliche Behörde der staatlichen Disciplinargewalt überhaupt nicht unterworfen sei, führt die Anklage aus, dass der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als katholischer Feldpropst zugleich Kirchen- und Staatsbeamter, und zwar in letzterer Beziehung Militärbeamter sei. Dies sei schon in dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S. S. 224.) und in der königl. Verordnung vom 29. December 1867 (B. G.-Bl. S. 283) gesetzlich festgestellt und auch durch die Verhandlungen mit der römischen Curie nicht geändert, da der Eintritt des Feldpropstes in sein Amt ausdrücklich von Ertheilung einer besonderen königl. Bestallung abhängig gemacht sei. Dass der katholische Feldpropst Militärbeamter sei, ergebe sich auch schon daraus, dass ihm in seiner Bestallungsurkunde Gehorsam gegen seine militärischen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werde, dass mit der Remuneration seines

Amtes ein bekanntlich nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden sei, und dass er endlich, wie eventuell leicht festzustellen sei, von der den Militärpersonen zustehenden Befreiung von Communalsteuern Gebrauch mache.

Gegen die von dem Angeschuldigten behauptete rein kirchliche Natur der incriminirten Handlungen macht die Anklage geltend zu I., dass nach §. 22. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.-S. S. 69.) der Militärvorgesetzte in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten die Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen zu treffen und der Militärgeistliche ihm hierin unweigerlich Folge zu leisten habe. Da nun die Bestimmung des Ortes und der Zeit für den Militärgottesdienst offenbar eine äussere kirchliche Angelegenheit betreffe, so widerspreche das von dem Angeschuldigten dem p. Lünnemann ertheilte Verbot den Pflichten des Gehorsams, den in militärischen Angelegenheiten der Angeschuldigte seinem militärischen Vorgesetzten schulde.

Zu II. befreie der kirchliche Zweck der Reise nach Fulda den Angeschuldigten noch nicht von der einem jeden Beamten obliegenden Verpflichtung, zum Verlassen seines Wohnsitzes die Genehmigung seiner Vorgesetzten einzuholen, und zu III. handle es sich ebenfalls nicht um eine rein kirchliche Angelegenheit und sei es insbesondere unrichtig, dass — wie der Angeschuldigte eingewendet hatte — ohne jene Massnahme des Angeschuldigten die von letzterem zur Militärseelsorge jurisdictionirten Geistlichen diese ihre Qualität nach der Suspension des Angeschuldigten verloren haben würden.

Da sonach der Angeschuldigte die ihm in seiner Eigenschaft als Militärbeamter obliegenden Pflichten verletzt habe, so erachtet die Anklage die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf ihn für begründet.

In der Beantwortung der Anschuldigungsschrift verbleibt der Angeschuldigte zunächst I. dabei, die Zulässigkeit des Disciplinarverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu bestreiten. Er überreicht verschiedene auf die Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes bezügliche Schriftstücke, um darzuthun, dass dasselbe in erster Linie und hauptsächlich ein kirchliches Amt sei, in der Weise, dass der Feldpropst als Bischof fungire, die katholischen Angehörigen der Armee mit ihren Familien seine Diöcese und die sämmtlichen katholischen Militärgeistlichen seinen Diöcesanklerus bildeten. In das Verhältniss als Staatsbeamter sei er, Angeschuldigter, also lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und Be-

hufs Ausübung seiner geistlichen resp. bischöflichen Functionen getreten. Somit finde auch auf ihn, wie auf jeden anderen Geistlichen das Gesetz vom 21. Juli 1852 keine Anwendung, vielmehr unterläge er als Geistlicher nur der Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden.

Nur in diesem Sinne will der Angeschuldigte bisher seine Qualität als Staats- resp. Militärbeamter bestritten haben. Er überreicht verschiedene, auf die in der Anklage erwähnte Grunert'sche Angelegenheit bezügliche Schriftstücke, um darzuthun, dass er stets seine Pflicht zum Gehorsam in militärischen Dingen anerkannt und nur pflichtmässig seine Stellung als Geistlicher vertheidigt habe. Uebrigens sei ihm auch nie eine Instruction für sein Amt ertheilt worden, und die von der Anklage herangezogene Militärkirchenordnung betreffe nur das evangelische Militärkirchenwesen, sei also im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Ein Irrthum über seine Beamteneigenschaft könne also nicht strafbar sein, namentlich da in Wirklichkeit — wofür mehrere Schriftstücke producirt werden — bisher über alle Angelegenheiten des katholischen Feldpropsteiamtes und der katholischen Militärseelsorge nur mit dem Cultusminister correspondirt sei und auch alle dahin gehenden Anordnungen des Kriegsministers dem Feldpropste durch den Cultusminister zugegangen seien, und erst in letzter Zeit dieser Geschäftsgang nicht mehr beobachtet sei.

Weiter führt der Angeschuldigte aus, dass selbst, wenn an sich das Gesetz vom 21. Juli 1852 für anwendbar erachtet werden sollte, es doch im vorliegenden Falle nicht zutreffe, da die incrimirten Handlungen und Anordnungen von ihm »nur in Ausübung und in den Grenzen seines ihm vom Papste verliehenen kirchlichen Amtes und vermöge seiner Befugnisse als Ordinarius der katholischen Militärkirche, nicht aber als Staatsbeamter vorgenommen seien.«

a) Anlangend die Untersagung des katholischen Militärgottesdienstes in der Pantaleonskirche zu Köln, führt der Angeschuldigte aus, dass er sich nie geweigert habe, die Bestimmungen der Militärbehörde über Zeit und Ort des Militärgottesdienstes anzuerkennen. Im vorliegenden Falle habe er zunächst die beiden betheiligten Minister gebeten, entweder den sog. Altkatholiken die Mitbenutzung der Kirche nicht mehr zu gestatten oder zu erlauben, dass der katholische Militärgottesdienst in einer anderen Kirche gehalten werde. Sodann aber habe er von vornherein lediglich kraft seines bischöflichen Rechts und aus Gründen, welche durch die Grundsätze der katholischen Kirche geboten seien, die Pantaleonskirche

mit dem Interdict belegt, da er in der Mitbenutzung derselben durch die Altkatholiken eine Gefahr für das Seelenheil seiner Gemeindeglieder gesehen habe; und diese Gründe habe er auch in einem Bericht vom 23. Februar 1872 dem Cultusminister ausführlich dargelegt. Dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher gehandelt habe, ergebe sich auch schon daraus, dass er die ganze Angelegenheit der Kenntniss des päpstlichen Stuhles unterbreitet habe.

Das demnächst von ihm, dem Angeschuldigten an p. Lünnemann erlassene Verbot stehe in gar keiner Beziehung zu irgend einer militärischen Anordnung: die den Mitgebrauch der Pantaleonskirche seitens der Altkatholiken betreffende Anordnung sei keine militärische gewesen, denn die Frage, ob die sog. Altkatholiken noch Angehörige der römisch-katholischen Kirche seien und ob ein Simultaneum mit ihnen statthaft sei, betreffe lediglich die rein kirchlichen Angelegenheiten, in welchen der Angeschuldigte vermöge seiner Anstellung keiner weltlichen Behörde untergeordnet sei. Die Militärbehörde sei daher auch nicht berechtigt gewesen, die von ihr einseitig getroffene rein kirchliche, jedenfalls ganz und gar nicht zu den militärischen Angelegenheiten gehörige neue Einrichtung in ihren Folgen und Wirkungen der katholischen Militärgeistlichkeit gegenüber durch einen militärischen Befehl zur Geltung zu bringen. Dies könne um so weniger zulässig sein, als der Feldpropst überhaupt nicht den blinden militärischen Gehorsam schulde, vielmehr die Centralbehörde für die katholische geistliche Gewalt innerhalb der preussischen Armee bilde, und er daher, wenngleich die äussere praktische Verwaltung dieses Departements zum Resssort des Cultus- und des Kriegsministers gehöre, doch bezüglich der rein kirchlichen Angelegenheiten den genannten Ministern unabhängig und ebenfalls als Ressortchef gegenüber stehe. Eventuell hält es der Angeschuldigte für unzulässig, die Streitfrage, ob eine gewisse Angelegenheit in das Ressort der rein kirchlichen Angelegenheiten; also in das Ressort des Feldpropstes, oder in dasjenige der staatlichen Verwaltungs- resp. der Militärbehörden gehöre, im Wege des Disciplinarverfahrens gegen den Feldpropst oder gar im Wege militärischer Befehle zum Austrag zu bringen.

Die von der Anklage in Bezug genommenen §§. 21 ff. der Militärkirchenordnung hält der Angeschuldigte für unanwendbar, weil die Kirchenordnung nur das evangelische Militärkirchenwesen betreffe und speciell jene Paragraphen sich lediglich auf die Militärprediger, nicht aber auf den Feldpropst bezöge. Uebrigens aber seien auch gerade nach §. 21. a. a. O. die Militärprediger in Hin-

sicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihres geistlichen Amtes beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden untergeordnet, und nach §. 22. sei der Militärvorgesetzte nicht befugt, ihnen hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung ihrer geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu machen. Vielmehr beschränke sich die Autorität des Militärvorgesetzten in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nur auf Anordnungen nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Schon hieraus folge, dass der Militärgeistliche nicht durch militärische Befehle gezwungen werden könne, eine neue von der Militärverwaltung einseitig getroffene äussere kirchliche Einrichtung anzuerkennen, wenn dieselbe nach seiner Ueberzeugung sich mit seinen geistlichen Amtsgeschäften nicht in Uebereinstimmung bringen lasse. Ein solcher Conflict sei vielmehr zwischen den staatlichen und kath.-kirchlichen Behörden zum Austrag zu bringen.

b) Bezüglich der von ihm unter dem 1. Juni 1872 den katholischen Militärgeistlichen gemachten Mittheilung führt der Angeschuldigte aus, dass durch seine Suspension die geistlichen Functionen seines Amtes als Ordinarius der von ihm angestellten Militärgeistlichen nicht berührt seien. Letztere seien nach wie vor seine Untergebenen geblieben und sei es daher geboten gewesen, ihnen von einem Ereigniss, das sie in ihrem kirchlichen Amte erheblich berühre, Mittheilung zu machen. Ein Act der Renitenz gegen die Staatsgewalt sei dies nicht gewesen, denn er, der Angeschuldigte, habe dabei gar nicht die Qualität als Staatsbeamter zur Geltung gebracht, sondern auch hier lediglich in Ausübung seines geistlichen Amtes gehandelt.

c) Endlich bezüglich seiner zweitägigen Abwesenheit von Berlin zur Reise nach Fulda erkenne die Anklage selbst an, dass dieselbe zu kirchlichen Zwecken geschehen sei. —

II. Eventuell will aber der Angeschuldigte auch materiell seine Amtspflichten nicht verletzt haben und führt in dieser Beziehung folgendes aus.

a) In seinen Berichten an den Cultusminister vom 23. Februar und an den Kriegsminister vom 4. März 1872 habe er ausdrücklich betont, dass er in anderen, als kirchlichen Dingen, den Anordnungen seiner militärischen Vorgesetzten nie den Gehorsam versagen würde. Sodann sei er auch der in dem Rescript des Kriegsministers vom 6. März 1872 gegebenen Weisung, bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung sich aller Massnahmen in der Sache zu enthalten, so vollständig nachgekommen, dass er selbst die von p. Lünnemann inzwischen fortgesetzte Abhaltung des Gottesdienstes in

der Pantaleonskirche nicht inhibirt habe. Bis dahin könne also von einem Ungehorsam seinerseits nicht die Rede sein. Nach dem Eintreffen des päpstlichen Bescheides aber sei er an diesen gebunden gewesen, so dass von da ab aus rein kirchlichen Gründen ihm vermöge der Pflichten seines geistlichen Amtes die Zurücknahme jenes Verbotes nicht mehr möglich gewesen sei. Seit dieser Zeit habe vielmehr der Conflict nicht mehr zwischen ihm und dem Kriegsminister, sondern zwischen der Staatsgewalt und der römisch-katholischen Curie bestanden, und er, der Angeschuldigte, habe desshalb auch in seiner Remonstration vom 1. Juni 1872 anheimgestellt, die Angelegenheit durch Verhandlungen mit der päpstlichen Curie zum Austrag zu bringen.

Auch bei der materiellen Beurtheilung der Sache will der Angeschuldigte berücksichtigt wissen, dass er lediglich in seiner Eigenschaft als Geistlicher und zur Ausübung seiner geistlichen Functionen in den Dienst des Staates getreten sei und jenes Interdict erlassen habe. Der Staat könne daher unmöglich die Anforderung an ihn stellen, dass er »im directen Widerspruch mit den Pflichten seines geistlichen Amtes eine Handlung vornehme, welche nach seiner Ueberzeugung und nach der Weisung des Papstes den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche gemäss eine unzulässige und unmögliche sei.« Der Angeschuldigte erklärt es für einen Widerspruch in sich selbst, dass ihm wegen der Verweigerung einer flagranten Verletzung seiner geistlichen Pflichten vom Staate Renitenz gegen die Staatsgewalt und Ungehorsam gegen seinen weltlichen Vorgesetzten vorgeworfen werde.« Mit Rücksicht darauf, dass er zur Ausübung seines vom Staate unabhängigen geistlichen Amtes vom Staate angenommen sei, erachtet der Angeschuldigte die Grundsätze von den technischen Militärbeamten auf sich nicht anwendbar; und endlich macht er geltend, dass selbst, wenn er bei Erlass des ersten Verbotes an p. Lünnemann geirrt hätte, — eine Annahme, die allerdings durch den inzwischen eingegangenen päpstlichen Bescheid widerlegt werde, — er doch immerhin nach bester Ueberzeugung gehandelt habe, und somit der Vorwurf des Ungehorsams gegen den weltlichen Vorgesetzten unbegründet sei.

b) Bezüglich seiner Mittheilung an die katholischen Militärgeistlichen bestreitet der Angeschuldigte, dass sich diese als eine Amtshandlung seinerseits als eines weltlichen Beamten charakterisire. Denn es seien weder äusserlich die Sendungen als feldpropsteiliche bezeichnet oder von ihm als Feldpropst unterschrieben, noch enthalte ihr Inhalt irgend eine amtliche Weisung oder Anordnung.

c) Bei seiner Reise nach Fulda will der Angeschuldigte vollkommen bona fide gehandelt und nicht gewusst haben, dass er zu einer zwei- bis dreitägigen Reise innerhalb seines Oberaufsichtsbezirkes in kirchlichen Angelegenheiten einen Urlaub seitens des Kriegsministers nachsuchen müsse. Er beruft sich auf das Zeugniss des evangelischen Feldpropstes, dass auch dieser in solchen Fällen niemals Urlaub nehme, und will auch eventuell seiner Abwesenheit nur die Wirkung beigelegt wissen, dass ihm der auf diese Zeit fallende Theil seines Diensteinkommens abgezogen werde. —

Somit beantragt der Angeschuldigte, wie erwähnt, principaliter, das Disciplinarverfahren für unstatthaft zu erklären, event. ihn freizusprechen.

Im Audienztermin waren der Vertreter der Staatsanwaltschaft und für den Angeschuldigten der Justizrath Arndts, durch Vollmacht gehörig legitimirt, erschienen. Von beiden Seiten wurden, ohne neue Anführungen, die früheren Anträge wiederholt.

Es war wie geschehen zu erkennen.

Die Präjudizialfrage bezüglich der Competenz ist dahin entschieden worden, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852 auf den Angeschuldigten unter gewissen Voraussetzungen, Anwendung finde und somit der Disciplinarhof, was die Person des Angeschuldigten betrifft principiell zur Entscheidung der Sache in erster Instanz nicht unbedingt unzuständig sei. Es ist hiebei folgendes erwogen worden:

Das von dem Angeschuldigten bekleidete Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee ist keineswegs, wie die Vertheidigung auszuführen sucht, ein Amt rein geistlichen Charakters, vielmehr vereinigt der katholische Feldpropst der Armee in seiner Person die beiden Eigenschaften eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten. Wie es schon in der Natur der Sache begründet erscheint, dass derjenige, welchem die Ausübung amtlicher Functionen in der Armee obliegt, damit auch eine amtliche Stellung in der Armee und zu deren Vorgesetzten überkommt, so ist auch ferner die Eigenschaft des katholischen Feldpropstes als eines Militärbeamten ausdrücklich gesetzlich festgesetzt. Nach dem Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 (G.-S S. 224.), betreffend die Classification der zum preussischen Herre und zur Marine gehörenden Militärpersonen und nach der königlichen Verordnung vom 29. December 1867 (Bund.-Ges.-B. S. 283 ff.), welche diese Classification auch auf die norddeutsche Bundesarmee übertrug, gehören diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche einen Militärrang haben, zu den Militärbeamten und als solche zu den Militärpersonen,

während diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche keinen Militärrang haben, Civilpersonen sind. Grade im Gegensatze zu diesen letzteren aber hat jeder Militärbeamte einen Militärrang, und es wird sodann weiter unterschieden einmal zwischen solchen Militärbeamten die einen bestimmten, d. h. einer bestimmten Militärcharge entsprechenden Militärrang haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist und andererseits je nach Massgabe des Militärranges zwischen oberen und unteren Militärbeamten, von denen die ersteren im Officiers-, die letzteren im Unterofficiersrange stehen.

In der erwähnten Classification der Militärpersonen sind die einzelnen Kategorien der im Ressort des Kriegsministeriums zu den Militärbeamten gehörigen Angestellten aufgeführt. Danach gehören die Militärgeistlichen ohne Ausnahme zu den Militärbeamten, und werden insbesondere der evangelische und katholische Feldpropst der Armee unter der Rubrik B. sub I. Nr. 1. d. ausdrücklich namhaft gemacht. Beide gehören danach zu den oberen Militärbeamten ohne einen bestimmten Militärrang.

Hieran ist auch durch das mit dem 1. October 1872 in Kraft getretene Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichsges.-Bl. S. 173 ff.) nichts geändert. In dem als Anlage zu demselben publicirten Verzeichniss der Militärpersonen werden als Militärbeamte bezeichnet, diejenigen im Heere und in der Marine für das Bedürfniss des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben.« Es wird also auch hier, um die Eigenschaft als Militärbeamter zu begründen, keineswegs erfordert, dass der betreffende Beamte einen bestimmten, sondern nur dass er überhaupt einen Militärrang hat, indem die Schlussbestimmung jenes Verzeichnisses, dahin gehend, dass Militärbeamte mit bestimmten und ohne bestimmten Militärrang unterschieden werden, beibehalten ist.

Wie hiernach kein Zweifel obwalten kann, dass der katholische Feldpropst der Armee Militärbeamter ist, so ist auch seine Eigenschaft als solcher äusserlich dadurch anerkannt, dass derselbe anlässlich seiner Ernennung zum Feldpropst Sr. Majestät dem Könige einen besonderen Homagialeid geleistet hat, wozu, wenn es sich um ein ausschliesslich geistliches Amt gehandelt hätte, kein Anlass gewesen wäre, dass ferner in der ihm ertheilten königlichen Bestallung vom 16. September 1868 ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen wird, dass er sich in allen militärischen Angelegenheiten

seines Berufes nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten richten werde; und dass endlich wie der Angeschuldigte selbst nicht zu bestreiten vermocht hat, mit dem Gehalt des katholischen Feldpropstes ein notorisch nur Militärpersonen zustehender Servis verbunden ist.

Dass der Angeschuldigte, — wie er besonders betont — lediglich zur Ausübung seiner geistlichen Functionen in den Dienst des Staates resp. der Armee, getreten ist, ändert an dem oben Ausgeführten nichts: Denn überhaupt jeder Militärbeamte, sei es im Ressort des Auditoriats, der Intendantur oder sonst wo, ist in seine Stellung eben zur Verwendung und Ausübung seiner technischen Fähigkeiten und Functionen berufen, seien dies nun juristische, administrative oder, wie im vorliegenden Falle, geistliche. —

Wie einerseits in seiner auf dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 beruhenden Eigenschaft als Geistlicher der katholische Feldpropst unzweifelhaft nur der Jurisdiction der katholisch geistlichen Gerichte unterliegt, so findet andererseits unbedenklich auf denselben als Militärbeamten das Gesetz vom 21. Juli 1852 Anwendung. Denn dieses erstreckt sich nach seinem §. 1. auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, und seine Anwendbarkeit auf die Beamten der Militärverwaltung wird in den §§. 79 ff. daselbst ausdrücklich anerkannt. Da die Anstellung und resp. Bestätigung des Angeschuldigten als katholischer Feldpropst durch Sr. Majestät den König erfolgt ist, so greift die Bestimmung des §. 24. Nr. 1. des cit. Gesetzes Platz und der Disciplinarhof ist die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz.

Allein wenngleich hiernach der Angeschuldigte für seine Person als Militärbeamter sein Forum vor dem Disciplinarhof findet, so ist doch für die Beurtheilung der Competenz dieser letzteren Behörde noch ein zweites Moment von durchgreifender Bedeutung. Diese Competenz findet nämlich, da sie nur durch die Eigenschaft des Feldpropstes als eines Militärbeamten begründet ist, in objectiver Beziehung insofern eine Grenze, als sie nur da eintritt, wo in dem Disciplinarverfahren grade diese militäramtliche Stellung des Feldpropstes zur Sprache kommt, mit anderen Worten, wo er sich eines disciplinarisch zu ahndenden Vergehens gegen seine militärischen, resp. militäramtlichen Pflichten schuldig gemacht hat. Wo dies nicht der Fall ist und die incriminirten Handlungen lediglich die geistliche Seite seines Amtes betreffen, da bleibt die Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden ausgeschlossen und es tritt diejenige der geistlichen ein. Es muss für unzulässig erachtet werden und

mit der mitärischen Disciplin unverträglich, wenn Zuwiderhandlungen der Militärgeistlichen gegen die militärische Zucht und Ordnung oder Uebertretungen der für sie gültigen Dienstvorschriften vor das Forum der geistlichen Gerichte verwiesen werden sollten; aber es muss in gleicher Weise für unzulässig erachtet werden, der Entscheidung der weltlichen Disciplinarbehörden auch diejenigen Pflichtverletzungen der Militärgeistlichen zu unterbreiten, deren sich dieselben in rein kirchlichen Angelegenheiten, bei denen nur ihre Stellung als Geistliche in Betracht kommt, schuldig machen.

Die Prüfung der erhobenen Anschuldigungen in sachlicher Beziehung von diesem Gesichtspunkte aus, musste dahin führen, die Competenz der weltlichen Disciplinarbehörden für die Anschuldigungen zu Punkt I. und III. zu verneinen. Es ist dabei folgendes erwogen worden:

I. Zu Punkt I., anlangend das dem Divisionspfarrer Lünnemann ertheilte Verbot, den katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche zu Köln abzuhalten.

Wie schon angedeutet, steht der Angeschuldigte, da er in seiner Person die Eigenschaft eines katholischen Geistlichen und eines Militärbeamten vereinigt, in einem zwiefachen Unterordnungsverhältniss, wie dies auch in der Anmerkung 1. zu dem oben erwähnten Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1862 ausdrücklich anerkannt wird. Als katholischer Geistlicher steht er unter den katholisch-geistlichen Behörden, als Militärbeamter unter den militärischen, speciell unter dem Kriegsministerium. Die Befugnisse dieser beiden vorgesetzten Gewalten greifen aber nicht durcheinander, sondern schliessen sich gegenseitig aus, dergestalt, dass da, wo lediglich die militärische Seite des Amtes in Betracht kommt, auch nur die militärische Behörde und deren Anordnung massgebend ist, umgekehrt aber auch deren Befugnisse überall da eine Grenze finden, wo der Angeschuldigte nur als Geistlicher auftritt und seine geistlichen Functionen in Ausübung bringt. Eine derartige Trennung der beiden Amtseigenschaften ist zwar bei Einsetzung des katholischen Feldpropsteiamtes nicht ausdrücklich festgesetzt, wie denn dem Angeschuldigten eine bestimmte Dienstinstruction überhaupt nicht ertheilt worden ist. Jene Trennung ist aber nicht nur in der Natur des Amtes begründet, sondern sie wird auch durch die Analogie der Bestimmungen in der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 G.-S. S. 69 ff.) bestätigt. Ob dieses Gesetz im Einzelnen auf das katholische Feldpropsteiamt, das zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht existirte, und überhaupt auf die katholischen Mi-

litärgeistlichen Anwendung findet, — was nach §. 27. des Gesetzes allerdings zweifelhaft sein könnte, — mag dahin gestellt bleiben. Eine Heranziehung der in dem Gesetze niedergelegten allgemeinen Grundsätze ist zweifellos zulässig.

Es bestimmt nun §. 21. der Militärkirchenordnung:

»Die Militärprediger sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden, in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militärbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshaber untergeordnet.«

Ferner heisst es im §. 22. a. a. O.:

»Der Militärvorgesetzte eines Militärgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muss der Militärgeistliche unweigerlich Folge leisten.«

Und endlich in Nr. 24. a. a. O.:

»In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen nicht das äussere militärdienstliche Verhältniss, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonsprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps und mit diesem sowohl unter dem Consistorio der Provinz, als auch unter dem Feldpropste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militärprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldpropste,« u. s. w. —

Es wird danach in der Militärkirchenordnung bezüglich der Subordinationsverhältnisse der Militärgeistlichen unterschieden zwischen den »sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amtsobliegenheiten beziehenden« und den »ihr äusseres militärisches Verhältniss betreffenden Angelegenheiten.« Erstere gehören ausschliesslich zum Ressort der geistlichen, letztere zu demjenigen der militärischen Vorgesetzten. Derselbe Unterschied greift aber zwei-

felloss auch bei den amtlichen Functionen des katholischen Feldpropstes Platz.

Bei dem zu Punkt I. der Anklage incriminirten Verhalten des Angeschuldigten handelt es sich offenbar nur um eine innere, unmittelbar die Ausübung der geistlichen Amtsobliegenheiten betreffende Angelegenheit. Das Kriegsministerium mag an sich berechtigt sein, die als Garnisonskirche benutzte fiscalische St. Pantaleonskirche den sog. Altkatholiken zur Mitbenutzung einzuräumen. Welche Folgen aber von seinem Standpunkte als Geistlicher aus der Angeschuldigte an die erfolgte Einräumung glaubte knüpfen zu müssen, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickte und desshalb für erforderlich erachtete, dem betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, ist eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehört. Denn zu seiner Amtsthätigkeit als Geistlicher gehört die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurtheilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den Altkatholiken vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus, für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte handelte also nur innerhalb der, kraft seines geistlichen Amtes, ihm innewohnenden Befugnisse, wenn er, — namentlich nachdem sein Verfahren die ausdrückliche Billigung des päpstlichen Stuhles gefunden, — sein Verbot aufrecht erhielt. Von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams konnte in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärdienstliche Angelegenheit handelte.

Es hat hierbei gänzlich dahin gestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneum mit den Altkatholiken objectiv begründet ist oder nicht. Für die disciplinarische Beurtheilung ist diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtete, seine auch nur subjective Auffassung, gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen, insbesondere, nachdem diese Auffassung von dem Papste als dem vom Staate anerkannten Oberhaupte der katholischen Kirche, gutgeheissen war. Von diesem Gesichtspunkte aus handelte es sich daher um eine ausschliesslich geistliche Angelegenheit.

Der militärdienstliche Charakter der in Rede stehenden Ange-

legenheit und demgemäss die Verpflichtung des Angeschuldigten, jenem kriegsministeriellen Befehle Folge zu leisten, lässt sich auch nicht aus dem oben angeführten §. 22. der Militärkirchenordnung herleiten, nach welchen

> »die Autorität des Militärvorgesetzten sich in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen beschränkt.«

Die Anklage beruft sich auf diese Bestimmung für ihre Ausführung, dass die Anordnung der Zeit und des Ortes für den Militärgottesdienst eine äussere kirchliche Einrichtung betreffe und somit dem Militärvorgesetzten zustehe. Allein, zugegeben selbst die von dem Angeschuldigten bestrittene Anwendbarkeit der Militärkirchenordnung im Einzelnen, so lässt sich doch die Auffassung der Anklage unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht für zutreffend erachten. Die Befugniss der Militärvorgesetzten zu Anordnungen in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten ist davon abhängig gemacht, dass diese Anordnungen sich auf die bestehenden kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen beziehen. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht lediglich um eine äussere Einrichtung, sondern vom Standpunkte des Angeschuldigten aus, wesentlich um die Lösung einer innern, der geistlichen Amtsthätigkeit und der daraus entspringenden kirchlichen Ueberzeugung angehörigen Frage.

Dass der Angeschuldigte etwa die Pflichten, welche seine militärische Stellung mit sich führte, dadurch verletzt haben sollte, dass er nicht vor Erlass des definitiven Verbotes an p. Lünnemann den vom päpstlichen Stuhle eingetroffenen Bescheid dem Kriegsministerium unterbreitete, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das kriegsministerielle Schreiben vom 6. März 1872 hatte dem Angeschuldigten bis zur eingeholten Bescheidung von Rom Frist gewährt, und konnte ihn zu der Annahme führen, dass der kirchliche Charakter der bezüglichen Angelegenheit dadurch anerkannt sei. Sodann aber hatte ihm dasselbe Schreiben, unter vorläufiger Zurücknahme des früher ertheilten Befehles, alle weiteren Schritte in der Angelegenheit ausdrücklich *nur bis zum Eintreffen des päpstlichen Bescheides* untersagt, und der Angeschuldigte konnte sich daher *nach dessen Eintreffen* sehr wohl für befugt halten, nunmehr ohne Weiteres kraft seines geistlichen Amtes wiederum in die Angelegenheit einzugreifen. Es kann dem Angeschuldigten hieraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als er, so lange er die päpst-

liche Entscheidung noch nicht kannte, sich nicht nur für die Beschaffung einer anderen Kirche für den katholischen Militärgottesdienst verwendet, sondern auch den von dem Kriegsministerium an p. Lünnemann ertheilten Befehl zur Weiterbenutzung der St. Pantaleonskirche vollständig und unbedingt respectirt hat.

Nach allem Vorstehenden konnte, da eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten dem Angeschuldigten nicht zur Last fällt, es sich vielmehr um eine Angelegenheit ausschliesslich geistlichen Characters handelt, bezüglich der Anschuldigung zu 1. der Disciplinarhof als weltliche Disciplinarbehörde sich nicht für zuständig erachten, wie dies auch bereits aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar aus dem §. 29. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 in Verbindung mit den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 12. April 1822 und 24. September 1826, sodann aus den §§. 532—535. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts sich ergibt und durch das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 bestätigt wird, welchem Geistlichen in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft überhaupt nicht unterworfen sind, was aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes erhellt, wobei auf den §. 1. Nr. 6. des dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850, betreffend die Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths beigegebenen Reglements hinzuweisen ist.

II. Dasselbe musste bezüglich des dritten Anschuldigungspunktes, betreffend die von dem Angeschuldigten nach seiner Suspension den katholischen Militärgeistlichen gemachte Mittheilung angenommen werden. Sofern diesen Mittheilungen überhaupt der Charakter von Amtshandlungen beizumessen ist, stehen dieselben jedenfalls durchaus in keiner Beziehung zu dem militärischen Amte des Angeschuldigten. Wie die Anklage selbst anerkennt, waren die Mittheilungen zunächst äusserlich in keiner Weise als militäramtliche, d. h. von dem Feldpropst in seiner Eigenschaft als solcher erlassene, gekennzeichnet, vielmehr fehlte sogar der Namensunterschrift des Angeschuldigten jeder seine militärische Stellung andeutende Zusatz. Aber auch ihrem Inhalte nach stehen die Mittheilungen ausser jeder Beziehung zu der militärischen Stellung des Angeschuldigten und am allerwenigsten kann in demselben eine Verletzung der durch eben diese militärische Stellung dem Angeschuldigten auferlegten Pflichten gefunden werden. Die erwähnten Mittheilungen sind vielmehr für solche zu erachten, welche der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberer der übrigen katholischen Militärgeistlichkeit gemacht hat. Es handelt sich so-

nach auch hier um eine rein kirchliche Angelegenheit und konnte sich daher auch bezüglich der Anschuldigung zu III. der Disciplinarhof nicht für competent erachten.

III. Anlangend den Anschuldigungspunkt II., so hat sich allerdings der Angeschuldigte einer Verletzung der ihm durch sein militärisches Amt auferlegten Pflichten durch eigenmächtige Entfernung vom Amtssitze schuldig gemacht.

Die allgemeine Vorschrift des §. 92. Th. II. Tit. 10. Allgemeinen Landrechts:

> »Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen,«

findet, wie auf alle Civilbeamten, so auch auf die Militärbeamten Anwendung und §. 93. a. a. O. deutet keineswegs, wie der Angeschuldigte will, darauf hin, dass es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankomme, sondern überlässt es nur den besonderen Gesetzen und Instructionen, ob im einzelnen Falle die Erlaubniss der unmittelbaren oder der höheren Vorgesetzten erforderlich sei. Ob die Reise des Angeschuldigten zu kirchlichen Zwecken geschah, ist hiernach irrelevant, wie denn auch §. 32. der Militärkirchenordnung, — deren Analogie auch hier zweifellos anwendbar ist, — selbst bei Reisen der Militärgeistlichen in Amtsangelegenheiten die Anzeige an den militärischen Vorgesetzten und dessen Zustimmung bei Reisen in eigenen Angelegenheiten sogar die ausdrückliche Nachsuchung eines Urlaubs erfordert. Ob auch der evangelische Feldpropst in gleich formloser Weise, wie seitens des Angeschuldigten geschehen, verfährt, und ob der Angeschuldigte nur aus Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen sich der Versäumniss schuldig gemacht hat, bleibt für die disciplinarische Strafbarkeit an sich einflusslos, ebenso, wie letztere auch nicht, wie der Angeschuldigte auszuführen sucht, dadurch bedingt ist, dass durch die Abwesenheit eine Störung im Amte veranlasst worden sei, vielmehr schon durch die einfache Thatsache der Entfernung ohne Urlaub begründet wird.

Was die Strafe betrifft, so besteht dieselbe keineswegs, wie der Angeschuldigte vermeint, nur in dem Verlust des Diensteinkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung. Dieser Verlust ist vielmehr, sofern die vorgesetzte Dienstbehörde von ihrer Befugniss Gebrauch machen will, eine Folge, welche unter den im §. 8 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmten Voraussetzungen eo ipso mit der unerlaubten Entfernung verbunden ist; er charakteri-

sirt sich also seinem Wesen nach überhaupt nicht als Disciplinarstrafe, deren Verhängung vielmehr ausserdem dem Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen bleibt. Im vorliegenden Falle ist das Dienstvergehen, das dem Angeschuldigten zur Last fällt, von geringer Erheblichkeit, weil seine Versicherung, nur aus Unkenntniss der Bestimmungen gefehlt zu haben, nicht widerlegt, seine Abwesenheit auch nur von kurzer Dauer gewesen ist und irgend welche amtliche Nachtheile nicht herbeigeführt hat. Es ist daher auf das niedrigste Maas einer Ordnungsstrafe, — eine Warnung — erkannt worden.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten erfolgt nach §. 53. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465.), §. 178. der Verordnung vom 3. Januar 1849, (G.-S. S. 14.) und §. 6. des Gesetzes vom 3. Mai 1853, (G.-S. S. 170.).

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des königlichen Disciplinarhofes.

Berlin, den 14. December 1872.

(L. S.) *v. Uhden.*

D.

In der Disciplinaruntersuchung wider den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof i. p. i. Franz Adolph Namszanowski zu Berlin hat das königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 26. Juni 1875, an welcher Theil genommen haben: Der Präsident des Staatsministeriums, Feldmarschall Dr. Graf von Roon, die königlichen Staatsminister Dr. Leonhardt, Camphausen, Dr. Falk und Dr. Achenbach auf den Vortrag zweier Referenten den Beschluss gefasst:

> dass auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniss des königlichen Disciplinarhofes vom. 14. December 1872 zu Punkt II. zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniss dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte, katholischer Feldpropst Namszanowski wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gründe.

Gegen das Erkenntniss des Disciplinarhofes vom 14. December 1872, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, haben so-

wohl der Angeschuldigte als die Staatsanwaltschaft die Berufung an das Staatsministerium ergriffen.

Der Angeschuldigte beschwert sich über die ihm zu Punkt II. des Erkenntnisses ertheilte Warnung. Neue Thatsachen hat er indessen nicht beigebracht und seine Rechtsausführungen sind nicht geeignet, die zutreffenden Gründe des ersten Richters zu widerlegen. Es musste daher insoweit die Bestätigung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

Was die Berufung der Staatsanwaltschaft anlangt, so würde dieselbe allerdings für verspätet zu erachten sein, wenn, wie der Angeschuldigte geltend macht — die Anmeldungsschrift schon von der Verkündigung des Urtheils abzulaufen begonnen hätte. Die letztere ist aber nach Inhalt des aufgenommenen Protokolls ohne gleichzeitige Verkündung der Gründe erfolgt und deshalb nach constanter Praxis des Staatsministeriums der Lauf der verwöchentlichen Anmeldungsfrist erst von der am 20. Januar 1873 bewirkten Zustellung des vollständig abgefassten Urtheils an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu berechnen, so zwar, dass die unter dem 3. Februar 1873 eingegangene Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft als rechtzeitig anzusehen ist.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den vom Disciplinarhof bei Punkt I. und III. gefällten Ausspruch seiner Unzuständigkeit. Dem an diese Beschwerde geknüpften Antrage: gegen den Angeschuldigten unter Abänderung des ersten Urtheils auf *Dienstentlassung* zu erkennen, kann keinenfalls stattgegeben werden. Denn nach §. 46. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 kann, wenn die Entscheidung des Disciplinarhofes auf Freisprechung gelautet hat, das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen. Im vorliegenden Falle lautet nun allerdings der Tenor des ersten Urtheils nicht auf Freisprechung, sondern auf Unzuständigkeit des Disciplinarhofes. Die Gründe der Entscheidung ergeben aber, dass der Disciplinarhof weit davon entfernt gewesen ist, sich zur Entscheidung auf die *erhobene Anklage* für unzuständig zu erachten. Denn diese wirft dem Angeschuldigten nicht eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten, sondern wiederholten Ungehorsam gegen Anordnungen seines militärischen Chefs, des Kriegsministers vor, betrifft also die militäramtliche Stellung des Feldpropstes, und in Bezug auf diese erkennt der Disciplinarhof seine Zuständigkeit ausdrücklich an. Derselbe

hat vielmehr, wie seine weiteren Ausführungen ergeben, nur dem Gedanken Ausdruck geben wollen, dass dem Angeschuldigten eine Verletzung der ihm durch sein Militäramt auferlegten Pflichten nicht zur Last falle, er also des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig sei. Die gefällte Entscheidung muss hiernach als eine freisprechende angesehen werden und demgemäss die angezogene Bestimmung des §. 46. zu Gunsten des Angeschuldigten in Anwendung kommen.

Greift darnach der Antrag der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Mass der Strafe über die zulässige Gränze hinaus, so muss doch die Beschwerde selbst bei Punkt I. für begründet erachtet werden.

Die Zuständigkeit der staatlichen Disciplinarbehörde zur Entscheidung auf die erhobene Anklage ist bereits oben ausgeführt. Aus dieser Zuständigkeit folgt mit Nothwendigkeit, dass nicht blos die Anschuldigung, sondern auch die geltend gemachten Vertheidigungsgründe der Prüfung dieses Richters unterliegen.

In der Sache selbst wird Seitens des Angeschuldigten nicht bestritten, dass er sich durch das Verbot, die Pantaleonskirche fernerhin zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zu benutzen und durch die Aufrechterhaltung dieses Verbotes in directen Widerspruch mit den Anordnungen des Kriegsministers gesetzt hat. Alle seine Vertheidigungsgründe sind nur auf den Nachweis gerichtet, dass diese Anordnungen für ihn unverbindlich gewesen seien. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Auswahl der kirchlichen Gebäude, welche zur Abhaltung des Militärgottesdienstes dienen sollen, im Allgemeinen zu denjenigen äusseren Anordnungen für den Gottesdienst gehört, zu welcher der §. 22. der auch für den Angeschuldigten verbindlichen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Militärvorgesetzten ermächtigt. Es ergibt sich dies überdies aus der im §. 54. ebendaselbst für den Fall des Krieges gemachten Anwendung. Wenn der Angeschuldigte einwendet: der §. 32. ertheile jene Ermächtigung nur nach den bestehenden äusseren kirchlichen Einrichtungen, im vorliegenden Falle seien aber die letzteren von dem Kriegsminister einseitig geändert worden, so übersieht er, dass eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses nicht auf Seiten des Kriegsministers, welcher auf der »Fortbenutzung der Pantaleonskirche bestand, sondern auf Seiten des Angeschuldigten bezweckt war, welcher die Ueberweisung einer anderen Kirche verlangte. Dass das Mitgebrauchsrecht der katholischen Kirchengemeinde an jener Kirche durch die den Altkatholiken Sei-

tens des Kriegsministers eingeräumte Mitbenutzung irgend wie geschmälert, beschränkt oder gefährdet worden sei, ist von dem Angeschuldigten in keiner Weise behauptet. Der Disposition des Kriegsministers, zu welcher derselbe kraft des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechts an der Kirche befugt war, stand daher ein rechtliches Hinderniss nicht im Wege. Diesem Anerkenntniss hat sich auch der erste Richter nicht verschlossen, er hat aber die Verpflichtung des Angeschuldigten, sich den Anordnungen des Kriegsministers zu unterwerfen, aus einem anderen Grunde verneint. Er führt nämlich aus:

»Welche Folgen der Angeschuldigte von seinem Standpunkte als Geistlicher an jene Disposition knüpfen zu müssen geglaubt habe, ob derselbe also in der Mitbenutzung der Kirche Seitens der Altkatholiken eine Entweihung der Kirche erblickt und deshalb für erforderlich erachtete, den betreffenden Geistlichen die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in derselben zu untersagen, sei eine Frage, welche lediglich der inneren geistlichen Amtsthätigkeit des Angeschuldigten angehöre; denn zu seiner Amtsthätigkeit als Geistlicher gehöre die Sorge für das Seelenheil seiner Diöcesanen vom Standpunkte der katholischen Kirche aus, mithin auch die Beurtheilung, ob er in dieser Beziehung ein Simultaneum mit den Altkatholiken vom Standpunkte seines geistlichen Amtes aus für gefahrbringend und daher für unstatthaft hielt. Der Angeschuldigte habe also nur innerhalb der, kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnisse gehandelt, und es könne von einer Verletzung des dem militärischen Vorgesetzten schuldigen Gehorsams in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem es sich um eine rein geistliche, nicht militärische Angelegenheit handelte.

Hierbei habe gänzlich dahingestellt bleiben müssen, ob die Ansicht des Angeschuldigten von der Unstatthaftigkeit eines Simultaneums mit den Altkatholiken objectiv begründet sei oder nicht. Für die disciplinarische Beurtheilung sei diese Frage irrelevant, insofern der Angeschuldigte als katholischer Bischof sich für berechtigt und sogar verpflichtet erachtet habe, seine auch nur subjective Ansicht gegenüber der ihm untergebenen katholischen Militärgeistlichkeit zum Ausdruck zu bringen.«

Wenn diese Ausführung, wie nach den letzten Worten anzunehmen ist, bis zu der Auffassung gelangt, dass der Angeschuldigte, weil er die den Altkatholiken eingeräumte Mitbenutzung der Pantaleonskirche nach seiner subjectiven Ansicht als Geistlicher nicht billigte, berechtigt gewesen sei, den Anordnungen des Kriegsmini-

sters den Gehorsam zu versagen, so muss diese Auffassung als eine zuweitgehende bezeichnet werden. Der Angeschuldigte würde sich in der Lage einer Collision zwischen seinen militäramtlichen und geistlichen Amtspflichten nur dann befunden haben, wenn er ohne Verletzung der Vorschriften seines geistlichen Amtes nicht im Stande gewesen wäre, die fernere Benutzung der Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes zuzulassen. Waltete dagegen ein solches Hinderniss nicht ob, beruhte vielmehr seine abweichende Ansicht nur darauf, dass er die von dem Kriegsminister getroffene Disposition den kirchlichen Interessen nicht für entsprechend erachtete, so lag der Fall einer Pflichtencollision nicht vor. Der Angeschuldigte musste in diesem Falle die Pflicht des Gehorsams gegen seinen militärischen Vorgesetzten als die für ihn massgebende erachten, da es keinem Beamten zusteht, sich der Befolgung der ihm von der vorgesetzten Behörde ertheilten Anweisungen aus dem Grunde zu entziehen, weil er dieselben nicht für erspriesslich erachtet.

Der Angeschuldigte hätte daher, um seinen Einwand zu begründen, darlegen müssen, dass die Grundsätze der katholischen Religion die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kirche verboten. Diese Darlegung war um so mehr erforderlich, als die Kirche feststehender Massen eine evangelische ist und fortwährend für den evangelischen Militärgottesdienst gedient hat, ohne dass hieraus gegen die seit einer Reihe von Jahren erfolgte Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes in derselben Kirche ein Bedenken Seitens der geistlichen Oberen entnommen worden ist.

Die Schriftsätze, welche Namens des Angeschuldigten eingereicht sind, beschränken sich nun aber auf die Versicherung, dass die fernere Benutzung dieses gottesdienstlichen Ortes kirchlich unmöglich gewesen sei, und dass er sich durch Zulassung derselben einer flagranten Verletzung seiner Pflichten als katholischer Geistlicher schuldig gemacht habe, ohne dass diese Behauptung näher zu begründen versucht wird. Geht man auf die Schriftstücke zurück, welche der Angeschuldigte unter dem 14. und 19. Januar 1872 an den Divisionspfarrer Lünnemann zu Köln und unter dem letzteren Datum an den Kriegsminister gerichtet hat, so findet sich hier allerdings eine bestimmtere Meinung ausgesprochen, es wird hier nämlich die Ansicht aufgestellt, dass durch die Darbringung des Messopfers Seitens eines excommunicirten Priesters die Kirche entweiht werde und daher bis zu ihrer Reconciliation für den katholischen Gottesdienst geschlossen bleiben müsse, und es wird hierfür in dem

letzterwähnten Schriftstück auf die »canonischen Bestimmungen« Bezug genommen. Diese Ansicht findet aber in dem canonischen Rechte überall keine Stütze. Das canonische Rechtsbuch behandelt an mehreren Stellen die Ausübung priesterlicher Functionen durch einen excommunicirten Priester, knüpft hieran aber nur strafrechtliche Folgen für die betreffenden Priester, nicht aber die Wirkung, dass die Kirche, in der solche Handlungen vorgenommen werden, entweiht werde.

c. 7. C. 11. qu. 3.

Cap. 1. bis 6. 9. 10. X. de clerico excom. ministr. (V. 27.)

Die im canonischen Rechte anerkannten Pollutionsfälle bestehen vielmehr lediglich in der Verübung einer Blutthat, einer Unzucht oder in der Benutzung der Kirche zur Bestattung eines Ungläubigen.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 306. S. 952. (Auflage 6.)

Müller, (Domcap. zu Würzburg). Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1842, sub voce Pollution einer Kirche.

Schmid, Liturgik der christlich-katholischen Religion, Passau 1835. Bd. III. S. 79.

Auch hat der Angeschuldigte in seinem Bericht an den Kriegsminister vom 4. März 1872 selbst anerkannt, dass die von ihm aufgestellte Theorie jedenfalls keine absolut verpflichtende war. Denn wenn er in diesem Berichte anzeigt:

dass er in Anbetracht der Tragweite, welche die ganze Angelegenheit erhalten habe, sich verpflichtet gefühlt habe, dem apostolischen Stuhle ohne Verzug von der gesammten Sachlage Kenntniss zu geben und dass die Instruction, welche er erwarte, wie er nicht zweifle, entweder *ohne Weiteres* oder nach vorgängiger Verhandlung mit der k. Staatsregierung geeignet sein würde, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen,

so hat er damit eingeräumt, dass die katholische Kirche sich allerdings in der Lage befand, die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ignoriren zu können.

Bei dieser Sachlage hat die Ueberzeugung nicht gewonnen werden können, dass der Angeschuldigte durch Grundsätze der kalischen Religion zu dem von ihm erlassenen Verbot genöthigt gewesen sei. —

Der Angeschuldigte beruft sich ferner darauf, dass dieses Ver-

bot Seitens der päpstlichen Curie für gerechtfertigt erklärt worden sei und der Disciplinarhof hat zur Unterstützung seiner obigen Gründe auf diese von dem Angeschuldigten behauptete Thatsache Gewicht gelegt, jedoch mit Unrecht, da über den Inhalt des nach Angabe des Angeschuldigten ergangenen päpstlichen Bescheides bei den Acten überall nichts feststeht. Glaubte der Angeschuldigte, in dessen Händen sich diese Bescheidung befindet, aus derselben einen Vertheidigungsgrund entnehmen zu können, so wäre es seine Sache gewesen, dieselbe dem Disciplinarrichter vorzulegen.

Konnten hiernach die von dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung geltend gemachten Anführungen für durchgreifend nicht betrachtet werden, so bleibt gegen ihn die Thatsache des Ungehorsams gegen die von seinem militärischen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen bestehen.

Anlangend das deshalb zu verhängende Strafmass, so ist mit dem Disciplinarhof anzuerkennen, dass der Inhalt der von dem Kriegsminister unter dem 5. März 1872 an den Angeschuldigten erlassene Verfügung geeignet ist, das spätere Verhalten des letzteren in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Andrerseits kommt jedoch strafschärfend die Art und Weise in Betracht, wie der Angeschuldigte den Conflict hervorgerufen hat.

Wenn die Mitbenutzung der Pantaleonskirche durch die Altkatholiken ihm Gewissenbedenken hervorrief, so wäre es seine Sache gewesen, dieselben dem Kriegsministerium vorzutragen. Statt dessen erliess er, ohne sich vorher mit der Militärbehörde in Verbindung gesetzt zu haben, unter dem 14. Januar 1872 die in der Anklage angeführte Verfügung an den Divisionspfarrer Lünnemann zu Köln, durch welche er diesen anwies: Die Kirche eo ipso als geschlossen zu betrachten, falls in derselben in sacrilegischer Weise von einem excommunicirten Priester Altardienste vorgenommen würden, und sich auf die Sacristei zu beschränken, soweit man nicht auch diese entweihe.

Diese Anordnung lässt sich mit den Rücksichten, welche dem Angeschuldigten durch seine militärische Stellung auferlegt waren, nicht vereinigen. Er hätte es unter allen Umständen vermeiden müssen, gleich bei seinem ersten Schritt in dieser Angelegenheit eine so schroffe, ihn selbst und den p. Lünnemann vinculirende Stellung einzunehmen, zumal die von ihm vertretene Anschauung — wie bemerkt — im canonischen Recht keine Begründung findet.

Bei dieser Sachlage erscheinen die in dem angezogenen §. 46.

des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten geringeren Disciplinarstrafen der Verschuldung des Angeschuldigten nicht entsprechend. Das Staatsministerium hat es vielmehr für angemessen erachtet, von der in diesem Paragraphen ihm beigelegten Befugniss, die einstweilige Versetzung in Ruhestand mit Wartegeld zu verfügen, Gebrauch zu machen und es war daher, ohne dass es weiter auf die Erörterung des Punktes III. der Vorentscheidung ankam, wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 26. Juni 1873.

Königliches Staatsministerium.

(L. S.)

Graf Eulenburg.

XVIII.

Ueber das Erkenntniss des kgl. preuss. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Januar 1874,

abgedruckt in Nr. 10. des preuss. Justiz-Ministerial-Blattes vom 6. März 1874.

Von Dr. *Reuter.*

Unter der Fluth der seit dem Bestehen der Maigesetze gegen die katholische Kirche, ihre Bischöfe und Priester ergangenen Ministerialrescripte, Oberpräsidial- und Regierungserlasse, landräthlichen und bürgermeisterlichen Verfügungen, von welchen die Spalten der öffentlichen Blätter erfüllt sind, erregte neuerlich der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn vom 29. März cr. darum unsere besondere Aufmerksamkeit, weil er sich als die erste Frucht der richterlichen Thätigkeit des durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 in's Leben gerufenen königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erweist. Derselbe lautet:

Münster, den 29. März 1874.

Nachdem der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf die von dem vormaligen Caplaneiverweser Mönnikes zu Lippspringe eingelegte Berufung an den Staat mittels des Ew. bischöflichen Hochwürden insinuirten, zufolge §. 35. des Gesetzes vom 12. Mai v. J. (G.-S. S. 198.) rechtskräftigen Erkenntnisses vom 7. Januar d. J. entschieden hat,

> dass die Verfügungen Ew. bischöflichen Hochwürden, beziehungsweise des Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870, insoweit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängen, zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen,

muss in Gemässheit des §. 23. Abs. 1. des citirten Gesetzes die Aufhebung der Vollstreckung der vernichteten Entscheidungen vom 13. October und 29. November veranlasst und die Wirkung der bereits getroffenen Massregeln beseitigt werden.

Da solches bisher nicht geschehen ist und der p. Mönnikes unter dem 7. d. beantragt hat, dass die Ausführung des Erkenntnisses in Gemässheit des §. 23. a. a. O. nunmehr herbeigeführt

werde, so richte ich hierdurch auf Grund des § 23. Abs. 2. a. a. O. an Ew. bischöflichen Hochwürden die ergebenste Aufforderung, die vernichteten Entscheidungen vom 13. October und 29. November 1870, insoweit dadurch über den p. Mönnikes die Suspension ab ordine et officio verhängt worden ist, in ihrer ferneren Vollstreckung aufzuheben und die Wirkung der behufs der Vollstreckung bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen. Für die Erledigung dieser Auffordung wird hierdurch eine vierwöchentliche Frist — vom Tage der Behändigung der gegenwärtigen Mittheilung angerechnet — mit der Massgabe bestimmt, dass bei fruchtlosem Ablaufe dieser Frist unter Vorbehalt der Anwendung fernerer Executivmittel die Festsetzung und Einziehung einer Geldstrafe von fünfhundert Thalern erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung steht Ew. bischöflichen Hochwürden in Gemässheit des §. 23. Abs. 3. a. a. O. die Beschwerde bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten offen.

Der Oberpräsident von Westfalen.
gez. *v. Kühlwetter.*

Darauf erfolgte nachstehende Antwort:

Paderborn, den 1. April 1874.

Auf das geehrte Schreiben vom 29. v. M., den ehemaligen Caplaneiverweser Mönnikes in Lippspringe betreffend, beeile ich mich, Ew. Excellenz ergebenst zu erwiedern, *dass ich die Competenz des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in der Sache des gedachten suspendirten und excommunicirten Priesters nicht anerkennen und daher auch zur Ausführung seiner Entscheidung nicht mitwirken kann und nie mitwirken werde.*

Der Bischof von Paderborn.
gez. *Dr. Conrad Martin.*

Diese Antwort bezeichnet kurz und bündig den Standpunkt eines seiner Pflicht getreuen Oberhirten [1]). Dieser Standpunkt ist

1) Die Correspondenz des Oberpräsidenten mit dem Herrn Bischof hat, seitdem diese Zeilen geschrieben wurden, folgende Fortsetzung erhalten. Der Oberpräsident schreibt an den Bischof (cf. Germania vom 13. Mai 1874):

»Münster, den 11. Mai 1874.

Mittels des Ew. bischöflichen Hochwürden unter dem 1. April d. J. zugestellten Schreibens vom 29. März d. J. 2480 richtete ich auf Grund des §. 23, Absatz 2. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai v. J., (G.-S. S. 198.) an Ew. bischöflichen Hochwürden die Aufforderung, die durch das Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Januar d. J. in der Berufungssache des vormaligen

selbstverständlich auch der unsrige. Der Bischof kann ohne Verletzung seines Gewissens, seiner Amtspflicht, seines dem Oberhaupte der Kirche geleisteten Eides dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nicht die Befugniss zugestehen, die von ihm, als dem kirchlichen Richter in seiner Diöcese, erlassenen Disciplinarentscheidungen zu revidiren, zu vernichten oder auch gut zu heissen.

Caplaneiverwesers *Mönnikes* in Lippspringe vernichteten Entscheidungen Ew. bischöflichen Hochwürden resp. dero Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870, insoweit dadurch über den etc. Mönnikes die Suspension ab ordine et officio verhängt worden, in ihrer ferneren Vollstreckung aufzuheben und die Wirkung der behufs der Vollstreckung bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen.

Für die Erledigung dieser Aufforderung wurde durch das bezeichnete Schreiben eine vierwöchentliche Frist mit der Massgabe bestimmt, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist unter Vorbehalt der Anwendung fernerer Executivmittel die Festsetzung und Einziehung einer Geldstrafe von 500 Thlr. erfolgen würde.

Der hiernach vorgesehene Fall ist nunmehr eingetreten, da Ew. bischöflichen Hochwürden der bezeichneten Aufforderung innerhalb der anberaumten Frist weder nachgekommen sind, noch auch die gegen die diesseitige Requisition in Gemässheit des §. 23. Absatz 3. a. a. O. zuständige Beschwerde bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten eingelegt, zudem aber noch mittels Schreibens vom 1. April d. J. die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, dass Sie die Competenz des gedachten Gerichtshofes in der Mönnikes'schen Sache nichs anerkännten, und daher auch zur Ausführung der Entscheidungen des Gerichtshofes nicht mitwirken könnten und nie mitwirken würden.

Dass diese Erklärung den Lauf der gestellten Frist nicht unterbreche, vielmehr nach Ablauf derselben in der Sache weiter werde vorgegangen werde, habe ich Ew. bischöflichen Hochwürden bereits mittels Schreiben vom 8. d. mitgetheilt.

Bei dieser Sachlage wird nunmehr hierdurch die bezeichnete *Geldstrafe von 500 Thalern* »Fünfhundert Thalern« unter dem Bemerken festgesetzt, dass die königliche Regierung zu Minden wegen Einziehung des Betrages mit Anweisung versehen ist.

Gleichzeitig richte ich an Ew. bischöfliche Hochwürden die erneute Aufforderung, binnen einer ferneren vierwöchentlichen, vom Tage der Zustellung dieses Schreibens an laufenden Frist, die durch das Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 7. Januar d. J. in der Berufungssache des vormaligen Caplaneiverwesers Mönnikes in Lippspringe vernichteten Entscheidungen Ew. bischöflichen Hochwürden resp. dero Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870, insoweit dadurch über den etc. Mönnikes die Suspension ab ordine et officio verhängt worden, in ihrer ferneren Vollstreckung aufzuheben, und die Wirkung der behufs der Vollstreckung bereits getroffeden Massregeln zu beseitigen, widrigenfalls eine anderweite

Darum kann er zur Ausführung eines von diesem Gerichtshofe erlassenen Urtheils nicht mitwirken und der starke Staat steht mit seiner Executive auch hier vor der stärkeren Macht des christlichen Gewissens.«

Auch der Widerspruch, in welchem das Gesetz vom 12. Mai 1873 durch die Einführung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten mit der preussischen Staatsverfassung, selbst in ihrer neuerdings modificirten Gestalt getreten ist, zeigt sich an einem Specialfalle, wie der vorliegende in seiner ganzen Schärfe. Der Art. 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 gewährt der katholischen Kirche das Recht, ihre Angelegenheiten *selbstständig* zu ordnen und zu verwalten. Zwar fügt das Gesetz vom 5. April 1873, betreffend die Abänderung der Art. 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, die Einschränkung hinzu, dass sie den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staatet unterworfen bleibe, es liegt aber auf der Hand, dass, wenn die für die *Selbstständigkeit* der Kirche durch die Verfassung gegebene Garantie überhaupt einen Sinn und eine Bedeutung haben soll, die zu erlassenden Staatsgesetze nicht von der Art sein dürfen,

---

Geldstrafe von 800 Thlr. »Achthundert Thalern« gegen Ew. bischöflichen Hochwürden zur Festsetzung und Einziehung gelangen würde.

Der Oberpräsident von Westfalen.
v. Kühlwetter.

An den Herrn Bischof von Paderborn,
Dr. Conrad Martin,
Bischöfliche Hochwürden
zu Paderborn.

Der Herr Bischof antwortete:

»Ew. Excellenz kann es als einem *Katholiken* nicht unbekannt sein, dass ich durch die Ausführung des Erkenntnisses des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten den vormaligen Caplaneiverweser Mönnikes zu Lippspringe betreffend, meinen, Gott und der h. Kirche geschworenen h. Eid brechen würde. Auf die unter dem 11. d. unter neuen Straffestsetzungen und Strafandrohungen erneuerte Aufforderung zur Ausführung des oben gedachten Erkenntnisses erwidere ich daher mit dem Ausdrucke der Bitte, Sich überzeugt halten zu wollen, dass ich *meinen heiligen bischöflichen Eid nie und nimmer brechen werde.*

Paderborn, den 16. Mai 1874.

Der Bischof von Paderborn.
gez. *Dr. Conrad Martin.*

An den königlichen Oberpräsidenten von Westfalen,
Wirklichen Geheimenrath Herrn *v. Kühlwetter,*
Excellenz zu Münster.

Die während des Druckes erfolgte weitere Correspondenz zwischen dem Oberpräsidenten und dem Herrn Bischofe von Paderborn ist als Anhang beigedruckt.

dass dadurch alle Selbstständigkeit der Kirche in der Ordnung und Leitung rein kirchlicher Angelegenheiten wieder beseitigt wird.

Ferner hat zwar der Art. 18. der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt, dass das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben ist, durch das Gesetz vom 5. April 1873 den Zusatz erhalten, dass im Uebrigen das *Gesetz* die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und *Entlassung* der Geistlichen und Religionsdiener regle und *die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt feststelle*, aber es gilt auch von diesem Zusatze das vorher Gesagte, dass nämlich die in Bezug auf die Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen zu erlassenden Staatsgesetze nicht eingreifen dürfen in die verfassungsmässig garantirte Selbstständigkeit der Kirche.

Dieses ist aber, wie Herr Peter Reichensperger schon bei der Maigesetzdebatte selbst und dann neuerdings gelegentlich der Begründung seines Antrages, betreffend die Beseitigung der Maigesetze in der 16. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 10. December 1873 (cf. S. 273. der stenogr. Berichte) in überzeugender Weise dargethan hat, bei den Maigesetzen der Fall. Er sagte hierüber bei der letzteren Gelegenheit, indem er die Fluth von Beeinträchtigungen, welche in dem kurzen Laufe von drei Jahren gegen die höchsten und innersten Interessen, namentlich der katholischen Kirche, im Wesentlichen aber auch gegen alle christlichen Kirchen in Preussen verwirklicht worden sind, aufzählt, Folgendes: »Und nun, m. H., beginnt die Krönung dieses Werkes durch die Maigesetze und durch den Sturmlauf auf die Verfassungsurkunde, den der Herr Cultusminister nicht einmal für nothwendig erachtet hatte, indem er erklärte, sich mit der thatsächlichen Beseitigung derselben durch Einzelgesetze zu begnügen. Es ist das nicht für zulässig erkannt worden, *es wurde vielmehr in die formelle Aenderung des Staatsgrundgesetzes eingetreten, jedoch mit einem Effect, von dem ich heute, wie damals behaupte, dass diese Verfassungsveränderung nicht die Schranke aufgehoben hat, welche der Erlassung der Maigesetze entgegenstand und noch entgegensteht. Denn so lange Sie nicht die Energie haben, das verfassungsmässige Princip der Freiheit und Selbstständigheit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten als solches zu cassiren, so lange können und dürfen alle Gesetze, welche in dieser Angelegenheit gegeben werden, nur auf dieser Grundlage der Anerkennung jener*

Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ergehen. Ich behaupte heute, wie ich es damals behauptet habe, die Maigesetze sind verfassungswidrig und darum nichtig, und ich bedaure nur das Eine, dass unsere Verfassungsurkunde nicht, wie manche andere die Möglichkeit gewährt, einen dessfallsigen richterlichen Ausspruch zu erwirken.

Nun, m. H., in diesen Maigesetzen wird zunächst bestimmt, dass ein geistliches Amt in Preussen nur bekleiden kann, wer auf staatlich reglementirten Anstalten seine Vorbildung erhalten und wer vor einer Staatsprüfungscommission seine Qualification nachgewiesen hat. Hat er aber diese Bedingungen erfüllt, dann kann er immerhin in einem geistlichen Amte nur angestellt werden, wenn *kein Einspruch* des Oberpräsidenten dazwischen tritt. Meine Freunde und ich haben damals darauf aufmerksam gemacht, dass mit einem derartigen Satze bei Weitem nicht blos das religiöse Leben der Confessionen gefährdet werde, sondern wir haben behauptet, und ich meine, es liege auf der Hand, dass damit das Existenzrecht der Kirche, ja des Christenthums überhaupt beseitigt und verläugnet werde. Oder, m. H. — erkennen Sie denn nicht an, dass das Christenthum selbst und eine christliche Kirche wirklich ein Existenzrecht nicht mehr hat, wenn man sagt: Du darfst das Evangelium nicht predigen ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniss, Du darfst nicht Sacramente spenden ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniss des Oberpräsidenten.«

Weiter bemerkte er, und das berührte grade unseren Fall:

»Aber, m. H., nur noch eine andere Seite der Maigesetze erlauben Sie mir, hier vorzuführen. *Die Maigesetze bestimmen weiter, dass die geistliche Jurisdictionsgewalt nur ausgeübt werden könne von deutschen kirchlichen Oberen, sie bestimmen noch weiter, dass die Berufung von allen Urtheilssprüchen der deutschen geistlichen Behörde an eine Staatsbehörde zulässig sein soll, und dass von dieser königlichen Staatsbehörde das Recht der Amtsentsetzung gegen Geistliche und Bischöfe, die sich mit dem Gesetze in Widerspruch stellen, ausgeübt werden solle. M. H. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir Sie damals darauf hingewiesen haben, es verstosse der erste dieser Sätze materiell gegen unseren Glauben, indem das Princip der fundamentalen Einheit, welches wir als auf göttlicher Einsetzung beruhend erkennen, damit verkannt und verläugnet werde, indem dieses Princip in der höchsten Jurisdictionsgewalt des römischen Bischofs und Papstes sich manifestirt. Wir haben Ihnen weiter gesagt, dass jede innere und äussere kirchliche*

Ordnung mit dem zweiten Satze unverträglich sei, dass an eine Laienbehörde soll appellirt werden von dem Spruch des Bischofs, der einen Priester wegen Unwürdigkeit oder Irrlehre aus seinem geistlichen Amte entfernt hat; da soll der Staat diesen verurtheilten Geistlichen in seinem geistlichen Amte innerhalb der katholischen Kirche schützen! Und endlich, diese Staatsbehörde soll Geistliche und Bischöfe von einem Amte entsetzen, das der Staat nicht geben kann und hoffentlich nicht den thörichten Versuch machen wird, zu geben. Allein, m. H., Sie haben uns gehört und überhört, Sie haben einseitig auf dem Boden geschaltet, den der Herr »seinen Weinberg« genannt hat; Sie haben etwas gethan, von dem wir ihnen sagten, dass Sie es nicht können und nicht dürfen, — und wir stehen heute vor dem Anfang der Ernte dieser Drachensaat.«

Am vorliegenden Specialfalle sagten wir, zeige sich dieser Widerspruch der Maigesetze mit der Verfassungsurkunde in seiner ganzen Schärfe.

Der Bischof suspendirt kraft des ihm in seiner Diöcese kirchenverfassungsmässig zustehenden Richteramtes einen widerspenstigen Geistlichen, indem er ihm zugleich die ihm früher ertheilte *Administration* einer Caplanstelle wieder entzieht, ab ordine et officio, weil er die ihm in einer Dienstinstruction auferlegten Verpflichtungen gegen die Kirchengemeinde theilweise nicht weiter erfüllen will und den, seinem geistlichen Oberen schuldigen Gehorsam beharrlich verweigert. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten vernichtet die Verfügungen des Bischofs und seines Generalvicariats in Betreff der Suspension und nun verlangt der Oberpräsident auf Grund des §. 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 unter wiederholter Androhung resp. Festsetzung unerschwinglicher Geldstrafen, der Bischof selbst solle die Aufhebung der Vollstreckung der vernichteten Entscheidungen veranlassen und die Wirkungen der bereits getroffenen Massregeln beseitigen.

Wie kann da, wo man von dem Bischofe kirchliche Amtshandlungen erzwingen will, welche gegen seine Pflicht und sein Gewissen sind, noch von einer Selbstständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Rede sein. Was für eine Selbstständigkeit ist es, wenn der rechtmässige Kirchenobere keinen Act seiner Jurisdiction gegen seine Untergebenen ausüben kann ohne die Perspective auf ungeheure Geldstrafen, welche in ihrer ohne Beschränkung zulässigen Wiederholung zu seinem vollständigen Vermögensruin führen müssen.

Dabei kann nur die Widersetzlichkeit floriren, die kirchliche Ordnung aber muss Schaden erleiden.

Es ist indessen nicht unsere Absicht, den vorliegenden Fall einer näheren Beleuchtung vom principiell kirchlichen und verfassungsmässigen Standpunkte zu unterziehen, wir haben vielmehr aus den oben erwähnten Oberpräsidialverfügungen gegen den Bischof von Paderborn Anlass genommen, dass auf die Berufung des vormaligen Caplaneiverwesers Mönnikes an den Staat ergangene Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, womit dieser Gerichtshof in der juristischen Welt sein Debüt gemacht hat, vom maigesetzlichen Standpunkte, selbst etwas näher ins Auge zu fassen.

Die Frage ist also die, ob, wenn man von der principiellen Unannehmbarkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom Standpunkte des katholischen Gewissens und von der Unvereinbarkeit der Maigesetze mit der preussischen Verfassungsurkunde gänzlich absieht, wenn man also die Competenz des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten voraussetzt, ohne sie zuzugestehen, ob von diesem Standpunkte das auf Instanz des p. Mönnikes von Seiten des gedachten Gerichtshofes gegen den Bischof von Paderborn erlassene Urtheil die juristische Probe besteht oder nicht.

Das betreffende Erkenntniss, welches wir als Anlage beidrucken lassen, ist bekanntlich als *Musterstück* in Nr. 10. des preussischen Justizministerialblattes vom 6. März cr. zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden.

Den Gründen desselben und anderweiter Information entnehmen wir folgenden Thatbestand.

Der p. Mönnikes, welcher schon seit dem Jahre 1851 eine oppositionelle Stellung seiner geistlichen Obrigkeit, insbesondere seinem Diöcesanbischofe gegenüber eingenommen und zu wiederholten Malen in den Jahren 1853, 1855, 1857—1858, zur Bestrafung im Disciplinarwege wegen Unbotmässigkeit, Herabwürdigung und Beleidigung seiner geistlichen Vorgesetzten, theils auch wegen unstatthafter Aeusserungen in Predigten — Anlass gegeben hat, wurde, nachdem er zuletzt unter dem 21. August 1858 nach mehrwöchentlichem Aufenthalt im Kloster zu Rietberg vor bischöflichen Commissarien die Pflicht des Gehorsams, der Bescheidenheit und Demuth gegenüber der geistlichen Behörde von Neuem anerkannt und demgemäss zu handeln versprochen, durch bischöfliches Decret vom 5. October 1858 mit der *Administration* der Caplanei zu Lippspringe beauftragt.

Für diese Caplanei war unter dem 20. Januar 1851 vom Ge-

neralvicariat zu Paderborn eine Dienstinstruction erlassen worden, wonach der Caplan neben den stiftungsmässigen Obliegenheiten des *ursprünglichen* Caplaneibeneficiums, welches jedoch später durch anderweite Einkünfte verbessert ist, einen Theil der pfarramtlichen Functionen mit zu übernehmen hat.

In Gemässheit dieser Dienstinstruction wurde dem p. Mönnikes bei Uebernahme der Administration der Kreis seiner amtlichen Verpflichtungen gegen die Parochie zu Lippspringe angewiesen.

Diese Anweisung befolgte derselbe auch bis ins Jahr 1870, nun aber verlangte er die Aufhebung der Dienstinstruction unter der Behauptung, dass sie mit dem Inhalte der Stiftungsurkunde der Caplanei im Widerspruch stehe. Nicht zufrieden mit einer ihm nach anfänglicher Abweisung bewilligten Milderung der fraglichen Dienstinstruction verlangte er wiederholt deren völlige Aufhebung und erklärte, als er vom Generalvicariat bedeutet worden war, die Entscheidung des damals in Rom weilenden Bischofs abzuwarten, in einer schliesslichen Eingabe vom 5. September 1870, dass er sich vom 25. desselben Monats ab auf dem Standpunkt der Nothwehr stellen müsse, falls bis dahin die Entscheidung nicht erfolgt sein würde.

Da mit Ablauf des 25. September die Entscheidung des Herrn Bischofs resp. des Generalvicariats nicht eingegangen war, so liess M. in der That am 26. September ej. a. dem Pfarrer K. in Lippspringe die schriftliche Erklärung zugehen, *dass er von Stunde ab die Dienstinstruction als nicht erlassen betrachte* und fortan nur die Frühmesse als stiftungsmässiges Officium, nicht mehr aber den Pfarrgottesdienst abhalten werde, es sei denn, dass eine beiderseitige freie Vereinbarung darüber stattfinde. Zugleich mit dieser Aufkündigung stellte er an den Pfarrer das Ansinnen, ihm für die nach Massgabe der Dienstinstruction seit zwölf Jahren beim Pfarrgottesdienste geleistete Hülfe eine Vergütung von 300 Thalern nebst Zinsen zu zahlen zur Vermeidung der Klage vor dem geistlichen und weltlichen Richter.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn hatte inzwischen, noch bevor ihm über Vorstehendes von dem Pfarrer K. in Lippspringe Bericht erstattet wurde, in Erfahrung gebracht, dass M. durch eine im Laufe des Sommers in der Kirche zu Lippspringe gehaltene Predigt bei vielen Katholiken schweren Anstoss erregt habe und darüber die Vernehmung eines zuverlässigen Zeugen veranlasst.

Dieser Zeuge hatte unter dem 14. September 1870 zu Pro-

tocoll erklärt, M. habe in einer am 14. August ej. a. gehaltenen Predigt sich über die Verhandlungen auf dem vaticanischen Concil dahin ausgelassen, dass die grosse Majorität der auf dem Concil versammelten Bischöfe sich für die Unfehlbarkeit des Papstes ausgesprochen, während eine Minorität, von der man wohl behaupten könne, dass auf ihrer Seite sich die Intelligenz und die Gelehrsamkeit befinde, sich dagegen erklärt habe.

M. wurde nun zu seiner verantwortlichen Vernehmung auf den 30. September 1870 vor das Generalvicariat geladen und mit Bezug auf vorstehenden Thatbestand von einem der geistlichen Räthe des Generalvicariats unter Zuziehung eines Protocollführers über folgende Punkte verhört:

1) über seine Weigerung, sich der ertheilten Dienstinstruction gemäss an der Abhaltung des Pfarrgottesdienstes zu betheiligen,

2) über einige in seiner Eingabe an das Generalvicariat vom 5. September 1870 gebrauchte, anscheinend auf das Infallibilitätsdogma bezügliche bedenkliche Ausdrücke,

3) über die in derselben Eingabe und in dem Schreiben an den Pfarrer Klein vom 26. September enthaltenen Ausdrücke gegen das Generalvicariat und gegen verstorbene Mitglieder dieser Behörde,

4) über Mittheilungen, die er anderen Personen über den Inhalt seiner an die kirchliche Behörde gerichteten Eingaben gemacht habe,

5) über die anstössige Predigt vom 14. August.

Nach dieser verantwortlichen und erschöpfenden Vernehmung, durch welche bei den Zugeständnissen des Beschuldigten in den wesentlichsten Punkten der volle Beweis erbracht wurde, *liess der Herr Bischof von Paderborn durch einen seiner geistlichen Räthe den p. M. mündlich zu sich bescheiden und ertheilte ihm die der Suspension vorauszuschickende monitio canonica unter Androhung der gedachten Censur.* Ein schriftlicher Vermerk befindet sich darüber allerdings nicht in den Acten, jedoch ist der Beweis dafür anderweit gesichert. »*Es schien dem Bischof und sämmtlichen* »*Generalvicariatsräthen eine mündliche, liebevoll ernste Unter-* »*redung mit diesem hartnäckigen Priester und eine daran geknüpfte* »*peremtorische Monitio canonica als das letzte Mittel, den harten* »*Sinn desselben zu brechen und ihn zur Umkehr zu stimmen. Des-* »*halb ward die Ertheilung einer mündlichen Admonition in einer* »*Generalvicariatssitzung beschlossen und später der Beschluss*

»auch ausgeführt, jedoch ohne dass die beabsichtigte Wirkung erfolgt wäre[1]).«

Erst nachdem die Fruchtlosigkeit der Admonition feststand, erliess der Herr Bischof von P. die in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes für k. A. vom 6. Januar 1874 wörtlich abgedruckte Entscheidung vom 13. October 1870, mittelst welcher er

a) das Decret vom 5. October 1858, wodurch dem Mönnikes die Administration der Caplanei zu Lippspringe übertragen war, zurücknimmt und denselben dieser Administration enthebt,

b) den p. M. zugleich für den Bezirk des Decanats Paderborn ab ordine et officio suspendirt, ihm somit die Vornahme irgend eines kirchlichen Dienstes innerhalb dieses Bezirkes untersagt.

Die Suspension wurde später durch einen Beschluss des Generalvicariats zu Paderborn vom 23. Nov. 1870 im Auftrage des Bischofs auf den ganzen Umfang der Diöcese Paderborn ausgedehnt. Dieser Beschluss gründet sich darauf, das M. ungeachtet der ihm in einer Verfügung vom 28. October angedrohten Strafe die Räumung der Caplaneiwohnung hartnäckig verweigert und deshalb die Hülfe des weltlichen Armes habe in Anspruch genommen werden müssen.

In der That musste M. auf gerichtlichem Wege aus der Caplaneiwohnung exmittirt werden.

Gegen die vorstehend erwähnten Entscheidungen des Herrn Bischofs von P., resp. seines Generalvicars erhob M. *am 23. Juli 1873* Beschwerde bei dem durch die Maigesetzgebung von demselben Jahre ins Leben gerufenen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

In der Beschwerdeschrift führt er an, er habe gegen seine Suspension, weil sie nicht auf einem formellen Erkenntnisse beruhe, nicht appelliren können, sich daher damit begnügen müssen, gegen dieselbe als formell ungültig und materiell ungerecht zu protestiren. Nach vergeblichen Versuchen, von dem Bischof wenigstens die Gewährung seiner Subsistenzmittel zu erlangen, habe er doch noch einen Versuch machen wollen, sich auf dem Wege des kirchlichen Instanzenzuges Recht zu verschaffen und habe deshalb am 4. Juli 1871 bei dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln angefragt, ob er seine Beschwerde, (nicht Appellation) gegen die Verfügung seines Bischofs vom 13. October 1870 klagbar beim Erzstuhle anbringen könne.

---

1) Wir entnehmen diese Data einem Privatschreiben von zuverlässiger Seite.

Der Bescheid des Erzbischofs von Köln vom 23. Juli 1871 (von welchem er Abschrift beigelegt hat) habe aber dahin gelautet,

> dass eine Appellation gegen die bischöfliche Verfügung vom 13. October 1870 schon desshalb nicht für zulässig erachtet werden könne, weil die gesetzliche Frist dafür abgelaufen sei.

Sein Antrag an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ging dahin:

1) die über ihn verhängte Suspension für formell ungültig und materiell ungerecht zu erklären,

2) den Bischof oder bischöflichen Stuhl von P. zu verurtheilen, dass derselbe ihm bis dahin, dass er auf ordnungsmässigem Wege eine kirchliche Anstellung wiedererlangt habe, jährlich und zwar vom Tage seiner Einsetzung, 17. October 1870, oder vom Tage der Rechtskraft des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ab auf Grund seines bischöflichen Ordinationstitels die zu seinem Unterhalt erforderlichen Existenzmittel gewähre.

Der Herr Bischof von P., welchem Abschrift dieser Beschwerde und eines Nachtrages zu derselben vom 25. August 1873 von Seiten des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten mittelst Schreibens vom 3. September 1873 zur Gegenerklärung mitgetheilt wurde, erwiederte[1]) darauf am 18. September 1873 unter Hinweisung auf die von den Bischöfen Preussens an das königliche Staatsministerium am 28. Mai ej. a. gerichtete Collectiveingabe nur, dass er die Competenz des Gerichtshofes in dieser rein kirchlichen Angelegenheit nicht anerkenne und als katholischer Bischof dem seiner Jurisdiction unterstehenden vormaligen Caplaneiverweser Mönnikes das Recht nicht zugestehen könne, gegen eine von ihm, dem Bischof, in kirchlichen Angelegenheiten getroffene Entscheidung sich an einen weltlichen Gerichtshof zu wenden, da solches allen Mitgliedern der katholischen Kirche durch die kirchlichen Gesetze unter Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication untersagt sei.

Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hat sich, wie aus den Gründen seines Erkenntnisses erhellt, mit dem Petitum des p. M. ad 2, als seinem Geschäftskreise durchaus ferne liegend, überall nicht befasst, dagegen aber, was den Antrag ad 1. anlangt, angenommen, *dass derselbe die Richtung verfolge, welche in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 dem Rechtsmittel der Berufung an den*

1) Diese Erwiederung befindet sich in den Person.-Acten des M. beim bischöflichen Generalvicariat zu Paderborn.

Staat gegeben sei; er hat es daher nicht für bedenklich erachtet, die Eingabe des M. so weit sie diesen Antrag enthält und begründet, als Anmeldungs- und zugleich als Rechtfertigungsschrift der Berufung im Sinne der §§. 13, 15, 16. des allegirten Gesetzes aufzufassen. Der Tenor seiner Entscheidung lautet wörtlich:

»dass die Verfügungen des Bischofs *zu* Paderborn [1]) beziehungsweise des bischöflichen Generalvicariats daselbst vom 13. October und 29. November 1870, insoweit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängen, zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen. —

Indem wir nun die Gründe dieser Entscheidung einer näheren Prüfung unterwerfen, wenden wir uns

I. zu der auch von dem qu. Gerichtshofe an erster Stelle angeregten Frage nach der *zeitlichen* Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1873, concreter ausgedrückt, zu der Frage, ob die durch das allegirte Gesetz eingeführte Berufung an den Staat (§§. 10—23.) mit rückwirkender Kraft auch auf kirchliche Disciplinarsachen zu erstrecken sei, *welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes* von den Bischöfen resp. deren Behörde verhandelt und entschieden sind.

Der Gerichtshof gelangt durch Erwägungen über allgemeine processualische Grundsätze zu dem Ergebnisse, dass die Berufung des Mönnikes nicht schon desshalb für unstatthaft erachtet werden könne, weil die angefochtenen Verfügungen vor Erlass des Gesetzes vom 13. Mai 1873 ergangen seien. Würde freilich, fügt er einschränkend hinzu, diesen Verfügungen die Wirkung *rechtskräftiger Entscheidungen* zuzuerkennen sein, so hätten diese durch kein späteres Gesetz wieder beseitigt werden können. Dass diese Voraussetzung aber nicht zutreffe, wird dann im weiteren Laufe der Erörterungen näher auszuführen gesucht.

Wir sehen von diesen weiteren Erörterungen vorerst ab und beschäftigen uns nach dem Vorgange des Gerichtshofes zuerst ebenfalls nur von allgemeinen Gesichtspunkten mit der Frage über die rückwirckende Kraft der Bestimmungen in den §§. 10, 11, 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

---

1) Dem Bischof kommt der Amtstitel »Bischof *von* Paderborn« zu, weil er nach der staatsgesetzlich anerkannten Bulle »De salute animarum« Bischof der *Diöcese* Paderborn und als solcher auch für seine Person landesherrlich anerkannt ist. Es kann einer einzelnen Staatsbehörde nicht gestattet sein, die Amtstitel katholischer Bischöfe willkürlich umzugestalten und ihrer Bedeutung zu entkleiden.

Der Gerichtshof hat sich, um über diese Frage ins Klare zu kommen, nach Analogien umgesehen und in dieser Beziehung die Uebergangsbestimmungen in Betracht gezogen, welche bei Erlass neuerer Processgesetze, betreffend das Straf- oder Disciplinarverfahren getroffen worden sind. Es sind dies

a) der §. 184. der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen,

b) Art. XXI. der Verordn. vom 25. Juni 1867, (Ges.-S. S. 921), betreffend das Strafrecht und Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen,

c) §. 26. des Gesetzes vom 29. März 1844, (Ges.-S. S. 77), betreffend das gerichtliche Disciplinarverfahren gegen Beamte,

d) §. 79. des Gesetzes über Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Ges.-S. S. 218),

e) §. 99. des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465),

welche sämmtlich bis auf eine in dem letzterwähnten Gesetze sich zeigende Abweichung darin übereinstimmen,

> dass die Anwendung des neuen Gesetzes jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn vor dessen Inkrafttreten bereits ein Urtheil erster Instanz ergangen war.

Der Gerichtshof für k. A. bezeichnet indessen diese Analogie selbst als unzutreffend, indem er erwägt, dass das Rechtsmittel der Berufung an den Staat nicht als eine Erweiterung des kirchlichen Instanzenzuges zu betrachten sei und er selbst, der Gerichtshof, keine in das kirchliche Disciplinarverfahren eingefügte Instanz, vielmehr das Organ für die Ausübung der im Art. 18. der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1873 vorbehaltenen staatlichen Befugnisse sei.

Diese Entdeckung zu machen, bedurfte es freilich keines besonderen Scharfsinnes und es wird wohl Niemand auf den seltsamen Gedanken kommen, in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 eine Processordnung für die kirchlichen Disciplinarbehörden, um uns eines von dem Gerichtshofe gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, finden zu wollen.

Man sollte indessen meinen, dass die richtige Erkenntniss von dem, was der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten vorstellt und was seine Aufgabe ist, bei weiterem Nachdenken den

Verfasser des Urtheils vom 7. Januar cr. zu einem ganz anderen Ergebnisse hätte führen müssen, als zu dem, welches von ihm weiterhin entwickelt wird.

Weil vermöge des Verhältnisses, in welchem der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu den kirchlichen Disciplinarbehörden, resp. zu den Bischöfen steht, die oben allegirten, für den Uebergang aus einem älteren *staatlichen* Processverfahren in ein dergleichen neueres gegebenen Bestimmungen auf das vorliegende Sachverhältniss unanwendbar sind, so müsse man, meint der Gerichtshof, bei dem allgemeinen Grundsatze stehen bleiben, dass *processualische Vorschriften*, wenn der Gesetzgeber ein anderes nicht bestimmt hat, sofort mit ihrer Gesetzeskraft ihre volle Wirksamkeit entfalten und ihre Anwendung insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen werde, dass die in dem Verfahren zu erörternden Thatsachen einer älteren Zeit angehören.

Nun ist dieser Satz an sich zwar nicht zu bestreiten, es wäre aber doch ein gewaltiger Irrthum, annehmen zu wollen, dass es sich in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 lediglich um processualische Vorschriften, und nicht um ganz andere Dinge handle.

Wenn, wie bemerkt, das hier in Rede stehende Urtheil vom 7. Januar cr. selbst den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als ein Organ für die Ausübung der im Art. 18. der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1873 vorbehaltenen staatlichen Befugnisse bezeichnet, so lag doch wohl der Gedanke nahe, sich die Maigesetze, insbesondere dasjenige vom 12. Mai einmal darauf hin näher anzusehen, in wie weit darin, ausser den processualischen Vorschriften über die Berufung an den Staat und das dabei zu beobachtende Verfahren, *Vorbehalte zu Gunsten staatlicher Befugnisse gemacht sind.* Ebenso dürfte nicht zu bestreiten sein, dass, wenn es einer förmlichen Verfassungsänderung bedurft hat, um dem Staate Befugnisse in Bezug auf die kirchliche Disciplinargewalt vorzubehalten, die letztere *vor* der Verfassungsveränderung und den daraufhin als Ausführungsbestimmungen erlassenen, freilich über den Rahmen der Verfassungsänderung weithinausgehenden Maigesetzen — vermöge der der Kirche staatsgrundgesetzlich garantirten *Selbstständigkeit* in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten — ohne irgend welche Beschränkung Seitens des Staates im Besitze der verfassungsmässigen kirchlichen Organe gewesen sein muss.

In der That hat hierüber auch während der ganzen Zeitperiode von Einführung der preussischen Verfassung im Jahre 1850

bis zur Verfassungsabänderung im Jahre 1873 weder bei den Verwaltungsbehörden, noch bei den Gerichten irgend ein Zweifel bestanden.

Wenn nun der Staat im ersten Abschnitte des Gesetzes vom 12. Mai, welcher, die §§. 1—9. umfasst, sich geradezu als Gesetzgeber auf dem Gebiete der durch Kirchengesetze vollkommen geregelten kirchlichen Disciplinarsachen gerirt, wenn er im §. 1. die Jurisdictionsgewalt des Oberhauptes der Kirche geradezu eliminirt, in den §§. 2—5. der kirchlichen Disciplinarbefugniss ihre Gränzen vorschreibt, in den §§. 6—8. das kirchliche Disciplinarverfahren in seiner Handhabung und in Bezug auf die Vollstreckung der Strafen der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstellt, welchem als Zwangsmassregel die — so lange, bis dem Gesetze genügt ist, zulässige Verhängung und Wiederholung von Geldstrafen bis zu 1000 Thalern zu Gebote steht, so sind das unzweifelhafte Vorschriften, *welche dem Gebiete des materiellen Rechtes angehören und durch welche die katholische Kirche in Preussen und ihre verfassungsmässigen Organe, die Bischöfe, in ihren wohlerworbenen Rechten in wesentlichster Weise geschädigt werden.* Denn mit denselben ist nicht allein die durch das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1850 gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche beseitigt, sondern es sind damit auch die nach den, auf Staatsverträgen beruhenden und als Staatsgesetze anerkannten Circumscriptionsbullen der preussischen Bisthümer, insbesondere der Bulle »De salute animarum« den Bischöfen über Geistliche und Laien ihrer Diöcesen zustehenden Diöcesan- und Ordinationsrechte jeglicher Art auf das Wesentlichste geschmälert.

Ganz von derselben materiellen Bedeutung ist die Einführung der Berufung an den Staat und die Einsetzung eines königlichen Gerichtshofes mit der Befugniss, kirchliche Disciplinarentscheidungen zu cassiren und Kirchendiener auf Einschreiten des Staates ihres Amtes zu entsetzen. (§§. 10—12. 24. l. c.)

Zwar handelt es sich in allen hier erwähnten Beziehungen nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche, um verfassungsmässige Rechte der Kirche und ihrer leitenden Organe, nichts desto weniger aber *um wohlerworbene Rechte*, welche durch die Maigesetze eine Abänderung erfahren haben und in solchem Falle ist es nicht zulässig, den abändernden Bestimmungen eine rückwirkende Kraft beizulegen. Denn die Befugniss, die Jurisdiction der Bischöfe zu beschränken, welche seit dem 12. Mai 1873 der Staat in kirchlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch nimmt, hat er vorher entschie-

den nicht gehabt, was also an kirchlichen Jurisdictionsacten in die frühere Zeit fällt, muss davon unberührt bleiben.

Wenn mithin der königliche Gerichtshof in den Gründen des Urtheils vom 7. Januar cr. sich zur Begründung seiner Ansicht über die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1874 mit rückwirkender Kraft auf die Cab.-Ordre vom 11. October 1839 (Ges.S. S. 329), auf das Erkenntniss des Obertribunals vom 4. November 1862 (*Striethorst*, Archiv Bd. 47. S. 133), auf Bornemanns Erörterungen auf dem Gebiete des preussischen Rechts S. 62. und auf eine Abhandlung Hoffmann's in *Gruchot's* Archiv Bd. XI. S. 492 ff. beruft, so beweisen diese Citate sämmtlich Nichts für die hier in Rede stehende Frage, weil darin nur *von processualischen Vorschriften* die Rede ist.

Im Gegentheil bestätigt sowohl Bornemann als auch Hoffmann a. a. O. sogar ausdrücklich, dass überall da, wo wohlerworbene Rechte in Frage stehen, dieselben den Schutz des Rechts in Anspruch nehmen dürfen, unter welchem sie erworben worden.

Uebrigens beruht der allgemeine Grundsatz, dass processualische Vorschriften ihre Wirksamkeit auch auf ältere, d. i., vor ihrer Publication liegende Thatsachen erstrecken, auf der Voraussetzung, dass ältere, für die *staatlichen* Gerichte erlassene Processvorschriften vom staatlichen Gesetzgeber durch neue Processvorschriften für die staatlichen Gerichtsbehörden ersetzt, resp. abgeändert werden und die neueren, wie die älteren Bestimmungen ihrer Art nach derselben Kategorie (Civilprocess, Strafprocess oder Disciplinarverfahren) angehören. Diese Voraussetzung trifft hier keineswegs zu, vielmehr haben wir es mit einem *Staats*gesetze zu thun, welches der *kirchlichen Jurisdictionsgewalt* Gränzen zieht, von denen früher keine Rede war. Dass man eine auf die Grenzen zwischen Staat und Kirche bezügliche Gesetzgebung nicht mit dem Massstabe einfacher Processvorschriften messen kann, ist eigentlich selbstverständlich.

Auch noch eine andere Seite der Betrachtung lässt sich der Sache abgewinnen.

Das Rechtsmittel der Berufung an den Staat beruht, wie aus den §§. 10—12. in Verbindung mit §. 1 ff. des Gesetzes vom 12. Mai erhellt, auf der Voraussetzung eines vom kirchlichen Richter begangenen *Missbrauchs* der kirchlichen Amtsgewalt. Dieser Missbrauch wird darin gefunden, dass bei einem kirchlichen Disciplinarurtheile die in den allegirten gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Grenzen kirchlicher Seits überschritten werden.

Der Amtsmissbrauch ist daher als ein Vergehen gegen die

staatliche Ordnung aufgefasst, gegen welches der Staat durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und resp. durch den nach §. 23. l. c. zur Ausführung der Urtheile desselben berufenen Oberpräsidenten seine Repression auszuüben habe, *und das eigentliche Wesen des sog. Rechtsmittels der Berufung zeigt sich darin, dass der mit seiner Bestrafung unzufriedene kirchliche Untergebene seinen kirchlichen Oberen in der Rolle eines Angeschuldigten vor ein, für diesen Zweck eigens eingerichtetes weltliches Ausnahmegericht stellt.* Verhält sich die Sache aber so, dann liegt doch auf der Hand, dass man den kirchlichen Oberen nicht für Handlungen verantwortlich machen kann, welche zur Zeit, als sie vorgenommen wurden, vom Staate völlig unbeanstandet waren und denen der Charakter eines Vergehens gegen die bürgerliche Ordnung erst durch ein späteres Gesetz aufgeprägt worden ist. Da nun der sog. Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt in der That erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 seinen legalen Thatbestand erhalten hat, so bedarf es wohl keines weiteren Nachweises, dass ein Kirchenoberer sich dieses Vergehens durch Ausübung kirchlicher Jurisdictionsacte nicht eher schuldig machen konnte, als von dem Zeitpunkt ab, an welchem das Gesetz vom 12. Mai 1873 in Kraft getreten ist.

Mit welchem Recht wollte man auch an die Disciplinarentscheidungen eines Kirchenoberen den Massstab von Vorschriften legen, welche zur Zeit, als die Entscheidungen ergingen, noch gar nicht existirten, und mit welchem Rechte könnte man einen Kirchenoberen, wie es der §. 23. cit. will, durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern zwingen, in den Bereich seiner Jurisdiction fallende Entscheidungen, welche er vor den Maigesetzen bona fide und im vollen Bewusstsein seines auch staatlicherseits unbeanstandeten Rechts erlassen, in ihren Wirkungen rückgängig zu machen.

Wo gäbe es endlich eine Grenze der Zeit, an welcher die rückwirkende Kraft der Maigesetze Halt zu machen hätte? Die angefochtenen Verfügungen des Herrn Bischofs v. P. und seines Generalvicars sind fast *drei* Jahre vor Erlass der Maigesetze ergangen, sie würden nach der Theorie des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auch durch ein zwanzigjähriges Alter gegen das Einschreiten des Gerichtshofes nicht gesichert gewesen sein.

Das Urtheil vom 7. Januar cr. unterscheidet zwar zwischen rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Entscheidungen, indem es die Meinung ausspricht, dass wenn den hier in Rede stehenden Suspensionsbeschlüssen die Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen beizumessen wäre, diese dann durch kein späteres Gesetz würden haben

beseitigt werden können, allein, wenn man überhaupt berechtigt wäre, dem Gesetze vom 12. Mai rückwirkende Kraft beizulegen, so liesse sich eigentlich kein Grund absehen, warum nicht auch ältere rechtskräftige Entscheidungen der Kirchenoberen, insofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, zum Gegenstande der Berufung an den Staat sollten gemacht werden können. Wie kann die Rechtskraft einer kirchlichen Entscheidung für die Berufung an den Staat ein *Hinderniss* sein, wenn §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai im Gegentheil diese Berufung von der Bedingung abhängig macht, dass die gegen diese Entscheidung zulässigen Rechtsmittel bei der kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht worden seien.

Die Einlegung der Berufung beruht dagegen allerdings auf der Voraussetzung *der Existenz des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.* Bei *diesem* ist die Berufung schriftlich anzumelden, und zwar in Fällen, wie der vorliegende, nach §. 10. Nr. 2. und §. 11. Nr. 1. von dem durch die kirchliche Entscheidung Betroffenen innerhalb vier Wochen, gerechnet vom Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist. Grade in dieser Bestimmung liegt also ein Grund mehr für 'die Richtigkeit der Ansicht, dass die Berufung gegen kirchliche Entscheidungen, welche *vor* den Maigesetzen liegen, nicht zulässig sei. Die gegentheilige Ansicht des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ist mit dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes vom 12. Mai durchaus unvereinbar.

Noch klarer erhellt dies aus einer Vergleichung des §. 13. dieses Gesetzes mit dem vorletzten Alinea des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai. In der letzteren Stelle ist die Rede von dem Rechtsmittel der Berufung, welches dem geistlichen Oberen wider die von dem Oberpräsidenten gegen die Anstellung eines Geistlichen erhobene Einspruchserklärung zusteht. »Gegen diese Einspruchserklärung,« heisst es, »kann innerhalb dreissig Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, *und so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten* Berufung eingelegt werden. Im §. 13. des Gesetzes vom 12. Mai ist dagegen nichts davon zu lesen, dass für die Zwischenzeit vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bis zur Einsetzung des Gerichtshofes die Berufung bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten angemeldet werden könne, und doch hätte es nahe gelegen, eine solche Bestimmung zu treffen, wenn der Gesetzgeber die Berufung gegen kirchliche Entscheidungen, welche in diese Zwischenzeit fallen, hätte zulassen wollen. Hat er dies aber nicht

gewollt, so lässt sich logisch mit um so stärkerem Grunde behaupten, dass er auch nicht an die Zulässigkeit der Berufung gegen kirchliche Entscheidungen, welche noch *vor* den Maigesetzen erlassen sind, gedacht haben kann.

Hiernach gelangen wir zu dem Schlusse, dass nur die seit der thatsächlichen Einsetzung des königlichen Gerichtshofes ergangenen kirchlichen Disciplinarentscheidungen, wenn die dagegen zulässigen Rechtsmittes bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht sind, Gegenstand der Berufung an den Staat sein können, nicht die früheren, namentlich die vor den Maigesetzen erlassenen, dass also die Berufung des p. Mönnikes schon aus diesem Grunde von dem Gerichtshofe hätte abgewiesen werden müssen.

II. Nachdem nun aber der Gerichtshof kein Bedenken getragen hat, den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai über die Berufung an den Staat rückwirkende Kraft beizulegen, und nachdem er es ferner für statthaft erachtet hat, mit der in Ansehung der Zeit für die Einlegung der Berufung im §. 13. gegebenen Bestimmungen nach Gutdünken zu schalten, musste er sich freilich dann gemäss §. 12. Abs. 1. des Gesetzes vom 12. Mai weiter mit der Frage beschäftigen,

> ob dem Berufenden gegen seine Suspension Rechtsmittel an die vorgesetzte kirchliche Instanz zustanden und eventuell, ob er diese ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Mönnikes hat gegen das von ihm am 17. October *1870* insinuirte bischöfliche Suspensionsdecret vom 13. ej. m. am 4. Juli *1871* eine Beschwerde an den erzbischöflichen Stuhl in Köln gerichtet, auf welche ihm, da die für die Einlegung der Appellation vorgeschriebenen zehntägige Frist längst verstrichen war, eröffnet worden ist, dass eine Appellation gegen jenes Decret *schon desshalb* nicht für zulässig erachtet werden könne, weil die gesetzliche Frist dafür längst abgelaufen sei.

Eine materielle Entscheidung über die Frage, ob die Appellation innerhalb der zehntägigen Frist statthaft gewesen sein würde, hat nun freilich der Erzbischof von Köln nicht gegeben, eben weil es unnöthig war, sich, nachdem das Fatale längst vor Einbringung der Beschwerde abgelaufen war, noch auf eine sachliche Erörterung einzulassen.

Dass der Herr Erzbischof der Meinung gewesen sein sollte, die Appellation sei überhaupt, auch wenn sie rechtzeitig eingelegt worden wäre, in casu concreto unstatthaft, lässt sich aus dem fraglichen Bescheide nicht herauslesen.

Der Berufende hat an seinem Theil allerdings bemerkt, dass er gegen das bischöfliche Suspensionsdecret nicht habe appelliren können, weil es kein förmliches Erkenntniss gewesen sei, und der Gerichtshof ist ihm darin beigetreten. Er macht, (unter Berufung auf *Kober*, die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862 S. 61) geltend, dass nach canonischem Recht die Suspension der Kleriker regelmässig *nur* in Folge einer gehörig geführten Untersuchung und auf Grund eines förmlichen Richterspruches erfolgen könne. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Falle nicht erfüllt worden. *Zwar würde der von dem Berufungskläger betonte summarische Charakter des stattgehabten Untersuchungsverfahrens demselben nicht mit Nothwendigkeit die Bedeutung eines gerichtlichen entziehen, da bei dem Anklageverfahren auf Grund der Notorietät es einer förmlichen Anklageschrift und Beweisführung nicht bedürfe*, als entscheidend sei aber der Umstand zu betrachten, dass ein Spruch des *Officialats* zu Paderborn, als der zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Behörde nicht vorliege, die beiden in Rede stehenden Verfügungen vielmehr theils vom Bischofe selbst, theils von seinem *Generalvicariat*, dem Organe der Verwaltungsbehörde der Diöcese erlassen worden seien. Woher die bischöfliche Behörde die Befugniss zu diesem lediglich administrativen Vorgehen genommen habe, sei aus den Acten [1]) nicht ersichtlich. Das Tridentinum gestehe allerdings in Sess. 14. cap. 1. de Reform. dem Diöcesanbischof die Befugniss zu, bei geheimen Vergehen eines Klerikers die Suspension desselben vom Ordo und vom Amt ohne alle gerichtliche Procedur auf Grund der aussergerichtlich gewonnenen Ueberzeugung der Schuld zu verhängen. Von einem *geheimen* Vergehen sei hier aber nicht die Rede. Für die vorliegende Frage sei es übrigens ohne Einfluss, ob die bischöfliche Behörde sich zu ihrem Vorgehen ohne allen Rechtsgrund oder auf Grund einer missbräuchlichen Ausdehnung jenes tridentinischen Rechtssatzes entschlossen habe. Entscheidend in beiden Fällen sei, dass eine Appellation nur gegen richterliche Urtheile, nicht gegen Verfügungen im Verwaltungswege denkbar sei. Insbesondere stehe nach canonischem Rechte fest, dass gegen die ex informata conscientia verhängte Suspension die Appellation nicht stattfinde, sondern nur der Recurs an den päpstlichen Stuhl wegen Missbrauchs der bischöflichen Gewalt zulässig sei, jedoch habe dem Be-

1) Die betreffenden Acten sind vom Generalvicariat nicht freiwillig verabfolgt, sondern im Wege der Execution ihm abgenommen worden.

rufungskläger die vorgängige Betretung dieses ausserordentlichen Weges nicht zugemuthet werden können, denn der §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai erheische nach seinem deutlichen Wortsinne nur die Erschöpfung der im geordneten Instanzenzuge etwa zulässigen Rechtsmittel.

Ein so geartetes Rechtsmittel stehe dem p. M. innerhalb der Kirche nicht zu, folglich liege der Berufung an den Staat ein Hinderniss nicht im Wege.

Was nun die obige Frage, ob dem p. M. gegen seine Suspension Rechtsmittel an die vorgeschriebene kirchliche Instanz zugestanden, und event. ob er dieselben ohne Erfolg geltend gemacht anlangt, so müssen wir der Ansicht des Gerichtshofes, dass der Berufende gegen die Suspensionsverfügungen vom 13. October und 29. November 1870 nicht habe appelliren können, weil sie nicht als förmliche Erkenntnisse zu betrachten seien, entschieden widersprechen.

Auch dem Satze, dass nach canonischem Rechte die Suspension der Kleriker regelmässig *nur* in Folge einer geführten Untersuchung und auf Grund eines förmlichen Richterspruches erfolgen *könne*, möchten wir nicht unbedingt zustimmen.

Nach Lage des vortridentinischen Rechts würde dieser Satz allerdings nicht zu bestreiten sein, dagegen ist er unseres Erachtens nicht vereinbar mit der Bestimmung des Concils von Trient in Sess. 14. cap. 1. de Reform., und man wird zwar zugeben müssen, dass es der *Regel* nach auch jetzt noch zur Verhängung der Suspension eines förmlichen Verfahrens bedürfe, dagegen aber auch mit guten Gründen behaupten können, dass der durch die allegirte Bestimmung des Concils von Trient den Bischöfen eingeräumten Befugniss, die Suspension ohne *förmlichen* Beweis extrajudicialiter, oder wie zwar nicht das Concil von Trient selbst, wohl aber die Canonisten sich ausdrücken, ex informata conscientia zu verhängen, eine ausgedehntere Berechtigung zuzugestehen ist, als der Gerichtshof für k. A. nach dem Vorgange mehrerer Canonisten annimmt, welche dieses Verfahren ausschliesslich auf die Suspension wegen *geheimer* Vergehen beschränkt wissen wollen.

Ohne indessen hier auf diesen Punkt näher einzugehen, glauben wir vorerst die Ansicht vertreten zu können, dass es sich in concreto um ein Verfahren ex informata conscientia gar nicht handelt, die Sache vielmehr so liegt, dass der Bischof in der That auf Grund einer gehörig geführten Untersuchung durch einen Richterspruch die Suspension mit Beschränkung auf das Decanat Paderborn verhängt

und der Generalvicar sie demnächst ebenfalls judicando auf die ganze Diöcese ausgedehnt hat.

Wie bemerkt, gibt der Gerichtshof selbst, gestützt auf *München*, Canonisches Gerichtsverfahren. Köln 1865 Bd. I. S. 449 ff., zu, dass der von dem Berufungskläger betonte summarische Charakter des stattgehabten Untersuchungsverfahrens demselben nicht mit Nothwendigkeit die Bedeutung eines gerichtlichen entziehe, da bei dem Anklageverfahren auf Grund der Notorietät es einer förmlichen Anklageschrift und Beweisführung nicht bedürfe.

Zwar ist das Verfahren auf Grund der Notorietät keine besondere Art des Strafverfahrens

cf. *Schulte*, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 333. Anm.,

wohl aber ist es richtig, dass bei vorhandener Notorietät, es keiner besonderen Beweisführung bedarf und eben darum gewisse Förmlichkeiten des sumarischen Processes, welche sonst zu beobachten wären, im Falle der Notorietät als unnöthig wegfallen. »In notoriis enim servare ordinem judiciorum, vanum est et superfluum.«

Piasecki, Praxis Episcopalis. Cracoviae 1627 pars II. c. 4. art. X. pag. 427.

In der vorliegenden Disciplinarsache handelte es sich allerdings zumeist um notorische Thatsachen, um offenkundige Nichtbefolgung einer für die Verwaltung der Caplanei zu Lippspringe gegebenen Dienstinstruction, um ungebührliche Ausdrücke, um dogmatisch incorrecte Aeusserungen in Schriftstücken, welche dem Bischof vorlagen, dennoch sind bei dem Verfahren gegen M. nicht blos die nothdürftigen Desiderate des sog. Notorietätsverfahrens [1]), sondern alle Förmlichkeiten des summarischen Processes beobachtet. Auch im summarischen Processe bedarf es nicht nothwendig des Klagelibells und der Litiscontestation, der Richter darf simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii verfahren, auch zur Ferienzeit verhandeln, die Appellationes frustratorias zurückweisen, allen Stoff zu Verzögerungen abschneiden, die überflüssige Zahl der Zeugen

---

1) *Schöpp*, Handb. des Kirchenrechts. Schaffhausen 1857. Bd. 3. S. 237. sagt darüber:

»Zum Procedere (ex notorio) bedarf es weder einer Accusation, noch Denunciation, desgl. nicht des Klagelibells noch der Litiscontestation, noch des Juramenti calumniae, auch braucht der notorische Verbrecher zum Verhör nicht nothwendig citirt zu werden, wohl aber *in der Regel* zum Sentenzspruch, endlich braucht auch die sententia condemnatoria *nicht feierlich zu geschehen*, *noch schriftlich abgefasst* zu sein.«

beschränken, so jedoch, dass Beweis und Vertheidigung nicht gehindert wird und das Juramentum calumniae, wenn es nicht gefordert wird, erlassen.

Clem. II. de verb. signif. V. 11.

Ferner ist von Clemens VIII. in der Constitution »Litium dispendiis [1])« unter Bezugnahme auf eine Bestimmung Pius IV. verordnet, dass nur der Mangel *der Citation*, *des Mandats* oder *der Jurisdiction* als ein *wesentlicher* Fehler des Verfahrens zu betrachten ist.

Die Termine ad ponendum, ad articulandum, ad producendum omnia et ad dicendum contra producta sind nur dann zu halten, wenn die Lage der Sache es erfordert, in Notoriis können sie unterbleiben, hier genügt die Vorladung und der Urtheilsspruch.

Piasecki, l. c. p. 427.

D. Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis. Paris 1855. Tom. sec. pag. 305—308.

---

1) Diese Constitution lautet:

Litium dispendiis et ambagibus, praesertim inter personas curae et jurisdictioni nostrae, etiam in temporalibus subjectas, occurrere quantum in nobis est cupientes, statutum fec. rec. Pii PP. IV. Praedecessoris nostri, ne Judices almae Urbis nullitates attendant, *nisi ex defectu citationis, jurisdictionis, aut mandati*, sed illis non obstantibus ad expeditionem causarum procedant; ad omnes et quoscunque Judices ordinarios et Magistratus et Officiales in quibusvis ditionis nostrae temporalis Ecclesiasticae Provinciis et Civitatibus, Terris, Oppidis et locis quamcunque jurisdictionem exercentes, et quavis auctoritate et dignitate fungentes, hac nostra perpetuo valitura constitutione *extendimus et ampliamus*, atque in quocunque Tribunali aut Curia saeculari vel Ecclesiastica firmiter et inviolate servari, sicque et non aliter per quoscunque ex ipsis Judicibus, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, etiam Sanctae Rom. Eccl. Cardinales, ac Legatos etiam de latere, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi facultate, *in quacunque causa et instantia etiam nunc pendente, aut in futurum movenda Ecclesiastica, profana, civili et criminali, aut mixta, judicari, definiri, et quibuscunque nullitatibus praeter superius expressas nequaquam attentis. ad expeditionem Causarum earundem procedi debere praecipimus et mandamus.* Decernentes irritum et inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis et c. Dat. Rom. An. Incarn. Dom. 1592 Idib. Febr.

Erging diese Constitution zwar direct nur an die Richter im Kirchenstaat, so wird sie doch von den Canonisten für alle übrigen Kirchen als verpflichtend erachtet, »cum Rom. Curiae, quae omnium Ecclesiarium mater est et magistra, stylum omnes Ecclesiae sequi et servare teneantur.« *Piasecki*, l. c. p. 427, 428.

Im vorliegenden Falle ist über die von Mönnikes am 14. Aug. gehaltene Predigt ein Zeuge informatorisch vernommen; die incriminirten Schriftstücke des p. M. haben im Original vorgelegen; demnächst ist der Angeschuldigte *vorgeladen* und unter Vorlegung der Schriftstücke und genauer Specification aller Anklagepunkte über jeden einzelnen derselben von einem geistlichen Rath und Protocollführer, also vor besetztem Gericht vernommen und damit zugleich, da er im Wesentlichen geständig war, der zur Feststellung der thatsächlichen Unterlagen für die Entscheidung des Bischofs erforderliche Beweis geführt, auch der Vertheidigung Raum gewährt worden.

Nachdem solchergestalt die Untersuchung ihren Abschluss gefunden, hat der Herr Bischof unter dem 13. October 1870 die Entscheidung gefällt. Dieselbe ist gemischter Natur. Sie gehört dem administrativen Gebiete an, insoweit sie den p. M. der Administration der Caplanei zu Lippspringe enthebt. Denn hierzu bedurfte es keiner gerichtlichen Massregel, weil die Caplanei zu Lippspringe dem p. M. nicht als Beneficium verliehen, sondern durch Decret vom 5. October 1858 nur zur Administration anvertraut war, es genügte zur Lösung dieses Verhältnisses eine einfache Verfügung im Verwaltungswege, ohne dass es dabei irgend einer Angabe von Gründen bedurfte. Dies ist auch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nicht in Frage gestellt.

Die gedachte Verfügung hat aber insoweit unzweifelhaft den Charakter einer richterlichen Sentenz, als darin gegen den p. M. die Suspension ab ordine et officio für den Bezirk des Decanats Paderborn ausgesprochen wird. Dasselbe gilt von dem Generalvicariatsbeschlusse vom 28. November ej. a., welcher die Suspension auf den Bereich der Diöcese Paderborn ausdehnt. Beide Beschlüsse sind dem p. M., der erstere durch den Landdechanten, Domcapitular Koch, der letztere durch den Pfarrer Klein laut der darüber bei den Acten befindlichen Berichte und Insinuationsdocumente vom 17. October resp. 2. December 1870 insinuirt worden.

Wir glauben, dass hiermit allen Förmlichkeiten, welche der summarische Process und der Paderborner Diöcesangebrauch für derartige Urtheile erfordert, genügt worden ist und werden dies noch näher nachweisen.

Da nach der Ansicht bewährter Canonisten

(cf. *Piasecki*, l. c. p. 426.)

der summarische Process jetzt in allen Sachen ohne Unterschied an-

wendbar ist, und sofern sie, wie in casu concreto, ob aliquod imminens periculum moram non patiuntur, auch angemeldet werden muss,

Bouix, l. c. pag. 310,

wofür übrigens auch schon die oben allegirte Constitution Clemens VIII. »Litium dispendiis« genügenden Anhalt gewährt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass er auch in Bezug auf die Suspensio ab ordine et officio die Regel bildet, wie denn überhaupt nach heutigem Recht in geistlichen Strafsachen nur summarisch verfahren wird [1]).

Permaneder, Kirchenrecht 2. Aufl. S. 622.

Fasst man unter Berücksichtigung des vorstehend Gesagten die Voraussetzungen der Suspensio ferendae sententiae nochmals kurz zusammen, so dürfte deren Vorhandensein in dem in concreto stattgefundenen Verfahren in der That nicht zu bezweifeln sein.

1) Die Monitio canonica, verbunden mit Androhung der Suspension für den Ungehorsamsfall hat, wie schon angeführt wurde, von Seiten des Herrn Bischofs *persönlich* und zwar ein Mal für alle Mal stattgefunden. Die persönliche Insinuation entspricht dem c. 48. X. de sent. excom. V. 39.

Die *einmalige* peremtorische monitio (statt dreimaliger) genügt im Falle der Dringlichkeit, welcher unseres Erachtens hier vorlag, nach c. 9. de sent. excom. in 6. V. 11. — Es ist überhaupt fraglich, ob die Monitio canonica dergestalt *wesentlich* ist, dass die ohne sie

---

1) Das summarische Verfahren beruht im Wesentlichen auf der Clementine »Saepe contingit« (2. de verb. signif.) und auf der Clementine »Dispendiosam« (2. de judiciis), wo auch die Fälle angeführt sind, für welche es anfänglich vorgeschrieben wurde *Bouix* antwortet auf die Frage: Quibus in casibus summarie procedi possit aut debeat, wie folgt:

1. Summarie procedere tenetur delegatus a Papa, cui summarie terminanda causa aliqua commissa est, nisi tamen partes consentiant, ut tunc ordinarius instituatur processus,

2. Summarie procedi potest in causis super electionibus, postulationibus, provisionibus, dignitatibus, personatibus, *officiis*, canonicatibus, praebendis, beneficiis ecclesiasticis, decimis, matrimoniis et usuris.

3 Insuper summarie expediri possunt sequentes causae: a) causae pauperum, viduarum; pupillorum et miserabilium personarum, b) causae alimentorum, c) causae spolii, depositi: mercedis et peregrinorum, d) causae religiosorum, e) causae levioris momenti, f) his addunt communiter auctores, *quae ob aliquod imminens periculum, moram non patiuntur.* —

Wenn, wie im concreten Falle, ein Geistlicher gradezu seinen Dienst versagt, den Gehorsam aufkündigt, dann muss im Interesse der Parochianen aufs Schleunigste eingeschritten werden.

verhängte Suspension null und nichtig wäre. Bejaht wird diese Frage von *Kober* a. a. O. S. 59 ff. mit Rücksicht auf das Wesen dieser Strafe unter Berufung auf *Barbosa*, *Suarez* und *Richter's* Kirchenrecht §. 213. Dagegen vertritt *Piasecki* a. a. O. pag. 440. in Betreff der Excommunication (und was von dieser gesagt ist, gilt auch von der Suspension) die Ansicht, dass sie auch ohne vorgängige Monitio gültig verhängt werde und die Monitiones nur insofern nöthig seien, als der Richter, welcher sie unterlassen würde, ipso facto der Suspensio ab ingressu Ecclessiae per mensam verfallen würde.

> »Tenet tamen excommunicatio lata sine monitione, vel non servato juris ordine, licet puniatur judex ut diximus, gloss. in. v. probari et v. justa, in c. sacro cit. *Abbas* in c. Apostolica nu. 5. de cler. excom.«

Nur die Excommunicatio major lata contra participantes cum excommunicatis ab excommunicatione bezeichnet er, gestützt auf

c. statuimus (3. de sent. excom. in 6. V. 11.)

als null und nichtig, falls sie ohne vorgängige Monition verhängt würde.

Desgleichen die ohne Monition erfolgte sententia declaratoria excommunicationis incursae, es sei denn, dass sie wegen eines notorischen Delicts erfolgt wäre, ebenso die von einem Delegaten ohne Monitio verhängte Excommunication, besonders wenn ihm diese Form ausdrücklich vorgeschrieben war.

Uns scheint die von Piasecki vertretene Ansicht die richtige zu sein, wenigstens vermögen wir das Gegentheil weder aus dem ins Corpus jur. can. (c. 26. de appell. II. 28.) übergegangenen Canon »Reprehensibilis« des dritten lateranensischen Concils, noch aus c. 14. X. de vita et honest. III. 1., und aus c. 4. X. de coh. cler. III. 2. zu folgern, da in diesen Stellen von einer aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Monitio entstehenden Nichtigkeit der Sentenz nicht die Rede ist. Das von *Kober* a. a. O. citirte c. 13. de sent excom. in 6. V. 11. bestätigt nur die in dem oben allegirten c. »statuimus« hervorgehobene Ausnahme.

2. Es ist eine Untersuchung gepflogen und ein Urtheil gesprochen und damit der Vorschrift des geltenden Rechts

(cf. *Kober*, a. a. O. S. 61.
Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenr. S. 325 und die dort angeführten Citate)

genügt.

3) Die Entscheidung ist, wie es im c. »Cum medicinalis« de

sent, excom. in 6. V. II. und c. ult. de sent. et re jud. in 6. II. 14. gefordert wird, schriftlich abgefasst.

Ueber die *äusserliche Form* einer die Suspension verhängenden Sentenz und der dabei zu gebrauchenden Ausdrücke enthält das can. Recht keinerlei Vorschriften, es genügt, wenn aus der Entscheidung die *Intention des Richters, die Strafe zu verhängen, unzweideutig zu erkennen und zugleich mit Bestimmtheit ausgesprochen ist, von welcher Art und von welchem Umfange die Suspension sein soll, ob ab ordine, a jurisdictione, ab officio, a beneficio* oder *ab officio et beneficio.*

(cf. *Kober*, a. a. O. S. 62.)

Nach dieser Richtung hin lassen die Entscheidungen des Herrn Bischofs von P. und seines Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870 durchaus nichts zu wünschen übrig.

4) Fraglich könnte es dagegen sein, ob in Bezug auf die *Publication* den Vorschriften des canonischen Verfahrens genügt sei. — *Kober* a. a. O. ist der Ansicht, dass die Publication an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und vom Richterstuhle herab so wesentlich sei, dass ohne diese Solennitäten das Urtheil völlig nichtig sei. Er beruft sich in dieser Hinsicht auf das c. ult. de sent. et re jud. in 6. II. 14., wo es allerdings bezüglich der Publication eines Definitiv-Erkenntnisses heist:

> »Sententia, quam scriptam edi a judice litigantibus non recitari, vel quam ab ipso stando, non sedendo proferri contingit, nullius penitus est momenti«

und wo nur den Bischöfen in Anbetracht ihrer hohen Würde gestattet wird, die Sentenz nicht persönlich zu verlesen, sondern durch einen untergeordneten Beamten publiciren zu lassen.

Allein diese Förmlichkeiten sind schon durch die oben cit. Clementine »Saepe contingit« für den summarischen Process dahin gemildert, dass der Richter die Definitiv-Sentenz (citatis ad id, licet non peremptorie partibus) in scriptis et (prout magis sibi placuerit) *stans vel sedens* verkünden kann etiam (si ei videbitur) conclusione non facta, d. h. ohne dass der förmliche Actenschluss erfolgt ist.

Es ist aber auch das particulare Gewohnheitsrecht nicht ohne Einfluss auf die Art und Weise der Publication richterlicher Entscheidungen geblieben, so dass in einzelnen Diöcesen Abweichungen von den vorstehend erwähnten Bestimmungen vorkommen. Die rechtliche Statthaftigkeit solcher Gewohnheiten unterliegt keinem Zweifel. Der Canonist *Engel* sagt darüber in seinem Colleg. Uni-

versi jur. Can. Salisburgi 1751 pars 1. S. 479 ad Lib. II. tit. XXVII. der Decretalen:

> »Verum licet haec solemnia ita de jura requirantur, ut iis non observatis sententia reddatur ipso jure nulla, prout ex locis allegatis legenti patebit. *Nihilominus hodie magis ad singulorum tribunalium et locorum stylum et rationabiles consuetudines attendendum erit.*«

Dies bestätigt auch *Reifenstuel* (Jus. Can. univ. ad Lib. II. tit. XXVII. Decret. de sent. et re jud. N. 67. 69.

Ein solches Gewohnheitsrecht besteht auch in der Diöcese Paderborn, wo nicht blos in Fällen wie der vorliegende, sondern auch dann, wenn von dem Officialat mit allen Förmlichkeiten procedirt wird, statt der Publication an gewöhnlicher Gerichtsstelle die Insinuation der Definitiv-Sentenz durch den Dechanten oder einen anderen damit beauftragten Geistlichen oder auch durch die Post erfolgt. — So ist ein unter dem 23. October 1857 in einer Disciplinarsache gegen Mönnikes ergangenes Erkenntniss des Officialats dem Verurtheilten durch die Post behändigt und das bezügliche Insinuationsdocument zu den Acten gebracht worden. In welcher Weise die gegenwärtigen Suspensionssentenzen behändigt wurden, ist bereits oben angegeben.

Die Rationabilität dieses Gebrauches wird nicht zu bezweifeln sein, da eine gleiche resp. ähnliche Verfahrungsweise bei den königlichen Gerichten üblich und überdies dadurch praeveniendo der Anforderung entsprochen ist, dass dem Verurtheilten, wenn er in Monatsfrist darum ansucht, eine authentische Abschrift des Urtheils zugestellt werden soll.

c. 1. de sent. excom. in 6. V. 11.

6) Auch darin endlich ist den processualischen Anforderungen der eben citirten Stelle entsprochen, dass in den Entscheidungen des Herrn Bischofs und des Generalvicariats vom 13. October resp. 29. November 1870 die »*causa* excommunicationis« genau ausgedrückt ist.

Wir können daher selbst bei den sorgfältigsten Erwägungen zu keinem anderen Schlusse gelangen, als zu dem, dass den mehrerwähnten Suspensionsbeschlüssen ein, wenn auch nur summarisches, doch mit den unumgänglich nöthigen Erfordernissen versehenes Verfahren vorausgegangen ist und dass dieselben allen *wesentlichen* Requisiten einer Definitiv-Sentenz, d. i. einer solchen,

> quae decidit negotium principale, in judicium deductum et finem causae imponit per absolutionem vel condemnationem

cf. *Piasecki*, l. c. p. 467.
Reifenstuel, l. c. N. 7.

vollkommen entspricht, obwohl, was aber unerheblich ist, die äussere Form derselben von derjenigen abweicht, in welcher bei den königlichen Gerichten die Definitiv-Urtheile erlassen zu werden pflegen.

Es darf übrigens aus den Gründen des Urtheils des Gerichtshofes für k. A. gefolgert werden, dass nach den vorstehend angedeuteten Richtungen hin der Gerichtshof selbst keine erheblichen Bedenken gehabt hat. Was ihn bestimmt, den Suspensionsbeschlüssen die Bedeutung richterlicher Entscheidungen abzusprechen, ist,

> dass ein Spruch des *Officialats* zu P. als der zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Behörde nicht vorliegt, die beiden in Rede stehenden Verfügungen vielmehr theils vom Bischofe selbst, theils von seinem Generalvicariat dem Organe für die Verwaltungsgeschäfte der Diöcese erlassen worden sind.

Dieses Bedenken lässt sich aber ohne Schwierigkeit widerlegen.

Thatsächlich ist es richtig, dass der zeitige Herr Bischof von P. mittelst Verordnung vom 10. Februar 1857[1]) zur Verwaltung der dem Diöcesanbischofe zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit für seine Diöcese eine besondere, von dem Generalvicariat getrennte Gerichtsstelle, wie solche in dem grössten Theile der Diöcese auch früher schon bestanden hatte, unter dem Namen »Bischöfliches Officialat« von Neuem errichtet und mit der Verhandlung und Entscheidung aller in der Diöcese bezüglich der Disciplinar-, Beneficial- und Ehesachen vorkommenden *Streitigkeiten* in I. Instanz betraut hat, mit der Massgabe jedoch, dass die Urtheile des Officialats vor ihrer Ausfertigung der *bischöflichen Bestätigung* bedürfen, es sei denn, dass der *Bischof bei den betreffenden Verhandlungen, wie er sich vorbehalten, selbst den Vorsitz geführt hat.*

Zum Chef des Officialats (Official) wurde durch jene Verordnung der Domcapitular und geistliche Rath Peine ernannt und wurde *demselben eine besondere Instruction ertheilt.*

»In allen Verwaltungssachen,« heisst es dann in der gedachten Verordnung weiter, »wird Unser Generalvicariat die vorkommenden administrativen Geschäfte nach wie vor gemäss den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen in dem bisher beobachteten Geschäftsgange wahrnehmen. Desgleichen haben Wir Uns und Unserem Ge-

1) Diese Verordnung, deren Inhalt wir vorstehend im Contexte wiedergegeben, hat uns in beglaubigter Form vorgelegen.

neralvicariat die Ausübung der dem Diöcesanbischofe zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie alle nach den Kirchensatzungen und der bestehenden Diöcesanverfassung zu treffenden *aussergerichtlichen Massnahmen*[1]) ausschliesslich vorbehalten.«

Was indessen die Form der Suspensionsverhängung und das dabei zu beobachtende Verfahren betrifft, so ist, wo es sich blos um eine Suspension vom ordo oder vom officium oder von beiden zugleich *als Mittel zur Erwirkung eines hartnäckig verweigerten Gehorsams handelte*, sowohl vor als nach der Einsetzung des Officialats im Jahre 1857 in der Diöcese Paderborn stets ein solches Verfahren zur Anwendung gekommen, wie es gegenwärtig dem p. Mönnikes gegenüber stattgefunden hat[2]).

Die Befugniss des Bischofs, auch nach Einführung des Officialats in gewissen, dem Bereiche der Gerichtsbarkeit angehörigen Sachen *persönlich* zu entscheiden oder durch seinen Generalvicar die Entscheidungen fällen zu lassen, kann nach canonischem Recht nicht bezweifelt werden.

Der Bischof ist der *eigentliche kirchliche Richter* in seiner Diöcese.

c. de persona 2. qu. 1., c. conquerente de off. ord.

Er braucht aber nicht nothwendig immer in Person zu Gericht zu sitzen, sondern kann die gerichtlichen Geschäfte gleich wie die administrativen auch einem oder mehreren Vicaren delegiren und jedem der Vicare einen Geschäftskreis zuweisen, welchen er immer will.

c. quoniam de off. ordin.; c. Romana hoc titulo in 6. *Abbas* in Clement. 2. de rescr.

Ja, nach der allgemein gebräuchlichen Lehransicht soll der Bischof sogar einen Vicar (oder mehrere) einsetzen, weil, *obwohl er selbst genügt*, er doch kaum im Stande ist, die Cura und die grosse Menge der Geschäfte in seiner Diöcese allein wahrzunehmen.

c. inter caetera de off. ord. Concil Trid. sess. 24. cap. 16.

---

1) Unter aussergerichtlichen Massnahmen sind nicht etwa blosse Administrativgeschäfte, sondern Acte des bischöflichen Richteramtes zu verstehen, welche nur nicht grade im geordneten processualischen Verfahren zu treffen sind.

Die Suspensio ex inform. conscientia gehört zu diesen Massnahmen.

2) Wir entnehmen diese Thatsachen einem Schreiben des Herrn Bischofs von P. vom 28. April cr. Ausserdem bieten Belege dafür zwei in den Personalacten des M. befindliche, in Disciplinaruntersuchungen gegen ihn ergangene Beschlüsse vom 7. Juni 1853 und 15. December 1855, sowie die denselben vorausgegangenen summarischen Informationsverhandlungen.

de Reform. Concilium Narbonnense anni 1609 bei *Thomassin* vetus et nova Ecclesiae disciplina Pars I. Lib. II. cap. 9. de official.

Bekanntlich schufen die Bischöfe, um den Uebergriffen der Archidiacone, welche in der vortridentinischen Zeit eine umfangreiche Jurisdiction übten, ein Ziel zu setzen, das Amt der Officiales oder Vicarii generales[1]), indem sie ihre Jurisdiction einzelnen Personen mandirten bald so, dass eine (oder z. B. in Frankreich mehrere) als Vicarius generalis mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der contentiösen Jurisdiction als Officialis generalis betraut, bald so, dass in beiderlei Beziehung eine Person bestellt wurde[2]).

In der Diöcese Paderborn ist, wie schon erwähnt wurde, neuerdings, 1857, die Trennung des Officialats vom Generalvicariat erfolgt, jedoch mit gewissen Vorbehalten in Bezug auf einzelne Angelegenheiten der Kirchendisciplin.

Der Official ist aber nichts weiter als der *Vicarius* (Stellvertreter) des Bischofs für die Handlungen der contentiösen Jurisdiction, er handelt überall nur *kraft bischöflichen Mandats* und seine Jurisdiction reicht nicht weiter, als das Mandat, und dieses kann nach dem Belieben des Bischofs eine weitere oder beschränktere Ausdehnung haben.

Da es in dem *Willen* des Letzteren liegt, *seine* Jurisdiction einem Anderen zu übertragen, so kann er die übertragene auch wieder beschränken, wie er will; er kann den Auftrag nach Belieben ganz zurücknehmen oder eine einzelne Sache, welche instructionsmässig in den Geschäftskreis des Officials fällt, wieder an sich ziehen und persönlich erledigen. Ja in wichtigeren Fällen soll er dies sogar thun. Daher sagt *Thomassin* a. a. O. N. 4:

> »Itaque procul sunt a vero, qui censent, non posse Episcopos per sese, sed per officiales tantum suos causis audiendis et dirimendis vacare.«

und weiter:

> »Posse et debere Episcopum per sese incumbere judicandis causibus majoribus ut puta de matrimoniis et criminalibus et vix eas Officialibus delegare,«

und *Piasecki*, l. c. pag. 339. bemerkt:

---

1) Das Geschichtliche hierüber und über die ursprüngliche Archidiaconatseinrichtung siehe bei *Schulte*, System Bd. II. S. 279 ff.

2) So ist in Prag und Wien der Generalvicar zugleich Präsident des geistlichen Gerichts.

»Committens autem voluntarie jurisdictionem propriam alteri, potest illam limitare prout vult.«

Ueberhaupt verweisen wir zum Beleg für die Richtigkeit unserer ganzen vorstehenden Ausführung auf *Thomassin* und *Piasecki* a. a. O. und auf die von ihnen citirten Quellen, ebenso auf *Schulte*, System Bd. II. S. 273.

Was nun insbesondere den Herrn Bischof von Paderborn betrifft, so ist er bei Einrichtung des Officialats und seit dessen Bestehen durchaus nach diesen Grundsätzen verfahren. Dies erhellt theils aus der oben allegirten Verordnung vom 10. Februar 1857, theils aus der Praxis der bischöflichen Behörden. Der Herr Bischof führt, so oft es seine sonstigen Geschäfte erlauben, bei den Verhandlungen seines Officialats selbst den Vorsitz, und wo dies nicht der Fall ist, müssen ihm die vom Officialat gefällten Entscheidungen *vor der Publication* zur Bestätigung vorgelegt werden, so dass in der That kein einziger Urtheilsspruch ohne seine auctoritative Mitwirkung ergeht.

Wenn nun in der Diöcese Paderborn, wie oben angedeutet wurde, diejenigen Fälle der Suspensionsverhängung, in welchen es sich um die Erzwingung eines hartnäckig verweigerten Gehorsams handelt, und in das Beneficial- resp. Aemterrecht eingreifende Rechtsfragen nicht zu entscheiden sind, auch seit Errichtung des Officialats durch Beschlüsse des Bischofs selbst und beziehungsweise in seiner Abwesenheit des Generalvicariats nach vorgängiger summarischer Untersuchung erledigt worden sind, so entspricht auch dies durchaus den vorstehend über die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction entwickelten canonischen Grundsätzen.

Das Mandat des Officials erstreckt sich eben nicht auf diese Fälle, sie sind, *da sie im Interesse einer geordneten Diöcesanverwaltung ein rasches und energisches Handeln bedingen und mit administrativen Zwecken zusammenhängen*, dem Bischof selbst und beziehungsweise seinem Vertreter in der Administration der Diöcese vorbehalten.

Darum sind die diesfälligen Entscheidungen aber keineswegs als gewöhnliche Verwaltungsacte zu betrachten, sie sind vielmehr wahre richterliche Acte, welche der Bischof, da seine Gerichtsbarkeit eine immediate ist, entweder selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, durch wen er will und wo er will.

Piasecki, l. c. 333, 334.

»Ex quolibet loco dioecesis suae pro tribunali sedere po-

test. Nec quisquam alius judicare potest subditos Episcopi, ipso invito.«

Es nimmt sich daher in der That seltsam aus, wenn in dem Urtheile des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten bemerkt wird, es sei aus den Acten des Generalvicariats nicht ersichtlich, woher die bischöfliche Behörde die Befugniss zu diesem lediglich administrativen Vorgehen genommen habe. Nun die Befugniss liegt in der Jurisdictionsgewalt des Bischofs und das beobachtete, übrigens als ausreichend nachgewiesene Verfahren ist auch nichts weiter als ein Ausfluss dieser Jurisdictionsgewalt.

Wir haben dargethan, dass dieses Verfahren, wenn auch ein *summarisches*, doch nicht das Verfahren ex informata conscientia des Concils von Trient ist, und da wir ferner auch nachgewiesen haben, dass die Beschlüsse des Herrn Bischofs und seines Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870 als wirkliche sententiae definitivae ihrem Wesen nach zu betrachten seien, so sind wir an unserem Theile nicht im Zweifel, *dass dem p. Mönnikes dagegen die Appellation an den erzbischöflichen Stuhl von Köln zugestanden hat und dass es lediglich seine Schuld ist, wenn er durch Nichtbeachtung des Fatale auf die Appellation verzichtet hat.*

Appelliren kann nach canonischen Grundsätzen Jedermann, der innerhalb oder *ausserhalb* des Gerichts eine Beschwerde erlitten hat, selbst der Excommunicirte. Nur wer sich selbst das Appellationsrechts begibt oder wer sich desselben aus eigener Schuld verlustig macht, (z. B. durch Nichtbeachtung des Fatale) oder wer dasselbe bereits erschöpft hat, kann nicht weiter appelliren.

In Ansehung des *Objects* kann die Appellation in allen Fällen eingelegt werden, welche irgend eine Beschwerde involviren, in Civil-, wie in Criminalsachen.

cf. *Schöpf*, Handbuch des kath. Kirchenrechts. Bd. II. S. 106 ff.

Schmier, Jurisprudentia canonica lib. II. tract. III. cap. XIII. Sect. III. §. 1—6.

Piasecki, l. c. pag. 466 ff.

Die Frage über die Zulässigkeit der Appellation wegen Verhängung einer kirchlichen Censur löst *Schmier* l. c., wie folgt:

»In appellationibus a censura ecclesiastica sic licet distinguere. Vel censura ante appellationem jam lata est, vel non. Si jam lata sit, potest quidem appellari, sed tantum eo effectu, ut causa deferatur ad judicem superiorem, non item ut executio declaratio, et denunciatio suspendatur. Rationem dant

Interpretes: quia Censura, cum statim liget animam, trahit immediate secum executionem et *quantocyus in rem judicatam transit.*

Si censura post appellationem interpositam feratur, fertur nulliter indeque non impedit, quominus appellans tam in divinis, quam in humanis possit cum aliis fidelibus communicare.«

Es handelt sich in concreto um eine vor Einlegung der Appellation verhängte Censur, die Appellation ist also zulässig, allerdings nur mit Devolutiveffect.

Mit demselben Effect ist die Appellation zulässig gegen die in Causis correctionis morum ergangene Suspension.

cf. die bei *Piasecki* l. c. pag. 469—470 abgedruckte Verordnung der Congregatio Concilii Trid. vom 16. October 1600.

Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wo der Bischof in correctione non ut judex judicialiter, sed ut pater paterne verfährt und dabei innerhalb der Schranken der Kirchengesetze bleibt.

Schmier, l. c. §. 3.

Reifenstuel, Jus can. Lib. II. decretal. tit. XXVII. de appell. Nr. 300. 301.

Der Fall einer paterna correctio liegt aber hier nicht vor.

In causis notoriis soll zwar die Appellation nicht zugelassen werden,

c. Cum sit Romana 5. §. fin.

c. Pervenit 13., c. Consuluit 14. X. de Appellat. II. 28.

Schöpf, l. c. Bd. II. S. 238.

allein wenn irgend Zweifel gegen die Notorietät obwalten, erscheint die Zulassung der Appellation räthlich.

»Nam in factis et delictis dubiis, dummodo causa probabilis coram Judice exprimatur, bene admittitur appellatio.«

Reifenstuel, l. c. N. 298.

Unseres Erachtens ist die vorliegende Sache des p. M. nicht strictissime als Notorietätsfall zu betrachten, denn obwohl die Thatsachen vom Angeschuldigten zugestanden, theilweise sogar offenkundige waren, so hatte er doch Einwendungen rechtlicher Natur gemacht, welche mit in Erwägung zu ziehen waren.

Will man aber annehmen, dass es sich um facta notoria handelt, dann würden eben die Entscheidungen des Herrn Bischofs und resp. des Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870 wegen Unzulässigkeit der Appellation sofort rechtskräftig geworden sein, wie sie es im entgegengesetzten Falle dadurch geworden sind,

dass p. Mönnikes die Frist zur Einlegung der Appellation versäumt hat.

In dem einen wie im anderen Falle aber würde nach der eigenen Ausführung des Gerichtshofes für k. A. ihre Wirkung durch das beinahe drei Jahre später erlassene Maigesetz nicht wieder beseitigt werden können.

Zu demselben Ergebniss müsste man aber auch gelangen, wenn man die gedachten Beschlüsse als Entscheidungen ex informata conscientia betrachten wollte. Denn auch die Suspensio ex informata conscientia hat alle Wirkungen einer förmlichen Suspensio ab officio.

Schulte, Lehrb. des k. Kirchenrechts S. 325.

Der Beschluss des Bischofs, durch welchen die Suspension verhängt wird ist ein Act des kirchlichen Richters, steht einer Definitivsentenz gleich, und ist, wie der Gerichtshof für k. A. in seinem Urtheile selbst durch Berufung auf die bei Benedict XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 8. N. 5. mitgetheilte Resolution der Congregatio Concilii, auf *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts 14. Aufl. S. 451. und *Kober* a. a. O. S. 74. nachgewiesen hat, in appellabel. Sie steht also einer rechtskräftigen Sentenz völlig gleich und muss als solche so lange betrachtet werden, bis es etwa dem Suspendirten gelungen ist, durch den für statthaft erachteten Recurs beim heiligen Stuhl eine Abänderung zu bewirken.

Der Recurs ist allerdings nur ein ausserordentliches Rechtsmittel, aber eben weil er das ist, gilt, so lange er nicht mit *Erfolg* eingewendet wird, der die Suspension verhängende Beschluss des Bischofs als *rechtskräftig* und als solcher hätte er nach logischer Consequenz auch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten, für den ja nach §. 1. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der heilige Stuhl als ausserdeutsche Kirchenbehörde *ohnehin* nicht in Betracht kommt, respectirt, folglich als ausserhalb der Wirkungen der Maigesetze liegend, behandelt werden müssen, da diese neueren Datums sind.

Bei dieser rechtlichen Lage der Sache ist denn auch für den Zweck dieser Abhandlung es nicht erforderlich, auf eine Erörterung der auf das Caput I. Sess. XIV. de Reform. des Concils von Trient bezüglichen Rechtsfragen näher einzugehen,

ob die Suspensio ex informata conscientia nur auf *geheime* Vergehen der Kleriker oder auch auf offenkundige anwendbar, ob sie als censura medicinalis oder als poena vindicativa zu betrachten und daher nur auf Zeit zu verhängen sei etc. —

Blos als Strafe und nicht als Censur wird die Suspensio ex

inform. conscientia aufgefasst von *Ferraris*, prompta bibliotheca sub voce »Suspensio« Art. I. N. 14. und von den dort genannten Canonisten, ferner von *Schöpf*, l. c. Bd. 3. S. 243. 244., *Schulte*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 325. und Anderen.

Die Ansicht, dass sie nur wegen *geheimer* Vergehen verhängt werden könne, wird von vielen Canonisten, ausser *Schöpf* und *Schulte* a. a. O. unter Anderen von *Fagnani* Comment. ad c. 4. 5. X. de temp. ordin. I. 11. und von *Kober* a. a. O. S. 70 ff. — vertreten.

Neuere Canonisten, namentlich der Bischof von Luçon in seiner 1852 erschienenen Schrift: Des sentences episcopales P. II. §. 32. und *Bouix*, de judiciis ecclesiasticis Tom. II. pag. 312 ff. wollen sie, und zwar mit guten Gründen, auch auf offenkundige Vergehen angewendet wissen.

III. Nach den canonischen Erörterungen darüber, ob dem M. ein kirchliches Rechtsmittel gegen seine Suspension zugestanden haben würde, und ob er es ohne Erfolg geltend gemacht, beschäftigt sich das Erkenntniss vom 7. Januar cr. mit der *materiellen Prüfung* seiner Berufung.

Die Berufung wird in dieser Beziehung für begründet erachtet sowohl nach §. 2. Abs. 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, als auch nach §. 125, 126, 103. in Verbindung mit §§. 530—538. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts.

Wir können diese Ansicht nicht theilen. Im Gegentheil sind wir der Meinung, dass ganz abgesehen von der von uns bestrittenen formalen Zulässigkeit der Berufung und abgesehen von der rechtlichen Unmöglichkeit, dem Gesetze vom 12. Mai 1873 eine rückwirkende Kraft auf die vor seinem Inkrafttreten erlassenen kirchlichen Strafsentenzen beizulegen, die Berufung materiell:

1) nicht einmal nach der citirten Bestimmung des Gesetzes vom 12. Mai selbst für begründet erachtet werden könne.

Wenn der §. 2. im 2. Alinea bestimmt:

> »Der Entfernung aus dem *Amte*, (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilligen Emeritirung) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.
>
> In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen,«

so setzt derselbe doch zunächst einen Kirchendiener voraus, der *ein bestimmtes Kirchenamt*, sei es nun ein blosses Officium oder zugleich ein Beneficium wirklich inne hat, aus dem er entfernt werden soll.

Mit dem Empfang des Ordo ist bekanntlich gegenwärtig

der Regel nach ein bestimmtes Kirchenamt nicht verbunden und selbst die Verleihung der Jurisdiction, welche die Bischöfe den nicht beamteten Priestern für den Umfang ihrer Diöcese oder einzelner Theile derselben zum Zwecke der Hülfsleistung bei den gottesdienstlichen Functionen, bei der Spendung der Sacramente und bei der Verkündung des Wortes Gottes zu Theil werden lassen, gewährt noch kein bestimmtes Kirchenamt, mit Bezug auf welches von Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilliger Emeritirung die Rede sein könnte. —

Was nun den p. Mönnikes anlangt, so hat er, wie schon bemerkt, ein bestimmtes Kirchenamt in der That nicht bekleidet. Die Caplanei zu Lippspringe ist allerdings ein Kirchenamt, aber M. war nicht Inhaber desselben, nicht instituirt, die Caplanei war ihm vielmehr nur zur Verwaltung übertragen. — Dass der Bischof berechtigt ist, eine solche Administration ohne alle Gründe wieder aufzuheben, liegt auf der Hand, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten selbst hat diese Befugniss nicht in Frage gestellt, und im Staatsdienste geschieht es alle Tage, dass ein mit der Verwaltung einer Stelle Beauftragter, nicht etatsmässiger Staatsdiener aus solcher Stellung einfach abberufen wird. Zu einer solchen Abberufung bedarf es keines processualischen Verfahrens mit richterlicher Entscheidung, im Gegentheile würde alle Welt in gerechte Verwunderung gerathen, wenn ein solches stattfände.

Ganz dasselbe muss der gesunde Verstand auch auf kirchlichem Gebiet gelten lassen.

Nachdem M. durch den administrativen Theil der Verfügung des Herrn Bischofs von P. vom 13. October 1870 der Administration der Caplanei zu Lippspringe enthoben war, trat er eo ipso in die Kategorie derjenigen Priester der Diöcese Paderborn zurück, welche ohne bestimmte Thätigkeit zur Disposition des Bischofes stehen, es blieb für ihn nur die allgemeine Obedienzpflicht bestehen, in welcher alle Priester einer Diöçese kraft des von ihnen bei der Ordination oder bei der etwa später erfolgten Reception in die Diöcese abgelegten Gelöbnisses zu ihrem Diöcesanordinarius stehen und vermöge deren sie demselben verbunden sind zum Gehorsam rücksichtlich der mit dem Ordo verbundenen Pflichten, der Disciplina Cleri und der Aufträge, welche er ihnen in kirchlichen Dingen ertheilt.

Schulte, Lehrbuch S. 179.

Die von dem Herrn Bischof gegen M. verhängte Suspension ab ordine et officio bezieht sich daher gar nicht auf ein bestimmtes Kirchenamt, sondern nur auf jenes allgemeine, aus dem Ordo und

aus der Ertheilung der Missio zur Ausübung der Jurisdiction innerhalb der Diöcese entspringende Amtsverhältniss, welches von den Maigesetzen in keiner Weise berührt wird.

Auch involvirt die Suspension keineswegs eine *Entlassung* aus diesem allgemeinen Amtsverhältniss, *sondern nur die Untersagung der aus dem Ordo und aus der Ertheilung der Missio erfliessenden Ordinations- und Jurisdictionsrechte bis zur Unterwerfung* unter den, dem Bischof schuldigen Gehorsam. M. blieb nach wie vor der Suspension Priester der Diöcese Paderborn mit allen Pflichten seines Priesterstandes; die suspendirten Rechte aber und dazu die Wiederverwendung im kirchlichen Dienste der Diöcese konnte er, bevor er noch durch Berufung an den weltlichen Arm der Excommunication ipso facto verfiel, durch eine einfache Unterwerfungserklärung wiedererlangen, jetzt freilich bedarf es dazu noch der Beseitigung der Wirkungen der Excommunicatio latae sententiae.

Fehlt es hiernach einerseits an der wesentlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, dem Kirchenamte, so fehlt es doch andererseits grade an denjenigen Requisiten nicht, welche vorhanden sein müssten, wenn es sich bei der vorliegenden Suspension wirklich um eine Entfernung aus dem Amte im Sinne des §. 2. cit. handelte, nämlich an dem geordneten *processualischen Verfahren* und an einer schriftlich unter Angabe der Gründe erlassenen Entscheidung.

Wenn der Gerichtshof für k. A. selbst sagt, dass der vom Berufungskläger betonte summarische Charakter des *stattgehabten* Untersuchungsverfahrens demselben nicht mit Nothwendigkeit die Bedeutung eines gerichtlichen entziehe, so gibt er doch damit zweifellos zu, dass ein Verfahren stattgefunden hat, und dass es als ein geordnetes processualisches zu betrachten ist. Wenn er dagegen das Verlangen stellt, dass dieses Verfahren vor dem geistlichen Gericht (Officialat) stattgefunden haben müsse und nicht vor dem Bischofe selbst, resp. dem Generalvicar, so geht er damit über die Maigesetze hinaus, denn der §. 2. cit. stellt dieses Verlangen nicht und der §. 1. schliesst *nur* nichtdeutsche kirchliche Behörden von der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt aus, folglich sind die *deutschen* Bischöfe maigesetzlich vollkommen berechtigt, das im §. 2. erwähnte processualische Verfahren entweder in Person oder durch ihr aus Deutschen zusammengesetztes Generalvicariat vornehmen zu lassen.

In Bezug auf die in dem Verfahren zu erlassende Entscheidung ist aber auch im citirten §. 2. nur gesagt, dass dieselbe *schrift-*

lich unter Angabe der Gründe zu erlassen sei, nicht aber, dass sie gerade vom Officialat und in der bei den königlich preussischen Gerichten üblichen Urtheilsform erlassen werden müsse.

Der Gerichtshof für k. A. meint aber 2) dass, auch wenn man vom §. 2. Abs. 2. des Ges. vom 12. Mai 1873 absehe und lediglich die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht ziehe, welche zur Zeit des von der bischöflichen Behörde eingeleiteten Verfahrens in Geltung gewesen seien, die ausgesprochene Strafe nicht aufrecht erhalten werden könne. Diese Bestimmungen findet der Gerichtshof im 11. Tit. Th. II. des Allg. Landrechts.

Der §. 125. dieses Titels, bemerkt er, beschränke die dem Bischof gegen die untergeordneten Geistlichen gestatteten Zuchtmittel auf geistliche Bussübungen auf kleine, den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigende Geldbussen und Gefängnissstrafen von nicht mehr als vier Wochen.

Die *Amtsenthebung* sei also als Zuchtmittel nicht zugelassen. Vielmehr müssten gemäss §. 126. ebendaselbst grobe Vergehungen, deren sich katholische Geistliche in ihrer Amtsführung schuldig machen, *nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts* bestraft werden. Vergleiche man damit den §. 103. desselben Titels, wonach grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten die Entsetzung eines Geistlichen begründen und ziehe man dann weiter die besonderen in Betreff der Amtsentsetzung der Pfarrer getroffenen Bestimmungen (§§. 530. 538. ebend.) in Betracht, welchen zufolge einem angeschuldigten katholischen Pfarrer von dem Bischofe zwar nach dem Befunde der geführten Untersuchung die Entsetzung angedeutet werden könne, der Angeschuldigte aber hiergegen auf die Entscheidung des geistlichen Gerichtes provociren könne, so ergebe sich als Grundsatz des Landrechts,

> dass der Bischof nicht befugt sei, die Amtsenthebung eines Geistlichen mit Ausschliessung des geistlichen Gerichts endgültig zu verhängen.

Damit sei die Suspensio ex informata conscientia episcopi als beseitigt zu erachten. Denn das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts sei gemäss den Publicationspatenten zu demselben an die Stelle des gemeinen Kirchenrechts getreten und es könne daher jedenfalls darüber kein Zweifel bestehen, dass die den Bestimmungen des Allg. Landrechts entgegenstehenden Vorschriften des canonischen Rechts durch das erstere ausser Kraft gesetzt worden seien.

Die angefochtenen Verfügungen überschreiten daher, schliesst

der Gerichtshof, insoweit sie die Suspension des Berufenden ab ordine et officio betreffen, die landesgesetzlichen Grenzen der bischöflichen Administrativgewalt, mithin seien sie der Rechtskraft überhaupt nicht empfänglich und ebendesshalb wegen Verletzung der Gesetze des Staats nach §. 11. Nr. 1. und 21. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 zu vernichten.

Der äusserst bedenkliche Charakter dieser ganzen Deduction erhellt aus folgenden Erwägungen:

1) Wenn die hier citirten Bestimmungen des Allg. Landrechts über die Grenzen der bischöflichen Disciplinargewalt und über die Pflicht der Bischöfe, gewisse Disciplinarsachen durch das geistliche Gericht entscheiden zu lassen, zur Zeit der Verhängung der Suspension gegen M. wirklich noch in Kraft und Geltung gewesen wären, so würden sie es wenigstens jetzt nicht mehr sein. Denn da das Gesetz vom 12. Mai ebenfalls Vorschriften über die Grenzen der bischöflichen Disciplinargewalt und über das Verfahren in kirchlichen Disciplinarsachen enthält, so sind nunmehr *diese* und nicht mehr die älteren Bestimmungen des Allg. Landrechts massgebend nach dem Grundsatze, dass das jüngere Gesetz dem älteren derogirt, und obwohl wir den Maigesetzen an sich die rückwirckende Kraft absprechen, so wird doch Jeder zugeben müssen, dass, wenn einmal die Berufung an den Staat in Beziehung auf vor den Maigesetzen liegende kirchliche Disciplinarentscheidungen zugelassen wird, in solchen Fällen die maigesetzlichen Bestimmungen insoweit, als sie den Berufungsverklagten *günstiger* sind, als die älteren Gesetze, vor diesen letzteren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Vorzug haben.

Der von dem Gerichtshofe für k. A. aus den citirten landrechtlichen Vorschriften abstrahirten Satz, dass der Bischof nicht befugt sei, die Amtsenthebung eines Geistlichen mit Ausschliessung des geistlichen Gerichts endgültig zu verhängen, entspricht aber, wie wir gezeigt haben, nicht dem Inhalte der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873, vielmehr erheischt dieses für den Fall der Entfernung aus dem Amte nur ein geordnetes processualisches Verfahren und eine schriftliche, mit Angabe der Gründe versehene Entscheidung, ohne dem Bischofe die ihm nach canonischem Recht zustehende Befugniss abzusprechen, die Sache persönlich und ohne Mitwirkung des Officials zu erledigen.

2) Es muss aber auch auf das Entschiedenste bestritten werden, dass die allegirten landrechtlichen Bestimmungen für den Herrn

Bischof von P. im Jahre 1870 bei Verhängung der Suspension massgeblich gewesen wären.

Diese Bestimmungen sind in ihrer Anwendbarkeit im Wesentlichen schon durch die auf einem Staatsvertrage beruhende, durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 23. August 1821 als Staatsgesetz publicirte Bulle »De salute animarum« beseitigt worden.

Denn wenn in dem Abschnitte »Praedictas« dieser Bulle den Bischöfen der neu circumscribirten Diöcesen die geistliche Leitung und Verwaltung und *alle Diöcesan- und Ordinariatsrechte* über Geistliche und Laien derselben überwiesen werden, so lässt sich nicht absehen, wie mit diesen Befugnissen die landrechtlichen Beschränkungen der bischöflichen Jurisdiction in ungeschwächter Kraft und Ausdehnung hätte fortbestehen sollen, auf welche nun der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wieder recurrirt.

Weiter hat aber auch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 alle in dem sog. jus circa sacra begriffenen Schranken der Selbstständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten vollständig beseitigt und zugleich durch Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5.) und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12.) das Correctiv gegeben, um dem einzelnen Individuum, welches sich der Jurisdiction der kirchlichen Behörde und ihren Folgen etwa nicht fügen will, die Freiheit seiner Entschliessungen erfolgreich zu sichern.

Für den Staat musste also seit Einführung der Verfassung alle Einmischung in die kirchlichen Jurisdictionsangelegenheiten mit Nothwendigkeit aufhören, wenn ja Ueberreste davon sich erhalten hatten. Seine Gesetze über Gegenstände dieser Art traten ausser Kraft, und die Bischöfe waren seitdem ganz unzweifelhaft berechtigt, die kirchlichen Disciplinarstrafen und das Disciplinarstrafverfahren ganz und gar nach den Vorschriften der Kirchengesetze festzusetzen und resp. zu regeln und diesen Vorschriften gemäss ist in der Disciplinarsache gegen M. verfahren worden.

Dass die landrechtlichen Bestimmungen nicht etwa durch die Verfassungsveränderung vom 5. April 1873 von selbst wieder in Kraft getreten sind, hat die Staatsregierung selbst anerkannt, indem sie in den Maigesetzen Bestimmungen getroffen hat, durch welche diejenigen, welche ehedem das Landrecht zur Feststellung der Grenzen zwischen Staat gegeben hatte und die durch die Verfassung vom Jahre 1850 als beseitigt zu betrachten waren, ersetzt werden sollen.

3) Wären aber auch wircklich die allegirten landrechtlichen Vorschriften zur Zeit der Verhängung der Suspension geger M. noch gültig gewesen und wären sie es trotz den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873, deren derogirenden Charakter wir behaupten, auch jetzt noch, so müssen wir doch entschieden bestreiten, dass der daraus in dem Urtheile des Gerichtshofes für k. A. vom 7. Januar cr. abstrahirte Grundsatz: Der Bischof sei nicht befugt, die Amtsentsetzung eines Geistlichen mit Ausschliessnng des geistlichen Gerichts endgültig zu verhängen, auch auf einen Suspensionsfall, wie der vorliegende ist, anwendbar wäre.

Zuzugeben ist, dass die *Amtsentsetzung* nach dem §. 125. verglichen mit §. 126. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrecht als kirchliches *Zuchtmittel* nicht zugelassen, sondern nach §. 126. in Verbindung mit §. 103. und mit den §§. 530 ff. l. c. nur als *Strafe* wegen grober Vergehungen vom geistlichen Gericht zu verhängen ist. Voraussetzung einer *Amtsentsetzung* ist aber doch unzweifelhaft, dass Jemand ein geistliches Amt bekleidet und grade die §§. 530 ff. liefern für die Richtigkeit dieser Annahme den schlagendsten Beweis. Diese Voraussetzung hat bei der gegen M. verhängten Suspension eben gar nicht zugetroffen. M. war, wie feststeht, nur Administrator der Caplanei Lippspringe ad nutum episcopi, konnte ohne jegliches Verfahren abberufen werden, durch einfache Zurücknahme des ertheilten Auftrages.

Mit dieser Zurücknahme trat M. de jure sofort in die Kategorie derjenigen Weltgeistlichen, *welche kein bestimmtes Amt bei einer Gemeinde oder Kirche haben* (§. 545. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts), von diesen aber heisst es im §. 546. l. c., *dass sie in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe stehen, welcher dafür sorgen muss, dass sie weder Unordnung oder Aergerniss anrichten, noch dem Staate zur Last fallen.*

Der Bischof ist also in Bezug auf solche Geistliche in der Ausübung der kirchlichen Zuchtmittel nicht beschränkt, im Gegentheil dem Staate verpflichtet, sie in Ordnung zu halten, und auf welche Weise anders könnte dies geschehen, als durch Handhabung der kirchlichen Zuchtmittel.

Auch haben diese Weltgeistlichen nach §. 547. a. a. O., *so lange sie bei einer Gemeinde oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind,* auf die äusseren Vorrechte der Geistlichen, die nach §§. 96. 97. a. a. O. darin bestanden, dass sie als Beamte des Staates betrachtet werden und der Regel nach von den persönlichen Lasten

und Pflichten des gemeinen Bürgers frei und in Bezug auf den Gerichtsstand exemt sein sollten, keinen Anspruch.

Wird gegen sie die Suspension von den aus dem Ordo und der Missio hergeleiteten geistlichen Functionen ausgesprochen, so ist das keine Amtsentsetzung im Sinne der oben allegirten Bestimmungen und wie wir oben dargethan haben, auch keine Amtsentsetzung im kirchenrechtlichen Sinne.

Wo es sich um eine solche handelt, wird auch in der Diöcese P. mit allen Formen und Feierlichkeiten gerichtlich procedirt. —

Demnach zerfällt die ganze Deduction des Gerichtshofes in lauter unhaltbare Behauptungen und es ist nicht der mindeste Beweis dafür erbracht, dass die Suspension des M. ab ordine et officio die landesgesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsgewalt überschreite und als Eingriff in die dem geistlichen Gericht vorbehaltene Jurisdiction der Rechtskraft überhaupt nicht empfänglich gewesen sei.

IV. Es erübrigt nun noch, das Urtheil vom 7. Januar cr. in seinen Wirkungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem der Gerichtshof für k. A. sich das Recht beigelegt hat, die Vernichtung einer die Suspension ab ordine et officio gegen einen nicht beamteten Geistlichen verhängenden kirchlichen Disciplinarentscheidung auszusprechen, welches Recht ihm nicht einmal die Maigesetze geben, so sollte man meinen, dass, was den Fall Mönnikes anlangt, mit dem Urtheile vom 7. Januar cr. die Sache eo ipso ihre Endschaft erreicht habe und für den Oberpräsidenten nichts weiter zu thun bleibe.

Ein Kirchenamt hatte M. nicht, der Bischof kann also gar nicht gezwungen werden, ihn in ein solches wieder einzusetzen, auch ist in der That von Seiten des Oberpräsidenten ein bestimmt formulirtes Ersuchen dieser Art an den Bischof nicht gestellt worden.

Ist die Suspension von den lediglich aus dem Ordo und der Missio erfliessenden allgemeinen geistlichen Functionsbefugnissen ebenfalls als zur Staatsdomäne gehörig und der Controle des Gerichtshofes für k. A. unterliegend zu betrachten, dann wäre dieser Gerichtshof in der That eine mit höheren Jurisdictionsrechten, als die Bischöfe, ausgestattete Staatskirchenbehörde und der Staat der eigentliche Inhaber aller geistlichen Jurisdiction.

Wozu bedürfte es dann aber überhaupt noch irgend einer Thätigkeit des Bischofes, um die Aufhebung der Vollstreckung der gegen M. verfügten Suspension zu veranlassen und die Wirkungen der bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen.

Die von dem Gerichtshofe ausgesprochene Vernichtung der kirchlichen Entscheidung muss doch, wenn sie überhaupt einen Werth haben soll, auch die Wirkung haben, dass das, was für vernichtet erklärt wird, eo ipso null und nichtig ist, woraus, wenn es sich um die Suspension eines nicht beamteten Geistlichen handelt, folgt, dass derselbe ohne weiteres von den Weihe- und Jurisdictionsrechten, die er vor der Suspension hatte, wieder Gebrauch machen darf. —

Vom Standpunkte der Maigesetze hat daher Mönnikes unseres Erachtens nur nöthig, das Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in der Diöcese Paderborn Allen, die sich dafür interessiren, vorzuzeigen oder sonst wie öffentlich bekannt zu machen, seine Functionen, so weit sie auf dem Ordo und der Missio beruhen, an jedem beliebigen Orte der Diöcese, wo sich für ihn Gelegenheit bietet, wieder zu beginnen und abzuwarten, ob sich Angehörige der Diöcese Paderborn finden werden, welche seine priesterliche Thätigkeit mit Nutzen für ihr Seelenheil glauben in Anspruch nehmen zu können.

Wie aber der Oberpräsident den Herrn Bischof von Paderborn noch durch Geldstrafen soll zwingen können, die Wirkungen einer kirchlichen Sentenz zu beseitigen, welche, wenn der königliche Gerichtshof überhaupt die Befugniss hat, mit seinen Erkenntnissen auf das rein kirchliche Gebiet des Ordo und der Missio hinüberzugreifen, an sich schon durch die Entscheidung des Gerichtshofes selbst nullificirt sind, das begreife, wer kann. Jedenfalls würde der Oberpräsident in seinen Erlassen an den Herrn Bischof sich doch näher darüber haben aussprechen müssen, was der Herr Bischof noch thun soll, um dem §. 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 zu ensprechen.

Nachtrag der Redaction.

Zwischen dem Herrn *Bischof* und dem Oberpräsidenten zu *Paderborn* hat folgende neueste Correspondenz stattgefunden:

I. Der Obergerichtspräsident von Westfalen, v. Kühlwetter, an den Tit. Bischof von Paderborn, Dr. Martin.

»*Münster*, den 26. Juni 1873.

Da Ew. bischöfliche Hochwürden der in meinem Schreiben vom 11. v. Mts. Nr. 4108. auf Grund des §. 23. Absatz 2. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai v. J. (G.-S. S. 198) wiederholt gestellten Aufforderung, die durch das Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche

Angelegenheiten vom 7. Januar d. J. in der Berufungssache des vormaligen Caplaneiverwesers *Mönnikes* zu Lippspringe vernichteten Entscheidungen Ew. bischöflichen Hochwürden resp. des Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870, insoweit dadurch über den etc. Mönnikes die Suspension ab ordine et officio verhängt worden, in ihrer ferneren Vollstreckung aufzuheben und die Wirkung der behufs der Vollstreckung bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen; binnen der vom Tage des Empfanges des vorerwähnten Schreibens an laufenden Frist von vier Wochen Folge nicht gegeben haben, so wird nach nunmehrigem Ablauf dieser Frist die für diesen Fall zufolge des gedachten Schreibens vom 11. Mai d. J. vorgesehene *Geldstrafe von 800 Thalern* »Achthundert Thalern« hierdurch gegen Ew. bischöfliche Hochwürden festgesetzt mit dem Bemerken, dass die königliche Regierung zu Minden wegen Einziehung des Betrags mit Anweisung versehen worden ist. Gleichzeitig richte ich an Ew. bischöfliche Hochwürden die erneuerte Aufforderung, binnen einer ferneren vierwöchentlichen, vom Tage der Zustellung dieses Schreibens an laufenden Frist, die durch das Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 3. Januar d. J. in der Berufungssache des vormaligen Caplaneiverwesers Mönnikes zu Lippspringe vernichtenden [teten!] Entscheidungen Ew. bischöflichen Hochwürden resp. des Generalvicariats vom 13. October und 29. November 1870, insoweit dadurch über den etc. Mönnikes die Suspensation [!] ab ordine et officio verhängt worden, in ihrer ferneren Vollstreckung aufzuheben und die Wirkung der behufs der Vollstreckung bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen, widrigenfalls eine anderweite Geldstrafe von 1000 Thalern »Ein Tausend Thalern« gegen Ew. bischöfliche Hochwürden zur Festsetzung und Einziehung gelangen würde.«

† sig. *v. Kühlwetter.*

II. Der Bischof von Paderborn an den Tit. Oberpräsidenten von Westfalen, v. Kühlwetter.

»Auf die an mich gerichtete Aufforderung, die Ausführung des Erkenntnisses des königlichen Gerichtshofes in der Sache des p. Mönnikes in Lippspringe betreffend, hatte ich Ew. Exellenz unter dem 16. Mai c. offen erklärt, dass ich dieser Aufforderung *ohne einen Meineid* nicht entsprechen könne. Hochdieselben haben leider diesen mir durch Pflicht und Gewissen abgedrungenen Protest unberücksichtigt gelassen und jene Aufforderung unter erneuerten Strafverfügungen inhaltlich des *sehr geehrten* Schreibens vom 26. v. Mts. einfach wiederholt. *Ueber dieses Verfahren kann ich, ohne die Ew. Excellenz schuldigen Rücksichten hintenanzusetzen, mich nicht weiter äussern* und ich sehe mich daher zu meinem Bedauern genöthigt, *jegliche Correspondenz über diese Angelegenheit mit Hochderselben hiermit abzubrechen.*

Paderborn, am 10. Juli 1874.

gez.: Dr. *Conrad Martin.*«

XIX.

Preussische Gesetze vom 20. und 21. Mai 1874.

1. Gesetz über die Verwaltung »erledigter« katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874. (Ges.-Samml. St. 11. Nr. 8190.)

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873, (G.-S. 1873., S. 191.), die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1. genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, (G.-S. S. 191.), mit der Massgabe Anwendung, dass die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemässheit der §§. 2. und 3. die Befugniss zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person,

welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Massregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6. finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2. und 3. nicht entsprechen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6. über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den

Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vicarie-, Caplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Verwaltung des Commissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. (G.-S. 1872, S. 278.) Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss.

§. 12. Die Anwendung der §§. 6—11. wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oeconom) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, ohne dass eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13. Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen, der §§. 6. und 7. ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations-, (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873. (G.-S. S. 191.) zur Anwendung. Die im §. 22., Absatz 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr-, (Filial-, Capellen u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 13. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 16. Liegen die Voraussetzungen des §. 15. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident.

§. 17. Kommt eine gültige Wahl zu-Stande, so ist nach Massgabe des §. 16. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§. 13. bis 17. vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführnng dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) *Wilhelm.*

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

2. Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. (G.-S. 1873 St. 11., S. 191.) Vom 21. Mai 1874.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer

Monarchie, zur Declaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873, wird dahin declarirt, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15. daselbst vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1—3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1—3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, zuwider übertragen ist, oder

2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Commissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Commissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit des §. 23. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, oder des Artikels 2. dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations-, (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Massgabe des §. 5. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4.), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthaltes (Art. 5.) amtlich Kenntniss zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniss (Art. 4., 5.) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im §. 22., Abs. 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6.) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Capellen- etc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4., 5. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6. finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Massgabe des Art. 9. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Art. 4—10. vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) *Wilhelm.*

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

XX.

Das Postulatum eines maronitischen Erzbischofs an das Vaticanum,

erläutert von Dr. *Michael Treuyott.*

Die Beilegung von Streitigkeiten ist einer der Hauptzwecke der Concilien. Es gilt dies nicht nur von den Provincialsynoden, denen das Tridentinum ausdrücklich diese Aufgabe vorsteckt, sondern auch von den allgemeinen Versammlungen der katholischen Kirche. Natürlich müssen solche Zwiste von allgemeinem Interesse sein, sonst können sie ja von Provincialconcilien oder von noch niedrigeren Instanzen geschlichtet werden, während sie dem allgemeinen Concil die Zeit zur Lösung der wichtigen, die ganze Kirche betreffenden Fragen rauben würden. Insbesondere gehören die Glaubensstreitigkeiten zum Ressort der ökumenischen Concilien, und demgemäss hat das Vaticanum die gallicanische Frage endgültig gelöst. Wenn die Synode längere Zeit gedauert hätte, so würden ohne Zweifel auch andere Zwiste zum Austrage gekommen sein, wiewohl unter den jetzt vorliegenden und vom Hochwürdigsten Bischofe Dr. Conrad Martin von Paderborn veröffentlichten Postulata nur eine einzige Streit- und Anklageschrift im eigentlichen Sinne des Wortes sich befindet, nämlich das *Postulatum Archiepiscopi Berytensis* [1]).

Man konnte voraussehen, dass, wenn eine Streitigkeit vor das Tribunal eines allgemeinen Concils gebracht werden sollte, dieselbe aus dem Orient und speziell aus Syrien kommen würde. In Beirut allein durchkreuzen sich vier oder gar fünf verschiedene Jurisdictionen katholischer Oberhirten; denn ausser dem lateinischen Klerus gibt es dort einen maronitischen Erzbischof, einen melchitischen Bischof, eine syrische und eine armenische Gemeinde. Auch von den Lateinern sind die verschiedensten Nationalitäten vertreten. Wo in einem so engen Winkel solche Gegensätze aufeinanderstossen, da kann es an Reibereien nicht fehlen, selbst dann nicht, wenn die Orientalen mit geringerer Eifersucht ihren Ritus sammt dessen Vorrechten und Eigenthümlichkeiten bewahrten. Trotz alledem ist jene einzige Streitschrift höchst auffallend, so dass man gerade in

1) *Martin*, Omnium conc. Vatic. . . . . documentor. collectio, ed. 1. pag. 247 seqq., ed. 2. pag. 253 sqq.

Syrien, wohin ich mich gewandt hatte, an deren Existenz nicht glauben wollte. Es dürfte indess zur Erklärung ihres unglaublichen Inhaltes beitragen, etwas über die Persönlichkeit ihres Urhebers vorauszuschicken.

Der Erzbischof von Tyrus, welcher das Postulatum unterzeichnete, war keineswegs von hervorragender Bildung. Nach dem syrischen Massacre von 1860 machte er eine Reise durch Europa, um Almosen für die Hinterbliebenen der ermordeten Maroniten zu sammeln. Als es aber zur Vertheilung dieses Geldes kam, gerieth er in Streit mit seinem Volke. Man beschuldigte ihn, er hätte seine Familie zu sehr bedacht. Wir wissen nicht, in wiefern diese Inzicht gegründet ist. Geldliebe ist ein hervorstechender Zug des orientalischen Charakters, und wo Geldliebe herrscht, entsteht nur gar zu leicht bei einer Vertheilung Streit, da Niemand befriedigt wird. Dieser Zwiespalt mit den Maroniten musste natürlich die alten Tage des Prälaten verbittern. Anderes trat hinzu, was die gleiche Wirkung hatte. Es umgeben einen Oberhirten im Oriente, besonders an den grossen Stapelplätzen des Handels, gewaltige Schwierigkeiten: der immer wachsende Proselytismus der Protestanten, die Freimaurerei, die Verdorbenheit der katholischen Franken in den Seestädten der Levante, die Verführung gebildeter Orientalen durch die Fremden, die Verschiedenheit der Riten, das Ineinandergreifen verschiedener Jurisdictionen, die ungenügende Bildung des einheimischen Klerus und dessen Zurückstehen hinter den an Bildung überlegenen Lateinern. So begreift es sich, dass es dem Erzbischofe an Unannehmlichkeiten und schlimmen Erfahrungen nicht mangelte, die in Verbindung mit den oben erwähnten Streitigkeiten ihn auf das Tiefste betrüben mussten. Da wurde der alte Mann immer mehr gegen alles Fremdländische gestimmt, und er öffnete dem Geklatsche wider die lateinischen Missionäre sein Ohr und glaubte endlich den unwahrscheinlichsten Erzählungen. Nach Rom gekommen, vernahm er das viele Schimpfen gegen die Jesuiten in der Unfehlbarkeitsfrage, und in dieser Atmosphäre kam das Postulatum heraus, von dem mein syrischer Gewährsmann urtheilte, er wüsste nicht, wie man mehr Absurditäten und Unwahrheiten in Ein Actenstück zusammentragen könnte.

Das Postulat des maronitischen Erzbischofes von Beirut enthält drei Punkte. Zuerst wird die Proselytenmacherei der Protestanten in Syrien beklagt und als einziges Mittel dagegen die Gratisvertheilung von guten Schriften vorgeschlagen. Die zweite Klage betrifft die Schulen der Lazaristen in Anthura und der Jesuiten in

Ghazir; die dritte das Wirken der Jesuitenmissionäre in Beirut, die, wie in den Schulen, so auch in der Seelsorge darauf bedacht wären, möglichst viel Geld zu machen und dadurch grossen Uebelständen Thür und Thor öffneten.

Der Erzbischof behauptet, die meisten orientalischen Bischöfe hätten dieselben Klagen gegen diese Missionäre, wobei freilich zu verwundern ist, dass er unter allen Prälaten auch keinen einzigen gefunden hat, der mit ihm das Postulat unterschrieb. Die Sprache des Postulatum ist, wie Bischof Martin mit Recht geurtheilt hat, sehr schlechtes Latein. Der »Deutsche Merkur« witzelt über diese Bemerkung. Aber sehr schlechtes Latein mit groben grammatikalischen Schnitzern steht doch für wahr einem Erzbischof, welcher den Gymnasialunterricht reformiren will, nicht gut an, mögen auch altkatholische Koryphäen in diesem Punkte mit dem maronitischen Erzbischofe wetteifern [1]. Dennoch habe ich mich wegen dieses sehr schlechten Lateins nicht abhalten lassen, keine Mühe zu sparen, um der Klage auf den Grund zu kommen. Da die mir zu Gebote stehende Literatur nicht über alle Punkte des Postulatum Auskunft gab, so schrieb ich einem in Syrien weilenden deutschen Gelehrten, der seinerseits, obwohl von der Grundlosigkeit der Beschwerden überzeugt, den Rector des Collegs in Ghazir P. Rode, den Generalobern der syrischen Mission P. Canuti und den P. Estève, der diese Mission vor 42 Jahren mitgründen half, um Aufschluss bat. Ich wandte mich ausserdem an einen deutschen Baron, der als Malteserritter dreimal im Orient gewesen war und gerade in jüngster Zeit die kirchlichen Zustände auf dem Libanon und in Palästina zum Gegenstand seines Studiums gemacht hatte.

Der Verfasser der Klageschrift war bereits gestorben, so dass er nicht interpellirt werden konnte; doch hat sein Klerus, für dessen Interessen er angeblich eintrat, bereits eine thatsächliche Antwort gegeben, wie wir später sehen werden. Wir wollen nun im Einzelnen die Punkte des Postulatum durchgehen.

I. »Der Protestantismus,« sagt der Erzbischof, »hat vor etwa 30 Jahren seine Thätigkeit in Syrien begonnen und Alles aufgeboten, um sein Gift zu verbreiten durch Gründung von Schulen und Austheilung von Büchern, insbesondere von verfälschten Uebersetzungen der hl. Schrift. Diese Austheilung hat besonders dadurch geschadet, dass gute katholische Bücher fehlten. Der Druck- und die Gra-

---

1) Vergleiche das »Latein der neuprotestantischen Gelehrten-Trias. Epistel.« Regensburg. Friedr. Pustet 1873.

tisvertheilung katholischer Schriften wäre das einzige Heilmittel gegen jene Propaganda. Denn wenn auch bisher nur Wenige sich finden liessen, die um Geldes willen dem Protestantismus anhingen, so hat doch die Verbreitung ihrer Bücher grossen Schaden gebracht.«

Die hier gerügten Uebelstände sind auch von manchen protestantischen Schriftstellern tief beklagt. *Marshall* hatte aus denselben viele Zeugnisse gesammelt [1]). Ungeheure Summen werden insbesondere von amerikanischen und englischen Missionsgesellschaften auf den Orient verwandt. Schon vor 10 Jahren schlug Marshall die ganze Summe des durch diese Missionen verschlungenen Geldes auf eine Million Pfund Sterling an. Diese Summe ist zu gering. Ein der Pforte von der »*protestantischen Gemeinde*« überreichter officieller Bericht beziffert die von den Missionsgesellschaften allein im Jahre 1870 aufgewandten Summen auf 186,694 Pfund Sterling.

Fabelhaft ist auch die Zahl der gedruckten Bücher und Traktätlein, die vertheilt wurden. Der Erfolg ist aber sehr gering. Da die Juden keine Neigung zum Christenthum zeigten, wandte man seinen Bekehrungseifer — selbst in Jerusalem entgegen der frühern ausdrücklichen Zusicherung — den Christen zu und betrieb den Proselytismus in einer Weise, dass Admiral Slade ausrief: »Zu welchem Zwecke besuchen die Missionäre die Küsten des türkischen Reiches? Um diejenigen zu bekehren, welche schon Christen sind. Die gänzliche Nutzlosigkeit des Wirkens dieser Herren kann nicht genug herorgehoben werden [2]).« Auch unter den Christen hat man wenig Proselyten gewonnen, und diese haben im Ganzen dem Protestantismus wenig Ehre gemacht. Was noch vor Kurzem (8. November 1873) die Neue evangelische Kirchenzeitung über die kirchenfeindlichen Bestrebungen in Italien sagte: »mit dem Allem ist noch keine Saat des Bessern ausgestreut; was auf diese Weise der römischen Kirche entzogen wird, fällt meist dem Atheismus oder der Gleichgiltigkeit zu,« das haben andere Protestanten schon längst über die evangelisirten Orientalen geurtheilt. Patterson fällte vor 20 Jahren über die »Bekehrten« folgendes Urtheil: »Ihr Glaube ist ein hohles Nichts und ihre Principien sind entschieden antinomianisch. Ich behaupte nach eigener Erfahrung, dass alle die dem Protestantismus zugeführten Proselyten im Osten zu der einen oder

---

1) *Marshall*, Die christlichen Missionen. Autorisirte Uebersetzung. Mainz 1863. II., 474—648.

2) Turkey, Greece and Malta 517.

zu der andern dieser Classen gehören: sie sind entweder nichtsnutzige Personen oder Skeptiker und Ungläubige. Die Berichte der Missionsgesellschaften selbst zeigen die Wahrheit dieser Behauptungen.... Das Werk der protestantischen Missionen ist einfach *destructiv*; zuerst machen sie tabula rasa in den Seelen, auf welchen die Gesetze eines reinen Glaubens und einer festen Bethätigung desselben einzuschreiben ihnen später niemals gelingt[1]).«

Trotz solcher Misserfolge setzte man mit der grössten Zähigkeit das begonnene Werk fort. Man verband mit mehreren Schulen Pensionate. Das grosse Blutbad im Libanon von 1860 bot Gelegenheit Waisenhäuser zu gründen und unter dem Scheine der Liebe die Kinder katholischer Eltern zum Protestantismus zu erziehen. Wie es in diesen Waisenhäusern hergeht, mag man aus dem schliessen, was selbst auf dem protestantischen Gymnasium von Beirut laut dem Programm geschieht: »Ohne den Protestantismus den Schülern aufzuzwingen, wird doch jegliche Anstrengung durch den persönlichen Verkehr der Professoren und Lehrer in der Schule und zu andern Zeiten und durch die allgemeinen Uebungen und Anordnungen der Anstalt gemacht, um alle Schüler [auch »die Studenten anderer Secten«] in Contact mit dem charakteristischen Wesen des Protestantismus zu bringen.« Dem zu Folge müssen dieselben auch den Gebeten und Bibelstunden beiwohnen und die Bibel, d. i. die protestantische Uebersetzung derselben, wird als Unterrichtsbuch gebraucht[2]).

Auch die in Beirut bestehenden Freimaurerlogen standen im Culturkampfe gegen den Katholicismus auf Seiten der protestantischen Missionäre. Dank dieser eisernen Beharrlichkeit aller Rom feindlichen Elemente kann sich der Protestantismus in neuester Zeit selbst eines Erfolges unter den Maroniten rühmen, an deren katholischer Glaubenstreue bisher alle Versuche abgeprallt waren. Wenn die Gräfin Gasparin noch die gänzliche Erfolglosigkeit der protestantischen Mission in *Hasbeija* zu berichten hatte (Journal d'un voyage au Levant III. 447.), so soll dagegen 1873 eine erkleckliche Anzahl Maroniten gerade in diesem Orte zum Protestantismus übergetreten sein.

Nach dem oben erwähnten officiellen Berichte betrug die Zahl der fremden Missionäre 166, die der einheimischen Gehülfen 140. Kinder wurden in den protestantischen Schulen 6720 unterrichtet,

---

1) *Patterson,* Journal of a Tour in Egypt. 455.
2) The Syrian protestant College, p. 5.

300 in Waisenhäusern aufgezogen. Ausserdem besassen die Protestanten 3 Hospitäler mit 600 Betten. Als Protestanten waren 23000 einregistrirt. Die von englischen Ladys gegründeten und unterhaltenen »Britisch Syrian Schools« zählten 1505 Kinder in 20 Schulen.

Ich habe über die Thätigkeit der protestantischen Missionäre etwas ausführlicher berichten müssen, um die Vorschläge, welche der Erzbischof zur Bekämpfung ihres Einflusses macht, würdigen zu können. Er schlägt als das »einzige Heilmittel« die Verbreitung von guten Büchern vor und möchte sogar, wie wir bald sehen werden, die Schulthätigkeit mindern, um das dadurch ersparte Geld auf Austheilung solcher Schriften verwenden zu können. Doch dieses System wird jetzt selbst von einsichtsvollen Protestanten trotz ihrer frühern Begeisterung für die Bibelgesellschaft verworfen. Mit Austheilung von Schriften *für sich allein* ist wenig oder nichts gewonnen. Und vollends diese Austheilung auf Kosten der Schule urgiren wollen, ist geradezu lächerlich. Auch protestantischerseits kommt man immer mehr auf das Princip zurück, welches die katholischen Missionäre seit frühesten Zeiten beobachtet haben: nämlich die vorzüglichste Sorgfalt der Gründung von Schulen und Erziehungshäusern zuzuwenden. So haben schon die alten Benedictinermissionäre gehandelt. Ihre Niederlassungen bildeten sich alsbald zu Schulen aus. So urtheilten die Jesuiten von Anfang an. Ueberall, wohin sie kamen, organisirten sie den Unterricht, angefangen von den Elementarschulen bis hinauf zu Academien, und so hielten sie es auch im Libanon. Das gleiche System wird von den Lazaristen befolgt. P. Etienne (später Generalobere) schrieb 1840 [1]): »Das Haupthinderniss, welches der Irrthum dem Fortschritt des Evangeliums entgegenstellt, ist tiefe Unwissenheit, die gewöhnliche Basis der Häresie und des Islam's. Das erste Mittel daher, den Sieg des Evangeliums zu fördern, ist die Erziehung der Jugend.«

Uebrigens vernachlässigen die Jesuiten in Beirut auch die Verbreitung guter Bücher nicht. Dort besitzen sie eine Presse, gründeten eine Bibliothek, aus der sie gratis den Katholiken Bücher leihen, sie bildeten endlich in Ghazir tüchtige Schriftsteller heran, die mit Eifer literarisch thätig sind [2]).

II. An zweiter Stelle beklagt der Erzbischof zuerst das Verderbniss der aus den Anstalten der Lazaristen in Antura und der Jesuiten

1) *Marshall*, Die christlichen Missionen II., 519.

2) Das hl. Land. J, 1869. S. 25.

in Ghazir[1]) entlassenen Schüler: »Obwohl ihre Lehrer sie im Colleg mit aller Sorgfalt in der Religion unterrichtet und zu den Uebungen der Frömmigkeit und dem Empfange der Sacramente angehalten, so kommt doch sofort nach dem Austritte aus dem Collegium eine merkliche Aenderung ihrer Lebensweise zum Vorschein. Sie scheinen nur mehr mit den Franken in Beirut verkehren zu können, und da diese gottlos, ja zumeist Feinde der Religion sind, werden die Jünglinge durch deren schlechte Beispiele, Bücher und Zeitungen so verdorben, dass sie ihre Meister noch übertreffen und Andere verführen. Man halte das nicht für Uebertreibung, es ist stricte wahr, alle Zöglinge sind so beschaffen, und höchstens fünf auf hundert bleiben religiös.«

»Es ist demnach ein Unterschied zwischen diesen Alumnen und den Zöglingen der Protestanten; jene erklären sich nach dem Verlassen des Collegiums ganz gegen ihre Lehrer und Religionsgenossen, diese im Gegentheil sprechen für ihre Lehrer und deren Dogmen und suchen mit aller Kraft auch Andere für Letztere zu gewinnen.«

»Ich glaube, dieser Unterschied kommt daher, dass die Protestanten in ihrer Schule nicht so sehr auf den Unterricht in Sprachen als auf die Einimpfung ihrer Principien über Religionssachen sich verlegen, ihre Zöglinge nicht *vor* dem 21. Jahre entlassen, und auch dann nicht aufhören, sie zu beaufsichtigen und zu besuchen, und nicht um zeitlichen Gewinnes halber, wie es die katholischen Missionäre thun, auf die Menge der Schüler sehen, weil sie gratis alle lehren. Um also jene Uebelstände zu heben, muss man: 1) viel mehr auf den Unterricht in der Religion als auf die Unterweisung in den Sprachen sehen; 2) die Jünglinge nicht vor dem 16. Jahre aufnehmen und nicht vor dem 21. entlassen; 3) die Mischung von Häretikern und Ungläubigen mit katholischen Schülern ausschliessen; endlich 4) die grosse Zahl der Schüler vermindern und die dadurch gewonnenen Ersparnisse auf den Druck und die Gratisaustheilung der Bücher verwenden.«

»Da aber jene Uebel durch die (protestantischen) Missionsgesellschaften Europa's verursacht werden, so sollten auch die eifrigen Katholiken Europa's tapfer mit wirksameren Mitteln gegen die höl-

---

1) »In collegiis R. R. P. P. missionis Anturae et Gasirensis R. R. P. P. Jesuitarum.« Der »Deutsche Mercur« gibt das fälschlich mit »zwei von den Jesuiten geleiteten Missionsanstalten« wieder. R. R. P. P. missionis sind die »Priester der Mission,« die Lazaristen.

lischen Mächte kämpfen; denn der Orient vermag kaum aus eigner Kraft zu widerstehen.«

Die letzten Worte enthalten die moralische Nutzanwendung, welche der Erzbischof aus seinen Klagen zieht. Die abendländischen Katholiken sollten die Orientalen besser unterstützen, und von dem Gelde, das sie beisteuern, nicht so viel den lateinischen Missionären zu Schulzwecken geben. Da dieselbe erbauliche Moral auch im dritten Punkte wiederkehrt, wollen wir, anstatt hier bereits davon zu sprechen, auf ihre Motivirung eingehen.

Meine Gewährsmänner weisen das über die katholischen Zöglinge Gesagte einfach als eine Verläumdung zurück und berufen sich auf einen Aufsatz in der Zeitschrift »Das heilige Land,« der über die herrlichen, durch das Colleg von Ghazir erzielten Früchte handelt[1]. Sicher sind dieses Colleg und das der Lazaristen in Antura die blühendsten und besuchtesten Syriens; wie liesse sich diese Frequenz mit der Angabe des Erzbischofes von Beirut reimen? Marshall hat mehrere Zeugnisse von Protestanten für die Vortrefflichkeit dieser Anstalten gesammelt, doch ich habe nicht nöthig, dieselben hier anzuführen. Denn im Grunde läugnet der Erzbischof nicht, dass die Zöglinge Ghazir's und Antura's sehr gut in den Sprachen und mit »aller Sorgfalt« in der Religion unterrichtet werden.

Sein Vorwurf geht eigentlich dahin, dass die Missionäre so Viele in den neuern Sprachen unterrichten und dadurch in die Möglichkeit des Contactes mit den verdorbenen Fremden bringen. Darum will er, dass, durch Beschränkung der Schülerzahl in den Mittelschulen, möglichst Wenige diese Sprache erlernen und noch dazu weniger Zeit als bisher auf die Erlernung derselben verwenden. Solche Vorschläge zur Beschränkung der Mittelschulen würden in Deutschland mit Lachen aufgenommen werden; ihres Urhebers und seines »sehr schlechten Lateins« ist denn auch der weitere Rath ganz würdig, dass man den Gymnasialunterricht erst mit 16 Jahren beginnen und vom Besuche der katholischen Schulen alle Akatholiken (mixtura haereticorum et infidelium) ausschliessen solle. Es lässt sich endlich unschwer zeigen, dass gerade dasjenige, was der Erzbischof durch seine Vorschläge verhindern will, schliesslich durch deren Befolgung bewirkt werde. Beirut mit seinen 100000 Einwohnern ist die erste Handelsstadt Syriens, seine Einwohner in fortwährender Berührung mit den Fremden, insbesondere mit den Franzosen und Italienern, die auch in grosser Zahl sich dort niedergelassen haben.

1) Jahrgang 1869, S. 74 ff. Vergl. auch J. 1873, S. 108 ff.

Darum ist die Erlernung dieser Sprache für Viele eine Nothwendigkeit, welche der Erzbischof mit allem Poltern nicht aufheben kann. Durch Einschränkung der katholischen Mittelschulen würden darum die Katholiken gezwungen sein, die protestantischen Collegien zu besuchen und dort »den höllischen Mächten« (vires infernales) verfallen. Rom ist deshalb so wenig den Rathschlägen des Erzbischofes gefolgt, dass es vielmehr die Jesuiten bestimmt hat, das Colleg von Ghazir nach Beirut zu verlegen, damit diese volkreiche Stadt in den Besitz eines katholischen Gymnasiums käme.

Man bedenke auch die Widersprüche, in die sich das Postulatum verwickelt. Den Unterschied zwischen den protestantischen und katholischen Professoren setzt es darin, dass die ersteren nicht aufhören, die Schüler auch nach ihrer Entlassung zu besuchen und zu beaufsichtigen. Aber im folgenden Punkte wirft es den Jesuiten am meisten vor, dass sie in den Häusern der Maroniten herumlaufen. Die Jesuiten haben, um ihre Schüler nach dem Austritte aus dem Colleg im Auge zu behalten und sie vor der grenzenlosen Verführung einer orientalischen Handelsstadt zu bewahren, eine Congregation gestiftet. Auch darüber mergelt der Erzbischof im dritten Punkte seiner Anklageschrift. Er wirft endlich den Jesuiten vor, dass sie nicht wie die Protestanten gratis lehren, und dennoch verdächtigt er sie im folgenden Punkte, dass sie ihre Wirksamkeit in Beirut mit einer Gratisschule begonnen hätten. Was sollen denn die Jesuiten nun? Mögen sie ihre Schüler besuchen oder nicht besuchen, für dieselben Congregationen gründen oder nicht gründen, gratis lehren oder nicht gratis lehren, immer handeln sie verkehrt. Und der Mann, der in dieser Weise Alles bemäkelt, will ihr *Freund* sein? Ueberdies hat er fast so viele Unwahrheiten als Behauptungen gegen die Jesuiten vorgebracht.

Die Gesellschaft Jesu besitzt ein Colleg in Ghazir, einem Dorf des Kesruan, etwa sechs Stunden von Beirut. Dasselbe umfasst zuerst ein Seminar zur Heranbildung von Priestern der verschiedenen orientalischen Riten. Es studiren in demselben Maroniten, Syrier, Chaldäer, Armenier und Bulgaren. Der ganze Cursus beträgt 12 Jahre. Die Zöglinge dieses Seminars zahlen mit wenigen Ausnahmen nichts, weder für den Unterricht noch für die Kost. Vor dem französischen Kriege waren es 80. Da nur die Almosen aus Frankreich den Unterhalt so vieler Seminaristen möglich machten, dieselben aber in Folge der Kriegsereignisse stockten, so sah man sich gezwungen, eine grosse Zahl der Seminaristen zu entlassen. Mit dem Seminar ist ein Gymnasium und Pensionat zur Ausbildung von Laien ver-

bunden. Der Lehrcursus, einschliesslich der Philosophie, Chemie und Physik dauert 8—9 Jahre. 400 Franken ist die volle Pension, (einschliesslich der kleineren Ausgaben, als: Papier, Schreibzeug, Wäsche, Flicken, Arzt u. s. w.) Der Unterricht wird gratis ertheilt.

Die Pension ist das Einzige, was man von den Kindern erhält. Sie ist so mässig, dass sie kaum hinreicht, um die Kosten der Nahrung und anderer Bedürfnisse für die betreffenden Kinder zu decken. Der Unterhalt der Lehrer und Bediensteten der Anstalten wird aus europäischen Almosen bestritten. Trotz dem die Pension so gering ist, geschehen noch viele Abzüge[1]). Es gibt nur wenige eingeborene Familien, welche sie ganz zahlen. Der grössere Theil derselben beansprucht eine Ermässigung. Es hat das seinen Grund sowohl in ihrer Armuth, als auch in dem den Orientalen eigenthümlichen knauserigen Charakter. Darum ziehen auch so viele ihre Kinder vor beendigtem Cursus trotz aller Vorstellungen der Patres von der Anstalt zurück. Dass die Jesuiten bei dieser Anstalt keinen irdischen Gewinn machen, erhellt aus der angegebenen Sachlage.

Nach dem oben citirten Programme des protestantischen Collegs in Beirut fordert dasselbe als Pension für die Kost 391 Fr., *der Unterricht* (tuition) *allein kostet 115 Franken.* Der Erzbischof dreht also in seinen Angaben die Wahrheit einfach um. Damit wollen wir nicht läugnen, dass die Protestanten den eingeborenen Katholiken regelmässig ganz oder zum grossen Theil die angegebenen Summen nachlassen. Aber sie thun das nicht aus Uneigennützigkeit, sondern weil sie sonst keinen Eingeborenen bekommen würden. Denn auch sie sind, wie überhaupt alle Lehrer, auf Hebung der Frequenz ihrer Schule bedacht. Was der Erzbischof sagt, dass sie aus Princip nur Wenige zuliessen, ist geradezu lächerlich. Wenn die Zahl ihrer Schüler gering ist, so hat dies einfach darin seinen Grund, dass sie mit allen ihren Anstrengungen nicht mehr bekommen können.

Die Anhänglichkeit an die frühern Lehrer zeichnet gerade die Jesuitenschüler aus. Der Libanon macht davon keine Ausnahme. Durch ihre immense Wirksamkeit, welche die Jesuiten auf dem Gebiete der Schule entfalten, haben sie die tiefsten Wurzeln in's Herz des maronitischen Volkes getrieben. Als Msgr. Mislin auf seiner Reise einem jungen Maroniten, der geläufig französisch sprach, begegnete, entspann sich folgendes Gespräch:

---

1) Das hl. Land, J. 1873 S. 117.

»Wie, Sie sprechen französisch! Wo haben Sie es gelernt?«

»Zu Ghazir bei den Jesuiten.«

»Es freut mich sehr, Ihnen begegnet zu sein. Sagen Sie mir, was hält man denn hier zu Lande von den Jesuiten?«

»Wir lieben sie wie unsere Eltern [1]).«

Dennoch können die Jesuiten nicht hindern, dass manche ihrer Schüler vom Strome der Corruption, wie er besonders die grossen Seestädte überschwemmt, hinweggerissen werden und die von ihnen dagegen getroffenen Vorkehrungen nicht bei allen den gewünschten Erfolg haben. Dieser Untergang der Seelen mag einen Oberhirten tief betrüben, sollte ihn aber nicht gegen die Bildung selbst einnehmen, und noch weniger ihn das grossartige Gute, das die Jesuitenschulen gerade im Libanon zu Wege bringen, verschweigen lassen. Denn die Gesellschaft Jesu beschränkt ihre Wirksamkeit nicht auf Ghazir, sie hat noch 6 andere Residenzen in Syrien, wozu in neuester Zeit die in Aleppo und Damaskus gekommen sind, und überall, wohin sie kommt, ist eine ihrer vorzüglichsten Sorgen auf Errichtung von Schulen gerichtet, so zwar, dass ihre Patres, wenn sie keine Schulmeister finden, selbst den Elementarunterricht ertheilen. Msgr. Mislin erzählt Folgendes über einen Besuch, den er den Jesuiten von Beirut machte: »Ich ging in die Stadt, einer unserer Leute ging bis zum Thore mit mir, aber da verliess ihn der Muth (wegen der in Beirut herrschenden Cholera.) Nachdem ich bei den P. P. Jesuiten Messe gelesen hatte, erbot sich einer derselben mir als Führer und Dolmetscher zu dienen. Es sind nur ihrer drei; der Obere war abwesend, die anderen zwei sind Franzosen, sie sind sehr unterrichtet, sehr liebenswürdig und buchstäblich arm wie Kirchenmäuse. Was thun sie zu Beirut? Sie studiren arabisch, versehen den Gottesdienst und halten eine Schule für kleine Kinder. Wenn ein Professor an einer Universität die Hälfte der Sprachen verstände, welche diese beiden Schulmeister innehaben, so würde er sich für einen Gelehrten ausgeben; diese denken nicht einmal daran, dass sie etwas wissen; das ist bei ihnen etwas ganz Gewöhnliches! Europa jagt an die Gestade von Asien Lehrmeister, deren es doch so nothwendig bedürfte, um seine Kinder zu erziehen, denn nach dem eigenen Geständnisse ihrer Feinde hat man Besseres als ihre Schulen nicht erfunden. (Baco, de augm. scient. [2]).«

Aber die Patres mussten bald einsehen, dass ohne einen einheimischen Lehrstand der Elementarunterricht immer nur auf We-

1) *Mislin*, Die heiligen Orte, Bd. I., 456.

2) *Mislin*, Die heiligen Orte, Bd. I., 511.

nige beschränkt sein würde. Sie gründeten desshalb drei Normalschulen zur Ausbildung einheimischer Lehrkräfte und zwei Congregationen arabischer Lehrerinnen. Dadurch ward es ihnen möglich 65 Elementarschulen zu eröffnen, worin 55 arabische Schullehrer und 200 arabische Schulschwestern mehr denn 10,000 Kindern unentgeltlich unterrichten. Die Kosten für alle diese Schulen und Anstalten fallen fast ganz der Jesuitenmission zur Last.

Auf diese Weise haben die Jesuiten die Bildung in allen Schichten der Bevölkerung zu verbreiten gesucht: durch das Seminar im Klerus, durch das Collegium in den höhern Ständen, durch die Elementarschulen im Volke bis in die entferntesten Dörfer des Libanons. Dadurch wird ein doppeltes erreicht: einmal den unirten Orientalen ein geistiges Uebergewicht über die schismatischen und damit ein Unterpfand, letztere allmälig zu sich herüber zu ziehen, gegeben; anderntheils werden die Katholiken befähigt, dem protestantischen Proselytismus, der so sehr auf Bildung und Schulen pocht, zu wiederstehen. Aber Bildung für sich allein hilft wenig, die Religion muss hinzutreten. Desshalb ist religiöse Erziehung, vortreffliche Seelsorge nothwendig. Dass auf erstere die Jesuiten »alle Sorgfalt« verwenden, muss der Erzbischof selbst eingestehen. Die Seelsorge aber suchen sie durch Heranbildung eines tüchtigen Klerus und durch eigene Wirksamkeit zu erneuern. Indess gerade dieser letztere Theil der jesuitischen Thätigkeit bildet den dritten Punkt und die Hauptbeschwerde im ganzen Postulatum.

III. »Alle Werke der Jesuiten haben den einzigen Zweck, die gesetzliche Autorität der kirchlichen Obrigkeit und selbst der Pfarrer umzustürzen und dem Volke zu rathen, ihre gesetzlichen Obern zu verlassen. Sie erstreben das besonders bei den Magnaten und Reichern und haben es in Beirut erreicht.«

Eine gravirendere Anklage ist wohl selten oder nie von einem katholischen Erzbischofe gegen die Jesuiten erhoben worden; dieselben werden förmlich zu kirchlichen Revolutionären gemacht, da doch ihre Ordensregeln ihnen nichts mehr einschärfen, als die Autorität der kirchlichen Obrigkeit hochzuachten und den Laien eindringlich zu empfehlen. Was bringt der Erzbischof zur Motivirung derselben vor? Zuerst harmlose Dinge, dass die Jesuiten ihre Kirche inmitten der katholischen Bevölkerung errichtet, in der Landessprache predigen und singen lassen, keine Gitter zur Trennung der Geschlechter in ihrer Kirche haben, die Palmenweihe in ihrer Kirche vornehmen, (wozu sie unzweifelhaft befugt sind, S. Congr. Rit. in Ostiensi 28. Apr. 1607., cf. *Ferraris*, Biblioth. can. ad vocem *Be-*

nedictio, art. V. n. 1.) u. s. w. Zweitens die schon oben von uns berührten Widersprüche, dass er das an den Jesuiten verdächtigt, was er an den Protestanten rühmt. Endlich ein unwürdiges Geklatsch, gegen dessen Wahrheit die Patres auf das entschiedenste protestiren. Der Erzbischof geht so weit, dass er behauptet, sie legten selbst unmoralischen Frauenzimmern, wenn dieselben beichteten, nach deren Aussagen nur eine leichtere oder bisweilen *gar keine* Busse auf und gäben fremden Weltpriestern, die sie in ihr Haus aufnehmen, die Erlaubniss Beicht zu hören ohne Wissen des Ordinarius. Die beiden letztern Punkte wären offenbar wider das katholische vom Tridentinum definirte Dogma und schon desshalb nicht bei den Jesuiten, denen man doch zum Wenigsten Eifer für den orthodoxen Glauben zugestehen wird, nicht anzunehmen. Zum Ueberfluss hat der deutsche Gelehrte, den ich befragte, sich an den alten P. Estève gewandt, der seit Gründung der Jesuitenmission in Syrien sich befand und theils als Oberer, theils als Missionär in vielfache Berührung mit den Bischöfen und insbesondere auch mit dem Erzbischof von Beirut gekommen ist. Derselbe wies nicht nur die Anklage entschieden zurück, sondern konnte sich auch an nichts erinnern, das Anlass zu diesem Vorwurfe geboten, ja er hielt denselben für so unglaublich, dass er die Echtheit des Postulatum bezweifelte.

Tout comme chez nous, rief der »Deutsche Merkur,« nachdem er dies Postulatum in einer Uebersetzung gebracht hat. Das trifft allerdings ein. Die Altkatholiken sind bekanntlich gar nicht verlegen, die Facultät zum Beichthören ohne Wissen und Willen des Ordinarius zu ertheilen.

Die Jesuiten sollen nach Angabe des Erzbischofes kein Arabisch verstehen und darum durch ihre Predigten mehr Gelächter als geistliche Frucht hervorbringen. Aber wie liesse sich ohne Verständniss der Landessprache die, auch von ihrem Ankläger zugestandene grossartige Wirksamkeit der Patres unter den Maroniten erklären? Wie die ihnen bezeugte Achtung, wenn ihr Wort mehr Gelächter als Erbauung erzeugte? Der Dragoman des Barons, an den ich mich um Erkundigungen gewandt habe, hatte diesem gerade die Jesuiten vor den andern lateinischen Missionären wegen ihrer Kenntniss der arabischen Sprache gerühmt. Aber die Jesuiten kommen aus der Fremde und es wird auch bei ihnen vorkommen, dass Einige eine gute Zeit brauchen, um das Arabische vollkommen zu verstehen oder vielleicht gar nicht dahin kommen. Das ist ein Uebelstand, der in jeder fremden Mission vorkommt. Soll man desshalb keine ausländische Priester in den Orient schicken? Aber der Erzbischof selbst

gesteht ja ein: »kaum vermag der Orient aus eigener Kraft zu widerstehen.«

Die Jesuiten sollen Bruderschaften ohne Gutheissung des Ordinarius einführen; das wäre allerdings ein Verstoss gegen die Bulle Clemens VIII. *Quaecunque.* Aber gerade die Lyoner Ordensprovinz, der die Mission auf dem Libanon gehört, hat durch eines ihrer Mitglieder (Maurel) in einem höchst verbreiteten Schriftchen über den Ablass, die Bestimmung dieser Bulle recht bekannt gemacht; sie hätte sich also selbst an den Pranger gestellt, wenn sie nichts destoweniger, wie der Erzbischof will, frischweg für Männer und Frauen ohne Erlaubniss des Ordinarius Bruderschaften gründete. Wir wissen es nicht, vermuthen indess, dass Folgendes die Ursache der erzbischöflichen Klage ist. In Beirut üben vier oder fünf Ordinarii ihre Jurisdiction aus. Welcher von ihnen ist um Erlaubniss zur Gründung einer Bruderschaft anzugehen? Offenbar nur derjenige, dem die Kirche untersteht, in der die Bruderschaft errichtet wird. Die Kirche der Jesuiten in Beirut gehört aber dem lateinischen Ritus an, untersteht also nicht der Jurisdiction des maronitischen Erzbischofes.

Dagegen trifft auch hier das altkatholische Wort: Tout comme chez nous, vollkommen ein. Zur Stiftung von Bruderschaften empfinden freilich die Altkatholiken wenig Neigung, aber sie haben selbst Pfarrgemeinden ohne Genehmigung des Ordinarius gegründet.

Die Jesuiten sollen unerfahrene Jünglinge und Mädchen verleiten, ihnen das Gelübde des Gehorsams zu machen. Das ist auf das Strengste durch die Regel der Gesellschaft Jesu verboten (reg. 19. sacerdotum). Es wird darum wohl auch diese Anklage ebenso begründet sein wie die anderen. Sollte aber wirklich ein Pater sich hierin verfehlt haben, so würde eine Anzeige desselben an den Obern genügen; wozu solche Dinge an ein allgemeines Concil bringen?

Die Jesuiten sollen unvorsichtig in der Aufnahme der Convertiten sein, nach deren Aufnahme dieselben aber verlassen und den maronitischen Pfarrern und Bischöfen zusenden. Als Beleg dafür wird folgende Thatsache angeführt. Ein Grieche wollte eine Maronitin heirathen und begab sich zum maronitischen Pfarrer, der ihn nicht kannte und ein Zeugniss begehrte, dass er katholisch und ledigen Standes sei. Beides bezeugten die Jesuiten, deren Kirche er vier Jahre besucht hatte, und die nun erklärten, dass er kein Ehehinderniss habe. Vier Tage nach der Heirath verliess der Grieche seine Frau und behauptete, im Zustande der Trunkenheit geheirathet

zu haben. Die Civilbeamten indess verurtheilten ihn zum Unterhalte der Frau und warfen ihn ins Gefängniss. Aus dem Gefängniss entlassen, ging er zu den Schismatikern über, die seine Ehe lösten. Ein trauriger Fall allerdings, aber wie hätten, selbst nach der Erzählung des Erzbischofes, die Jesuiten jenen Griechen nicht zum Pfarrer schicken müssen, wie ihm das Zeugniss verweigern dürfen, dass er katholisch sei und frei von Ehehindernissen? Ebenso wenig beweist die Thatsache, dass die Conversion des Griechen, welche vier Jahre früher geschehen, unaufrichtig und mit Unrecht von den Jesuiten angenommen war.

Doch wir eilen zum Schlusse des Postulatum. Da erzählt der Erzbischof, dass die Jesuiten durch diese Praktiken das Volk den maronitischen Pfarrern entfremdet und darum auch grossen zeitlichen Schaden denselben verursacht haben. Vor 20 Jahren hätten 3000 Maroniten in Beirut 3000 Franken für ihre Kirche und zum Unterhalt ihrer 6 Priester 1000 Franken gegeben; jetzt sei die Zahl der Maroniten Beirut's auf 15,000 gestiegen, die zum Unterhalte von 12 Priestern nur 1300 Franken und für die Kirche nur 1000 Franken aufbrächten. Darum wollten keine Priester mehr in Beirut arbeiten, und wenn der Erzbischof ihnen nicht Geld für ihren Unterhalt gegeben hätte, würden sie alle Beirut verlassen haben. Auch der Zehnte an die Bischöfe sei schon fast in Vergessenheit gekommen. Alles das käme von der Geldliebe der Missionäre her, denen alle Gaben von den europäischen Missionsvereinen und alle Geldbeiträge von den Orientalen und den Schülern und Alles, was sie aus den Bruderschaften und andern ausserordentlichen Quellen anhäufen, nicht genügten, sondern noch dazu alle Maroniten in ihre Kirchen lockten, um deren Almosen zu empfangen und dadurch die Einkünfte der maronitischen Kirche und der Pfarrer fast auf nichts herabsetzten. Wir thun wohl dem für das zeitliche Wohl des maronitischen Klerus besorgten Erzbischofe kein Unrecht, wenn wir zwischen den Zeilen dieselbe erbauliche Moral aus seinen Klagen herauslesen, wie beim zweiten Punkte: dass doch die katholischen Missionsgesellschaften ihr Geld nicht fürder den Jesuiten, die aus allerlei Quellen Goldmassen »anhäufen,« sondern dem Erzbischofe zur Vertheilung an seinen armen Klerus zuwenden möchten. Wahrscheinlich würde dann dasselbe geschehen sein, was 1861 dem Erzbischofe widerfuhr, als er nach dem Massacre von 1860 mit reichen Almosen aus Europa zurückkehrte. Als vertheilt werden sollte, zerfiel er mit seinem Volke. Geldliebe ist eben die schwache Seite der Orientalen.

Trotz den ungemessensten Anschuldigungen erklärt der Erzbi-

schof schliesslich, dass er den Jesuiten wohl wolle und in Wahrheit nichts gegen ihre Sitten, Lehre und Seeleneifer sagen könne. Revera nihil possumus dicere contra mores illorum et doctrinam et zelum. Wie! eine solche Geldgier, die Unterwühlung der kirchlichen Autorität, die Verstösse gegen das Dogma in der Beichtpraxis sollten nicht gegen die guten Sitten, den Seeleneifer, die rechte Lehre sein! Aber wir kennen ja schon aus dem, was im zweiten Punkte gesagt worden ist, die Geldgier der Jesuiten und ihre grossen pecuniären Vortheile, die sie aus den Schulen ziehen, die gewaltigen Summen, welche die Seminaristen und andere Zöglinge ihnen bezahlen! Man verzeihe mir die Ironie! Denn hier ist es schwer, keine Ironie zu schreiben. Geld für Seelsorge und Bruderschaften fordern die Jesuiten ebensowenig in Syrien als anderswo. Die maronitischen Schulen bringen ihnen auch nichts ein als ungeheure Ausgaben, die sie nicht decken könnten, wenn sie nicht ausser den Zuschüssen aus den katholischen Vereinen reiche Almosen von ihren Collegien und Freunden in anderen Ländern sich erbettelt hätten und zugleich mit der äussersten Sparsamkeit haushielten. Letzteres fällt darum denen, welche über ihre syrischen Missionen schreiben, besonders auf. Wir haben schon oben das Wort Msgr. Mislin's citirt: »sie sind buchstäblich arm wie Kirchenmäuse.« Auch Marshall glaubte alle Angriffe auf die Moral der Jesuiten durch blosse Hinweisung auf die grosse Armuth der syrischen Patres hinlänglich widerlegt zu haben. (Die christlichen Missionen II. 535.) Ebenso urtheilt das maronitische Volk. Als diesen Winter der mehrmals hier angeführte P. Estève starb, kamen die Maroniten von Bekfaja und trugen seinen Leichnam auf ihren Schultern über das Gebirge, um ihn in ihrer Mitte zu bestatten. Denn sie verehrten ihn als einen Heiligen und ruhten nicht eher, als bis sie seine Ueberreste erhielten. P. Estève hatte in grossen Entbehrungen unter ihnen gelebt und mehr denn 30 Jahre auf blosser Erde oder auf einem Brette geschlafen.

Hätte das Concil die Vorschläge des Erzbischofes angenommen, so würde wahrscheinlich bald das grossartige Netz von Schulen, womit die Jesuiten ganz Syrien überzogen haben, zerrissen sein und die Rollen vertauscht werden. Die katholischen Geistlichen würden zur Bekämpfung des protestantischen Proselytismus sich fortan damit begnügt, was früher die protestantischen Missionäre gethan, gratis Traktätlein auszutheilen, dagegen die Schulen den Protestanten überlassen haben! Die Propaganda hat denn auch so wenig Notiz vom Postulatum genommen, dass sie es nicht einmal der Mühe werth

geachtet, dasselbe den syrischen Jesuiten mitzutheilen, diese dagegen bis in die jüngste Zeit sowohl wegen ihrer Schulen als wegen ihrer Seelsorge höchst belobt und ausdrücklich von ihnen verlangt hat, ihr Colleg in Beirut zu eröffnen und weitere Residenzen zu gründen. Auch der maronitische Klerus von Beirut hat eine thatsächliche aber sehr beredte Antwort auf das Postulatum ertheilt. Nach demselben hätten die Jesuiten den maronitischen Geistlichen alle Einkünfte abgeschnitten. Sicher ein Grund der Unzufriedenheit! Was that nun der Klerus von Beirut? Nach dem Tode des Erzbischofes wählte er einen Schüler und eifrigen Freund der Jesuiten zum Nachfolger.

Die beweibte Geistlichkeit der Maroniten steht in Vergleich mit dem europäischen Klerus auf einer niedrigen Stufe der Bildung. Das mag nun in den Thälern des Libanons angehen, wo das Volk noch die einfachsten Sitten hat und nicht Anstoss nimmt, dass ein Priester das Handwerk, welches er vor seiner Weihe erlernt hat, auch später noch ausübt. Aber in einer grossen Handelsstadt, wie Beirut, macht man grössere Ansprüche. Möglich ist es darum immerhin — was ich indess nicht weiss — dass die maronitischen Notabeln dieser Stadt sich mehr zu gebildeten Missionären, als zu den schlichten maronitischen Priestern hingezogen fühlen. Das beste Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, ist eine tüchtige Ausbildung des einheimischen Klerus, und gerade hierauf richten die Jesuiten in Ghazir alle Anstrengungen. Es besteht auch im Ganzen das beste Einvernehmen zwischen ihnen und den maronitischen Geistlichen. Letztere sehen ein, dass sie ohne dieselben dem immer weiter vordringenden Protestantismus nicht gewachsen sind.

Allerdings bleibt es wahr, dass die katholischen Orientalen nicht leicht alle Eifersucht und alles Misstrauen gegen lateinische Missionäre ablegen werden. Wie ein Mensch, um nicht zu ertrinken, sich krampfhaft an ein Stück Holz, das er gerade ergreift, anklammert, so machen es auch jene Ueberreste früherer, mächtiger Nationen mit ihren Riten. Diese sind gewissermassen das letzte Brett, das sie vor dem Verschwinden in den Wogen des Völkermeeres rettet. Natürlich äussert sich ihr eifersüchtiges Festhalten am Riten am meisten den Abendländern gegenüber, welche durch eminente geistige Superiorität das orientalische Wesen mit Assimilation oder Absorption bedrohen. Leider haben auch manche lateinische Missionäre durch ihre Sucht, dem Geiste und den Worten der Kirchengesetze widersprechend die orientalischen Riten nach dem römischen zu reformiren oder durch denselben zu verdrängen, das Misstrauen

der Orientalen noch vermehrt. So wird die Verschiedenheit der Riten immer ein Hinderniss sein, welche das gedeihliche Wirken lateinischer Missionäre im Oriente hemmt, ganz abgesehen von den Reibungen, welche das mit jener Verschiedenheit der Riten zusammenhängende Verschlungensein mehrerer bischöflicher Jurisdictionen an einem Orte nothwendig mit sich bringt. Die Jesuiten haben in neuester Zeit Vorschläge gemacht, jenes Hinderniss dadurch zu heben, dass ihnen gestattet sein möchte, Zweige ihres Ordens mit orientalischen Riten zu gründen. Solche orientalische Jesuiten wären einestheils durch die Angehörigkeit zur Gesellschaft Jesu im innigsten Contacte mit abendländischer Bildung und dem römischen Stuhle geblieben, anderntheils auch nicht durch Verschiedenheit des Ritus von ihrer Nation getrennt; sie hätten das stärkste Verbindungsmittel zwischen Rom und den unirten Orientalen abgeben können, da jetzt leider nur zu leicht die Apostasie eines Bischofes den Abfall seiner ganzen Heerde verursacht und so trotz aller Unionen und Conversionen es dennoch verhältnissmässig wenig Unirte gibt. Leider scheint man auf diesen Vorschlag noch nicht eingegangen zu sein.

So viel möchte aus dem Gesagten erhellen, dass der Ruf der Jesuiten und Lazaristen durch das Postulatum ganz intact geblieben ist. Vor dem Jahre 1869 haben selbst Protestanten dem Wirken der lateinischen Missionäre und insbesondere der Jesuiten im Oriente grosse Lobsprüche ertheilt: »Wenn wir,« schrieb der anglicanische Geistliche George Williams, »den Eifer, die Geschicklichkeit und die ausdauernde Thätigkeit der *bestunterrichteten und frömmsten Missionäre betrachten, welche die Welt seit den primitiven Zeiten gesehen hat*, so erregt es kein Erstaunen mehr, dass ihre selbstverläugnenden Bemühungen mit reichem Erfolg gekrönt wurden [1].«

Auch nach dem Jahre 1869 habe ich die gleichen Lobsprüche aus dem Munde katholischer Reisenden vernommen. Der Malteserritter, den ich um Erkundigungen im Betreff des Postulatum anging, schrieb: »Ich habe ihrer (der Jesuiten) Thätigkeit nur die Anerkennung und den Ausdruck der Liebe gezollt, welche ihren *heroischen* Leistungen gebühren.« Ebenso schrieb ein anderer katholischer Reisender im »Katholik« (1873): »In neuerer Zeit sind auch andere Orden zur Unterstützung der Franziscaner im Oriente thätig, so dass jetzt daselbst ausser ihnen noch vor Allen die Jesuiten wirken, welche bei der Ermordung der Christen in Damaskus im Jahre 1860 sich grosse Verdienste zu sammeln schon Gelegenheit fanden. Wie stets,

1) *Marshall*, Die christlichen Missionen II p. 544.

so sind sie auch hier unbedingt die tüchtigsten Ordensleute, wo es gilt, grosse Mühen siegreich zu überwinden. Sie ganz besonders durch ihre Gelehrsamkeit sind den unwissenden Geistlichen der Schismatiker bei Weitem überlegen. Sie haben mehrere Schullehrerseminare, in welchen sie zunächst tüchtige Unterrichtskräfte heranbilden; denn dass nur hiedurch Land und Volk wieder zu besseren Zuständen zu bringen sind, haben sie sofort erkannt und streben desshalb mit der ihnen eigenen Energie und Ausdauer, welche vor keiner Schwierigkeit zurückscheut, dieses Ziel an. Zu demselben Zwecke errichteten sie auf den Höhen von Ghazir in der Nähe von Beirut ein vortreffliches Colleg, um Allen Gelegenheit zu geben, die höheren Studien zu betreiben. Mit dem Colleg ist ein Seminar für die Heranbildung eines tüchtigen Klerus verbunden, und bereits sind viele vortreffliche Priester aus demselben hervorgegangen. Ihre Druckerei in Beirut dient hauptsächlich zur Verbreitung guter Bücher, an denen im Orient ein ausserordentlicher Mangel ist.«

»Ganz dieselben Bestrebungen wie die Jesuiten haben die Lazaristen, welche besonders in Alexandrien, Syrien, Kleinasien und Constantinopel wirken. Auch sind noch die Kapuziner und Karmeliter in Syrien thätig, obgleich nur in geringer Anzahl. Die tüchtigsten Missionäre sind stets die Jesuiten, die auch hier am meisten durch ihre Bildung den ungebildeten Popen überlegen sind, von denen uns noch kürzlich ein hochstehender russischer Beamter selbst sagte: »Sie können sich keinen Begriff machen von der Ungebildetheit und Verdummung der Popen.«

XXI.

Herzoglich Coburgisches Regulativ vom 24. Juni 1813,

für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen [1]

Im Namen Seiner Durchlaucht, des Herrn Herzogs *Ernst*, Herzogs zu Sachsen Coburg-Saalfeld, Fürst zu Lichtenberg etc. etc.

genehmigen Wir das vom Herzogl. Consistorio entworfene und mittelst Berichtes vom 24. v. M. Uns vorgelegte Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen, und wollen, dass dasselbe demjenigen Geistlichen, welcher sich zur Uebernahme der erledigten katholischen Pfarrstelle allhier melden wird, bekannt gemacht, und wenn derselbe dagegen nichts Erhebliches zu erinnern vermag, mit dem beigefügten Dienst- und Huldigungseid belegt werde.

Coburg zur Ehrenburg, am 24. Juni 1813.

Herzoglich Sächs. Landes-Ministerium.

(gez.) v. *Gruner*.

An das Herzogl. Consistorium.

Coburg, den 30. October 1812.

Regulativ

für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im hiesigen Lande.

§. 1. Den römisch-katholischen Glaubensgenossen im hiesigen Lande ist vollkommene Religionsfreiheit und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zugestanden; sie haben sich jedoch, was das Aeussere ihrer Religionsausübung betrifft, den allgemein gesetzlichen Vorschriften des Landes, insoweit diese nicht das Eigenthümliche der protestantischen Verfassung allein angehen, zu unterwerfen, auch sonst in deren Hinsicht nach den Polizeigesetzen sich zu richten, welche der Staat zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung für nöthig findet.

---

1) Erst im J. 1861 verzichtete die Cob. Regierung darauf, dass der kath. Pfarrer in Coburg auf die Verfassung und dieses Regulativ vereidigt werde. Jener Eid wurde übrigens nur unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte der Kirche geleistet. Das Regulativ wurde erst im J. 1862 gedruckt, als Hr. Justizrath Forkel zu Coburg die Güte hatte, für den Herausgeber des Archivs beim Herzogl. Staatsministerium um eine Mittheilung des Regulativs für unsere Zeitschrift nachzusuchen. Vgl. dazu *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 37. Nr. III. S. 141 ff.

§. 2. Die in der hiesigen Stadt wohnenden römisch-katholischen Glaubensgenossen bilden vor der Hand die einzige katholische Kirchengemeinde in den hiesigen Landen, und es wird derselben, so lange sie hier besteht, die Nicolai-Kirche [1]) von dem hiesigen Magistrat zum ausschliesslichen Gebrauch bei ihrem Gottesdienst eingeräumt und abgetreten.

§. 3. Diese Kirchengemeinde, ihre Diener und etwa künftig noch zu erwerbenden Besitzungen sind der oberaufsehenden Staatsgewalt unterworfen, und ihre Privilegien und Obliegenheiten werden im allgemeinen durchgängig nach den für die protestantischen Kirchen bestehenden Landesgesetzen beurtheilt.

§. 4. Die oberste Kirchengewalt steht lediglich dem Landes-Herrn zu, und Kraft derselben behalten Serenissimus sich bevor, künftig nach Befinden die Fürsorge und Oberaufsicht auf das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach höchstdero freien Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Confirmation bedarf, zu übertragen, und die Verhältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen.

§. 5. So lange bis die hiesige römisch-katholische Kirche einem Bischof untergeordnet sein wird [2]), bleibt alles, was das Eigenthümliche ihres Gottesdienstes betrifft, der Fürsorge der Kirchengemeinde selbst anheim gestellt, und eben so bleibt bis dahin das Verhalten ihres Pfarrers in Ansehung aller amtlichen Verrichtungen, welche den inneren Cultus angehen, lediglich seinem eigenen Gewissen überlassen. Auch ist dem Pfarrer, sowie jedem einzelnen Gliede der römisch-katholischen Gemeinde, unbenommen in Glaubens- und Gewissenssachen, sowie in allen Gegenständen, welche das Eigenthümliche des innern katholischen Cultus betreffen, so lange sie an einen Bischof nicht gewiesen sind, sich an einen von ihnen selbst auszuwählenden Bischof zu wenden, und dessen Belehrung sich zu erbitten.

§. 6. Was dagegen den äusseren Cultus der römisch-katholischen Kirchgemeinde betrifft; so steht dem Pfarrer derselben zwar zu, diesen äusseren Cultus anzuordnen, und die deshalb nöthigen

---

1) Die katholische Gemeinde erfreut sich nunmehr einer eigenen neuerbauten am 26. August 1860 vom Erzbischof von Bamberg feierlich consecrirten Kirche. (Die Red.)

2) In Folge Anordnung des Papstes Leo XII. vom 6. Mai 1826 hat der Erzbischof von Bamberg die oberhirtliche Aufsicht über die katholische Stadtpfarrei zu Coburg zu führen. (Die Red.)

Einrichtungen zu treffen, es ist derselbe jedoch verpflichtet, diese Einrichtungen nicht nur so zu machen, dass solche mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen des Staats nicht in Widerspruch kommen, sondern es hat derselbe auch alles, was er hierunter vorzunehmen gedenkt, zuvörderst dem Herzoglichen Consistorium zur Beurtheilung und Einholung der landesherrlichen Entschliessung berichtlich vorzulegen.

§. 7. Sollte inzwischen und bevor ein Bischof für die katholische Gemeinde ausgewählt und bestellt sein wird, der Fall eintreten, dass die Gemeinde oder deren Pfarrer die persönliche Gegenwart oder die sonstige unmittelbare Einwirkung eines Bischofs in Gegenstände des äusseren Cultus und der Verfassung der Kirchengemeinde für nothwendig halten; so hat der Pfarrer oder die Gemeinde in jedem solchen Fall, und bevor sie dieserhalb irgend einen Vorschritt thun, diesfallsige Anzeige bei dem Herzoglichen Consistorium, als der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde zu erstatten, und die in dieser Rücksicht zu treffende Verfügung zu erwarten.

§. 8. Ausser diesem nurbemerkten Fall bleibt jeder auswärtige äussere Einfluss auf die römisch-katholischen Unterthanen im hiesigen Lande gänzlich ausgeschlossen. Es dürfen daher weder päpstliche Decrete, Bullen, Breven, Rescripte, Mandate oder andere Expeditionen des päpstlichen Stuhls, eines Bischofs, Pfarrers oder einer anderen Person, wie sie genannt werden mögen, wenn dieselben auch nur einzelne Privatpersonen betreffen, noch Decrete fremder Synoden und allgemeine Concilienschlüsse, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Landesherrn angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirksamkeit gesetzt werden, und eben so wenig darf bei den öffentlichen Unterrichtsstunden und Predigten etwas, das die Haltung des Gottesdienstes nicht unmittelbar betrifft, ohne vorgängige Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums bekannt gemacht werden. Uebrigens darf auch kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vicar, apostolischer Commissär oder sonst irgend eine auswärtige geistliche Behörde einigen Einfluss auf die katholischen Unterthanen des Landes ausüben, und diese selbst dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn in eine Zusammenkunft, Synode oder andere Vereinigung in kirchlicher Hinsicht sich nicht einlassen.

§. 9. Das Herzogliche Consistorium zu Coburg ist die von dem Landesherrn für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde angeordnete Behörde. In dieser Eigenschaft liegt demselben ob, dafür zu wachen, dass die Vorschriften dieses Regulativs allenthalben auf das genaueste befolgt, und dass demselben in kei-

nem Punkt zuwidergehandelt werde. Es hat dasselbe hiernächst auch genaue Aufsicht zu führen, dass von Seiten der katholischen Kirchgemeinde, deren Pfarrer oder anderer geistlichen Personen dieser Confession in ihrem Amte oder ausser demselben kein Missbrauch getrieben werde, welcher das Wohl des Staates oder seiner Bürger gefährde, und vorzüglich hat diese Behörde darauf zu sehen, dass bei den kirchlichen Verhandlungen die Ehre der Bürger nicht angegriffen, oder verletzt, dass ihr Gewissen nicht aus blosser Willkühr beunruhiget, oder sonst etwas vorgenommen werde, was zu einem öffentlichen Aergerniss gereichen könne. Das Herzogliche Consistorium ist autorisirt und verpflichtet, in allen solchen und ähnlichen Fällen diejenigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche sowohl zur Ahndung als zur Anwendung dergleichen Missbräuche erforderlich sind.

§. 10. Die bei der hiesigen katholischen Kirche angestellten Diener haben sich aller Vorrechte zu erfreuen, welche die protestantischen Geistlichen gleichen Ranges geniessen, und die katholische Kirche soll, wenn sie künftig zu einigem Vermögen und Eigenthum gelangt sein wird, alle die Rechte und Privilegien haben, welche dem Vermögen der lutherischen Kirchen im Lande zustehen, dagegen aber hat dieselbe in Ansehung der Verwaltung dieses Vermögens sich nach denselben Vorschriften und Gesetzen zu richten, welche hierunter für die protestantischen Kirchen ertheilt sind.

Die in dem vorhergehenden §. namhaft gemachte Behörde soll die katholische Kirche und ihre Diener bei ihren Freiheiten, Rechten und Besitzungen schützen, für die Befolgung der deshalb bestehenden Gesetze und Vorschriften wachen, und alle desfalls nöthigen Anordnungen treffen.

§. 11. Alle Feste und die allgemeinen Buss- und Bettage werden in der katholischen Kirche wie in der protestantischen in sofern sie der letzteren nicht eigenthümlich sind, nach den bestehenden Vorschriften des Landes gefeiert. Sollte die katholische Gemeinde ausser diesen für sich besonders ein Fest regelmässig zu feiern wünschen, so hat sie dieses bei dem Herzoglichen Consistorium als der bestellten Behörde anzuzeigen, und deshalbige Genehmigung zu erwarten.

§. 12. Die Liturgie und der Katechismus, welche in der katholischen Kirche gebraucht werden sollen, müssen zuvörderst dem Landesherrn zur Berurtheilung, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staates sich nicht im Widerspruch befinden, und zur Genehmigung vorgelegt werden. In dem gewöhnlichen Kirchenge-

bet ist, wie in den protestantischen Kirchen für den Landesherrn und dessen fürstliche Familie zu beten, und die ausserordentlichen im Lande vorgeschriebenen Gebete sind in der katholischen Kirche wie in der protestantischen zu verlesen, weshalb der katholische Pfarrer die Anordnungen des Herzoglichen Consistoriums zu erwarten, und zu befolgen hat.

§. 13. Alle kirchlichen Handlungen oder Ceremonien dürfen in der Regel nur in der dem katholischen Cultus gewidmeten Kirche verrichtet, und insbesondere ausser derselben keine öffentlichen Umgänge gehalten werden.

Bei solchen gottesdienstlichen Verhandlungen aber, welche ihrer Natur nach ausserhalb dieser Kirche bewirkt werden müssen, haben der Pfarrer und die Glieder katholischer Gemeinde alles zu vermeiden, was den Bekennern einer andern Confession auffallend und anstössig sein, oder ein öffentliches Aergerniss nach sich ziehen könnte.

§. 14. Der Gebrauch der Glocke auf der Nicolaikirche ist der katholischen Gemeinde zum Behufe ihrer Zusammenberufung zum öffentlichen Gottesdienst verstattet; zu anderen Zwecken, als diesen darf aber die Glocke ohne ganz ausdrückliche Genehmigung der Polizei des Orts nicht gebraucht werden.

§. 15. Was hiernächst die Verrichtung solcher kirchlichen Handlungen, die nicht unmittelbar auf den Gottesdienst Bezug haben, und die Parochialverhältnisse des katholischen Pfarrers betrifft; so wird in Ansehung der Taufe folgendes als Norm bestimmt: Die Kinder solcher Eltern, welche sich beide zur römisch-katholischen Confession bekennen, werden auch allesammt in der katholischen Kirche getauft.

Bei gemischten Ehen werden, Falls nicht ein anderes von Seiten der Eltern vertragsmässig bestimmt ist, welches jedoch gleich bei Schliessung der Ehe angezeigt werden muss [1]), *und wovon nachher nicht wieder abgegangen werden kann*, die Söhne in der Kirche des Vaters und die Töchter in der der Mutter getauft, und es folgen auch nach der Taufe die Söhne ihrem Vater und die Töchter ihrer Mutter, dergestallt, dass sie nicht nur überhaupt in deren Pa-

---

1) Nach einem unter dem 14. April 1852 an Herzogliche Landesregierung und Herzogliche Landesregierung als Consistorium ergangenen Ministerialrescripte sollen bei Eingehung einer gemischten Ehe von dem Pfarrer, unter dessen Mitwirkung die Ehe geschlossen wird, jedes Mal die Betheiligten auf die Bestimmungen dieses §. 15. aufmerksam gemacht und unter dem hierin gestellten Präjudiz zu einer Erklärung über die Confession ihrer künftigen Kinder aufgefordert werden.

rochialverhältnisse treten, und zu der Parochie, zu welcher jene gehören, gezogen werden, sondern dass auch in Ansehung ihrer Erziehung und des Religionsunterrichts sie bei der Confession ihrer Eltern verbleiben.

§. 16. Sollte der eine Ehegatte, oder beide in stehender Ehe und bei schon vorhandenen Kindern die Religion ändern, so bleibt *dennoch jedes Kind bei der Religion*, in welcher es einmal getauft ist, und es kann in der Folge dessen etwaiger Uebertritt nicht anders als *nach erlangter Volljährigkeit oder landesherrlicher Dispensation stattfinden.* Bei den nach geschehener Religionsveränderung geborenen Kindern findet die in dem vorhergehenden §. bemerkte Norm statt.

§. 17. Uneheliche Kinder werden, Falls der Vater nicht ausschliesslich ihrer Erziehung sich annimmt, in welchem Falle die Wahl der Kirche seiner Bestimmung überlassen bleibt, in der Kirche der Mutter getauft.

§. 18. Sobald eine Person das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt oder diesfalls landesherrliche Dispensation erhalten hat, steht es derselben so wie jeder älteren Person jederzeit frei, von der Kirche einer Confession zu der einer anderen überzutreten, es wird jedoch dabei gehörige Vorbereitung, und hinlänglich nachgewiesene freie Ueberlegung und Willensbestimmung vorausgesetzt. Der förmliche Uebertritt erfolgt erst durch das Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wenn die förmliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor versammelter Gemeinde vorhergegangen ist.

§. 19. Die Trauungen von Verlobten verschiedener Religion geschehen von dem Geistlichen der Kirche, zu der sich die Braut hält. Wollten sich die Verlobten von dem Pfarrer des anderen Theils trauen lassen; so steht ihnen dies zwar frei, sie haben aber zuvor die jura stolae an den berechtigten Parochus zu entrichten.

Jede Trauung darf übrigens nicht eher geschehen, als bis von dem Geistlichen des anderen Theils ein Zeugniss des staatgehabten Aufgebots beigebracht worden ist.

§. 20. Die katholischen Glaubensgenossen haben sich gleich den protestantischen allen landesgesetzlichen Vorschriften sowohl wegen der verbotenen Grade, als wegen Erfüllung aller sonstigen zur Schliessung eines Eheverbands erforderlichen Bedingungen zu unterwerfen. Die nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion besonders zu ertheilenden Dispensation müssen von dem Bischof ausgebracht und vom Landesherrn bestätigt werden.

§. 21. Ehescheidungen müssen von den katholischen Glaubensgenossen wie von den protestantischen bei der ordentlichen weltlichen Landesbehörde angebracht und nach den Gesetzen des Staates ausgewirkt werden.

In wiefern sie von der Kirche anerkannt werden, bleibt dem Gewissen der Geschiedenen überlassen.

§. 22. Die katholischen Glaubensgenossen werden ohne Unterschied durch ihren Geistlichen nach dem Ritual ihrer Kirche beerdigt, es ist aber dabei dasjenige was oben im §. 13. wegen Vermeidung alles Anstössigen für die Bekenner einer andern Confession erinnert worden, genau zu befolgen, und die katholischen Gemeindeglieder haben sich, so lange sie den protestantischen Gottesacker mitgebrauchen jeder deshalb bestehenden Ordnung und Einrichtung zu unterwerfen, sowie dann überhaupt alle in Ansehung der Taufen, Proclamationen, Trauungen und Begräbnisse sowohl nach dem Regulativ vom 8. Mai 1806 als sonst bestehenden oder künftig noch zu ertheilenden gesetzlichen Anordnungen des Landes bei der katholischen Kirche wie bei der protestansischen durchgängig zu befolgen sind.

§. 23. Die Kirchenbücher bei der katholischen Kirche sind nach den im Lande vorgeschriebenen Formularien von dem katholischen Pfarrer zu führen, und sie haben denselben öffentlichen Glauben wie die bei den protestantischen Kirchen, daher auch die Führung des katholischen Kirchensiegels, mit dem alle Kirchenzeugnisse zu beglaubigen sind, gestattet wird.

Nach den Kirchenbüchern sind die jährlichen Seelentabellen von dem katholischen Pfarrer vorschriftsmässig anzufertigen und an die treffende Landesbehörde einzureichen, so wie denn derselbe überhaupt alle Anordnungen und Befehle der höheren Landesbehörden in polizeilicher und anderer Hinsicht auf das genaueste zu befolgen hat.

§. 24. Der jedesmalige Pfarrer der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde wird von dem Landesherrn erwählt [1]), der Gemeinde selbst ist jedoch unbenommen, ein schickliches Subject in unzielsetzlichen Vorschlag zu bringen. Der auf diese Weise vom Landesherrn erwählte Pfarrer wird mit dem im nachstehenden Formular enthaltenen Dienst- und Huldigungseid belegt [2]), und darf,

1) Nach der bisherigen Praxis wird vom Erzbischof von Bamberg für die katholische Stadtpfarrei in Coburg ein Pfarrverweser aufgestellt. (D. R.)

2) Von dieser Bestimmung ist bei der am 12. September 1861 erfolgten Verpflichtung des Pfarrers Wilhelm, jedoch vorbehaltlich der ferneren Gül-

bevor diese Verpflichtung erfolgt ist, sich irgend eine kirchliche Verrichtung nicht anmassen.

§. 25. Das Einkommen des katholischen Pfarrers besteht zum Theil aus einer fixen Besoldung, zum Theil aus Oblationen.

Die erstere wird dem Pfarrer von der Gemeinde in dem Maas ausgeworfen, dass dieselbe dem Landesherrn, wie solches auf eine genügliche und sichere Weise geschehen sei, nachzuweisen hat, und von Seiten des Landesherrn wird sich vorbehalten, aus der Landescasse einen verhältnissmässigen Zuschuss nach Befinden zu bewilligen. Die Oblationen hat die Kirchengemeinde nach einer Uebereinkunft mit dem Pfarrer zu reguliren, und das diesfalls entworfene Reglement vom Landesherrn bestätigen zu lassen.

§. 26. Den katholischen Glaubensgenossen im hiesigen Lande ist es vergönnt, ihre Kinder an dem allgemeinen protestantischen Schulunterricht gegen Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes Theil nehmen zu lassen. Dafern aber die hiesigen Katholiken ihren eigenen Schullehrer [1]) halten wollen, so kann dieses unter Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums geschehen. Die nächste Aufsicht über diese Schule führt alsdann der Pfarrer, die Oberaufsicht aber das Herzogliche Consistorium und diese Schule ist an alle gesetzlichen Vorschriften gebunden, welche den öffentlichen Schulunterricht im Lande betreffen.

§. 27. Der katholische Schullehrer wird von dem katholischen Pfarrer ausersehen, dem Herzoglichen Consistorium zur Prüfung, Genehmigung und Bestätigung vorgestellt, mit dem gewöhnlichen Huldigungseide belegt, und erhält sein Einkommen lediglich von der katholischen Gemeinde.

§. 28. Die katholische Kirche, ihre Geistlichen und die Laien sind in allen Civilstreitigkeiten und Criminalfällen, sowohl in Real- als Personalangelegenheiten der ordentlichen Civil- und Criminalbehörde des Landes untergeben, bei dieser allein, nicht bei einem Bischof oder dem Pfarrer können alle gegen sie anhängig gemachten Civilstreitigkeiten und Criminaluntersuchungen verhandelt und entschieden werden.

Der Pfarrer sowohl als der Schullehrer geniessen übrigens denselben befreiten Gerichtsstand wie der protestantische Klerus.

§. 29. Ohne vorgängig besondere landesherrliche Erlaubniss darf ausser dem angestellten Pfarrer Niemand im Lande geistliche Verrichtungen vornehmen, und wenn der katholische Pfarrer in irgend einem Falle einen Stellvertreter nöthig hat; so muss er dieses zuvörderst dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung anzeigen, und übrigens für des Stellvertreters Person und Handlungen einstehen.

---

tigkeit des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Regulativs vom 30. October 1812, in der Weise abgewichen worden, dass, Wilhelm lediglich den im §. 28. des Staatsgrundgesetzes normirten Eid abgeleistet hat.

1) Seit October 1862 wurde mit Genehmigung der Coburg. Staatsregierung von der kgl. bayer. Regierung von Oberfranken für die kath. Schule in Coburg ein kath. Schullehrer abgeordnet. (Die Red.)

§. 30. Die ausserhalb der hiesigen Stadt im Lande wohnenden katholischen Glaubensgenossen verbleiben derjenigen Parochie, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, noch ferner angehörig und haben daher auch die eigentlichen Parochialhandlungen, als Taufe, Trauung, Begräbniss lediglich in der Parochie ihres Wohnorts und von dem Pfarrer desselben verrichten zu lassen. Dahingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur den Gottesdienst der in der hiesigen Stadt wohnenden Katholiken zu besuchen, und das Abendmahl daselbst zu geniessen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst bei Krankheits oder anderen als den obenerwähnten Parochialfällen des Beistands des hiesigen katholischen Geistlichen zu bedienen.

Dienst- und Huldigungseid des katholischen Pfarrers [1].

Ihr sollet geloben und schwören, Unseren gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrn, Herrn *Ernst* Herzog zu Sachsen etc. etc. in allem treu, hold und gewärtig und dem Herzoglichen Consistorium gehorsam zu sein, den Landesgesetzen, so wie sie jetzt bestehen oder weiterhin nach des Landes Nothdurft ertheilt werden mögen, und den zur Handhabung derselben bestellten Behörden gehörige Folge zu leisten, die landesherrlichen Rechte und Vortheile, so viel an Euch ist, zu befördern, Euch auf kein diesen Rechten und Vortheilen und überhaupt der Ruhe des Staates entgegen strebendes Verständniss oder auf eine diesfallsige Verbindung im In- oder Auslande einzulassen, und dazu beförderlich zu sein, auch wenn Ihr in Erfahrung brächtet, dass in Eurer Kirchengemeinde oder sonst etwas, dass in jenen Beziehungen nachtheilig sein könnte, vorfiele und eingeleitet würde, dieses unverzüglich zur Wissenschaft des Herzoglichen Consistoriums zu bringen, auch Euch überall und in Eurem ganzen Wandel so zu verhalten, wie es einem treuen Unterthan überhaupt und Euch in Eurem geistlichen Amte insbesondere zukommt und obliegt;

Eid: Alles was mir jetzo vorgelesen, und vorgelegt worden ist, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das will ich in allen Punkten treu und gehorsamlich erfüllen; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn und Heiland. Amen.

---

1) Auf Antrag des erzb. Bamberger Gen.-Vic. verzichtet das Herzogl. Coburger Ministerium unter dem 31. Juli 1861 auf diesen Eid. (Die Red.)

XXII.

Müssen im Sinne des §. 72. des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches die von ihrem zuständigen Pfarrer bereits aufgebotenen Brautleute lediglich auf Grund ihres geänderten Wohnsitzes abermals aufgeboten werden?

Von Dr. *Leo Voncina*, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der theolog. Diöcesanlehranstalt zu Laibach.

Unsere Abhandlung ist durch folgenden Fall veranlasst worden: H. Lehrer an der Handelslehranstalt in L. musste in Folge einer erhaltenen Lehramtsstelle mit Beginn des Schuljahres 1872/3 als Bräutigam nach G. übersiedeln und kam mit einstweiliger Zurücklassung seiner Braut in L. am nämlichen Sonntage in G. an, an welchem er zum dritten Male in L. aufgeboten worden ist, Obwohl H. von dem seiner Braut zuständigen Pfarrer, welcher die drei Aufgebote vorgenommen hat, getraut werden wollte, stellte doch der für ihn bis zu seiner Uebersiedlung nach G. zuständige Pfarrer in L. an ihn die Forderung, dass seine bevorstehende Ehe vor der Trauung nun noch von dem für ihn auf Grund seines neuen Wohnsitzes zuständigen Pfarrer in G. aufgeboten werden müsse. In Folge des vom Pfarrer der Braut gegen solche Forderung erhobenen Widerspruches, welcher bald weitere Dimensionen angenommen, wandte sich der die Nothwendigkeit eines abermaligen Aufgebotes im neuen Wohnsitze des Bräutigams urgirende Pfarrer an eine im eherechtlichen Gebiete hervorragende, auch ausser den Gränzen Oesterreichs hochgefeierte Autorität mit der Bitte um Erledigung folgender zwei Fragen:

1) »Wie denn aber, wenn Jemand, der schon aufgeboten ist, nicht bloss in eine andere Gasse, (*Kutschkers* Eherecht 4. Bd. S. 15.), die aber schon in einer anderen Pfarrei liegt, sondern in eine andere Stadt übersiedelt, da durch drei Wochen oder drei Monate sein wahres Domicil hat? Kann in solchen Fällen auch beim geänderten Wohnsitze §. 64. der Anweisung für die geistl. G., wonach das Aufgebot erst nach sechs Monaten zu wiederholen ist, oder soll der §. 60. wonach die Eingehung der Ehe vom Pfarrer des Bräutigams zu verkünden ist, geltend gemacht werden? und ist es daher nothwendig, zweckdienlich, sicherer, dass er auch vom Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke er zuletzt ein wahres Domicil hat, verkündigt wird?«

2) »Darf der Pfarrer Jemand, der vor drei Wochen, 3—5 Monate in einer anderen Pfarrei bereits aufgeboten wurde, jetzt aber drei Wochen, 3—5 Monaten in seiner Pfarrei verum domic. hat, also als parochus proprius, ohne ihn in seiner Pfarrkirche, wohin er unmittelbar vor der Eheschliessung zuständig ist, verkünden, oder bloss auf Grundlage des in einer anderen Pfarrei vor drei Wochen, fünf Monaten vollendeten Aufgebotes copuliren, natürlich propria auctoritate?«

Während die angerufene Auctorität die vorgelegten Fragen zwar nicht bestimmt und direct, sei es im bejahenden, sei es im verneinenden Sinne, immerhin aber indirect dahin beantwortete, dass es vom Standpunkte des Allg. bürgerl. Gesetzb. »sicherer« sei, das Aufgebot im Falle der Frage abermals vornehmen zu lassen, weil »in solchen Fällen das Aufgebot nicht wiederholt, sondern auf Grund der Thatsache des geänderten Wohnsitzes des Bräutigams ergänzt wird,« welche Antwort zum Schluss ausdrücklich hingestellt wurde als eine »Privatansicht, durch welche Niemanden präjudicirt werden kann und soll,« trägt Einsender nicht das geringste Bedenken, obigen Fragen gegenüber bestimmt zu erklären, dass eine abermalige Vornahme des Aufgebotes auf Grund der Thatsache des geänderten Wohnsitzes auch vom Standpunkte des Allg. bürgerl. Gesetzb. nicht nothwendig sei, daher im vorangeführten concreten Falle H. in G. nicht abermals aufgeboten zu werden brauchte auch für den Fall, dass derselbe sich statt in L. in G. hätte trauen lassen wollen.

Zur Begründung solcher bestimmter Erklärung mögen folgende Andeutungen genügen:

1) Hat die Verkündigung an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, beider Pfarrbezirke stattgefunden, so ist der Forderung des Gesetzes nach dem Wortlaute des §. 71. des Allg. bürgerl. Gesetzb. [1]) Genüge geleistet; jenes Aufgebot, welches vom Standpunkte des Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 69. [2]) zur Giltigkeit der Ehe gefordert wird, ist thatsächlich vorhanden und äussert sogleich jene dem Aufgebote überhaupt inwohnende Wirkung, welcher zufolge nach der kurzen und bestimmten Erklärung *Binders* (Pract. Handb. des kath. Eher. S. 194.): »die Brautleute das Recht erlangen,

1) §. 71. »Die Verkündigung muss an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.«

2) §. 69. »Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.«

hinwiederum aber auch die Pflicht haben, entweder innerhalb sechs Monate vom Tage der letztmaligen Verkündigung die Ehe abzuschliessen, oder aber im Falle längerer Verschiebung des Eheabschlusses sich neuerdings dem Eheaufgebote zu unterziehen.«

2) Der behufs der Vornahme der Trauung zuständige Pfarrer muss nicht nothwendiger Weise derselbe sein, welcher behufs der Vornahme des Aufgebotes zuständig ist; daher auch jeder Pfarrer in dessen Pfarrbezirke die betreffenden Brautleute ihr Domicil erworben haben, zur Vornahme der Trauung competent ist, sobald sie nachgewiesen haben, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufgebotes Genüge geleistet haben.

3) Dass die Aenderung des Wohnsitzes nach vollzogenem Aufgebote und vor der Trauung die Wirkung des bereits geschehenen Aufgebotes vereiteln und die Nothwendigkeit eines neuerlichen Aufgebotes im Pfarrbezirke des neuen Wohnortes zur Folge haben müsste, ist eben so wenig im Wortlaute als im Sinne des Gesetzes begründet. Diejenigen, welche für den Fall der Aenderung des Wohnsitzes die Nothwendigkeit eines abermaligen Aufgebotes der betreffenden Brautleute urgiren, mögen zusehen, wie sie sich mit Rücksicht auf den Sinn der Gesetzgebung mit dem §. 73.[1]) des Allg. bürgerl. Gesetzb. abzufinden vermögen. An diesem §. 73., nach welchem die drei Verkündigungen wiederholt werden müssen, wenn binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen wird, wird gegnerischer Seits nicht gerüttelt, natürlich für den Fall, dass die Brautleute ihren Wohnsitz in dem Pfarrbezirke, in welchem sie aufgeboten worden sind, fortbehalten bis zur Trauung, wenn auch dieselbe erst vor Ablauf des sechsten Monats stattzufinden hätte. Wenn nun auf Grund des veränderten Wohnsitzes die bereits aufgebotenen Brautleute im neuen Pfarrbezirke abermals aufgeboten werden müssten, um wieviel mehr müssten dieselben, wenn man den Sinn des Gesetzes, oder — was das nämliche ist — den Zweck des Aufgebotes vor Augen hat, eben in dem Pfarrbezirke, in welchem sie sich nach dem Aufgebote 5—6 Monate aufhalten, neuerdings aufgeboten werden! Der Zweck des Aufgebotes ist ja Aufdeckung etwaiger Ehehindernisse, welcher Zweck um so leichter erreicht zu werden vermag, je besser die Gläubigen des Pfarrbezirkes, in welchem das Aufgebot vorgenommen wird, den einen und den anderen Brauttheil und deren Verhältnisse kennen. Wird nun dieser Zweck des

---

1) §. 73. »Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.«

Aufgebotes fest im Auge behalten, so leuchtet es von selbst ein, dass dem Sinne des Gesetzes eher entsprechen müsse die Forderung, dass die in einem Pfarrbezirke bereits aufgebotenen und in demselben 5—6 Monate fortan wohnhaften Brautleute behufs der Ermittelung etwaiger inzwischen eingetretener oder erst aufgetauchter Hindernisse vor der Trauung in dem nämlichen Pfarrbezirke vor die sie kennenden Pfarrgenossen neuerdings aufgeboten werden müssten, als aber die Forderung, dass deren Aufgebot in einem anderen Pfarrbezirke, in welchem sie möglicher Weise noch gänzlich oder zum grossen Theile unbekannt sind, erneuert werden müsse, lediglich aus dem Grunde, weil dieselben binnen der ihnen gesetzlich eingeräumten Frist von sechs Monaten den Wohnsitz geändert, in den betreffenden Pfarrbezirk übersiedelt sind und bald nach der Uebersiedlung auf Grund der bereits geschehenen Verkündigungen getraut zu werden wünschen von dem Pfarrer, welcher von dem Augenblicke an, in welchem sie in seinem Pfarrbezirke zu wohnen angefangen haben, behufs der Vornahme der Trauung ihr zuständiger Pfarrer ist in gleicher Art, wie der Pfarrer des Pfarrbezirkes, in welchem sie vorher wohnhaft waren, behufs der Vornahme ihres Aufgebotes der ihnen zuständige Pfarrer war. Wenn nun gegnerischerseits nicht darauf bestanden wird, dass das Aufgebot der Brautleute erneuert werden müsste für den Fall, dass dieselben vom bereits geschehenen Aufgebote an bis zur Trauung 5—6 Monate im nämlichen Pfarrbezirke wohnhaft bleiben, mit welchem Rechte kann mit Rücksicht auf den Sinn des Gesetzes und auf den Zweck des Aufgebotes die Forderung geltend gemacht werden, dass die bereits aufgebotenen Brautleute lediglich auf Grund ihres veränderten Wohnsitzes neuerdings aufgeboten werden müssen? Eine solche Forderung geltend machen heisst willkürlich in das Gesetz etwas hineintragen, was weder im Wortlaute noch im Sinne desselben begründet ist; — ein Vorgehen, welches mit der Zeit um so bedenklicher werden könnte, je leichter hiedurch der Vorwand geboten bliebe zum Vorwurfe, dass es sich bei derartigen Wiederholungen der Aufgebote nicht so sehr um die stricte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen als vielmehr um die für das Aufgebot zu entrichtenden Gebühren handle.

4) Die beliebte Berufung auf die Praxis, nach welcher auf Grund des veränderten Wohnsitzes die Verkündigungen der bereits aufgebotenen Brautleute auch im Pfarrbezirke des neuen Wohnsitzes vorgenommen zu werden pflegten, kann mit Nichten als ausschlaggebend erachtet werden. Jede Praxis muss, — so wie jede consuetudo überhaupt, soll ihr eine gesetzliche Berechtigung und mithin eine

verbindliche Kraft zukommen, rationell sein. Wie wenig aber die in Rede stehende Praxis als rationell, d. h. als im Wortlaute oder auch nur im Sinne des Gesetzes begründet angesehen werden kann, geht schon daraus hervor, dass diese Praxis auch unter der ausschliesslichen Herrschaft des Allg. bürgerl. Gesetzb. nicht zu einer allgemeinen Geltung gelangen konnte. Zeuge hierfür ist uns zunächst der Hochw. Weihbischof Dr. Kutschker, welcher in seinem Eherechte Bd. IV. S. 15., nachdem er die Frage aufgeworfen: »Wie denn aber, wenn Jemand, der bereits aufgeboten ist, nur in eine andere Gasse hinüberzieht, die aber schon zu einer anderen Pfarrei gehört,« wörtlich schreibt: »Bis nun nahm man an, dass die Verkündigung in den Pfarrbezirken geschehen müsse, denen die Brautleute *zur Zeit der Eheschliessung* (im Texte mit durchschossenen Lettern) angehören. Andere aber glaubten, dass dem Gesetze Genüge geschehe, wenn die Leute *zur Zeit, als sie verkündiget wurden*, wirklich schon Brautleute und auch in jene Pfarrbezirke gehörig waren, in denen die Verkündigung vorgenommen wurde.« Und seinen eigenen Standpunkt in der obschwebenden Frage bezeichnet Dr. Kutschker mit folgenden Schlussworten: »Ein rationeller Grund ist kaum aufzufinden dafür, dass das Aufgebot im Pfarrbezirke, dem die Brautleute *zuletzt*, da sie die Ehe eingehen, angehören, und wo sie vielleicht nur sehr kurze Zeit erst bekannt oder wohl gar ganz unbekannt sind, vorgenommen werden müsse.«

Wenn nun die fragliche Praxis ihre Begründung und Berechtigung im Gesetze selbst oder wenigstens im Sinne desselben hätte, wie lässt sich dann erklären die unläugbare Thatsache, dass bis zum Jahre 1857, in welchem das obencitirte Eherecht erschien und mit dessen 1. Januar das neue »Ehegesetz für Katholiken« sammt »Anweisung . . .« gemäss dem Artikel X. des Concordates in Wirksamsamkeit trat, dass somit zur Zeit, zu welcher unter der Herrschaft des Allg. bürgerl. Gesetzb. das Aufgebot als wesentlich zur Gültigkeit der Ehe gefordert wurde, die Interpreten des österreichischen Eherechtes sich rücksichtlicher ihrer Auffassung der in Frage stehenden Praxis in zwei einander gegenüberstehende Lager theilen konnten? Wie lässt es sich erklären, dass bei solchen einander widerstrebenden Ansichten über die Verbindlichkeit der fraglichen Praxis die österreichische Gesetzgebung sich nicht veranlasst, ja geradezu aufgefordert finden mochte, die mehrgedachte Praxis mittelst einer authentischen Interpretation als eine allgemein einzuhaltende Norm zu sanctioniren, wenn dieselbe im Gesetze selbst begründet gewesen wäre?

5) Veranlassung — aber auch nur Veranlassung zu der mehr-

erwähnten Praxis hat jedenfalls das Gesetz in seinem §. 72.[1]) gegeben, insofern als derselbe die Clausel enthält: »in welchem die Ehe geschlossen werden soll.« Trotzdem, dass nach dem Wortlaute des §. 71., welchem gemäss »die Verkündigung an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen müsse,« der Wohnort als das charakteristische Merkmal des Pfarrbezirkes, in welchem die Verkündigungen zu geschehen haben, bezeichnet wird, konnten sich dennoch Manche durch die obenerwähnte Clausel des §. 72. bestimmen lassen, das Merkmal für den Pfarrbezirk, in welchem das Aufgebot vorgenommen werden solle, nicht lediglich dem Wohnorte, sondern auch dem Umstande zu entlehnen, dass im betreffenden Pfarrbezirke »die Ehe geschlossen werden soll.« Und die auf eine solche einseitige Auffassung gegründete Praxis konnte sich eine um so bedeutendere Geltung verschaffen, mit je grösserer Befriedigung die Verfechter derselben das in Fragen über die Bestimmungen des österreichischen Eherechtes massgebende Ansehen des josefinisch-österreichischen Kirchenrechtslehrers Dr. Thomas Dolliner in Anspruch nehmen konnten.

Und in der That kämpft Dolliner in seiner »Erläuterung des II. Hauptstückes des Allg. bürgerl. Gesetzb. v. J. 1835« mit so bestechlichen Gründen für die Nothwendigkeit des fraglichen abermaligen Aufgebotes auf Grund des obencitirten §. 72., dass es im Interesse einer namentlich für Oesterreich so sehr wünschenswerthen definitiven Lösung dieser Angelegenheit geboten erscheint, einige — und zwar die schwerer wiegenden Beweisgründe Dolliners einer näheren Prüfung zu unterziehen.

a) Vor Allem ist es das Wörtchen »auch« im §. 72., aus welchem Dolliner die Nothwendigkeit des abermaligen Aufgebotes in Folge des geänderten Wohnsitzes nachzuweisen sucht in folgender Weise: »Das Wort »auch« gibt deutlich zu verstehen, dass Brautleute, die in dem Pfarrbezirke ihres bisherigen Wohnortes bereits aufgeboten worden sind, aber nachher in einen anderen Pfarrbezirk übersiedeln und hier die Ehe schliessen wollen, in diesem Pfarrbe-

---

1) §. 72. »Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, *in welchem die Ehe geschlossen werden soll,* noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.«

zirke ebenfalls verkündiget werden müssen. Denn der unmittelbar vorausgehende §. 71. fordert in seinem ersten Satze unbedingt und ohne alle Ausnahme der Beschränkung, dass die Verkündigung in dem Pfarrbezirke, in welchem die Brautleute wohnen, geschehen müsse. Nachdem der Gesetzgeber in dem ersten Satze des §. 71. die Hauptregel über den Ort, wo die Verkündigung vorzunehmen ist, aufgestellt hatte, führt er in dem zweiten Satze des nämlichen §. zwei Fälle an, in welchen die Verkündigung noch an mehreren Orten, als die aufgestellte Regel fordert, vorgenommen werden soll. In dem ersten Satze des folgenden §. 72. verordnet er, dass, wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, das Aufgebot *auch* an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als sechs Wochen gewohnt haben, vorzunehmen sei. Aus der Verbindung, in welcher dieser §. 72. mit dem vorhergehenden steht und aus dem darin ebenfalls wie in dem §. 71. gebrauchten Worte »auch« geht klar hervor, dass der Gesetzgeber in dem ersten Satze des §. 72. einen dritten Fall bezeichnen wollte, in welchem das Aufgebot noch an einem anderen Orte, als es die Regel des §. 71. vorschreibt, vorgenommen werden muss. Wäre aber im Falle des an dem vorigen Wohnorte der Brautleute bereits vorgenommenen Aufgebotes dieses in dem Pfarrbezirke des neuen Wohnsitzes nicht mehr vorzunehmen, so würde dieser Fall weder zu den Fällen der zu vermehrenden Aufgebote gerechnet werden können, noch auch der im Anhang des §. 71. aufgestellten Regel unterworfen sein, sondern als eine wahre Anomalie erscheinen, gegen welche die offenbare Beziehung der Vorschriften des §. 72. auf jene des §. 71. die eigenthümliche Bedeutung der Worte des §. 72. in ihrem Zusammenhange und die klare Absicht des Gesetzgebers streiten.«

Während es sich für jedes unbefangene von keinem Vorurtheile voreingenommene Auge aus dem Wortlaute der §§. 71. und 72. unmittelbar ergibt, dass das Wörtchen »auch« im §. 72. nur zur Voraussetzung hat, dass solche Verlobte, die noch nirgends aufgeboten worden sind, sich behufs ihrer Trauung zur ersten, zur anfänglichen Vornahme ihres Aufgebotes bei dem Pfarrer anmelden, in dessen Pfarrbezirke sie einerseits noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, andererseits aber darauf bestehen, dass ihr Aufgebot vor Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen vorgenommen werden solle (in welchem Falle sie dann »auch« an ihrem letzten Aufenthaltsorte . . aufgeboten werden müssen), beruhet die voranstehende Auseinandersetzung Dolliners wesentlich auf einer petitio

principii, nämlich auf der Voraussetzung, dass gemäss dem Wortlaut des §. 71. die Verlobten unter allen Umständen, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie bereits aufgeboten sind, oder nicht in dem Pfarrbezirke, in welchem sie wohnen, verkündiget werden müssen. Und diese Voraussetzung wird von Dolliner als eine absolut giltige — als ein unumstössliches Axiom festgehalten. Wäre es dem wirklich so, dann bliebe es freilich wohl — und zwar ohne alle mühsame doctrinelle Erörterung — von selbst klar und einleuchtend, dass die auch bereits aufgebotenen Brautleute, falls sie sich in einem anderen Pfarrbezirke ansiedeln, auch in diesem aufgeboten werden müssten; dann wäre es aber auch nicht möglich gewesen, dass, so wie bereits Nippel, gegen welchen Dolliner ankämpft, so auch Andere, auf welche im Eherecht *Kutschker's* (Bd. IV. S. 15.) hingewiesen wird, an der Ansicht hätten festhalten können und dürfen, dass dem Gesetze Genüge geschehe, wenn die Leute zur Zeit, als sie verkündigt wurden, wirklich schon Brautleute und auch in jene Pfarrbezirke, in denen die Verkündigung vorgenommen wurde, gehörig waren. Mag nun auch der §. 71. nach der Bemerkung Dolliners unbedingt und ohne alle Ausnahme oder Beschränkung fordern, dass die Verkündigung in dem Pfarrbezirke, in dem die Brautleute wohnen, geschehen müsse, so muss doch jene Frage, welche nach dem eben Vorausgeschickten thatsächlich als eine offene dastand, noch immer als eine offene erachtet werden können, — die Frage nämlich, ob denn alle Brautleute ohne Unterschied, mithin auch die bereits aufgebotenen in dem Pfarrbezirke, in welchem sie zur Zeit der Trauung wohnen, verkündet werden müssen. Darf somit eine solche Frage noch immer als eine offene erachtet werden, so will es wahrhaftig bei aller noch so genauen und gewissenhaften Prüfung nichts weniger als klar und deutlich einleuchten, wie sich denn »aus der Verbindung, in welcher der §. 72. mit dem vorhergehenden steht und aus dem darin ebenfalls wie im §. 71. gebrauchten Worte auch« alles das folgern lasse, was Dolliner als eine so ausgemachte, so unabweisliche Folgerung hinstellt.

b) Einen weiteren Beweisgrund für die in Rede stehende Nothwendigkeit eines abermaligen Aufgebotes auf Grund des geänderten Wohnsitzes findet Dolliner in der Fassung des zweiten Satzes des §. 72. und namentlich in dem Worte »hinreichend,« indem er schreibt: »Im zweiten Satze des §. 72. fordert der Gesetzgeber für den Fall, wenn die Brautleute ihren Wohnsitz in dem Orte, wohin sie übergesiedelt sind, durch sechs Wochen fortsetzen, kein Aufgebot an ihrem früheren Wohnorte, sondern lässt blos die allgemeine Regel des §. 71.

eintreten und erklärt die Verkündigung in dem neuen Wohnorte für hinreichend; hinreichend könnte sie unmöglich sein, wenn sie gar nicht vorgenommen, sondern unter dem Vorwande, dass sie am früheren Wohnorte der Brautleute bereits vollendet worden, unterlassen würde. Also sind die Brautleute auch in dem Falle, wenn sie in dem Pfarrbezirke, wo die Ehe geschlossen werden soll, schon durch sechs Wochen wohnhaft sind, durch die an ihrem vorigen Wohnorte bereits erfolgte Vollziehung des Aufgebotes von der Vornahme desselben in ihrem dermaligen Pfarrbezirke keineswegs enthoben.«

Auch diese Behauptung Dolliners ist in soweit haltbar, in wiefern die derselben zu Grunde liegende oben sub a) hervorgehobene Voraussetzung als absolut gewiss — als Axion hingestellt werden will. Kann man jedoch aus den sub a) angedeuteten Gründen nicht umhin, diese Voraussetzung als eine petitio principii hinzustellen, bleibt nämlich noch immerhin ein bescheidener Raum übrig für den unter den österreichischen Rechtslehrern ohnehin thatsächlich vorhandenen Zweifel, ob denn die bereits aufgebotenen Verlobten in eine und dieselbe Kategorie mit den Verlobten überhaupt zu setzen seien: dann will auch nicht recht einleuchten die Nothwendigkeit der Folgerung, welche sich nach Dolliner aus dem Worte »hinreichend« im §. 72. ergibt. Oder widerspricht etwa den logischen Denkgesetzen die beim Lesen des §. 72. sich unmittelbar und von selbst ergebende Folgerung, dass die Verkündigung in dem Pfarrbezirke, in welchem die Verlobten ihren Aufenthalt durch sechs Wochen fortsetzen, desshalb »hinreichend« sei, weil es nicht nothwendig ist, dass in Folge ihres sechswöchentlichen Aufenthaltes die Verkündigung auch noch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorgenommen werden müsse? Das Wort »hinreichend« setzt demnach durchaus nicht als absolut nothwendig voraus, dass die Verkündigung im Pfarrbezirke des neuen Wohnortes unter allen Umständen und ohne alle Ausnahme vorgenommen werden müsse, dasselbe kann vielmehr eben so gut, wo nicht noch richtiger zu seiner Voraussetzung haben die Bedingung, dass, falls die Verlobten auch nicht an ihrem früheren Aufenthaltsorte aufgeboten werden wollen, sie in dem Pfarrbezirke, in welchem sie aufgeboten werden müssen, sich durch sechs Wochen aufhalten müssen, auf dass ihre Verkündigung in diesem Pfarrbezirke mit Ausschluss der Verkündigung am früheren Wohnorte der Forderung des Gesetzes entsprechend, d. h. »hinreichend« sei. Und nur einer solchen Verkündigung, welche nach dem Wortlaute des §. 72. »auch« am früheren Aufenthaltsorte

vorgenommen werden müsste, würde der Charakter einer Ergänzung zukommen im Gegensatze zur Wiederholung des Aufgebotes.

c) Zur weiteren Begründung seiner Ansicht beruft sich Dolliner auf die Rathsprotocolle der Hofcommission in Justizgesetzsachen und gibt diesbezüglich an: »Als bei derselben in der Rathssitzung vom 8. März 1802 der §. 2. des galizischen bürgerl. Gesetzb. als Entwurf zu dem neuen in Berathschlagung kam, wurde nach dem Berichte des darüber geführten Rathsprotocolls der Vorschlag des Referenten, in dem Falle der Frage das Aufgebot nicht an dem gegenwärtigen, sondern nur an dem vorigen Aufenthaltsorte der Brautleute veranstalten zu lassen, durch die sämmtlichen Stimmen beseitiget und der Beschluss gefasst, dass das Aufgebot *immer* auch in dem Pfarrbezirke, wo die Brautleute zuletzt wohnen, geschehen müsse, weil sonst manchmal der Fall sich ereignen würde, dass die Brautleute in der Pfarrei, wo sie getraut werden, gar nicht aufgeboten würden, und weil dieses doppelte Aufgebot bereits im §. 36. des Josefinischen bürgerl. Gesetzb. vorgeschrieben sei.«

Hinsichtlich dieses von Dolliner angezogenen Rathsprotocolls bleibt vor Allem zu bemerken, dass bei dem hohen Ansehen der Hofcommission in Justizgesetzsachen der in der Rathssitzung vom 8. März 1802 mit Beseitigung des Antrages des Referenten gefasste Beschluss die Geltung einer authentischen Interpretation beanspruchen müsste, wenn der betreffende Beschluss in Folge der verschiedenartigen und widersprechenden Auslegung eines bereits promulgirten Gesetzes hervorgerufen worden wäre. Aber die gedachte Rathssitzung ist am 8. März 1802, also gut 9 Jahre vor dem Kundmachungspatente zum Allg. bürgerl. Gesetzb. vom 1. Juni 1811 gehalten worden, und wenn auch in derselben der §. 82. des galizischen bürgerl. Gesetzb. als Entwurf zu dem neuen in Berathschlagung kam, dürfte doch kaum als völlig unbegründet abgewiesen werden der Zweifel, ob denn dem Beschlusse jener Hofcommission bezüglich einer lex ferenda und erst nach 9 Jahren lata die bindende Kraft in jener Art zukomme, wie für den Fall, wenn der nämliche Beschluss lege jam lata gefasst und promulgirt worden wäre, und nicht erst aus dem Rathsprotocolle hervorgeholt werden müsste. Dieser Zweifel ist um so begründeter, je weniger es sich einerseits erklären lässt, wie denn die Hofcommission, durch den Antrag des Referenten mindestens aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit einer widersprechenden Auslegung des Gesetzes, es hat unterlassen können und dürfen, den Wortlaut des Gesetzes in eine solche Fassung zu bringen, durch welche jeder Zweideutigkeit, jeder verschiedenartigen Auffassung ein

für Alle Mal hätte vorgebeugt werden können, zumal von der richtigen oder unrichtigen Auffassung des betreffenden Gesetzes die bürgerliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe abzuhängen hätte, und je bedeutungsloser sich andererseits mit Rücksicht auf den Zweck des Aufgebotes herausstellen die Gründe, mit welchen die Hofcommission ihren Beschluss motivirt. Dieselbe weiss nämlich ihren Beschluss nicht besser zu motiviren, als dadurch, 1) dass, »sonst der Fall sich manchmal ereignen würde, dass die Brautleute in der Pfarrei, wo sie getraut werden, gar nicht aufgeboten würden,« und 2) »weil dieses doppelte Aufgebot bereits im §. 36. des Josefinischen bürgerl. Gesetzb. vorgeschrieben sei.« —

Was nun — mit Uebergehung des kaum beachtenswerthen ersten Grundes — den Grund ad 2) betrifft, mag Dolliner selbst, sofern er consequent vorgehen wollte, demselben kein besonderes Gewicht beigelegt haben. Findet er ja den Vorzug der neuesten Gesetzgebung (vom J. 1811) vor jener früheren — der Josefin. — eben darin, dass erstere die Ehehindernisse, welche die Verletzung der Jos. Aufgebotsbestimmungen zur Folge hatte, beseitigte und lediglich auf den Mangel des Aufgebotes reducirte. Im §. 56. S. 328—329. schreibt er diesbezüglich: »In Oesterreich wurde schon durch das Ehepatent vom 16. Januar 1783 und nachher durch Jos. bürgerl. Gesetzb. der Mangel des dreimaligen Aufgebotes für ein Ehehinderniss erklärt aus der Betrachtung, dass ohne unumgängliche Nothwendigkeit des Aufgebotes leicht eine Trauung mit einem Ehehindernisse erschlichen, oder die Gegenwart des Seelsorgers bei der feierlichen Einwilligung in die Ehe durch List oder Gewalt bewirkt werden könnte. Allein die grosse Vorsicht hatte nach und nach so viele Förmlichkeiten herbeigeführt, dass selbst das Mittel, wodurch die Schliessung der Ehe mit einem Ehehindernisse kräftigst verhindert werden sollte, dazu gemissbraucht werden konnte, Ehen zu schliessen, die nachher, wenn sie nicht mehr behagten, bloss wegen eines Mangels an der Zahl oder an den Förmlichkeiten der Aufgebote sich als ungiltig bestreiten liessen. Die neueste Gesetzgebung schlug daher, um allem Missbrauche auf beiden Seiten vorzubeugen, weislich einen Mittelweg ein, und verordnete im §. 74. des Allg. bürgerl. Gesetzb., welcher lautet: Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, dass die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig.«

Dolliner rühmt sonach einerseits die Weisheit der neuesten Gesetzgebung, weil dieselbe die früheren Aufgebotshindernisse beschränkte, andererseits aber öffnet er in seiner Erläuterung des §. 72 einem besonderen Aufgebotshindernisse die Thür, und zwar nicht nur ohne im Texte des Gesetzes selbst eine über allen Zweifel erhabene Grundlage für seine weiteren Deductionen gewonnen zu haben, sondern gewissermassen im Widerspruche mit dem Wortlaute des vorcitirten §. 73. Denn in diesem §. heisst es nicht: »Zur Giltigkeit des Aufgebotes . . ist es zwar genug, dass die Namen der Brautleute . . »verkündiget *werden*,« sondern — wie Dr. *Pachmann* in seinem »Lehrbuche des Kirchenrechtes« v. J. 1851 S. 312. contra Dolliner schlagend hervorhebt — »verkündiget *worden*,« weshalb Pachmann folgerichtig behauptet, dass den Worten des Gesetzes Genüge geschehe, wenn die Leute, welche »verkündiget worden« sind, zur Zeit, als sie verkündiget wurden, wirklich schon Brautleute und auch in jene Pfarrbezirke, in denen die Verkündigung vorgenommen wurde, gehörig waren. »Lässt sich nun das sagen, bemerkt Dr. Pachmann treffend weiter, so legt die gemeine Meinung eine Beschränkung in das Gesetz, die nicht dahin gehört, und die bei dem offenbaren Streben des Gesetzgebers, das in Rede stehende Hinderniss so knapp als möglich zu nehmen, sich um so weniger vertheidigen lässt, als es kaum gelingen möchte, einen rationellen Grund anzugeben, warum denn um des mit dem Aufgebote zu realisirenden Zweckes willen dasselbe *jedenfalls* im Pfarrbezirke, dem die Brautleute *zuletzt* angehören und wo sie vielleicht nur sehr kurze Zeit erst, also ganz unbekannt sind, vorgenommen werden müsse.«

Und in der That dürfte kaum Jemand die Gründe für rationell erachten, welche Dol. zur Erhärtung seiner Auffassung des §. 72. geltend machen will. In der Bekämpfung der gegentheiligen Ansicht Nippel's sagt Dol. unter Anderem: »An Ursachen aber, das Aufgebot, obgleich es in dem vorigen Wohnorte bereits vollzogen worden ist, nach Uebersiedlung der Brautleute auch in ihrem neuen Wohnsitze vornehmen zu lassen, fehlte es dem Gesetzgeber nicht. Einmal musste er es für unschicklich halten, wenn die Brautleute an dem Orte, wo sie nach der Uebersiedlung wirklich wohnen, und die Ehe schliessen wollen, nicht verkündiget, also die Einwohner dieses Ortes nicht in die gehörige Kenntniss des von denselben einzugehenden Eheverhältnisses gesetzt würden, woraus leicht bei argwöhnischen Personen der Gemeinde ein Verdacht gegen die Moralität der Ankömmlinge entstehen könnte. Dieser Grund scheint in

ler oben angeführten Motivirung des Beschlusses der Hofcommission in Justizgesetzsachen zu liegen. Ferner ziehen bereits verkündigte Brautleute aus einem Pfarrbezirke in den anderen gewöhnlich deswegen, weil sie hier Anverwandte, Freunde, Wohlthäter etc. haben. Da solche Personen die Verhältnisse der Brautleute näher, folglich auch die ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisse ihnen besser bekannt sein können, als den Bewohnern des vorigen Aufenthaltsortes, so war auch auf diesen Umstand eben so gut Bedacht zu nehmen, wie auf denselben bei ähnlichen Anordnungen im zweiten Satze des §. 71. Rücksicht genommen worden ist. Endlich mag auch der Grund mitberücksichtigt worden sein, dass erst nach der Uebersiedlung ein Ehehinderniss entstanden sein könnte, dessen Entdeckung nur von dem im neuen Pfarrbezirke vorzunehmenden Aufgebote zu erwarten wäre.«

Man muss sich wahrhaftig Gewalt anthun, um solche Erklärungsart der möglichen Absicht des Gesetzgebers nicht eher als eine erkünstelte und erzwungene, denn als eine rationelle hinzunehmen.

d) Endlich citirt Dol. zur Begründung seiner Auffassung des §. 72. ein Hofkanzleidecret vom 23. October 1817, welches lautet: »Seine Majestät haben zu befehlen geruht, dass den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen mit Beobachtung aller für diese zu einer giltigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne; nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72. des Allg. bürgerl. Gesetzb. vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniss von ihrer competenten vaterländischen Behörde beibringen, dass die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen oder sie die Nachsicht davon in ihrem Wohnorte erhalten haben.«

Wenn dieses Hofkanzleidecret als eine wirkliche authentische Interpretation des Gesetzes anerkannt werden müsste, so würde demselben jene bindende Kraft zukommen, welcher zufolge die in Rede stehende Frage als endgiltig erlediget erachtet werden müsste. Allerdings spricht diese Interpretation zu Gunsten der von Dol. so sehr verfochtenen Auffassung. Denn eben die Ausnahme, welche seine Majestät zu Gunsten der ungarischen Unterthanen eintreten liess in der Richtung, dass dieselben in einem deutsch-erblän-

dischen Pfarrbezirke, in welchem, ohne dass sie sich daselbst durch sechs volle Wochen aufhalten, die Ehe geschlossen werden soll, nicht verkündigt zu werden brauchen für den Fall, dass sie nachweisbar in ihrem ungarischen Wohnorte bereits aufgeboten worden sind, — eben diese Ausnahme bestätiget und bekräftiget die Regel, welcher zufolge die Brautleute, auch wenn sie schon aufgeboten worden sind, in dem Pfarrbezirke ihres neuen Wohnsitzes ebenfalls aufgeboten werden müssen, falls sie sich dortselbst trauen lassen wollen.

Dieses Hofkanzleidecret ist aber nach Form und Inhalt eine authent. Interpretation. Wenn ihm die Autorität einer authent. Interpretation zuerkannt werden müsste, könnte es nicht genug auffallen, wie sich im Laufe der folgenden Jahre nebst Nippel, gegen welchen bereits Dol. im J. 1835 ankämpft, Einige, auf welche im Eherechte Dr. *Kutschkers* hingewiesen wird, es haben herausnehmen können, im directen Widerspruche mit dieser Hofdecretlichen Interpretation des §. 72. die Ansicht zu verfechten, es geschehe dem Gesetze Genüge, ein Aufgebot in dem Pfarrbezirke des neuen Wohnortes sei sonach nicht nothwendig, wenn die Brautleute bereits in dem Pfarrbezirke ihres vorigen Wohnortes verkündigt worden sind.

In einem noch höheren Grade muss es auffallen, wie denn namentlich Dr. Pachmann, seit 1850, hiemit zur Zeit, als das zweite Hauptstück des Allg. bürgerl. Gesetzb. seine volle bürgerlich verbindliche Kraft hatte, als ordentlicher öffentl. Prof. an der k. k. Universität in Wien, sonach unmittelbar unter den Augen der höchsten legislativen Behörden eine jener für Ungarn ergangenen Interpretation durch das Hofkanzleidecret geradezu widersprechende Ansicht vortragen und dazu noch in seinem »Handbuch des Kirchenrechts« in weitesten Kreisen verbreiten konnte, ohne von der Staats-Behörde in die gebührenden Schranken zurückgewiesen oder vom Lehramte gar entfernt worden zu sein. Gegenüber der Behandlung einer so hochwichtigen Frage, von deren Auffassung und Losung die bürgerliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe abhängt, hätte — so sollte man meinen — die staatliche Auctorität sich doch unmöglich gleichgiltig und passiv verhalten können. Denn bei dem grossen Ansehen, dessen sich Pachmann als Kirchenrechtslehrer früherher mehrere Jahre hindurch in Olmütz, seit 1850 aber an der Universität in Wien erfreute, war ja doch zu erwarten, dass seine Grundsätze auch im praktischen Leben hätten zur Geltung gelangen mögen, dass somit auch so manche Ehen, welche von Seiten der bereits aufgebotenen Brautleute in dem Pfarrbezirke ihres neuen Wohn-

ortes mit Unterlassung des Aufgebotes *auch* in diesem neuen Pfarrbezirke, somit auch mit Verletzung des §. 72. geschlossen worden wären, als nichtig hätten angefochten werden müssen, falls die gegentheilige von Dolliner namentlich verfochtene und durch das mehrerwähnte Hofkanzleidecret autorisirte Auffassung des Sinnes des §. 72. als ausschliesslich massgebend zu gelten gehabt hätte. Wenn es jedoch feststeht, dass Pachmann seine in Rede stehenden Grundsätze vortragen und mittelst seines Handbuches, welches bis zum Jahre 1849 mehrere Jahre hindurch in den Händen der k. Censurbehörde lag, in die weitesten Kreise vertragen konnte, ohne von der staatlichen Auctorität im geringsten behelliget worden zu sein, so kann diese räthselhafte Erscheinung ihre Erklärung wohl nur darin finden, dass die Staats-Behörde selbst sich nach und nach veranlasst sehen mochte, jenen Standpunkt aufzugeben, welchen das Hofkanzleidecret vom 23. October 1817 festhält und auf welchem sich die besprochene doctrinelle Abhandlung Dolliners bewegt. Und dieser Standpunkt mochte um so folgerichtiger aufgegeben worden sein, je schwieriger derselbe beim tieferen Eindringen in das Wesen der Ehe und in den Zweck des Aufgebotes, so wie auch bei der dadurch bedingten klareren Auffassung der Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit der inneren Gründe, welche jenem Standpunkte zur Stütze dienten, auf die Dauer hat aufrecht erhalten werden können.

Nach all dem Vorausgeschickten darf wohl ohne alle Bedenken als ausgemacht hingenommen werden:

1) dass die legislative Auctorität durch ihr passives Verhalten und zwar speciell gegenüber den von Pachmann in Betreff einer durchaus nicht gleichgiltigen Frage verfochtenen Grundsätzen, eben diesen Grundsätzen ihren tacitus consensus gewährte;

2) dass in Folge dieses tacitus consensus jene gegentheiligen Grundsätze, welche in Dolliner einen begeisterten Verfechter gefunden und demgemäss in der Praxis eingehalten zu werden pflegen, als von Seite der legislativen Behörde abrogirt zu gelten haben, daher denn auch dem mehrerwähnten Hofkanzleidecrete vom 23. October 1817 nunmehr nicht so sehr die Bedeutung eines gesetzlichen, als vielmehr die eines historischen Documentes zukomme;

3) dass sonach die in einem Pfarrbezirke bereits aufgebotenen Brautleute in dem neuen Pfarrbezirke, in welchen sie als solche übersiedeln, behufs ihrer Trauung in diesem Pfarrbezirke nicht nothwendiger Weise abermals aufgeboten werden müssen, dieselben vielmehr im Geiste der neueren und zwar noch vorconcordatlicher Gesetzgebung mit Unterlassung eines solchen abermaligen Aufgebotes anstandslos,

ohne Verletzung des §. 72. und ohne Gefährdung der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe getraut werden dürfen.

Wenn nun zum Schlusse noch hingewiesen wird auf die überraschende Thatsache, dass der nämliche Dolliner, welcher auf Grund des §. 72. zur Giltigkeit der Ehe die Nothwendigkeit eines abermaligen Aufgebotes der in einem anderen Pfarrbezirke bereits aufgebotenen Brautleute fordert, in der zweiten Auflage seines Eherechtes v. J. 1835 S. 332—343. unter Anführung von sieben Gründen und mit gewandter scharfsinniger Bekämpfung der gegnerischen Gründe für den Grundsatz einsteht, dass sich aus dem im Verhältnisse zum §. 72. doch klareren und bestimmteren §. 75.[1]) mit Nichten folgern lasse, dass die Wiederholung der Aufgebote nach Verlauf von sechs Monaten zur Giltigkeit der Ehe absolut nothwendig sei, dass sonach eine Ehe, welche erst nach Verlauf von sechs Monaten seit dem früheren Aufgebote her ohne Wiederholung des Aufgebotes geschlossen worden ist, als ungiltig angefochten werden könnte: so möge dieses Curiosum einen Beitrag liefern zur gehörigen Würdigung jener Bestimmtheit, Sicherheit und Consequenz, durch welche sich die canonischen das Aufgebot betreffenden Bestimmungen vor jenen der bürgerlichen Gesetzgebung so vortheilhaft unterscheiden; daher man auch bei Besprechung der gegenseitig im vollen Widerspruche stehenden Auffassungen einer und derselben und zwar vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes so folgenschweren Angelegenheit unwillkürlich erinnert wird an die Erklärung, welche nach dem Zeugnisse des Cardinals Wisemann (Vier Vorträge über Concordate. 2. Aufl. S. 76.) der Staatskanzler Fürst Metternich bei Gelegenheit einer Unterredung über die Modification der Ehegesetzgebung abgegeben hat mit den Worten: »Meine Herren, machen Sie Gesetze, so viel Ihnen beliebt, aber die einzigen Ehegesetze sind die des Trienter Concils, und was für Gesetze Sie machen wollen, laufen sie diesen zuwider, so müssen sie null und nichtig sein; darum halte ich es für thöricht, wenn man daran denkt, in dieser Sache Gesetze zu geben, man hat die Bestimmungen der Kirche einfach anzuerkennen.«

---

1) §. 73. »Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.«

XXIII.

Das Verfügungsrecht über den Gebrauch der Kirchenglocken in Oesterreich.

(Aus der Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten Nr. 5. vom Jahre 1874.)

In einer Pfarre hatten sich zwischen der Kirchenvorstehung und den eingepfarrten Gemeinden Streitigkeiten darüber ergeben, *wem* das Recht zustehe, anzuordnen, mit wie vielen Kirchenglocken bei verschiedenen kirchlichen Functionen u. s. w. zu läuten sei? Die Gemeinden hatten ihre diesfällige Klage auf Besitzstörung wider den Pfarrer und den Messner bei dem weltlichen Gerichte anhängig gemacht und gegen die erstrichterliche abweisende Entscheidung an die zweite Instanz Berufung eingelegt. Gegen die abändernde Entscheidung der zweiten Instanz recurrirte die Kirchenvorstehung an den k. k. obersten Gerichtshof, dessen sub Z. 16,083 vom Jahre 1873 gefällte endgiltige Entscheidung sammt Motiven dem wohlehrwürdigen Diöcesanklerus im Nachstehenden mitgetheilt wird.

»Der k. k. oberste Gerichtshof hat in dem Rechtsstreite der vereinigten Gemeinden N. N.,. Kläger durch Dr. N. N., wider N. N. Pfarrverweser zu N. und wider N. N. Messner daselbst, Geklagte, wegen Störung im Besitze der Glocken im Kirchthurme zu N., worüber das k. k. Bezirksgericht zu N., mit Erkenntniss vom 27. April 1873 Z. 1359, und über Recurs der Kläger das k. k. österreichische Oberlandesgericht zu Wien mit Erkenntniss vom 19. Juni 1873 Z. 10600 abändernd erkannte, über Revisionsrecurs der Geklagten den nicht angefochtenen Processkosten-Ausspruch unberührt zu lassen, in der Hauptsache aber mit Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung das Erkenntniss des k. k. Bezirksgerichtes zu N., vom 27. April 1873 Z. 1359 zu bestätigen und somit die Kläger mit ihrer Besitzstörungsklage abzuweisen befunden. — Dieser Ausspruch stützt sich auf folgende Erwägung: Durch die unbestrittene Widmung der fraglichen Glocken zu Kirchenzwecken haben die klagenden Gemeinden selbst dann, wenn ihnen das Eigenthumsrecht auf diese Glocken zusteht, selbstverständlich ihr Verfügungsrecht über die Glocken einer Beschränkung unterworfen, indem die Verfügung über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Gegenstände nur der Kirche, rücksichtlich nur denjenigen Personen zustehen kann, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen haben. — Die Anordnung hinsichtlich der

Feierlichkeiten, unter welchen kirchliche Functionen und gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden sollen, fällt in den Wirkungskreis des an der Kirche angestellten geistlichen Functionärs, eine Unterlassung oder Aenderung der diesfalls bestehenden Einrichtungen oder bisher bestandenen Gepflogenheit kann nicht der Gegenstand einer Beschwerde oder Klage vor dem Civilrichter sein. — Es kann desshalb auch die Verfügung des Pfarrverwesers, nach welcher zu der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen nur mit zwei Glocken geläutet wurde, und ebenso die pflichtschuldige Befolgung der Aufträge des Pfarrers von Seite des Messners nicht als eine Besitzstörung angesehen und von den klagenden Gemeinden ihre Beschwerde hierüber nicht vor den Gerichten auf dem Civilrechtswege ausgetragen werden. — Aus diesen Gründen mussten die klagenden Gemeinden mit ihrem unzulässigen Klagebegehren abgewiesen werden. — Der Processkostenausspruch wurde nicht angefochten, daher unberührt gelassen.«

XXIV.

Ungiltigerklärung einer vor dem Seelsorger der sog. Altkatholiken geschlossenen Ehe in Oesterreich.

(Aus der Gerichtszeitung bezw. Wiener Diöcesanblatt 1874. Nr. 13.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Jänner 1874, Z. 12,119. (bestätigend die Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. Mai 1873, Z. 19 29,980, und des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes v. 22. October 1873, Z. 13,814) auf die ausserordentliche Revisionsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes, beziehungsweise über die nach §. 18. der Vorschrift des Verfahrens in streitigen Eheangelegenheiten vom 23. August 1819, Nr. 1695, J.-G.-S. von Amtswegen begehrte und vorgenommene Revision die gleichförmigen untergerichtlichen Urtheile auf Ungiltigkeit der zwischen dem A. und der seither verstorbenen C. vor dem Seelsorger der selbstständigen katholischen Cultusgemeinde in Wien, Alois Anton geschlossenen Ehe aus folgenden Gründen aufrecht erhalten: »Nach den bestehenden Gesetzen war die in Rede stehende Eheschliessung als eine ungiltige, die Rechtswirkung eines Ehevertrages nach dem allg. bgl. G.-B., nicht nach sich ziehende zu betrachten und zu erklären. Denn zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, dass die feierliche Erklärung der Einwilligung entweder nach dem §. 75. und 127. des citirten Gesetzbuches vor dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute oder nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, Nr. 47. und vom 9. April 1870, Nr. 51. vor der politischen Bezirksbehörde und beziehungsweise vor der Gemeindebehörde geschehe. Unter »ordentlichem Seelsorger« ist mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 80, 81. und 127. des allg. bgl. G.-B., und des §. 1. des Gesetzes vom 9. April 1870, Nr. 51. der unter öffentlicher Autorität bestellte, mit der Führung der Ehestandsmatriken betraute Seelsorger jenes Pfarrsprengels oder jener kirchlichen oder confessionellen Gemeinde einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu verstehen, in welcher Eines oder das andere der Brautleute nach dem bestehenden gesetzlich geregelten Organismus demselben eingepfarrt oder einverleibt ist. Die eine katholische Kirche, welche im Staate mit den Befugnissen der öffentlichen Religionsübung anerkannt und deren Organismus durch besondere Gesetze geregelt ist, umfasst vom Standpunkte der Staatsverwaltung und des einschlägigen

Civilrechtes alle nach jenem Organismus darin befindlichen Individuen, mit Inbegriff auch derer, welche allenfalls einem oder dem anderen Glaubenssatze nicht huldigen, ohne Unterschied und insolange bis nicht ein Austritt aus dieser Kirche durch die im Artikel 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49. vorgesehene Meldung bei der politischen Behörde zur Wirksamkeit gelangt ist. Die Gruppe, Gesammtheit oder Genossenschaft derjenigen katholischen Christen, welche das letzte vaticanische Concil nicht als ein ōcumenisches und die Aussprüche desselben nicht als bindend betrachten, und namentlich das Dogma der Infallibilität nicht annehmen und überdies desshalb die priesterlichen gottesdienstlichen Handlungen, die sie betreffen oder denen sie überhaupt beiwohnen wollen, durch einen Priester, von welchem sie im voraus überzeugt sind, dass er derselben Ansicht huldigt, verrichten lassen zu müssen glauben, ist im Staate als besondere Kirche oder Religionsgesellschaft durch kein Gesetz anerkannt; und nachdem nun A. und seine Braut C., welche sich der zu Wien in der vorgedachten Richtung sich bildenden Genossenschaft von Confessionsverwandten anschlossen, sich nicht nach dem angezogenen Art. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49. benommen haben, so waren sie fortan im Pfarrsprengel Rossau, wo sie Beide ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, einverleibt zu betrachten und war der Vorsteher dieser Pfarre oder ein von diesem delegirter Priester der durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Functionär, welcher zum Behufe der Giltigkeit der einzugehenden Ehe die feierliche Erklärung der Einwilligung entgegenzunehmen hatte und keineswegs der Priester Alois Anton, welcher für die Mitglieder der oben erwähnten Genossenschaft von Confessionsverwandten priesterliche, gottesdienstliche Handlungen in der St. Salvator-Kirche verrichtete und unter dem Namen eines Seelsorgers einer selbstständigen katholischen Cultusgemeinde zu Wien daselbst am 23. Nov. 1871 die Trauung der genannten Brautleute ohne gesetzliches Befugniss vornahm, weil die hier sich selbstständige katholische Cultusgemeinde nennende Genossenschaft ausser dem gesetzlichen Organismus der katholischen Kirche steht und weil der sich Seelsorger derselben nennende Alois Anton nach den bestehenden Gesetzen weder ausdrücklich noch selbstverständlich mit der Führung von Ehestandsmatriken unter öffentlicher Autorität betraut war. Dem steht nicht entgegen, dass der besagten confessionellen Genossenschaft und ihrem Priester durch die Stadtgemeinde Wien die St. Salvator-Kirche zum Gebrauche für gottesdienstliche Verrichtungen eingeräumt worden ist; denn abgesehen von der Frage der Competenz des staatlich

übertragenen Wirkungskreises der Gemeindevertretung in Angelegenheit der Anerkennungserklärung einer besonderen Kirche, hat der Gemeinderath mit seinen in den öffentlichen Sitzungen vom 6. und 10. October 1871 gefassten Beschlüssen lediglich in seinem natürlichen Wirkungskreise und vom Stand- und Gesichtspunkte des Eigenthums- oder Verfügungsrechtes über die im städtischen Rathhausgebäude befindliche Kapelle, Salvator-Kirche genannt, auf ein Gesuch des Comite's für die Action der anti-infallibilistischen Katholiken Oesterreichs, diesen Confessionsverwandten zu Wien den Gebrauch der genannten Rathhauskapelle zur abgesonderten Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet, worin offenbar eben so wenig wie in dem Umstande, dass dies zur Ausführung gelangte, ohne dass von Seite des Statthalters in Ausübung des ihm zustehenden Sistirungsrechtes ein Hinderniss in den Weg gelegt worden wäre, in Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 14. und 16. der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 die gesetzliche Anerkennung einer besonderen Kirche oder Religionsgesellschaft oder Pfarrgemeinde gefunden werden kann und zwar umsoweniger als die genannte Rathhauskapelle nach der Widmung zum Gebrauche für die oben berührten abgesonderten Religionsübungen von competenter Seite dem allgemeinen, öffentlichen, katholischen Gottesdienste entzogen worden ist. Wenn gegen die Annahme eines wesentlichen Mangels zur Abschliessung eines giltigen Ehevertrags nach §. 75. allg. bgl. G.-B., im vorliegenden Falle angeführt und beziehungsweise behauptet werden will, dass nach Art. 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei und Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne, dass demnach die Ehestandswerber A. und C. nicht haben gezwungen werden können, eine kirchliche Handlung, als welche sich der Trauungsakt wegen des damit verbundenen Sacramentes der Ehe darstellt, gegen ihre religiöse Ueberzeugung von dem Pfarrer in der Rossau, von welchem sie vorauszusetzen Ursache haben konnten, dass er jenes Dogma anerkenne und hiemit vom wahren Glauben abgefallen sei, vornehmen zu lassen und dass sie auch nicht in der Lage gewesen seien, sich confessionslos oder ihren Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, indem sie sich eben als die wahren, dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken betrachten, dass ihnen aber andererseits nach dem angezogenen Artikel der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

wegen ihres Religionsbekenntnisses der Genuss der bürgerlichen Rechte nicht entrückt sein konnte und ihnen desshalb freigestanden sein müsse, die Trauung mit voller Rechtswirkung von dem Seelsorger der confessionellen Genossenschaft oder Gemeinde, welcher sie angehören, vornehmen zu lassen, so ist dagegen zu erinnern, dass es sich hier nicht um das Sacrament der Ehe, sondern um das Zustandekommen des im §. 44. des allg. bgl. G.-B., vorgesehenen Ehevertrages handelt, welcher geschlossen werden kann, wenn auch die Brautleute dabei des Sacramentes nicht theilhaftig werden, ferner dass, wenn die Brautleute der Meinung waren, dass sie durch die feierliche Ablegung der Ehe-Eingehungserklärung vor dem Pfarrer in der Rossau des Sacramentes nicht theilhaft würden, ihnen doch freistand, hinterher mit Beiziehung eines Priesters ihrer religiösen Ueberzeugung die erforderlich erachtete Ceremonie vorzunehmen, um zur Beruhigung ihres Gewissens nach ihrer Ueberzeugung auch des Sacramentes theilhaft zu werden, ferner dass, wenn allenfalls der Pfarrer in der Rossau in Anbetracht des religiösen Glaubens, mit welchem sie zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Eingehung der Ehe vor ihn treten wollten, die Entgegennahme ihrer Eheerklärung verweigert hätte, ihnen doch nach Art. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47. freigestanden wäre, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor der daselbst hiezu berufenen weltlichen Behörde abzugeben und nach §. 11. desselben Artikels unbenommen geblieben wäre nachträglich auch die Einsegnung des Ehebundes durch einen Priester ihrer Confession, dieser Confession gemäss vornehmen zu lassen; endlich dass in dem oben berufenen Art. 14. der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Z. 142. ausdrücklich auch die Bestimmung enthalten ist, »dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen darf,« wonach die Brautleute wegen ihres Religionsbekenntnisses sich auch nicht der staatsbürgerlichen Pflicht entziehen durften, zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Ehe-Einwilligung sich an jenen öffentlichen Functionär zu wenden, welcher nach Gestaltung des Falles durch das Gesetz zur Entgegennahme dieser Erklärung mit der Wirkung des Vollzuges eines giltigen Ehevertrages im öffentlichen Interesse von Staatswegen bestellt war. Nach diesen Betrachtungen und weil der Mangel der im §. 75. allg. G.-B., vorgesehenen Feierlichkeit nach der Bestimmung des §. 94. ein Ehehinderniss des öffentlichen Rechtes bildet, wegen welches in Gemässheit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Mai 1837 (enthalten im Justizhofdecrete vom 27. Juni 1837, Nr. 208 J.-G.-S.) auch noch nach dem Ableben Eines der beiden Ehegatten auf Einschreiten der Administrativbehörde im öffentlichen Interesse die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der angezeigten Ungiltigkeit stattzufinden hat, stellten sich die untergerichtlichen Erkenntnisse als ganz gerechtfertigt dar.«

XXV.

Neue badische Gesetze und Verordnungen.

1. Grossh. badisches Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend[1]).

(Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. XXIII. v. 24. Juni 1874.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte« des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche An-

1) Vgl. *Archiv* Bd. 31. S. 376 f. 380. Die Verhandl. u. Reden der katholischen Abgeordn. gegen den Entw. dieses Gesetzes enthält der Bad. Beobachter vom Mai 1874. Die offic. stenograph. Aufzeichnungen der betreffenden Verhandlungen der II. Kammer erschienen auch in der Braun'schen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe 1874. 150 S. kl. 4.

zahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel, beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiessen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu.

Art. 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Art. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Steinbach.

2. Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. vom 2. Juli 1874.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. S. 277.) wird verordnet, was folgt:

§. 1. Wollen Katholiken eines Kirchspiels beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte kirchliche Constituirung durch ein Zeugniss des durch höchste Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzeiger 1873 S. 319.) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reichs nachzuweisen.

§. 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniss des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniss der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muss, dass die in dem Verzeichniss benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel beziehungsweise in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-) Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, dass und in welcher Weise für die Pastoration der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner dass, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§. 3. Mit dem Gesuche um staatliche Genehmigung (§. 2.) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Artikel 4. des Gesetzes) verbunden werden.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§. 2. und 3.) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergän-

zungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. *O. Beck.*

3. Badische landesherrliche Verordnung.

»Die Dispensation von der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung« betreffend:

(Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 8. Mai 1874. Nr. 19.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (*Archiv* Bd. 31. S. 377) haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel. Gesuche um Dispens von der Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen gemäss Artikel 4. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 19) erledigt das Ministerium des Innern.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

4. Badische landesherrliche Verordnung.

»Das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend.«

(Ges.- u. Verordn.-Bl. vom 8. Mai 1874. Nr. 19.)

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums haben wir auf Grund des Artikel 1. des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, »die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend« (*Archiv* Bd. 31. S. 377) beschlossen und verordnen:

§. 1. Das Ministerium des Innern ernennt die Commission, welche die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen abzunehmen hat. Die Commission wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des genannten Ministeriums aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen, sowie aus technischen Mitgliedern des Oberschulrathes zusammengesetzt.

§. 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst in Karlsruhe statt. Die Anmeldung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse hat im März bezw. im August zu geschehen.

Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 3. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1) eine solche Kenntniss der lateinischen Sprache, dass der Candidat ihm vorgelegte, nicht zu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und erläutern kann;

2) Kenntniss der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und erläutern zu können;

3) eine übersichtliche Kenntniss der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;

4) Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniss der Geschichte, der europäischen Staaten, namentlich der neueren deutschen Geschichte, so dass wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5) übersichtliche Kenntniss der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit.

§. 5. Ueber das Ergebniss der Prüfung entscheidet die Prüfungscommission collegalisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen der Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon. Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note angeführt werden. Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen. Zum dritten Mal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6. Die Verordnungen vom 6. September 1867 und vom 2. November 1872 in obigem Betreff treten ausser Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

5. *Verordnung vom 4. August 1874*,

die Ertheilung der Priesterweihe zu St. Peter im Jahre 1874 betr. (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35. v. 10. August 1874.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 3. August d. J. wird auf Grund des Schlusssatzes des Art. 4. des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderung ei-

niger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX, *Archiv* Bd. 31. S. 377 ff.) verordnet, was folgt:

Die katholischen Geistlichen, welchen in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf des obenangeführten Gesetzes bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, ist die Befugniss zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen anmit entzogen.

Karlsruhe, den 4. August 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern: gez. *Jolly*.

Das Ministerium des Innern hat, gleichzeitig mit der Sperrung der Neupriester (die wegen der bekannten Lücke des Artikels 3. des Gesetzes vom 19. Februar etc. strafgerichtlich nicht durchführbar ist) die Staatsprüfung der protestantischen und katholischen Geistlichen auf den 1. October d. J. anberaumt. Die von der Regierung hierzu ernannten Prüfungscommissare sind sämmtlich Protestanten. Der Klerus in Baden hat schon 1867 erklärt, er könne und werde diese, die katholische Heranbildung und Gesinnung der Geistlichen, wie deren Würde gefährdende Staatsprüfung nicht machen. Er hat sie seit ihrem siebenjährigen Bestande nicht gemacht und wird, wenn ihm auch mit der Sperrung gedroht wird, sie auch 1874 so wenig machen, als der preussische Klerus dies trotz Sperrung und Gefängniss gethan hat. Das erzbischöfliche Capitelvicariat hat sich wiederholt im August 1874 gegen die Staatsprüfung mit dem Anfügen erklärt, dass Geistliche, welche sich dabei betheiligen, im Kirchendienste nicht brauchbar seien, das Minister. dagegen allen Nichterscheinenden in einem Schreiben an den Cap.-Vic. »Sperrung« angedroht.

6. *Schreiben des badischen Ministerium des Innern.*

Nr. 11,344. Karlsruhe, den 4. August 1874.

Die Ertheilung der Priesterweihe zu St. Peter im Jahre 1874 betr.

Erzbischöflichem Capitelvicariat beehren wir uns bezüglich auf die gefällige Zuschrift vom 23. v. Mts. Nr. 5790. ergebenst mitzutheilen:

Bei dem von Wohldemselben bestätigten Sachverhalt war die grossherzogliche Staatsregierung behufs Wahrung der Achtung vor dem Gesetze und der Autorität des Staates zu ihrem Bedauern genöthigt, von dem im Schlussatze des Artikels 4. des Gesetzes vom 19. Februar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. IX.) enthaltenen Vorbehalte wider Verhoffen Gebrauch zu machen. Es wurde

desshalb unter Einem mit Allerhöchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. eine Verordnung dahin erlassen, dass denjenigen katholischen Geistlichen, welchen am 31. Januar d. J. in St. Peter die Priesterweihe ertheilt wurde, die Befugniss zur Ausübung kirchlicher Functionen entzogen werde; diese Verordnung wird in der nächsten Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes erscheinen.

Indem wir hiermit die weitere Mittheilung verbinden, dass die Bekanntmachung über die nächste Staatsprüfung der Geistlichen demnächst erfolgen wird, glauben wir die Erwartung aussprechen zu sollen, dass verehrliche Kirchenbehörde durch Anweisung der neugeweihten Geistlichen zur Theilnahme an dieser Prüfung uns in den Stand setzen wird, die Aufhebung der oben erwähnten Verordnung zu bewirken.

gez. *Jolly.*

7. Antwort des Erzbischöflichen Capitelsvicariats.

Nr. 6398. Freiburg, den 13. August 1874.

Die rechtliche Stellung der Kirche, hier: die Ertheilung der Priesterweihe im Jahre 1874 betr.

Beschluss.

Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlass vom 4. d. Nr. 11,344. ergebenst zu erwidern:

Kraft göttlicher Anordnung und positiven Rechts ist die Kirche befugt und verpflichtet, gemäss ihrer Lehre und Verfassung die kirchliche Lehr-, Weihe- und Jurisdictionsgewalt selbstständig auszuüben.

Hiernach, und um die katholischen Heilswahrheiten rein erhalten und zur Verbreitung derselben, sowie zur Spendung der Sacramente gute Hirten senden zu können; steht der kirchlichen, nicht aber der staatlichen Autorität — die Heranbildung, Prüfung, Autorisation und Anstellung der Diener Gottes zu. Weil die Staatsgewalt den Geistlichen die Ausübung der kirchlichen Functionen nicht übertragen kann, ist sie auch zu deren Entziehung rechtlich nicht befugt.

Wir haben desshalb gegen die Verletzung dieser Selbstständigkeit und Rechte der Kirche, der freien Religionsübung, insbesondere gegen die Beeinträchtigung der Heranbildung der katholischen Jugend im katholischen Geiste und gegen die Verletzung der katholischen Vermögensrechte zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken noch in unserer Denkschrift vom 24. Januar d. J. motivirte Ver-

wahrung eingelegt. Hierin, sowie in unserm Erlasse vom 16. April d. J. H. 2728. haben wir gegen das Gesetz vom 19. Februar d. J., gegen die Heranbildung der Geistlichen im staatlichen Geiste, gegen die Schliessung der Knabenseminarien und Convicte und Sperrung der kirchlichen Functionen kraft des Existensrechts und der göttlichen Mission der freien Braut Christi Protest erhoben. Wir haben dabei erklärt, dass wir und der uns unterstehende Klerus zur Ausführung dieser Gesetze, dieses Systems, dessen Krönung die Staatsprüfung und die staatliche Autorisation der Geistlichen ist, nicht mitwirken dürfen und werden, dass wir den im Kirchendienste zu verwendenden Geistlichen keinerlei Mitwirkung bei dieser Staatsprüfung gestatten können.

Wir haben indessen lediglich unser, in dem berührten neuesten Gesetze, dem Gesetzentwurfe und den Motiven zu Art. 4. desselben noch anerkanntes Recht ausgeübt, wenn wir die Alumnen des Priesterseminars von 1873/74 zu der uns opportun erscheinenden Zeit zu Priestern geweiht und nicht einmal gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes im Kirchendienste angestellt haben. Wenn Beides vor der Publication des Gesetzes vom 19. Februar d. J., resp. der Verordnung vom 4. d. von uns bewirkt wurde, so geschah es im Interesse des Friedens, der Seelsorge und der Neupriester. Wir können deshalb nicht einsehen, wie diese unsere recht- und pflichtmässigen Handlungen Hochdasselbe zur Erlassung der dortigen Verordnung genöthigt haben sollten.

Da aber gemäss dem Reichsrechte und Reichsstrafgesetz die Strafart, resp. das Strafquantum der Absetzung eines Kirchendieners resp. das Verbot der Ausübung kirchlicher Functionen durch ein Landgesetz nicht angedroht werden kann, die fraglichen Priester auch nach dortigem Standpunkt legal angestellt sind, die durch die dortige Verordnung vom 4. d. verbotene Fortsetzung der ihnen rechtlich und legal übertragenen kirchlichen Functionen gemäss den Strafbestimmungen (§. 16. a.) des Art. des Gesetzes vom 19. Februar (*Archiv* Bd. 31. S. 378.) d. J. nicht strafbar ist; halten wir unsere Erwartung für berechtigt, dass die Neupriester staatlich nicht gehindert werden, im Interesse der Pastoration ihre kirchlichen Functionen ihrer Pflicht gemäss auch fortan auszuüben.

Wir und die uns unterstehenden Geistlichen wollen indessen im Hinblicke auf unsere Verantwortung vor dem göttlichen Stifter der Kirche und aus Liebe zu den unserer Hirtentreue anvertrauten Seelen eher Leiden über uns ergehen lassen, als unsere kirchlichen

Pflichten nicht zu erfüllen, und so dazu mitzuwirken, dass das Reich Jesu Christi und das Heil der Seelen Schaden leide.

gez. † *Lothar Kübel.*

8. *Bekanntmachung des Bad. Minist. vom 14. August. 1874*, die Militärdienstpflicht der Theologen betr. (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 36. v. 17. August 1874.)

In der Anlage wird der Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juli d. J., die Militärdienstpflicht der Theologen betreffend, bekannt gemacht. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf die vor dem 1. Januar 1871 in das Alter der Wehrpflicht getretenen Theologen und auf die im Schlusssatze der Bekanntmachung vom 24. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) erwähnten Geistlichen Anwendung.

Karlsruhe, den 14. August 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

L. Cron. Vdt. *M. Becker.*

9. *Verfügung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1874*, die Militärdienstpflicht der Theologen betr.

Gemäss §. 22. des Reichs-Militärgesetzes[1]) vom 2. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militärdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, dass nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichs-Militärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht soweit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44. Nr. 1. der Militär-Ersatz-Instruction zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Der Reichskanzler: Der Kriegsminister:

Im Auftrage: gez. *Eck.* *v. Kameke.*

1) Vergeblich hatte das Centrum bei der Berath. dieses Ges. im Reichstage am 16. April die Befreiung der Candidaten des geistl. Standes vom Militärdienste beantragt. (Vgl. Germania 1874 Nr. 86. unter Berlin u. Beil.)

XXVI.

Literatur.

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage von Dr. Otto Mejer. Dritter Theil, I. Abtheilung. Negociationen protestantischer Staaten mit Rom. 1819. 1820. 1821. Rostock, Stillersche Hof- und Universitätsbuchhandlung. 1874.

Die unter vorstehendem Titel vor Kurzem erschienene Fortsetzung des Mejer'schen Werkes »Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage« umfasst als des ganzen Werkes fünftes Buch in vier Abschnitten die von den protestantischen deutschen Regierungen zur Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Gebieten in den Jahren 1819, 1820, 1821 mit dem apostolischen Stuhle gepflogenen Verhandlungen.

Im ersten und vierten Abschnitte ist von den *oberrheinischen Staaten*, im zweiten von *Hannover*, im dritten von *Preussen* die Rede.

Obwohl in dem angedeuteten Zeitraume nur die preussischen Negociationen zum förmlichen Abschluss gediehen, die hannoverischen dagegen vorerst erfolglos waren und die Verhandlungen der oberrheinischen Staaten einstweilen nur einen theilweisen, sich auf die blosse Circumscription der Diöcesen beschränkenden Erfolg hatten, so geht der Verfasser doch von der Ansicht aus, dass die von ihm geschilderten Vorgänge aus den gedachten Jahren ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. »Sie enthalten,« sagt er im Vorwort S. 4. 5., »die Hauptarbeit der protestantischen Verhandlung mit Rom; denn in Preussen blieb blos noch auszuführen, in Hannover das von Preussen Vorgethane nachzuthun, in der oberrheinischen Kirchonprovinz das Erreichte — was nicht wenige Schwierigkeiten einschloss, — so weit nöthig, zu ergänzen.

Auch *Bayern* wickelte im Laufe des Jahres 1821 ab, was in der Execution seines Concordats noch schwebte. Jene Vorgänge eignen sich daher bei der Darstellung zusammengefasst zu werden.«

Ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, jede der drei verschiedenen, hier in Betracht kommenden Negociationen getrennt von den andern in sich abschliessend darzustellen und so bei den Verhandlungen über die Errichtung der hannover'schen Bisthümer und beziehungsweise über die Constituirung der oberrheinischen Kirchen-

provinz den Faden wenigstens bis zur Publication der Bullen »Impensa Romanorum Pontificum« vom 26. März 1824 und resp. »Ad dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827 fortzuführen, kann fraglich sein: Wir verkennen aber um so weniger die Berechtigung des von dem Herrn Verfasser geltend gemachten Gesichtspunktes, als nicht geläugnet werden kann, dass auf die *preussischen Negociationen ein ganz besonderes Gewicht* auch darum zu legen ist, weil ihr *Ergebniss* naturgemäss auch für die übrigen protestantischen Staaten von bestimmendem Einflusse sein musste.

1. Im ersten Abschnitt, welcher den Zeitraum vom 23. März bis Ende 1819 umfasst, schildert der Verfasser die Aufnahme, das Verhalten, die Forderungen und den Erfolg der oberrheinischen Gesandtschaft in Rom. Die am 23. März stattgehabte Antritts-Audienz der beiden Gesandten beim Papst, die Uebergabe der bekannten Frankfurter Declaration, die confidentiellen Aeusserungen Consalvi's auf dieselbe in der Note vom 21. Mai, die officielle Antwort des Papstes in der berühmten Esposizione dei sentimenti vom 10. August, die beiden, nur von dem württembergischen Gesandten v. Schmitz-Grollenburg unterzeichneten Antwortschreiben auf die Esposizione vom 3. September, die Erwiederung Consalvi's in der officiellen Note vom 24. September und in einer confidentiellen Verbalnote von demselben Tage, die daran sich knüpfenden mündlichen Verhandlungen vom 4 bis 8. October sind im Speciellen Gegenstand dieser Darstellung, welche sich durchweg als eine quellenmässige erweist, da sie aus den Gesandtschaftsberichten und den zwischen den Gesandten und dem Cardinal Consalvi gewechselten diplomatischen Actenstücken unmittelbar geschöpft ist.

Auch wird anerkannt, dass der Verfasser hierbei nicht tendenziös, sondern möglichst objectiv verfahren ist. Die Seite 26 enthaltene, auf die Esposizione bezügliche Bemerkung:

> »Wenn der Papst hinzufügt, auch dürfe man den titulus mensae nicht als *einzigen* anerkennen wollen, so zeigt sich hierin die Besorgniss, der gesammte katholische Klerus könnte auf landesherrliche Besoldung gesetzt werden,«

hätte füglich wegbleiben können, da der Verfasser darüber nicht im Zweifel sein konnte, dass der Papst, wenn er den Titulus mensae nicht als einzigen Weihetitel bezeichnet wissen wollte, hierbei an die canonischen Vorschriften über die Ordinationstitel gedacht hat, deren principielle Verläugnung ihm doch nicht zuzumuthen war.

Obwohl bereits *H. Brück* in seinem Werke: »Die oberrheinische Kirchenprovinz« S. 25 ff. mit einer actenmässigen und zu-

gleich interessanten Schilderung der hier in Rede stehenden Vorgänge vorausgegangen ist, so bleibt doch der Mejer'schen Darstellung das Verdienst, manches Neue zu Tage gefördert zu haben. So hat sie neben der officiellen Note Consalvi's vom 24. September 1818 auch dessen *Verbalnote* von demselben Tage mit in den Kreis der Besprechung gezogen und S. 48 in der Anmerkung wörtlich wiedergegeben.

Wenn S. 48 ff. diese Verbalnote als vom 21. September datirt angeführt wird, so kann dies wohl nur auf einem Druckfehler beruhen.

Von Interesse sind auch die Aufschlüsse, welche Verfasser über die Differenzen zwischen dem württembergischen Gesandten Frhr. v. Schmitz-Grollenburg und dem badischen Gesandten Frhr. v. Türkheim S. 34 ff. und 58 ff. gibt. Ueber den Charakter und die sonstigen persönlichen Eigenschaften beider Persönlichkeiten, von denen die erstere katholisch, die letztere protestantisch war, enthält sich der Verfasser der näheren Begründung einer eigenen Meinung und citirt S. 8 nur die Urtheile von Niebuhr und Otterstedt. Dass das grössere Mass von Klugheit und Verständniss der Situation auf Seite Türkheim's war, ergibt sich aus seinem S. 34 ff. geschilderten Verhalten, uns will aber scheinen, dass Brück richtig urtheilt, wenn er S. 25 a. a. O. v. Schmitz-Grollenburg als eine jener heftigen Naturen bezeichnet, welche durch schroffes und rücksichtsloses Auftreten alle Schwierigkeiten beseitigen zu können glauben, von Frhr. von Türkheim aber sagt, dass er ein feiner, durchgebildeter Hofmann war, *welcher durch kluges Transigiren sein Ziel zu erreichen hoffte.*

Der Erfolg, welchen die oberrheinische Gesandtschaft hatte, ist bekannt. Der Papst hatte den Antrag auf Genehmigung der Frankfurter Declaration einfach zurückgewiesen und die oberrheinischen Regierungen mussten sich nun auf die von ihm in der Esposizione dei sentimenti gemachte eventuelle Offerte zurückziehen, einstweilen die bezeichnete Neubegränzung der Diöcesen in Vollzug setzen und den bischöflichen Kirchen demnächst in gutem Einverständniss mit den Regierungen Bischöfe geben zu wollen.

Die Grundbedingungen, unter denen der Papst die Circumscription der Diöcesen zu bewilligen geneigt war, und welche ebenfalls in vielen und wesentlichen Punkten von der Frankfurter Declaration abwichen, sind in der nicht officiellen Verbalnote Consalvi's vom 24. September angegeben und hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, hierüber unter Hervorhebung der Differenzpunkte mit möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit zu berichten.

2. Der nächste Abschnitt enthält die Darstellung der hannover'schen *Concordatsverhandlung* durch den Gesandten von Reden vom Juli 1819 bis April 1821.

v. Reden war der Nachfolger des im März 1819 in Rom verstorbenen hannover'schen Gesandten von Ompteda, dessen Unterhandlungen über die Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Königreich Hannover ihren Abschluss gefunden hatten in einem mit Consalvi im August 1818 confidentiell vereinbarten Concordatsproject, welches jedoch in mehreren, sehr wesentlichen Punkten von der hannover'schen Regierung beanstandet wurde.

Die letztere hatte jedoch den Gedanken, ein formelles Concordat abzuschliessen, nicht aufgegeben, sondern in einer noch an Ompteda erlassenen Instruction vom 18. November 1818 sich nur darüber ausgesprochen, mit welchen Modificationen sie das von Ompteda und Consalvi verabredete Concordatsproject zu ratihibiren bereit sein werde. Diese Instruction bildete die Grundlage für die weiteren Negociationen Redens. Dieselben hatten den von beiden Seiten mit *Aufrichtigkeit* erstrebten Erfolg nicht, weil die Differenzpunkte, an denen die hannover'sche Regierung festhielt, von so principieller Bedeutung waren, dass der Papst nicht nachgeben konnte, ohne sich einer bewussten Verletzung seiner Amtspflichten schuldig zu machen und wesentliche Rechte der Kirche preiszugeben, wie dies in der officiellen Note Consalvi's vom 5. April 1821, welche diesen Zeitabschnitt der hannover'schen Unterhandlungen abschliesst, näher ausgeführt ist (cf. S. 85. 86.)

Diese Differenzpunkte, wie sie in den zwischen Reden und Consalvi zunächst *confidentiell* geführten Verhandlungen entwickelt wurden, hat der Herr Verfasser S. 64 ff. sorgfältig hervorgehoben und sich damit ein unbestreitbares Verdienst erworben. Denn es ist wahr, wenn er (S. 65) diese Differenzpunkte als darum vorzugsweise interessant bezeichnet, weil sie die beiderseitigen Standpunkte deutlich entwickeln und in eben dieser Entwickelung die über den Moment hinausreichende Wichtigkeit der hannover'schen Verhandlung bestehe.

Man empfängt nämlich aus diesen Verhandlungen den günstigen Eindruck, dass wenn sie auch insofern den erwünschten Erfolg nicht hatten, als es zum Abschluss eines formalen Concordats nicht kam, *die hannover'sche Regierung doch von Hause aus ehrlich und ohne Hintergedanken mit dem hl. Stuhle verhandelt hat*, ganz wie dieser auch an seinem Theil in den verschiedenen Verhandlungen, welche wegen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse

mit deutschen Staaten damals stattfanden, aus den für ihn maßgeblichen Grundsätzen niemals ein Hehl gemacht hat.

Die Abänderungen, welche in Folge der Reden'schen Unterhandlungen das mit Ompteda vereinbarte Concordatsproject erhielt, sind aus der S. 72. 73. in der Anmerkung gegebenen Zusammenstellung gut ersichtlich, ebenso sind die Punkte, in denen die hannover'sche Regierung die Hauptschwierigkeiten fand, auf denen aber der apostolische Stuhl nach der Note Consalvi's vom 5. April 1821 beharrte. S. 74. und 82. genau präcisirt.

Das Urtheil, welches der Verfasser über Reden fällt, dem er S. 81. wegen der bei den confidentiellen Verhandlungen mit Consalvi gemachten Zugeständnisse in Bezug auf die kirchliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe »*Imbecillität*« vorwirft, ist in solcher Härte auch von seinem Standpunkte unberechtigt.

Der Verfasser übersieht dabei, dass es die hannover'sche Regierung selbst war, welche auf dem Abschluss eines formellen Concordats bestand und dass die Zugeständnisse, welche von Reden machte, nicht vermieden werden konnten, wenn ein Concordat zu Stande kommen sollte, da auf andere Weise die Zustimmung des apostolischen Stuhles nicht zu erreichen war. Die Schritte von Redens lagen in der Consequenz des Zuschnittes, welchen die Sache von Hause aus durch die Regierung und Redens Vorgänger erhalten hatte.

Nachdem durch den Vorgang Preussens die Annehmbarkeit einer anderen Form der Verständigung klar geworden war, (März 1821) ist es erklärlich, dass man auch von hannover'scher Seite diesen Weg einzuschlagen geneigt wurde, wobei die durch die bisherigen Verhandlungen gewonnenen Ergebnisse als Ausgangspunkt dienen konnten und auch wirklich gedient haben.

Wenn Verfasser S. 87. von einem *förmlichen Bruche* zwischen der hannover'schen Regierung und dem Papste spricht, so schiesst er mit diesem Ausdrucke über das Ziel, es trat nur ein, durch die erforderliche Ueberlegung, wie weiter zu verfahren sei, bedingter Stillstand in den Verhandlungen ein. Ueber die am Schlusse dieses Theiles der Darstellung in Bezug auf den einstweiligen Abbruch der Verhandlungen zwischen Hannover und dem apostolischen Stuhle vom Verfasser gemachte Bemerkung:

> »Zuletzt hatten das Bewusstsein der Regierung von ihrer *gottverantwortlichen Staatspflicht* der Rechtspflege und das Bewusstsein der Curie von ihrer *Papstpflicht* des Nichtaufgebens für *göttlich gehaltener Kirchenbefugnisse* sich gegenseitig ausgeschlossen,«

wollen wir mit ihm nicht rechten, obwohl wir meinen, dass sich für den darin ausgesprochenen Gedanken eine Form hätte finden lassen, welche dem Bewusstsein des Papstes von seiner Verantwortlichkeit gegen Gott in demselben Masse gerecht worden wäre, wie dem Bewusstsein der hannover'schen Regierung von ihrer gottesverantwortlichen Staatspflicht.

Dagegen können wir die Bemerkung, welche an eine S. 86. citirte Aeusserung Consalvi's über das Wesen der Concordate geknüpft wird, nämlich, dass es scheine, als werde mit etwas verblümter aber deutlicher Wendung den betreffenden »Conventionen« die Natur einseitiger kirchlicher Verfügungen beigelegt, nicht ungerügt lassen:

Die diesfällige Aeusserung Consalvi's in der Note vom 5. April 1821 lautet im italienischen Text:

»Le convenzioni fatte con la Santa Sede per *riordinare* le cose ecclesiastiche in un Regno differiscono per la intrinseca loro natura da ogni altra specie di convenzione. In essa la Santa Sede non viene a negoziare i suoi interressi contro quelli di un Principe temporale, ma il Somme Pontifice, cui incombe la cura di tutta la Chiesa, et dalla di cui autorità possono farsi cambiamenti nella esterior disciplina della medesima, che le circonstanze dei tempi rendono necessarii o utili, accogli le benefiche disposizioni dei Principi verso i loro sudditi cattolici, implora come Padre commune di tutti i Fedeli dalla pietà et dalla magnanimità dei Sovrani quei maggiori vantaggi che può in benefizio della Chiesa nei loro stati, ed armonizzando le benefiche intenzioni dei Governi colli principii della Chiesa cattolica et con la utilitá generale della medesima, sanzionà colla sua Pontificia autorità quelle determinazioni, che di concerto coi Sovrani medisimi riconosce conducenti al bene della Chiesa.«

Schon die Uebersetzung, welche der H. Verfasser davon gibt, ist nicht sehr genau. Er übersetzt:

»Die Verträge zwischen den Staaten und der römischen Curie zur Wiederherstellung kirchlicher Ordnung im Staatsgebiete unterscheiden sich von jeder anderen Art von Conventionen wesentlich. Denn der römische Hof negociirt in ihnen nicht über seine Interessen im Verhältniss zu denen des Staates, sondern der Papst als solcher, — dem die Sorge für die ganze Kirche obliegt und der befugt ist, in derer äusseren Ordnung den Zeitumständen gemäss nöthige oder nützliche Veränderungen zu treffen — nimmt die für katholische Unterthanen gehegten wohlwollenden Absichten der Fürsten entgegen, erbittet von deren Frömmigkeit und Grossmuth die zu

Gunsten der Kirche für ihre Staaten zu gewährenden grösstmöglichsten Vortheile und sanctionirt mittels seiner päpstlichen Autorität, indem er wohlwollende Regierungsabsichten mit den Grundsätzen und dem Nutzen der katholischen Kirche in Harmonie bringt, diejenigen Festsetzungen, welche er dem Wohle der Kirche im Uebereinkommen mit den Fürsten entsprechend erachtet.«

Weder aus dieser Uebersetzung, noch aus dem Originaltext kann aber die Behauptung gerechtfertigt werden, Consalvi habe den betreffenden Conventionen die Natur *einseitiger* kirchlicher Verfügungen vindiciren wollen. Die *Einseitigkeit* wird zur Genüge ausgeschlossen nicht nur durch den Begriff einer Convention überhaupt, sondern insbesondere auch durch den Satz »che die *concerto* c. Sovrani medesimi riconosce conducenti al bene della Chiesa.«

Der wesentliche Unterschied, welcher Consalvi zwischen den Verträgen des hl. Stuhles mit weltlichen Fürsten zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in einem Reiche und jeder andern Art von Conventionen findet, liegt darin, dass das was Gegenstand der Negociation ist, nicht das eigene Interesse des Papstes gegenüber dem Interesse eines weltlichen Fürsten, sondern das kirchliche Wohl der eigenen Unterthanen dieses Fürsten in Verbindung mit dem Gesammtinteresse der Kirche betrifft.

Wir heben dies nur hervor, um der etwaigen Missdeutung vorzubeugen, als halte sich der apostolische Stuhl für befugt, von dergleichen Conventionen einseitig zurückzutreten. Das hat der apostolische Stuhl bekanntlich nie gethan.

3. Die Niebuhr'schen Negociationen der preussischen Circumscriptionsbulle bilden den im dritten Abschnitt verarbeiteten historischen Stoff.

Der Verfasser gibt in diesem Abschnitt, welcher als der hervorragendste Theil der ganzen Arbeit zu bezeichnen ist, eine aus den Quellen geschöpfte, übersichtliche Darstellung aller der Bulle »De salute animarum« zu Grunde liegenden diplomatischen und im Schosse der preussischen Regierung gepflogenen Verhandlungen und ihrer Ergebnisse. Hervorzuheben sind daraus besonders:

a) Niebuhr's Memoire über die mit dem heiligen Stuhle zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Preussen zu schliessende Uebereinkunft — vom 15. October 1819,

b) die königlichen Cab.-Ordres vom 6. April und 20. Mai 1820, durch welche der Staatskanzler, Fürst Hardenberg beauftragt wird, durch Niebuhr eine Convention über diesen Gegenstand mit dem römischen Hofe abschliessen zu lassen,

c) die Instruction, welche Niebuhr von Hardenberg bei Mittheilung der Vollmacht zum Abschluss der fraglichen Convention am 23. Mai 1820 und die Nachinstruction, welche er nach bereits erfolgter Einleitung der Verhandlungen in Rom den 23. November ej. a. erhielt,

d) der Notenwechsel zwischen Niebuhr und Consalvi, insbesondere die Einleitungsnote Niebuhr's an Consalvi vom 22. Juli 1820, Consalvi's Antwort vom 6. October ej. a., Niebuhr's Note an Consalvi vom 16. December 1820, Consalvi's Erwiederung vom 9. Februar 1821, Niebuhr's Note an Consalvi vom 20. März 1821 und endlich Consalvi's Schlussnote vom 25. ej. m.

e) Die zwischen diesen Notenwechsel fallenden Niebuhr'schen Berichte an das Berliner Cabinet vom 29. August, 9. September, 7. December, 27. December 1820 und 27. März 1821,

f) die in Berlin zwischen den Ministern der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten resp. dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg im December 1820 und Anfangs 1821 gewechselten, auf diese Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke.

Die aus dem Inhalte dieser Actenstücke, welche der Verfasser selbstverständlich in chronologischer Folge benützt, geschöpfte Darstellung, welche noch durch den Bericht über Hardenberg's Anwesenheit in Rom Behufs persönlichen Abschlusses der Uebereinkunft mit dem hl. Stuhle und durch die weiteren Berichte Niebuhr's über die auf die Redaction und Expedition der Bulle »De salute animarum« bezüglichen Vorgänge, sowie durch die Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Bulle ergänzt wird, — gewährt ein im Wesentlichen getreues und vollständiges Bild von dem historischen Verlaufe und den Ergebnissen der Negociationen Preussens mit dem hl. Stuhle, durch welche die katholische Kirche in diesem Staate eine geordnete Verfassung, der Staat aber das durch die Säcularisationen tief erschütterte Vertrauen der katholischen Bevölkerung wieder erlangte.

So sehr die damaligen preussischen Staatsmänner auch von der *protestantischen Staats-Idee* durchdrungen und so befangen sie in ihren Vorstellungen von den sogenannten Majestätsrechten des Landesherrn in kirchlichen Dingen waren, so fiel es ihnen doch nicht ein, und sie würden es für einen groben politischen Fehler gehalten haben, *die katholische Kirche in ihrer Existenz, in ihrer hergebrachten hierarchischen Verfassung in Frage stellen, oder gar bis in das Glaubensgebiet hinein beeinflussen zu wollen*, wie das leider

Alles von Männern geschicht, deren Händen heut zu Tage die Geschicke des Staates anvertraut sind.

Hiervon geben die in dem Memoire Niebuhr's entwickelten Ansichten über das Verhältniss des Staates zur Kirche überhaupt und über einzelne damals zu regulirende Punkte, insbesondere über die Seminarerziehung der Geistlichen, über die Unverträglichkeit des Kriegsdienstes mit dem Stande des Klerikers, über das Recht der Bischöfe zur Verhängung kirchlicher Censuren und zur Ueberwachung des Schulunterrichts, über den von den Geistlichen dem Landesherrn zu leistenden Eid der Treue und des Gehorsams *(ohne dass es eines besonderen Eides gegen die Landesgesetze bedürfe)* etc. ein augenfälliges Beispiel. »Er erkannte,« heisst es S. 108 wörtlich, »richtiger als seine Gegner, (die Wessenberg'schen Katholiken und liberalen Staatsmänner jener Zeit) dass, da dem Staate zur Reformation der katholischen Kirche Beruf wie Mittel fehlen, er, wenn er durch seine Lage sich doch einmal veranlasst sieht, mit ihr als Confession Vieler seiner Unterthanen in ein öffentliches Verhältniss zu treten, sie dann auch *als Kirche*, wie sie ist, ehren und ihr kirchliches Gewissen demgemäss respectiren muss. Dass ein solches Gewissen kein blosses Wort sei, dafür hatte Niebuhr ein menschliches, christliches, staatsmännisches Verständniss; sein redlicher Widerwille gegen jeden, auf Grund herrschender Meinungen ihm zugefügten Druck, sein warmes Gefühl für Gewissensfreiheit ist neben einem Schatze guter Beobachtungen die Stärke auch dieser Schrift« (des Memoire.)

Dass aber Niebuhr mit dieser Auffassung nicht vereinzelt unter den damaligen Staatsmännern dastand, beweist der Umstand, dass sein Memoire (cf. S. 109.) von dem Minister Bernstorff mit Beifall aufgenommen wurde, beweist auch das ganze Verhalten des Staatskanzlers Hardenberg in dieser Angelegenheit, welche diesem Staatsmanne für wichtig genug galt, um den Abschluss der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle in Rom persönlich zu vollziehen.

Wenn Herr Dr. Mejer zu dem oben Gesagten tatelnd hinzufügt, Niebuhr habe unter der Herrschaft seiner momentanen Stimmung, und weil er die thatsächliche Gewalt des Staates gegenüber einer Macht, die er für eine untergehende hielt, überschätzt, nur vergessen, *einen Unterschied zu machen zwischen kirchlichem Gewissen und kirchlichem System*, *dessen doctrinäre Behauptung auf den Schutz der Gewissensfreiheit kein Recht habe*, so bedauern wir lebhaft, dass ein Gelehrter wie er, dessen Objectivität in der Darstellung des Thatsächlichen wir gern anerkennen, sich in seinen *Ur-*

theilen von den beschränkten, unstaatsmännischen, illiberalen Gesichtspunkten des modernen Liberalismus nicht emancipiren kann. Niebuhr hatte unter allen Umständen Recht und er würde nicht anders geurtheilt haben, auch wenn er die katholische Kirche nicht, wie er es irrthümlich that, für eine untergehende Macht gehalten hätte; im Gegentheil liegt es in der Consequenz seiner Anschauungen, dass er das kirchliche Gewissen der Katholiken, wenn möglich, in noch höherem Grade respectirt haben würde, wenn er die katholische Kirche als die starke geistige Macht, als welche sie in den jetzigen Kämpfen durch die Glaubenstreue, das Selbstbewusstsein und den Opfermuth ihrer Angehörigen Jedem, der nur sehen will, sich zeigt, erkannt und von ihrer göttlichen Mission einen richtigen Begriff gehabt hätte. Glaubt der Herr Verfasser im Ernst die Behauptung vertreten zu können, dass ein Staat, welcher ein kirchliches System angreift, dass kirchliche Gewissen Derer, welche sich *in freier Entschliessung* zu diesem System und *seinen Consequenzen* bekennen, nicht unterdrücke? Ein Blick auf die durch die Maigesetze im preussischen Staat jetzt herbeigeführten Zustände sollte ihn, wie wir meinen, davon überzeugen, dass es keinen gefährlicheren Doctrinarismus gibt, als die jetzt zur Geltung gebrachte Lehre von der Staatsomnipotenz, welche der Kirche gegenüber in einem Umfange, wie das jetzt geschieht, praktisch zu verwirklichen, die preussischen Staatsmänner jener früheren Zeit sich wohl gehütet haben trotz ihrer weitgehenden Anschauungen über das jus eminens des Staates, eben weil sie staatsmännischen Verstand genug besassen, um das Gefährliche der Verwirklichung einer solchen Theorie für die staatliche Ordnung selbst zu durchschauen.

Einer ähnlichen unstaatsmännischen und kleinlichen Auffassung des Verfassers begegnen wir S. 102., wo mit Bezug auf die katholische Kirche behauptet wird, dass *der protestantische Staat und überhaupt der Staat eine ihm principiell feindliche Kirche vollkommen nach ihrem Sinne frei nicht existiren lassen könne.* Wenn Niebuhr im Jahre 1820 diese Ansicht gehabt hätte, so liesse sich dieselbe bei ihm entschuldigen, weil nach den damaligen Begriffen der protestantische Geist zum Wesen des preussischen Staats gehörte und zu diesem die katholische Kirche allerdings in einem principiellen Gegensatze steht. Heut zu Tage aber sollte der engherzigen protestantischen Staatsidee wenigstens in wissenschaftlichen Werken nicht mehr das Wort geredet werden. Der preussische Staat ist ja nach Recht und Verfassung schon längst ein paritätischer und wird es auch nach dem Verhältniss, in welchem die Stärke der katho-

lischen Bevölkerung zur protestantischen steht, nothgedrungen bleiben müssen, wenn er nicht zu Grunde gehen soll. Wenn nur seine Regierungsorgane dem Paritätsgedanken entsprechend regieren wollen, so ist es unmöglich, in der katholischen Kirche eine ihm principiell feindliche zu sehen. Die katholische Kirche ist überhaupt keinem Staatswesen als solchem feindlich und selbst wenn sie, wie jetzt, in ihrer Existenz vom Staate bedroht wird, liegt ihr doch jede *offensive* Haltung gegen den Staat fern, *sie wahrt nur durch Proteste ihr Recht und duldet, was äussere Gewalt über sie verhängt.* —

Im Uebrigen zeigt der Verfasser Niebuhr's Verdienste um den Abschluss der Uebereinkunft mit Rom in vollem Lichte, und auch wir sind weit entfernt, hiervon etwas abstreichen zu wollen, vielmehr loben wir seine Fähigkeit, seine Umsicht und seine Urtheilsgabe.

Unerwähnt können wir jedoch nicht lassen, dass Niebuhr volle Gelegenheit gehabt hatte, aus den groben Missgriffen der oberrheinischen Regierungen und den Schwierigkeiten, welche die hannover'schen Verhandlungen in Folge der durch den bezweckten Abschluss eines formalen Concordates nöthig gewordenen Erörterungen über Principien-Fragen boten, Lehren für sich und in Bezug auf Art und Umfang seiner erst später eingeleiteten Negociationen Vortheil zu ziehen, wie es denn auch keinem Zweifel zu unterliegen scheint, dass ihm die unter dem 10. August 1819, also lange vor Beginn der preussischen Unterhandlungen an die oberrheinische Gesandtschaft gerichtete Esposizione dei sentimenti des hl. Stuhles in den wichtigsten Gesichtspunkten zur Orientirung gedient hat.

Auch zur Charakteristik der amtlichen Thätigkeit Schmedding's aus dieser Zeitperiode bietet die vorliegende Schrift S. 114, 139, 142, 149, 176, 199. mancherlei interessante, zum grössten Theil allerdings schon bekannte Data. Bekannt ist, dass Schmedding sich gegen den irischen Wahlmodus und für die Anwesenheit eines landesherrlichen Commissars bei den Bischofswahlen erklärte und, dass er der Verfertiger der in der Gesetzsammlung publicirten Uebersetzung der Bulle »De salute animarum« ist, weniger bekannt vielleicht, dass die Niebuhr ertheilte Instruction von ihm mit ausgearbeitet und nach Publication der Bulle ein aufklärender Aufsatz in der Staatszeitung vom 11. August 1821 auf Veranlassung des Staatskanzlers von ihm verfertigt ist.

Die Bulle »De salute animarum,« welche das Ergebniss der Negociationen Niebuhr's enthält, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach

S. 178 ff. mitgetheilt, nur ist der wichtige Abschnitt »Praedictas,« welcher die Bischöfe der in der Bulle circumscribirten Diöcesen *mit allen und jeglichen Diöcesan- und Ordinariationsrechten ausrüstet*, was doch auch mit Bewilligung der preussischen Regierung geschehen ist, weggelassen. Dies kann nicht gebilligt werden. Dieselbe Auslassung findet sich zwar auch in dem aufklärenden Aufsatze Schmeddings in der Staatszeitung, an den Verfasser einer geschichtlichen Darstellung darf indess doch der Anspruch gemacht werden, dass er bei der Inhaltsangabe von Urkunden das, worauf es ankommt, vollständig wiedergibt.

Die in Bezug auf den Modus der Bischofswahlen in Preussen S. 152, 153. in der Anmerkung gegen den »Mainzer Bischof und politischen Schriftsteller Herrn von Ketteler« geführte Polemik documentirt eine gewisse Ueberhebung, welche bei der sonstigen Objectivität des Verfassers unangenehm berührt. Es kann demselben darin beigetreten werden, dass das Breve »Quod de fidelium« ebenso wie die Bulle »De salute animarum« auf einer Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle beruht. Für die *Domcapitel* gestaltete sich doch aber die Sache so, dass sie das *freie canonische Wahlrecht aus der Bulle als ein unmittelbares Recht dem Staate gegenüber erworben haben*, weil die Bulle als Staatsgesetz für Alle, die es angeht, publicirt ist. Zur Befolgung des Breve sind die Domcapitel weder staatsgesetzlich, noch vertragsmässig verpflichtet, weil das Breve als Staatsgesetz nicht publicirt ist und die Capitel selbst nicht vertragsschliessender Theil sind.

Die Domcapitel sind zur Befolgung des Breve nur kraft des dem Papste schuldigen Gehorsams verpflichtet, und der Papst ist nur an sein Theil dem Staat dafür responsabel, dass dem Breve entsprochen wird. Das ist das einfache Rechtsverhältniss. Befolgt ein Capitel einmal die Weisung des Breve nicht, wählt aber gleichwohl canonisch giltig, dann kann der Papst die Wahl zwar nicht annulliren, aber seine Vertragspflicht gegen den Staat dadurch erfüllen, dass er dem Gewählten die Institution verweigert, wie dies bei dem Trier'schen Wahlfalle 1837 geschehen ist. — Wenn man aber, wie der Herr Verfasser und mit ihm die Staatscanonisten Friedberg und Ritter von Schulte thun, aus dem Breve ein *unbeschränktes* Verwerfungsrecht für den Staat herleiten will, so widerstreitet dies den Abmachungen mit dem hl. Stuhle in flagranter Weise. Denn das dem Landesherrn vom Papste eingeräumte Verwerfungsrecht ist kein *willkührliches*, sondern es darf wie aus der Note Niebuhr's an Consalvi vom 22. Juli 1820 und der Antwortsnote Con-

salvi's vom 6. October ej. a. erhellt, nur aus *gerechten Gründen* geltend gemacht werden. Ausserdem sagt schon der einfache Verstand, dass eine so masslose Exclusive, wie sie die genannten Herrn statuiren, eine vollständige Absurdität und nicht blos mit einer canonischen Wahl, sondern überhaupt mit jedem Wahlrecht völlig unvereinbar wäre; und es liegt auf der Hand, dass die Regierung, wenn sie durch eine solche Masslosigkeit, ausgeübt zu dem Zwecke, um die Wahl einer Person, die sie gerade als Bischof haben will, die aber das Capitel nicht will, durchzusetzen, — die Unmöglichkeit der Wahl herbeiführt, vertragsbrüchig sein würde, da ihr die Exclusive nur bewilligt ist, um Personen, gegen welche sie gerechte Gründe für ihr Missfallen hat, von der Wahl auszuschliessen, nicht aber um ihre eigenen Candidaten durchzusetzen.

4. Im letzten Abschnitte kommt der Verfasser auf die oberrheinischen Staaten zurück und behandelt die nach der Rückkehr der Gesandtschaft von Rom in der Zeit von 1820 bis Februar 1822 stattgefundenen Frankfurter Zusammenkünfte von der 31. bis 59. Sitzung, die auf denselben gefassten Beschlüsse, betreffend die Erzbisthumsfrage, der Entwurf der Kirchenpragmatik und der Fundationsinstrumente, sowie den Staatsvertrag vom 8. Februar 1822, dann die Noten an Consalvi vom 16. und 20. März 1821, dessen Erwiederung vom 31. August 1821, endlich die päpstliche Circumscriptionsbulle »Provida solersque.«

Das Thatsächliche ist grösstentheils schon aus Brück's obiger Schrift S. 43 ff. bekannt. Der Verfasser referirt auch hier aus den Actenstücken selbst und geht auf den ganzen Verlauf der Verhandlungen, welche sich um die Annahme des eventuellen Anerbietens des Papstes, einstweilen die Circumscription der Bisthümer vorzunehmen und ihnen Bischöfe zu setzen, und um die in der der Note Consalvi's vom 24. September 1819 beigefügten »Expositio eorum« enthaltenen näheren Bedingungen dieses Anerbietens drehen, umständlich ein. Auch unterlässt er nicht, auf die *Hintergedanken* hinzuweisen, mit welchen die Regierungen das römische Anerbieten acceptirten und welche in der Kirchenpragmatik, in dem Fundationsinstrumente und in dem vorstehend erwähnten Staatsvertrage in ihrer ganzen Fülle und Widerlichkeit zum Ausdruck kamen. Allein er kann sich doch nicht bis zu dem Standpunkte der Unbefangenheit erheben, dass er sich entschliessen möchte, dass illoyale und moralisch verwerfliche Gebahren dieser Frankfurter Diplomaten rücksichtslos zu verurtheilen. Er sagt S. 204. nur:

»Auf den ersten Blick erscheint das nicht redlich. Auch ist

die diplomatische Schule jener Zeit in der That darin zu erkennen. Allein man darf nicht vergessen, theils, dass die Regierungen es nicht blos mit den beanspruchten Rechten, sondern auch mit den ihren katholischen Unterthanen geschuldeten Pflichten ernsthaft meinten, auf die von ihnen Bezug genommen wird und in deren Ausübung sie nach Aussage der sie berathenden Katholiken[1]) nicht durch die Gesinnung der katholischen Kirche, sondern durch die Gesinnung einer katholischen Partei sich gehindert sahen, theils, dass mindestens die römische Curie nicht redlicher war als sie.«

Wir bedauern, ein solches Urtheil als das des Verfassers hier registriren zu müssen. Es klingt uns daraus ganz und gar die Sprache entgegen, welche der Liberalismus stets führt, um Mitteln und Massregeln, welche auf Zerstörung der katholischen Kirche in ihrer Wesentlichkeit und verfassungsmässigen Gestaltung abzielen, seien sie moralisch auch noch so verwerflich, vor der öffentlichen Meinung zu beschönigen. Der Papst, die Bischöfe und die mit diesen treu zu jenem als dem Mittelpunkte der Einheit haltenden Priester und Gläubigen bilden nur eine Partei in der katholischen Kirche, die wahre Gesinnung der katholischen Kirche aber vertritt der Liberalismus mit seinem Anhange abgestandener Katholiken.

Man sollte doch meinen, dass, wenn es den damaligen oberrheinischen Regierungen im Ernste darum zu thun war, ihre Pflichten in *kirchlicher* Beziehung gegen ihre katholischen Unterthanen zu erfüllen, der einfachste Weg zum Ziele der gewesen wäre, in Bezug auf die Frage, was zu thun sei, sich das Urtheil des Oberhauptes der Kirche zur Richtschnur dienen zu lassen. Es waren aber ganz andere Absichten, welche jene Regierungen hegten als die, ihren Pflichten gegen die katholischen Unterthanen zu genügen.

Die Behauptung aber, das die römische Curie nicht redlicher gewesen sei, als die oberrheinischen Regierungen, ist geradezu unwahr und der Beweis, welchen der Verfasser für diese Behauptung antritt, ist nicht nur völlig misslungen, sondern erregt auch gerechtes Erstaunen.

---

1) Es waren dies allerdings sehr klägliche und religiös verkommene Subjecte, die sich aber die Regierungen selbst als geeignet für ihre Zwecke, ausgesucht hatten. Consalvi sagte von ihnen (cf. S. 19): Uebrigens seien es nicht die protestantischen Fürsten und nicht ihre protestantischen Rathgeber, welche in diesen Dingen antikatholische Grundsätze aufstellten, sondern die übelgesinnten katholischen Rathgeber, welche weit nachtheiliger wirkten, als die Protestanten.

»Verhandelten sie« (die Regierungen), sagt er, »mit ihr (der Curie), so weit sie ihrer bedurften, um demnächst ausführen zu können, was sie zu bewilligen abgeschlagen hatte, so construirte die Curie die neuen Bisthümer sorgfältig so, dass sie auch deren protestantische Christen der Seelsorge der katholischen Bischöfe zuwies, während sie bei der Verhandlung und sogar noch in ihrer nachher erlassenen Bulle an nicht entscheidender Stelle Ausdrücke wählte, welche Anknüpfungen auch für die ihr wohlbekannten Intentionen der Regierung boten, dass blos für die Katholiken gesorgt werden sollte.«

Der Verfasser macht also dem apostolischen Stuhle einen Vorwurf daraus, dass er bei der *territorialen* Circumscription der Bisthümer die Protestanten nicht expressis verbis für ausgeschlossen aus der Kirche erklärt, dennoch aber Ausdrücke in der Bulle gebraucht habe, aus denen erhellt, dass er nur für die Katholiken habe sorgen wollen. Man sollte doch meinen, dass dieses Verfahren des Papstes, in welchem bisher auch in der That noch Niemand ausser Dr. Mejer eine gegen protestantische Regierungen verübte Unredlichkeit erblickt hat, so loyal wie möglich sei. Es ist ja eine allbekannte Thatsache, dass der Papst nur die eine katholische Kirche, deren Oberhaupt er ist, als die Kirche Christi anerkennt. Sonach kann er ohne Verläugnung seines Standpunktes in gewissen officiellen Urkunden nicht Ausdrücke gebrauchen, durch welche de jure noch irgend eine andere kirchliche Jurisdiction oder Seelsorge als die Jurisdiction und Seelsorge dieser Kirche zur Anerkennung käme. Daraus macht der hl. Stuhl keiner protestantischen Regierung gegenüber ein Hehl, am allerwenigsten ist dies den oberrheinischen Regierungen gegenüber geschehen[1]).

1) In der Esposizione dei sentimenti wird ja, wie der Herr Verfasser S. 24 selbst erwähnt, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Concediren dem Oberhaupte der katholischen Kirche gewisse Grenzen der Möglichkeit gesetzt seien, nämlich theils das Dogma, theils in Betreff der Disciplin Das, dass er keine Abänderung der mit dem Dogma unmittelbar zusammenhängenden, der von Christo selbst herrührenden, der von den Nichtkatholiken grundsätzlich bekämpften Vorschriften, oder endlich solcher gestatten könne, deren Modification fühlbare kirchliche Nachtheile mit sich bringen würde. Andere Abänderungen von Disciplinarvorschriften zu gestatten, stehe ihm zwar frei, er gestatte sie indess nur, wenn sie nöthig und nützlich seien. So vermöge er keinen Ausdruck in der Declaration zu erlauben, der das Kirchenregiment als wesentlich bischöfliches, principiell den Papst ausschliessendes zu bezeichnen scheinen könne, eben so keinen, der zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Dogmen, oder zwischen wesentlichen und accidentiellen Principien unter-

Um aber dennoch den mit ihm verhandelnden protestantischen Regierungen eine Beruhigung darüber zu geben, dass man *thatsächlich* bei derartigen Circumscriptionen nur die innerhalb des Diöcesangebietes wohnenden Katholiken im Auge habe, wird an unverfüglichen Stellen dieser Ausdruck gebraucht und in der *Praxis* auch dem entsprechend verfahren, wie schon eine oberflächliche Beobachtung der kirchlichen Zustände in confessionell gemischten Ländern gibt. Wenn also thatsächlich beobachtet wird, was nur des Princips wegen nicht ausdrücklich zugestanden werden kann, wo sind dann auf Seiten des Papstes die Hintergedanken, wo ist dann auch nur eine Spur von Unredlichkeit?

Soviel über diesen Theil der Mejer'schen Schrift, von welcher wir im Allgemeinen nur noch bemerken wollen, dass sie als eine gelungene Fortsetzung des Werkes, von dem sie einen Theil darstellt, gleich den früher erschienenen Abtheilungen einem allseitig anerkannten literarischem Bedürfnisse in dankenswerther Weise entspricht.

Dr. Rosner.

scheide, denn die Dogmen seien sämmtlich wesentlich und keines könne bestritten oder geleugnet werden, ohne dass der Bestreitende aufhöre Katholik zu sein.«

XXVII.

Nachtrag zu dem Artikel

die katholische Feldpropstei in Preussen und das Disciplinarverfahren gegen den Feldpropst Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i.

(Vgl. S. 83 ff. und S. 280 ff. dieses Bandes.)

Durch eine freundliche Mittheilung des früheren Divisionspfarrers, jetzigen Domcapitulars Herrn Lünnemann sind wir in den Stand gesetzt, unserem vorstehend bezeichneten Artikel noch Folgendes ergänzend hinzuzufügen.

1) Die Unterredung, in welcher, wie S. 105. berichtet ist, der Oberregierungsrath v. Wülfing die Mitbenützung der St. Pantaleonskirche dem Gouverneur, General v. Frankenberg gegenüber im Beisein des Herrn Lünnemann in Anregung brachte, war nicht sowohl eine *Privatunterredung* unter diesen Dreien, *sondern hatte den Charakter eines in Gegenwart der ganzen Tischgesellschaft gepflogenen leichten Tischgespräches.* Unter diesen Umständen war Herr Lünnemann allerdings nicht wohl in der Lage, gegen die Benutzung der St. Pantaleonskirche durch die Altkatholiken einen förmlichen Einspruch zu erheben. Er hielt, wie er versichert, die Sache damals gar nicht für ernst gemeint, eben weil er sie für unmöglich hielt — wegen der äusserst beschränkten Zeit, die ihm schon damals wegen des nachfolgenden evangelischen Gottesdienstes für seine hl. Messe und Predigt zugemessen war. Ob es schicklich war, den auf die Sache völlig unvorbereiteten katholischen Divisionspfarrer in einer grossen Gesellschaft mit einer so intricaten Frage zu behelligen, überlassen wir dem gesunden Urtheile der Leser, jedenfalls war der Weg, den man einschlug, ihm Gelegenheit zur Aeusserung über eine für sein Amt wichtige Angelegenheit zu geben, kein *amtlicher.*

2) Seite 109. ist bemerkt, dass Herr Lünnemann in Folge des kriegsministeriellen Erlasses vom 1. März 1872 auf Befehl des Gouvernements zu Köln den seit Lichtmess ej. a. eingestellten katholischen Militärgottesdienst in der St. Pantaleonskirche wiederabgehalten habe, ungeachtet das Verbot des Feldpropstes nicht zurückgenommen war.

Mit Bezug hierauf theilt uns Herr Domcapitular Lünnemann mit:

Er habe der Militärbehörde gegenüber unter dem 1. Februar geltend gemacht, dass er bei der vorliegenden Collision seiner Pflichten gegen die geistliche und gegen die militärische Behörde im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die §§. 21, 22, 24. der Militär-

Kirch.-Ord. vom 12. Februar 1832 und im Hinblick auf die §§. 202, 215. der Militärstrafprocessordnung vom 3. April 1845 der *ersteren* Behörde gehorchen müsse und der Lösung des Conflictes entgegensehe. Darauf sei ein kriegsministerielles Rescript vom 7. Februar 1872 an das Generalcommando des VIII. Armeecorps erschienen, in welchem zunächst mitgetheilt worden, dass die Angelegenheit dem Cultusministerium zur ressortmässigen Entscheidung vorgelegt sei und worin es dann ferner heisse:

»Das königliche Generalcommando wolle hiervon die 15. Division, so wie das Gouvernement der Festung Köln mit dem Bemerken gefälligst in Kenntniss setzen, dass, wenn der Divisionspfarrer Lünnemann auf Grund der von dem katholischen Feldpropst ihm ertheilten Weisung Bedenken tragen solle, in der von den Altkatholiken inzwischen benutzten Garnisonskirche den Gottesdienst abzuhalten, nichts übrig bleibe, als bis auf Weiteres die katholischen Mannschaften der Garnison auf freiwillige Theilnahme am Civilgottesdienst zu beschränken, da der p. Lünnemann bei der bewandten Sachlage *nicht in die Alternative gesetzt werden dürfe, entweder den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Oberen den Gehorsam zu versagen.*«

Gestützt auf diese Zusicherung habe er, Lünnemann, keinen Zweifel gehegt, dass der *telegraphische* kriegsministerielle Befehl zur Wiederaufnahme des Gottesdienstes (dat. vom 1. März), der ihm am 2. desselben Monats insinuirt worden, nach *Zustimmung* des Hochwürdigsten Feldbischofs erlassen worden sei. Deshalb habe er den Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche wieder abgehalten. Von den Verhandlungen zwischen dem Herrn Feldpropste und dem Kriegsministerium, wie auch von denen des Ersteren mit dem apostolischen Stuhle habe er gar keine Kenntniss gehabt. Der Wortlaut der Entscheidung des Letzteren sei ihm erst durch unseren Aufsatz im Archiv zu Gesicht gekommen.

3) In Bezug auf das gegen ihn eingeleitete Disciplinarverfahren bemerkt Herr Lünnemann, dass dasselbe nach stattgehabter Voruntersuchung auf Grund des §. 33. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eingestellt worden sei. Der allegirte §. lautet:

»Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, *mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.*«

Der Beschluss über Einstellung des Verfahrens vom 31. März 1873 datirt und einzig damit begründet, dass mit der Berufung des p. Lünnemann auf die Pfarrstelle in Erwitte sein bisheriges Dienstverhältniss gelöst sei und »*daher das weitere Disciplinarverfahren gegenstandslos erscheine.*«

D. V.

Inhalt.

Berichtigung: S. 239. Z. 15. v. u. lese man: Errata *der* 2. *Aufl.* der Elementa juris canon. dess. Verfassers.

